NEUESTE STAATS-AKTEN UND URKUNDEN




H 64
ut 29.1
SIGILLVM ACADEMIÆ HARVARDIANÆ IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIÆ
Rec. Dec. 27, 1850.
Digitized by Google

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Vierzehnter Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom achten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

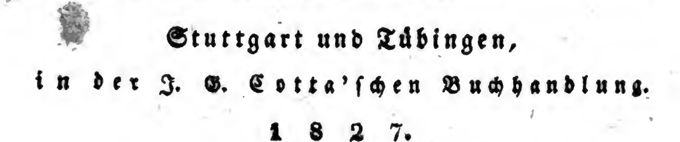
ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Quatorzième volume.

Documens les plus récens des différens États.



Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1827.

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Achter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1827.

Diese seit dem Jahr 1821 theils in deutscher, theils in französischer Sprache herausgegebene kosmopolitische Urkunden-Sammlung wird in monatlichen Heften fortgesezt. Die Hefte für sich führen bloß den Titel: „Neueste Staatsakten und Urkunden." Vier solche Hefte machen einen Band, der sodann auch den ursprünglichen Haupttitel: „Diplomatisches Archiv für die Zeit- und Staatengeschichte" erhält, damit solcher, nach Belieben des Abnehmers den früheren seit 1821 erschienenen Bänden angereiht werden könne.

Alle Aktenstücke werden nunmehr in deutscher Sprache gegeben: nur bei wichtigeren ursprünglich in französischer Sprache abgefaßten Urkunden wird auch noch der französische Text nebenher gesezt. In bloßer französischer Sprache erscheint kein Band mehr.

Sämmtliche bis jezt erschienene Bände und Hefte der ganzen Sammlung reihen sich auf folgende Art an einander:

Diplomatisches Archiv für Zeit- und Staatengeschichte: Ister Band enthält den ganzen Cyclus der neapolitanischen Revolution in den Jahren 1820 — 1821.

IIter Band: Die Angelegenheiten Piemonts und Griechenlands; dann das Kaiserthum Oesterreich.

IIIter Band: Spaniens Revolution 1820—1823; — die europäischen Kongresse.

IVter Band: Deutscher Bund 1815—1824. — Spanien. (Fortsetzung). — Preußen (neue Verfassung).

Vter Band: Frankreich seit der Restauration 1814 — 1825.

VIter Band: Großbritannien und jonische Inseln.

VIIter Band: Neueste Staatsakten und Urkunden aus den verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten.

Es ist nun die Einrichtung getroffen, daß der 7te bis 10te Band incl. ein Abonnement ausmachen, bestehend in 4 Bänden oder 12 Heften. Der Preis für diese 4 Bände oder 12 Hefte ist 16 fl. im 24 Guldenfuß oder 9 Rthlr. Auch wird jeder Band einzeln für 4 fl. oder 2 Rthlr. 6 gr. abgegeben.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß
über den
Inhalt des achten Bandes der Neuesten Staatsakten. (Des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XIVter Band.)

Amerika.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Griechenland.

Großbritannien.

Hannover.

Hohenzollern-Hechingen.

Hohenzollern-Sigmaringen.

---

*) Als Ergänzung der voranstehenden nicht vollständigen Urkunde.

Ungarn.

Würtemberg.

1.

Deutscher Bund. — Aktenstücke, die Rheinschifffahrt betreffend.

(Fortsetzung der im VI. Bd. S. 173. abgebrochenen Aktenstücke. Vergleiche hiemit VII. Bd. S. 268.)

13. Beschluß des Königs der Niederlande Nr. 139, provisorische Anordnungen in Betreff der Rheinschifffahrt enthaltend. Brüssel 1. März 1827. *)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. Auf die Vorschläge Unserer Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und Unseres Staatsraths, Administrators der direkten Abgaben, der Ein- und Ausgangs-Zölle und der Accise, in Vollzug des Artikel 6. erwähnten Beschlusses (Vorträge vom 14. Dezember 1826. Nr. 6. geheim, und vom 30. Jäner 1827. Nr. 1. geheim.)

Nach Einsicht des weiteren Vortrags Unseres Ministers des Innern und Unseres Staatsraths, Administrators der direkten Abgaben, der Ein- und Ausgangszölle und der Accise vom 22. Febr. 1827. Nr. 1.

Nachdem wir abermals das Gutachten Unseres Ministers der auswärtigen Angelegenheiten (Gutachten vom 25. Febr. 1827. Nr. 1. geheim) eingeholt, haben beschlossen und beschließen:

---

*) Uebersezt aus dem Journal officiel du royaume des Pays-bas 1827. Nr. 9.

Art. I. Für die Schifffahrt des niederländischen Rheins und jene der Rhein-Schiffe, welche, vom Rheine kommend, durch das Seegebiet der Niederlande bis zur offenen See fahren, oder, von dort nach dem Rheine fahrend, hiezu sich des gedachten Seegebiets bedienen, werden die mit A und B bezeichneten, Unserem gegenwärtigen Beschlusse angehängten Anordnungen genehmigt und eingeführt.

Art. II. Diese Verordnungen sollen befolgt werden und in Kraft bleiben, bis man sich in Gemäßheit der Wiener-Akte zu Mainz über ein definitives Reglement für die Rhein-Schifffahrt von dem Punkte an, wo derselbe schiffbar wird, bis zur See vereinigt und bis dieses Reglement die Sanktion der Rheinufer-Staaten erhalten haben wird.

Art. III. Wir behalten uns vor, unterdessen an den hiemit genehmigten Anordnungen diejenigen Abänderungen, Modifikationen und Zusätze vorzunehmen, welche die Erfahrung oder neu eintretenden Umstände als angemessen bezeichnen werden.

Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz und Unser Staatsrath, Administrator der direkten Abgaben, der Ein- und Ausgangszölle und der Accise, sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher im Gesetz-Blatte (Staatsblad) einzurücken ist.

Gegeben zu Brüssel am 1. März 1827, Unseres Reichs im 14ten.

Wilhelm.

Auf allerhöchsten Befehl.

J. G. De Mey de Streefkerk.

Publicirt am 26. März 1827.

Der Staats-Sekretär

J. G. De Mey de Streefkerk.

Lit. A.

Provisorische Verordnung für die Schifffahrt auf dem niederländischen Rheine zum Vollzug des königl. Beschlusses vom 10. Septbr. 1826. (Gesetzblatt Nr. 61.) und in Gemäßheit der Stipulationen der Wiener Kongreß-Akte vom 24. März 1815.

Art. I. Unter dem Namen des niederländischen Rheines wird der Rhein, so wie, als Fortsetzung des Rheins, der Leck verstanden von der Lobith auf der Landseite an, bis nach Krimpen gegen die See hin. Das Fahrwasser zwischen diesen beiden Punkten soll in jeder Beziehung dem konventionellen Rheine gleichgeachtet und nach den nämlichen Regeln behandelt werden.

Art. II. Dem gemäß und bis zum Eintritt des definitiven Reglements ist das für die Erhebung der Zölle und Handhabung der Polizei auf dem konventionellen Rheine bestehende System provisorisch auch auf dem niederländischen Rhein anzuwenden, und zwar in Gemäßheit der Konvention vom Jahre 1804 und der daraus hervorgegangenen Verordnungen und Bestimmungen.

Art. III. Nach einem provisorischen Anschlage der Länge des Fahrwassers zwischen Lobith und Krimpen sollen als Rheinschifffahrtsgebühr im Verhältnisse des durch die Konvention von 1804 aufgestellten und durch die Wiener-Akte für die Zukunft als verbindlich erklärten Tarifs für die Fahrt

zu Berg	. . .	F.	0, 18	Fr.	0, 39
zu Thal	. . .	=	0, 12	=	0, 26

per Zentner oder 50 Pf. niederländisch erhoben werden. Sollte der Fall seyn, daß fernere Berichtigung des Zustandes des Flusses in Ansehung der Länge ein anderes Resultat darböte, so wird obiger Tarif verhältnißmäßig modificirt.

Art. IV. Die Rekognitionsgebühr ist nach folgendem Tarif zu erheben:

Auf jedem Fahrzeug von		Zentner (zu 50 Kilogrammen oder Pfund niederländisch per Zentner)	
50 — 300	. . .	F. 0, 07	Fr. 0, 15
300 — 600	. . .	= 0, 42	= 0, 90
600 — 1000	. . .	= 0, 84	= 1, 80
1000 — 1500	. . .	= 1, 40	= 3, 00
1500 — 2000	. . .	= 2, 10	= 4, 50
2000 — 2500	. . .	= 2, 80½	= 6, 00
2500 — 3000	. . .	= 3, 50½	= 7, 50
3000 — 3500	. . .	= 4, 20½	= 9, 00
3500 — 4000	. . .	= 4, 91	= 10, 50
4000 — 4500	. . .	= 5, 61	= 12, 00
4500 — 5000	. . .	= 6, 31	= 13, 50
5000 und darüber	. .	= 7, 01	= 15, 00

Art. V. Die Erhebung der Gebühren soll bei nachstehenden Aemtern stattfinden:

1) stromabwärts
   a) zu Lobith,
   b) zu Vreeswyk;
2) stromaufwärts
   a) zu Krimpen,
   b) zu Vreeswyk.

Art. VI. Die Rheinschifffahrtsgebühr ist nach Verhältniß der Entfernungen zwischen den, im vorstehenden Artikel angegebenen, Aemtern zu erheben, so daß sie per Zentner entrichtet wird wie folgt:

1) stromabwärts
   a) zu Lobith . . . F. 0, 08 Fr. 0, 18
   für die Strecke von da nach Vreeswyk
   b) zu Vreeswyk . . F. 0, 04 Fr. 0, 08
   für die Strecke von da nach Krimpen
2) stromaufwärts
   a) zu Krimpen . . F. 0, 06 Fr. 0, 13
   für die Strecke von da nach Vreeswyk

b) zu Breeswyk . . F. 0, 12 Fr. 0, 26
für die Strecke von da nach Lobith.

Doch steht es den zu Thal oder zu Berg fahrenden Schiffern frei, zu Lobith oder zu Krimpen auf Einmal den Gesammtbetrag der Gebühren für die Strecke von einem Amte zum andern zu entrichten.

Art. VII. Die von Arnheim nach dem konventionellen Rhein und zurück abgehenden Schiffe entrichten den Zoll bei dem Amte zu Lobith und zwar, was die Rheinschifffahrtsgebühr anbelangt, nach folgendem Tarif:

1) zu Thal . . . F. 0, 01 Fr. 0, 03
2) zu Berg . . . = 0, 02 = 0, 04

Für alle andern, an dem niederländischen Rheine belegenen Städte und Orte, welche gegenwärtig oder künftig an der Schifffahrt nach dem konventionellen Rhein und zurück etwa Theil nehmen, werden nachträglich die nöthigen Tarife bestimmt werden.

Art. VIII. Die Gebühren sind in niederländischer Münze zu entrichten; jedoch werden auch fremde Münzen nach einem nachträglich zu bestimmenden Tarif, der gedruckt und auf den Erhebungsämtern angeschlagen werden soll, zugelassen.

Art. IX. Die in den Art. 103, 104 und 105 der Konvention von 1804 zu Gunsten gewisser Waaren bewilligten Ausnahmen sind eben so auf die Schifffahrt den niederländischen Rhein entlang anwendbar.

Art. X. Unbeschadet dessen, was die Konvention von 1804 und die Verordnungen rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Schiffer in Ansehung der Ladung und unbeschadet dessen, was die Regeln des gemeinen Rechts in der Hinsicht bestimmen, sind noch überdieß nachstehende Vorsichtsmaaßregeln verordnet:

a) Dem Schiffer ist verboten, sein Schiff und seine Ladung während der Reise zu verlassen. Im Uebertretungsfall soll ein anderer Schiffer als Ersatzmann von dem Ein=

nehmer oder in dessen Namen an Bord des Schiffes aufgestellt werden, und zwar auf Rechnung und auf Wag und Gefahr des Schiffers.

b) Es ist verboten, sowohl stromaufwärts als abwärts, mit zwei oder mehreren an einander gebundenen oder hinter einander angehängten Fahrzeugen zu fahren. Wenn eintretendes Fallen des Wassers eine Erleichterung des Schiffes nöthig macht, so sollen die Beischiffe besonders geführt und stromaufwärts besonders bespannt werden.

c) Alle Waaren müssen im Innern des Schiffes untergebracht werden; es ist bei der Fahrt auf dem Rheine nicht erlaubt, welche auf das Verdeck zu legen.

d) Es ist verboten, während der Reise die Waaren von Bord zu Bord überzuladen, außer in dem Lit. c. erwähnten Falle und in den Nothfällen, wovon unten die Rede ist.

e) Die Führer von Holzflößen müssen wenigstens auf die Entfernung von einer Stunde einen Nachen vorausschicken, um die aufwärts fahrenden Schiffer, diejenigen, deren Fahrzeuge vor Anker liegen und die übrigen Betheiligten zu warnen, abgesehen von der Verantwortlichkeit, welcher die Führer der Flöße stets wegen der Beschädigungen unterworfen bleiben, die sie etwa durch Unvorsichtigkeit, durch schlechte Manoeuvres, weil sie sich mit dem nöthigen Tackelwerk nicht versehen, durch fehlerhaften Bau der Flöße ꝛc. etwa verursachen dürften.

Art. XI. Am Bord jedes Schiffes oder Fahrzeuges müssen sich die betreffenden Frachtbriefe oder Connaissemente befinden; überdieß auch ein Manifest in gehöriger Form, welches bei Ausmittlung des zu entrichtenden Quotums der Schifffahrtsgebühr zur Grundlage genommen werden soll. Das darin angegebene Gewicht wird mittels Eichens kontrollirt.

Art. XII. Die Manifeste sollen nach dem, gegenwärti-

ger Verordnung beigefügten (hier nachstehenden) Formular verfaßt seyn.

M a n i f e s t

des Schiffers wohnhaft zu

Das Schiff geführt durch den Unterfertigten und Flagge tragend, Gehalt Zentner (oder Lasten) gehört eigenthümlich (oder dem wohnhaft zu

Die Ladung wurde eingenommen zu das Detail davon ist in nachstehendem Status angegeben.

Nr. der Fracht-Briefe und Connaissemente.	Namen der Befrachter und Empfänger.	Bestimmung der Waaren.	Kisten, Ballen, Fässer 2c.		Bezeichnung der Waaren.	Gewicht der Waaren.	Betrag des Rhein-Schifffahrts-Zolls.	Strafgelder, Strafen 2c.
			Zahl	Zeichen und Numer.				

Gesehen und richtig befunden von mir unterzeichnetem zu den 18 Senkung des Schiffs bei seiner Abfahrt Centimètre.

Und erkläre ich Unterzeichneter, daß obiger Status die gesammte Ladung enthält, und daß der Inhalt besagter Ladung der Wahrheit gemäß darin angegeben ist.

N. N.

Sie geben folglich an:

1) Die Namen des Eigners und des Führers des Fahrzeugs.
2) Den Namen, Gehalt und die Flagge des Fahrzeugs.
3) Den Ort der Befrachtung und die Bestimmung der Waaren.
4) Die Frachtbriefe und Connaissemente nach Ordnung der Numern.
5) Die Namen der Befrachter und der Empfänger.
6) Die Zeichen und die Zahl der Collis, Fässer und Ballen ꝛc.
7) Die Bezeichnung der Waaren.
8) Deren Gewicht.
9) Die Unterschrift des Schiffers.

Alles dieß unbeschadet dessen, was außerdem durch die Konvention von 1804 rücksichtlich der Manifeste und der den Schiffern in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen vorgeschrieben ist.

Art. XIII. Wenn ein Schiffer, sich mit einem Manifeste in gehöriger Form am Orte der Befrachtung zu versehen, versäumt oder keine Gelegenheit gehabt hat, so ist er gehalten, bei seiner Ankunft zu Lobith, Vreeswyk oder Krimpen ein solches in der angegebenen Form zu verfassen und es durch die Beamten eines dieser Zollämter verifiziren und legalisiren zu lassen.

Art. XIV. In Ansehung des Messens und Eichens der Fahrzeuge und des bei diesem Eichen zu beobachtenden Verfahrens, so wie des Messens des auf Flößen oder auf irgend eine andere Art spedirten Holzes und der Ausmittlung der hieraus sich ergebenden Abgaben-Schuldigkeit; endlich Behufs der Bestimmung des Gewichts derjenigen Waaren, die man nicht zu wiegen pflegt, oder die sich nicht wiegen lassen, hat man sich nach den Bestimmungen der Konvention von 1804 und den hienach, zuerst von der General-Direktion und

nachher von der Central-Kommission in Mainz bekannt gemachten Verordnungen und Tabellen zu richten.

Art. XV. Bei den Dampfschiffen wird man, was die dazu geeigneten, zum Transport von Reisenden und Waaren eingerichteten und bestimmten Theile dieser Schiffe anbelangt, das Kubik-Maaß derselben nehmen, wie dieß bei gewöhnlichen Segelschiffen geschieht; der Kubik-Inhalt wird dann in Zentner reducirt und nach dieser Reduktion wird dann das Quotum der Abgaben berechnet, welche jedes Dampfschiff als Wasserdiligence nach der Konvention von 1804 und der Quantität-Waaren, die es aufnehmen kann, zu zahlen hat. Zugleich dient der Gesammtkubik-Gehalt als Grundlage zur Bestimmung des Betrags der, bei jedem Zollamte zu entrichtenden Rekognitions-Gebühr. Alles dieß vorbehaltlich fernerweitiger Bestimmungen, sofern die Erfahrung deren Nothwendigkeit erweisen wird.

Betreffend die Ladungen, die Vorzeigung der Manifeste ꝛc. sind die Steuermänner oder Patrone der Dampfschiffe an dieselben Verpflichtungen gehalten, welche rücksichtlich des Transports durch gewöhnliche Segelschiffe verordnet sind; die Dampfschiffe sollen in dieser Beziehung genau auf demselben Fuße wie jene Fahrzeuge behandelt werden.

Die Beamten der Erhebungsämter der Rheinschifffahrts-Gebühren sind befugt, sich durch zweckmäßige Untersuchung zu überzeugen, daß in dem Manifeste alles genau angegeben ist und daß kein anderer, als die hiezu bestimmten Theile des Dampfschiffes Waaren zum Transporte enthält, es sey denn, daß sie sich gehörig im Manifeste vorgetragen finden.

Art. XVI. Die Rhein-Zollämter des niederländischen Rheines werden auf demselben Fuße organisirt wie die des konventionellen Rheines: die den Beamten dieser Aemter rücksichtlich der Handhabung des Dienstes, der Erhebung der Abgaben ꝛc. zu ertheilenden Instruktionen sollen gleichfalls nach der Konvention von 1804 und der daraus abgeleiteten Ver-

ordnungen eingerichtet seyn. Die bei diesen Aemtern zu den, in der Konvention von 1804 angegebenen Zwecken anzulegenden Kähne sollen, als Zeichen ihrer Bestimmung die niederländische Flagge mit dem Worte Rhenus auf dem weißen Streife tragen.

Art. XVII. Bei der Administration der direkten Abgaben, der Ein- und Ausgangszölle und der Accise wird für die Rheinschifffahrts-Gebühren auf dem niederländischen Rheine ein eigener Inspektor mit den, im Artikel 44 der Konvention von 1804 angegebenen Funktionen und anderweitigen Verrichtungen beauftragt, welche nachträglich durch eine besondere Instruktion bestimmt werden sollen.

Art. XVIII. In Nothfällen, so wie, wenn das Fallen des Wassers es nöthig macht, die Schiffe zu erleichtern, sind die in den Art. 25 — 30 der Konvention von 1804 enthaltenen Bestimmungen zu befolgen: vorbehaltlich jedoch der Modifikationen, welche die Lokal-Umstände und die, im Königreiche der Niederlande geltende Gesetzgebung erheischen dürften. In allen andern Beziehungen ist die Einschreitung der Beamten der Ein- und Ausgangszölle und der Accise ausgeschlossen und untersagt, so lange sich die Fahrzeuge auf dem Strome befinden; vorbehaltlich jedoch der Aufstellung von Wächtern am Bord der Fahrzeuge und der Versiegelung der Ladung oder Schließung der Lucken, Behufs der Verhinderung heimlicher Einführung oder Umtauschung der Waaren nach der Bestimmung des Art. 3. des k. Beschlusses vom 10. Septbr. 1826. (Gesetz-Blatt Nr. 61.)

Art. XIX. Bei der Erforschung und Untersuchung aller Uebertretungen in Ansehung der Rheinschifffahrt, bei der Einholung der Strafgelder und überhaupt in allem, was die Handhabung der Polizei anbelangt, haben die Beamten der Rheinschifffahrts-Gebühren dieselben Mittel anzuwenden, dieselbe Gewalt auszuüben und dieselben Normen zu befolgen, wie sie durch die Konvention von 1804 vorgeschrieben sind.

Art. XX. Da die Art. 122, 123 und 124 der Konvention von 1804 ihrer Natur nach in Beziehung auf den niederländischen Rhein nicht ausführbar sind, so treten folgende Bestimmungen an deren Stelle:

a) Alle von der Vollziehung und Anwendung besagter Konvention und gegenwärtiger Verordnung herrührenden Streitigkeiten, sie mögen die Messung der Fahrzeuge und der Holzflöße betreffen, oder auf die Bezahlung oder den Betrag der Abgaben, so wie auf die verwirkten Strafen und Strafgelder Bezug haben; ferner alle Streitigkeiten zwischen den Schiffern und den Eigenthümern der Ufer-Gründe, wegen Beschädigungen oder Hemmungen; desgleichen alle anderen Beschwerden von Seite der Schiffer und anderer Privaten oder öffentlichen Stellen gegen die Führer der Holzflöße, wegen Schadens und Nachtheils gehören vor die gewöhnlichen Gerichte der Orte, wo die Zollämter aufgestellt sind, oder des Ortes, wo die Thatsachen sich ereignet, die zum Streite Anlaß gegeben; oder, in deren Ermanglung, vor die nächstgelegenen Gerichte, wo sie summarisch zu instruiren und zu verbescheiden sind. In allen durch die Konvention von 1804 oder gegenwärtige Verordnung nicht vorgesehenen Fällen haben die Richter die Normen des gemeinen Rechtes zu befolgen, und was die Verhängung der Strafen und Strafgelder anbelangt, so haben sie sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1818 zu richten (Gesetzblatt Nr. 12).

b) Wenn der Schiffer oder Floßmann den Ausgang des Prozesses nicht abwarten kann, oder seine Reise fortzusetzen wünscht, bleibt es ihm unbenommen gegen eine, vom Richter zu veranschlagende, Kaution.

c) Die Parteien können von dem, in erster Instanz ergangenen Urtheile an die, nach der geltenden Gesetzge-

bung hieher einschlägigen Gerichts-Behörden oder Appellations-Gerichte appelliren.

Art. XXI. Ein Abdruck der Konvention von 1804 ist am Ende gegenwärtiger Verordnung beizufügen, und es sollen die Beamten der Rhein-Schifffahrts-Gebühren, die, den niederländischen Rhein befahrenden Schiffer und Alle, die es angehen mag, gehalten seyn, abgesehen von den oben erwähnten Artikeln, eben so die übrigen Artikel zu befolgen, die gegenwärtig noch gültig und auf den niederländischen Rhein anwendbar sind, gleich als ob sie wörtlich in gegenwärtige Verordnung aufgenommen wären.

Art. XXII. Gegenwärtige Verordnung ist nicht anwendbar auf die Ueberfahrt von Personen, noch von Pferden, Wägen und anderen ähnlichen Gegenständen von einem Ufer zum andern, so wie auf Alles, was die Kommunikation zwischen beiden Ufern betrifft; ferner auf die Schiffer und Fahrzeuge, die sich auf die Schifffahrt im Innern des Königreichs beschränken; endlich auf die Rhein-Schiffe, welche von Amsterdam und Utrecht kommen und (durch die Waal) nach dem Rhein oberhalb Lobith bestimmt sind, oder welche, wie oben, von diesem Theile des Rheines kommend und nach Utrecht und Amsterdam bestimmt, den Weg des Leck nur zur Durchfahrt einschlagen, um nach dem Kanal von Zederik zu gelangen, oder umgekehrt diesen Kanal verlassen, um nach Vreeswyk überzufahren, welche Schiffe, in der Beziehung, den allgemeinen jezt gültigen Bestimmungen unterworfen bleiben.

Genehmigt durch königlichen Beschluß vom 1. März 1827. Nr. 139.

Vidit

für den General-Sekretär

Stratenus.

Lit. B.

Provisorische Verordnung über die Fahrt der Rheinschiffe von Krimpen bis in die offene See, und von der offenen See bis Krimpen.

Art. I. Die Rheinschiffe, welche nach der offenen See fahren wollen, dürfen keinen andern Weg nehmen, als von Krimpen über Rotterdam und dann längs der Briel, und umgekehrt längs der Briel über Rotterdam nach Krimpen.

Art. II. Die von den Schiffern, welche diesen Weg entlang fahren, zu erfüllenden Formalitäten und Verbindlichkeiten sind verschieden nach folgenden drei Fällen:

a) Wenn die Schiffe bloß durchfahren, ohne die Ladung zu verändern (Last te breken).

b) Wenn sie mit unvollständiger Ladung durchfahren und dann Waaren an Bord nehmen.

c) Wenn sie auf der Fahrt sich des Stapels bedienen, oder die Ladung verändern und Waaren in den Niederlanden ausladen.

Art. III. Die den Rhein hinabfahrenden und nach der See bestimmten, oder von der See nach dem Rhein fahrenden Schiffe bleiben auf dem Gebiete zwischen dem Flusse und der offenen See den Abgaben und anderen Auslagen unterworfen, welche die Seeschiffe bei der Ein- oder Ausfahrt in den niederländischen Häfen zu entrichten haben.

Art. IV. Jedes Schiff, welches den niederländischen Rhein bis zur See und den angegebenen Weg durch das Seegebiet verläßt, um andere Flüsse, Kanäle oder Theile der Territorial-See zu befahren, unterliegt rücksichtlich der Ladung und Ausladung und anderer Gegenstände der Aufsicht den Gesetzen des Königreichs; demnach sind nicht mehr die besonderen Bestimmungen für die Rheinschifffahrt, sondern diejenigen dieser Gesetze auf solches anzuwenden.

Art. V. Die in Art. 2. Lit. a. erwähnten Schiffer haben bei der Fahrt zu Thal die Transit-, Tonnen- und ande-

ren Gebühren bei dem, zu Krimpen zu errichtenden Aus- und Eingangs-Zollamte zu entrichten, abgesehen von der, den Zollbeamten zustehenden Befugniß, wo Grund vorhanden ist, für den Ueberschuß der Eingangs- und Consumtions-Gebühren über den Transitzoll eine Kaution zu fodern. Nach Bezahlung der Abgaben und andern Auslagen werden Wächter an Bord aufgestellt und die Ladungen versiegelt, wie es für den Rhein vorgeschrieben ist. Wenn bei der Ankunft der Fahrzeuge an der Briel die Siegel sich unversehrt und ganz finden, und durch den Rapport der Wächter hergestellt ist, daß während der Ueberfahrt an der Ladung keine betrügerische Veränderung vorgenommen worden ist, so werden die etwa geleisteten Kautionen zurückgestellt und die Fahrzeuge zur ungehinderten Fortsetzung ihrer Reise bis zur offenen See expedirt. Bei der Fahrt zu Berg hat die Deklaration von den, von der See kommenden Schiffern bei dem ersten Amte von der See her zu geschehen, an der Briel auf dem Amte zu Rotterdam, wobei sie zugleich ein Manifest in der, durch die Verordnung für die Rhein-Schifffahrt vorgeschriebenen Form zu übergeben haben. An der Briel werden die Wächter am Bord aufgestellt und die Segel angelegt; worauf die Schiffer ihre Reise fortsetzen können bis Rotterdam. Dort hat eine neue Deklaration der Ladung und die Bezahlung der Transit- und Tonnen-Gebühren 2c. einzutreten; unbeschadet abermaliger Versiegelung, Aufstellung von Wächtern und, wenn dazu Grund vorhanden, Kautionsstellung für Eingangs- und Konsumtions-Gebühren. Bei der Ankunft zu Lobith wird jedoch die Kaution zurückgenommen nach dem, was in Ansehung der abwärts fahrenden Schiffer gesagt worden.

Art. VI. Die Transit-Zölle werden nach den Manifesten und Connaissementen oder Frachtbriefen und anderen Deklarationen der Schiffer erhoben. Was die Berechnung der Tonnen-Gebühr anbelangt, so sollen 20 (sage zwanzig) Zentner für eine niederländische Tonne gerechnet werden.

Art. VII. Die Patrone der im Artikel 2. Lit. b. erwähnten Schiffe, d. h. welche auf dem vorgeschriebenen Wege an einem, zwischen Krimpen und der Briel gelegenen Orte, wo sich ein Erhebungsamt befindet, anlegen, um dort ihre Ladung zu vervollständigen, sind abwärts zu Krimpen, aufwärts an der Briel, nach dem, im Art. 5 vorgeschriebenen Fuße zu behandeln, und zwar bis zu ihrer Ankunft am Orte, wo sie vorhaben anzulegen, und wo sie während ihres Aufenthaltes denjenigen Verbindlichkeiten unterliegen, welche die Beamten der Aus- und Eingangszölle und der Accise für zweckmäßig erachten, ihnen aufzulegen; Alles jedoch nach Vorschrift des allgemeinen Gesetzes. Die gestellten Kautionen dauern in allen Fällen so lange, bis die Fahrzeuge das niederländische Gebiet wieder verlassen, zu Lobith auf der Landseite, an der Briel auf der Seeseite.

Die für die geladenen Waaren zu entrichtenden Abgaben sind abwärts am Orte der Befrachtung zu bezahlen. Aufwärts steht es dem Schiffer frei, dieselben zugleich mit den andern von ihm zu bezahlenden Gebühren zu Rotterdam zu entrichten. Bei Fortsetzung der Reise sind die Fahrzeuge bis zur Ankunft in Krimpen oder an der Briel abermals nach dem Fuß des Art. 5 zu behandeln.

Art. VIII. Die im Art. 2. Lit. c. erwähnten Schiffer, welche nämlich in einem auf dem im Art. 1 vorgeschriebenen Wege liegenden Orte anzulegen gedenken, um dann die Waaren am Bord auf den Stapel zu bringen, so weit dieß durch das allgemeine Gesetz gestattet ist, werden für die Fahrt von Krimpen oder von der Briel bis zu dem Orte, wo sie anlegen wollen, den im Art. 5 erwähnten Fahrzeugen gleichgestellt; am Orte der Abladung werden sie aber nach den Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes behandelt.

Art. IX. Der Schiffer zu Thal, der zum erstenmale mit dem unter seinen Befehlen stehenden Schiffe eine Seereise antritt, hat sich bei dem, zu Krimpen aufgestellten Ein- und Ausgangs-

zollamte mit einer Deklaration zu versehen, ähnlich derjenigen, welche, zufolge des Art. 54. des erwähnten allgemeinen Gesetzes das Abrechnungs-Dokument bei dem lezten Amte auf der Seeseite ersetzen kann. Was die stromaufwärts fahrenden Schiffe betrifft, so erhält der Schiffer, nachdem er die Transit-Tonnen-Gebühren rc. entrichtet hat, das Abrechnungs-Dokument zu Rotterdam, welches nachher bei seiner Ausfahrt zu einer neuen Seereise als Beweis zu dienen hat, daß er seinen Verpflichtungen entsprochen hat.

Art. X. In den Fällen, wo die Beamten der Aus- und Eingangszölle und der Accise zur Visitirung der Ladungen entweder kraft des allgemeinen Gesetzes, oder der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung ermächtigt sind, hat selbe jederzeit mit aller möglichen Schonung und Schnelligkeit zu geschehen. Die Schiffer können sich damit begnügen, die Beamten in den Stand zu setzen, im Allgemeinen hinreichende Einsicht von den Waaren zu nehmen, die sie an Bord haben; unbeschadet jedoch des, den Beamten ertheilten Rechts, die Ausladung und genaue Untersuchung oder Verifikation derjenigen Gegenstände, rücksichtlich welcher sie Betrug argwöhnen, auf Kosten des unterliegenden Theiles zu fodern, vorbehaltlich der Bestrafung solcher Beamten, welche erwiesenermaaßen dieses Recht etwa bloß als Vorwand zu Plackereien in Anspruch genommen hätten.

Art. XI. Die Schiffer, welche den Rhein hinabfahren oder von der See kommend, ihre Bestimmung nach einem, an dem niederländischen Rhein oder auf der Straße durch das im Art. 1. angegebene Seegebiet liegenden Orte haben, wo sich ein Erhebungsamt befindet, können, nachdem sie sich zu Lobith der Aufstellung von Wächtern und der Plombirung unterworfen haben, ihren Weg bis zu diesem Amte fortsetzen, wo nachher die Verfügungen des erwähnten allgemeinen Gesetzes anwendbar und rücksichtlich der Bezahlung der Eingangszölle der Ausladung rc. zu befolgen sind.

Art.

Art. XII. Dasselbe ist in Ansehung derjenigen Schiffer, welche den Rhein abwärts nach einem Abladungsorte Behufs der Einfuhr nach dem Rheine bestimmt sind, wohin man nur durch Verlassung dieses Flusses und des durch das Seegebiet angegebenen Weges gelangen kann, auf einem der dahin gehenden Kanäle dort zu beobachten, wo sich ein Zoll- und Expeditions-Amt befindet.

Art. XIII. Die in beiden vorgehenden Artikeln erwähnten Aemter, so wie jenes von Krimpen, sind auf diesen Gewässern den Rhein aufwärts die Gränzämter, so daß die bei diesen Aemtern anlangenden Schiffer und Fahrzeuge sich unmittelbar im Falle der Anwendung gegenwärtiger Verordnung befinden. Jedoch sind ausgenommen die Rheinschiffe von Amsterdam und Utrecht, welche nach dem Rheine oberhalb Lobith fahrend, oder durch die Waal von da kommend, schief durch den Leck fahren, um sich von Vreeswyk nach dem Kanal von Zederik, oder von diesem Kanal nach Vreeswyk zu begeben.

Art. XIV. So lange die Fahrzeuge sich auf dem Rheine oder auf dem angegebenen Durchweg zwischen Krimpen und der Briel befinden, ohne an einem oder dem andern Ufer oder einem daran liegenden Orte anzulegen, sind sie durchaus keiner Untersuchung von Seite der Beamten des Eingangs- und Ausgangs-Zolls und der Accise unterworfen. Doch bleibt es nach der Bestimmung des Art. 88. der Konvention von 1804 den erwähnten Beamten unbenommen, im Falle betrügerischer Waaren-Abladungen die Schiffer, welche etwa versuchen würden, auf dem Flusse oder dem erwähnten Durchwege zu entkommen, zu verfolgen, sie anzuhalten und wegen ihrer Rechtfertigung vorzuladen. Ueberhaupt kann sich der Schiffer rücksichtlich des Versuchs des Schwärzens oder irgend einer andern Uebertretung des allgemeinen Gesetzes über die Eingangs-, Ausgangs- und Transito-Zölle in keinem Falle auf die Verordnungen in Ansehung der Freiheit der Rhein-Schifffahrt berufen. In Nothfällen ist sich nach dem zu richten,

was im Art. 18. der Verordnung über die Schifffahrt auf dem niederländischen Rheine vorgeschrieben ist.

Art. XV. Die Aemter, wo es erlaubt seyn wird, die Ladung zu verändern oder Waaren an Bord zu nehmen, oder Behufs der Einfuhr im Königreiche entweder den niederländischen Rhein oder die Territorial-See zu verlassen, durch welche Aemter gleichfalls alle Ausfuhren zu erfolgen haben, werden nachträglich bestimmt werden mit Berücksichtigung der Vorschriften des allgemeinen Gesetzes und des Interesses, sowohl der Verwaltung als der Schifffahrt und des Handels.

Genehmigt durch königlichen Beschluß vom 1. März 1827. Nr. 139.

Vidit

für den Staats-Sekretär
Stratenus.

14. Großherzoglich badische Verordnung, die Erhebung der Rhein-Schifffahrts-Gebühren in Altbreisach betreffend. Karlsruhe, 10. April. 1827. *)

In Gemäßheit höchster Staats-Ministerial-Resolution vom 25. Jäner l. J. Regierungsblatt Nr. VII., wodurch das Erhebungs-Amt für die Rheinschifffahrts-Gebühren provisorisch zu Altbreisach errichtet wird, verordnen wir hiermit weiter wie folgt:

Art. 1. Alle Schiffe, welche von Altbreisach zu Berg abfahren, oder dasselbe passiren, und welche zu Thal in Altbreisach ankommen, oder dasselbe passiren, haben vom 1sten Juni laufenden Jahres an die vorschriftsmäßigen Gebühren an das Erhebungsamt daselbst zu entrichten.

---

*) Aus dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatt vom 23. April 1827. Nr. IX.

Art. 2. Auf jedem Schiff, das den Rhein befährt, muß auf beiden Seiten des Hintertheils deutlich angeschrieben seyn:

1) der Name des Fahrzeugs,
2) der Wohnort des Eigenthümers,
3) die Zahl der Zentner zu 50 Kilogrammen, welche das Schiff laden kann.

Es wird eine Frist von sechs Monaten von heute an gestattet, um diese Verbindlichkeit zu erfüllen. Sobald diese Frist verflossen ist, kann jedes Schiff, welches dieselbe nicht erfüllt hat, so lange angehalten werden, bis es eine Strafe von 12 Franken entrichtet hat.

Art. 3. Jeder Schiffer oder Holzflößer soll mit einem Manifest oder einer Deklaration versehen seyn, worin enthalten seyn muß:

1) Sein Name und sein Wohnort.
2) Der Ort, wo er geladen hat, oder wo der Floß gebaut worden ist.
3) Der Name und die Numer des Fahrzeugs nebst seiner Ladungsfähigkeit, oder die Anzeige, ob die Flöße mit oder ohne Oberlast sind.
4) Der Name des Steuermanns oder Floß-Oberknechts, welchem in Abwesenheit des Eigenthümers die Führung des Schiffs oder des Floßes anvertraut ist.
5) Die Aufzählung und das Verzeichniß der geladenen Güter nach ihrer Gattung, Quantität und Gewicht, oder die Gattung und Quantität des Holzes, aus welchem der Floß besteht.

Uebrigens müssen die Floßmeister ihren Manifesten ein Register des kubischen Inhalts eines jeden einzeln vermessenen Stammes beifügen.

Diese Manifeste müssen bei dem Erhebungsamt vorgezeigt, und die Abschriften, welche lezteres davon zu nehmen hat, von den Schiffern oder Flößern beurkundet werden.

Die Erhebungsbeamten dürfen nichts erheben, ohne am

Ende des Manifestes davon Meldung zu thun, und überdieß muß dem Führer des Fahrzeugs eine besondere Quittung ausgestellt werden.

Art. 4. Von jedem Fahrzeug, es sey beladen oder unbeladen, welches fünfzig Zentner oder darüber laden kann, wird eine Rekognitionsgebühr erhoben, welche durch nachfolgenden Tarif bestimmt ist:

Für	ein	Fahrzeug	von	50 bis	299	Zntr.	—	10 Cent.
—	—	——	—	300 —	599	—	—	1 Frk.
—	—	——	—	600 —	999	—	—	2 —
—	—	——	—	1000 —	1499	—	—	4 —
—	—	——	—	1500 —	1999	—	—	6 —
—	—	——	—	2000 —	2499	—	—	9 —
—	—	——	—	2500	und darüber		—	15 —

Diese Gebühr soll so lange, als das Fahrzeug nicht geeicht worden ist, nach der vom Führer angegebenen und von dem Beamten verificirten Ladungsfähigkeit erhoben werden.

Art. 5. Von der Ladung wird, von jedem Zentner zu 50 Kilogrammen, als Octroigebühr zu Berg 18 Centimes, zu Thal 12 Centimes erhoben.

Der Kubikmeter Eichen-, Rusten-, Eschen-, Kirschbaum-, Birnbaum-, Aepfel- und Cornelholz zahlt rheinaufwärts so viel als dritthalb Zentner Waaren, rheinabwärts so viel als vier Zentner.

Der Kubikmeter von Fichten-, Tannen-, Lerchenbaum-, Buchen-, Aspen-, Pappelbaum- und Ahornholz, Erlen und andern weichen oder harzigen Holzarten zahlt rheinaufwärts so viel als ein und ein Viertels-Zentner Waaren, im Hinunterfahren so viel als zwei Zentner.

Art. 6. Zu Beförderung der Schifffahrt soll statt der im vorstehenden Artikel angegebenen Gebühren ausnahmsweise nur die doppelte Rekognitionsgebühr erhoben werden: von Töpfererde, Pfeifen- und Walkererde, von Bausteinen, Sand und Kies, von Pflastersteinen, Dünger und Erden zur Ver-

besserung der Felder, von Faschinen, Milch und frischer Butter, von Eiern und Geflügel, Obst, frischen Gemüsen, eßbaren Wurzeln, ausgelaugter Asche, Stroh und Stoppeln.

Ein Schiff also, das mit 50 bis 299 Zentner dieser Gegenstände beladen ist, zahlt außer der gewöhnlichen Rekognitions-Gebühr noch 20 Centimes Octroigebühr und sofort verhältnißmäßig nach der Ladungsfähigkeit.

Art. 7. Dem 20sten Theil der im Artikel 5. angegebenen Gebühr unterliegen: Gyps und Kalk, Backsteine, Ziegel, Backsteinplättchen, Cement von Ziegeln oder Backsteinplättchen, Schiefersteine, gemeines irdenes Geschirr, Steinkohlen, Torf, Brennholz, Wellen, Holz- und Torfkohlen, Metallerze, Alaun und Vitriolsteine, birkene Kehrbesen, Seifenlauge, salzige Wasser aus Salzwerken.

Art. 8. Dem vierten Theil jener Gebühr unterliegen: Gallmeisteine, Mühlsteine, roher Marmor, Steinplatten und Schleifsteine, raffinirtes oder nicht raffinirtes See- und Salinensalz, Gußeisen, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hirsen, Bohnen, Erbsen oder sonstige Korn- oder Hülsenfrüchte, Mehl und Grütze jeder Art, Lohrinde, Pech und Theer, unausgelaugte Asche, rohe Stahlplatten, Röthel, Rothsteine u. dgl.

Art. 9. Jachten, Wasserdiligencen und andere Fahrzeuge, welche vorzüglich zur Weiterbringung der Reisenden bestimmt sind, sie mögen Passagiere haben oder nicht, zahlen die Octroigebühr, als wenn sie mit dem vierten Theil Waaren beladen wären, welche sie nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit laden könnten, dergestalt, daß eine Jacht, welche 400 Zentner Waaren führen kann, so viel bezahlt, als wenn sie mit 100 Zentner beladen wäre. Jedem Reisenden werden 25 Kilogramme frei gelassen.

Marktschiffe und Nachen, welche zum Transport von Personen und Viktualien bestimmt sind, und sich nach dem Markte begeben, oder von dort zurückkehren, zahlen für die Personen, welche sich an Bord befinden, die Octroigebühr, als wenn sie

mit dem zwanzigsten Theil Waaren ihrer Ladungsfähigkeit befrachtet wären. Die Waaren, welche sie führen, haben überdieß die Gebühren nach obigen Bestimmungen zu entrichten.

Art. 10. Die Führer von Fahrzeugen und Flößen, welche den bestehenden Verordnungen zuwiderhandeln, können, so wie auch ihre Fahrzeuge und Flöße, in dem Orte, wo die Untersuchung gegen sie angestellt worden ist, so lange angehalten werden, bis sie die schuldigen Gebühren, Strafen, und die durch ihr ordnungswidriges Benehmen verursachten Kosten bezahlt, oder durch einen an Ort und Stelle ansässigen und von dem Octroi-Einnehmer angenommenen Bürgen Sicherheit gestellt haben.

Art. 11. Wenn die Rhein-Schifffahrts-Beamten sich wegen muthmaaßlichen Unrichtigkeiten veranlaßt sehen, ein Fahrzeug anzuhalten, so müssen sie darüber jedesmal ein Protokoll aufnehmen, in welchem die Ursachen dieser außerordentlichen Maaßregel angegeben sind; und wenn die Umstände überdieß erfodern, daß die Fahrzeuge an das Ufer geführt werden, so ist ihnen ausdrücklich anbefohlen, die betreffenden Zollbeamten sogleich davon zu benachrichtigen.

Art. 12. Ergibt sich bei der Verifikation durch die Octroi-Beamten, daß die Manifeste oder Deklarationen nicht an dem Hebamt vorgezeigt worden sind, oder daß sie nicht in gehöriger Form, oder sowohl in Betreff der Quantität, als auch der Natur der transportirten Waaren nicht der Wahrheit gemäß abgefaßt sind, oder wenn es den Führern der Fahrzeuge gelungen ist, ungeachtet sie richtige Manifeste vorgezeigt haben, sich dennoch der Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren ganz oder zum Theil zu entziehen, so sollen dieselben als Strafe das Doppelte der Gebühr, welcher sie sich entziehen wollten, bezahlen.

Wird nur ein Theil der Ladung verschwiegen, oder eine unrichtige Qualität der Güter angegeben, so erstreckt sich die Strafe der doppelten Zahlung nur auf den Ueberschuß der Ge-

bühren, welche bei einer getreuen Angabe hätten entrichtet werden müssen.

In allen Fällen wird neben der Strafe auch die schuldige Gebühr erhoben.

Art. 13. Wenn die Schifffahrts-Beamten, mit ihren Anstellungsdekreten versehen, den Beistand der öffentlichen Behörden nachsuchen, insonderheit, um Fahrzeuge oder Flöße und ihre Führer anzuhalten, und sie zu verhindern, sich der Entrichtung der Schifffahrts-Gebühren zu entziehen, so soll ihrem Ansuchen unverzüglich willfahrt werden.

Art. 14. Der Octroi-Einnehmer untersucht die Uebertretungen der bestehenden Verordnungen, und erkennt die Strafen. Er vollzieht provisorisch das Erkenntniß; hat er zu Klagen Anlaß gegeben, so steht den Reklamanten der Rekurs zuerst an die provisorische Verwaltungs-Kommission, und zulezt an die Zentral-Kommission zu Mainz offen. Diese provisorischen und definitiven Entscheidungen verursachen den Reklamanten keine Kosten.

Die Großherzogliche Steuer-Direktion wird mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 10. April 1827.

Großherzogliches Finanz-Ministerium.

v. Böckh. Vdt. W. Maler.

2.

Preußen. — Königliche Kabinetsordre wegen Regulirung des preußischen Antheils an der Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen. Berlin, 31. Januar 1827. *)

Aus Ihrem über das Schuldenwesen des vormaligen Kö-

*) Aus der Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten 1827. Nr. 3.

nigreichs Westphalen Mir erstatteten gemeinschaftlichen Bericht habe Ich ersehen, daß die mit den übrigen betheiligten Regierungen dieserhalb angeknüpften Verhandlungen bisher keinen Fortgang gewonnen haben, und die erwartete Uebereinkunft noch zur Zeit nicht hat herbeigeführt werden können. Ich finde jedoch erfoderlich, daß diesseits ein entscheidender Schritt hierin geschehe, damit in Beseitigung der bei der Bundes-Versammlung eingegangenen Beschwerden den fortdauernden Reklamationen der Gläubiger des ehemaligen Königreichs Westphalen, so weit Preußen dabei betheiligt ist, ein Ziel gesezt und öffentlich nachgewiesen werde, daß, und in welcher Art die preußische Regierung sowohl den Foderungen der Gerechtigkeit gegen die eigenen Provinzen und Unterthanen entweder schon ein Genüge geleistet habe oder zu leisten bereit sey, als auch in wie weit sie nach dem Verhältnisse des ihr zugefallenen Antheils an dem ehemaligen Königreich Westphalen die Ansprüche solcher fremden Unterthanen anerkenne, welche keinem der übrigen bei diesem Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören.

In dieser Hinsicht bin Ich mit Ihren Anträgen dahin einverstanden, daß diesseits in Anwendung und Ausführung der Grundsätze, welche in der bei Eröffnung der Verhandlungen geschehenen Art den Kommissarien der übrigen betheiligten Höfe zur Ausgleichung des gesammten westphälischen Schuldenwesens zur Berathung hingegeben sind, so weit es die Verhältnisse jezt schon gestatten, mit einer abgesonderten Maaßregel vorgegangen, und, unter Vorbehalt der fernern Theilnahme an der definitiven Regulirung des westphälischen Schuldenwesens durch die dabei betheiligten Mächte, bestimmt und bekannt gemacht werde, welche Verpflichtungen die preußische Regierung ihrer Seits entweder schon erfüllt hat oder zu erfüllen gegenwärtig bereit ist. Aus Ihren Mir vorgelegten Nachweisungen geht

A. hervor, daß die preußische Regierung, ohne eine Theil-

nahme der andern bei diesem Schuldenwesen betheiligten Regierungen in Anspruch zu nehmen, gemäß Meinen deshalb erlassenen Bestimmungen, nachstehende Verpflichtungen der ehemaligen westphälischen Regierung bereits ausschließlich übernommen und das Erfoderliche zur Befriedigung der Interessenten verfügt hat:

1) Auf den Grund Meiner Ordres vom 22sten Juni 1815 sämmtliche Foderungen, die vor der Organisation des Königreichs Westphalen als Staats- und Landesschulden auf solchen Provinzen ruheten, welche nach dessen Auflösung wieder in den Besitz von Preußen gekommen sind, mit Inbegriff der auf den preußischen Domainen gehafteten Schulden.

2) Auf den Grund Meiner Ordres vom 14ten April 1819, 17ten Dezember 1821 und 17ten Februar 1823 die Schulden, die während der französischen Okkupation eben dieser Provinzen von den Verwaltungs-Behörden und den Landständen zu öffentlichen Zwecken, namentlich zur Abtragung der Kriegs-Kontribution und zur Unterhaltung der Truppen aufgenommen und verwendet worden, mit Einschluß derer, die in westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben waren.

3) Auf den Grund Meiner Ordres vom 22sten Juni 1815 und 31sten August 1825 die Ansprüche an die in den jezt preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des deutschen und Johanniter-Ordens.

4) Die Ansprüche aus Verwaltungs-Rückständen, und zwar

a) auf den Grund Meiner Ordres vom 27sten April 1820 aus der Zentral-Verwaltung, insofern diese Ansprüche ursprünglich an die preußische Regierung vor dem 1sten August 1806 entstanden, und auf die westphälische Regierung übergegangen war, wobei die Ansprüche aus Lie-

ferungen für die preußischen Truppen nicht nur bis 1sten August 1806, sondern bis zum Tilsiter Frieden zugleich beseitigt worden;

b) auf den Grund Meiner Ordres vom 30sten Juli 1822 und 19ten Juli 1823 aus der Provinzial-Staatsverwaltung der jezt preußischen Provinzen, sie mögen während der französischen Okkupation oder während der Dauer der westphälischen Regierung entstanden seyn.

5) Auf den Grund Meiner Ordre vom 14ten April 1826 die Ansprüche an die jezt preußischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes.

6) Auf den Grund Meiner Ordres vom 31sten Mai 1822 die Foderungen an das Vermögen der Innungen und Gilden in den jezt preußischen Provinzen, so weit dasselbe von der westphälischen Regierung eingezogen worden.

7) Auf den Grund Meiner Ordres vom 29sten Januar 1823 und 21sten August 1825, die Foderungen an die westphälische Amortisations-Kasse und den Staatsschatz wegen der in dieselbe eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositengelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen von jezt preußischen Behörden in die Amortisations-Kasse der westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reklamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung, daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte.

8) Auf den Grund Meiner Ordres vom 29sten April 1817 und 17ten Dezember 1821, die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich preußischen Landesschulden entstanden sind, bestellten Kautionen, oder, insofern die Kaution in andern westphälischen Reichs-Obligationen oder baar bestellt worden, falls der Kautionssteller ein preußischer Unterthan ist, und seine vormalige Rendantur sich in einer jezt preußischen Provinz be-

funden hat, so wie, wenn der Kautionssteller kein preußischer Unterthan ist, die Kaution aber in westphälischen Obligationen aus Landesschulden preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Kautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den preußischen Unterthanen berichtigt.

B. Von den Verpflichtungen der ehemaligen westphälischen Regierung, welche hiernach noch zu erledigen sind, wird die preußische Regierung, unter den sub C. folgenden nähern Bestimmungen, nunmehr alle diejenigen, welche nicht besonders ausgenommen werden, unter den nachfolgenden Maaßgaben zur ausschließlichen Berichtigung übernehmen, namentlich:

9) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühern preußischen Bewilligungen, oder auf dem Reichs-Deputationsschlusse vom Jahr 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militärpersonen verliehen worden seyn.

10) Rückständige, unverzinsliche Foderungen aus der Zentral-Verwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militär-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn oder nicht, rücksichtlich der leztern insonderheit die Gehaltsrückstände der Zentral-, Civil-Beamten, des Militärs und der Gensd'armerie, so wie Gesandtschaftskosten und Ansprüche aus Lieferungs- und Militär-Verpflegungs-Geschäften.

11) Depositen-Kapitalien, insofern sie unter den vorangeführten Bestimmungen Meiner Ordres vom 29sten Januar 1823 und 21sten August 1825 nicht begriffen sind.

12) Rückständige Zinsen von verzinslichen, bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich preußischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen Landesschulden aus Dokumenten, die nicht in westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzins-

lichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staatsschatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Kautionssummen.

C. In Hinsicht auf vorbenannte Verpflichtungen der westphälischen Regierung, sowohl die Liquidationsfähigkeiten derselben, als das bei der Liquidation zu beobachtende Verfahren und die Berichtigung der anerkannten Foderungen betreffend, bestimme ich Folgendes:

1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814, und durch die Separat-Konvention vom 20sten November 1815 festgestellten Grundsätzen, sind nur solche Foderungen zuzulassen, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31sten Oktober 1813, zu erfüllen gewesen sind.

2) Die Liquidanten müssen entweder jezt preußische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der westphälischen Zentral-Verhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31sten Oktober 1813 Inhaber der Foderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.

3) Die Foderungen für Lieferungen zur Militär-Verpflegung müssen sich auf deshalb geschlossenen Kontrakten gründen; diejenigen Foderungen aber, welche durch die von dem französischen Militär-Gouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militär-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in soweit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Konventionen, den west-

phälischen Staatskassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungsversprechen oder ein Kontrakts-Verhältniß kompetenter Behörden nachgewiesen werden kann.

4) Die Verifikation der Gehaltsrückstände westphälischer Militär-Personen und der Gensd'armerie kann nur durch Vorlegung des Sold-Livret geschehen; indem nur Rückstände der westphälischen Militärs und Gensd'armerie, und zwar nur unter ebenbemerkter Bedingung, liquidationsfähig sind.

5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die westphälische Regierung Bons, ohne Bezeichnung des Ursprungs, ausgegeben hat, können von dem Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermanglung der leztern aber, durch Atteste, auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verifizirt werden.

6) Alle hienach zu berücksichtigende Foderungen sollen bei einer von Ihnen, dem Finanzminister, niederzusetzenden Liquidations-Kommission angemeldet, liquidirt und ratifizirt werden.

7) Diese Liquidations-Behörde fodert, gemäß Meiner an Sie, den Finanzminister, heute besonders ergangenen Ordre, zur Anmeldung und Liquidation der Ansprüche auf, gibt den Interessenten Anleitung über die Form ihrer Liquidationen, prüft die angemeldeten Foderungen nach den vorstehenden Bestimmungen, und trägt nach Maaßgabe des Befundes bei der General-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten des Finanz-Ministeriums auf Anerkennung oder Verwerfung an. Hält die General-Verwaltung die liquidirten Ansprüche zur Verwerfung geeignet, und glaubt der Liquidant, sich hierbei nicht beruhigen zu können, so soll die Sache durch die gedachte General-Verwaltung zur Entscheidung an die für das französische, bergische, westphälische und warschauer Liquidationswesen schon bestehende schiedsrichterliche Kommission gebracht, und hierbei



das bei diesem Liquidationswesen beobachtete Verfahren angewendet werden.

Bei der Entscheidung der schiedsrichterlichen Behörde hat es sein unabänderliches Bewenden. Was endlich

8) die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesezten Ansprüche betrifft, so soll solche in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerth oder nach Bewandtniß der Umstände und näherer Bestimmung durch Uebernahme auf den Provinzial-Staatsschulden-Etat in der Art erfolgen, daß

a) die preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,

b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Foderungen nach Maaßgabe des muthmaaßlich auf Preußen fallenden Antheils an der westphälischen Schuld erhalten.

D. Ausgeschlossen von der Liquidation und Festsetzung bleiben

a) für jezt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen

1) die Foderungen aus den 3 westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Lit. A.;

2) die Foderungen aus allen von der westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsen-Rückstände aus westphälischen Reichs-Obligationen und diesen gleichgeltenden westphälischen Verbriefungen überhaupt;

3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen und des Johanniter-Ordens, indem über diese hierunter begriffenen Ansprüche vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen betheiligten Staaten kein Beschluß gefaßt werden kann.

b) Gänzlich und für immer ausgeschlossen bleiben

1) alle Ansprüche an die Civil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;

2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen westphälischen Orden;

3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militär-Verpflegung, die sich nicht auf Kontrakte gründen;

4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben werden.

Ich überlasse Ihnen, diesen Bestimmungen gemäß, in Ihren beiderseitigen Ressorts, und da, wo die Sache solches erfodert, gemeinschaftlich das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 31sten Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister
Graf v. Bernstorff und v. Motz.

1. **Bekanntmachung des königlich preußischen Finanz-Ministers, betreffend die Regulirung des preußischen Antheils an der Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen. Berlin, 22. März 1827. *)**

In Gemäßheit der beiden allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31sten Januar d. J.

wegen Regulirung des preußischen Antheils an der Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen, und

wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen westphälischen Zentral-Schulden (dießjährige Gesetzsammlung, drittes Stück, Nr. 1046 und 1047) ist nunmehr nicht nur der königl. General-Verwaltung der Rest-An-

*) Aus der Berliner Zeitung vom 2. April 1827.

gelegenheiten im Finanz-Ministerium unter dem Vorsitz des Direktors derselben, Geheimen Oberfinanzraths Wolfart, die weitere Ausführung übertragen, und die für das französische, bergische, westphälische und warschauer Liquidations-Wesen hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Kommission für die ihr durch die allegirte Allerhöchste Kabinets-Ordre beigelegte Attribution mit der erfoderlichen Instruktion versehen worden, sondern auch die Allerhöchst angeordnete Liquidations-Kommission, und zwar zu Stendal in der Altmark unter dem Vorsitz des Königl. General-Kommissarius Schulz daselbst niedergesezt, und zu dem Allerhöchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präklusivischen Aufruf veranlaßt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liquidanten durch die Liquidations-Kommission zu Stendal zugehen werden und ihnen gegen die erfolgenden Verwerfungen der Rekurs an die Schiedsrichter-Kommission und Provokation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Rekurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungs-Verfügung bei der gedachten Liquidations-Kommission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobei jedoch auf faktische Ergänzung mangelhafter Justifikatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22. März 1827.

Der Finanz-Minister v. Motz.

2. Bekanntmachung der königlich preußischen Liquidations-Kommission für den preußischen Antheil an der Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen. Stendal, 29. März 1827. *)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers

---

*) Aus der Berliner Zeitung vom 2. April 1827.

Ministers Excellenz vom 22. l. Monats werden, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. von der unterzeichneten Liquidations-Kommission, Behufs der ihr aufgetragenen Verifikation und Festsetzung der bei Regulirung des preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefodert, ihre dießfälligen Foderungen, soweit sie, entweder: A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verifikation aufgerufen worden, namentlich 1) aus Dokumenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf preußischen Domainen gehafteten Schulden; 2) die Ansprüche an die, in den jezt preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen, oder durch die westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens; 3) die Foderungen an die westphälische Amortisationskasse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Gelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen von jezt preußischen Behörden in die Amortisations-Kasse der westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reklamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte; 4) die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich preußischen Landes-Schulden entstanden sind, bestellten Kautionen, oder, insofern die Kaution in andern westphälischen Reichs-Obligationen oder baar bestellt worden, Falls der Kautionssteller ein preußischer Unterthan ist, und seine Rendantur sich in einer jezt preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Kautionssteller kein preußischer Unterthan ist,

die Kaution aber in westphälischen Obligationen aus Landesschulden preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Kautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den preußischen Unterthanen berichtige; oder

B. soweit die Foderungen nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Januar d. J. erst jezt preußischer Seits übernommen sind, namentlich: 1) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere preußische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militair-Personen verliehen worden seyn; 2) rückständige unverzinsliche Foderungen aus der Central-Verwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn oder nicht, rücksichtlich der leztern insonderheit die Gehalts-Rückstände der Central-Civil-Beamten, des Militairs und der Gensdarmerie, so wie die Gesandtschaftskosten und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften; 3) Depositen-Kapitalien, insofern sie unter den oben zu A. 3. bemerkten früheren Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind, und 4) rückständige Zinsen von verzinslichen bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich preußischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen Landesschulden aus Dokumenten, die nicht in westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staats-Schatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Kautions-Summen; bei ihr, der unterzeichneten Liquidations-Kommission mit Beifügung der erfoderlichen Justifikatorien anzumelden, und zwar

ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827, festgesezt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren dießfälligen Ansprüchen an die preußische Regierung für immer und ohne Weiteres als präkludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaiger Zweifel wird hiebei noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei der Liquidations-Kommission entschieden werden kann, ob während der Präklusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bei der Liquidations-Kommission eingegangen seyn kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen:

a) für jezt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hiebei betheiligten Regierungen 1) die Foderungen aus den drei westphälischen Zwangs-Anleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen Franks, mithin namentlich aus den hiezu mitgehörenden Obligationen Lit. A.; 2) die Foderungen aus allen von der westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsen-Rückstände aus westphälischen Reichs-Obligationen, und diesen gleichgeltenden westphälischen Verbriefungen überhaupt; 3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

b) gänzlich und für immer 1) alle Ansprüche an die

Civil=Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen; 2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen westphälischen Orden; 3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair=Verpflegung, die sich nicht auf Kontrakte gründen; 4) alle Entschädigungs=Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden; so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig, und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollen, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A. und B. speziell aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft; so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der Königl. Allerhöchsten Bestimmungen, Folgendes zu ihrer Beachtung bemerklich gemacht: 1) in Uebereinstimmung mit den für Privat=Ansprüche an Frankreich durch den Pariser=Frieden vom 30. Mai 1814 und durch die Separat=Konvention vom 20. November 1815 festgestellten Grundsätzen können nur solche Foderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem, in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31. Oktober 1813 zu erfüllen gewesen sind; 2) die Liquidanten müssen entweder jezt preußische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der westphälischen Central=Verhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31. Oktober 1813 Inhaber der Foderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans=Eigenschaft geworden seyn; 3) die Foderungen für Lieferungen zur Militair=Verpflegung müssen sich auf deshalb geschlossene Kontrakte gründen; diejenigen Foderungen aber, welche durch die von dem französischen Militair=Gouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der

Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militair-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Konventionen den westphälischen Staats-Kassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen oder ein Kontrakts-Verhältniß kompetenter Behörden nachgewiesen werden kann. 4) Die Verifikation der Gehalts-Rückstände westphälischer Militair-Personen und der Gensdarmerie kann nur durch Vorlegung des Sold-livret geschehen, indem nur diese Rückstände der westphälischen Militairs und Gensdarmerie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind. 5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der leztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verificirt werden. 6) Die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesezten Foderungen wird in Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerth, oder nach Bewandtniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf den Provinzial-Staats-Schulden-Etat in der Art erfolgen, daß a) die preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag, b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Foderungen erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht: 1) daß in ihren Liquidationen bei jeder Foderung die Kategorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe

A. und B. zu allegiren ist; 2) daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Foderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Foderungen, dann nach den verschiedenen Kategorien, wozu die Foderungen gehören, und zulezt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere 3), daß außer den die Foderungen selbst begründenden Belegen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß, ankommt, die erfoderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29. März 1827.

Königliche Liquidations-Kommission für den preußischen Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Schulz.

3.

Preußen und Schweden. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen. Vom 14. März 1827. *)

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, von gleichem Wunsche beseelt, die zwischen ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handels-Verbindungen zum gegenseitigen Wohle Ihrer Unterthanen zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß dieser heilsame Zweck auf keine Weise besser als

---

*) Aus der Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten 1827. Nr. 9.

durch Annahme eines, auf Grundsätzen der Billigkeit beruhenden Systems vollkommener Gegenseitigkeit erreicht werden könne, sind in Folge dessen übereingekommen, wegen Abschließung eines Handels-Vertrages in Unterhandlung zu treten, und haben zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Peußen den Herrn Franz Friedrich Ludwig von Tarrach, Allerhöchstihren geheimen Legationsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, Ritter Allerhöchstihres rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, und Kommandeur des schwedischen Nordstern-Ordens; und

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen den Herrn Gustav Grafen von Wetterstedt, Allerhöchstihren Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter und Kammandeur Allerhöchstihrer Orden, Ritter der russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Orden erster Klasse, Ritter des preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des österreichischen Leopold-Ordens, eines der achtzehn Mitglieder der schwedischen Akademie; und den Herrn Paul Christian Holst, Allerhöchstihren Staatsrath des Königreichs Norwegen, Kommandeur Allerhöchstihres Nordstern-Ordens; welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen gegenseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen ankommenden, ingleichen die schwedischen und norwegischen, mit Ballast oder Ladung in den Häfen des Königreichs Preußen ankommenden Schiffe, sollen bei ihrem Einlaufe wie bei ihrer Abfahrt hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und Bergegelder, wie auch hinsichtlich aller anderen der

Krone, den Städten oder Privat-Anstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße wie die National-Schiffe behandelt werden.

Art. 2. Alle Waaren und Gegenstände des Handels, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen oder jedes andern Landes seyn, welche gesetzlich auf schwedischen und norwegischen Schiffen in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen eingeführt werden dürfen, sollen daselbst gleicherweise auf preußischen Schiffen eingeführt werden können, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Benennung belegt zu werden, als wenn diese Waaren oder Erzeugnisse auf schwedischen und norwegischen Schiffen eingeführt worden wären; und in Erwiederung dessen sollen alle Waaren und Gegenstände des Handels, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Königreiche Schweden und Norwegen, oder jedes andern Landes seyn, welche gesetzlich auf preußischen Schiffen in die Häfen des Königreichs Preußen eingeführt werden dürfen, gleichmäßig auch auf schwedischen und norwegischen Schiffen daselbst eingeführt werden können, ohne höheren oder anderen Abgaben irgend einer Benennung, als wenn diese Waaren und Erzeugnisse auf preußischen Schiffen eingeführt worden wären, unterworfen zu seyn.

Die Bestimmungen des vorhergehenden und des gegenwärtigen Artikels sind in ihrer ganzen Ausdehnung auf die preußischen, in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen einlaufenden, und auf die schwedischen und norwegischen, in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufenden Schiffe selbst dann anwendbar, wenn diese beiderseitigen Schiffe nicht unmittelbar aus den Häfen des Königreichs Preußen oder respektive der Königreiche Schweden und Norwegen, sondern geraden Weges aus den Häfen einer dritten oder fremden Macht ankommen sollten.

Art. 3. Alle Waaren und Handelsgegenstände, sowohl

Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen, als auch jedes andern Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen des gedachten Königreichs auf inländischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, sollen aus diesen Häfen auch auf schwedischen und norwegischen Schiffen ausgeführt werden dürfen, ohne mit höheren und anderen Abgaben, welchen Namen sie haben möchten, belegt zu werden, als wenn die Ausfuhr auf preußischen Schiffen stattfände. In den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen soll eine vollkommene Gegenseitigkeit beobachtet werden, dergestalt, daß alle Waaren und Handelsgegenstände, sowohl Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Königreiche Schweden und Norwegen, als auch jedes andern Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen der gedachten Königreiche auf inländischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, aus diesen Häfen auch auf preußischen Schiffen sollen ausgeführt werden dürfen, ohne mit höheren oder anderen Abgaben, welchen Namen sie haben möchten, belegt zu werden, als wenn die Ausfuhr auf schwedischen und norwegischen Schiffen stattfände.

Art. 4. Die allgemeinen Bestimmungen der Art. 1. 2. und 3. sollen auch auf diejenigen preußischen Schiffe Anwendung erhalten, welche in die Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen angehörende Kolonie St. Barthelemy in Westindien, und auf die Schiffe dieser Kolonie, welche in Häfen des Königreichs Preußen eingehen werden.

Art. 5. Bei dem Einkaufe der in den einen Staat eingeführten Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des andern oder jedes dritten Staats soll auf die Nationalität des Schiffes, durch welches dergleichen gesetzlich zur Einfuhr gestattete Gegenstände eingeführt worden sind, keine Rücksicht genommen, und aus solchem Grunde weder unmittelbar noch mittelbar, weder durch die Regierung des einen oder des andern Staats, noch durch, in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaften, Korporationen oder Agen-

ten irgend ein Vorzug gewährt werden, indem es die wahre und bestimmte Absicht der hohen kontrahirenden Mächte ist, daß in dieser Hinsicht durchaus kein Unterschied gemacht werde.

Art. 6. Die preußischen sowohl, wie die schwedischen und norwegischen Schiffe sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur insofern genießen, als sie mit denjenigen Papieren und Zeugnissen versehen seyn werden, welche nach den auf beiden Seiten bestehenden Anordnungen zum Beweise ihrer Trächtigkeit und ihrer Nationalität erfoderlich sind.

Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich die Auswechselung von Erklärungen vor, um deutlich und bestimmt die Papiere und Dokumente zu bezeichnen, womit, ihren Anordnungen gemäß, ihre Schiffe versehen seyn müssen. Wenn nach dieser, spätestens zwei Monate nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages vorzunehmenden Auswechselung, der eine oder der andere der beiden hohen kontrahirenden Theile in den Fall kommen sollte, seine in Beziehung hierauf bestehenden Vorschriften abzuändern oder zu modificiren, so soll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 7. Die Bestimmungen des eilften Artikels des am siebenten Juni achtzehnhundert und fünfzehn zwischen den beiden hohen kontrahirenden Theilen abgeschlossenen Vertrages werden in ihrer vollen Gültigkeit aufrecht erhalten.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag soll vom ersten April des gegenwärtigen Jahres ab acht Jahre hindurch in Kraft bestehen, uud wenn nicht zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums die eine oder die andere der beiden hohen kontrahirenden Mächte ihre Absicht, denselben aufzuheben, der andern kund gethan haben wird, so soll dieser Vertrag noch ein Jahr weiter und so fort bis zum Ablaufe eines Zeitraums von zwölf Monaten, nach der von der einen der beiden hohen kontrahirenden Mächte der andern wegen dessen Aufhebung gemachten amtlichen Eröffnung, verbindlich machen.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll von den hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sollen innerhalb vier Wochen nach der Unterzeichnung, oder wo möglich noch früher in Stockholm ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die Unterzeichneten, kraft unserer Vollmachten den gegenwärtigen Vertrag vollzogen und mit unserm Wappen besiegelt.

Geschehen zu Stockholm den vierzehnten März, im Jahre unsers Herrn, dem achtzehnhundert und sieben und zwanzigsten.

(L. S.) F. v. Tarrach. (L. S.) G. Graf v. Wetterstedt.
(L. S.) C. Holst.

Dieser Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind am 10. Mai 1827 ausgewechselt worden.

4.

Preußen und Mecklenburg-Schwerin. — Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum preußischen indirekten Steuer-System mit den vom preußischen Staate umschlossenen großherzoglichen Landestheilen. Vom 2. Dezember 1826. *)

Da die Grundsätze des durch das königlich preußische Zoll- und Verbrauchs-Steuergesetz vom 26sten Mai 1818 eingeführten Steuersystems nicht wohl gestatten, zu Gunsten der in dem Umfange des preußischen Staats eingeschlossenen souverainen Besitzungen anderer deutschen Bundesstaaten Ausnahmen von den an den äußeren Gränzen des Staats zu erhebenden Gefällen eintreten zu lassen; Se. Majestät der Kö-

*) Aus der Gesetz-Sammlung für die königl. preußischen Staaten von 1827. Nr. 1.

nig von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Allerhöchstihren Kassen in Folge dieses besondern Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche, billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Se. königliche Hoheit der Großherzog von Meck-lenburg-Schwerin Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Höchstihrer vom preußischen Staate umschlossenen Gebietstheile bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile, nämlich:

von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen, durch Allerhöchstihren wirklichen Legationsrath Michaelis, und

von Seiten Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, durch Höchstihren Kammerrath, Freiherrn v. Meerheimb,

nachstehender Vertrag verabredet, und unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden:

Art. 1. Die im Jahre 1799 zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffene Uebereinkunft wegen Verhütung des Schleichhandels aus den eingeschlossenen großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Gebietstheilen, und Begünstigung derselben in Hinsicht gewisser aus dem Auslande zu beziehenden Waaren, wird für völlig aufgehoben und erloschen erklärt.

Art. 2. Se. königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen hierdurch, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit Höchstihren vom preußischen Staate umschlossenen Gebietstheilen Rossow, Netzeband und Schönberg dem preußischen indirekten Steuersysteme beitreten, wie solches durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818, und durch die seitdem deshalb erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesezt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Art. 3. Se. Majestät der König von Preußen verspre- chen dagegen, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieser Anschließung zufließen dürfte, Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin überwei- sen zu lassen.

Art. 4. Da, nach den Bestimmungen des gedachten Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Gesetzes vom 26sten Mai 1818, die Gefälle auf der äußern Gränze des preußischen Staats erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln ist, wie viel die großherzoglichen Unterthanen in den Enklaven davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet ha- ben dürften: so soll der jedesmalige leztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchs-Steuern bei den königlichen Zoll- Aemtern in den sieben östlichen Provinzen des preußischen Staats dergestalt für die drei nächsten Jahre zur Grundlage der Theilnahme Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin dienen, daß Höchstdessen Antheil nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten sieben preußi- schen Provinzen zu der Bevölkerung der eingeschlossenen meck- lenburgischen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg berechnet werden wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle und der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche leztere nach der dermaligen Erhebungsrolle unter den Eingangs- Abgaben mitbegriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchs- Steuer fünf Achtel des Einkommens an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben zusammen genommen betrage.

Art. 5. Mit Rücksicht auf die vorhergehenden Bestim- mungen ist der Antheil an dem Steuer-Einkommen, welches Se. königliche Hoheit der Großherzog für das Jahr 1827 zu erheben haben, auf Dreihundert Sechs und Sechzig Thaler preuß. Kurant festgesezt worden, welcher Betrag, wie die künftig vom Jahre 1828 ab festzusetzenden Summen in gleichen Quartalraten in den Monaten März, Juni, Sep-

tember und Dezember bei der königlichen Regierung in Potsdam für Se. königliche Hoheit bereit stehen, und auf Höchstdero Anweisung gezahlt werden soll.

Art. 6. Se. Majestät der König von Preußen und Se. königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der preußischen Zolllinie an der äußern Gränze des Staats belegenen königlich preußischen und großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Landen dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des bezeichneten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen gänzlich gleich behandelt werden sollen.

Art. 7. Wenn, in Folge des vorstehenden Artikels, auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem königlich preußischen oder großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Gebiete innerhalb der preußischen Zolllinie mit besonderen Steuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, völlig freien Umlauf haben sollen: so ist dazu erfoderlich, daß jene besonderen Steuern im großherzoglich mecklenburgischen enklavirten Gebiete auf völlig gleichen Fuß mit den preußischen gesezt, und mittels gleich strenger Kontrole wirklich erhoben, auch in keinem Falle durch zugestandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder sonst an ihrer Wirkung geschwächt werden.

Um diese Gleichstellung der Besteuerung der inländischen Erzeugnisse in den großherzoglichen Enklaven, hinsichtlich der durch das königlich preußische Gesetz vom 8ten Februar 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter betroffenen Gegenstände möglichst vollständig zu erreichen und zugleich den Nachtheilen der für Mecklenburg lästigen Kontrole und Steuer-Erhebung auszuweichen, wollen Se. königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin nicht allein die preu-

ßischen hierauf sich beziehenden Steuer-Gesetze sofort in den gedachten Enklaven einführen, sondern auch, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, es gestatten, daß die daselbst nach diesen Gesetzen zu entrichtenden Steuern unmittelbar durch das nächstgelegene königlich preußische Steueramt zu den königlichen Kassen erhoben, auch nach den darüber ergangenen Anordnungen und Instruktionen durch die königlichen Steuer-Beamten kontrolirt werden.

Die mit diesem Dienste in den Enklaven beauftragten Steuer-Beamten werden zwar von Sr. Majestät dem Könige von Preußen angestellt, besoldet und uniformirt; doch sollen sie in Beziehung auf denselben beiden Landesherren den erfoderlichen Diensteid leisten, und bei ihren Dienstverrichtungen in den Enklaven stets das königlich preußische und großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Art. 8. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sollen vom 1sten März 1827 an in vollständige Ausführung treten, und Se. königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verpflichten Sich, Ihrer Seits die erfoderlichen Einleitungen zu treffen, damit am gedachten Tage die Steuer-Erhebung von der Branntwein-, Bier- und Essig-Fabrikation in der verabredeten Art ohne irgend ein Hinderniß beginnen könne.

Art. 9. Se. Majestät der König von Preußen wollen, in Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 7., Se. königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin an dem Gesammt-Ertrage der durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819 eingeführten Steuer in den sieben östlichen Provinzen des preußischen Staats einen verhältnißmäßigen Antheil nehmen lassen, welcher in Erwägung der dabei in Berücksichtigung kommenden eigenthümlichen Umstände und Verhältnisse auf eine jährliche Summe von Eintausend Zweihundert und Fünf und Zwanzig Thalern in Friedrichsdor fest-

gesezt worden ist, die in gleichen Quartalraten vom 1sten Mai, August, November und Februar jeden Jahres zu Sr. königlichen Hoheit Erhebung oder weiteren Anweisung bei der königlichen Regierung in Potsdam bereit stehen wird.

Art. 10. Se. königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen weder in der Enklave Rossow eine Branntweinbrennerei oder Bier- und Essigbrauerei anlegen lassen, noch gestatten, daß in der Enklave Netzeband und Schönberg die Zahl der daselbst jezt bestehenden drei Branntweinbrennereien, so wie der Bier- und Essigbrauereien vermehrt werde.

Art. 11. Da das Salz im preußischen Staate nur in sofern freien Umlauf hat, als dasselbe von den dazu bestimmten Anstalten erkauft worden ist: so verpflichten Sich Se. königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, um auch in dieser Beziehung ein Hinderniß des im Artikel 6. im Allgemeinen verabredeten freien Verkehrs zwischen dem königlich preußischen und Höchstihrem Gebiete innerhalb der preußischen äußeren Zollinie zu entfernen, den Salzbedarf der Enklaven nur von den oben gedachten Anstalten entnehmen zu lassen. Se. Majestät der König von Preußen wollen jedoch dagegen den Einwohnern der gedachten Enklaven die Beziehung dieses Bedarf dadurch erleichtern, daß für dieselben ein angemessenes Konsumtionsquantum von Sechszehntausend Pfund Salz aus der Salz-Niederlage zu Neu-Ruppin zu einem Preise von 5 Rthlr. preußisch Kurant für die Tonne von 400 preußischen Pfunden, auf Bescheinigung des großherzoglichen Amtes Wredenhagen und respektive der Gutsherrschaften zu Netzeband und Schönberg verabfolgt werden soll.

Art. 12. Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-

burg-Schwerin wollen namentlich gestatten, daß die königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Kontraventionen gegen das Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetz und die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung am 26sten Mai 1818, oder spätere diesen Gegenstand betreffende Bestimmungen, auch in ihr Gebiet verfolgen und sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den königlichen Zoll-Beamten bei den großherzoglichen Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, so sollen leztere, sobald sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Se. königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen endlich auch anordnen, daß alle, entweder durch die königlichen Zoll- und Steuerbeamten in den Enklaven entdeckten, oder sonst zur Kenntniß der daselbst befindlichen Behörden gelangenden Uebertretungen der, in dem königlich preußischen Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetze und Ordnung vom 26sten Mai 1818, oder in den späteren, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Deklarationen enthaltenen Vorschriften, vor den nach Maaßgabe der vorkommenden Fälle in den gedachten Enklaven nach allgemeinen Grundsätzen kompetenten Behörden und Gerichten untersucht, und nach Vorschrift der erwähnten Gesetze, welche diesen Behörden und Gerichten deshalb zur Nachachtung zugefertigt werden sollen, auch den Einwohnern der Enklaven zu publiziren sind, bestraft werden.

In eben der Art soll es zwar auch in Ansehung der Kontraventionen gegen das Steuergesetz und Ordnung vom 8ten Februar 1819, und die späterhin hierauf sich beziehenden Verordnungen und Bestimmungen gehalten werden, doch sollen die Steuerbeamten, welche in dieser Beziehung Kontraventionen in den Enklaven entdecken, befugt seyn, sogleich und ohne

Zuziehung der Obrigkeit den Thatbestand festzustellen, und, so weit es nöthig seyn dürfte, an den Gegenständen der Kontravention Beschlagnahmen zu bewerkstelligen.

Die Geldstrafen, auf welche die mecklenburgischen Behörden in dergleichen Fällen erkennen möchten, fallen, so wie die Konfiskate, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem dortigen betreffenden Fiskus anheim.

Art. 13. Die in der ersten Abtheilung der preußischen Erhebungsrolle vom 19ten November 1824 benannten Gegenstände, welche gar keiner Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgabe unterworfen sind, sollen für den Eingang aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in die großherzoglichen Enklaven abgabenfrei bleiben, wenn auch in der Folge der allgemeine Tarif in dieser Beziehung Abänderungen erleiden sollte. Auch das Korn- und Heu-Deputat für die großherzoglichen Förster zu Rossow soll jederzeit, gegen gehörige Bescheinigung des großherzoglichen Amts Wredenhagen, abgabenfrei eingelassen werden.

Art. 14. Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig auf zehn Jahre, und zwar bis zum Schlusse des Jahres 1836 festgesetzt, und soll, wenn ein Jahr vor dem Ablaufe desselben nicht von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgt seyn wird, stets als noch auf sechs Jahre weiter hinaus verlängert angesehen werden.

Art. 15. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 2ten Dezember 1826.

(L. S.) Ernst Michaelis. (L. S.) Wilhelm Freiherr v. Meerheimb.

Vorstehender Vertrag ist von Sr. Majestät dem Könige von Preußen am 11ten Dezember, ingleichen von Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin am 9ten Dezember 1826 ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 21sten Dezember 1826 stattgefunden.

5.

Preußen und Mecklenburg-Schwerin. — Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den preußischen und mecklenburgischen Häfen. Vom 19. Dezember 1826. *)

Se. Majestät der König von Preußen und Se. königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin überzeugt, daß die gegenseitige Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Häfen des anderen Staates wesentlich zur Erweiterung und Belebung der Handels-Verbindungen zwischen ihren beiderseitigen Landen, und zur Erleichterung Ihrer hierbei betheiligten Unterthanen beitragen würde, haben über diesen Gegenstand durch Ihre Bevollmächtigten, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen durch Allerhöchstihren wirklichen Legationsrath Michaelis und

Se. königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin durch Höchstihren Kammerrath Freiherrn von Meerheimb,

---

*) Aus der Gesetz-Sammlung für die königl. preuß. Staaten vom Jahr 1827. Nr. 4.

unter dem Vorbehalte der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, die nachfolgenden Artikel verabreden und abschließen lassen:

Art. 1. Die preußischen, in die Häfen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin ein- und aus selbigen auslaufenden Schiffe, sie mögen nun unmittelbar aus preußischen Häfen kommen und beziehungsweise dorthin bestimmt seyn oder nicht, sollen in jenen Häfen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Lasten, welcher Art diese auch immer seyn mögen, unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen daselbst die einheimischen, sowohl unter mecklenburgischer, als auch unter rostocker Flagge fahrenden Schiffe bei ihrem Ein- oder Ausgange jezt belegt sind, oder künftig belegt werden möchten.

Dieselbe Gleichstellung der Abgaben soll in den königlich preußischen Häfen rücksichtlich der ein- oder auslaufenden mecklenburgischen Schiffe dergestalt stattfinden, daß diese Schiffe daselbst keinen anderen oder höheren Abgaben oder Lasten unterworfen seyn sollen als denjenigen, welche in jenen Häfen von einheimischen Schiffen zu entrichten sind, oder künftig etwa zu entrichten seyn möchten.

Art. 2. Allen und jeden Gütern, Waaren und Gegenständen des Handels, sie seyen inländischen oder ausländischen Ursprungs, welche jezt oder in Zukunft auf einheimischen Schiffen in die königlich preußischen oder großherzoglich mecklenburgischen Häfen ein- oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, soll in ganz gleicher Weise auch auf Schiffen des anderen Landes der Eingang in jene Häfen oder der Ausgang aus selbigen offen stehen.

Art. 3. In Hinsicht der Abgaben, welche von den nach vorstehendem Artikel in die beiderseitigen Häfen ein- oder aus selbigen auszuführenden Gütern, Waaren und Gegenständen des Handels zu entrichten sind, soll die Nationalität der beiderseitigen Schiffe, auf denen die Ein- oder Ausführung stattfinden wird, durchaus keinen Unterschied begründen. Bei der

Einführung auf Schiffen des anderen Staates sollen daher jene Güter, Waaren- und Handels-Gegenstände keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen seyn, als denen, welche davon zu erheben seyn würden, wenn die Einbringung auf einheimischen Schiffen geschähe. Desgleichen sollen auch bei der Ausfuhr auf Schiffen des anderen Staates die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und Begünstigungen irgend einer Art gewährt werden, welche etwa für die Ausführung auf einheimischen Schiffen bestehen oder künftig bestehen möchten.

Art. 4. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom 1sten April 1827 ab in Kraft treten wird, ist vorläufig auf acht Jahre festgesezt, und soll derselbe, wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder anderen Seite eine Aufkündigung nicht erfolgt seyn wird, noch ferner auf ein Jahr und sofort bis ein Jahr nach etwa geschehener Aufkündigung in Kraft bleiben.

Art. 5. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

Des zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den neunzehnten Dezember im Jahre Eintausend Achthundert und sechs und zwanzig.

(L. S.) Ernst Michaelis. (L. S.) Wilhelm Frh. v. Meerheimb.

Dieser Vertrag ist unter dem 9ten Januar 1827 ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

6.

Oesterreich. — Zirkular der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, womit die Modalitäten bekannt gemacht werden, unter welchen die Ausfuhr der Waffen und sonstigen Kriegs-Bedürfnisse gestattet wird. Wien, 5. April 1827. *)

Se. k. k. Majestät haben nach dem Inhalte eines hohen Hofkammer-Dekrets vom 15/30. vorigen Monats mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September v. J. das Ausfuhrsverbot von Waffen und sonstigen Kriegs-Bedürfnissen aufzuheben geruhet.

In dieser Beziehung werden folgende Bestimmungen zur genauen Beobachtung vorgezeichnet:

Erstens. Die Ausfuhr der Waffen und sonstigen Kriegs-Bedürfnisse ist nur in Länder rechtmäßig anerkannter und befreundeter Mächte gestattet, sie bleibt aber in Hinsicht solcher Länder, welche gegen ihre rechtmäßige Regierung im Aufstande begriffen sind, strenge verboten.

Zweitens. Zum Behufe jeder Waffenausfuhr muß immer vorläufig ein Ausfuhrspaß angesucht und gelöset werden, und zwar in Nieder-Oesterreich bei der k. k. allgemeinen Hofkammer, in den übrigen Provinzen hingegen bei der politischen Landesstelle.

Drittens. Bei den Sendungen von Waffen oder Kriegs-Bedürfnissen, welche nach den Häfen des adriatischen oder mittelländischen Meeres gerichtet sind, oder über die Seeküste dieser Meere austreten, sind außerdem noch nachstehende Vorschriften zu beobachten:

a) Die Verzollung dieser Sendungen ist von nun an auf die Hauptzoll-Legstätte jener Provinz, aus der die Ausfuhr

---

*) Aus dem Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 13. April 1827.

geschehen soll, beschränkt, und jeder Unternehmer hat mittels des Ausfuhrpasses die erhaltene Bewilligung bei derselben auszuweisen.

b) Wenn die Ausfuhr nach dem Oriente, oder in die Länder, die über der See innerhalb der Meerenge von Gibraltar liegen, erfolgen soll, ist jeder Unternehmer auch verpflichtet, bei der Hauptzoll-Legstätte, wo die Verzollung zu geschehen hat, den Werth der Waffen durch eine annehmbare Bürgschaft sicher zu stellen, und er wird von dieser Bürgschaft erst dann enthoben, und erhält die Bürgschafts-Urkunde erst dann zurück, wenn er sich durch legale und authentische Zeugnisse der k. k. Gesandtschaften oder Konsultate wird ausgewiesen haben, daß die ausgeführten Kriegs-Bedürfnisse an die in dem Ausfuhrpasse ausgedrückte Bestimmung wirklich abgeliefert worden sind.

c) Wird dagegen die Ausfuhr in fremde Länder jenseits der Meerenge von Gibraltar über die atlantische See bewirkt, so hat der Unternehmer bloß die Hälfte des Werthes der Waffen durch eine annehmbare Bürgschaft sicher zu stellen, diese aber dann wieder zurückzuerhalten, wenn er sich durch authentische Zeugnisse wird ausgewiesen haben, mit den ausgeführten Waffen die Straße von Gibraltar wirklich überschritten zu haben.

d) Zur Beibringung der gedachten Zeugnisse wird bei einer Waffen-Ausfuhr nach einem fremden Lande innerhalb Europa ein Zeitraum von einem Jahre, und nach einem fremden Lande außerhalb Europa von zwei Jahren festgesezt.

e) In dem Falle, daß ein Unternehmer die bezeichnete Nachweisung binnen des bestimmten Termines nicht beibringen sollte, ist die von ihm bewirkte Ausfuhr als eine Ueberschreitung des §. 1., folglich als verboten anzusehen, und daher auch der verbürgte Werthbetrag ohne Weiteres als Strafe einzuziehen.

Viertens. Für die Sendungen von Waffen und Kriegs-

Bedürfnissen in andern Richtungen bleiben die bisherigen allgemeinen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Hofkammer-Dekrete vom 26. Junius 1816 und 22. Junius 1817, bekannt gemacht mit den Regierungs-Zirkularien vom 14. Julius 1816 und 2. Julius 1817, aufrecht.

Wien, am 5. April 1827.

Augustin Reichmann, Frh. v. Hochkirchen,
nied. östr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
nied. östr. Regierungsrath.

7.

Oesterreich und Sardinien (Königreich). — Vertrag wegen erneuerter Aufhebung des Heimfallsrechtes und Einführung der Vermögens-Freizügigkeit zwischen den kaiserlich österreichischen und königlich sardinischen Staaten. Geschlossen zu Wien am 19. November 1824, und dessen Ratifikationen eben daselbst ausgewechselt am 3. März 1825. *)

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der König von Sardinien, in der Absicht, die wohlthätigen Wirkungen des zwischen beiden Höfen am 31. August 1763, rücksichtlich der Aufhebung des Heimfallrechtes geschlossenen Vertrages auf jene Provinzen und Länder auszudehnen, welche seither der österreichischen und sardinischen Monarchie einverleibt worden sind, und in der Absicht ferner, dem zwischen den beiderseitigen Staaten glücklich bestehenden engen Freundschafts-Verhältnisse gemäß, ihren respektiven Unterthanen die

---

*) Aus dem 53. Band der politischen Gesetze und Verordnungen für sämmtliche österreichische Provinzen vom Januar bis Dezbr. 1825.

Vortheile eines freien Abzuges des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den anderen zu gewähren, haben Bevollmächtigte ernannt, um dasjenige festzusetzen, was auf die Ausführung dieser wohlwollenden Zwecke Bezug hat, und zwar:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Klemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella rc. rc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens, des Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem, Ritter des hohen Ordens der Annunciade, Großkreuz und Ritter mehrerer anderen Orden, Kanzler des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich wirklichen Kämmerer und geheimen Rath, Staats- und Konferenz-Minister und geheimen Haus-, Hof- und Staats-Kanzler;

und S. Majestät der König von Sardinien den Herrn Karl Franz Grafen von Pralorme, Großkreuz des geistlichen und militärischen Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter des Ordens der eisernen Krone und des russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. kaiserlich-königlich-apostolischen Majestät;

welche Bevollmächtigten über folgende Artikel übereingekommen sind:

1ster Artikel. Der am 31. August 1763 zu Wien geschlossene und unterfertigte Vertrag wegen Aufhebung des Heimfallrechtes zwischen den österreichischen und sardinischen Staaten wird, mit den nachfolgenden Zusätzen und näheren Bestimmungen, ausdrücklich bestätiget, und soll für alle Königreiche, Provinzen und Länder, aus welchen gegenwärtig beide Monarchien bestehen, volle Kraft haben.

2ter Artikel. Außer der hierdurch in Gemäßheit der Gesetze und Anordnungen, welche in beiden Monarchien und in

den verschiedenen dazu gehörigen Königreichen und Provinzen in Ansehung der Erbschaften bestehen, zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen festgesezten Erbfähigkeit, soll in Zukunft zwischen den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien eine vollkommene Freizügigkeit des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den anderen dergestalt stattfinden: daß kein Abschoßgeld oder irgend eine andere Abgabe, die in einem oder in dem anderen Staate bei Vermögens-Exportationen üblich wäre, eingefodert werden könne, insofern diese Abgaben und Auflagen in die landesfürstlichen Kassen geflossen sind.

3ter Artikel. Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben begreift indeß weder die Emigrations-Taxe, welche mit den Auswanderungsgesetzen in zu genauer Verbindung steht, noch die Steuern, welche von Erb- und Verlassenschaften erhoben werden, und welche auch die eigenen Unterthanen bei Antritt einer Erbschaft, wenn dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation auch keine Frage wäre, zu entrichten verbunden sind. Daher sich die beiden hohen kontrahirenden Mächte ausdrücklich das Recht vorbehalten, hinsichtlich der Emigrations-Taxe und der Erbsteuer dasjenige festzusetzen, was ihnen angemessen scheinen wird.

4ter Artikel. Da die Freizügigkeit ihrer Natur zufolge nur auf das Vermögen, nicht aber auf Personen anwendbar ist; so ändert gegenwärtiger Vertrag nichts an den Gesetzen und Verordnungen, welche jedem Unterthan unter Konfiskations- oder anderer Strafe die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungs-Bewilligung seiner Regierung nachzusuchen.

5ter Artikel. Als Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesezt, daß, ungeachtet der auf diese Art eingeführten Freizügigkeit des Vermögens, die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Taxe dennoch in allen Fällen stattfinden

könne, wo die Auswanderungs-Bewilligung einem Individuum ertheilet wird, das nach seinen Personal-Verhältnissen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, und das Alter, wo diese Verpflichtung aufhört, noch nicht überschritten hätte.

6ter Artikel. In Ansehung jener Individuen, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages, ohne vorläufig die landesfürstliche Bewilligung erhalten zu haben, ausgewandert sind, soll die Konfiskations-Strafe nur in jenem Falle anwendbar seyn, wenn ein solches Individuum sich mit voller Kenntniß der gegen die Auswanderung bestehenden Gesetze im Auslande ansässig gemacht, und im Falle es vernachlässiget hätte, der obrigkeitlichen Einberufung Folge zu leisten.

7ter Artikel. Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauth-Verordnungen, welche dermal in den beiderseitigen Staaten in Kraft stehen oder in Zukunft eingeführt werden dürften, keinerlei Einfluß haben sollen.

8ter Artikel. Obgleich vermöge des gegenwärtigen Vertrages alle Abgaben und Taxen, welche bisher im Falle einer Vermögens-Exportation an die landesfürstlichen Kassen entrichtet werden mußten, aufzuhören haben, so soll doch jenen Provinzial-Ständen und Korporationen, die bei Erbschafts-Exportationen zur Erhebung einer Abgabe berechtigt wären, die Ausübung dieses Rechtes vorbehalten seyn.

9ter Artikel. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, die Ratifikationen aber zu Wien in Zeit von vier Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Er soll von beiden Seiten vom Tage der Ratifikations-Auswechslung in volle Kraft und Gültigkeit treten.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Wien, den 19. November 1824.

(L. S.) Fürst von Metternich.
(L. S.) Graf von Pralorme.

8.

Großbritannien. — Brittisches Amerika.

Rede des Gouverneurs von Canada, Grafen von Dalhousie, bei Prorogation der gesetzgebenden Versammlung von Canada. 8. März 1827. *)

„Meine Herren! Ich komme, um diese Sitzung des Provinzial-Parlaments zu schließen, weil ich aus dem Ton und Charakter Ihrer Verhandlungen die Ueberzeugung geschöpft habe, daß von Ihren Berathungen nichts Heilsames zur Beförderung des Gemeinwohls erwartet werden kann. Ihnen, meine Herren, vom legislativen Rathe, die Sie Sich in dieser Sitzung Ihren Pflichten unterzogen haben, bringe ich von Seite Sr. Majestät meinen Dank, als Anerkennung der Rücksichten, die Sie durch Ihre Gegenwart für das Wohl Ihres Landes an den Tag gelegt, so wie der gebührenden Achtung dar, die Sie für den Monarchen, von dem die Ihnen zugetheilten Funktionen herstammen, bewiesen haben.“

„Meine Herren von der gesetzgebenden Versammlung! Es gereicht mir zum Leidweisen, daß ich nicht in beifälligen Ausdrücken zu Ihnen sprechen kann. Die in dieser Sitzung stattgefundenen Verhandlungen legen mir eine Pflicht auf, deren ich mich, so unangenehm es mir auch ist, als ein getreuer Diener des Königs und als ein aufrichtiger Freund der Provinz entledigen muß. Ein Zwist, der durch Mäßigung und Vernunft schnell hätte beendiget werden können, ist, troß der eine Reihe von Jahren hindurch fortgesezten Diskussion über Formalitäten und Rechnungen nichts ins Reine gebracht und beigelegt worden. Es ist kläglich zu sehen, daß es allen Anstrengungen und Zugeständnissen von Seiten der Regierung Sr. Majestät nicht gelungen ist, diese in der Legislatur obwaltenden Meinungsverschiedenheiten zu

*) Aus dem österreich. Beobachter vom 3. Mai 1827.

vermitteln, ja noch mehr, daß die Meinungsverschiedenheiten über einen Gegenstand die Verwerfung aller andern von Seiten der Regierung Sr. Majestät Ihrer Erwägung empfohlenen Maaßregeln zur Folge hatte. Die Pflichten, deren Erfüllung man in dieser Session von Ihnen erwarten durfte, wären nicht schwer; vor Allem hätten Sie die öffentlichen Rechnungen des verflossenen Jahres prüfen, und ein entweder beifälliges oder sonstiges Gutachten darüber erstatten sollen. Ist diese Obliegenheit so erfüllt worden, daß das Land das Resultat davon sehen kann? Haben Sie das Ausgaben-Budget für das laufende Jahr in Berathung gezogen und die im Namen Sr. Majestät verlangten Subsidien bewilligt? Oder sind solche Motive zur Verweigerung derselben angeführt worden, welche das Land erfahren und gutheißen kann? Sind die Botschaften von Seiten des Stellvertreters Sr. Majestät gehörig entgegengenommen und nach den Statuten und Normen des Parlaments oder mit derjenigen Achtung beantwortet worden, welche jeder Zweig der Legislatur dem andern schuldig ist? Sind die Verhandlungs-Statuten oder Regulative der Versammlung, in so fern solche die Prärogative betreffen und anerkennen, gebührender Weise berücksichtiget worden? Dieß, meine Herren, sind Fragen, die Sie Sich selbst, jeder einzeln, vorzulegen und Ihren Konstituenten bei Ihrer Rückkehr zu denselben zu beantworten und vor Ihrem eigenen Gewissen, als Männer, welche ihrem Lande und ihrem Könige durch Eide der Treue verpflichtet sind, zu verantworten haben. Während meiner Verwaltung dieses Gouvernements habe ich sieben Jahre verfließen sehen, ohne daß eine definitive Ausgleichung der öffentlichen Rechnungen zu Stande gebracht worden wäre, so daß hiedurch eine Masse von Untersuchung für die Folgezeit aufgehäuft wird, welche Verwirrungen und Mißverständnisse veranlassen muß. In derselben Periode habe ich die den Bedürfnissen der Provinz genau entsprechenden Maaßregeln der Regierung unbeachtet und ohne Angabe irgend eines

Beweggrundes verwerfen gesehen. Ich habe die parlamentarischen Formen im höchsten Grade hintansetzen sehen, und im Laufe der gegenwärtigen Session haben Sie sich sogar anstatt der gesetzgebenden Gewalt, welche allein kraft der Staatsverfassung Ihnen zukommt, die vollziehende Gewalt auf das Bestimmteste angemaßt. Die Resultate Ihrer Verhandlungen in dieser Session waren: die Verweigerung der zu den gewöhnlichen Regierungsausgaben erfoderlichen Subsidien; das Scheitern der Miliz-Bill; die Unterlassung aller Fürsorge zur Erhaltung der in Ihren Gefängnissen und Zuchthäusern befindlichen Gefangenen, zur Erhaltung der Irren- und Findelhäuser, der unentgeldlichen Erziehungs- und Versorgungs-Anstalten, und eine gänzliche Hemmung aller lokalen und öffentlichen Verbesserungen. Bei so bewandten Umständen und mit einer solchen Erfahrung durch eine Reihe von Jahren ist es mit der pflichtmäßigen Ausübung des mir anvertrauten hohen Postens nicht länger vereinbar, Hoffnungen einer Rückkehr des Repräsentativ-Zweigs dieses Parlaments (des Unterhauses) zu einem vernünftigeren Gange Raum zu geben. Es ist aber meine Pflicht, Ihnen als mit öffentlichen Funktionen bekleideten Personen, und dem Lande, welches bei dem Resultate so sehr betheiligt ist, ans Herz zu legen, die Folgen eines hartnäckigen Beharrens bei einem solchen Verfahren ernstlich zu erwägen. Ich werde die Regierung mit den in meiner Gewalt stehenden Mitteln und dem durch nichts zu erschütternden Verlangen, das Gute zu befördern, führen; allein, während ich mich der Unterbrechung jeder, mit dem Beistande der Civil-Regierung auszuführenden, Verbesserung in der Staats-Verwaltung unterwerfen muß, halte ich es für Pflicht, meine tiefe Betrübniß über diesen Stand der Dinge an den Tag zu legen. Ich glaube dem Lande offen und rückhaltlos zu erkennen geben zu müssen, was ich über diese unglücklichen Verhältnisse denke; und ich wünsche, dem Publikum die Ueberzeugung zu geben, daß ich fest entschlossen bin, standhaft den

Pfad meiner Pflichten zu verfolgen, mit treuer Achtung für die Rechte meines Monarchen, mit denen die wohlverstandenen Interessen der Provinz im engsten Bunde stehen. Es bleibt mir gegenwärtig nichts weiter übrig, als, durch die obwaltenden Umstände gezwungen, dieses Parlament zu prorogiren, welches auch die Nachtheile seyn mögen, die aus dieser Maaßregel entspringen können."

9.

Griechen. — Aktenstücke, die Verhandlungen der theils zu Aegina, theils zu Hermione, und endlich zu Trözen versammelten Deputirten der National-Versammlung betreffend.

1. Bekanntmachung des Ausschusses der griechischen National-Versammlung, die Abberufung der in Hermione (Kastri) versammelten Deputirten betreffend. Aegina 14. Jan. 1827. *)

„Der Ausschuß der National-Versammlung Griechenlands macht bekannt: Als die Bevollmächtigten der Provinzen des freien Griechenlands sich in Epidauros (Piada) versammelten, um die dritte National-Versammlung zu bilden, hatten sie keinen andern Zweck, als die Mittel ausfindig zu machen, um die griechische Nation aus der dringendsten Gefahr zu retten. — Daher nahm auch die National-Versammlung, gleich Anfangs vor Allem, diese große Frage vor, und nachdem sie in der dritten Sitzung verschiedene Kommissionen niedergesezt, schritt sie, immer die Spur der Rettung im Auge, allmälig zu Allem fort, was zur Befreiung und zum Glücke der griechischen Nation, und beson-

---

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 9. März 1827 befindlichen Uebersetzung aus der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 10 — 24. Jan. (neuen Styls).

ders zur Beförderung der Interessen unserer heiligen Religion, des Krieges zu Wasser und zu Lande, und der innern Regierung Griechenlands führen konnte. — Eine Menge auf einander folgender, unerträglicher und unerhörter Unglücksfälle, drohende Furcht zu Lande und Gefahr zur See, wie noch nie, seit das ruhmvolle und vielbeweinte Messolonghi gefallen war, hatte alle Gemüther, wie ein gewaltsamer Wirbelwind, gefaßt, und verwirrte die Rettungsabsichten der Deputirten der dritten National-Versammlung. — Vertagung, Vertagung der Verhandlungen, hörte man allgemein und einstimmig von allen Bevollmächtigten in der fünften Sitzung, und nur für das gesorgt, was der Krieg erheischt; laßt uns die glückliche Beendigung der angefangenen Geschäfte auf friedlichere Zeiten verschieben! Dieses ward einstimmig und einhellig in vielen Sitzungen beschlossen, und Niemand von denen war dagegen, die sich, als gesetzmäßig mit dem geheiligten Kleide der National-Repräsentation angethan, ausgewiesen hatten. — Da aber die Vertagung einmal aufhören, und die Deputirten wieder zusammen treten mußten, um die vertagten Geschäfte vorzunehmen, so hatte die Versammlung, nachdem sie reiflich über Zeit und Ort nachgedacht, in der fünften und sechsten Sitzung beschlossen, einen Ausschuß von dreizehn Mitgliedern niederzusetzen, der, zu allen übrigen, noch die heilige und unerläßliche Pflicht haben sollte: „Die „zur dritten National-Versammlung abgeordneten Deputir„ten im September zusammen zu berufen, an welchen Ort „er es am sichersten erachten würde;" und darüber gab die National-Versammlung das Dekret Nr. 5. heraus.

Der besagte Termin war bereits nahe, als der Versammlungs-Ausschuß durch die erste Kundmachung die Deputirten nach der Insel Poros berief, um ihre unterbrochenen Arbeiten zu beendigen. Als aber zwei Monate vergangen waren und die Deputirten, obgleich der Ausschuß eine zweite Bekanntmachung unter Nr. 178. hatte ergehen lassen,

sich

sich noch immer nicht einfanden, beschloß er, unterm 1/13 November v. J. eine dritte Einberufung, Nr. 216, ergehen zu lassen, mittels der er, da er Aegina als den geeignetsten Ort zu den Debatten über die großen Interessen der griechischen Nation betrachtete, die Deputirten einlud, sich nach dieser Insel zu verfügen; und um die Zusammenkunft zu beschleunigen, begab sich der Ausschuß selbst an den bestimmten Ort, nach der Insel Aegina. — Kaum waren wenige Tage verstrichen, als von allen Seiten bereitwillig viele Deputirten zusammenströmten, die nun durch ihre Vorstellungen an den Ausschuß ihre patriotischen Gesinnungen offenbaren, indem sie Aegina als einen sehr passenden Ort zur National-Versammlung ansehen, den fernern Aufschub der Wiederaufnahme der vertagten Verhandlungen der National-Versammlung hingegen für sehr schädlich und verderblich halten! — Aber gegen alle Erwartung, im Angesichte der Gesetze, im Angesichte des Rechts, im Angesichte der National-Interessen, im Angesichte endlich des freien Willens der Nation, der in der fünften und sechsten Sitzung ausgesprochen worden, erfährt der Ausschuß, daß einige der Bevollmächtigten, etwa sechszehn an der Zahl, die furchtbaren Eide, durch die sie sich freiwillig verpflichtet, hintansetzend, sich von dem gesetzmäßigen Körper der Bevollmächtigten getrennt, und, nachdem sie einige wenige Deputations-Aspiranten auf ihre Seite gezogen, in Hermione (Kastri) mit einigen eigennützigen Unruhestiftern nun intriguiren, die, den Beschluß der National-Versammlung mit Füßen tretend, sich eigenmächtig zu Deputirten aufgeworfen haben, während doch die Provinzen, deren Person sie gesetzwidrig vorstellen, ihre gesetzmäßigen Bevollmächtigten bereits gewählt hatten, und die National-Versammlung sie, nach genauer Verifizirung in den vorläufigen Sitzungen, auch bestätigt hatte.

Der Versammlungs-Ausschuß, aufrichtig besorgt für das Wohl der griechischen Nation, konnte inmitten solcher Unru-

hen keineswegs noch diese Brennstoffe bestehen lassen, und foderte daher, mittels Einberufung Nr. 224. alle in Hermione befindlichen Bevollmächtigten auf, nach Aegina, als dem gesetzlichen Ort der National-Versammlung, zu kommen. — Gesinnungen, die wahrlich keine patriotischen sind, und Zwecke, die weit abweichen vom allgemeinen Wohl, verleiteten die in Hermione Befindlichen, nicht nur der Auffoderung des Versammlungs-Ausschusses nicht zu gehorchen, sondern es sogar zu wagen, gesetzwidrig den Versammlungs-Ausschuß und alle in Aegina befindlichen Deputirten nach Hermione, wo sie selbst sind, zu berufen. — Der Versammlungs-Ausschuß hat zur Grundlage die Gesetzlichkeit, und geht in seinen Arbeiten mit jenem friedlichen Geiste vor, den auch unsere himmlische Religion anbefiehlt, den die Vernunft erheischt und die Lage des Vaterlandes fodert, und gibt hiemit noch eine Auffoderung heraus, indem er abermals die Bevollmächtigten nach Aegina beruft. — Repräsentanten des griechischen Volks! Nachdem euch das bereits sechs Jahre lang kämpfende Volk Griechenlands die Besorgung seiner hohen Interessen anvertraut hat; während euch eine Bahn großer politischer Kämpfe eröffnet ist, von denen das Heil oder der Untergang des griechischen Volks abhängt, — wollet doch nicht, um kleinlicher Privatzwecke einiger wenigen Individuen willen, das allgemeine Beste länger hinausschieben! Die Zeit verfließt, und der Aufschub hat sehr verderbliche Folgen. — Dieß verkündet der Versammlungs-Ausschuß, wie es seine Pflicht ist, nun zum viertenmale allen Bevollmächtigten, und hofft, daß alle, die der edle Wunsch beseelt, endlich einmal Griechenland frei und unter guten Gesetzen glücklich zu sehen, diesem gesetzmäßigen Rufe folgen werden.

Sollte jedoch, wider Erwarten, Jemand in gesetzwidriger Gesinnung und Entschluß beharren, so wird der Versammlungs-Ausschuß seiner Pflicht gemäß dafür sorgen, daß ganz Griechenland und alle Völker die Gesetzwidrigkeit derer

kennen lernen, die, um ihrer Privatvortheile willen, sich bestreben, dem Vaterlande Verderben und Untergang zu bereiten. Aegina, den 14. Jan. 1827."

(Folgen die Unterschriften der Mitglieder des Versammlungs-Ausschusses.)

2. Schreiben der Mitglieder der Ausschüsse der griechischen National-Versammlung zu Aegina an die Deputirten der dritten National-Versammlung in Hermione. Aegina, 1. Febr. 1827. *)

An die hochedlen Deputirten der dritten National-Versammlung in Hermione. Während die gefahrvollen und unregelmäßigen Umstände der Nation nothwendig den schnellsten Zusammentritt der National-Versammlung erheischen, schmerzt es uns tödtlich, die besonders jezt gelegene, und daher kostbare Zeit umsonst verstreichen und die National-Versammlung aufgeschoben zu sehen.

Ganz dem allgemeinen Besten hingegeben, wünschen wir aufrichtig den Zusammentritt aller Bevollmächtigten der Nation an Einem Orte; und da wir es durchaus des Charakters von Deputirten (welche die große Bürde übernommen haben, für die allgemeinen Interessen zu sorgen) unwürdig finden, mit Beharrlichkeit hier bleiben zu wollen, so sind wir bereit, an einem dritten Orte zusammenzutreten; doch verlangen wir nach unserer Pflicht, daß dieser Ort alles vereinige, was den Ort der wirklich nationalen Versammlung charakterisirt.

Daher haben wir unter uns die nachstehenden Mitbrüder erwählt: Den Hrn. Anagnosti Delijanni, den General H. Consta Botzari, den Hrn. Spyridon Kalogeropulo, den Hrn. S. Trikupi, den Hrn. Georg Aenjan und den Hrn. N. J. Belisario, auf daß sie mit euch sich besprechen wegen eines drit-

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 24. April 1827 befindlichen Uebersetzung aus der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 21. Februar.

ten Ortes. Wir sind überzeugt, daß auch Ew. Hocheblen, wenn ihr wünschet, daß der Zusammentritt der National-Versammlung beschleunigt werde, nicht säumen werden, dem ersprießlichen Besten und Rechtmäßigen beizutreten. Aegina, den 1. Febr. 1827. (Folgen die Unterschriften.)

3. Antwort auf das voranstehende Schreiben. Hermione, 6. Februar 1827. *)

An die hocheblen Deputirten, die sich auf Aegina befinden. Ihr Herrn! Wir antworteten auf euer Schreiben vom 1. Febr., und auf das, was uns mündlich gesagt worden von euren Abgeordneten, den Herrn A. Delijanni, General K. Botzari, S. Trikupi, S. Kalogeropulo, G. Aenian und N. J. Belisario.

Das Vorgefallene erklärt hinlänglich die Ursachen, die bis auf diese Stunde den Zusammentritt der Versammlung und deren heilsame Folgen für das Vaterland verzögerten. Wir stehen, wie von Anfang, so auch jezt da, mit der nämlichen Gesinnung und dem nämlichen Zwecke, das Interesse des Vaterlandes zum Gegenstande habend. Wir verlangen eine Versammlung, und thun, so viel möglich, für ihren Zusammentritt. Genug Aufenthalt schon hat das Kapitel vom Orte gemacht; genug, daß es auch von eurer Seite so angesehen wird. Jezt, ihr Herren! bestimmten das Recht der Mehrern, und die Zufriedenheit der Nation, Hermione zum Versammlungsorte, und nicht wir; sie (die Zufriedenheit der Nation) verbindet das Getrennte, und nicht der dritte Ort! sie respektirend laden wir auch Ew. Hocheblen ein, sie gleichfalls zu respektiren, und baldmöglichst sich hier einzufinden, damit die hohen Interessen des Vaterlandes nicht länger vernachlässiget werden.

Hermione, den 6. Februar 1827.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Die Bevollmächtigten der verschiedenen Eparchien Griechenlands:

Georg Sissini,
Georg Kundurioti,
Nicol. Botassi,
Manoli D. Lazari,
Franz Vulgari,
N. Viku,
D. J. Kriesi,
Nik. Chadschi-Joann. Meri,
Gika Karakatzani,
Em. Andoniadi,
Alex. Lukopulo,
L. Kambani,
Anagnosti P. Jannakopulo,
G. M. Andonopulo,
Georg Athanassiadi,
Der (Erzbischof) von Korinth, Kyrill,
Der (Erzbischof) von Vresthene, Theodoretus,
Anagnosti Oeconomo,
Nic. Poniropulo,
G. Stauro,
Riga Palamidi,
J. Eugenidi,
D. Limbridi,
Anagnosti Macrypokamisso,
Spyro Levechu,
Panajoti Kalamarino,
J. Karapaulo,
Anagnosti Matzukopulo,
G. Dellagrammatica,
G. Maurommati,
Ch. Matakidi,
Joannuli N. Naku,
Nikita Kalla,
Theodor Kolocotroni,
Kitzo Tsavella,
K. Vlachopulo,
Zacharaki Stajko,
N. Oeconomo,
Jo. Euthymiu,
Velissario Paschali,
Dionys. Vassiliu,
Georgaki Mitro,
J. Skandalaki,
V. Chali,
J. Michail,
S. Panutzo,
G. Kallergi,
Gregor Ch. Janni,
Jo. G. Oeconomidi,
Dem. Tangopulo,
Konstantin Kyriako,
Anton Karaveta,
Anagnosti Kondaki,
Jannaki Guleno,
Jo. Lekati,
K. Ch. Dimitriu,
P. Dem. Kostopulo,
Konst. Tzatziu,
Basilius Barla,
Nicol. Savva,
Theochares Agathaki,
P. Zervuvaki,

Th. Gerothanassi,	D. Buli,
Jannuli Karamano,	N. Golopulo,
Matthäus Protopapa,	Jo. Oeconomu,
Martinian Peraki,	Anagn. Dikäo,
Const. Guveli,	Const. G. Dusika,
Jann. Kokolikri,	Evangelinos P. Joannu,
Dimaki Jeromnimon,	Jannako N. Tzanetu,
Zois Panu,	Georg Patzureski,
Papa Mich. Sarandu,	P. A. Kapsali,
Jo. K. Jannopulo,	P. Kologeras Logotheti.

In Allem 84 Unterschriften.

4. Rückantwort der Mitglieder der Ausschüsse zu Aegina; 15. Februar 1827. *)

An die Deputirten der National-Versammlung in Hermione.

Ihr Herren!

Indem wir der Gewalt der Umstände nachgaben, war es unsere Pflicht, alles Mögliche zu thun, um den Uebeln vorzubeugen, welche die Zwietracht droht. Deßwegen allein, und nicht, als fühlten wir nicht das ganze Gewicht, das uns die Mehrzahl der Deputirten, rechtmäßiger Deputirten, und solcher, die Achtung haben für die Beschlüsse der dritten National-Versammlung in Epidauros, und des von ihr bestellten Ausschusses verleiht, fanden wir uns bewogen, unsere Abgeordneten an euch zu schicken, und das Schreiben vom 1. d. M. an euch zu erlassen.

Unsere zurückgekehrten Abgeordneten und euer Schreiben vom 6. d. M. überzeugten uns mit Schmerz von dem, was wir früher kaum zu denken wagten, daß euch nämlich, zum Unglücke Griechenlands, weder Gründe, noch die Achtung

*) Aus der nämlichen Quelle.

für die Gesetzmäßigkeit, noch selbst die versöhnenden Anträge von eurem Gange abzubringen vermochten.

Aber, indem wir euch unsern Schmerz über die Unüberredbarkeit auf eurer Seite erklären, können wir euch zugleich die Verlegenheit nicht bergen, welche die nähere Betrachtung eurer Schrift uns verursacht hat. Von allen Unterschriften, die sie enthält, können etwas über ein Drittel als Unterschriften von Deputirten anerkannt werden, die rechtmäßig zur dritten National-Versammlung angenommen wurden. Auch sind noch einige, aber sehr wenige, darunter, die wahrscheinlich für Unterschriften rechtmäßiger Deputirten gelten dürften, aber voraus die Prüfung und Bestätigung des Ausschusses zur Prüfung der Vollmachten erfodern. — Gegen die Hälfte aber aller Unterschriften ist es schwer, sich als Unterschriften gleichartiger Deputirten zu denken, außer man sezt voraus, daß, nach einem seltsamen Willen, bei einem und demselben Volke das Nämliche zugleich recht, gerecht, und gesetzmäßig sey, und nicht sey. Ueberdieß nicht weniger seltsam erscheint auch die Unterschrift Einiger, während sie abwesend sind.

Da nun die Zahl der in Hermione Befindlichen solcher Natur ist, wird uns vielleicht erlaubt seyn zu fragen, worin das Recht der Mehrern besteht; worin besteht und wo ist die Rechtmäßigkeit? Ob die rechtmäßigen Bevollmächtigten der Nation von dieser eine Beschränkung oder nähere Bestimmung in Betreff des Ortes der Versammlung erhalten haben; und endlich, welches die unwidersprechlichen Kennzeichen ihrer (der Nation) Achtung für euer Beharren und eure Resolution für Hermione seyen?

Auch muß es euch nicht befremden, daß wir, wenn ihr sagt, und wir nicht zweifeln, das Wohl des Vaterlandes zum Gegenstande habt, und dafür die Versammlung verlangt, denken, daß euch der Weg, den ihr wandelt, sehr weit abführen dürfte von eurem löblichen

Zwecke; nachdem nicht eine aufs Gerathewohl ausgefüllte Zahl Menschen eine rechtmäßige National-Versammlung ausmacht, noch der Umsturz des bestehenden Gesetzmäßigen, und die Verkennung dessen, was recht und gerecht ist, je irgend einem Volk ersprießlich seyn kann.

Aus diesen Gründen und andern, die wir, Kürze halber, übergehen, denken wir, ihr Herren, daß es Zeit und unsere Pflicht ist, euch zu sagen, daß euer Verharren in Hermione, und eure Unternehmungen hiezu, dem schleunigen Zusammentritt der National-Versammlung zuwiderlaufen, welchen die National-Angelegenheiten und Anordnungen dringend erheischen; und daß wir, im Einklange mit denselben, während wir daran sind, und hoffen, ehemöglich eine rechtmäßige und ordentliche National-Versammlung zu halten, nothwendiger Weise nicht als rechtmäßig und national jeden Zusammentritt oder Akt ansehen können, die ihr auf die Grundlagen, auf denen ihr bisher gewandelt, bauen wolltet.

Aegina, den 15. Februar 1827.

Die bei dem Regierungs-Ausschusse:

Andreas Zaimi,
D. Tsamado,
P. Mauromichali,
Anagnosti Delijanni,
A. Ch. Anargyru,
S. Trikupi,
K. Zoto,
J. Blacho,
A. Monarchidi,
P. D. Dimitrakopulo.

Die bei dem Versammlungs-Ausschusse:

Panutzo Notara,
Der (Bischof) von Arta, Porphyrius,
Basilius N. Buduri,
Anagnosti Kapanitza,
Georg Aenian,
Em. Xeno,
Sp. Kalogeropulo,
Georg Darioti,
Christo Blassi,
N. J. Belisario,
N. Renieri.

(Deputirte.)

Consta Botzari,
P. Augerinos,

Lucas L. Chormova,
G. Rasikotzika,
M. Bernardo,
Anagn. Pap. Alexopulo,
Dem. Paläologo,
Lambro Naku,
Anagnosti Dalari,
Demeter G. Bulgari,
Pet. P. Maurogeni,
P. Monastirioti,
Frango Brisaki,
Macarius Barlamu,
B. Christakopulo,
Spyro Frangisko,
Athanasius Tzutzu,
A. Kortessi,
Thanassi Plakoti,
Assimaki Fotilla,
Sotirio Theocharopulo,
K. Zografo,
S. Spiliotopulo,
Liberius Liberopulo,
Georg Rundu,
Zacharaki Joannu,
A. Zafiropulo
M. Marcopoliti,
Const. Debussi,
Georgaki Mitru,
Der (Bischof) von Carysto Neophytus,
Manoli Tumbasi,
N. Chrysovergi,
Anagn. Didascalo,
Charalampo P. Politu,
Lucas Baja,
Lambro Alexandru,
Georg Logothetu,
Anagnosti Golfopulo,
Pap. Joannis,
D. Deliagrammatika,
Logotheti Pangalo,
Joakim tu Gerondos,
Gregor Mira,
Joann. Bassiliu,
D. Priester und Sakristan,
Gregor Athanassiu,
Anast. Anagn. Lidoriki,
Jo. Dassiu,
Anagn. P. Nikolopulo.

In allem 72 Personen.

5. Aufruf des Präsidenten der National-Versammlung an alle Hellenen. Hermione, 11. (23.) Febr. 1827. *)

Hellenen! Ihr habt nun der Welt bewiesen, daß ihr eurer Freiheit würdig seyd. Euer edelmüthiger Entschluß zu sterben oder zu siegen, hat die Aufmerksamkeit aller Völker

*) Aus der Beilage Nr. 129. der Allgem. Zeitung 1827.

auf euer Geschick gefesselt. Ihr tretet jezt in das siebente Jahr eures Kampfes für eure unveräußerlichen Rechte, für eure Religion und euer Vaterland. Ihr habt viel Ungemach ertragen. Ihr habt all euer Gut verloren, mit Thränen bedeckt ist das Brod, welches euch nährt, und noch jezt fest in eurem Entschlusse, erhebt ihr eure Augen zum Himmel, seinen Beistand zu erflehen. Was wird euer Loos seyn? Wird Gott euch in dem Augenblick verlassen, wo ihr nach jener Freiheit trachtet, mit welcher bei eurer Geburt er selbst euch ausgestattet hat? Nein, fürwahr! der allmächtige Gott wird euren Armen Kraft verleihen, und weil seine Macht stark in den Schwachen ist, so faßt Vertrauen auf ihn. Die göttliche Kraft hält euch aufrecht, denn endlich werden die Arbeiten des Gerechten gekrönt. Die tugendhaften Philhellenen, Könige, Notabeln der Nationen und Völker beklagen euch, haben Mitleid mit euch. Eure Leiden haben alle Herzen gerührt. Schon beginnt das Morgenlicht der Freiheit jene Gewitterwolken zu zerstreuen, welche über eurem Horizont eine Fülle des Unheils gebildet hatte, ein Erzeugniß aus der Nacht jener langen und finstern Tyrannei, deren drückende Ketten ihr zerbrochen habt. So fasset denn Muth, und eure Hoffnung wird nicht zu Schande werden. Eure Stellvertreter, denen ihr eure Rechte anvertraut habt, sind endlich versammelt, und werden von diesem Tage an den ununterbrochenen Lauf der Arbeiten eurer dritten National-Versammlung wieder aufnehmen. Sie wünscht mit Aufrichtigkeit, daß es ihr gelingen möge, alle ihre Pflichten zu erfüllen, die eben so heilig als schwer sind. Ohne Tugenden können die Staaten nicht bestehen, aber die Tugenden werden von guten Gesetzen hervorgebracht. Da aber nur durch gute Einrichtungen der Gesetze die Bürger tugendhaft werden können, und darnach trachten, den Zweck der gesellschaftlichen Ordnung zu erreichen, welcher in dem allgemeinen Glück durch Gerechtigkeit besteht, so hat die Versammlung beim Beginn ihrer Arbeiten hauptsächlich im Sinne, unsere

Verfassung so viel als möglich zu verbessern, indem sie dabei die Vergangenheit zu Rathe zieht, und die Mittel wählt, welche für die Umstände und die Sitten der Nation am meisten geeignet sind. Möge Gott sie erleuchten, damit alle ihre Handlungen Ehre und Gerechtigkeit athmen, und allein auf das Wohl von Griechenland gerichtet sind. Aber obwohl dem Hafen nah, ist unser politisches Fahrzeug noch immer vom Schiffbruche bedroht. Um die Gefahr zu entfernen, hat die Versammlung einen Kriegszug nach Athen angeordnet. Hellenen! Da ist eine neue Laufbahn des Ruhms und der Unsterblichkeit vor euch geöffnet. Euer Wahlspruch, Freiheit oder Tod! ist der Wahlspruch der Tugend.

Das Schwert des Todes hat schon eine unermeßliche Anzahl von euch dahin gerafft; aber wie ist ihr Tod des Neides werth! Er ehret das menschliche Geschlecht und bedeckt die Tyrannei mit Schmach und Abscheu! Er erregt die Bewunderung der Geschlechter und des Jahrhunderts, und wer ist unter den Hellenen, welcher Bedenken trüge, für Religion und Vaterland zu sterben? Aber endlich wird die Metzelei aufhören. Dessen seyd gewiß! Die Philosophie, die Moral und die Gerechtigkeit gestatten nicht mehr, daß ein Sultan als ein Henker fortfahre, die Kreaturen Gottes zu erwürgen; die Christenheit gestattet nicht mehr, daß man die Bürger im Reiche Jesu Christi vertilge.

Die Mächte von Europa richten auf die Griechen einen mitleidigen Blick. So fahrt dann fort, den Ruhm der Schande, die Freiheit der Knechtschaft vorzuziehen, beharret in dem heiligen Kampfe für euer Recht. Je mehr eure Leiden schmerzhaft sind, um desto leuchtender wird die Krone seyn, die euch erwartet.

Der Präsident Georg Sissinis.
Der Sekretair Spiliadis.

6. Bekanntmachung des Ausschusses der griechischen National-Versammlung, die Fortsetzung der rechtmäßigen Arbeiten der dritten griechischen National-Versammlung betreffend. Aegina, 17. Febr. (1. März) 1827. *)

„Der Ausschuß der National-Versammlung, unerschüttert bei allen vorkommenden Drohungen und Chikanen, treu seinen heiligen Pflichten, nach den Bestimmungen der dritten National-Versammlung in Epidauros (Piada), und ganz der Gesetzmäßigkeit, dem einzigen sichern Anker der Existenz civilisirter Völker, geweiht, sieht heute den Augenblick heranahen, wo auf Aegina die zwei Drittheile rechtmäßiger Deputirten voll werden, und fest überzeugt, daß gegen Anfang der kommenden Woche die erfoderte Anzahl derselben, zur Fortsetzung der rechtmäßigen Arbeiten der dritten griechischen National-Versammlung, nach den Bestimmungen, welche die Versammlung selbst festgesezt hat, vollzählig beisammen seyn wird, ladet durch Gegenwärtiges die abwesenden rechtmäßigen Deputirten ein, auf ihrem Posten zu erscheinen, sowohl sie selbst, als das gesammte Griechenland benachrichtigend, daß, mit Genehmigung auch der hier anwesenden Deputirten der 23. des laufenden Monats Februar (7. März) zum Tage bestimmt wird, an dem die Fortsetzung der rechtmäßigen Arbeiten der dritten griechischen National-Versammlung beginnt."

Aegina, den 17. Februar (1. März) 1827.

(Folgen die Unterschriften des Präsidenten und der Mitglieder des Ausschusses.)

7. Bekanntmachung des Ausschusses der griechischen National-Versammlung, die See-Blokade der Küsten des

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 19. April 1827 befindlichen Uebersetzung aus der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 5. März.

Golfs von Eretria und Malia und der Insel Euböa betreffend. Aegina, 18. Febr. (2. März) 1827. *)

„Da die Kriegsumstände der Angelegenheiten in Attika die See-Blokade der Küsten des Golfs von Eretria und Malia und des ganzen Umkreises der Insel Euböa erheischen, so macht die Regierung hiemit die Blokade dieser Gewässer bekannt, nach denen sie bereits die erfoderliche Seemacht abgeordnet hat, und daher, der Ordnung gemäß, ihr Kriegsrecht gegen den Schleichhandel vollziehen wird."

Aegina, den 18. Februar (2. März) 1827.

(Folgen die Unterschriften des Präsidenten und der Mitglieder der Regierungs-Kommission.)

8. Bekanntmachung des Ausschusses der griechischen National-Versammlung, die in Napoli verbreiteten falschen Gerüchte betreffend. Aegina, 22. Febr. (6. März) 1827. **)

Mit Mißvergnügen hat der Versammlungs-Ausschuß von dem Regierungs-Ausschuß vernommen, daß unruhliebende Menschen zu eigennützigen Zwecken in Napoli lügenhafte Gerüchte verbreitet haben von Dingen, die gar nicht existiren.

Die Kommission, welche diese lügenhaften Gerüchte mittelbar angehen, macht dem gesammten Griechenland bekannt, daß sie, den Weisungen, die sie von der dritten National-Versammlung empfangen, getreu, dieselben unerschüttert befolgt habe, ohne sich auch nur im Geringsten davon zu entfernen.

Die Griechen wissen, daß diese Weisungen durchaus das Gegentheil sind von den Phantomen, welche die Schwätzer

---

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 19. April 1827 befindlichen Uebersetzung aus der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 5. März.

**) Nach der im österreichischen Beobachter vom 19. April 1827 befindlichen Uebersetzung aus der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 5. März.



und Unruhestifter verbreitet haben; und jedermann begreift, wie falsch und grundlos das Gerede ist, das nur ersonnen worden, um das Volk zu täuschen und zu beunruhigen. Dieß wird auch aus den Akten der Kommission aufs Klarste hervorgehen.

Griechen! die Erfahrung von sechs Jahren hat euch belehrt, wie oft die Ruhestörer unsere allgemeinen und Privat-Interessen in offenbare Gefahr gebracht haben. Es ist endlich Zeit, sie zu kennen, und, anstatt auf ihre Umtriebe zu achten, sich vielmehr vor ihren Fallstricken zu hüten, die den gänzlichen Untergang drohen.

Aegina, den 22. Februar (6. März 1827.)
(Folgen die Unterschriften.)

9. Schreiben des General-Kommandanten Karaiskaki an die griechischen Bevollmächtigten auf Aegina. Salamis, 11. März 1827. *)

An die Hochedlen Bevollmächtigten auf Aegina!

Obschon ich euch meine Ideen oftmals dargelegt habe, so wiederhole ich es doch abermal, daß ihr nie denken sollt, daß ich meine Gesinnungen ändern könnte; ihr könnt versichert seyn, daß ich immer und überall auf Befestigung der Rechtmäßigkeit und Beförderung des Nationalwohls beharren werde. Brüder! geduldet euch fünf bis zehn Tage längstens, bis unsere jezt eingeleitete Bewegung gegen den Feind ihren Ausgang erreicht hat, und dann wollen wir zur erwünschten Herstellung der Angelegenheiten des Vaterlandes mitwirken. Seyd übrigens versichert, daß unsere Armee nie eine Versammlung anerkennen wird, die weit von unsern Lagern gehalten würde. Wenn daher die in Hermione sich zu einem dritten Orte herbeilassen, und zwar diesseits Piada, so bin ich der Meinung,

*) Aus der nämlichen Quelle, nach der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 14. März.

daß auch Ew. Hochedlen dazu Ja sagen, damit einmal die Unruhen ein Ende haben. Beharren sie aber bei ihrem schädlichen Zwecke, und wollen Hermione nicht aufgeben, so fodere ich euch auf, bei euren bisherigen patriotischen Gesinnungen, die ich nicht anders als loben und achten kann, wie bisher treu zu verharren. Bei diesem Betragen werdet ihr an mir einen gleichgesinnten und bereitwilligen Mitarbeiter an den Interessen der Nation finden. Salamis, am 11. März 1827.

Der Patriot Karaiskaki.

10. Bekanntmachung des Ausschusses der griechischen National-Versammlung, daß Trözen (nun Damala) zur Fortsetzung der Arbeiten der dritten National-Versammlung bestimmt sey. Aegina, 28. März 1827. *)

Der Versammlungs-Ausschuß hatte, durch das Dekret Nr. 5., die Bevollmächtigten zur Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten der dritten National-Versammlung nach Aegina berufen; nachdem aber die Bevollmächtigten einstimmig Trözen (nun Damala) genehmigt haben, so macht der Ausschuß bekannt, daß Trözen der zur Versammlung bestimmte Ort ist, und den 30. d. M. auch der Versammlungs-Ausschuß selbst sich dahin verfügen werde. Aegina, den 28. März 1827. Der Präsident Panutzo Notara; der Bischof von Arta, Porphyrius; Em. Xeno; Anast. Londo; Georg Aenian; Georg Darioti; Spyr. Kalogeropulo; Anagn. Kopanitza; Christo Vlassi; N. Renieri; J. Belissario. Der General-Sekretär Ch. Klonari. — Dem Original gleichlautende Abschrift. Ch. Klonari.

11. Bekanntmachung der Regierungs-Kommission von Griechenland, den nämlichen Gegenstand betreffend. Aegina, 29. März 1827. **)

Die Regierungs-Kommission von Griechenland macht be-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 9. Mai.
**) Aus der nämlichen Quelle.

kannt: Endlich ist der Wunsch der Regierung und der ganzen Nation in Erfüllung gegangen. Die Bevollmächtigten der Nation versammeln sich alle zu Trözen, zur Berathung über das Heil und das Wohl der Völker Griechenlands. Auch die Regierung verfügt sich nach Poro, um dort ihre Regierungs-Arbeiten fortzusetzen, bis zum Beginn der Verhandlungen der National-Versammlung, in welchem Augenblick dann die Mitglieder der Regierung, als Bevollmächtigte der Provinzen, denen sie angehören, nachdem sie früher den Regierungs-Charakter werden abgelegt haben, in die National-Versammlung eintreten, um die Pflichten zu erfüllen, die jedem von ihnen sein besonderes Vaterland auferlegt hat. — Die Regierung kann Aegina nicht verlassen, ohne vor ganz Griechenland zu erklären, welche Zufriedenheit sie durch die ganze Zeit ihres Aufenthalts auf dieser Insel erfahren, wegen des ruhigen, redlichen und wahrhaft patriotischen Charakters der Einwohner Aegina's, sowohl der Eingebornen, als der Kolonisten von Psara, welche beide, dem Besten der Nation ganz ergeben, immer alle Bereitwilligkeit bewiesen, die Befehle der Regierung zu vollziehen, und ihre heilsamen Absichten zum Besten des Vaterlandes auf alle, ihnen mögliche Art unterstützt haben. Gegeben zu Aegina den 29. März 1827. Der Präsident Andreas Zaimi; D. Tsamado; P. Mauromichali; Sp. Trikupi; P. D. Dimitracopulo; A. Ch. Anargyru; A. Monarchidi; K. Zoto; Jos. Blacho. Der General-Sekretär G. Glaraki.

12. Manifest der Regierungs-Kommission an die National-Versammlung. Poro, am 7. April 1827. *)

Die Regierungs-Kommission Griechenlands an die dritte National-Versammlung der Griechen.

Die Regierungs-Kommission Griechenlands ermangelte nicht

*) Aus der nämlichen Quelle.

nicht, gleich anfänglich die Besorgnisse, von denen sie bei Uebernahme der Regierungszügel umringt war, so wie die feste Grundlage bekannt zu machen, auf welche sie ihre Hoffnungen für das Heil der Nation stüzte. Ferner ermangelte sie auch nicht, bereits vor drei Monaten die aufrichtige Stimme ihrer heißen Wünsche, ihre Gewalt niederlegen zu dürfen, so wie ihre dringlichen Vorstellungen, daß die Bevollmächtigten zur Fortsetzung der Arbeiten der dritten griechischen National-Versammlung einberufen werden möchten, kund zu geben. Die großen Besorgnisse, von denen sie umringt war, rührten, wie es die Kommission auch bekannt machte, von der wirklichen Gefahr des Vaterlandes nach dem Falle des ruhmvollen Messolonghi, von dem moralischen Eindruck dieses großen Unglücks auf die Gemüther aller Griechen, und von der Unerschwinglichkeit der großen Bedürfnisse der Nation, bei der allbekannten Verlegenheit des Staatsschatzes, her. Die Hoffnungen der Kommission gründeten sich auf den Beistand von Oben, der Griechenland nie verlassen, auf die Unterstützung der menschenfreundlichen und freiheitsliebenden Europäer, deren Eifer mit der Gefahr des Vaterlandes nur um so heller flammte, und auf der Griechen festen Entschluß, Freiheit und politische Existenz zu erringen, der vom Beginn des heiligen Kampfes, inmitten jedes Kriegssturmes, immer unerschüttert und unabänderlich *) bewahrt worden ist; die heißen Wünsche hatten ihre Quelle in dem aufrichtigen Verlangen der Kommission ehemöglichst den Augenblick zu sehen, wo sie den Regierungs-Charakter ablegen, und das ihr von der Nation selbst anvertraute Unterpfand derselben wieder heimgeben, und so einen handgreiflichen Beweis liefern sollte, daß sie keine herrschsüchtigen Zwecke noch ehrgeizige Absichten im Schilde führte.

Indem die Kommission heute diese ihre heißen Wünsche

*) Im Original steht, durch einen ominösen Druckfehler ἀλλοίωτος (veränderlich) statt ἀναλλοίωτος (unabänderlich).



erfüllt sieht, kann sie, im Angesichte aller vereinten Bevollmächtigten der Nation, einerseits die Freude nicht verschweigen, welche sie aufrichtig fühlt über die Bewirkung der Vereinigung aller Bevollmächtigten, bei deren Trennung die Hoffnungen der griechischen Völker Gefahr liefen, mit einem Male vereitelt zu werden; und andererseits hält sie es für ihre heilige Pflicht, da sie sieht, daß die Hoffnungen, die sie im Beginn ihrer Regierungs-Periode gefaßt, nicht gänzlich getäuscht worden sind, die Nation aufzufodern, den Allerhöchsten zu loben und zu preisen, weil Er die Noth seines Volkes angesehen, sein Angstgeschrei gehört, sich seiner Schrecknisse erbarmt hat, und augenscheinlich seine Erlösung bewirken will; sie (die Kommission) muß die Nation auffodern, warmen Dank zu sagen und ewige Verpflichtung anzuerkennen an die griechenliebenden Europäer, die unsern Kampf aufgemuntert haben durch die Stimmen ihrer wohlwollenden Wünsche von einem Ende der Welt zum andern, ihn unterstüzt haben durch ihre edlen und ununterbrochenen Beiträge, unsere Armeen nährten und sättigten, welche, des Nothwendigen ermangelnd, bei all ihrem Eifer und aller Vorsorge der Regierung in Gefahr waren, entweder nicht zu Stande zu kommen, oder doch, wenn auch auf den Beinen, bald wieder aufgelöst zu werden. Die Nation ist zu großem Danke verpflichtet auch gegen die in der Festung von Athen zur Rettung des Vaterlandes mit allen Schrecknissen einer neunmonatlichen Belagerung tapfer Kämpfenden, und gegen die glänzenden Streiter, deren, nach der Katastrophe der Heldenstadt Griechenlands (Messolonghi) nur noch mehr entbrannte Vaterlandsliebe, Zeichen und Wunder that auf dem ganzen Festlande Griechenlands, dessen unterjochten Boden wieder befreite, und endlich voll Kühnheit und Vertrauen hineilte zum Schutze der heiligen Akropolis.

Unaussprechliche Freude fühlt mit Recht die Regierung bei dem Anblicke des unerwarteten Umschwungs, der wunderbarer Weise in dem Zeitraume der lezten acht Monate, mit-

ten unter so vieler Verlegenheit bewirkt ward. Das westliche und das östliche Griechenland waren vor demselben dem Feinde unterthan, und heute ist von der Umgegend der Stadt Athen an bis zu den Spitzen des Macrynoros und bis zu den Thoren Messolonghi's nirgends ein Feind zu sehen.

Doch, so groß auch die Sorgfalt seyn mag, die der Regierungs-Ausschuß der heutigen Wiederaufrichtung des fallenden griechischen Festlandes widmete, so gebührt doch der ganze Ruhm den Siegern von Rachova, den Befreiern der Festung von Salona, und den Zerstreuern des feindlichen Lagers bei Distomo. Nichts ward auch neuerlich versäumt, was zum Entsatze der Festung von Athen bewerkstelligt werden konnte. Ein kriegfertiges Lager ward im Phalerus errichtet und befestigt. Eine Expedition ward zu Land und zur See ausgerüstet gegen Oropo. In dem Golf von Eretria, und dem von Malia, und im ganzen Umfange von Euböa kreuzt eine hinreichende Seemacht, um die von dort nach Attika ins feindliche Lager bestimmten Lebensmittel abzuschneiden. Der General-Kommandant der siegreichen kontinentalgriechischen Korps (Karaiskaki), heute unweit der Mauern Athens gelagert, wird täglich, in heftigen und glücklichen Gefechten, mit dem Feinde handgemein. Ueberdieß erfährt die Regierung so eben, zu ihrer äußersten Zufriedenheit, daß auch andere Truppen noch ausgezogen sind zur Vertheidigung Athens, an ihrer Spitze der würdige Kämpfer Gennäo Colocotroni. Sie hält es für schicklich und gemeinnützlich, für jezt von noch andern Maaßregeln zu schweigen, die genommen wurden, und, allem Anschein nach ins Werk gesezt, der heiligen Akropolis bedeutend nützen werden. Aber, obgleich die Regierung nach allem diesem hofft, daß in Betreff der Lage außerhalb der Festung, die Nation Anlaß haben dürfte, neue Kränze des Ruhms und des Dankes für ihre Helden zu flechten, so kann sie doch die großen Besorgnisse nicht bergen, die sie neuerlich befallen, als sie die Lage derer in-

nerhalb der Festung erfahren; und sie muß zugleich im Angesichte der Bevollmächtigten vorstellen, daß alle die ins Werk gesezten und noch zu setzenden Maaßregeln vielleicht unzureichend sich erweisen dürften, wenn nicht die National-Versammlung, ihre erste Sorgfalt und ausschließende Aufmerksamkeit der Aufhebung dieser Belagerung widmend, vor allem Andern darauf bedacht wäre, die dortigen Lager zu verstärken, neue Hülfe zu senden, und das zu diesem großen Zwecke Dienliche ins Werk sezte, und zwar ohne den kleinsten Verzug, da die Sache keinen Aufschub leidet.

Die Regierung wünscht der Nation von ganzem Herzen Glück zu der Ankunft des ruhmvollen Mannes Lord Cochrane, dessen tiefe und vieljährige Erfahrung und starker Arm am meisten zur Wiederaufrichtung Griechenlands mitwirken wird. Nicht mit Stillschweigen sind auch die übrigen bedeutenden Männer zu übersehen, die, der Sache Griechenlands geweiht, gekommen sind, um an dem heiligen Kampfe des Vaterlandes Theil zu nehmen.

Indem die Mitglieder der Regierungs-Kommission dieß alles, nach ihrer Pflicht, der National-Versammlung bekannt machen, treten sie heute persönlich vor die sämmtlich in Eins versammelten Bevollmächtigten der Nation, und indem sie, nach ihrem früher bekannt gemachten heißen Wunsche, und zufolge ihrer Pflicht die National-Gewalt niederlegen, mit der sie die nämlichen gesetzmäßigen Bevollmächtigten bekleidet hatten; und so heute in den Stand simpler Staatsbürger und in den Körper der Bevollmächtigten eingereiht, nach dem Wunsche und dem Auftrag der Provinz eines jeden, zur Berathung mit den übrigen Bevollmächtigten über die großen Interessen der Nation, laden sie diesen erlauchten Körper ein, zu der unmittelbaren Wahl von (andern) Individuen zur Regierung der Nation, die der Achtung und Ehrfurcht derselben würdig seyen, zu schreiten. Am 7ten April 1827 in Poro.

(Folgen die Unterschriften der neun Regierungs-Kommissäre.)

13. Bekanntmachung des Präsidenten der griechischen National-Versammlung zu Trözen, Georg Sissini, die Ernennung des Grafen Johann Capodistrias zum Regenten an der Spitze des griechischen Staats u. s. w. betreffend. Trözen, 16. April 1827. *)

Der Präsident der dritten National-Versammlung macht bekannt:

Seyd getrost, Mitbürger! Der gerechte Gott hat uns nicht verlassen, uns nicht vergessen. Die Versammlung hat zum Regenten an der Spitze des griechischen Staats einen Einzigen ernannt, den Grafen J. Capodistrias, einen Staatsmann in Theorie und Praxis, auf dessen Vorzüge Griechenland mit Recht stolz seyn kann, und von dem es getrost seine Rettung und Wohlfahrt erwarten darf. Es hat ihn eingeladen, ehemöglichst nach dem Vaterlande zu kommen, und indessen eine Regentschaft aufgestellt, bestehend aus den Herren G. Mauromichali, J. Marki Milaiti und J. Nako, welche, unter dem Namen: Stellvertretende Regierungs-Kommission Griechenlands, an seiner Statt die Nation lenken wird, bis er selbst kommt.

Das griechische Meer bewillkommt mit lächelndem Wohlgefallen die Gegenwart des Lord Cochrane, wegen der guten Erwartungen, die das geliebte Vaterland von den großen Tugenden dieses Freundes der Gerechtigkeit und der Menschheit hegt. Er ist zum ersten Admiral der gesammten Seemacht Griechenlands ernannt, das stolz ist auf einen so hochbegabten Admiral, von dem es erwartet, daß es nicht mehr von den furchtbaren Flotten der Tyrannei werde belästiget werden.

---

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 21. Juni befindlichen Uebersetzung aus der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 21. April.

Der klassische Boden unserer unsterblichen Altvordern wird nun hoffentlich entlastet von der vielbeseufzten Bürde der Barbaren durch die tapfern Arme des Hellenen, der geleitet wird auf der Bahn der Unsterblichkeit von dem kriegserfahrnen Richard Tzurtz *), dem tugendhaften Philhellenen, der zum Generalissimus und Kommandanten der sämmtlichen Landmacht ernannt ist, und der auch sonst schon ihn (den Hellenen) zum Siege führte, und ihm der Menschenwürde würdige Gesinnungen einflößte. Beide diese Männer ziehen nun aus; der eine gegen die feindlichen Flotten und der andere nach Athen gegen den Feind, und werden mächtig für unsere Unabhängigkeit mitwirken. Der Oberst Fabvier kämpft an der Seite unserer Brüder, die in der Akropolis des ruhmvollen Athens belagert werden. Die Obersten Gordon und Heydek (sic), im Piräus gelagert, wirken mit zu ihrer Rettung. Kontinental-Griechen, Sulioten und Peloponnesier strömen ins Lager des General-Kommandanten Karaiskaki, und drohen dem belagernden Kiutajer den Untergang. Das rühmlich gefallene Messolonghi wird von den Griechen rühmlich belagert; das gesammte griechische Festland schüzt seine Rechte mit den Waffen in der Hand; die Kreter siegen und schreiten vorwärts auf der Bahn des Ruhms, und der Wagehals Ibrahim bereut es schon, daß er den Boden des schönen Peloponnesus betreten; unsere Armuth und Hülflosigkeit wird durch die wohlthätigen Hülfsleistungen des Ritters Eynard und der Griechenvereine gehoben; die Mächtigen der Erde und alle christlichen Völker bitten für unser Heil, und wirken dazu nach Kräften mit. Seyd daher guten Muths, Mitbürger, harrt aus in eurem heroischen Entschlusse, zu sterben oder frei zu leben, ergreift die Waffen, eilt in den Kampf, und

---

*) So schreiben und sprechen die Griechen diesen Namen, da ihre Sprache kein tsch, ja nicht einmal sch kennt, und statt derselben immer nur tz und ß gebraucht.

seyd überzeugt, daß Gott mit uns ist. Am 16. April 1827, in Trözen.

Der Präsident Georg Sissini.
Der Sekretär N. Spiliadi.

14. Dekret der griechischen National-Versammlung in Betreff einer neuen Geld-Anleihe. Trözen, 20. April 1827. *)

„Die dritte National-Versammlung der Griechen: — In Betracht, daß zum glücklichen Erfolge des Krieges Geldmittel erfoderlich sind; in Betracht, daß die Nation, in Folge der durch den Krieg verursachten Uebel, nicht so viele Hülfsquellen hat, als die dringenden Bedürfnisse des Vaterlandes erheischen; in Betracht, daß zu Bestreitung der Kriegskosten eine Anleihe im Auslande nothwendig ist, beschließt: Die griechische Nation eröffnet und nimmt (accepte) eine Anleihe bis zum Betrag von fünf Millionen Tallaris oder harten Piastern Netto, mittels einer Hypothek auf Ländereien zur Sicherheit der Darleiher. 2) Sie überträgt dem Präsidenten **) von Griechenland, dem Grafen Johann Capodistrias, die Vollmacht, diese dritte Anleihe überall, wo er es am zweckmäßigsten finden wird, zu negociren, ohne Präjudiz der Darleiher von der ersten und zweiten Anleihe in Betreff des Rechtes der Hypothek auf griechische Ländereien. 3) Die Bedingungen dieser dritten Anleihe werden ganz dem patriotischen Eifer des Präsidenten überlassen. 4) Von dieser

---

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 11. Juni 1827.

**) Κυβερνήτης heißt es im griechischen Text, welches wörtlich übersezt Gouverneur, so wie Κυβέρνησις, Gouvernement heißen würde; da jedoch das Wort Gouverneur in seiner gewöhnlichen Bedeutung nicht für das Haupt der Regierung einer Nation, und noch weniger einer Republik paßt, haben wir geglaubt, das Wort Κυβερνήτης mit Präsident übersetzen zu müssen.

dritten Anleihe sollen die Zinsen der beiden früheren Anleihen berichtiget werden. 5) Gegenwärtiger Beschluß soll in das Bulletin der Gesetze eingerückt, und durch den Druck bekannt gemacht werden. Beschlossen zu Trözen, den 20. April 1827.

Der Präsident Georg Sissini.
Der Sekretär N. Spiliades.

15. Aufruf des Präsidenten der griechischen National-Versammlung, die Wahlen und Versammlung der Repräsentanten der griechischen Nation betreffend. Trözen, am 20. April 1827. *)

Der Präsident der dritten griechischen National-Versammlung macht kund: Die mit der exekutiven Gewalt der Nation bekleidete stellvertretende Regierungs-Kommission hat ihre Arbeiten bereits begonnen. Und die Versammlung wird binnen Kurzem die Ueberarbeitung der Konstitution vollendet haben, nach welcher der griechische Staat regiert werden soll, und von der sie die Grundlage, von Hermione aus, durch den Druck bekannt gemacht hat. Daher es dringend ist, daß baldmöglichst auch der berathende Körper, der die gesetzgebende Gewalt der Nation bilden soll, sich versammle. So viel der Deputirten daher von den Provinzen Griechenlands bereits gesetzmäßig gewählt sind, werden eingeladen, sich so bald als möglich da zu versammeln, wo die Regierung ist. Die Provinzen aber, die ihre Repräsentanten noch nicht erwählt haben, werden aufgefodert, sie ohne Verzug zu erwählen, und mit der erfoderlichen Urkunde versehen abzufertigen, damit auch sie sich dort versammeln, wohin ihre heilige Pflicht sie ruft. Trözen, den 20. April 1827.

Der Präsident G. Sissini.
Der Sekretär N. Spiliadi.

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 21. Juni befindlichen Uebersetzung aus der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 21. April.

16. Bekanntmachung der stellvertretenden Regierungs-Kommission Griechenlands, die Verlegung ihres Sitzes von Trözen nach der Insel Poros betreffend. Trözen, 27. April 1827. *)

Indem die stellvertretende Regierungs-Kommission die Nothwendigkeit einsieht, ehemöglichst an einen zweckmäßigen und den gegenwärtigen Umständen angemessenen Ort zu übersiedeln, um ihrer Pflicht gemäß ihre Arbeiten mit mehr Ernst und Wirksamkeit ins Werk zu setzen, so wählt sie hiezu für jezt die Insel Poros; und siehe, mit Gott, übersiedelt sie gleich heute dorthin, wo die guten Einwohner der Insel bereit sind, sie gern und dankbar aufzunehmen. Sie erwartet indessen auch die Beendigung der Arbeiten der erlauchten dritten National-Versammlung, um die Konstitution des griechischen Staats fertig zu übernehmen, und an deren Hand um so sicherer an die Arbeiten zu gehen. Trözen, am 27. April 1827. Die stellvertretende Regierungs-Kommission: G. Mauromichali, J. M. Milaiti, Joannuli Nako. Der General-Sekretär G. Glaraki."

17. Bekanntmachung des Präsidenten der dritten griechischen National-Versammlung zu Trözen, die Auflösung derselben und die Verlegung des Sitzes der stellvertretenden Regierungs-Kommission nach Napoli di Romania betreffend. Trözen, 17. Mai 1827. **)

Der Präsident der dritten griechischen National-Versammlung thut kund: Die dritte griechische National-Versammlung

---

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 21. Juni befindlichen Uebersetzung aus der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 1. Mai.

**) Nach der im österreichischen Beobachter vom 27. Juni befindlichen Uebersetzung aus der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 19. Mai n. St.

hat ihre Arbeiten beendiget. Sie löset sich heute auf, und die bevollmächtigten Repräsentanten der Nation gehen in ihre Heimat zurück, um ihren Mitbürgern Rechenschaft von ihren Handlungen zu geben. — Griechen! Die National-Versammlung hat das Gesetz von Epidauros, d. i. die provisorische Verfassung Griechenlands, modificirt und hat sie vervollkommnet, und des vernünftigen Wesens würdiger gemacht, und tauglicher, um, durch eure Regierung vollzogen, das allgemeine Wohl der Nation zu bewirken. Eure neue Verfassung ward genannt: Politische Verfassung Griechenlands (*Πολιτικὸν Σύνταγμα τῆς Ἑλλαδος*). Durch sie werden eure Rechte gegründet und geheiligt. Dreien Gewalten, dem Senat, dem Regenten und der Justiz ist eure Herrschaft anvertraut. — Eure bevollmächtigten Senatoren bilden bereits den Senat, und sollen der Nation die französische Gesetzgebung anpassen, insofern sie mit den Sitten und den Umständen der Nation verträglich ist, und in ihren ersten Sitzungen die Gerichte anordnen. — Die aufgestellte stellvertretende Regierungs-Kommission Griechenlands wird ihre Pflichten erfüllen laut des Dekrets unter Nr. *), bis er (der Regent) selbst nach unserm Vaterlande kommt. Zum Sitz der Regentschaft ist Napoli (di Romania) bestimmt, wohin sich der Senat und die stellvertretende Regierungs-Kommission begeben, um ihre Arbeiten zu beginnen. — Der Regent ist wiederholt eingeladen worden. Er hat, laut Dekret Nr. 12., die Erlaubniß, eine dritte Anleihe von fünf Millionen effektiver Thaler zu negociren, wovon er auch die Zinsen der zwei vorhergehenden Anleihen bezahlen wird. **) — Griechenland wird bereits für glücklich gehalten, gestüzt auf

---

*) Die Numer des Dekrets ist in der Bekanntmachung unausgefüllt geblieben. Vermuthlich ist hier die Bekanntmachung gemeint, die wir oben unter Ziffer 13. mitgetheilt haben.

**) Siehe oben Ziffer 14.

den Regenten, den Admiral und den Generalissimus, aus deren Tugenden wohlthätige und heilsame Wirkungen hervorquellen werden. — Die Versammlung hat dekretirt, daß eine National-Flotte geschaffen, und unser Militär organisirt werde in wirklich dienstthuende Truppen, in eventuell dienende und in Stadttruppen. So wird das Vaterland seine Kräfte nach ihren Bestimmungen zweckmäßig koncentriren, konsolidiren und leiten. — Aber weder die guten Gesetze, noch die Form der Regierung, noch die Niedersetzung von Gerichten, noch die Organisation der Flotte und des Militärs, noch die Mitwirkung der erwähnten Männer (Capodistrias, Cochrane und Church) sind hinreichend, um uns der über uns schwebenden Gefahr zu entledigen; vor Allem wird dazu die gegenseitige Liebe Aller erfodert, der Wille Aller, und die wechselseitige Mitwirkung, damit wir zu dem vorgesteckten Ziel gelangen. — Griechen! unsre Erfahrung hat gezeigt, daß, wenn wir wollen, wir siegen können; Myriaden von Ottomanen verschwanden aus dem Angesichte unsres altväterlichen Bodens; ihrer Tausende sind wir im Stande zu vernichten, wenn wir uns gegenseitig lieben, und wenn wir, einträchtig, einen und denselben Willen haben; dann aber können wir einen und denselben Willen haben, wenn wir alle das gemeine Beste im Auge haben. Mitbürger! das gemeine Beste Aller ist, unser Vaterland wieder zu erhalten; um es wieder zu erhalten, müssen wir alle kämpfen; sowohl Männer als Frauen, Jung und Alt; alle müssen wir die Waffen ergreifen, um zum gemeinschaftlichen Kampfe mitzuwirken; selbst die Frauen müssen mit uns in den Kampf eilen, mitkämpfen unter der Vormauer der Brust ihrer Männer, und dann werden wir gewiß siegen. Griechen! mit den Waffen in der Hand haben wir das schändliche Joch abgeworfen, und mit den Waffen in der Hand werden wir unser Leben und unsere Freiheit bewahren; Alle müssen wir die Waffen tragen; Alle müssen wir unser Leben opfern für den Glauben und für das Vaterland; Alle

müssen wir mit Ehren sterben wollen, wollen wir anders nicht schändlich sterben: und ha! schändlich werden wir sterben, wenn wir einander nicht den lezten Abschiedskuß geben und dann getrost gegen den Feind eilen, mit dem Entschluß zu sterben. Griechen! umsonst schont des Lebens, wer zum Tode verurtheilt ist; wir sind es, und unser Schlächter, der Ottomane, wird sein bluttriefendes Schwert nicht in die Scheide stecken, wenn er uns nicht alle, wie Schafe, geschlachtet hat. Wohin etwa wollen wir fliehen? Nirgends finden wir Sicherheit, als in unsern Waffen und in unserm Losungsworte: Freiheit oder Tod. Aber was richten wir nicht aus, wenn wir entschlossen sind zu sterben, um unsterblich in der Geschichte zu leben! Vernichter der Tyrannen, Besieger des Churschid und des Dramali, werden wir am Ende auch den Ibrahim und den Kiutajer besiegen und vernichten; und schon haben wir sie durch unsere Seelenstärke besiegt, und werden sie gewiß auch vernichten, wenn wir einander den Abschiedskuß geben und mit den Waffen in der Hand auf sie losrennen, um zu sterben; wir werden diese und viele andere Tausende von Feinden vernichten, wenn wir gegenseitige Liebe und Eintracht bewahren, uns den heilsamen Gesetzen und den rechtmäßigen Anordnungen der Regierung, die wir eingesezt haben, unterwerfen. Griechen! diese Regierung, unterstüzt durch die Tugenden des Admirals und des Generalissimus, ist bereit und hofft die ihr anvertrauten Pflichten der allgemeinen Rettung und Wohlfahrt zu erfüllen; die Mächtigen Europa's, die menschenfreundlichen Philhellenen hören nicht auf mitzuwirken, daß wir unsere Rechte wieder erwerben mögen. Nachdem wir alle Stürme überstanden haben, laufen wir endlich in den Hafen der Sicherheit ein; aber auch wir müssen unsre Schuldigkeit thun, unsre Bereitwilligkeit verdoppeln, und unsre Dankbarkeit gegen unsre europäischen Wohlthäter dadurch beweisen, daß wir ihre edlen Hülfsleistungen wohl anwenden, und ihnen die Befriedigung verschaffen, wie ein freies und

selbstständiges Volk zu leben. Griechen! die Mächtigen Europa's sind in Vermittlung unsrer Freiheit begriffen; ihre rechtliebenden Gesandten bemühen sich, eurem Zwingherrn begreiflich zu machen, daß eurer Väter Land nicht ihm gehöre, und seine Bewohner nicht seine Sachen seyen, sondern vernünftige Wesen, nach Gottes Ebenbild und Aehnlichkeit geschaffen; aber wir haben keine andere Pflicht, als für unsre Rettung und Unabhängigkeit zu kämpfen. Während also die rechtliebenden Monarchen und die christliche Welt unsre Rechte vertheidigen, müssen wir, aus Liebe zur Menschheit, den Frieden anbieten, aber zugleich auch kämpfen, um endlich unsre Rechte zu gewinnen, oder um nicht schändliche Opfer der ungerechtesten sultanischen Rache zu werden. Am 17. Mai 1827. in Trözen (Damala).

Der Präsident Georg Sissini.
Der Sekretär N. Spiliadi.

10.

Griechen. — Aktenstücke, das Unternehmen des Lords Cochrane zu Gunsten der Griechen betreffend.

1. Schreiben des Lords Cochrane an die griechische Regierung, wenige Tage vor seiner Abfahrt geschrieben. *)

„Ew. Excellenzen . . . habe ich die Ehre zu versichern, daß ich in wenigen Tagen abreisen werde. Ich werde auf einem der Schiffe, die die europäischen Komite's den Griechen geschenkt haben, anlangen. Ich komme als Admiral im Dienste von Griechenland, und werde sogleich mich für Ihre edle Sache bemühen. Zu diesem Ende bitte ich, mir nach Hydra oder

---

*) Aus der Gazette de Lausanne, welche dieses Schreiben als ganz ächt gibt; in mehrere deutsche Blätter aufgenommen ohne Datum.



auf die dortige Rhede die Befugniß zu schicken, die Flagge ihres Vaterlandes aufzustecken. Ich werde in Hydra nur anfahren, ohne zu landen. Ich will erst dann an's Land steigen, und mich der Regierung in Napoli vorstellen, wenn ich zuvor einen Versuch gemacht haben werde, der griechischen Flagge einen Sieg zu verschaffen. Ich bitte Sie, dem tapfern Miaulis den Befehl zu geben, daß er zwei seiner besten Segler, wohl ausgerüstet und für zwei Monate verproviantirt, bereit halte; ich wünschte, daß sie mich bei meiner Ankunft zu begleiten im Stande wären, damit ich sogleich handeln und Griechenland meinen Eifer für seine Sache beweisen möge. Empfangen Sie u. s. w."

2. Schreiben des Lords Cochrane an den Admiral Miaulis. *)

„Tapferer Admiral, ich hoffe, bald in den Gewässern von Hydra einzutreffen und werde sogleich meine Operationen für Griechenland beginnen. Ich wünsche, zwei Ihrer besten Kriegsschiffe auf zwei Monate verproviantirt sogleich bei meiner Ankunft bereit zu finden. Die Sache ist so wichtig, daß ich so eben deßhalb an die Regierung geschrieben habe. Haben Sie die Güte, tapferer Admiral, auch ohne die Befehle derselben, wenn diese etwa Ihnen zu spät zukommen sollten, das Nöthige zu besorgen, und glauben Sie an die tiefe Hochachtung desjenigen, der mit Ungeduld den Augenblick erwartet, wo er Ihre Lorbeeren mit Ihnen zu theilen hofft. Empfangen Sie u. s. w."

3. Schreiben des Admirals Miaulis an Herrn Eynard. Aegina, 10. Febr. 1827. **)

Mein Herr, ich habe Ihren geehrten Brief vom 19. De-

*) Aus der nämlichen Quelle, ebenfalls ohne Datum.

**) Aus der nämlichen Quelle.

zember erhalten. So nöthig die Gegenwart des Lord Cochrane bei den Kriegs-Operationen der griechischen Marine ist, eben so nöthig ist es auch, daß man für die Bedürfnisse der Flotte sorge, welche unter den Befehlen des tapfern Lords stehen soll. Ihr unermüdeter Eifer hat glücklicher Weise dafür gesorgt, daß eine Convoy von Lebensmitteln für diese Flotte besonders bestimmt worden ist, und wir haben auf diese Weise einen neuen Beweis Ihrer weisen Vorsicht und Ihres lebhaften Antheils an dem Schicksal unserer unglücklichen Nation erhalten. Ich danke Ihnen aufrichtig für die wohlwollende Art, in der Sie von mir sprechen, und für das Zutrauen, das Sie mir beweisen, indem Sie mich zum Mitgliede der Lebensmittel-Aufsichts-Kommission erwählten. Wir werden, nämlich Admiral Tombazis und ich, Alles anwenden, um zu beweisen, daß wir Ihres Vertrauens würdig waren. In dieser Absicht haben wir unserm achtungswürdigen Kollegen, Hrn. Gosse, den gegenwärtigen Zustand unserer Angelegenheiten vorgelegt. Wir haben ihm gesagt, daß wegen der neulich in Hydra ausgebrochenen Unruhen wir nicht für gut finden, in dieser Insel das Magazin der Vorräthe zu errichten; daß wir die Insel Poros, wo wir gegenwärtig wohnen, für vortheilhafter halten; daß zu wünschen ist, der edle Lord möchte sich zuerst nach unserer Insel begeben, weil er hier die nöthigen Schiffe und Mittel vorfinden wird, indem ich dieselben den Befehlen der Regierung gemäß zurüste; daß wir mithin die Lebensmittel unter unserer unmittelbaren Aufsicht haben werden, dagegen wenn sie in Hydra wären, wir darüber weder verfügen, noch dafür stehen könnten. Wir mußten dieß alles dem Herrn Gosse vorstellen; allein er hält für nöthig, von den erhaltenen Befehlen nicht abzugehen, so lange Lord Cochrane nicht angekommen seyn wird, und dieser soll alsdann selber entscheiden, was das Beste seyn möge. Dabei haben wir es einstweilen bewenden lassen, in der Hoffnung, der edle Lord werde bald eintreffen. Die Gewißheit seiner Ankunft belebt

die Hoffnung der Griechen wieder; sie erwarten ihn mit offenen Armen. Ich bin gegenwärtig in Poros mit der Ausrüstung zweier Schiffe zur geheimen Unternehmung des Lord Cochrane beschäftigt. Ich bin stolz darauf, mit diesem berühmten Admiral zum Wohl unseres Vaterlandes beitragen zu können. Empfangen Sie u. s. w.

Unterzeichnet: Miaulis.

4. Addresse der Hydrioten an Lord Cochrane 7. (19.) März 1827. *)

„Seit langer Zeit wünschte unsere Seebevölkerung nichts so sehnlich als die Ankunft Ew. Herrlichkeit; sie war der Inhalt ihrer Gebete an den Himmel. Daraus werden Sie sich die Freude vorstellen können, die sich unter uns bei Erscheinung der Brigg oder Goelette, auf der Sie sich befanden, und wodurch unsere Hoffnungen neu belebt wurden, verbreitete. Endlich sind unsere Wünsche erfüllt, und wir verdanken dieß der Vermittlung unsers Landsmanns Orlando. Wir beeilen uns daher, unsern Admiral Georg Sachturi und die Kapitaine T. Glory und Georg Nenga mit dem Auftrage an Sie abzuschicken, Ihnen die Hochachtung unserer Insel zu bezeigen, und Ihnen unsere Freude und unsere Sehnsucht auszudrücken, unsere Marine nach Ihren Befehlen neu organisirt und zu neuen Siegen geführt zu sehen, die, wie wir hoffen, die Unabhängigkeit und Freiheit Griechenlands befestigen werden. Genehmigen Ew. Herrlichkeit den Ausdruck unserer tiefen Hochachtung. Hydra, 7/19 März 1827." Die Aufschrift lautete: „An den sehr erlauchten Lord Cochrane, Groß-Admiral von Griechenland, Admiral der Hülfsmacht des Staats."

5. Schreiben

*) Nach der in der Beilage 124. der Allgem. Zeitung 1827 befindlichen Uebersetzung aus dem Spektateur Oriental vom 30. März.

5. Schreiben des Admirals Miauli an die griechische Regierung. Auf der Hellas im Hafen von Poro, am 1. April 1827. *)

Erlauchte Regierung! Nach Empfang Ihrer erlauchten Ordre, auf meiner Kreuzfahrt im Meere von Eretria, machte ich mich sogleich nach Aegina auf; und als ich dort die Uebersiedelung der erlauchten Regierungs-Kommission nach Poro erfuhr, kam ich auf der Hellas hieher, um neue Befehle abzuwarten. Aber ehe ich solche noch empfange, halte ich es für meine Pflicht, der erlauchten Regierung zu erklären, was ich denke, was ich fühle und was ich wünsche, damit auch die Regierung und die ganze Nation von mir und meinen Gesinnungen wisse.

Es ist nun das siebente Jahr, daß ich ununterbrochen mit meinen übrigen Mitbrüdern nach meinem Vermögen gegen die Feinde meines Vaterlandes kämpfe. Weder die Kenntniß meiner Unzulänglichkeit, noch die Größe der Bürde, die das Vaterland mir auferlegt, hat mich je fürchten oder weichen gemacht. Es für die erste Pflicht des Bürgers haltend, zu thun, was er vermag zur Rettung des Vaterlandes, habe ich mich bestrebt, diese Pflicht zu erfüllen. Wenn es mir nicht immer gelungen, so lag die Schuld nicht an meinem Willen. Vor langer Zeit schon stützten sich meine Hoffnungen, im Einklange mit denen der ganzen Nation, auf die Ankunft des großartigen Mannes (Lord Cochrane), dessen bisherige glänzenden Thaten auch unserm Vaterlande die glückliche Leitung seines großen und gefahrvollen Kampfes verheißen. Dieser Mann ist nun gekommen, und ich wünsche der Regierung sowohl, als der Nation Glück zu seiner Ankunft. Die griechische Marine muß mit Recht Alles hoffen unter der Leitung

---

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 22. Mai 1827 nach einer Uebersetzung aus der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 11. April.

eines solchen Anführers, und ich bin der Erste, der bereit ist, unter ihm nach Kräften zu neuen Kämpfen zu eilen; welches wegen meines Alters und meiner geringen Geschicklichkeit für mich freilich schwer ist, aber übrigens meinem Herzen Freude macht, das nie etwas Anderes verlangte, als das Wohl des Vaterlandes. Indem ich die erlauchte Regierung bitte, an der Aufrichtigkeit dieser meiner Gesinnungen nicht zu zweifeln, beharre ich mit der tiefsten Ehrfurcht.

Der gehorsame Patriot
Andreas Miauli.

6. Proklamation des Lords Cochrane an die Griechen. Am Bord der Fregatte Hellas, 12. April (n. St.) 1827. *)

„Hellenen! Der gefährlichste eurer Feinde, die Zwietracht, ist überwunden worden; was euch jezt noch zu thun übrig bleibt, ist leichter. Die griechische Jugend eilt von allen Seiten zu den Waffen, und das Schicksal der Citadelle von Athen ist nicht mehr zweifelhaft; die Belagerer sind ihrerseits von allen Seiten umringt; die Zufuhr von Lebensmitteln ist gehindert; die Engpässe werden besezt werden, und der Abzug des Feindes wird unmöglich; die Befreiung des klassischen Bodens von Athen ist gesichert, jenes Bodens, den die Vorsehung bestimmt hat, abermals der Siz der Freiheit, der Wissenschaften und der Künste zu werden."

„Aber, Hellenen! Wenn dieß auch vollbracht ist, so steckt eure Schwerter nicht in die Scheide, so lange die wilden Muselmänner noch eine Spanne des geheiligten Bodens besitzen, der ehemals euren Vätern gehörte."

„Mögen die jungen See-Helden mit den Helden des

*) Aus der im österreichischen Beobachter befindlichen Uebersezung aus der in Hydra herauskommenden französischen Zeitung unter dem Titel: l'Abeille Grecque.

Kontinents an Ruhm wetteifern; mögen sie an Bord der National-Flotte eilen, und wenn euch eure Unabhängigkeit und alle eure Gerechtsame nicht gewährt werden, den Hellespont blokiren und den Krieg auf das Gebiet des Feindes spielen; dann wird jener unmenschliche Sultan, jener Henker seiner Unterthanen, jener blutdürstige Unterdrücker der Hellenen von seinen eigenen Günstlingen gestürzt werden; dann wird das Reich der Muselmänner sich von selbst zerstören; dann wird die heilige Kreuzes-Fahne wieder auf dem Tempel der heiligen Sophia wehen; dann werden die Völker Griechenlands von weisen und nationalen Gesetzen regiert werden; berühmte Städte werden wieder erbaut werden, und der Glanz der künftigen Zeiten dem der vergangenen Jahrhunderte gleich kommen."

„Glaubt jedoch nicht, o Hellenen! daß euer Vaterland in Sicherheit seyn kann, wenn nicht jeder von euch mit Eifer zu dessen Vertheidigung herbeieilt."

„Cochrane,
Groß-Admiral und Befehlshaber der
gesammten griechischen Seemacht."

7. Bericht des Lords Cochrane an die stellvertretende Regierungs-Kommission Griechenlands. Im Hafen des Piräus, 25. April 1827. *)

An die stellvertretende Regierungs-Kommission Griechenlands.

„Heute ist eine für die griechischen Waffen glorreiche Schlacht geliefert worden. Das Gefecht wurde von den Seesoldaten eröffnet, die an verschiedenen Punkten der Küste der Halbinsel (Munychia) gelandet waren, und die dort befindlichen Feinde vor sich hertrieben; die Landtruppen, welche den Seesoldaten an Muth nicht weichen wollten, stürzten sich eben-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 1. Juni 1827.

falls auf den Feind. Während die Hydrioten und Spezzioten sich der feindlichen Positionen auf der Halbinsel bemeisterten, rückten die Truppen auf dem entgegengesezten Ufer des Piräus vor, und die Türken liefen bei diesem unvermutheten Angriffe des hellenischen Heldenmuths allenthalben, gleich einer aufgelösten Heerde, davon."

„Dieser Tag bildet eine neue Epoche in dem Militär-System des neuen Griechenlands. Wenn sich morgen ein jeder so benimmt, wie sich heute alle ohne Ausnahme benommen haben, so wird die Belagerung der Akropolis aufgehoben und die Freiheit Griechenlands sicher gestellt werden."

„Mein Wunsch, mein Verlangen ist, daß die Griechen ihre Freiheit für längere Zeit, als sie die Knechtschaft erduldet haben, erringen, und an Ruhm dem Ruhme ihrer Altvordern gleichkommen mögen! Im Hafen des Piräus, den 25. April 1827. Unterz.: Cochrane."

8. Aufruf des Lords Cochrane an den Kommandanten von Samos, Logotheli, und an die Bewohner der Insel. Am Bord des griechischen Schiffes Hellas, 17. April. 1827. *)

„Der Enthusiasmus, der jezt in ganz Griechenland herrscht, verbürgt dessen Unabhängigkeit, und die Eintracht und der Eifer der Bürger lassen mit Zuversicht erwarten, daß sie bald der Freiheit und eines dauerhaften Glückes für Jahrhunderte genießen werden. Der griechische Kontinent und der Peloponnes fürchten den Feind nicht mehr; blos die Inseln bedürfen der Vertheidigung; sobald die byzantinische Eskadre aus dem Hellespont ausgelaufen seyn wird, soll die griechische Flotte unter meinen Befehlen euch zu Hülfe eilen. Rüstet euch demnach, tapfere Samier! nicht blos um eure Insel zu vertheidigen, sondern auch, wenn die Feinde bei ihren Unternehmungen gegen Griechenland beharren, um mit mir den

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 10. Juni 1827.

Krieg in das türkische Reich zu spielen; die Befreiung der Christen, welche in Gefangenschaft gerathen sind, die Bestrafung derjenigen, welche Cydonien, Chios und Ipsara verwüstet haben, der Reichthum der Muselmänner von Smyrna werden der Lohn eurer Kämpfe seyn. Vom Bord des griechischen Schiffes Hellas, den 17. April 1827. Der Großadmiral rc. Cochrane. Der Sekretär Eduard Masson."

9. Bericht des Mörarchen (Abtheilungs-Kommandanten Herrn Hastings) an den griechischen Oberadmiral Lord Cochrane. Am Bord der Karteria außerhalb Trikkeri. 23. April 1827. *)

Mylord! Ich habe die Ehre zu berichten, daß ich nach Ihren Befehlen am Abend des 20. d. M. mit der unter meiner Leitung stehenden Abtheilung, bestehend aus dem Themistocles, dem Ares, der Aspasia und der Panagia, nach Volo segelte. Ich beorderte den Themistocles und den Ares, außerhalb einer Batterie am Eingange des Hafens von Volo einzulaufen und die Batterie zu beschießem, was sie auch mit größter Furchtlosigkeit thaten, auf die Weite eines Flintenschusses; und so brachten die zwei Schiffe die feindliche Batterie ganz zum Schweigen. Ich fuhr mit den Barken in den Hafen und fand acht türkische Zweidecker, alle zurückgezogen, und die meisten ohne Segel, so daß es schwer war, sie herauszubringen, da sie überdieß durch das Feuer der Stadtbatterien vertheidigt wurden, gegen die wir auch kanonirten. Vier Stunden vor Mittag brachten wir es dahin, vier Briggs herauszuschaffen und verbrannten zwei, und ließen nur eine kleine am Lande, unter den Mauern der Stadt; jedoch ruinirten wir auch daran den Vordermast, und thaten ihr sonst noch Schaden durch unsere Beschießung. Ich sage Ihnen mit

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 19. Juni enthaltenen Uebersetzung aus der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 1. Mai (n. St.).

Freuden, daß bei allen diesem nicht Ein Mann von den Unsrigen weder getödtet, noch verwundet worden, obwohl wir über vier Stunden, bei der geringen Entfernung, in der wir vor Anker lagen, dem Feuer der Feinde ausgesezt waren. Ich kann dieses Schreiben nicht schließen, ohne Ew. Excellenz meine hohe Zufriedenheit zu bezeigen mit dem Betragen aller bei dieser Expedition gewesenen Kommandanten, Offiziere und Mannschaft. Das Betragen eines Jeden war musterhaft. Gegen Mitternacht den 22. d. M. nahm ich alle Barken der Abtheilung und fuhr nach Trikkeri, um dort eine türkische Kriegsbrigg von 16 Kanonen und 2 Mörsern zu nehmen. Wir näherten uns derselben und wechselten einige Schüsse; da wir aber sahen, daß sie gar zu wohl geschüzt war durch ihren Stand nahe an den Felsen, durch die Batterien und zahlreiches Flintenfeuer, welchem auch unsere eigenen Barken ausgesezt waren, so fanden wir es für schicklich, uns zurückzuziehen. Ich sende die Aspasia mit den Prisen ab, und ich bleibe hier drei oder vier Tage, um wo möglich die feindliche Brigg zu ruiniren. Ich habe die Ehre rc. F. A. Hastings, Kommandant der Karteria.

10. Bericht Ebendesselben an den Oberadmiral am Bord der Karteria. 26. April 1827. *)

Mylord! Eine Stunde, nachdem ich die Ehre gehabt hatte, Ihnen das bei Volo Geschehene zu beschreiben, lief ich mit den unter meiner Leitung stehenden Schiffen Themistocles, Ares und der Panagia in Trikkeri ein. Die Türken hatten dort eine Kriegsbrigg, von der ich in meinem Vorhergehenden aus Irrthum gesagt hatte, daß sie 16 Kanonen habe, sie hat nur 14 Kanonen, 24pfünder, und 2 Mörser. Sie war sehr tief landeinwärts bugsirt, und zwischen hohen Felsen, hinter denen ein starkes Korps Albaneser auf-

*) Aus der nämlichen Quelle.

gestellt war. Sie ward dort von einer Batterie vertheidigt, die unter dem Vordertheile des Schiffes selbst lag, außer fünf anderen Batterien; vier kleine Goeletten waren an der äußersten Spitze. Hätten wir Schiffe nehmen wollen, die in solchen Positionen von Männern vertheidigt waren, welche die Nacht zuvor bewiesen hatten, daß sie energisch und entschlossen seyen, so hätten wir das Leben der Matrosen aufs Spiel gesezt. Daher beschlossen wir, die Brigg zu verbrennen, was wir denn auch in einer Stunde zu Stande brachten. Gegen die Goeletten ward nichts unternommen; denn wir fanden es nicht des Nachtheils werth, dem wir uns ausgesezt hätten. Bei dieser Gelegenheit haben mich die Kommandanten, Offiziere und Matrosen alle in hohem Grade befriedigt. Ich schließe Ihnen die Liste der Gebliebenen und Verwundeten bei. Der Verlust ist, zum Glücke, sehr klein. Ich habe die Ehre u. s. w. F. A. Hastings, Kommandant der Karteria.

11.

Griechen. — Berichte über die Kriegsvorfälle zu Land, vom 20. Febr. (4. März) 1827 anfangend.

1. Bericht über das Gefecht im Piräus. Aus dem Lager im Piräus. 20. Febr. (4. März) 1827. *)

Erlauchte Regierung! Heute in aller Frühe hatte der Feind beinahe seine ganze Macht, Fußvolk, Reiterei und Artillerie, gegen die drei Thürme in Bewegung gesezt. Der Kampf begann mit Entschlossenheit von Seite der Feinde, und dauerte ununterbrochen von Tagesanbruch bis zum Abend. Die Griechen begegneten mit großer Standhaftigkeit allen An-

*) Nach der im österreichischen Beobachter befindlichen Uebersezung aus der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 7. März.



griffen, die der Feind machte. Sogleich beim Beginn des Kampfes nahmen wir unsere Maaßregeln, um die Kämpfenden zu ermuntern, und dem Feind zu schaden. Der Tagmatarch Hr. Inglesi führte eiligst das reguläre Korps jenseits der Schanzen, der feindlichen Reiterei gegenüber, und Hr. Georg Chelioti bildete mit einem Korps Soldaten die Flügel der regulären Phalanx. Das Vordringen des Hülfskorps und die Standhaftigkeit der Kämpfenden nöthigten die Feinde, auf eine Zeit zu weichen; aber verstärkt in den Befestigungen, verfolgten sie das Gefecht bis an den Abend fort. Um die Kommunikation mit den Kämpfenden zu eröffnen, die selbst der Nahrung entbehrten, ward der Vice-General P. Sotiropulo beordert, unter Mitwirkung des regulären Korps den Mundvorrath mitten durch die Feinde zu geleiten. Die Feinde mußten dem Ungestüm weichen. O unbeschreiblicher Anblick! Nach vielen entschlossenen Anfällen und Angriffen ließen die Feinde über tausend Mann Todte und Verwundete auf dem Schlachtfelde. Die Unsrigen stürzten hervor, und nahmen viele Köpfe und fünf Fahnen; die vielen Leichname aber und die Verwundeten blieben zwischen den Feinden und Thürmen liegen. Von den Unsrigen fielen zehn und zwanzig wurden verwundet. Unter den Todten vom Korps des Generals Notara ist auch ein Offizier desselben, Bekiar (der Junggeselle zubenannt), von Argos, den eine Granate auf der Stelle tödtete. Wir halten es für Pflicht, der erlauchten Regierung zu berichten, daß alle nach den Stellungen der Thürme beorderten Soldaten sowohl als Offiziere heute gekämpft haben wie Palikaren (Helden). Nicht wenig Vortheil schaffte uns auch die Brigg des Kapitäns N. Jannizi, Hercules, welche, ungeachtet der Windstille, sich doch näherte so viel nur möglich war, und die im Sande gelagerten Feinde ziemlich beunruhigte. Die in den Thürmen befindlich gewesenen Offiziere sind folgende: Nika und Bekiar unter General Notara; Spyro Donta mit Atheniensern unter Ge-

neral Macrijanni, und der Kapitän Georg Skortarioti unter General Kallergi. Alle Offiziere kämpften mit Muth und Eifer, und haben dem Vaterlande Ehre gemacht. Wir verharren mit der gebührenden Ehrfurcht — die gehorsamsten Bürger Jo. Notara, Macrijanni, D. Kallergi, Ch. Inglesi, Jo. G. Peta.

2. Bericht über die Gefechte am 15. und 16. März. Aus dem Hauptquartier von Keratsini am 17. März 1827. *)

Am 14. dieses, Mittwoch gegen Abend, sezten wir uns mit ganzer Heeresmacht von Eleusis aus in Bewegung, und langten gegen die vierte Stunde der Nacht (ungefähr 10 Uhr Abends) in unserer beabsichtigten Stellung hier in Keratsini an, wo wir sogleich die nöthigen Befestigungen vornahmen, uns in die verschiedenen Positionen vertheilten, und den Feind, unter Anrufung des göttlichen Beistandes und des Gebets unserer Regierung, mit Freuden erwarteten. Unsere Schanzen waren von den feindlichen nur einen Flintenschuß weit aus einander. Wir bemerken noch dazu, daß die Feinde auf hohen Hügeln, die Griechen hingegen im flachen Felde gelagert sind. Den Tag darauf (15. März) in der Frühe begann das Scharmuziren, das, gegen Mittag stufenweise wachsend, ein ordentliches Gefecht wurde, indem die feindliche Reiterei und mehrere Infanterie von Patissia herbeigekommen war. In diesem Gefecht haben sich die Griechen, sowohl Kavallerie als Infanterie, herrlich betragen; denn sie haben, ohne Schanzen, im flachen Felde fechtend, die Türken besiegt, in die Flucht geschlagen, und sie bis in ihre hohen Verschanzungen hinein verfolgt, ihrer mehrere getödtet und noch mehrere verwundet. — Aber gestern (16. März) mit Sonnenaufgang erschien mit ganzer Macht

*) Nach der im österreichischen Beobachter befindlichen Uebersezung aus der Allgem. Zeitung Griechenlands Nr. 36. vom 24. März (neuen Styls).

der Kiutajer vor uns, seine zahlreiche Infanterie in zwei Theile getheilt, und an 800 Mann Kavallerie auf seinem linken Flügel. Sogleich stellte sich der feindlichen Reiterei die unsrige entgegen, begleitet von einigen wenigen Mann zu Fuß; und so standen vier gute Stunden die beiderseitigen Kavallerien einander gegenüber, ohne sich zu rühren. Das Bewunderns-würdige dabei ist, daß der tapfere General der Kavallerie, Hadschi-Michali, nur 60 Reiter hatte, und doch 800 Mann Feinde im Zweifel hielt, was zu thun sey. Die eigentliche Absicht des Kiutajers war, unsere vordere Schanze zu nehmen, in der die nachahmungswürdigen Offiziere standen, die das Gebet der Regierung und der ganzen Nation segnen möge! Wäre der Kiutajer Meister von dieser Verschanzung geworden, so hätten wir schwerlich in den übrigen Stand halten können. Diese Stellung ist ein verfallener (Kloster-) Meierhof, in der Ebene liegend; darin standen die tapfern: A. Griva, Thanassi Tussa, vom Korps des Vice-Generals P. Notara, Nic. Condojanni, Joh. Ruki, Georg Vaja, Thanassi Valtino, Georg Gerothanassi, Nic. Kassimuli, Pet. Farmaki, Jo. Farmaki von Kravari und Ant. Vutyro. Seit dem Anbruch des Tages hatte der Feind angefangen, den Meierhof mit Kanonen und Granaten zu beschießen, die er weniger als einen Flintenschuß weit davon aufgestellt hatte. Ich kann die unsägliche Standhaftigkeit derer im Meierhofe nicht beschreiben; denn, nachdem der Feind über 300 Kanonen- und Granatenschüsse gethan, und den Meierhof ganz über den Haufen geworfen hatte, stürmte die Hälfte seiner Armee in drei Korps mit großer Wuth heran, um die in dem Meierhofe befindlichen durch Sturm herauszuwerfen, nachdem die Artillerie nichts gegen ihre Standhaftigkeit ausgerichtet hatte. Da erwarteten diese unbesiegbaren Griechen die Feinde mit ächt griechischer Tapferkeit, tödteten ihrer über 200 Mann, und, indem sie aus dem Meierhofe hervorsprangen, jagten sie den Feind in die Flucht, und verfolgten ihn bis in seine Ver-

schanzungen. Wie viele noch auf dieser Verfolgung getödtet worden, wissen wir selbst nicht. Gleichzeitig kämpfte das übrige halbe Korps des Kiutajers gegen uns in unsern andern Stellungen, um uns zu beschäftigen, und uns zu hindern, denen im Meierhofe zu Hülfe zu kommen; dieß leztere war sein Hauptzweck. Aber auch die übrigen Offiziere und Soldaten der Regierung thaten ihre Pflicht, und jagten, gleichzeitig mit denen im Meierhof, die gegen sie ankämpfenden Feinde in die Flucht. Während dieser ganzen Zeit dauerte auch der Kampf zwischen den beiden Kavallerien fort, ohne daß des Feindes zahlreiche Kavallerie den tapfern Hadschi-Michali und seine wenigen Reiter auch nur ein wenig zum Weichen bringen konnte. Am Ende stürmten unsere Reiter, in Begleitung einiger Infanterie, mit Verzweiflung in die Feinde ein, und brachten jene zahlreiche Kavallerie zur allgemeinen Flucht, und es war ein merkwürdiges Schauspiel, eine Heerde Reiter von wenigen entschlossenen, tapfern griechischen Reitern vor sich her treiben zu sehen. In diesem Augenblicke begann die allgemeine Flucht der Feinde und die Verfolgung derselben von allen Seiten. Der Verlust des Feindes bei dieser allgemeinen Schlacht besteht aus 500 Mann Todten und sehr vielen Verwundeten. Die Griechen wurden auch mit Beute beglückt. Alle, sowohl Offiziere als Gemeine, haben an diesem Tage bewundernswürdig ihre Schuldigkeit gethan; eigentlich jedoch verdankt man den Gewinn dieser allgemeinen Schlacht denen im Meierhofe und unserer Kavallerie. Das allgemeine Handgemenge dauerte drei Stunden; das Gefecht selbst aber von früh morgen bis gegen 8 Uhr (2 Uhr Nachmittag). Die Standhaftigkeit und nachahmungswürdige Tapferkeit derer im Meierhofe und unserer Kavallerie vergelte unsere erlauchte Regierung und die Nation, welcher zu Liebe diese tapfern Männer sich aufzuopfern beschlossen hatten. Erlauchte Regierung! Von Deinen tapfern Offizieren und Soldaten erwarte noch andere entscheidendere Dienste, indem wir alle entschlossen sind, im Dienste der Na-

tion und ihrer rechtmäßigen Regierung zu sterben. Von den unsrigen sind nur 3 Mann getödtet und 20 Mann verwundet worden. Aus der mündlichen Erzählung des Hrn. Demetrius Papa Nicolau erfährt die Regierung das Vorgefallene ausführlich; denn er befand sich glücklicher Weise hier. Heute (17. März) Nachmittag ging der Oberkommandant selbst bis vor Athen hin, machte ein schönes Flintenfeuer, und brachte den Türken abermals einen Verlust bei. Wir geharren ꝛc. Aus dem Hauptquartier von Keratsini, den 17. März 1827.

Der gehorsame Patriot Karaiskaki.

3. Proklamation des Oberbefehlshabers der griechischen Landmacht, General Church, an die Griechen. Megara, 20. April 1827. *)

Der Oberbefehlshaber an sämmtliche Griechen.

Von der griechischen Nation und von ihren zu Trözen versammelten Repräsentanten zu der Würde eines Generalissimus berufen, kann ich nur bekennen, wie tief ich die Größe der geheiligten Pflicht empfinde, welche mir diese Stelle auferlegt, und wie sehr ich die hohe Ehre erkenne, die mir dadurch zu Theil geworden ist. Ich weiß, daß ich weder wegen meiner Talente, noch wegen meiner Kenntnisse des glorreichen Titels eines Generalissimus von Griechenland würdig bin; allein der Eifer, mit dem ich mich seit langer Zeit dem Interesse Griechenlands gewidmet habe, empfiehlt mich der Liebe und dem Vertrauen der gesammten Nation, und zwar um so kräftiger, als mehrere von denen, welche sich in den Kämpfen für das Vaterland ausgezeichnet haben, früherhin meine Waffenbrüder gewesen sind.

Die griechische Nation, glücklicher Weise in einer Natio-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 1. Juni 1827.

nal=Versammlung zu Trözen vereiniget, darf bereits große Successe von der Eintracht, von dem Patriotismus und von der Energie erwarten, und bald von der Tyrannei befreit, wird es von der ganzen christlichen Welt als eine berühmte und unabhängige Nation anerkannt werden. Eilt demnach herbei, Hellenen von jedem Rang und jedem Alter, die ihr die Waffen tragen könnet, und reiht euch unter die Fahnen eures Vaterlandes; eilt herbei, um das berühmte Athen zu befreien, und die Barbaren aus seinen geheiligten Mauern zu vertreiben. Eilt schnell herbei, und zweifelt nicht, daß die neuen Siegeszeichen, die ihr in Attika aufrichten werdet und welche alle früheren an Glanz übertreffen sollen, die Sicherheit und den unsterblichen Ruhm Griechenlands begründen werden.

Ich meiner Seits werde mich durch alle erdenklichen Mittel bestreben, den Edelmuth eurer Krieger zu unterstützen, und die Bewohner der Orte, durch welche die Truppen ziehen, vor allem Ungestüm zu bewahren; und wenn wir, mit dem Beistande des Himmels, Athen befreit haben werden, dann sollen die Krieger den Lohn ihrer Tapferkeit erhalten, und die Bürger werden sich der Einführung eines Systems erfreuen, welches allen von den Gesetzen verbotenen Bedrückungen und Mißbräuchen ein Ziel setzen wird.

Dieß sind in wenigen Worten meine Gesinnungen, welche ich an der Spitze der Armee zu Megara allen Griechen bekannt mache, und seyd überzeugt, Hellenen, daß der ruhmvolle Oberbefehlshaber zur See, gleich mir, fest entschlossen ist, durch alle Anstrengungen und alle nur erdenklichen Mittel dazu mitzuwirken, eure Glückseligkeit, euren Ruhm und eure Unabhängigkeit zu begründen.

Gegeben zu Megara, den 20. April 1827.

Unterz.: der Generalissimus Griechenlands,

Church.

4. Bericht des Oberbefehlshabers der griechischen Landmacht, General Church, an die stellvertretende Regierungs-Kommission Griechenlands über die Einnahme des Klosters St. Spyridon im Piräus, und die dabei vorgefallenen Begebenheiten. Aus dem Lager im Piräus, 28. April 1827. *)

Excellenzen! Ich habe die Ehre, Ihnen zu berichten, daß, damit nichts das unter der Leitung des Generals Karaiskaki stehende Korps am Vordringen gegen Athen hindern, und damit es so des Feindes Stellungen in der Umgegend Athens angreifen könnte, den im Kloster St. Spyridon liegenden Türken ein Vergleich angeboten wurde, vermöge dessen sie mit den Kriegsehren aus dieser starken Stellung abziehen sollten, nachdem sie sich vorläufig darin einige Tage lang gegen ein so starkes Feuer des Kriegsschiffes Hellas, unter unmittelbarer Leitung des Lord Cochrane Excellenz, und gegen die Batterien im Piräus, so wie gegen ein ununterbrochenes Kleingewehrfeuer von den das Kloster umzingelnden Truppen auf das Tapferste vertheidigt hatten. Die starke und nicht gemeine Bauart des Klosters erlaubte den Griechen keinen Sturm, und indeß verzehrten sich die Kriegsmunitionen des Schiffes und der Batterien. Daher ward von Sr. Excellenz des Großadmirals und meiner Seite den Tag vorher (am 27. April) eine Kapitulation angeboten, um, wo möglich, die Türken von völliger Vernichtung zu retten; doch sie schlugen den Antrag aus.

Mein großer Wunsch, unsere Streitkräfte gegen Athen vorzupoussiren, bewog mich, den Türken die ehrenvollste Kapitulation anzubieten, der sie sich auch durch ihren tapfern Widerstand würdig gezeigt hatten. Dieß Verfahren schien

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 19. Juni enthaltenen Uebersetzung aus der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 1. Mai (neuen Styls).

mir übrigens klug, indem es geeignet war, einen guten Eindruck zu machen auf die türkischen Albanesen, sowohl auf die, welche sich im Lager befinden, als auf die, welche in der übrigen Gegend Rumili's zerstreut sind. Ich muß Ihnen jedoch, zu meiner großen Betrübniß, berichten, daß auf diese so gemeinnützige Kapitulation eine schreckliche Katastrophe gefolgt ist, obgleich zu deren Vermeidung keine mögliche Maaßregel versäumt worden war. Ich erzähle Euren Excellenzen den Vorfall mit äußerster Betrübniß. Diese Handlung schadet über die Maaßen dem Charakter des griechischen Soldaten, wenn auch bei diesem Anlaß viele griechischen Offiziere und Gemeine sich als warme Beschützer der Ehre und der Menschheit zeigten, und mit ihren Leibern die türkischen Gefangenen deckten, um sie gegen ihre aufgebrachten Landsleute zu schützen; ein Offizier und sieben Soldaten sind bei Erfüllung dieser heiligen Pflicht getödtet worden. Ich schicke der Regentschaft den Bericht des Generals Karaiskaki, wie auch eine Relation, die auf mein Ersuchen der österreichische Konsul Hr. Gropius niedergeschrieben hat, wie er die Sache aus dem Munde eines durch einen griechischen Kavallerie-Offizier geretteten türkischen Offizier gehört und sie mir bei einem Besuche im Lager niedergeschrieben hat. Aus diesen Schriften und aus diesen Zeugnissen ersehen Sie deutlich, daß kein vorbedachter Plan zum Schimpf und Untergang der Gefangenen die tragische Scene veranlaßt hat, die sowohl Ew. Excellenzen, als jeder andere aufrichtige griechische Patriot beweinen müssen. Indem ich wünsche, daß sowohl in Betreff eines zügellosen Soldaten-Trupps, als der vorgefallenen Umstände, aus denen der unglückliche Vorfall entstanden und die den Tod so vieler Türken veranlaßt haben, als auch in Betreff der Ehre des griechischen Namens, die Wahrheit bekannt werde, so will ich Alles umständlicher auseinandersetzen, wozu ich sonst nicht wohl Zeit hätte. Folgendes sind die näheren Umstände dieses Vorfalls:

Nachdem der Vergleich mit den Türken abgeschlossen war, daß sie das Kloster räumen sollten, und General Karaiskaki ihre Fahnen in Empfang genommen hatte, stellte er sie (die Türken) in Reihe, an der Mauer des Klosters landeinwärts, und stellte zu ihrer Sicherheit eine Reihe Kavalleristen zwischen ihnen und den Truppen, welche die nächsten Stellungen am Kloster inne hatten. Auch rings um die türkische Reihe hatte er Infanterie und Kavallerie gestellt, und in's Centrum der Reihe waren der General Tsavella und andere von den bedeutendsten Offizieren als Geißel gegangen. Die Kommandanten der irregulären und der regulären Reiterei waren gleichfalls zugegen, zum Schutz der Türken, und wirklich war von Karaiskaki jede Maaßregel zu ihrer Sicherheit genommen worden. Er selbst war anwesend, und zwar mitten unter den Türken. So sezte sich die türkische Linie vom Kloster aus in Marsch und defilirte in guter Ordnung. Da aber unglücklicher Weise im Lager die Meinung allgemein war, daß der Seraskier selbst, und mehrere der ersten Offiziere im Kloster wären mit unendlichen Reichthümern, — so war ein Haufe Soldaten von einer nahe gelegenen Position in's Kloster gekommen, in der Hoffnung, Beute zu machen. Da sie sich nun getäuscht fanden, kamen sie hinter der türkischen Linie drein, und einer von ihnen streckte seine Hand nach dem Schwerte eines Türken aus, um es ihm zu nehmen; der Türke schoß, zum Unglücke, mit der Pistole nach ihm; sein Schuß ward aus der Flinte erwiedert, und so begann in einem Augenblicke das Feuer von Seiten der Ruhestörer gegen die Türken, und von diesen gegen die Griechen. Die Generale und Offiziere, welche die Türken schüzten, wurden selbst von diesen wüthenden Soldaten angegriffen, und retteten sich mit genauer Noth, und verschiedene Soldaten blieben todt. So wie diese Soldaten vorwärts kamen, folgten ihnen andere von verschiedenen Seiten her, bis sie an den Fuß eines Hügels kamen, der von den Tür-

ken

ken besezt war. Von diesem Hügel herab feuerten die türkischen Batterien in den Haufen, und tödteten leider viele der unglücklichen Türken und viele der Griechen. Die Verwirrung und der Tumult war unbeschreiblich. Da geschah etwas, was dem griechischen Militär große Ehre macht. Die zwei ersten Avantgarden des Lagers, bestehend aus Sulioten unter General Botzari, und vom Korps des Generals Nikita, eilten, ohne zu denken, daß sie in solcher Nähe des Feindes und unter seinem Feuer seyen, hin, um den Rückzug der Türken zu decken, die durch das Feuer ihrer Landsleute dazu genöthiget wurden, und eröffneten ihnen glücklich den Weg ihrer Flucht, und so wurden ihrer viele gerettet. Nach der Aussage des türkischen, von dem griechischen Kavallerie-Offizier geretteten Offiziers scheint es, daß 130 Mann Türken getödtet worden, und wahrscheinlich eben so viele sich gerettet haben. Mir fehlen Worte, um Ihnen zu beschreiben, was ich fühle, indem ich Ihnen diese Begebenheit erzähle. Doch freu ich mich, Ihnen sagen zu können, daß diese Sache in der ganzen Armee das Gefühl großer Entrüstung erregt hat, besonders bei den Generalen und Offizieren, und ich hoffe, daß ein furchtbares Beispiel der Strafe an den Urhebern wird aufgestellt werden. Es ist schwer, den Ungestüm eines in der Eile zusammengebrachten Heeres, das an 10,000 Mann steigt, zu zügeln, besonders während der Haß gegen die Türken noch gesteigert wird durch die neuerlich in Morea vom Feinde begangenen Unmenschlichkeiten gegen wehrlose Dörfer, Weiber und Kinder. Ueberdieß hatten mehrere in unserem Lager geraume Zeit hindurch viele Entbehrungen erduldet.

So groß ist, meine Herren, die Entrüstung meiner Seele in diesem Augenblicke, daß nur die Furcht vor größerem Unglück (dem Fall von Athen) mich im Lager zu halten vermag, und die Ueberzeugung, daß es nicht mit Vorbedacht geschehen. Mehrere bedeutende Offiziere fremder Mächte Eu-

ropa's waren zugegen im Lager, als dieses Unglück nahe an dem Kloster im Piräus sich ereignete; sie fühlten was ich; sie sahen es glücklicher Weise mit eigenen Augen, und nahe genug, um bezeugen zu können, daß es genau so sich zugetragen, wie es hier berichtet wird.

Hr. Blaquiere, welcher der Ueberbringer dieses meines Schreibens seyn wollte, war auch selbst Augenzeuge, und Ew. Excellenzen können von ihm jede andere verlangte Aufklärung erhalten. Ich habe die Ehre rc.

Ihr unterthäniger und gehorsamer Diener,
R. Church.

5. Bericht des Oberbefehlshabers der griechischen Landmacht, General Church, an die stellvertretende Regierungs-Kommission. Aus dem Lager im Phalerus am 5. Mai 1827. *)

Mit Betrübniß meines Herzens mache ich der erlauchten Kommission bekannt, daß sowohl das Vaterland als die Armee der fernern Dienste des tapfern Generals Karaiskaki, General-Kommandanten der Truppen des griechischen Festlandes, beraubt worden ist. Dieser achtungswürdige General, dessen Verlust die Armee beweint, ist diese Nacht gestorben an einer Wunde, die er gestern in einem Gefechte erhalten. Folgendes ist die Beschreibung dieses Gefechtes, das nur dadurch ein bedeutendes ist, daß es Griechenland eines seiner würdigsten Kommandanten beraubte und um einige Soldaten brachte, die zu gleicher Zeit getödtet oder verwundet worden sind.

Gestern gegen 9 Uhr (3 Uhr Nachmittags) begannen einige irreguläre Soldaten einen feindlichen Posten im Phalerus zu beschießen, wobei ein Mann verwundet ward.

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 19. Juni 1827 befindlichen Uebersetzung aus der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 9. Mai.

die Türken kamen heraus, um den verwundeten Gefangenen zu nehmen; andere nahe Dabeistehende schritten vorwärts, um ihn zu retten, bis so allmälig sich viele sammelten, und ein unordentliches Gefecht begann, indem die Griechen den besagten verschanzten Posten und noch einen anderen nahegelegenen am Meere angriffen. Ein großes Korps feindlicher Reiterei kam heraus, zum Beistand der angefallenen Verschanzungen, und so begann aus kleinem Anlaß ein anhaltendes Gefecht. General Karaiskaki eilte, sobald er das Feuern hörte, herbei, um, wie ich vernehme, dem Gefecht ein Ende zu machen, das ohne Ordnung und ohne Ordre begonnen hatte. Andere Generale folgten ihm, und wurden mit der feindlichen Kavallerie und Infanterie handgemein, anstatt daß sie dem Gefechte ein Ende hätten machen sollen. Die Folge davon war der Verlust einiger Offiziere und einiger getödteten und verwundeten Soldaten. Außer dem General Karaiskaki ward auch General Nikita leicht verwundet. Der Kapitän Whitcome, ein Engländer, der sich bei mehreren Gelegenheiten ausgezeichnet, ward von einer Kanonenkugel schwer verwundet; ich hoffe jedoch, daß er außer Gefahr ist. Panagioti von Vitina, Schildknappe des Generals Hadschi-Michali, ward verwundet, und zwar schwer; die Türken verloren viel Mannschaft, besonders Kavallerie. Unsere Kavallerie hat ihre Pflicht erfüllt; die Soldaten retirirten sich auf das Zureden der Offiziere, ohne daß der Feind sie verfolgte. Ich hoffe, daß der Verlust, den sie bei dieser ungeordneten und unbedachten Bewegung erlitten, den Griechen zu einer Lektion dienen werde, hinfür ohne Ordre kein Gefecht mehr anzufangen.

Der Generalissimus
Church.

6. Artikel der von dem Seraskier von Rumelien, Reschid Mehmed Pascha, der Besatzung der Citadelle

von Athen auf Verwendung des Kommandanten der französischen Fregatte Juno, des Kapitän Leblanc, angebotenen Kapitulation. 11. Mai 1827. *)

Art. 1. Der Oberst Fabvier behält seine Waffen, darf frei ausziehen, und sein Gepäck mit sich nehmen.

Art. 2. Die Truppen der Besatzung strecken das Gewehr und erhalten freien Abzug, wohin sie es für gut finden. Diejenigen unter ihnen, welche Unterthanen des Großherrn sind und Dienste in der Armee desselben nehmen wollen, sollen mit demselben Rang und Sold wie in dem Korps, zu dem sie gehörten, in die Reihen der Armee Sr. Excellenz des Seraskiers aufgenommen werden.

Art. 3. Se. Excellenz der Seraskier werden für Herbeischaffung der erfoderlichen Pferde und Wagen zum Transport der Kranken und Verwundeten, so wie für jedes andere Bedürfniß derselben Sorge tragen.

Art. 4. Die Besatzung wird auf einem, von allen türkischen Posten entfernten Wege, an's Meeres-Ufer, genau an die Stelle geführt werden, wo die griechischen Truppen (in der Nacht vom 5. auf den 6. Mai) gelandet haben.

Art. 5. Se. Excellenz der Seraskier werden der ausmarschirenden Kolonne eine Kavallerie-Eskorte mitgeben, um ihr alle nur mögliche Sicherheit bis zum Einschiffungs-Platze zu gewähren.

Se. Excellenz der Seraskier verbürgen sich mit Ihrem Ehrenworte für die genaue Vollziehung sämmtlicher Artikel gegenwärtiger Kapitulation.

Zusatz-Artikel.

Se. Excellenz der Seraskier willigen überdieß ein, auch noch Geißeln, welche für die getreue Vollziehung der Kapitulation haften sollen, zu geben. Diese Geißeln sollen an Bord der königl. französischen Fregatte Juno abgeliefert, dem Kom-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 10. Juni 1827.

mandanten dieser Fregatte übergeben und unter seiner Obsorge in's Hauptquartier Sr. Excellenz des Seraskiers zurückgeführt werden, sobald die Kapitulation ihre gänzliche Vollstreckung erhalten haben wird.

Ausgefertiget in Gegenwart Sr. Excellenz des Seraskiers von Rumelien, Reschid Mehmed Pascha, am 11. Mai 1827.

Der Schiffs-Kapitän Leblanc,
Kommandant der königl. Fregatte Juno.

7. Antwort der Kommandanten in der Akropolis an den Ueberbringer dieses Kapitulations-Vorschlags, Hrn. de Reverseau. 30. April (12. Mai) 1827. *)

Wir danken Ihnen für die Mühe, die Sie Sich für uns gegeben haben. Unterthanen der Pforte, von denen die von dem Kiutajer vorgeschlagene Kapitulation, welche uns durch Ihre Vermittelung angeboten worden ist, spricht, gibt es hier nicht. Wir sind Hellenen, entschlossen frei zu leben oder zu sterben.

Will der Kiutajer unsere Waffen haben, so mag er kommen und sie mit Gewalt holen.

Wir haben die Ehre, Sie zu grüßen. Akropolis von Athen, den 30. April (12. Mai) 1827.

Nicol. Kriesioti.
Stathis Katzikojanni.
Dion. Eumorphopulo.
Joh. Mamuri.
Gerasm. Phoka.
Nicol. Zacharitza.
S. Blacho.
Mitros Leka.

*) Aus der nämlichen Quelle.

8. Bericht über die am 6. Mai 1827 bei Athen stattgefundenen Ereignisse. *)

Dem Unglücke des Todes des General-Kommandanten Karaiskaki folgte auf dem Fuße ein anderes um so größeres, um so niederschlagenderes, da es mit einmal zugleich Griechenland vieler tapferer und standhafter Vertheidiger beraubte, und andererseits die Hoffnungen der ganzen Nation auf den Entsatz Athens zurückrückt; Hoffnungen, die nie der Verwirklichung so nahe gekommen waren, als gerade in dem Augenblicke, als sie getäuscht wurden. Indem wir einen genauen Bericht über das Ereigniß geben wollten, so verschoben wir ihn, um in der Zwischenzeit alle die Auskünfte zu erhalten, die erfoderlich waren, um uns zu überzeugen, welche von den verbreiteten Gerüchten wahr, und als solche von uns angenommen und durch die Zeitung mitgetheilt werden könnten.

Nach der Einnahme der Stellungen um den Piräus und des Klosters St. Spyridon, drangen einerseits die griechischen Truppen in der Ebene gegen den Olivenwald vor, mittels kleiner, aber von allen Seiten geschlossener Verschanzungen, so daß sie der Linie des Olivenwaldes auf einen Flintenschuß weit sich genähert hatten; andererseits aber war beschlossen worden, daß ein anderer Theil eben der Truppen, über 3000 Mann, sich in der Nacht in Munychia (dem mittleren Hafen von Athen, zwischen dem Piräus und Phalerus) einschiffen und auf der andern Seite der drei Thürme, an der St. Georgskirche, landen sollte, um im Rücken der feindlichen Verschanzungen auf dem Hügel des Philopappus, gegen die Akropolis vorzudringen und die Kommunikation mit der Festung herzustellen, in der doppelten Ab-

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 26. Juni befindlichen Uebersetzung aus der Allgem. Zeitung Griechenlands vom 16. Mai n. St.

sicht, nämlich entweder die Kommunikations-Linie, wo möglich zu behaupten, und folglich die Belagerung aufzuheben, oder doch den Frauen, Kindern, Kranken und Verwundeten den Weg zu bahnen, und entweder die Besatzung, oder doch einen Theil derselben abzulösen, und mittlerweile die Festung zu verproviantiren, dann aber wieder an die Küste sich zuzückzuziehen und einzuschiffen. Während dieser Bewegung sollten die im Piräus befindlichen Truppen durch den Olivenwald vorrücken, und dadurch die Aufmerksamkeit des Feindes auf sich ziehen und so seine Macht theilen, daß sie nicht ganz auf das vordringende Korps fiele.

Die Vorbereitung der Erfodernisse hielt die Ausführung dieses Planes bis auf den Freitag den 4. Mai auf, an welchem Tage, nachdem Alles bereit war, die zur Landung bestimmten Truppen ihre Stellungen verließen (nachdem andere an ihrer Statt beordert wurden), und sich bei Munychia versammelten, um nach Sonnenuntergang eingeschifft zu werden. Aber am nämlichen Tage ereignete sich unglücklicher Weise zuerst das Scharmützel, und darauf die Schlacht, in der General Karaiskaki tödtlich verwundet wurde *). Die in Munychia befindlichen Korps, sobald sie den Kanonendonner hörten, zogen sogleich den Unsrigen zu Hülfe, und ihrer viele nahmen an der Schlacht Theil, so daß ihrer auch einige verwundet wurden. Und nachdem die Schlacht gegen den Abend ein Ende genommen hatte, wurde sowohl wegen der Lebensgefahr des General-Kommandanten, und weil provisorisch an seiner Statt ein anderer (Kommandant) ernannt werden mußte, um die gleichzeitige Bewegung durch den Olivenwald zu leiten, die Sache auf die folgende Nacht verschoben.

Den 5. Mai brachten die zur Landung bestimmten Truppen bei Munychia zu, und begannen sich nach Sonnenuntergang einzuschiffen. Die Einschiffung endigte um die dritte

*) Siehe die voranstehende Urkunde Nr. 5.

Stunde der Nacht (nach 9 Uhr Abends). Um 1 Uhr nach Mitternacht gingen die Schiffe im Angesichte der kleinen Kirche St. Georgs vor Anker und sogleich begann die Ausschiffung, die bis zum Aufgang der Sonne dauerte. Die zum Vorrücken beorderten Korps (und darunter waren die der Sulioten, das von Kreta, das athenienſische und das kleine Korps der regulären Truppen) sezten sich sogleich in Marsch und waren in fünf Viertel-Stunden an den Anhöhen unter dem Hügel des Philopappus angekommen, einen Flintenschuß weit von den feindlichen Verschanzungen und so nahe an den Mauern der Akropolis, daß die Soldaten der Besatzung laut ihre auswärtigen Brüder und Kameraden bewillkommten, während diese mit der Befestigung ihrer Stellung sich beschäftigten, die zugänglich und um so gefährlicher war, als außer der Infanterie des Feindes auch eine zahlreiche Kavallerie von allen Seiten zusammenströmte und sich zum Angriff in Reih und Glied stellte.

Die übrigen Korps verschanzten sich für den Augenblick, so gut sie konnten, in verschiedenen stufenartig gelegenen Stellungen bis zu der kleinen Kirche, wo sie gelandet waren. Der Feind hatte sicherlich diese kühne Bewegung der Griechen nicht erwartet, die den erwünschten Erfolg gehabt haben würde, wenn die vorrückenden Korps mehr Zeit gehabt hätten, sich in ihren Stellungen zu befestigen. Da aber die Landung erst mit Sonnenaufgang beendigt ward, so gewann der Feind, als er die Bewegung gewahr wurde, Zeit, um seine ganze Macht sogleich zu versammeln und über die Griechen herzufallen, die nicht geschlafen hatten und ermüdet waren von den Vorbereitungsarbeiten zu ihren noch unvollendeten Befestigungen. Des Feindes Streitmacht zu Pferd betrug an 2000 Mann, meistens Deli's und andere auserlesene Kavallerie; eine um so unerwartetere Sache, als in allen Handgemengen der vorhergehenden Tage die feindliche Reiterei sich schwach und wenig zahlreich gezeigt hatte. Es ist kein Zwei-

fel, daß am Abend vor der Schlacht der Kiutajer einen zahlreichen Kavalleriesukkurs aus Negroponte und über Zituni her erhalten, und daß Omer=Pascha von Karysto dabei gewesen. Die Infanterie des Feindes war etwa der gelandeten griechischen Streitmacht gleich.

Gegen die zweite Stunde nach Sonnenaufgang begann der Feind gegen die erste Linie der griechischen Verschanzungen zu kanoniren; sein Feuer ward nur aus 2 kleinen Kanonen erwiedert, die das reguläre Korps mitführte. Seine ganze Infanterie aber sammelte sich in einer Schlucht unterhalb der kleinen Anhöhen der ersten Linie der Unsrigen, während seine Kavallerie links der nämlichen Linie stand, und ein Theil derselben sich nach den übrigen Verschanzungen in Marsch sezte. Zwei Angriffe des Feindes wurden mit ziemlichem Verlust abgeschlagen; aber beim dritten erstürmte er die Linie. Die Griechen kämpften wie die Löwen, ohne zu weichen; Wenige gegen Viele, zu Fuß und zu Pferd ringend, gaben und empfingen sie den Tod. Doch konnte diese Scene nicht lang dauern. Das ganze Korps der dort befindlichen tapfern Sulioten, ein großer Theil des Korps der Athenienser, fast das ganze Korps der Regulären und ein beträchtlicher Theil der Kreter fielen rühmlich. Der fürchterliche Anblick des Gemetzels machte die Korps der übrigen Verschanzungen wanken; und ohne zu bedenken, daß sie größere Gefahr liefen, wenn sie flöhen, ließen sie ihre Verschanzungen im Stich, verfolgt und niedergemetzelt von einer starken Abtheilung der feindlichen Reiterei. Doch fanden sich auch bei diesen Korps viele Tapfere, die, zu Fuß gegen Reiter kämpfend, nicht ungerächt starben. Viele retteten sich auf den Pferden der Feinde, nachdem sie diese getödtet. Das Morden nahm erst ein Ende, als sie den lezten Hügel an der Küste erreichten, wo die Feinde, aus Furcht vor dem Feuer der dort kreuzenden griechischen Schiffe, sich zurückzogen.

Die Schlacht dauerte eine Stunde lang und darin wur-

den an 700 Mann Griechen getödtet; darunter auch die Generale Lambra Veiko, Athanasius Tussa, Georg Tsavela, Foto Fotomara und Joh. Notara und viele Offiziere, deren Namen wir in einem besondern Verzeichniß bekannt machen werden, um keines Tapfern Andenken zu beeinträchtigen; wir erwähnen (heute) nur des tapfern Artillerie-Majors und trefflichen Patrioten Ch. Inglesi, der das Korps der Regulären seit seiner Landung im Phalerus kommandirt hatte. Die Feinde tödteten auch gefangene Griechen, und von den Gefangenen leben, wie man uns versichert, nur die Generale G. Drako, der Suliote, bekannt durch seine Tapferkeit, und Dr. Kallergi, Kommandant des Korps der Kreter, ersterer im Arm schwer verwundet, D. Kallergi aber hat drei Wunden erhalten. Des Feindes Verlust, wenn er nicht stärker ist als der unsrige, kommt ihm wenigstens gewiß gleich.

Von den bei der Schlacht gewesenen Sulioten sind gerettet: die Generale K. Botzari, D. Zerva, N. Zerva und General Makrijanni, Kommandant der Athenienser. Sie haben unter großer Gefahr mit den Adjutanten des Generalissimus, den Bataillons-Chefs Payne und O'Fallon, die Wieder-Einschiffung der geretteten Truppen bewirkt. Von den zwölf Philhellenen, die mit dem regulären Korps ausgezogen sind und tapfer mitgekämpft haben, sind nur vier davon gekommen. Wir werden auch die Namen dieser aufrichtigen Mitkämpfer und rühmlich gefallenen Männer in dem Kataloge der griechischen Offiziere mittheilen, sobald wir das erwartete genaue Verzeichniß erhalten haben.

Die im Piräus und Phalerus gebliebenen Korps konnten die Bewegung durch den Olivenland nicht in's Werk setzen, die (doch) ungemein wirksam gewesen wäre, indem sie sowohl die Aufmerksamkeit des Feindes, als auch einen großen Theil seiner Streitkräfte auf sich gezogen hätte. Für die eigentliche Ursache ihrer Unbeweglichkeit müssen wir die Muthlosigkeit halten, die sich nach Karaiskaki's Tode eines großen

Theils der Armee bemächtigte; sonst würde der in jenem Tage an die Spitze dieser Truppen gestellte General Kitzo Tsavela, dessen Tapferkeit und Geschicklichkeit sich bei vielen Gelegenheiten gezeigt hat, nicht unbeweglich geblieben seyn, wäre er nicht durch gute und starke Gründe zurückgehalten worden.

Am Abend des 6. Mai, ehe noch die geretteten Truppen im Phalerus anlangten, geriethen die Truppen im Piräus, da sie die Stellungen in der Ebene verlassen und sich koncentriren wollten, in Unordnung und es fehlte wenig, daß sie nicht selbst die wichtige Stellung des St. Spyridon-Klosters verließen; doch sammelten sie sich wieder, und behaupteten sowohl diese, als den Phalerus, mit deren Befestigung sie sich dann beschäftigten.

Diese Schlacht war eingestandner Maaßen eine der nachtheiligsten für die Griechen; indem nicht nur in keiner andern, seit ihrem siebenjährigen Kampfe, eine so starke Anzahl tapferer Soldaten und Generale geblieben, sondern auch mit Einem Mal so viele Anstrengungen vereitelt wurden, deren Frucht man unmittelbar nach ihrem Gelingen erwartete. In Ansehung der gefallenen Verfechter der griechischen Freiheit können wir vielleicht nichts Angemesseneres sagen, als was einst Lysias (der attische Redner) sagte: „Ich kann sie nur „glücklich preisen und um ihren Tod beneiden, und denke, „daß nur ihnen unter allen Menschen es besser war, gebo„ren zu werden (als nicht), die, da ihnen nur sterbliche Leiber „zu Theil geworden, durch ihre Thaten ein unsterbliches An„denken hinterließen.“ Ewig und unsterblich ist euer Andenken, ihr tapfern und wahren Söhne Griechenlands, die ihr, würdig der Tugend eurer Väter, würdig eurer früheren Thaten, würdig der Hoffnungen des Vaterlandes, in der Schlacht vom 6. Mai gefallen seyd, tapfer kämpfend für des Vaterlandes Rechte und Freiheit.

Nach dem Unfall des 6. Mai schien die Gefahr der Akropolis dringend, nicht so sehr wegen der Stärke des

Feindes, oder wegen der Unmöglichkeit eines nach einiger Zeit zu machenden neuen Versuchs zur Entsetzung, als weil man allgemein glaubte, daß die Belagerten bis dahin sich selbst der ersten Lebensbedürfnisse beraubt finden würden. Hr. Leblanc, Kommandant der französischen Fregatte Juno, gewiß durch Gefühle der Menschlichkeit für die Besatzung bewogen, bot dem Kiutajer seine Vermittlung an, die dieser annahm und folgende Vorschläge machte *).

Wenn wir diese Kapitulation betrachten, sehen wir leicht ein, daß des Kiutajers Absicht nicht allein ist, dadurch die Festung in die Hand zu bekommen; er hat dabei auch einen geheimen Zweck. Erstens, durch die Ausnahme, die er in dem ersten Artikel macht, in dem er vorschlägt, daß nur der Oberst Fabvier seine Waffen behalten, die übrigen alle aber sie abliefern sollen, wollte er Zwiespalt zwischen ihm (Fabvier) und den übrigen Kommandanten der Besatzung säen. Hätte der Kiutajer nicht diese Absicht, so konnte er ja vorschlagen, daß nur die ersten Offiziere der Besatzung ihre Waffen behalten sollen; denn es war ihm ein geringer Schade, daß nur acht bis zehn Menschen bewaffnet abzögen; oder war ihm dieß ein Schade, so mußte er allen die Waffen abfodern, ohne eine Ausnahme zu machen. Wir sind gewiß, daß der tapfere und aufrichtige Philhellenen-Oberst nie etwas annehmen und dulden würde, wobei seine mitkämpfenden Offiziere insultirt wären, zweifeln aber keineswegs, daß der Vorschlag absichtlich, und zwar in der besagten Absicht gemacht worden; zweitens, in dem Artikel 2 wollte der Kiutajer die Griechen Unterthanen des Sultans nennen, und hoffte, daß die Besatzung so nothgedrungen diese ihre Schande unterschreiben würde. Aber mit hoher Zufriedenheit theilen wir die kurze Antwort der Besatzung an Hrn. Leblanc mit, eine Antwort, die uns das: Komm und nimm sie

*) Siehe die voranstehende Urkunde Nr. 6.

(μολὼν λάβε) unserer Altvordern in Erinnerung bringt; eine Antwort, tausendfachen Lobes würdig, würdig der Kämpfe dieser Besatzung selbst und des griechischen Blutes, das zu ihrer und der Akropolis Rettung bereits vergossen worden und noch vergossen werden soll. *)

Diesen Brief begleitete der Kiutajer mit einem andern, von ihm selbst in italienischer Sprache geschriebenen an Hrn. Leblanc. Wir wünschten (anfänglich) ihn in der Sprache mitzutheilen, in der er geschrieben worden, indem vielleicht nur der Schreibende ihn gut verstehen mag; doch übersetzen wir ihn, so gut wir ihn verstehen, um die Neugierde unserer Leser zu befriedigen. Hier ist der Brief: „12. Mai 1827. Athen. Excellenz! Aus Rücksicht für die „Freundschaft, welche die beiden Mächte für einander hegen, „ist Ihr Verlangen erhört worden. Diese Leute kennen we„der Menschenliebe, noch beobachten sie ihre Pflichten. Zwei „oder drei Individuen zu Liebe, welche die Macht in Händen „haben, sind so viele unschuldige Seelen in Gefahr mit den „übrigen zu Grunde zu gehen. Sehen Sie, auf welche in„sultirende Art sie antworten. Was mich anlangt, so kann „ich sagen, daß ich Ihnen gedient habe, wie Sie es von mir „verlangten, und indem ich Sie wieder zu sehen wünsche, „habe ich die Ehre zu seyn, Ihr bereitwilliger Freund, Vesir „Mehmed Reschid-Pascha, bevollmächtigter Generalissimus „rc. rc. rc." — Nach der vorstehenden Antwort der tapfern Besatzung der Akropolis begann wieder am Abend des 12. Mai das Feuer gegen die Festung und dauerte die ganze Nacht fort. Doch sind wir gewiß, daß, wenn dieses Feuer auch so viele kostbare Denkmäler des Alterthums zerstört, die gegen dreißig Jahrhunderte geschont hatten und deren erhabne Trümmer, umherliegend am deutlichsten dafür zeugen werden, in welchem Jahrhundert, in welchen Tagen und in welcher

*) Siehe die voranstehende Urkunde Nr. 7.

Periode der Civilisation die Barbarei sie zertrümmern konnte, — es doch nicht im Stande seyn wird, sey es auch noch so heftig, die Ausdauer derjenigen zu erschüttern, die, wie sie schreiben, entschlossen sind, entweder frei zu leben oder zu sterben.

9. Kapitulation der Citadelle von Athen (Akropolis), eröffnet von dem k. k. österreichischen Korvetten-Kapitän Herrn Corner, und am 5. Juni 1827 unter dessen und des französischen Kontre-Admirals de Rigny Vermittlung abgeschlossen. *)

Art. 1. Sämmtliche Truppen der Garnison ziehen mit Waffen und Bagage aus.

Art. 2. Sämmtliche atheniensische Familien ziehen ohne Waffen, aber mit ihrem Gepäcke aus, und können sich nach ihren Wohnungen und Dörfern begeben, wo sich der Pascha anheischig macht, ihnen ihr Eigenthum zurückzustellen, und dieses sowohl als ihr Leben zu verbürgen. Der Pascha verpflichtet sich ferner, den Frauen und Kindern, die ihre Männer und Eltern verloren haben, die Mittel der Subsistenz zu sichern, und ihnen zum Aufenthalt ein Dorf anzuweisen.

Art. 3. Sämmtliche Muselmänner jeden Alters und Geschlechts, welche sich in der Citadelle befinden, werden dem Pascha ausgeliefert.

Art. 4. Die Strecke Landes, welche die Citadelle vom Kap Colias trennt, soll mit Ausnahme des Philopappus, welcher besezt bleibt, von sämmtlichen türkischen Truppen geräumt werden.

Art. 5. Drei französische Offiziere und drei Offiziere des Pascha, worunter sein Bostan Agassi, Tschokador-Aga, und die drei albanesischen Chefs, welche von den Griechen als Geißeln verlangt worden, werden die Kolonne bis zum Ein-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 29. Juni 1827.

schiffungsorte begleiten, und daselbst, bis alle Truppen eingeschifft sind, verbleiben.

Art. 6. Der Pascha liefert sechzig Pferde zum Transport der Kranken und Verwundeten.

Art. 7. Die Citadelle wird in ihrem gegenwärtigen Zustande, mit allem darin befindlichen Geschütz, Munition und Vorräthen, übergeben.

Art. 8. Da der Pascha erfahren hat, daß Minen geladen seyn können, so wird er drei vertraute Personen abschicken, welche, sobald gegenwärtige Kapitulation angenommen ist, in der Citadelle aufgenommen werden sollen.

Art. 9. Da diese drei Personen als Geißeln in den Händen der Griechen betrachtet werden können, so geben diese dagegen drei andere distinguirte Personen, welche, sobald die Citadelle geräumt ist, zurückgeschickt werden sollen.

Art. 10. Wenn die in die Citadelle eingelassenen Vertrauten des Pascha irgend eine nach Annahme der Kapitulation an den Brunnquellen oder an dem Thurme mittels der Minen verübte Verwüstung finden sollten, so soll die Kapitulation annullirt seyn.

Art. 11. Gleich nach Annahme der Kapitulation wird man über die Stunde übereinkommen, an welcher die Vollziehung derselben beginnen soll.

Wir Unterzeichnete, Kommandanten der Akropolis, haben obige Kapitulation ihrer Form und ihrem Inhalte nach angenommen:

Gerasimo Phokas.
N. Zacharitzas.
Mitros Lekas.
S. Blachopulo.

Oberst Fabvier.
N. Kriesioti.
Stathis Katzikojanni.
D. Eumorphopulo.
G. Mamuri.

12.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Aktenstücke, die Verwendung der Regierung dieser Staaten bei verschiedenen europäischen Höfen zu Gunsten der neuen Freistaaten in Amerika 1825 und 1826. *)

I. Bei dem russischen Hof.

1. Instruktion des Staats-Sekretärs Clay an Henry Middleton Esq., amerikanischen Gesandten zu St. Petersburg. Staats-Sekretariat Washington, 10. Mai 1825.

Sir! Ich bin von dem Präsidenten Sie zu instruiren angewiesen worden, daß Sie die russische Regierung zu veranlassen suchen, zu der Beendigung des zwischen Spanien und seinen Kolonien fortbestehenden Kampfes nach besten Kräften behülflich zu seyn.

Unter den Interessen, die in der gegenwärtigen Periode die ernste Beachtung der Nationen der alten und neuen Welt am meisten in Anspruch nehmen, wird keines von höherer Wichtigkeit gehalten, als das des bestehenden Krieges. Siebenzehn Jahre hat er in bald größerem, bald geringerem Umfange gedauert. Seine früheren Stufen haben sich durch die gräuelvollsten Exzesse bemerklich gemacht, und durchgängig ist er von einer fast kaum zu berechnenden Verschwendung an Gut und Blut begleitet gewesen. Während seiner Dauer sind ganze Geschlechter abgestorben, ohne sein Ende zu erleben, während die Nachfolger der Vorigen von der Kindheit der Volljährigkeit entgegenreiften, ohne je noch die Segnungen des Friedens empfunden zu haben. Die Beendigung jenes Krieges, wie und wenn sie auch immer stattfinde, muß einen großen Einfluß auf Europa und Amerika äußern. Rußlands Lage ist

*) Aus Atlantis von Rivinus 1826. 2r. Theil. S. 261 u. f.

ist so beschaffen, daß, obgleich es weniger unmittelbar als andere Theile der Christenheit dadurch berührt werden mag, sein Gewicht und seine Rathschläge auf dessen unnütze Verlängerung oder glückliche Beendigung einen entschiedenen Einfluß haben müssen. In wiefern diese eigenthümliche Stellung seine Unparteilichkeit garantirt, in sofern unterzieht es sich einer großen Verantwortlichkeit in Betreff der Entscheidung, die es zu machen für schicklich halten mag. Das Uebergewicht der Gewalt des Kaisers wird überall empfunden. Europa, Amerika und Asien gestehen es sämmtlich ein. Es geschieht daher mit der vollständigen Erkenntniß ihres unermeßlichen Umfangs, und der tiefsten Ehrfurcht für die Weisheit und Gerechtigkeit der erlauchten Person, welche sie handhabt, daß seine erleuchteten und menschenfreundlichen Rathschläge jezt angerufen werden.

Bei der Betrachtung dieses, wie bei der aller andern Kriege, sollten wir zurück auf die Vergangenheit blicken, seine gegenwärtige Beschaffenheit mit Besonnenheit ermessen und der Zukunft, wo möglich, einen Blick abzugewinnen suchen. Die erste Eintheilung dieses Gegenstandes anlangend, so ist diese vielleicht von der mindesten praktischen Wichtigkeit. Kein Staatsmann kann die kolonialen Beziehungen Europens zu dem Festlande von Amerika betrachtet haben, ohne vorher zu sehen, daß die Zeit ihrer Endschaft dereinst eintreten müsse. Diese Zeit mag hinausgerückt oder beschleunigt werden, allein kommen muß sie immer in dem großen Laufe menschlicher Begegnisse. Ein Versuch des brittischen Parlaments, die vormals brittischen Kolonien, jezt die Vereinigten Staaten, ohne ihre Zustimmung zu besteuern, hatte den Krieg unserer Revolution zur Folge und führte zur Begründung der Unabhängigkeit und Freiheit, die wir gegenwärtig so hoch schätzen. Mäßigung und Nachsicht von Seiten Großbritanniens möchte unsere endliche Trennung verzögert, nie aber abgewendet haben. Der Versuch Bonapartes, Spaniens alte Dynastie zu ent-

setzen und ein Glied seiner eigenen Familie auf dessen Thron zu heben, beschleunigte unstreitig die Unabhängigkeit der spanischen Kolonien. Hätte sein Ehrgeiz ihn nicht zur Eroberung der Halbinsel veranlaßt, so möchten jene Kolonien noch für eine lange Zeit dem väterlichen Scepter ruhig zu gehorchen fortgefahren haben. Allein früher oder später müßten sie sich ihm unvermeidlich entzogen haben. Es läßt sich denken, daß ein unermeßliches Festland, unbewohnt oder von einer wilden und unwissenden Menschenrace schwach bevölkert, von einem fernen Lande aus regiert werden mag, das mit dem Besitz des Lichtes und Einflusses der Civilisation gesegnet ist; allein es ist verkehrt, zu glauben, daß das nämliche Festland, das seinem Umfange nach zwanzigmal größer als das Mutterland ist, und auf demselben eine doppelt große, gleichgebildete Bevölkerung enthält, die entfernte Herrschaft, sobald es die Anstrengung zu machen beliebt, abzuwerfen nicht im Stande seyn sollte. Sobald die Epoche der Trennung einer Kolonie von dem Mutterlande, aus was für immer Ursachen, eintritt, erzeugt das Ringen nach Selbstregierung auf der einen Seite und das Streben nach Erhaltung seines Ansehens auf der andern gegenseitige Erbitterung, die zu den grausamsten und wildesten Kriegen führt. Und dann ist die Zeit, wenn es die Pflicht dritter Mächte wird, ihre menschenfreundlichen Dienste anzubieten, die Leidenschaften zu besänftigen und die Raths-Versammlungen der Parteien zu erleuchten. Die Nothwendigkeit aber ihrer Anstrengungen wird am größten bei dem Mutterlande, dessen Stolz, dessen Reichthum und Macht, angeschwellt durch die Beiträge der Kolonien, die äußerste Abneigung, sich bei einer Trennung zu beruhigen, erzeugen, welche die Vorsehung angeordnet hat.

An dem Kriege, der so lange zwischen Spanien und seinen Kolonien gewüthet, haben die Vereinigten Staaten keinen Theil, weder um ihn hervorzubringen oder um ihn zu unterhalten, gehabt. Sie sind unthätige und neutrale Zu-

schauer bei den vorübergehenden Begebenheiten gewesen. Inzwischen verbietet ihnen ihre Freimüthigkeit, zu sagen, daß sie dieselben mit gleichgültigen Gesinnungen betrachtet hätten. Sie haben im Gegentheil eifrigst gewünscht, daß andere Abtheilungen dieses Festlandes die Unabhängigkeit erlangen und genießen möchten, womit sie selbst, durch die Tapferkeit und Vaterlandsliebe der Begründer ihrer Freiheit unter dem Beifall des Himmels so hoch beglückt wurden.

Bei der Hingebung für diese sympathetischen Gefühle haben sie jedoch nicht für einen Augenblick die Pflichten jener Neutralität aus den Augen verloren, die sie mit großem Bedacht erklärt hatten. Und der beste Beweis für die Treue, womit sie ihre Obliegenheiten auf das Gewissenhafteste erfüllt haben, wird in der Thatsache gefunden, daß sie im Fortgange des Kriegs der Uebertretung ihrer erklärten Neutralität von beiden Theilen ungerechter Weise beschuldigt worden sind. Es ist aber gegenwärtig von geringer Bedeutung, den fernen oder näher liegenden Ursachen des Aufstandes der spanischen Kolonien nachzuspüren. Der große und ungleich wichtigere Umstand, der ohne Zweifel die Berücksichtigung Sr. kaiserl. Majestät auf sich lenken wird, ist die dermalige Beschaffenheit des Kampfes. Ueber die Grundsätze, welche den Krieg herbeiführten, so wie über die, welche den Institutionen der neuen Staaten einverleibt werden dürften, mögen die Ansichten der Menschen von einander abweichen. Grundsätze sind unseliger Weise zu oft Gegenstände des Streites; bekannte Thatsachen hingegen über jede Widerlegung erhaben. Sie führen eine Sprache, die alle Spekulation zum Schweigen bringt, und welche die Staaten, was auch die Schule, in der ihre Herrscher erzogen oder geübt worden, und was auch die bürgerlichen Formen seyen, die sie errichtet zu sehen wünschen würden, bei ihrem Urtheil und Verhalten leiten sollte. Es ist daher die Stimme solcher Thatsachen, denen mit Geduld zuzuhören Europa und Amerika hiermit aufgefodert werden.

Welches aber sind, bei Beschauung der gegenwärtigen Lage des Krieges, die Umstände, welche jedem denkenden Beobachter am meisten auffallen? Auf den beiden Kontinenten, von den westlichen Gränzen der Vereinigten Staaten bis zum Kap Horn, ist die spanische Macht durchgängig überwältigt. Der neuerlich entscheidende Sieg bei Ayacuch hat die lezten Ueberreste der spanischen Truppen vernichtet. Nicht einen Fuß breit Landes in dieser ganzen ungeheuern Ausdehnung besizt die Herrschaft, nicht ein Bajonet vertheidigt die Sache Spaniens. Es ist ein Krieg zwischen einem zusammengedrängten Winkel Europens und einem ganzen Kontinent gewesen; ein Krieg zwischen zehn Millionen, die inmitten ihrer eigenen außerordentlichen Bedrängnisse in einer Entfernung über den Ocean von dreitausend Meilen fochten, und zwanzig Millionen Menschen, die in ihrer Heimat ihr Leben, ihre Freiheit und ihr Eigenthum zu erhalten stritten. In Zukunft wird er blos das Bild von einem Kriege zwischen einem erschöpften, nach Macht und Ländern strebenden Zwerge und einem erquickten, für Freiheit und Daseyn kämpfenden Riesen darstellen. Zu großes Vertrauen wird auf das erleuchtete Urtheil Sr. kaiserl. Majestät gesezt, um dem Glauben Raum zu gestatten, daß er aus Theilnahme für den unglücklichen Zustand Spaniens, wie mächtig sie sich auch immer in ihm regen mag, zu wünschen aufhören sollte, einen solchen Krieg förmlich beendigt und die Segnungen des Friedens sich wieder erneuern zu sehen. Diese nämliche Theilnahme wird vielmehr Se. kaiserl. Majestät zur Ertheilung seines besten und freundschaftlichsten Rathes bei dessen wirklicher Stellung veranlassen. Worin aber besteht dieser? Darüber muß Se. kaiserl. Majestät der alleinige, wie er überhaupt der kompetenteste Richter ist, seyn. Inzwischen wird es mit der schuldigen Ehrerbietung nicht im Widerspruch stehen, zu fragen, ob es möglich wäre zu glauben, daß Spanien die neuen Staaten unter seine Herrschaft zurückführen könne? Wo zeigt sich die entfern=

teste Hoffnung seines glücklichen Erfolges? In Columbien, Meriko oder Peru? Die Wiedereroberung der Vereinigten Staaten von Seite Großbritanniens würde kein unsinnigeres und hoffnungsloseres Unternehmen seyn, als das der Wiederherstellung der spanischen Macht auf diesen Kontinenten. Einige der ansehnlichsten der neuen Staaten haben sich Regierungen gegeben, die in vollständiger und effektiver Wirksamkeit sind, große Einkünfte regelmäßig einsammeln, zahlreiche und wohlorganisirte Heere ausheben und unterhalten, und die Grundlagen zu achtungswerthen Flotten zu legen schon im Begriff stehen. Während sie mit der Befestigung dieser Institutionen in ihrem Schoose beschäftigt sind, suchen sie sich nach Außen hin durch Bündnisse unter sich selbst, so wie durch Freundschafts- und Handels-Verträge mit fremden Staaten zu stützen. Gibt man sich daher noch der eiteln Hoffnung hin, daß innere Spaltungen unter den neuen Staaten entstehen werden, welche zur Zurückberufung der spanischen Macht führen dürften, ungefähr wie die Stuarts nach England, und die Bourbons nach Frankreich am Ende ihrer respektiven Revolutionen zurückberufen wurden?

Wir sollten uns nicht täuschen lassen. Bei allen politischen Wechseln, deren Schauplatz zu werden die neuen Staaten bestimmt seyn mögen, und welche Partei oder Gewalt auch immer die Oberhand behaupte, Ein Gedanke wird sie sämmtlich beseelen, und dieser ist eine unüberwindliche Abneigung gegen jeden politischen Zusammenhang mit Spanien, und ein unbesiegbarer Wunsch nach Unabhängigkeit. Es kann auch nicht anders seyn. Sie haben bereits von den Früchten der Unabhängigkeit genossen. Und dann der Abstich ihrer gegenwärtigen Lage, im Besitz eines freien Handels, liberaler Institutionen und aller Kräfte ihres Vaterlandes, bei hinlänglichem Raum für die physische und moralische Entwickelung ihrer Bevölkerung, von der, was sie unter Spanien war, gelähmt, erniedrigt und herabgewürdigt, muß, wenn sie noch ge-

hegt wird, der chimärischen Hoffnung jener Monarchie, auf irgend eine Art ihre Macht wieder hergestellt zu sehen, den Todesstreich versetzen. Wenn die Saite, welche eine Kolonie an das Mutterland knüpft, einmal gesprungen ist, so wird sie nie wieder zum Ganzen vereinigt. Die Erinnerung an das, was während des Bestehens jenes Verhältnisses aufgelegt und ertragen wurde, das hochfahrende Benehmen der vormals herrschenden Gewalt und die Aufopferung der Interessen der Kolonie für die des Mutterlandes erweitern und machen den Bruch, sobald er sich ereignet, dauernd. Und wenn, wie wir nicht mit Unrecht vermuthen dürfen, die durch die Erfahrung jenes ungleichartigen Bandes erbitterten Gefühle im Verhältniß mit der Strenge der mütterlichen Zucht stehen, so müssen sie mit unwiderstehlicher Kraft auf den Bruch einwirken, der zwischen Spanien und seinen Kolonien stattgefunden hat, indem kein anderes Beispiel von so ungemilderter Schärfe vorhanden ist.

Indem der Krieg, wenigstens in wiefern er sich auf spanische Anstrengung auf dem Festlande bezieht, nicht anders als faktisch beendigt angesehen werden kann, so wollen wir zunächst, bei Betrachtung des dritten Theiles der von mir unternommenen Untersuchung, die muthmaaßlichen Folgen zu ergründen uns bemühen, sofern Spanien bei seiner Verweigerung, Frieden zu schließen, hartnäckig beharren sollte. So lange der Krieg blos dem Namen nach fortgesezt wird, können die neuen Republiken ihre siegreichen Armeen nicht auflösen, ohne sich einer straffälligen Vernachlässigung aller Regeln der Klugheit und Vorsicht schuldig zu machen. Und die erste Betrachtung, die sich hierbei aufdringt, ist, daß dieser in die Länge gezogene Krieg seinen Charakter und Gegenstand gänzlich verändern muß. Anstatt ein Angriffskrieg zu bleiben, welchen Spanien in den Schoos der neuen Republiken gespielt hatte, wird er sich in einen Krieg defensiver Art verwandeln, wobei seine gesammten Anstrengungen auf die Beschützung und Vertheidi-

gung seiner ihm übrig gebliebenen Inselbesitzungen gerichtet seyn müssen; so daß die Halbinsel die dem Wiederaufleben ihres Glückes so nöthigen Einkünfte und Unterstützung aus Cuba und Porto=Rico auf die Vertheidigung dieser Inseln abermals zu verwenden genöthigt seyn wird. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die neuen Staaten ihre vereinigten und unbeschäftigten Streitkräfte zur Eroberung dieser reichen Inseln gebrauchen werden. Sie werden natürlich ihren Feind zu verwunden streben, wo er sich immer antreffen läßt. Zu deren Angriff werden sie durch die doppelten Motive angetrieben werden, daß der Preis reich am Werthe ist, und daß diese Inseln den Sammelplatz Spaniens für die Zusammenziehung und Entwickelung der ihm noch übrigen Belästigungsmittel bilden. Auch ist der glückliche Erfolg der Unternehmung keineswegs unwahrscheinlich. Ihre Nähe bei den Inseln und ihre an das Klima gewöhnten Truppen können nicht ermangeln, den vereinigten Bemühungen der Republiken große Vortheile zu verschaffen. Und wenn dazu noch der wichtige und wohlbekannte Umstand gezählt wird, daß ein großer Theil der Bevölkerung der Inseln für eine Trennung von Spanien im Voraus eingenommen ist, und folglich ein mächtiger Bundesgenosse der republikanischen Waffen seyn würde, so wird deren glücklicher Erfolg fast zur Gewißheit. Allein sollten sie auch der Eroberung der Inseln nicht gewachsen seyn, so ist es wenigstens kaum zu bezweifeln, daß die zersprengten Ueberreste des spanischen Handels von dem Ocean vollends ganz vertrieben werden würden. Die Vortheile der Lage Columbiens und Mexicos zur Belästigung dieses Handels in dem Golf von Mexico und dem Antillenmeer müssen bei der oberflächlichsten Betrachtung einleuchten. Die Wahrheit ist, daß Cuba sich an der Oeffnung eines Sackes befindet, der von Columbien und den vereinigten mexicanischen Staaten gehalten wird. Und wenn unglücklicher Weise für die Ruhe der Welt der Krieg fortgeführt werden sollte, so läßt sich erwarten, daß in Kurzem die Kaper=

schiffe der Republiken an den Küsten der Halbinsel selbst herumschwärmen werden. Sollte hingegen Spanien dem Kriege ein Ziel zu setzen genehmigen, so möchte es noch lange vielleicht, was ihm von seinen amerikanischen Besitzungen geblieben ist, behalten. Und in der That der Besitz solcher Inseln, als Cuba und Porto-Rico, ist im hohen Grade ernster Beachtung werth und sollte einen gemäßigten Ehrgeiz befriedigen. Die Besitzungen Spaniens in West-Indien würden noch immer werthvoller als die jeder andern Macht seyn. Nach Beendigung des Kriegs würde sein Handel wieder aufleben; und dabei ist alle Ursache vorhanden zu glauben, daß den Gebräuchen, Vorurtheilen und Geschmackäußerungen der neuen Republiken zufolge Spanien bei den Bedürfnissen ihrer Bevölkerung eine beständig steigende Nachfrage für die Erzeugnisse seiner Industrie erfahren würde, während letztere jezt ihre besten Märkte verloren haben. Seine Erfahrung, gleich der Großbritanniens in Betreff der Vereinigten Staaten, würde ihm beweisen, daß der Werth seines Handelsverkehrs es mehr als hinlänglich für den Verlust entschädigen würde, während der Aufwand ihm nicht länger zur Last fällt, der mit politischer Vereinigung verknüpft ist.

Eine untergeordnete Betrachtung, die nicht übersehen zu werden verdient, ist, daß spanischen Unterthanen, in Spanien wohnhaft, große Besitzungen gehören, die bei der Fortsetzung des Kriegs möglicher Weise konfiszirt werden dürften. Und wird auch diese Maaßregel der Strenge nicht ergriffen, so müssen, im Laufe des Kriegs, deren Einkünfte nothwendig bedeutend vermindert werden. Nach Wiederherstellung des Friedens könnten diese Einkünfte oder der Ertrag der verkauften Güter selbst nach Spanien gezogen werden, und zur Verbesserung seines gegenwärtig verwickelten und schmachtenden Zustandes ansehnlich beitragen. Sofern aber der Friede noch länger verschoben wird und der Krieg die wahrscheinliche Richtung nehmen sollte, die seinem weitern Fortgang muth-

maaßlich angewiesen worden ist, so möchte es sich noch zutragen, daß andere, in diesem Augenblick nicht betheiligte Mächte mit der Zeit darein verwickelt werden könnten. Aus weit unbedeutendern Ursachen ist oft schon der Friede der Welt unterbrochen worden. Der Nachbarschaft Cubas, des reichen Handels dieser Insel und der Beschaffenheit ihrer Bevölkerung wegen, kann die Regierung der Vereinigten Staaten irgend einem politischen Wechsel, dem diese Insel ausgesezt seyn dürfte, nicht gleichgültig zusehen. Großbritannien und Frankreich haben ebenfalls bei deren Schicksalen große Interessen im Spiel, welche ihre äußerste Wachsamkeit auf alle diese Wechsel begehren. Kurz, welcher europäische Staat ist nicht mittelbar oder unmittelbar bei dem Geschick, wie es auch immer ausfallen möge, dieser vorzüglichsten aller Inseln West-Indiens beträchtlich betheiligt? Die Betrachtungen und Erfahrungen des Kaisers über die Wechsel des Kriegs müssen ihn mit der feierlichen Pflicht aller Regierungen bekannt gemacht haben, jede Vorsichtsmaaßregel, womit menschliche Klugheit und Umsicht die Ruhe und Sicherheit der Staaten umgeben kann, zu ergreifen, um auch gegen die entfernte Annäherung dieser furchtbarsten aller Geißeln auf der Hut zu seyn.

Dieß ist die Ansicht von dem Kriege zwischen Spanien und den neuen Republiken, welche der Präsident Sie ersucht mit aller Würde und Ehrfurcht Sr. kaiserl. Majestät zu erkennen zu geben. Es wird daraus klar, daß der Friede weniger für die neuen Staaten selbst, als für Spanien unumgänglich nothwendig geworden ist. Ihre Unabhängigkeit von demselben ist begründet und unwiderruflich, welche innere Spaltungen, sofern solche ihrer warten, sie auch späterhin noch befallen mögen. Jenes kann durch eine blinde und unglückliche Verlängerung des Kriegs allerdings mehr noch verlieren; dabei hingegen zu gewinnen, ist unmöglich. Der Fürsprecher des Friedens ist der wahre Fürsprecher Spaniens. Sobald der Kaiser mit seiner Weisheit die Räthe Spaniens erleuchten und sie zur Er-

kenntniß ihrer wahren Interessen bringen wird, kann für den glücklichen Erfolg seiner mächtigen Verwendung nichts zu befürchten seyn. Sie sind ermächtigt, in jenem Geiste vollkommenster Offenheit und Freundschaft, der von jeher alle Beziehungen zwischen Rußland und den Vereinigten Staaten charakterisirt hat, die Gesinnungen und Wünsche der Vereinigten Staaten, rücksichtlich Cubas und Porto-Ricos, unumwunden zu entwickeln. Dem Handel und Unternehmungs-Geist ihrer Bürger offen stehend, sind jene mit dem gegenwärtigen Zustande dieser Inseln zufrieden und verlangen für sich nach keiner politischen Veränderung daselbst. Sollte Cuba sich unabhängig erklären, so würde die Masse und Beschaffenheit seiner Bevölkerung es ihm unmöglich machen, seine Unabhängigkeit zu behaupten.

Eine solche voreilige Erklärung möchte eine Wiederholung jener schrecklichen Scenen herbeiführen, deren beklagenswerther Schauplatz eine benachbarte Insel (Hayti) gewesen ist. Außer der Garantie und einer beträchtlichen dort aufgestellten Macht auswärtiger Staaten würde es kein anderes wirksames Mittel zur Abwendung jener Begebnisse geben. Die Bedingungen für eine solche Garantie und die Antheile, die jeder zu einer so beschaffenen Militärmacht beizutragen haben sollte, würden mancherlei verwickelte Fragen von äußerst schwieriger Beantwortung erzeugen, ohne der unaufhörlichen Eifersucht zu gedenken, die sich dabei in großer Thätigkeit bemerklich machen würde. Bei dem Besitzstand Spaniens würden jene fremden Mächte sich willig zu beruhigen wissen, während bei der geringsten Aussicht einer Abtretung jener Inseln sie sämmtlich in eine übelgelaunte Thätigkeit versezt werden würden. Die Vereinigten Staaten wenigstens könnten eine dergleichen Abtretung an irgend eine europäische Macht nicht mit Gleichgültigkeit ansehen. Sollten aber die neuen Republiken oder deren Eine sie erobern, so würde ihre Seemacht, so wie sie jezt beschaffen ist, oder für eine lange Zeit noch wahrscheinlich

seyn wird, beständige Besorgnisse für ihre Sicherheit rege erhalten. Es wird indessen auch nicht geglaubt, daß die neuen Staaten die Organisation wünschen oder versuchen werden, wofern sie nicht für den Fall der unnöthigen Verlängerung des Kriegs zu ihrer Selbstvertheidigung sie zu machen gezwungen werden sollten. Obschon die Regierung der Vereinigten Staaten, der erlaubten Beschützung des Blutes und Handels ihrer Bürger wegen, welche berüchtigten Seeräubern, die in spanischen Landen Schutz und Zuflucht erhielten, zur Beute wurden, zur Wegnahme Cubas und Porto-Ricos berechtigt gewesen wäre, so hat sie, nach der hier dargelegten Politik handelnd, durch eine gewissenhafte Beobachtung der Souverainetät Spaniens von ihrer Geduld und Mäßigung den unverkennbarsten Beweis abgelegt.

Der Präsident endlich nährt die Hoffnung, daß die Liebe des Kaisers zum Frieden, so wie seine Freundschaft für Spanien ihn vermögen werde, die hohe Autorität seines Namens zur Beendigung eines Krieges zu leihen, dessen weitere Verfolgung eine nutzlose Aufopferung menschlicher Leben unausbleiblich zur Folge haben muß. Keine Macht hat eine größere Sorge für die Ruhe der Welt an den Tag gelegt, als Rußland, das noch neuerlich, durch beispiellose Mäßigung und Geduld, den stärksten Beweis von seiner Unwillfährigkeit, den Frieden im Osten zu zerstören, gegeben hat. Für die Ausdehnung der Segnungen jenes Friedens über Amerika, dessen Europa, unter den Auspicien Sr. kaiserl. Majestät, sich jezt erfreut, werden alle Theile dieses Kontinentes dankbare Ursache haben, ihn, wie es die Vereinigten Staaten von jeher zu thun gewohnt waren, als ihren mächtigsten und treuesten Freund zu betrachten.

Es wird Ihrer Diskretion überlassen, diese Depesche in Extenso, oder ihren Inhalt der russischen Regierung auf die Art mitzutheilen, welche Ihnen zur Erreichung ihres Endzwecks am angemessensten erscheinen mag.

Ich habe die Ehre 2c. H. Clay.

2. Henry Middleton an den Staats-Sekretär Clay. St. Petersburg 15/27. Juli 1825.

Sir! Ich habe die Ehre gehabt, Ihre Depesche Nr. 1. vom 28. Juni (alten Styls) zu erhalten. Der Kaiser war um diese Zeit von der Hauptstadt abwesend, und gegen den 5ten dieses Monats zurückerwartet. Der Graf Nesselrode war einige Tage vor ihm angelangt und hatte durch ein Cirkularschreiben vom 24. Juni angekündigt, daß er die Leitung des kaiserl. Ministeriums für die auswärtigen Geschäfte wieder angetreten habe.

Ich glaubte, daß es am besten seyn würde, das mir durch die Instruktionen Ihrer oben genannten Depesche zur Besorgung übertragene Geschäft unverzüglich zu eröffnen. Nachdem ich sorgfältig überlegt hatte, welches die beste Art, damit hervorzutreten, seyn würde, nannte ich dem Grafen den Endzweck meiner Instruktionen. Zuerst gab er mir keine große Aufmunterung, indem er auf den wesentlichen Unterschied anspielte, der in unserer Art über die Angelegenheiten Spaniens und seiner Kolonien zu denken stattfände. Ich bat inzwischen um Erlaubniß, ihn mit einer Abschrift der Depesche, wie Sie es selbst genehmigt hatten, zu versehen, damit er sie dem Kaiser vorlegen könnte. Demzufolge wurde am 2. Juli eine Abschrift Ihrer Instruktionen nebst einer einleitenden Note eingereicht.

Aus meiner Kenntniß der Verfahrungsweisen bei allen Gegenständen allgemeiner Betrachtung schließe ich, daß sich der Antrag unter der Berathung der Alliirten befinde, indem es ein Hauptgrundsatz bei ihnen ist, in Angelegenheiten, welche die allgemeine Politik betreffen, keine Entscheidung ohne den wechselseitigen Beitritt der Parteien dieser Allianz zu fassen.

Ich hoffe, nicht hinzufügen zu dürfen, daß meiner Seits keine Mühe gespart werden soll, Ihrem Antrage Nachdruck zu geben.

Ich habe die Ehre rc. Henry Middleton.

3. Note des Hrn. Middleton an den Grafen von Nesselrode bei Uebersendung einer Abschrift der Depesche vom 10. Mai 1825. St. Petersburg, $^{2}/_{14}$. Juli 1825.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Ehre, Se. Excellenz den Grafen von Nesselrode zu unterrichten, daß er, um die Absichten seiner Regierung zu erfüllen, nicht besser thun zu können glaubt, als ihm eine Abschrift einer Depesche, die er in Form einer Instruktion so eben erhalten hat, zu übersenden, und ihn dabei um die Vergünstigung zu bitten, sie Sr. Majestät dem Kaiser vorzulegen, dessen freundschaftliche, bei mehr als einer Gelegenheit mit Erfolg angerufene Verwendung in diesem Augenblick die Interessen Europens wie Amerika's zu befördern vermag.

Der Unterzeichnete sieht sich dazu noch überdieß durch die Ueberzeugung veranlaßt, daß Se. kaiserl. Majestät, außer den vielen andern Beweisen, deren neue von den Empfindungen der Hochachtung und des Vertrauens, womit er die Regierung der Vereinigten Staaten erfüllt, in erwähnter Depesche niedergelegt finden, und daß er folglich die darin ausgedrückten Wünsche einer gütigen Aufnahme zu würdigen geruhen werde.

An dem bestehenden Kriege zwischen Spanien und seinen vormaligen überseeischen Besitzungen haben die Vereinigten Staaten zu keiner Zeit, entweder um ihn zu bewirken oder zu nähren, Antheil genommen. Sie haben stets die strengste Neutralität beobachtet. In der That aber kann nicht von ihnen gesagt werden, daß sie bei den unter ihren Augen vorfallenden Ereignissen gleichgültige Zuschauer gewesen wären. Bei ihren billigen Ansichten über Handel haben sie stets den Wunsch gehegt, daß die mit ihnen auf das nämliche Festland gepflanzten Nationen eine politische Selbstständigkeit erlangen möchten, deren beglückenden Einfluß sie selbst gefühlt hatten; dieser Gedanke hat jedoch nie

die Neutralität, zu welcher sie sich bekannt hatten, beeinträchtigt. Es gilt als ein von der Treue, womit sie ihre Verpflichtungen erfüllt haben, abgelegter Beweis, daß im Laufe des jetzigen Kriegs die beiden kriegführenden Theile wechselseitig und irriger Weise sich über die Verletzung dieser Neutralität beklagt haben.

Während indessen die Vereinigten Staaten die Anstrengungen der Nationen des Festlandes von Amerika, dem Druck der spanischen Herrschaft sich zu entziehen, mit Vergnügen bemerkt haben, so verhält sich dieß nicht so in Betreff der Inseln Cuba und Porto-Rico. Die Beschaffenheit der Bevölkerung dieser Inseln macht die Fähigkeit, ihre Unabhängigkeit zu behaupten, im höchsten Grade zweifelhaft. Eine übereilte Erklärung würde wahrscheinlich nur mit der beklagenswerthen Wiederholung der Trauerscenen von St. Domingo sich endigen.

Gegen eine solche Katastrophe kann es keine andere Bürgschaft geben, als welche in der Gegenwart einer bewaffneten Gewalt, die von irgend einer beschützenden Macht zu stellen wäre, gefunden wird. Wenn den neuen Staaten, oder deren Einem, die Eroberung dieser Inseln gelingen sollte, so würde ihre Land- und Seemacht keine hinreichende Gewährleistung gegen den Eintritt blutiger und bejammernswerther Scenen seyn. Unter Berücksichtigung dieser Umstände, so wie mit Bezug auf ihre Handelsverhältnisse, sind daher die Vereinigten Staaten mit dem politischen Zustande dieser Inseln, unter der Herrschaft des Mutterlandes, vollkommen zufrieden gestellt; dahingegen sie die bewaffnete Dazwischenkunft irgend einer andern Nation mit Gleichgültigkeit gegen ihre Interessen keineswegs betrachten könnten.

Alle diejenigen Mächte, welche Besitzungen im amerikanischen Archipelagus halten, haben bei der Abwendung des Umsturzes der in diesen Inseln eingeführten Ordnung ein dringendes Interesse zu beobachten. Obgleich Rußland sich

nicht in der nämlichen kitzlichen Lage befindet, so begründen doch der wohlwollende Charakter Sr. kaiserl. Majestät und dessen entschiedene Vorliebe für die Erhaltung aller Legitimitäten die Hoffnung, daß er dem einzigen Ausweg, der sich zur Abwendung größern Mißgeschicks von Spanien und der civilisirten Welt anzubieten scheint, seinen mächtigen Beistand zu leihen nicht verweigern wolle.

Dieser Ausweg ist in der Schrift entwickelt, wovon eine Abschrift beigeschlossen ist.

Die Regierung der Vereinigten Staaten, die vermöge ihrer geographischen Lage und der Kundschaft, die sie von der wirklichen Beschaffenheit der neuen Staaten erhält, besser als andere Regierungen in größerer Entfernung über den wahrscheinlichen Gang dieses Krieges zu urtheilen im Stande ist, darf ohne Verwegenheit sich für berechtigt halten, ihr Gutachten über die beste Art, eine Quelle zu verstopfen, abzugeben, die schon jezt von Uebeln für die Menschheit überfließt und mit der Verdoppelung ihrer Stärke unablässig droht.

Bei dieser ganzen Angelegenheit dringt sich keine Betrachtung dessen, was wohl die eigentlichen Grundsätze des Rechts seyn mögen, auf. Eine Meinungsverschiedenheit kann in dieser Hinsicht stattfinden oder nicht. — In den gegenwärtigen Umständen ist blos von einer Bestätigung der Wahrheit durch Thatsachen die Rede. Haben aber Thatsachen entschieden, so hat es mit der Frage des Rechts ein Ende. (When facts have decided, the question of right has vanished.) Wenn alles Gute, welches wünschenswerth seyn mag, nicht vollbracht werden kann, so bleibt daher nur noch dasjenige zu thun übrig, welches zu erreichen möglich ist. Sobald aber jetzt nicht baldige Anstalt gemacht wird, Spanien seine lezten, ihm übrig gebliebenen Kolonien zu retten, so dürfte die Gelegenheit dazu vielleicht für immer verloren gehen.

Nach der Einladung einer ernsthaften Berücksichtigung der drängenden Lage des hier vorgelegten Falles bleibt dem

Unterzeichneten Sr. Excellenz den Grafen von Nesselrode nur noch zu bitten übrig, die Erneuerung seiner großen Hochachtung zu genehmigen.

Henry Middleton.

4. H. Middleton an H. Clay. Petersburg 27. August (8. September 1825).

Sir! Ich habe hiermit die Ehre, eine Abschrift der Antwort des russischen Staats-Sekretärs auf meine Note vom 2. Juli zu übersenden, in welcher ich der hiesigen (russischen) Regierung die in Ihrer Depesche Nro. 1 empfangenen Instruktionen in Extenso mitgetheilt hatte.

Ich halte mich für befugt, diese Antwort, bei deren näherer Beleuchtung und Entkleidung ihres diplomatischen Gewandes, im Wesentlichen (in substance) den in Ihrer Depesche entwickelten Ansichten durchgängig so günstig zu finden, als von der hiesigen Regierung, in der Lage, in welcher sie sich jezt befindet, nur immer zu erwarten seyn konnte. Wir haben daraus abzunehmen Ursache, daß der dem Kaiser gemachte Vorschlag, seinen Beistand zur Beendigung des zwischen Spanien und seinen Kolonien bestehenden Krieges mittels Verwendung seines besten Einflusses in Form friedlicher, dem Mutterlande zu gebender Rathschläge zu leihen, den verbündeten Kabineten mitgetheilt worden ist: und ich bin vollkommen der Meinung, daß die Mehrheit, wo nicht Alle, ihre Einwilligung dazu geben wird. Wäre solches der Erfolg davon, so würde die zu Paris versammelte diplomatische Kommitte mit angemessenen Instruktionen dazu versehen werden. Die größte zu überwindende Schwierigkeit wird das Kabinet des Königs von Spanien selbst seyn, wo man glaubt, daß alle Parteien der Unabhängigkeit der Kolonien entgegen seyen. Das Dringende der Lage fängt indessen an so schwierig zu werden, daß man die Hoffnung hegen darf, daß auch dort endlich den Eingebungen der Weisheit über lang

Gehör

Gehör gegeben werden wird. Aus einleuchtenden Gründen dürfen wir nicht officiell zu erfahren erwarten, daß Rathschläge, wie die obigen, gegeben wurden, es wäre denn, daß sie befolgt worden wären.

Ich habe die Ehre, ꝛc.

Henry Middleton.

5. Der Graf von Nesselrode an H. Middleton, in Antwort auf dessen Note vom 2. Juli 1825. St. Petersburg 20. Aug. 1825.

Der unterzeichnete Staats-Sekretär, mit der kaiserlichen Administration der auswärtigen Geschäfte beauftragt, beeilte sich, dem Kaiser die Note vorzulegen, womit H. Middleton, außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten von Amerika, unterm 2. Juli ihn beehrt hatte, begleitet von einer Abschrift der Depesche von Hrn. Clay, worin dieser Minister, im Namen des Kabinetes von Washington, auf der Nothwendigkeit besteht, daß der allgemeine Friede durch Beendigung des Kampfes der spanischen Kolonien gegen die Regierung Sr. katholischen Majestät befestigt; daß Spanien der friedliche Besitz der Inseln Cuba und Porto-Rico gesichert, und daß die Erreichung dieser Zwecke durch die unparteiische Vermittelung Rußlands bewirkt werde.

Die Grundsätze des Kaisers waren der Regierung der Vereinigten Staaten hinreichend bekannt, um das volle Vertrauen zu rechtfertigen, womit sie die Darlegung eines Wunsches für die Erhaltung und Befestigung des von der Welt genossenen Friedens blos als das aufrichtigste Verlangen Sr. kaiserl. Majestät zu erkennen gab; womit sie, eine großmüthige Sorge für die Rechte Spaniens über seine Kolonien in West-Indien bekennend, ein Geständniß der Grundsätze ablegte, welche von Rußland lange vorher als die Grundlagen seines politischen Systems angenommen worden waren; und

worin sie, vollkommene Unparteilichkeit und wahre Selbstverläugnung von dessen Vermittelung erwartend, in Betreff der Gesinnungen des Kaisers und aller Arrangements, wobei auswärtige Mächte seine Freundschafts-Dienste in Anspruch zu nehmen oder zuzulassen belieben mögen, sich auch nicht getäuscht hat.

Se. kaiserl. Majestät wünscht sich Glück, den Vereinigten Staaten von Amerika dieses Vertrauen eingeflößt zu haben, und der Unterzeichnete ist Hrn. Middleton einzuladen beauftragt, seiner Regierung die Versicherung des hohen Werthes darzulegen, in welchem der Kaiser jene Gesinnungen hält und wovon in deren gegenwärtigen Anträgen ein neuer Beweis geführt worden ist.

Die Ansichten Sr. kaiserl. Majestät, den von Hrn. Clay in seiner Depesche abgehandelten Gegenstand anlangend, dürfen dem Kabinet von Washington nicht verhehlt werden. Se. kaiserl. Majestät ist von jeher der Meinung gewesen, daß Gerechtigkeit, das Völkerrecht und das gemeinschaftliche Interesse, bei der Achtung der unbestreitbaren Rechtstitel der Souveränetät, die Entscheidungen des Mutterlandes in dieser wichtigen Angelegenheit im Voraus abzuurtheilen oder ihnen vorzugreifen nicht gestatten könnten. Spanien hat im Gegentheil, so oft es den zukünftigen Zustand Südamerika's zu verhandeln wünschte, an die sämmtlichen alliirten Mächte Europens Eröffnungen gemacht. Es wird daher Sr. kaiserl. Majestät nicht möglich seyn, seine Grundsätze bei dieser Unterhandlung zu verändern, oder deren für sich (isolément) bestehende anzunehmen; und so lange noch keine bestimmten Nachrichten über die zukünftigen Absichten Spaniens, in Bezug auf seine amerikanischen Besitzungen, über die Aufnahme des Vorschlages der Vereinigten Staaten und über die Gesinnungen der Alliirten, den nämlichen Gegenstand betreffend, angelangt seyn werden, kann Rußland keine entscheidende Antwort geben.

Unterdessen aber gefällt es sich in der Hoffnung, daß die Vereinigten Staaten, die täglich mehr von den Uebeln und Gefahren überzeugt werden, welche für Cuba und Porto-Rico aus einem Regierungswechsel entstehen würden, die zufrieden, wie Hr. Clay in seiner Depesche sich ausgedrückt hat, mit der gegenwärtigen Handelsverfassung dieser beiden Inseln sind, und in dem ehrenvollen Entschluß Spaniens, ihnen nicht länger mehr Caperbriefe zu bewilligen, einen fernern Grund der Sicherheit finden, daß sie ihren Einfluß, so weit es in ihrer Macht stehen mag, zur Hintertreibung jeder Unternehmung gegen diese Inseln, zur Verbürgung beständiger und gebührender Achtung für die Rechte Sr. katholischen Majestät und zur Erhaltung des einzigen Zustandes der Dinge verwenden werden, der ein gehöriges Gleichgewicht in dem Antillenmeer bewahren, schreckliche Begegnisse verhüten, und, wie das Kabinet von Washington bemerkt hat, heilsame Bürgschaften für den allgemeinen Frieden versichern kann. Der Unterzeichnete ergreift mit Vergnügen diese Gelegenheit, Hrn. Middleton die Versicherungen seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu wiederholen.

Nesselrode.

6. Hr. Clay an Hrn. Middleton. Staatssekretariat Washington, den 26. December 1825.

Sir! Ihre Depeschen Nro. 48 und 49 sind richtig empfangen und dem Präsidenten vorgelegt worden. Er sieht daraus mit Vergnügen, daß die durch Sie an den Kaiser von Rußland ergangene Aufforderung, seine freundschaftlichen Bemühungen der Einleitung eines Friedens zwischen Spanien und den neuen amerikanischen Republiken zu widmen, nicht ohne einen günstigen Erfolg gewesen ist. In Betrachtung der zwischen dem Kaiser und seinen Alliirten bestehenden, vertrauten und freundschaftlichen Verhältnisse war es wohl kaum zu erwarten, daß vor gehaltener Berathung mit ihnen eine bestimmtere Sprache geführt werden konnte, als diejenige,

welche in des Grafen Nesselrode Note enthalten ist. Sie berechtigt, obwohl äußerst behutsam, zu dem Glauben, daß der überwiegende Einfluß Rußlands in die Wagschale des Friedens geworfen worden sey. Ungeachtet der vertraulichen Vorhersagungen des Hrn. Staats-Sekretärs Canning für ein entgegengeseztes Resultat, stimmt diese Entscheidung des Kaisers mit den Erwartungen überein, welche hier, seitdem der Präsident dessen Vermittelung anzurufen beschloß, beständig unterhalten worden sind. Es legt dieß einen starken Beweis ebensowohl von seiner Menschenfreundlichkeit, als von seinem erleuchteten Urtheil ab. Alle Ereignisse von Spanien aus vereinigen sich in ihrer Tendenz zum Frieden; und der Fall des Castelles von St. Juan de Ulloa, welches am 18. November kapitulirt hat, kann nicht ermangeln, eine mächtige Wirkung in diesem Reiche zu äußern. Wir haben Nachricht erhalten, daß die Kunde davon, als sie nach der Havanna kam, eine große und allgemeine Bewegung hervorbrachte, und daß die dortige Lokalregierung ein schnellsegelndes Schiff unverzüglich nach Cadix absandte, um die Mittheilung dieses Ereignisses zu überbringen und in ihrem Namen den König um die eilige Beendigung des Kriegs und die Anerkennung der neuen Republiken, als dem einzig übrigen Mittel, Cuba der Monarchie zu erhalten, anzuflehen.

Bei Erwägung der weitern Maaßregeln, welche diese Regierung zur Beförderung der friedlichen Bemühungen noch außerdem ergreifen könnte, die der Kaiser, woran nicht gezweifelt wird, in diesem Augenblick anstellt, hat sich der Präsident bedacht, daß eine Suspension jeder militärischen Unternehmung, welche beide, oder eine der beiden Republiken, Columbien und Mexico, gegen Cuba und Porto-Rico vorbereiten mögen, einen guten Einfluß nebenbei haben dürfte. Eine dergleichen Suspension schien auch wirklich den freundschaftlichen Absichten des Kaisers zu gebühren. Ich habe zu diesem Ende an die hier akkreditirten Minister jener Republi-

ken officielle Noten gerichtet, welche diesen Gegenstand ihren Regierungen empfehlen. Ein Auszug aus einer derselben (die andere ist im Wesentlichen gleichlautend) wird hiermit übersendet. Sie werden in diesen Noten die Andeutung bemerken, daß auf den Fall eines Angriffes dieser Inseln, oder seiner Nebenumstände und Folgen, andere Regierungen in der Erkenntniß ihrer Interessen und Pflichten zur Dazwischenkunft sich veranlaßt fühlen möchten. In Bezug auf diesen Gegenstand ist es nothwendig, daß wir von Rußland vollkommen verstanden werden. In Betreff unserer selbst wünschen wir, wie zuvor angeführt worden ist, keine Veränderung in dem Besitz von Cuba. Wir können keine Abtretung der Insel an irgend eine europäische Macht gestatten. Sofern aber Spanien Frieden zu schließen verweigern und hartnäckig auf der Fortsetzung des Krieges bestehen sollte, so kann der Präsident, obgleich wir nicht wünschen, daß Columbien oder Mexico die Insel Cuba acquirire, keinen rechtmäßigen Grund wahrnehmen, aus welchem wir mit Gewalt dazwischen treten dürfen. Aus der Vermuthung einer unnöthigen Verlängerung des Kriegs, welche sich von Spanien annehmen ließe, ist es augenscheinlich, daß Cuba sein einziger Stützpunkt in dieser Hemisphäre seyn wird. Wie können wir auf diese Vermuthung hin, gegen die das Recht offenbar auf ihrer Seite habende Partei auftreten wollen, um eine gesetzliche kriegerische Unternehmung zu verhindern oder zu untergraben? Sollte aber von jenen Republiken der Krieg gegen die Inseln auf eine verheerende Weise geführt werden; sollten sie, gegen alle Erwartung, einer Gattung der Bewohner Waffen in die Hände geben, um damit die Leben einer andern zu vernichten; sollten sie mit einem Worte Excesse und Beispiele begünstigen und aufmuntern, deren Ansteckung, unserer Nähe wegen, unserer Ruhe und Sicherheit Gefahr drohen möchte, so dürfte dann allerdings die Regierung der Vereinigten Staaten zur Dazwischenkunft mit ihrer Macht sich aufgefordert

fühlen. Es wird indessen nicht besorgt, daß irgend einer dieser Umstände sich ereignen werde; und so ist es folglich höchst wahrscheinlich, daß die Vereinigten Staaten, für den Fall der Fortsetzung des Kriegs, neutrale Beobachter des Ganges seiner Begebenheiten nach wie vor bleiben werden.

Sie werden der russischen Regierung den Inhalt dieser Depesche mitzutheilen belieben. Und da wegen der Beschaffenheit des Gegenstandes, der den Präsidenten, den Regierungen von Columbien und Mexico eine Einstellung ihrer Anstalten gegen die spanischen Inseln zu empfehlen, veranlaßte, keine bestimmte Zeit für die Dauer dieser Einstellung angenommen werden konnte, so muß, wenn überhaupt darein gewilligt wird, von allen Seiten zugegeben werden, daß sie keiner unnöthigen Verlängerung unterworfen seyn müsse. Sie werden daher der russischen Regierung die Zweckmäßigkeit einer baldigen Entscheidung Spaniens in Betreff seiner Neigung zum Frieden darzustellen sich bemühen.

Henry Clay.

II. Bei dem französischen Hof.

1. Instruktion des Staats-Sekretärs Clay an James Brown Esq., amerikanischen Gesandten am französischen Hof. Staats-Sekretariat Washington, den 25. Oktober 1825.

Sir! Im Laufe des vergangenen Sommers besuchte eine ansehnliche französische Flotte die amerikanischen Gewässer und die Küste der Vereinigten Staaten. Ihre Bestimmung gab natürlicher Weise zu vielen Muthmaaßungen Veranlassung. Weder hier, noch durch Sie in Paris war die Regierung der Vereinigten Staaten von den Absichten Frankreichs bei Aussendung einer so beträchtlichen Seemacht in Kenntniß gesezt worden. Der Präsident glaubt es den freundschaftlichen Verhältnissen, die so glücklicher Weise zwischen den beiden Nationen bestehen, und der Offenheit schuldig, wodurch er

ihren Verkehr charakterisirt zu sehen wünscht, daß der Endzweck einer ähnlichen, in Friedenszeit gemachten Bewegung dieser Regierung in Zukunft mitgetheilt werde. Sie werden daher die französische Regierung von seiner Erwartung benachrichtigen, daß demzufolge eine dergleichen Kommunikation späterhin gemacht werde. Die Billigkeit derselben zur Zeit des Friedens, dessen segenreiche Folgen Frankreich zu erfahren bestimmt ist, muß klar in die Augen fallen. Da in der gegenwärtigen Periode die Vereinigten Staaten im Golf von Mexico und an den Küsten von Cuba und Porto-Rico eine Seemacht auf einem für alle handelnden Nationen wohlthätigen Dienst zu unterhalten genöthigt sind, so würde es durchaus billig erscheinen, daß, wenn die Befehlshaber einer mit Unterdrückung der Seeräuberei beauftragten amerikanischen Eskadre denjenigen einer französischen Eskadre begegnen sollten, die respektiven Endzwecke beider jedem hinlänglich bekannt wären. Eine andere Berücksichtigung, die Sie auf eine freundschaftliche Art berühren werden, ist der gegenwärtige Zustand der Inseln Cuba und Porto-Rico. In Betreff dieser sind die Ansichten der Exekutive der Vereinigten Staaten im Geiste größter Offenheit Frankreich auseinander gesezt worden, als es durch Sie zur Mitwirkung bei dem Friedensgeschäft zwischen Spanien und dessen vormaligen Kolonien eingeladen wurde. Es war damals der französischen Regierung eröffnet worden, daß die Vereinigten Staaten nicht mit Gleichgültigkeit jene Inseln aus den Händen Spaniens in die irgend einer andern europäischen Macht übergehen sehen könnten; und daß, was uns beträfe, keine Veränderung in deren gegenwärtigen politischen und Handelsverfassung, oder in dem Besitzstande Spaniens darüber gewünscht würde. In dem nämlichen Geiste und mit der Hoffnung, allen möglichen über diesen Gegenstand entstehenden Schwierigkeiten im Voraus vorzubauen, wollen Sie nunmehr hinzufügen, daß wir in die Besitznahme jener Inseln durch irgend eine andere europäische Macht als Spanien

unter keiner Bedingung einwilligen könnten. So lange wir selbst keine Absichten darauf unterhalten, haben wir billiger Weise Anspruch auf eine unverholene Kenntniß der Absichten anderer großen Seemächte in Beziehung auf diese. Sofern eine Empfindlichkeit zu erkennen gegeben würde, über was der Minister Frankreichs als hier gehegten Verdacht einer von Seite Frankreichs unterhaltenen Neigung und Hingebung einer Leidenschaft nach Vergrößerung anzusehen belieben dürfte, mögen Sie jeden dergleichen Verdacht desavouiren und sagen, daß der Präsident einen Zustand der Dinge nicht voraussetzen könne, in welchem, ohne die Befragung, oder wenigstens Kenntniß der Vereinigten Staaten, irgend eine der großen Seemächte Europens, mit oder ohne Einwilligung Spaniens, sich zum Versuch oder wirklichen Besitznahme Cuba's oder Porto-Rico's berechtigt fühlen würde. Und sollte es der Inhalt Ihrer Kommunikationen mit dem französischen Minister zu erheischen scheinen, so mögen Sie hinzufügen, daß im Laufe des vergangenen Sommers Gerüchte dieses Land erreicht hätten, nicht blos, daß es die Bestimmung der französischen Flotte, von der Insel Cuba Besitz zu nehmen wäre, sondern daß sie wirklich schon Besitz davon genommen hätte. Wenn gleich das für die französische Regierung gehegte Zutrauen der Vereinigten Staaten ihnen nicht erlauben konnte, diese Gerüchte zu glauben, so muß doch eingeräumt werden, daß sie einen gewissen Anstrich von Wahrscheinlichkeit erhielten, in Betrachtung der Schwäche Spaniens, der engen Verbindung dieser Monarchie mit Frankreich und der allgemeinen Unbekanntschaft mit der lezten Bestimmung und dem Gegenstand einer Flotte, die der Größe ihrer Ausrüstung nach für einen jeden der gewöhnlichen Zwecke eines friedlichen Handels bei weitem über alles Verhältniß war.

Es steht Ihnen frei, den Inhalt dieser Note nach Ihrem besten Ermessen entweder mündlich oder schriftlich der französischen Regierung mitzutheilen; allein auf die eine oder

die andere Weise ist es der Wunsch des Präsidenten, daß es unter der einnehmendsten und freundschaftlichsten Gestalt geschehe.

Ich bin rc.

Henry Clay.

2. Herr Brown an Herrn Clay. Paris, den 10. Januar 1826.

Sir! In Gemäßheit der in Ihrer Depesche Nro. 3 enthaltenen Instruktionen erhielt ich am 2ten d. M. eine Unterredung mit Sr. Excellenz dem Baron von Damas. Ich erinnerte ihn, daß ich im Laufe des vorigen Juli ihm die Ansichten des Präsidenten der Vereinigten Staaten, die Inseln Cuba und Porto-Rico anlangend, unumwunden auseinandergesezt und ihm schon damals bemerkt hätte, daß die Vereinigten Staaten Spaniens Abtretung dieser Inseln an irgend eine andere europäische Regierung nicht mit Gleichgültigkeit betrachten könnten, sie selbst aber weder in deren politischen oder Handelsverfassung, noch in dem Besitzthum Spaniens darüber eine Veränderung vorgenommen zu sehen wünschten. Ich unterrichtete ihn, daß ich mit gleicher Offenheit und Freundschaft und um allen möglichen, über diesen Gegenstand entstehenden Schwierigkeiten vorzubauen, nunmehr hinzuzufügen instruirt worden sey, daß wir in die Besitznahme dieser Inseln bei irgend einer andern Macht als Spanien unter keiner Bedingung einwilligen könnten. Unserer Seits allen Absichten darauf, wie es jezt von uns geschehe, entsagend, glaubten wir gerechten Anspruch auf die unverhohlene Mittheilung der Ansichten anderer großen Seemächte darüber zu haben. Ich bemerkte, daß der Präsident einen Zustand der Dinge nicht voraussetzen könne, in welchem es recht oder schicklich wäre, daß, ohne Befragung oder wenigstens Kenntniß der Vereinigten Staaten, Besitzungen von solcher Wichtigkeit weder von England noch von Frankreich acquirirt würden.

Der Baron von Damas schien mit der Ansicht, die ich über diesen Gegenstand gefaßt, vollkommen einverstanden zu seyn, und fragte, ob sie der brittischen Regierung mitgetheilt worden wäre. Ich erwiederte, daß Herrn Canning eine ähnliche Eröffnung gemacht worden wäre; und ich glaubte mich vollkommen zu vermuthen berechtigt, daß die britische Regierung mit dem Präsidenten in der Politik einverstanden sey, den Besitz dieser Inseln zu Gunsten einer der großen Seemächte auf keine Weise zu stören.

Ich berührte zunächst auf die delikateste und freundschaftlichste Weise das Erscheinen einer französischen Eskadre in West-Indien und an der Küste von Amerika im Laufe des vorigen Sommers, und bemerkte, daß, im Fall Frankreich abermals eine Seemacht außer Verhältniß der Größe ihrer Ausrüstung nach mit den gewöhnlichen Zwecken einer Seestation im Frieden aussenden sollte, meine Regierung mit deren Bestimmung und Gegenstand bekannt gemacht zu werden erwarte. Der Baron von Damas versezte, daß die Schiffe, woraus die Eskadre bestand, an verschiedenen Punkten, wo deren Zahl nicht mehr als hinreichend zum Schutz des französischen Handels und der westindischen Inseln war, aufgestellt gewesen wären; daß sie zur definitiven Feststellung der Verhältnisse zwischen Frankreich und St. Domingo nöthig gewesen; daß sie für diesen Endzweck in Eile zusammengebracht worden wäre und daß die Beschaffenheit des Dienstes Verschwiegenheit erfodert hätte. Er sagte, daß es nicht blos das Recht an und für sich selbst, sondern auch die Gewohnheit der französischen Regierung gewesen wäre, die Zwecke ansehnlicher auf fernen Dienst ausgesandten Flotten freundschaftlich gesinnten Mächten zur Zeit des Friedens mitzutheilen; daß die besondern Umstände in dem von mir angeführten Falle eine Abweichung von der Regel veranlaßt hätten, daß aber in Zukunft die Vereinigten Staaten von den Absichten jeder ähnlichen, in ihre Nähe gesandten Eskadre gehörig unterrichtet werden

sollten. Der Baron von Damas beendigte die Konferenz mit dem Zusatze, daß er, was sich zugetragen, dem Könige mittheilen wolle, dem es, wie er überzeugt sey, großes Vergnügen machen werde.

An demselben Tage richtete ich eine kurze Note an den Baron von Damas, wovon ich eine Abschrift beischließe; und des Abends mit ihm zusammentreffend, bemerkte ich ihm auf eine unformelle Weise, daß ich sie in der Absicht, um in meinem Bericht an den Präsidenten von dem während der Konferenz Vorgefallenen jeden Irrthum zu vermeiden, geschrieben hätte. Er erwiederte, daß er sehr wohl zufrieden sey, daß kein Irrthum auf irgend einer Seite stattfände, und daß er unsere Unterredung dem Könige mitgetheilt habe.

Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc.

James Brown.

3. Note des J. Brown an den Baron von Damas. Paris den 2. Januar 1826.

Sir! Vorigen Juli hatte ich die Ehre, Ew. Excellenz die Ansichten des Präsidenten der Vereinigten Staaten, in Betreff der spanischen Inseln Cuba und Porto-Rico, mit größter Offenheit auseinander zu setzen. Ich unterrichtete Sie, daß die Vereinigten Staaten diese Inseln aus den Händen Spaniens in die irgend einer andern europäischen Macht nicht mit Gleichgültigkeit übergehen sehen könnten, und daß die Vereinigten Staaten in deren politischen oder Handelsverfassung, oder in dem Besitze Spaniens über sie keine Veränderung begehrten. In der Konferenz, womit Ew. Excellenz mich an dem heutigen Tage beehrt hatte, wiederholte ich die nämlichen Versicherungen; und im Geist der Freundschaft und mit der Absicht, allen möglichen, aus diesem Gegenstand vielleicht entstehenden Schwierigkeiten vorzubeugen, fügte ich hinzu, daß meine Regierung in den Uebergang dieser Inseln auf irgend eine andere europäische Macht als Spanien unter keiner Bedingung einwilligen könnte.

Da ich Ew. Excellenz sich vernehmen lassen hörte, daß die von mir dargelegte Politik und Ansichten der Vereinigten Staaten mit denjenigen Sr. Majestät übereinstimmten, so werde ich diese Nachricht dem Präsidenten mitzutheilen nicht ermangeln, der sich glücklich schätzen wird, zwei Nationen über einen Gegenstand von so großer Wichtigkeit für die Ruhe dieses Theiles der Erdkugel einverstanden zu finden.

Ich ersuche Ew. Excellenz 2c.

James Brown.

III. Bei dem spanischen Hof.

1. Instruktion des Staatssekretärs Clay an Alexander Everett Esq., amerikanischen Gesandten am spanischen Hofe. Staatssekretariat Washington, d. 27. April 1825.

Außer den vorigen Gegenständen, die Ihre Aufmerksamkeit auf sich ziehen werden, gibt es noch andere, welche Sie ebenfalls in Anspruch nehmen. Unter diesen ist der bestehende Krieg zwischen Spanien und seinen vormaligen Kolonien auf diesem Kontinente von der höchsten Wichtigkeit. Der Präsident wünscht, daß Sie auf die möglichst einnehmendste Weise diesen Gegenstand der spanischen Regierung vorzutragen suchen. Aus andern Rücksichten, als des Verhaltens für die Zukunft wegen, in die Vergangenheit zurückblicken, würde eben so zwecklos als unbefriedigend seyn. Aechte Weisheit gebietet, daß Spanien, ohne unnützen Empfindungen der Trauer für das, was es unwiederbringlich verloren hat, sich zu überlassen, alle Mittel zur Erhaltung dessen gebrauchen sollte, was ihm aus dem Schiffbruch seiner ehemaligen Besitzungen noch übrig geblieben ist. Der Krieg auf dem Festlande ist im Grunde zu Ende. Nicht ein einziger Fuß breit Landes von der westlichen Gränze der Vereinigten Staaten bis zum Kap Horn erkennt seine Herrschaft an; nicht ein Bajonnet in dieser ganzen unermeßlichen Ausdehnung ist ihm zur Vertheidigung seiner Sache geblieben. Und die Halbinsel ist dabei gänzlich unfähig, jene

Heere zu ersetzen, die von den siegreichen Truppen der neuen Republiken überwunden und vernichtet worden sind. Welchen möglichen Zweck kann also Spanien zur Verlängerung eines Kriegs noch haben, den es nicht länger fortsetzen kann und zu dessen Beendigung der Form nach nichts weiter nöthig ist, als die Anerkennung der neuen Regierungen durch Friedensverträge? Wäre nur noch die entfernteste Aussicht zur Wiedereroberung der Kontinental-Besitzungen, die ihre Unabhängigkeit errungen haben, vorhanden, so dürfte dieß einen Beweggrund für seine Beharrlichkeit abgeben. Allein jede Vorstellung von einer dergleichen Wiedereroberung muß, wie sich von selbst versteht, eine vollkommene Chimäre seyn. Wenn es keine vernünftige Hoffnung, das, was ihm mit Gewalt entwunden wurde, wieder zu erlangen, unterhalten kann, ist da nicht große Gefahr, das zu verlieren, was es nur noch mit schwachen Händen hält? Es sollte nicht vergessen werden, daß die siegberauschten Armeen der neuen Staaten keine weitere Beschäftigung auf dem festen Lande haben; und dessen ungeachtet können sie, so lange der Krieg, wäre es auch nur dem Namen nach, fortgeführt wird, nicht ohne Vernachlässigung aller Eingebungen kluger Vorsicht aufgelöst werden. Für welchen Gegenstand werden alsdann die neuen Republiken ihre mächtigen und siegreichen Heere gebrauchen? Ein gemeinsames Interesse und einen gemeinsamen Feind habend, — einen Feind, von dem man vermuthet, daß er, schwach und erschöpft, wie er ist, Frieden zu machen verweigert, — werden sie ihn nicht schlagen, wo sie ihn nur immer finden mögen? und der Nähe und des großen Werthes von Cuba und Porto-Rico wegen, darf man nicht voraussetzen, daß sie gegen diese spanischen Inseln einen Streich, und diesen mit Erfolg, führen werden? Während sie von Außen her dagegen verfahren, würden ohne Zweifel zu gleicher Zeit die Mittel, die Bevölkerung im Innern derselben zum Aufstand anzureizen, versucht werden. Und daß unter ihren Bewohnern eine Neigung dafür bis zu einem beträchtlichen Um-

fang vorhanden sey, ist hinreichend bekannt. Den Vereinigten Staaten gebührt die Erklärung, daß sie jene Neigung zu begünstigen mit Beharrlichkeit verweigert haben.

Es geschieht daher nicht der neuen Republiken wegen, daß der Präsident von Ihnen begehrt, Spanien die Nothwendigkeit der Beendigung des Kriegs dringend vorzustellen. Ihr Interesse liegt wahrscheinlich auf der Seite seiner Fortsetzung, wofern eine Nation überhaupt jemals im Zustande des Kriegs ein Interesse habrn kann. Vielmehr für Spanien selbst, für die Sache der Menschheit, für die allgemeine Ruhe der Welt geschieht es, daß Sie angewiesen werden, jedes Mittel der Ueberredung mit aller der diesem Gegenstand gebührenden Delikatesse anzuwenden, um Spanien von der Weisheit der Beendigung des Krieges durch ein förmliches Friedensgeschäft zu überzeugen. Und da die Ansichten und Politik der Vereinigten Staaten in Beziehung auf diese Inseln möglicher Weise einigen Einfluß haben dürften, so werden Sie diese offen und vollständig zu entwickeln ermächtigt. Die Vereinigten Staaten sind mit der gegenwärtigen Lage dieser Inseln in den Händen Spaniens und mit der Oeffnung ihrer Häfen, so wie es jezt der Fall ist, zufrieden. Die hiesige Regierung begehrt keine politische Veränderung in dieser Lage. Die Bevölkerung der Inseln selbst anlangend, so ist sie ihrer Zusammensetzung und Stärke wegen vor der Hand unfähig, sich selbst zu regieren. Die Seemacht der benachbarten Republiken von Mexico und Columbien ist weder jezt, noch wahrscheinlich in Kurzem der Beschützung dieser Inseln gewachsen, wofern die Eroberung derselben von ihnen bewirkt werden sollte. Die Vereinigten Staaten würden in unaufhörlicher Besorgniß leben, ihren Besitz auf eine weniger freundschaftlich gesinnte Souveränetät übergehen zu sehen; und unter allen europäischen Mächten zieht dieses Land vor, daß Cuba und Porto-Rico von Spanien abhängig bleiben sollten. Wofern aber der Krieg zwischen Spanien und den neuen Republiken fortgeführt und diese Inseln der Gegenstand und

Schauplatz desselben werden sollten, so ist ihr Schicksal mit der Wohlfahrt der Vereinigten Staaten so innig verbunden, daß sie nicht gleichgültige Zuschauer dabei bleiben könnten; und die möglichen Vorfälle eines solchen, in die Länge gezogenen Krieges möchten der Regierung der Vereinigten Staaten Pflichten und Verbindlichkeiten auflegen, von deren Erfüllung, wie schmerzlich sie auch seyn möchte, sie vielleicht nicht sich loszusagen die Wahl haben würden. Eine Nebenbetrachtung zu Gunsten des Friedens, die einiges Gewicht hat, ist, daß die Beendigung des Kriegs, während er die erste Ursache der abscheulichsten Seeräubereien in Westindien war, deren Aufhören wahrscheinlich zur Folge haben, und so die spanische Regierung vermittelst Einer Handlung die doppelte Verpflichtung, welche sie den auswärtigen Regierungen schuldig ist, erfüllen würde, die Einstellung der Grausamkeiten, deren Urheber im spanischen Gebiet Zuflucht, wo nicht Beistand fanden, bewirkt und die wahren Interessen der spanischen Nation selbst befördert zu haben.

2. Auszug aus den Anmerkungen über eine Unterredung zwischen Herrn Zea und Herrn Everett, begleitet von einer Depesche an Herrn Staatssekretär Clay, datirt Madrid den 25. September 1825.

Im Laufe dieser Unterredung über Gegenstände, welche die Unabhängigkeit der Kolonien so nahe berührten, fanden sich natürlich öftere Gelegenheiten zur Anspielung auf diese Frage, und der Minister schien bei Darlegung seiner Gesinnungen darüber keine Delikatesse oder Zurückhaltung zu erkennen zu geben. Er bemerkte wiederholt, daß der König seinen Ansprüchen auf diese seine alten und rechtmäßigen Besitzungen nimmer entsagen werde; daß die Sache eine gerechte Sache sey; und daß, wie ungünstig auch ihre gegenwärtigen Aussichten erscheinen möchten, sie dennoch ein Recht zu der Vermuthung hätten, daß sie am Ende doch noch einen glücklichen Ausgang erleben würden: daß wir in neuerer Zeit in politischen Angelegenheiten Revolu-

tionen gesehen hätten, die wenigstens eben so heftig, als diese seyn dürfte, waren, zum Beispiel den Sturz Bonapartes und die Wiedereinsetzung Ludwig XVIII. auf den Thron seiner Vorfahren; daß die der Unabhängigkeit günstige Partei in den Kolonien, obschon die Oberhand habend und anscheinend ohne Widerstand, der Wirklichkeit nach nicht so stark sey, als gemeiniglich davon angenommen würde; daß sie aus einer geschäftigen und thätigen, in der That aber nur schwachen Minorität bestehe; daß die Masse der guten Bürger, welche eine große Mehrheit der Bevölkerung bildeten, dem Könige zugethan seyen und nur auf eine schickliche Gelegenheit warteten, um in ihrer Stärke sich zu zeigen und die Insurgenten zu unterdrücken; und endlich, daß bei der Gerechtigkeit ihrer Sache sie zu vermuthen berechtigt seyen, daß sie früher oder später durch eine Dazwischenkunft der Vorsehung Beistand erhalten würden.

Ich hielt es nicht für nothwendig, mich weitläufig auf Beweisgründe mit Herrn Zea einzulassen.

Ich bemerkte inzwischen darauf, daß ich von ihm eine so entscheidende Erklärung über des Königs Entschluß, die neuen Staaten nicht anzuerkennen, zu hören bedauerte; daß meine Regierung gehofft habe, daß die Schlacht bei Ayacucho und die Anerkennung von Seite Englands von Sr. Majestät als eine Entscheidung dieser Angelegenheit betrachtet und er sich dadurch veranlaßt gesehen haben würde, dem gegenwärtigen erhizten Zustand der Dinge, der allen christlichen Nationen mehr oder weniger nachtheilig sey, ein Ziel zu setzen; daß die aufgeklärten Männer aller Klassen, Parteien und Neigungen, in fast allen civilisirten Ländern Europens und der Vereinigten Staaten, nunmehr überzeugt wären, daß Spanien seine Oberherrschaft über die Kolonien nimmer wieder erlangen werde. Als ein einziges Beispiel gab ich ihm die Meinung des Bischofs von Hermopolis, Ministers der kirchlichen Angelegenheiten in Frankreich und in ganz Europa als Einer der fähigsten und entschiedensten Anhänger der anti-liberalen Partei hinreichend bekannt,

den

den ich auf meiner Durchreise zu Paris gesehen, und der sich gegen mich ausdrücklich so hatte vernehmen lassen, daß man die süd-amerikanischen Angelegenheiten als entschieden ansehe.

Darauf erwiederte er, daß der Bischof eben so zur Zeit Bonapartes an der Wiedereinsetzung des Königs verzweifelt habe, und daß er jezt eben so wie damals Unrecht haben möchte. Ich bemerkte, daß sich in den Maaßregeln der französischen Regierung offenbare Symptome einer Absicht, die neuen Staaten in einiger Zeit anzuerkennen, wahrnehmen ließen. Er versezte, daß Frankreich bisher in aller ihrer Noth ihnen treulich zur Seite gestanden habe; daß er nicht behaupten könne, wie lange es sich ihnen noch treu beweisen würde, daß, sollte aber auch dieses sie verlassen, der König bei seinen Grundsätzen dennoch mit Festigkeit beharren werde; daß die von Sr. Majestät bei allen Gelegenheiten beobachtete, beständige und unveränderliche Verhaltungsregel die der strengsten Gerechtigkeit sey; daß er der Zweckmäßigkeit der Umstände keine Bewilligungen mache, daß er zwischen Politik und Moral keinen Unterschied anerkenne, und daß er lieber Alles aufzuopfern, als dem, was er als sein Recht erkannt habe, zu entsagen bereit sey. Er kehrte hierauf zu seinem Lieblingsspiel von Ludwig XVIII. zurück, und sagte, daß sie noch keineswegs so weit heruntergekommen, als er es gewesen wäre; daß auch er oftmals angegangen worden sey, seine Ansprüche auf den französischen Thron aufzugeben; daß aber, nach bestimmter Abweisung aller dergleichen Vorschläge und nach unerschütterlichem Ausharren bei seinem Ziel, ihm endlich die Wiedererlangung einer jeden Sache gelungen sey.

Es fiel mir ein, daß das Beispiel Bonapartes, der durch hartnäckiges Verweigern der zeitgemäßen Herausgabe eines Theiles Alles verlor, wohl mehr zur Stelle gewesen seyn würde; ich hielt es indessen nicht der Mühe werth, diesen Gegenstand jezt mit aller Stärke zu verfolgen. Ich sagte ihm, daß ich mich nicht berufen fühlte, Sr. Majestät Ministern über diesen oder irgend einen andern Gegenstand Rath zu ertheilen,

und daß das, was ich hätte fallen lassen, in Erwiederung auf seine Bemerkungen zufällig angeführt worden sey.

3. Auszug aus einer Depesche von Hrn. Everett an Hrn. Clay, datirt Madrid, den 20. Oktober 1825.

Es wurde hier vor einigen Tagen ganz im Vertrauen gesagt, daß die neue konsultative Junta, oder Staatsrath, mit den Anstalten zu einem künftigen Uebereinkommen mit den südamerikanischen Staaten beschäftiget sey. Diesem Gerücht bis zu seiner Quelle nachspürend, fand ich, daß es aus dem Umstand entstanden war, daß der Staatsrath einige seiner Mitglieder mit zwei spanischen Officieren sich zu unterreden beauftragt hatte, welche kürzlich über die Havanna nach New-York aus Südamerika angekommen und dieselben waren, welche die konstitutionelle Regierung als Kommissarien nach Buenos-Ayres abgesendet hatte. Von New-York kommend, waren sie zu Bordeaux gelandet, und hatten sich unmittelbar hieher verfügt, wo sie sich ungefähr drei Wochen verweilten, während dieser Zeit gelegenheitliche Unterredungen mit den Mitgliedern des Staatsraths hatten und darauf nach Cadix abgingen. Bei der Kenntniß dieser Umstände und bei dem Gerücht, daß der Staatsrath von dem Minister ersucht worden sey, sein Gutachten über die in Betreff der Kolonien zu nehmenden Maaßregeln abzugeben, lag es so ziemlich in der Natur der Sache, zu schließen, daß die fraglichen Unterredungen mit diesem Gegenstand zusammenhingen, und daß die Personen, mit denen sie gehalten worden, vielleicht als geheime Agenten der Regierung, auf ihrer Reise nach Amerika nach Cadix abgegangen seyen. Eine andere und wahrscheinlichere Deutung dieses Umstandes dürfte die seyn, daß der Staatsrath, bei seinen Unterredungen mit diesen Herren, keine andere Absicht, als um Auskunft über den Zustand der Kolonien zu erhalten, vor Augen gehabt habe.

Ungefähr um die nämliche Zeit, da dieses Gerücht in Umlauf war, verfügte ich mich nach dem Eskurial, um der Feier

des Geburtstags des Königs beizuwohnen, und dort hatte ich, wie sich von selbst versteht, öftere Gelegenheiten, den Minister zu sehen. In einer der mit ihm gehabten Unterhaltungen erkundigte ich mich nach der Wahrheit dieses Gerüchtes und fragte, ob in Bezug auf die amerikanischen Staaten eine Veränderung in der Politik beabsichtigt werde. Auf diese Frage antwortete er entschieden verneinend, und verbreitete sich abermals bereitwillig und mit großer Weitschweifigkeit über die Absichten der Regierung, indem er im Wesentlichen die nämlichen Bemerkungen wiederholte, die er zu San Ildefonso bereits gemacht hatte. Er erklärte, daß der König von seinen Rechten nimmer ablassen werde; daß es Gewissenssache bei ihm sey, seine erblichen Besitzungen auf seine Nachfolger zu übertragen; daß die königliche Sache noch keineswegs so verzweifelt sey, als wir vermutheten; daß sich sogar jezt Symptome der Rückkehr dieser Provinzen zu ihrem alten Gehorsam bemerken ließen, und daß, bei Betrachtung der heftigen und plözlichen Revolutionen, die sich während der lezten dreißig Jahre beständig zugetragen hätten, ein solches Ereigniß keineswegs auffallend seyn würde. Aus Allem, was er über diesen Gegenstand gesagt hatte, überzeugte ich mich, daß die Gerüchte von einem beabsichtigten Uebereinkommen durchaus grundlos waren, und die Aufhaltung und Ausforschung der oben gedachten Officiere blos, um Auskunft über gewisse Thatsachen zu erhalten, stattgefunden habe.

Der Ton und die Art des Ministers, während dieser Unterhaltung, waren so beschaffen, daß sie mich die Richtigkeit der Meinung, die ich über seine Privatgesinnungen über diesen Gegenstand unterhalten und Ihnen mitgetheilt habe, zu bezweifeln veranlaßten. Er sprach mit einer solchen Bestimmtheit und augenscheinlichen Offenheit über die Wahrscheinlichkeit der Wiedereroberung der Kolonien, daß ich mich gedrungen sah, auf Kosten seines Scharfsinnes und guten Verstandes seiner Aufrichtigkeit Glauben beizumessen. Er fragte mich dießmal, ob ich von den Mittheilungen, die meine Regierung über diesen

Gegenstand an den Kaiser von Rußland vor Kurzem gemacht, Kenntniß habe. Ich erwiederte bejahend, worauf er alsdann bemerkte, daß er den Tag zuvor, zum Erstenmal seit seiner Rückkehr von Madrid nach dem Eskurial, eine Anzeige erhalten habe (wahrscheinlich von einem der Gesandten im Auslande), daß gewisse Eröffnungen in dieser Gegend gemacht worden seyen, und ersuchte mich, ihm solche Nachrichten darüber zukommen zu lassen, als ich mitzutheilen für angemessen halten dürfte. Ich war dazu noch nicht so vollständig, als ich es hätte wünschen können, vorbereitet, indem ich auf mein an Herrn King (amerikanischen Gesandten in London) gemachtes Gesuch um eine Abschrift der Instruktionen an Herrn Middleton noch keine Antwort erhalten, wahrscheinlich weil er keine gute Privatgelegenheit zu deren Uebersendung gefunden habe. Ich sagte ihm jedoch, daß meine Regierung aus ihrer Politik, in Betreff dieser Angelegenheit, kein Geheimniß mache, und daß ich ihn zu unterrichten kein Bedenken trage, daß unser Minister zu St. Petersburg dem Kaiser ihre volle Ueberzeugung auszusprechen angewiesen worden sey, daß der Kampf zwischen Spanien und den Kolonien als zu Gunsten der leztern Partei endlich entschieden angesehen werden müsse; daß er ferner ihren Glauben, daß das Interesse Spaniens und das allgemeine Beste der civilisirten Welt durch eine frühzeitige Ergebung Sr. katholischen Majestät in dieses Resultat befördert werden würde; und zulezt ihren Wunsch auszudrücken Befehl erhalten habe, daß der Kaiser, sollte er die nämliche Ansicht hegen, sich mit ihr vereinigen wolle, um die spanische Regierung zur Beendigung des Kriegs durch Anerkennung der Unabhängigkeit der Kolonien zu berathen und zu ersuchen. Ich bediente mich dieser Gelegenheit, den Minister mit größerer Bestimmtheit, als ich je zuvor gethan hatte, zu unterrichten, daß, was ich zu Gunsten dieser Maaßregel bereits angedeutet hätte, als die Darlegung der Wünsche und Politik meiner Regierung, und nicht als meine eignen individuellen Gesinnungen zu betrachten seyen, indem ich leztere

natürlicher Weise mir nicht erlauben würde, dem Kabinet Sr. Majestät aufzudringen. Ich sagte ihm, daß ich irgend einer schicklichen Gelegenheit mich zu bedienen förmlich instruirt worden wäre, mit der, der Natur des Gegenstandes gebührenden Delikatesse den ernstlichen Wunsch der Regierung der Vereinigten Staaten, diesen langen Kampf auf eine freundschaftliche Weise beendigt zu sehen, und deren völlige Ueberzeugung ihm zu erkennen zu geben, daß von Seiten Spaniens alle weiteren Anstrengungen zur Wiedererlangung der Kolonien durchaus fruchtlos, und mehr für jenes selbst, als für diese nachtheilig ausfallen würden.

Herr Zea schien durch diese Bemerkungen äußerst betroffen zu seyn; und nach seinem Benehmen zu urtheilen, war ich zu vermuthen geneigt, daß er, was ich über diesen Gegenstand ihm früher schon gesagt, als eine blos persönliche Mittheilung angesehen hatte. Er versezte, daß diese Maaßregeln der Regierung der Vereinigten Staaten ihm die Nothwendigkeit auferlegten, des Königs unabänderlichen Entschluß, von seinen Rechten niemals abzugehen, und alle Anerbieten zur Vermittelung und freundlichen Dazwischenkunft, deren Endzweck eine Anerkennung der Unabhängigkeit der neuen Staaten wäre, zu verwerfen, auf die bestimmteste Weise zu erklären. Er sagte, daß sie jederzeit, und noch jezt, zur Annahme aller Vermittelungsvorschläge, oder zu direkten Unterhandlungen mit den Kolonien, auf der Basis ihrer vorgängigen Unterwerfung unter die königliche souveräne Gewalt bereit und willig gewesen seyen; daß sie aber auf eine andere Weise oder auf andere Bedingungen zu unterhandeln niemals zugeben könnten; daß der König, darüber vollkommen auf's Reine, seinen Unterthanen in Amerika jede Gunst und Nachsicht, die sie nur immer wünschen könnten, zu bewilligen ohne Zweifel geneigt seyn werde; allein daß sie ihrer Seits zuerst ihre Treue und ihr Vertrauen auf Sr. Majestät Gerechtigkeit und guten Willen zu beweisen anfangen müßten. Er wunderte sich, daß unter den Vermittelungsvor=

schlägen, welche von Zeit zu Zeit, besonders von England, gemacht worden wären, niemals einer auf dieser Grundlage gethan worden sey. Ich antwortete, daß die wahrscheinliche Ursache dieses Umstandes die wäre, daß die brittische Regierung sowohl als die der Vereinigten Staaten die Unabhängigkeit der neuen Republiken nunmehr als fest begründet betrachteten, und hinlänglich überzeugt seyen, daß sie auf keine andere Bedingung, als auf ihre Unabhängigkeit durch Spanien jemals in Unterhandlung treten würden. Ich fügte inzwischen hinzu, daß, wäre er mich zu unterrichten nicht abgeneigt, es mir sehr angenehm seyn würde zu hören, welche Bewilligungen der König den Amerikanern, für den Fall ihrer Rückkehr zu ihrer Eidespflicht, zu machen bereit seyn dürfte; z. B. ob er ihnen ihre eigenen Gesetze in legislativen Versammlungen ihrer Wahl sich zu geben gestatten werde? Meine Absicht bei Aufwerfung dieser Frage war natürlicher Weise nur, eine vollständigere Ansicht von den Gesinnungen und Vorhaben der Regierung bei dieser ganzen Angelegenheit zu erlangen. Er erwiederte, daß, was gesetzgebende Versammlungen beträfe, er bei weitem nicht überzeugt wäre, daß sie sich für den Zustand der Kolonien passen würden, und daß er im Allgemeinen für die Amerikaner es für die einzig sichere Maaßregel halte, auf den bekannten guten Charakter des Königs gänzlich und unbedingt sich zu verlassen. Aus dieser Antwort schien mir hervorzugehen, daß meine Frage keinen sehr günstigen Eindruck auf ihn gemacht hatte. Am Ende der Unterredung kehrte er jedoch auf eine solche Weise darauf zurück, daß er mich zu glauben vermochte, daß er sie als eine indirekte Eröffnung von einer der Kolonien ansehen zu dürfen froh gewesen seyn würde. Er sagte, nachdem ich zu gehen aufgestanden war, daß die Unterredung sich über eine Anzahl delikater und interessanter Gegenstände verbreitet habe; daß es bei dergleichen Gelegenheiten nicht immer möglich wäre, zwischen Bemerkungen von einer blos privaten und persönlichen Gattung, und solchen, welche officiell wären, zu unterscheiden;

und daß zur Vermeidung von Irrthümern in dieser Hinsicht es ihm angenehm seyn sollte, wenn ich schriftlich das aufsetzen würde, was meine Instruktionen mich anweisen dürften, als die Meinungen und Absichten der Regierung, und besonders jede Vorschläge ihm mitzutheilen, die ich in der Form einer Eröffnung von den Kolonien, auf die Grundlage der Unterwerfung gegründet, zu machen ermächtigt wäre. Ich antwortete darauf, daß ich von keiner Gegend her Vorschläge dieser Art zu thun autorisirt sey; allein daß ich, wenn er es wünschte, ihm mit Vergnügen einen officiellen Aufsatz dessen überreichen würde, was ich auf Befehl meiner Regierung zu Gunsten der Anerkennung der Unabhängigkeit der neuen Staaten ihm gesagt hatte. Er erwiederte, daß er jede Note, die ich ihm senden möchte, zu empfangen bereit wäre; daß aber in dieser Beziehung der Wille des Königs, über alle Möglichkeit einer Aenderung desselben hinaus, vollkommen entschieden sey. Ich bin dessen ungeachtet noch geneigt, eine ziemlich ausführliche Mittheilung über diesen Gegenstand an den Minister vorzubereiten und zu übersenden. Eine Schrift dieser Art, sollte sie auch keine unmittelbare Wirkung auf das spanische Kabinet äußern, mag auf die eine oder die andere Weise einen günstigen Einfluß auf diese Angelegenheit überhaupt haben.

Vor dieser Zusammenkunft mit Herrn Zea hatte ich mich solcher Gelegenheiten, als sich mir darboten, bedient, um über den nämlichen Gegenstand mit dem brittischen und russischen Gesandten mich zu besprechen. Der vorige ist Herr Frederik Lamb, ein Bruder des Lord Melbourne, ungefähr 45 Jahre alt, für das diplomatische Fach regelmäßig aufgezogen, und durch seine Anlagen und Kenntnisse anscheinend gut geschickt dafür. Der leztere ist Herr von Oubril, der sein Leben ebenfalls in der Eigenschaft eines auswärtigen Gesandten zugebracht und nunmehr ungefähr das sechzigste Jahr seines Alters erreicht hat. Er scheint sich des Zutrauens seiner Regierung zu erfreuen, und verwaltete im vorigen Jahre, während der Abwesenheit des

Grafen von Nesselrode von St. Petersburg, welche mehrere Monate dauerte, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Diese beiden Herren haben seit meiner Ankunft hier alle Neigung, auf einem freundschaftlichen Fuße mit mir zu stehen, an den Tag gelegt, und durch ihre Aufmerksamkeiten die Hochachtung deutlich beurkundet, worin sie das amerikanische Volk und seinen Charakter halten. Herr von Dubril insbesondere hat sich mit größerer Zuvorkommenheit als irgend ein anderes Individuum des diplomatischen Korps, mit dem ich zuvor noch nicht bekannt war, gegen mich bewiesen.

Herrn Lamb's Gesinnungen, in Betreff der südamerikanischen Angelegenheit, stimmen, wie sich von selbst versteht, mit den unsrigen vollkommen überein. Mit dem Wunsche, zu erforschen, ob die brittische Regierung kürzlich versucht habe, Spanien zur Anerkennung der neuen Staaten zu vermögen, befragte ich Herrn Lamb über diesen Punkt. Er antwortete, daß er eine oder zwei Unterredungen mit Herrn Zea bald nach seiner Ankunft (er ist seit ungefähr fünf Monaten hier) gehabt hätte, und nannte das Wesentliche, das zwischen ihnen verhandelt worden war. Der Minister gab ihm, wie es scheint, dieselbe Antwort, die er mir seitdem gegeben hat, und citirte zur Unterstützung seiner Beweise die nämlichen Beispiele von Ludwig XVIII. und Bonaparte. England hat seit seinem Anerkennungsakt kein förmliches Erbieten zur Vermittelung gemacht. Sein Interesse als ein Handel und Industrie treibender Staat liegt in der That nunmehr auf der andern Seite. Je länger der Krieg fortdauert, desto länger genießt es ein Monopol der spanisch-amerikanischen Märkte für seine Fabrikerzeugnisse, und um so schwerer wird es Spanien werden, seine natürlichen Vortheile bei der Rückkehr des Friedens wieder zu erlangen. England wird es daher in Beziehung auf diesen Gegenstand auf die leichte Achsel nehmen, und Spanien unbelästigt den Weg einschlagen lassen, den es selbst für zweckmäßig halten mag. Ich gab beiden, Herrn

Zea und dem russischen Gesandten, diese Ansicht zu verstehen, und war, zufolge ihrer Bemerkungen darüber, zu glauben geneigt, daß sie, zum Vortheil der Anerkennung, mehr Gewicht als jede andere Betrachtung bei ihnen hatte. Beide räumten die Richtigkeit meiner Bemerkungen und die großen Unbequemlichkeiten ein, die in dieser Hinsicht aus der dermaligen Lage der Dinge sich ergäben, und konnten den daraus folgenden Schluß nur durch die Rückbeziehung auf ihre Gemeinsätze von der Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr der Kolonien zu ihrer Eidespflicht vermeiden, deren frühern oder spätern Eintritt, ohne alle Anstrengung von Seiten Spaniens oder seiner Alliirten, sondern blos durch den Beistand irgend einer unverhofften Dazwischenkunft der göttlichen Vorsehung, sie in vollem Ernste sich einzubilden scheinen. Von Herrn Lamb konnte ich nichts Gewisses weiter vernehmen, ausgenommen den Umstand, daß die brittische Regierung, in Betreff dieser Angelegenheit, nunmehr ruhig sey, und der Entscheidung Spaniens seine Richtung zu geben nicht länger mehr versuche. Er gestand, mit dem Zustand der spanischen Kolonien in Amerika nur wenig bekannt zu seyn, und da er, mit Inbegriff der lezten acht oder zehn Jahre, den größten Theil seines Lebens auf dem festen Lande zugebracht hat, so hat er in der That auch nicht die Gelegenheit gehabt, Kenntnisse dieser Art sich zu erwerben.

Der Herr von Oubril war in seiner Sprache etwas vorsichtig, und schien nicht ganz so bereitwillig einzugestehen, daß es der entschiedene Wille des Kaisers sey, Spanien in seinem gegenwärtigen System aufzumuntern. Er bemerkte, daß er, individuell betrachtet, weit entfernt sey, dieselbe Ansicht von dem Gegenstande, welche die spanische Regierung hegte, zu unterhalten, daß er jedoch auch nicht ganz überzeugt sey, daß in unmittelbarer Anerkennung die wahre Politik bestände. Er citirte seiner Seits das alte Beispiel von Ludwig XVIII. und Bonaparte, und war weit entfernt von der

Gewißheit, daß die innern Spaltungen, welche die Kolonien uneinig machten oder machen würden, sie nicht unter die spanische Regierung wieder zurückbringen würden. Dessen ungeachtet war ihm wohl bewußt, daß Spanien täglich und jährlich großen Schaden von den Wirkungen des gegenwärtigen Systemes erdulde, und daß es bei Fortsetzung desselben seine ihm übrig gebliebenen Besitzungen in Amerika, und seine Hoffnung, einen angemessenen Antheil an dem Handel mit jenem Kontinent zu erlangen, wahrscheinlich verlieren und außerdem noch seine eigne nationale Existenz in Gefahr bringen werde. Dieß hieß zum Vortheil der Anerkennung sich ziemlich stark äußern; dessen ungeachtet kehrte er auf seine alten Textesworte zurück, daß er die Sache noch als außerordentlich zweifelhaft betrachte. Bei Allem, was er darüber sagte, meinte er nur seine eignen persönlichen Ansichten und Gesinnungen zu erklären, und wenn ich mich recht erinnere, ließ er sich nicht unmittelbar darüber vernehmen, welche Sprache er in seinen Mittheilungen an die hiesige Regierung zu führen angewiesen worden sey. Es wird jedoch geglaubt, daß der Einfluß des Kaisers zur Unterstützung des gegenwärtigen Systemes geschäftig gewesen sey; und der allgemeine Eindruck, den seine Bemerkungen auf mich gemacht haben, stimmte mit dieser Meinung überein. Herrn von Dubril's Privatgesinnungen können möglicher Weise davon abweichen. Beide, er sowohl als Herr Lamb, erkundigten sich bei mir in Betreff der kürzlich auf Befehl des Präsidenten zu St. Petersburg gemachten Eröffnungen, und schienen einige, obgleich nicht sehr genaue Kenntniß von der Sprache Ihrer Instruktionen an Herrn Middleton zu haben. Die Repräsentanten von Frankreich, Holland, Schweden, Sachsen und Preußen, mit denen ich mich über diesen Gegenstand mehr oder weniger besprochen, haben sich sämmtlich stark in Opposition der Politik Spaniens geäußert. Sogar der päpstliche Nuntius und der Botschafter von Neapel scheinen auf der Seite der

amerikanischen Partei zu seyn. Die Franzosen, argwöhne ich, bemühen sich ziemlich stark für die neuen Staaten; inzwischen habe ich über diesen Punkt vor der Hand noch keine ganz genaue Auskunft erlangt.

4. Auszug aus einer Depesche von Hrn. Everett an Hrn. Clay, datirt Madrid, den 21. November 1825.

Nachdem ich mich mit dem Herzog del Infantado so viel als nöthig über die direkten Verhältnisse zwischen beiden Ländern besprochen hatte, und die Gelegenheit der Verlängerung der Unterredung günstig war, so versuchte ich, das Gespräch auf die Angelegenheiten der Kolonien zu leiten, worüber ich mich bisher noch nicht gegen ihn ausgesprochen hatte. Ich sagte ihm, daß meine Instruktionen sich theilweise dahin bezögen, der Regierung Sr. Majestät auf die möglichst schonende Weise die volle Ueberzeugung der Vereinigten Staaten, daß die Frage über die Unabhängigkeit der Kolonien, faktisch betrachtet, entschieden sey, und deren eifrigstes Verlangen nach baldigster Beendigung des Krieges zu erkennen zu geben. Ich befragte ihn, ob sich vielleicht das Kabinet Sr. Majestät einer Veränderung in der Politik über diese Angelegenheit gegenwärtig zuneige. Er antwortete verneinend, ohne sich mit der nämlichen Fülle und Bestimmtheit darüber zu verbreiten, als ich in Herrn Zea's Mittheilungen zu bemerken Gelegenheit gehabt hatte. Ich vermuthe jedoch, daß dieser allerdings sehr bemerkliche und auffallende Unterschied mehr der Verschiedenheit in dem Charakter beider Männer und ihrer Gewohnheit sich auszudrücken, als einer wirklichen Entschließung des Kabinets zur Nachgiebigkeit zuzuschreiben sey. Wenigstens kann ich durch keine andere Quelle erfahren, daß das Vorhandenseyn einer solchen Entschließung vermuthet werde. Der Herzog bemerkte, daß der Gegenstand von sehr delikater Natur wäre; daß er leicht begreifen könne, wie unbequem und nachtheilig für die Vereinigten Staaten dieser

vor ihrer Thüre gleichsam fortgeführte Kampf seyn müsse; und daß es ihm weder auffallend noch mißfällig sey, daß sie ihren Einfluß aufböten, um die Beendigung desselben auf die ihnen gerecht scheinende Weise herbeizuführen; daß sich aber der König zur Entsagung seiner Rechte und Aufgabe der Hoffnung noch nicht entschließen könne, diese Länder auf die eine oder die andere Weise zulezt noch zu ihrer Eidespflicht zurückgebracht zu sehen. Ich entwickelte darauf ausführlich die von der Regierung der Vereinigten Staaten genährte Meinung, daß der Verlust der Insel Cuba und Porto-Rico die unausbleibliche Folge der Fortsetzung des Kampfes für zwei oder drei Jahre länger seyn werde; während Spanien, bei unverweilter Beginnung des Friedenswerkes, sich ihrer höchst wahrscheinlich noch lange versichert halten könne. Herr Zea, gegen den ich diese Bemerkung ebenfalls machte, antwortete darauf, daß der König diese Inseln auf keine Weise gefährdet betrachte, und daß Se. Majestät sie nicht blos zu erhalten, sondern daß er auch in ganz kurzer Zeit alle übrigen amerikanischen Provinzen wieder zu erobern vertrauungsvoll hoffe. Des Herzogs Antwort darauf war weit davon verschieden. Er fragte mich in Erwiederung, auf welchen Beweis die amerikanische Regierung ihre Ansicht gründe, daß Spanien, auf den Fall seiner Anerkennung der Unabhängigkeit der andern Kolonien, diese Inseln sich zu erhalten im Stande seyn würde. Diese Frage schien den Glauben zu verrathen, daß die Inseln unter allen Umständen verloren gehen möchten, wofern der König nicht seine sämmtlichen amerikanischen Besitzungen wieder erobern würde. Ich erwiederte, daß der hauptsächlichste Umstand zu Gunsten dieser Meinung die Thatsache sey, daß keine Symptone einer Neigung zur Trennung vom Mutterlande bisher noch in den Inseln sich gezeigt hätten; und daß, da zufolge der Oeffnung ihrer Häfen sie sich in einem höchst blühenden Zustande befänden, man sich der Vermuthung überlassen dürfte, daß sie damit zufrieden seyn

würden. Mit dieser Bemerkung begnügte er sich, und drückte sein innigstes Bedauern aus, daß in Betreff der übrigen Kolonien ein ähnliches System vollständiger Handelsfreiheit nicht bei Zeiten vorgenommen worden wäre. Dieß war das Wesentlichste unserer Unterredung. Der Eindruck, den sie im Ganzen auf mich machte, war, daß in dem Kabinet gegenwärtig noch kein unmittelbarer Entschluß, ihre Politik zu verändern, vorhanden, die Wahrscheinlichkeit aber für die Anerkennung jezt wenigstens eben so groß, als vor dem lezten Ministerwechsel sey. Ich erwähnte gegen den Herzog, daß Herr Zea den Wunsch geäußert habe, ihm schriftlich mitzutheilen, was ich auf Befehl meiner Regierung über diesen Gegenstand zu sagen hätte, und fragte ihn, ob dieß ihm ebenfalls angenehm seyn würde. Er sagte, daß er gegen den Empfang einer solchen Schrift nichts einzuwenden habe; und so werde ich bei gehöriger Muße mich mit Abfassung und Uebergabe derselben beschäftigen.

5. Auszug einer Depesche von Herrn Everett an Herrn Clay, datirt Madrid, den 12. Dezember 1825.

Ich erhielt vor zwei oder drei Tagen von Herrn King eine Abschrift der Instruktionen an Herrn Middleton, die Angelegenheiten des spanischen Amerika betreffend. Sie kam sehr zur rechten Zeit, während ich eben mit Abfassung der Note beschäftigt war, die ich über den nämlichen Gegenstand an die hiesige Regierung zu richten beabsichtige. Diese Schrift, welche mit Sorgfalt und Vorsicht entworfen zu werden verlangt, darf daher nicht übereilt werden, und wird wahrscheinlich nicht vor dem ersten Januar fertig seyn. Ich vernehme mit vielem Vergnügen durch Herrn Brown, daß die von Herrn Middleton zu St. Petersburg gemachte Eröffnung gut aufgenommen worden ist und einen günstigen Erfolg hervorzubringen den Anschein hat. Ich werde die nächste Gelegenheit ergreifen, mit Herrn von Dubril über diesen

Gegenstand von Neuem mich zu unterhalten und die Beschaffenheit seiner gegenwärtigen Instruktion zu erforschen.

6. Herr Everett an Hrn. Clay. Madrid, den 1. Januar 1826.

Sir! Ich habe hiermit die Ehre, die Uebersetzung eines Dekretes zu übersenden, welches so eben erschienen ist und die Errichtung eines Staatsrathes bezweckt. Ein Staatsrath hat, wie ich glaube, unter demselben Namen, aus fast den nämlichen Personen bestehend und im Wesentlichen mit denselben Geschäften beauftragt, seit der Rückkehr des Königs immer bestanden, allein der König hat nicht die Gewohnheit ihn zu versammeln gehabt. Die einzige und eigentliche Neuerung in dem Dekrete ist daher der Theil, welcher verordnet, daß der Staatsrath jeden Tag zusammenkommen und drei Stunden lang versammelt bleiben soll. Inwiefern diese Verfügung befolgt werden dürfte, ist freilich noch Gegenstand bloßer Vermuthung. Es ist etwas sonderbar, daß eines bestehenden Staatsrathes nirgends gedacht wird und das Dekret die Errichtung eines gänzlich neuen beabsichtigt. Die Maaßregel wird hier als ziemlich wichtig angesehen, allein ich bemerke nicht, daß sie sehr große Veränderungen, entweder in den Grundsätzen oder Schritten der Regierung, herbeizuführen den Anschein hätte. Die verdeckte Absicht der Anstalt ist wahrscheinlich, des von Herrn Zea errichteten Minister-Konseils los zu werden; indessen ist des leztern in dem Dekrete ebenfalls nicht erwähnt worden, so daß dieses zwei der höchsten Staatsbehörden aufhebt, ohne eine von beiden mit Namen zu nennen. Einige der wichtigsten Mitglieder aus Herrn Zea's Konseil, mit Einschluß des Generals Castanos, eines von allen Parteien geschäzten Mannes von bekannten liberalen Gesinnungen, sind in den neuen Staatsrath übergegangen. General Castanos erzählte mir gestern, daß dieß der fünfte Staatsrath sey, zu dem er

in auf einander folgender Reihe berufen worden wäre. Er scheint keine sehr wichtigen Folgen von dieser Neuerung zu erwarten.

Es gibt jedoch einige Punkte in diesem Dekrete und in der Zusammensetzung des Staatsrathes, welche als Anzeichen gedeutet werden dürften, daß diese Maaßregel in der Absicht, der großen amerikanischen Angelegenheit eine sorgfältigere Betrachtung zu widmen, genommen worden ist. Unter den Mitgliedern, deren es, die Minister ungerechnet, nur vierzehn oder fünfzehn gibt, sind der Erzbischof von Mexico, die Vizekönige von Mexico, Venegas und Apodaca, unter neuen Namen, der Herzog von San Carlos, ein Amerikaner, und Pater Cyrill, der in Amerika gewesen ist. Lezterer wird als der fähigste Kopf im Staatsrath betrachtet. Es verdient bemerkt zu werden, daß keiner von diesen, mit Ausnahme von San Carlos, dem alten Staatsrath angehört haben. General Castanos ist für die Anerkennung der Unabhängigkeit von Amerika gestimmt. Es scheint auf diese Weise Anstalt getroffen worden zu seyn, eine große Masse positiver Kenntnisse über amerikanische Angelegenheiten in die Versammlung zu bringen. Das Dekret erwähnt ferner, daß diese Frage die Aufmerksamkeit des Staatsrathes ganz besonders beschäftigen soll; und spricht davon in Ausdrücken, die eine günstige Deutung gestatten, obschon sie sie nicht nothwendig verlangen. Unter andern Beachtung verdienenden Gegenständen werden „die gewichtigen Angelegenheiten der Kolonien in Amerika" aufgezählt, „welche sich, als nothwendige Folge der Gefahren, denen die Krone ausgesezt gewesen ist, von dem Mutterlande zu trennen streben." Die Nothwendigkeit der Trennung unter irgend einem Vorwande anzuerkennen, scheint ein großer Schritt zur Anerkennung der neuen Staaten zu seyn, und das Streben nach Trennung eine nothwendige Folge der lezten politischen Krisis zu nennen, heißt vielleicht ihr die beste denkbare Rechtfertigung geben. Die Stelle mag jedoch auf verschiedenartige Weise ausgelegt werden; um so mehr so, da vor der Hand kein weiterer Beweis für eine kürzliche Veränderung in der Denkungsweise der Regierung über diesen Gegenstand sich auffinden läßt. Die französischen Zeitungen sind, wie gewöhnlich, mit Berichten über beständige, von fremden Mächten, besonders von dem brittischen Gesandten, zu Gunsten der Kolonien hier gemachte

Anstrengungen angefüllt, die aber ebenfalls, wie gewöhnlich, ohne die geringste Bestätigung sind. Ich unterhalte mich hergebrachter Weise mit Herrn Lamb über diesen Gegenstand mit vollkommener Freimüthigkeit, und bin gewiß, daß er, seit meinem Hierseyn, fast nichts für die Amerikaner gesagt und gethan hat; die Andern befassen sich niemals mit dieser Sache, ausgenommen vielleicht der französische Botschafter, der kürzlich erst angekommen ist und mit dessen Wirksamkeit ich noch nicht so ganz bekannt bin.

Ich las kürzlich dem Herzog Del Infantado einen Theil eines Briefes vor, den ich aus New-York erhalten hatte, und der mit großer Zuversicht von der Wahrscheinlichkeit eines baldigen und glücklichen Angriffs der Mexikaner und Columbier auf die Insel Cuba sprach. Die Nachricht machte offenbar Eindruck auf ihn. Er fragte mich unter Anderm, wie er zuvor gethan hatte, welches im Fall der Anerkennung der Kolonien die Bürgschaft für den Besitz von Cuba seyn würde. Ich antwortete durch Auseinandersetzung der allgemeinen Gründe, aus welchen Sie die Trennung nicht wünschen würden. Seitdem hat es mir geschienen, als habe der Herzog durch seine wiederholten Fragen darüber den Wunsch ausdrücken wollen, daß von den Vereinigten Staaten oder spanisch-amerikanischen Mächten für die Treue Cuba's eine Bürgschaft geleistet werden sollte. Dieß wurde Herrn Nelson (vormaligem amerikanischen Gesandten in Madrid) und mir als Bedingung für die Zulassung unseres Konsuls in der Havanna von Herrn Zea direkt vorgeschlagen.

Seit meinem lezten Schreiben bin ich größtentheils mit Abfassung meiner Note über die Angelegenheiten der Kolonien beschäftigt gewesen. Sie ist nunmehr ziemlich fertig, und ich werde Ihnen wahrscheinlich mit meinen nächsten Depeschen eine Abschrift davon übersenden. Die übrigen Angelegenheiten verbleiben in dem nämlichen Zustande.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Alexander H. Everett.

13.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Proklamation des Präsidenten, den Handel mit den brittischen Kolonien betreffend. Washington 17. März 1827. *)

(S. die Bd. VII. S. 1—47 enthaltenen Aktenstücke.)

In Betracht, daß durch den sechsten Abschnitt der Kongreß-Akte zur Regulirung des Handelsverkehrs zwischen den Vereinigten Staaten und gewissen brittischen Kolonialhäfen, welche am 1. März 1823 Genehmigung erhalten, verfügt ist, daß diese Akte, falls dieselbe nicht von Seite des Kongresses zurückgenommen, verändert oder umgestaltet würde, so lange in Kraft bleiben solle, als gedachte brittische Kolonialhäfen den Schiffen der Vereinigten Staaten, in Gemäßheit der brittischen Parlaments-Akte vom 24. Juni 1822 (III. Georg IV, 44) geöffnet seyn würden; falls aber zu irgend einer Zeit der mittels besagter Parlaments-Akte gestattete Handel und Verkehr zwischen den Vereinigten Staaten und allen oder einigen der obgedachten brittischen Kolonialhäfen, mittels brittischen Geheimerathsbefehls oder einer Parlamentsakte untersagt würde, alsdann von dem Tage der Ausfertigung des gedachten Geheimerathsbefehls oder der Parlamentsakte, oder von der Zeit an, wo diese in Kraft treten sollen, nach vorgängiger Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten, alle und jede Bestimmungen dieser Akte, insofern sie auf den Handelsverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und obgedachten brittischen Schiffen sich beziehen, nicht ferner zu deren Gunsten stattfinden, und alle und jede Bestimmungen der Navigationsakte vom 18.

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 5. Mai 1827.

April 1818 und der Ergänzungsakte zu derselben vom 15. März 1820, wieder als bestehend angesehen werden und in Kraft treten sollen; und in Betracht, daß mittels brittischer Parlaments-Akte vom 5. Juli 1825 „eine Akte zur Zurücknahme mehrerer Zollgesetze" benannt, gedachte Parlamentsakte vom 24. Juni 1822 aufgehoben, und mittels einer andern vom 5. Juli 1825, im sechsten Regierungsjahre Georg's IV, erlassenen brittischen Parlaments-Akte „zur Regulirung des Handels der auswärtigen brittischen Besitzungen" und mittels Geheimerathsbefehls Sr. brittischen Majestät vom 27. Juli 1826 der in obgedachter Parlaments-Akte vom 24. Juni 1822 gestattete Verkehr zwischen den Vereinigten Staaten und den meisten obgedachten brittischen Kolonialhäfen, vom 1. December vorigen Jahres an untersagt worden, und folglich die Umstände eingetreten, unter welchen der Präsident der Vereinigten Staaten, kraft des 6. Abschnitts der Kongreß-Akte vom 1. März 1823, zur Erlassung einer Proklamation zu dem darin erwähnten Behufe ermächtigt worden:

Erkläre und proklamire ich John Quincy Adams, Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, hiedurch, daß der mittels Parlaments-Akte vom 24. Juni 1822 gestattete Handel und Verkehr zwischen den Vereinigten Staaten und den brittischen Kolonialhäfen, die in der obgedachten Kongreß-Akte vom 1. März 1823 aufgezählt werden, vom 1. December 1826 an, mittels beider besagten Parlaments-Akten vom 5. Juli 1825 und obgedachten brittischen Geheimerathsbefehls vom 27. Juli 1826, untersagt worden sind.

Gegeben zu Washington den 17. März im Jahre unsers Herrn 1827, und der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten im 51.

John Quincy Adams.

Auf Befehl des Präsidenten

H. Clay, Staats-Sekretär.

14.

Rußland und Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Uebereinkunft zwischen beiden Staaten St. Petersburg 7/19 April 1824. *)

Art. I. Es wird festgesezt, daß in keiner Gegend des großen Oceans, der gemeiniglich das stille Meer oder die Südsee genannt wird, die respektiven Bürger oder Unterthanen der hohen kontrahirenden Mächte weder in der Schifffahrt noch in der Fischerei gestört oder verhindert, noch ihnen die Freiheit benommen werden soll, solche Küstenstrecken, als noch nicht in Besitz genommen sind, in der Absicht zu besuchen, um mit den Eingebornen Handelsgeschäfte zu treiben, unter stetem Vorbehalte der in den folgenden Artikeln stipulirten Restriktionen und Bedingungen.

Art. II. Um zu verhüten, daß die Rechte der Schifffahrt und Fischerei, welche von den Bürgern und Unterthanen der hohen kontrahirenden Mächte auf dem großen Ocean getrieben wird, der Vorwand zu einem verbotenen Handel werden, so wird noch ferner festgesezt, daß die Bürger der Vereinigten Staaten keinen Punkt einer russischen Niederlassung, ohne Erlaubniß des Gouverneurs oder Kommandanten, besuchen sollen; so wie dagegen die russischen Unterthanen keine Niederlassung der Vereinigten Staaten auf der Nordwestküste ohne Erlaubniß besuchen dürfen.

Art. III. Es wird ferner festgesezt, daß von nun an weder von den Bürgern der Vereinigten Staaten, noch unter der Autorität besagter Staaten irgend eine Niederlassung auf der Nordwestküste von Amerika, so wie eben so wenig auf einer der Inseln, nördlich vom 54° 40′ nördl. Br., angelegt werden solle, und daß auf gleiche Weise südlich von dieser

*) Aus Atlantis von Rivinus 1826. II. Th. S. 176.

Linie keine Niederlassungen von Seiten russischer Unterthanen, oder unter Autorität der russischen Regierung errichtet werden sollen.

Art. IV. Inzwischen ist man einverstanden, daß während eines Zeitraums von zehn Jahren, von der Unterzeichnung gegenwärtiger Konvention an gerechnet, die Schiffe beider Mächte, oder solche, welche ihren respektiven Bürgern oder Unterthanen gehören, beiderseitig ohne irgend ein Hinderniß die innern Seen, Meerküsten, Buchten und Ströme auf der im vorigen Artikel erwähnten Küste, zum Behuf der Fischerei und des Handelsverkehrs, mit den Eingebornen befahren dürfen.

Art. V. Alle geistigen Getränke, Feuergewehre und andere Waffen und Kriegsmunition aller Art sind ein für allemal von dem im vorhergehenden Artikel zugestandenen Handel ausgeschlossen; und beide Mächte machen sich gegenseitig verbindlich, solche den Eingebornen weder zu verkaufen, noch solchen Verkauf von Seiten ihrer respektiven Bürger und Unterthanen oder irgend einer andern unter ihrer Autorität stehenden Person zuzugeben. Es wird dabei auch stipulirt, daß diese Restriktion nie zum Vorwand gereichen, noch in irgend einem Falle dazu dienen dürfe, das Durchsuchen oder Anhalten der Fahrzeuge, Wegnahme der Güter oder kurz irgend eine Gewaltthätigkeit gegen die Kaufleute oder Schiffsmannschaft, welche diesen Handel treiben, zu autorisiren; indem die hohen kontrahirenden Mächte es sich gegenseitig vorbehalten, über die verwirkten Strafen zu bestimmen, und solche im Falle der Uebertretung dieses Artikels von Seiten ihrer respektiven Bürger oder Unterthanen aufzulegen.

Art. VI. Sobald diese Konvention von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, nach Berathung und Zustimmung des Senats einestheils, und von Seiner Majestät, dem Kaiser aller Reussen, anderntheils gehörig ratificirt

seyn wird, so sollen die Ratifikationen zu Washington innerhalb zehn Monaten, von untenstehendem Tage an, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. Geschehen zu St. Petersburg den 7. (19.) April im Jahre der Gnade 1824.

(Unterz.) Karl Graf von Nesselrode.
Henry Middleton.
Peter von Politica.

15.

Rußland. — Instruktion für den künftigen Geschäftsgang der Minister-Kollegen. Petersburg am 11. Januar 1827. *)

1) Die Minister-Kollegen werden zur Erleichterung für die Angelegenheiten der Minister, zur Beschleunigung des unaufhaltsamen Geschäftsganges und zur Verwaltung des Ministeriums im Fall einer Krankheit oder Abwesenheit des Ministers ernannt. 2) Sobald ein Minister in der Ausübung seiner Charge ist, hat sein Gehülfe keine direkte Autorität, ertheilt keine Vorschriften im eigenen Namen, sondern erläßt solche nur auf Auftrag des Ministers. Diese Regel erleidet eine Ausnahme, sobald während der Abwesenheit oder Krankheit des Ministers der Kollege nach Grundlage des 215ten Paragraphs des General-Reglements für die Ministerien, in dessen Rechte tritt. Dann ist er berechtigt, Vorschriften in seinem eigenen Namen zu geben, er hat Sitz und Stimme in der Ministers-Komität und arbeitet direkt mit Sr. Majestät dem Kaiser. 3) Der Minister-Kollege hat Zutritt zum Konseil des Ministeriums und hier mit den

---

*) Aus der allgemeinen Zeitung vom 8. Febr. 1827.

übrigen Gliedern eine gleiche Stimme. Er ersezt seines Ministers Stelle, wenn dieser nicht selbst im Konseil präsidiren kann. 4) Der Kollege nimmt an allen besonderen Berathungen Theil, die nach dem 30. Paragraph des General-Reglements entweder im Konseil des Ministeriums oder sonst wo statt haben könnten, und zu ihrem Gegenstande die ökonomische oder wissenschaftliche Verbesserung eines Verwaltungszweigs haben; er unterzeichnet mit den übrigen Gliedern die in diesen Berathungen gefaßten Beschlüsse und Verfügungen. 5) Die Geschäftsführung in den Departements verbleibt ganz in den Gränzen der Verantwortlichkeit und Erfüllung, die im General-Reglement für die Ministerien darüber vorgeschrieben sind; der Kollege ist aber berechtigt, gegenwärtig zu seyn, wenn sein Minister Vorstellungen prüft, die Verfügungen betreffen, welche außerhalb des Kreises der gewöhnlichen Geschäfte, dem Reichsrath oder der Minister-Komität vorgelegt werden müssen. 6) Der Kollege hat das Recht, Nachrichten über die in den Departements oder der Kanzlei seines Ministeriums verhandelten Sachen einzuziehen, damit er in den durch §. 1 und 2 bestimmten Fällen mit voller Kenntniß ihres Bestandes in die Funktion des Ministeriums treten kann. 7) Zufolge des 218. Paragraphs des General-Reglements kann die Oberdirektion eines Verwaltungszweigs oder Departements dem Kollegen temporär übertragen werden, entweder um eine bessere Organisation einzuführen, oder aus anderen Rücksichten. In solchem Fall unterlegt er seine Vorschläge dem Minister ganz auf die Weise, wie es die Dirgktoren thun; sollen sie aber zur höchsten Bestätigung gelangen, so müssen sie vom Minister und seinem Kollegen zugleich unterzeichnet seyn. 8) Der Gehülfe ist berechtigt, seinem Minister Vorschläge über Alles zu thun, was zur Entfernung von Inkonvenienzen dienen könnte, die in der Geschäftsführung vorhanden sind; oder über Verfügungen und Anordnungen, die verschiedenen

dem Ministerium anvertrauten Zweigen nützlich wären. Werden diese Vorstellungen von dem Minister berücksichtigt, so müssen sie nach der vorgeschriebenen Ordnung mit der gemeinschaftlichen Unterschrift des Ministers und des Kollegen der Allerhöchsten Approbation unterlegt werden. Sollten sie aber nicht die Genehmigung des Ministers finden, so hat er sie dennoch zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen, zugleich aber die Ursachen ihrer Verwerfung anzugeben. 9) Der Minister ist befugt, seinem Kollegen alle die Sachen zu übertragen, deren Prüfung eine besondere Aufmerksamkeit erfordern dürfte, oder die mittels einer solchen besondern Behandlung mit besserm Erfolge können zur Ausführung gebracht werden. — Bei der neulichen Ernennung der Herren v. Daschkow und v. Bludow, als Kollegen für die Ministerien des Innern und des öffentlichen Unterrichts, begleitete der Kaiser diese Instruktion mit gleichlautenden Reskripten an jeden der beiden Herren Minister, die also lauten: „Durch das bei der Organisation der Ministerien entworfene General-Reglement sind den Ministern Kollegen bestimmt. Indem Ich für gut finde, diese Verordnung wirksam zu machen und den Kollegen für das Ihnen anvertraute Ministerium zu ernennen, finde Ich für nöthig, die von Mir bestätigte Ergänzungs-Instruktion über die Verhältnisse und Pflichten der Minister-Kollegen Ihnen zuzusenden. Ueberzeugt von Ihrem Diensteifer, zweifle Ich nicht, daß diese vorläufige Maaßregel Ihnen die Vortheile gewähren wird, den Ihnen bestimmten Kollegen für das Ihnen anvertraute Ministerium mit Nutzen und zur eigenen Erleichterung Ihrer Charge zu gebrauchen.

Ich verbleibe Ihnen wohlgewogen.

Nikolaus."

16.

Rußland. — Bestimmung des Reichsrathes über die, von den in Rußland sich aufhaltenden Asiaten mit christlichen russischen Unterthanen zu schließenden Ehebündnisse und die daraus entstehenden gesetzlichen Verhältnisse. Von Sr. Maj. dem Kaiser am 31. Jan. 1827 bestätiget *).

Es wird 1) den Asiaten (mit Ausnahme der Bucharen) erlaubt, die Rußland aus den verschiedenen Ländern jenes Welttheils des Handels wegen besuchen und sich hier mit Töchtern russischer Unterthanen ehelich verbunden haben, auf ihren Wunsch in ihr Vaterland zurückzukehren; jedoch müssen ihre Frauen und die mit diesen erzeugten Kinder in Rußland zurückbleiben, wobei die Individuen männlichen Geschlechts bei der Revision in irgend ein von ihnen erwähltes Gewerbe aufgenommen werden; 2) da nach den bestehenden Gesetzen der russisch-griechischen und römisch-katholischen Kirche den Muhamedanern und anderen nichtchristlichen Völkern jedes Ehebündniß mit christlichen russischen Unterthanen untersagt ist, die evangelische Kirche ihnen jedoch solche unter der verbürgenden Klausel gestattet, daß die Frauen von ihrer Religion nicht abgebracht und die Kinder in derselben erzogen werden, so sind diese Vorschriften künftig streng beizubehalten. Alle Ehebündnisse, welche Muhamedaner und andere nichtchristliche Völker Asiens mit Christinnen abschließen, die russische Unterthanen griechischer oder römisch-katholischer Konfession sind, bleiben demnach verboten und es sind nur diejenigen Ehen zulässig, die sie mit evangelischen Christinnen unter erwähnter Klausel abschließen; 3) entfernen sich diese Asiaten aus den Gränzen des Reichs und wollen nach Rußland wieder zurückkehren, so soll ihnen nur ein zweijähriger

*) Aus der Münchner politischen Zeitung vom 12. April 1827.

Urlaub gestattet seyn. Die Ortsbehörden, in welchem sie wohnhaft sind, haben ihnen vor der Abreise Kautionsstellungen abzufodern, durch welche sie sich verpflichten, ihre Weiber und Kinder während ihrer Abwesenheit zu unterhalten. Kehren sie nach Verlauf von 2 Jahren nicht nach Rußland zurück, so sind ihre hier geschlossenen Ehebündnisse als aufgelöst zu betrachten. Diese Bedingung soll den sich verehelichenden Asiaten vor vollzogenem Bündnisse durch ihre Imans zur Unterschrift vorgelegt werden; 4) den Rußland besuchenden Bucharen soll es nach dem Allerhöchst bestätigten 9. Artikel der Note, welche 1816 mit dem damals hier anwesenden Bucharischen Gesandten, Diwan-Beg-Asimschan-Mumanschakow, abgeschlossen ward, gestattet seyn, sich mit russischen Unterthaninnen muhamedanischen Glaubens zu verbinden, und mit diesen und ihren Familien nach Asien zurückzukehren, wenn es die Eltern der erstern gestatten.

17.

Jonische Inseln. — Rede des königl. großbritannischen Lord Oberkommissärs bei Eröffnung der dritten Sitzung der gesetzgebenden Versammlung der Vereinigten Staaten der jonischen Inseln. 8. März 1827 *).

„Erlauchtester Präsident! Edelste Herren! Ich wünsche mir mit Ihnen Glück, Sie in dieser dritten Session versammelt zu sehen, bei welcher Sie, wie ich nicht zweifle, den nämlichen Eifer für das öffentliche Wohl und dieselbe Klugheit in Beförderung desselben in vollem Maaße zeigen werden, die Ihre früheren Arbeiten in so hohem Grade

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 18. April und 2. Mai 1827.

ausgezeichnet haben. — Da mir aus langer Erfahrung die Grundsätze der Mäßigung und des Patriotismus bekannt sind, von denen Sie geleitet werden, so darf ich mit vollem Vertrauen voraussetzen, daß das Resultat Ihrer Arbeiten in der gegenwärtigen Session der Zuwachs des Wohlstandes Ihres Vaterlandes und die Vermehrung des Glückes Ihrer Kommittenten seyn wird. — Jene vollkommene Ruhe, die seit so langer Zeit in allen Theilen dieser Staaten geherrscht hat und seit der Zeit, wo ich das Glück hatte, mich bei Ihrer lezten Versammlung in Ihrer Mitte zu befinden, nicht mehr unterbrochen worden ist, besteht fortwährend; — und wenn ich heute dessen erwähne, so geschieht es nicht sowohl, um Ihnen dazu Glück zu wünschen, als weil es einen augenscheinlichen Beweis liefert, daß die Anordnungen der Verfassungs-Urkunde allen Bedürfnissen dieser Inseln ganz vorzüglich angemessen sind. — Ihre politische Lage ist eben so, wie bei dem Schlusse Ihrer lezten Sitzung. — Jene Neutralität, welche von Anbeginn des noch immer fortdauernden, blutigen Kampfes in den benachbarten Ländern von Ihrer exekutiven Regierung so weise angenommen, und von Sr. Majestät, meinem huldreichen Monarchen und Herrn, gebilliget worden war, ist gewissenhaft und treu beobachtet worden, und der nämliche Gang der Politik wird streng befolgt werden, als der einzige, der (unter den obwaltenden Umständen) das Benehmen dieser Staaten mit Weisheit zu leiten vermag; auch darf nicht der leiseste Versuch gestattet werden, welcher diese Neutralität einen Augenblick in Zweifel stellen und die Ehre, die Redlichkeit und Treue dieser Regierung gefährden könnte. — Während der Ferien des Parlaments hat sich Ihre exekutive Regierung unablässig beschäftigt, jene Gesetze, welche im Laufe der lezten Sitzung erlassen worden sind, in volle Wirksamkeit zu setzen, und für neue Erfodernisse, nach Befund der Umstände, Sorge zu tragen. — Sämmtliche Akte

legislativer Art, welche seit Ihrer lezten Versammlung erschienen sind, liegen bereits auf Ihrem Tische und werden, wenn sie Ihre Genehmigung erhalten, permanente Staatsgesetze werden. Unter denselben befinden sich einige von großer Wichtigkeit, und alle beweisen nicht blos, daß Ihre exekutive Regierung von dem größten Eifer für die Beförderung des öffentlichen Wohls beseelt ist, sondern auch, daß alle von ihr getroffenen Maaßregeln von einem weisen Geiste der Mäßigung und Umsicht geleitet werden, welcher, mit einer gründlichen Kenntniß des Zustandes und der Lage des Volks und seiner Bedürfnisse gepaart, das vorgesezte Ziel nothwendig erreichen muß. — Die vorschriftsmäßigen Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe für die seit Ihrer lezten Session verflossenen Jahre werden Ihnen von den hiezu beauftragten Beamten vorgelegt werden, und ich empfehle Ihnen, einen Ausschuß zur genauen Prüfung dieser Rechnungen zu ernennen. — Folgendes ist der gegenwärtige Stand Ihrer Finanzen:

		Piaster.		Pfd.	Sh.	P.	Pfd.	Sh.	P.
Bilanz von 31. Jäner 1825	In Baarem	664,409.	42.	145,955.	7.	$5^3/_4$.	169,955.	7.	$5^3/_4$.
	„ Foderungen	120,000.	—	26,000.	—	—			
Abzuziehen:									
Für Ausbesserung der Festungswerke, in Gemäßheit der Parlaments-Akte Nro. XXIV. vom 19. März 1825, und andere dringende öffentliche Bauten				86,608.	13.	$^1/_4$.			
Für die durch die Parlaments-Akte Nro. XXVII. vom 22. April 1825 zum Wiederaufbau der durch das Erdbeben zerstörten Stadt und Dörfer der Insel Santa Maura bewilligte Summe . .				32,500.	—	—	119,108.	13.	$^1/_4$.
					Bilanz .		50,846.	14.	$5^1/_2$.
Einkünfte der Jahre	1825 Pf. 144,144. 19. $4^1/_4$.								
	1826 — 157,649. 3. 7			301,764.	2.	$11^1/_4$.			
Ausgaben: Civil-Liste, Militär-Dienst (mit Einschluß der Flotille u. der Genie-Branche), Staats-Wohnungen und Bedürfnisse der Centralregierung, sowohl als der Lokalregierungen.	1825 Pf. 130,032. 1. $2^1/_4$.								
	1826 — 129,612. 9. 5			259,644.	10.	$7^1/_4$.	42,119.	12.	4.
					Summe Bilanz Pf.		92,966.	6.	$9^1/_2$.

Von welcher Bilanz 66,742 Pf. 14 Sh. $1^3/_4$ P. in Baarem, und der Ueberrest in Depositen von Getreide und andern zahlbaren Effekten.

„Seit Einführung Ihrer gegenwärtigen Regierung war das Jahr 1824 das ergiebigste Jahr für die Einnahme. Ziehen wir von dem Gesammt-Ertrag des Jahrs 1824 und des vorigen die Abgabe auf Oel ab, (die ebenfalls im Jahr 1824 mehr als in jedem früheren betrug,) so werden wir finden, daß die Einnahme des Jahres 1826 die des Jahrs 1824 um 5000 Lire (an 23,000 Colomati) überstieg, wobei zu erwähnen, daß mehrere andere Abgaben während Ihrer lezten Sitzung herabgesezt, die Zehnten auf sämmtlichen Inseln abgeschafft und bis jezt keine andere Auflage an deren Stelle getreten ist. Die einzige Zunahme der Abgaben bestand in einem Proc. auf die fremde Einfuhr; eine Abgabe, die jedoch durch die Aufhebung der Zölle auf die, aus einer Insel unsers Staats nach der andern verschifften Güter vollkommen aufgewogen wird, an deren Stelle es gerathener schien, die Abgabe von 1. Proc. zu setzen. Auf diese Weise ist die Einnahme, ungeachtet der bedeutenden Verminderung der Abgaben, beständig im Zunehmen begriffen. Diese Zunahme ist theils eine Folge der Erweiterung des Handels, vorzüglich aber eines verbesserten Steuersystems. Der Mißwachs der Oliven seit zwei Jahren nach einander ist hinsichtlich der öffentlichen Einnahme allerdings zu bedauern, um so mehr, da der Wohlstand eines großen und wichtigen Theils der Bevölkerung dadurch beeinträchtigt wird, besonders auf Corfu, wo der Ertrag des Oels beinahe die einzige Hülfsquelle der Land-Eigenthümer und Landleute ausmacht."

Se. Excellenz verbreitete sich ziemlich ausführlich über diesen Gegenstand, und zeigte zugleich an, die Regierung habe die Absicht, dem gesetzgebenden Körper desfalls eine Mittheilung zu machen. Auch fügte er die wichtige Bemerkung bei, jeder verständige Mann im Lande müsse die Nothwendigkeit einer gänzlichen Veränderung des Kolonialsystems und die Abfassung der Kontrakte zwischen den Land-Eigenthümern und

Pächtern einsehen, damit die herrliche, von der Natur mit den ergiebigsten Reichthumsquellen begabte Insel einen vollkommenen Nutzen aus ihren Naturschätzen ziehen könne. „Die übrigen Inseln," sagte er, „sind glücklicher Weise diesem Systeme nicht unterworfen. So sehr ich indessen von der Nothwendigkeit einer Umbildung in diesem hochwichtigen Punkte mich überzeugt fühle, so muß ich mich dennoch unverholen erklären, daß Reformen dieser Art, welche mit den Interessen so zahlreicher Klassen wesentlich verknüpft sind, sich nur allmälig und nach der reiflichsten Erwägung ausführen lassen."

Hierauf sprach Se. Excellenz von der Errichtung der Universität, und zollte den ernstlichen Bemühungen und der freigebigen Großmuth des edlen Lords, der den Vorsitz über dieselbe führt, das gebührende Lob. Ferner erwähnte er einiger heilsamen Veränderungen in der Rechtspflege, mittels Anstellung von Richtern auf jeder Insel, die daselbst weder örtliche Interessen noch Familienverbindungen haben; ein auf jenen Inseln schon früher gekanntes Prinzip, in Gemäßheit dessen seit dem Schlusse der lezten Sitzung bei Ernennung der Mitglieder der Obergerichte verfahren worden ist. Da man indessen nicht erwarten darf, Männer zu finden, die zu den großen Aufopferungen im Stande sind, welche die einstweilige Entfernung von ihren heimischen Inseln zur Folge haben müßte, ohne eine angemessene Entschädigung dafür zu erhalten, so hat der Senat es sowohl an sich billig, als in jeder Hinsicht vortheilhaft befunden, die Gehalte der auf diese Weise an fremde Stellen versezten Richter zu erhöhen und für angemessene Pensionen zu sorgen, die sie in ihrem höheren Alter nach langer und ehrenvoller Erfüllung ihrer Dienstpflichten genießen sollen.

Se. Excellenz beschloß die Rede mit der Aeußerung seiner innigen Ueberzeugung, die Abgeordneten würden das öffentliche Wohl zur alleinigen Richtschnur ihrer Beschlüsse nehmen,

und ihr gnädiger Monarch eben so viel Grund zur Billigung des Benehmens ihres zweiten Parlaments finden, als derselbe bereits gegen das erste zu äußern geruht habe, und daß seine wohlwollenden Gesinnungen, als des Beschützers dieser Staaten, in Erfüllung gehen würden.

18.

Frankreich. — Verhandlungen und Verfügungen in Ansehung der Polizei der Presse, 1826 und 1827.

1. Gesetzesentwurf über die Polizei der Presse, vorgelegt der Deputirten-Kammer in der Sitzung vom 29. September 1826 durch den Justiz-Minister Grafen von Peyronnet *).

„Titel I. Von der Bekanntmachung. Kapitel I. Von der Bekanntmachung nichtperiodischer Schriften.

Art. 1. Keine Schrift von zwanzig Bogen, oder unter zwanzig Bogen, darf während der fünf Tage, welche auf die durch den Artikel 14. des Gesetzes vom 21. Oktober 1814, und durch den Artikel 29 des Gesetzes vom 26. Mai 1819 vorgeschriebene Deponirung folgen, auf was immer für eine Art verkauft, bekannt gemacht, oder vertheilt werden. — Für Schriften von mehr als zwanzig Bogen wird die Frist von zehn Tagen festgesezt. — Im Uebertretungsfalle soll der Buchdrucker mit einer Geldbuße von 3000 Fr. bestraft werden; die Auflage soll überdieß unterdrückt und vernichtet werden. — Der Druckbogen besteht für jedes Format aus derjenigen Zahl von Seiten, die im Buchhandel an-

---

*) Nach der im österreichen Beobachter vom 9. und 11. Jänner 1827 befindlichen Uebersetzung.

genommen ist. — Zur Formation der Druckbogen sollen nur die Seiten gerechnet werden, deren Satz, Adjustirung (Richtung des Winkelhakens) und Lettern den gewöhnlichen Regeln und dem Verfahren der Druckereien gemäß sind.

Art. 2. Die Verfügungen des Art. 1. sind nicht anwendbar auf die Reden der Mitglieder beider Kammern; auf die durch die Staatsbehörde vorgeschriebenen Bekanntmachungen; auf die Mandements und Hirtenbriefe; auf Denkschriften über Prozesse, die von einem immatrikulirten Advokaten unterzeichnet sind und, während der Prozeß anhängig ist, bekannt gemacht werden; auf Denkschriften der litterarischen und gelehrten Gesellschaften, die mit königlicher Bewilligung errichtet sind; auf Journale und periodische Schriften, die öfter als zweimal im Monat erscheinen und demzufolge verpflichtet sind, eine Kaution zu leisten; auf Schriften über die der Kammer vorgelegten Gesetzentwürfe, wenn diese Schriften bekannt gemacht werden, so lange die Diskussion in einer der beiden Kammern offen ist; auf Anzeigen und Anschlagzettel, deren Bekanntmachung von den Munizipalbehörden erlaubt worden ist.

Art. 3. Jeder Buchdrucker, der eine größere Anzahl Bogen, als die in der Erklärung, die er in Folge des Art. 14. des Gesetzes vom 21. Oktober 1814 gemacht haben wird, angegebene Zahl druckt, soll mit den in dem Art. 15 und 16. besagten Gesetzes verhängten Strafen belegt werden. — Die überzähligen Bogen sollen unterdrückt und vernichtet werden.

Art. 4. Jedes Fortbringen oder Transportiren irgend eines Theiles der Auflage aus der Werkstätte des Buchdruckers und vor Ablauf der im Art. 1. festgesezten Frist, soll als Versuch zur Bekanntmachung betrachtet werden. — Der Versuch des Vergehens der Bekanntmachung soll, in diesem Fall, auf gleiche Weise, wie das Vergehen selbst, bestraft werden.

Art. 5.

Art. 5. Jede Schrift von fünf Bogen und darunter soll einem fixen Stempel unterliegen. — Der Stempel soll 1 Fr. für den ersten Bogen jedes Exemplars und 10 Cent. für die übrigen Bogen betragen. — Der Stempel muß für den Bruchtheil eines Bogens, eben so wie für den ganzen Bogen, bezahlt werden. — Im Uebertretungsfalle sollen die Buchdrucker, Herausgeber und Vertheiler mit einer Geldbuße von 3000 Fr. bestraft werden. — Die Auflage soll außerdem unterdrückt und vernichtet werden. — Von dieser Verfügung sind jedoch ausgenommen: Die Reden der Mitglieder beider Kammern; die von den Staatsbehörden vorgeschriebenen Bekanntmachungen; die Mandements und Hirtenbriefe; die Katechismen und Gebetbücher; die in den Erziehungshäusern gebrauchten Elementar-Bücher; die Denkschriften literarischer und gelehrter Gesellschaften, die mit Erlaubniß des Königs errichtet sind, die Journale und Anschlagzettel, die von den bestehenden Gesetzen bereits einem fixen Stempel unterliegen.

Art. 6. Die in den Art. 1. und 5. des gegenwärtigen Gesetzes verhängten Strafen sind unabhängig von denjenigen, welche die Urheber der Bekanntmachung für andere Verbrechen und Vergehen, die durch diese Bekanntmachung begangen worden sind, verwirkt haben mögen.

Art. 7. Die Verfügungen des gegenwärtigen Kapitels sind auf alle Druckschriften, welches auch die Art und das Verfahren beim Druck derselben seyn mag, ohne Unterschied anwendbar.

Kapitel II. Von der Bekanntmachung der periodischen Schriften.

Art. 8. Kein Journal und keine periodische Schrift irgend einer Art darf bekannt gemacht werden, wenn nicht vorläufig eine Erklärung erfolgt ist, welche den Namen der Eigenthümer, deren Wohnung und die autorisirte Buchdruckerei angibt, in welcher das Journal oder die periodische Schrift gedruckt werden soll. — Diese Erklärung muß durch die Eigen-

thümer des Journals und nicht anders gemacht werden. — Sie soll in Paris bei der Direktion des Buchhandels, und in den Departements beim General-Sekretariat der Präfektur aufgenommen werden. — Sollte die Erklärung von den Gerichtshöfen für falsch erkannt werden, so darf das Journal oder die periodische Schrift nicht mehr erscheinen.

Art. 9. Niemand wird als Eigenthümer eines Journals oder einer periodischen Schrift zugelassen und anerkannt, der nicht die durch den Art. 980 des Civil-Gesetzbuches erfoderten Eigenschaften besizt. — In streitigen Fällen über die Verwerfung der Erklärung sollen die kompetenten Gerichte darüber entscheiden; nichts destoweniger soll die Entscheidung des Direktors des Buchhandels, oder der Präfekten provisorisch in Vollzug gebracht werden.

Art. 10. Die Erklärung hinsichtlich der gegenwärtig bestehenden Journale soll, in der durch den Art. 8 vorgeschriebenen Form, binnen dreißig Tagen nach Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes gemacht oder erneuert werden; Alles unter Androhung der durch den Art. 8. des Gesetzes vom 9. Juni 1819 verhängten Strafen.

Art. 11. Die Namen der Eigenthümer der Journale oder periodischen Schriften sollen auf jedem Exemplar obenan gedruckt werden, bei Strafe einer Geldbuße von 500 Franken gegen den Buchdrucker.

Art. 12. Kein Journal und keine periodische Schrift irgend einer Art darf erscheinen, wenn die Eigenthümer nicht zuvor die durch das Gesetz vom 9. Juni 1819 bestimmte Kaution geleistet haben. — Von dieser Verfügung sind blos die periodischen Schriften, die den Wissenschaften, den Künsten, oder der Literatur gewidmet sind und nur zweimal im Monate oder in noch entfernteren Fristen erscheinen, ausgenommen.

Art. 13. Die Verfügungen des Art. 1. des Gesetzes vom 15. Jäner 1805 (15 Nivose Jahr XIII) und des Art. 2. des Gesetzes vom 25. Februar desselben Jahres (6 Ventose

Jahr XIII) in Bezug auf die Privilegien zweiter Klasse zu Gunsten der Darleiher der Gelder, die für die Kautionen der Rechnungs-Beamten verwendet werden, sind auf die von den Eigenthümern der Journale und periodischen Schriften geleisteten Kautionen nicht anwendbar.

Art. 14. Die gegenwärtig für die Journale und periodischen Schriften festgesezte Stempel-Taxe soll durch einen einzigen Stempel von 10 Centimes für jeden Bogen von dreißig Quadrat-Decimeter Flächeninhalt, oder von geringerem Umfang ersezt werden. Dieselbe Taxe soll für die halben Bogen, oder andere Bruchtheile vom Bogen erhoben werden. Die Taxe soll für jeden Quadrat-Decimeter über 30 Decimeter um Einen Centim erhöht werden.

Art. 15. Keine Gesellschaft in Bezug auf das Eigenthum der Journale oder periodischen Schriften darf anders, als in kollektivem Namen, und nach den für diese Arten von Gesellschaften in dem Handels-Gesetzbuche vorgeschriebenen Formen, geschlossen werden. — Die Gesellschafter dürfen die Zahl von fünf nicht überschreiten.

Art. 16. Sämmtliche Akte, Konventionen und Dispositionen in Beziehung auf das Eigenthum eines Journals oder einer periodischen Schrift, die von dem Verfasser oder von den Verfassern der (im Art. 8. erwähnten) Erklärung ausgehen, sollen, ohne Rücksicht auf alle gegentheiligen Gegenscheine und Stipulationen, gültig seyn. — Diese Gegenscheine und Stipulationen sollen gegen Jedermann, selbst gegen die kontrahirenden Theile nichtig und ohne Wirkung seyn.

Art. 17. Gleichfalls nichtig und ohne Wirkung sollen seyn: sämmtliche Akte, Konventionen und Dispositionen in Bezug auf das Eigenthum eines Journals oder einer periodischen Schrift, die von andern, als denjenigen Personen, welche die Erklärung gemacht haben, eingegangen worden sind.

Art. 18. Jeder Prozeß wegen Vergehen oder Verbrechen, welche durch Bekanntmachung eines Journals oder einer

periodischen Schrift begangen worden sind, soll gegen die Eigenthümer dieser periodischen Schrift, oder dieses Journals gerichtet werden. —

Titel II. Von den Strafen.

Art. 19. In den durch das Gesetz vom 19. Mai 1819 vorgesehenen Fällen von Aufreizung (provocation) soll die Geldbuße in den von dem Art. 2 vorgesehenen Fällen 2000 bis 20,000 Fr., und in den von dem Art. 3 vorgesehenen Fällen 500 bis 10,000 Fr. betragen. — In den von dem Gesetz vom 17. Mai 1819 vorgesehenen Fällen von Verunglimpfung (outrage) soll die Geldbuße in den von dem Art. 9 vorgesehenen Fällen 5000 bis 20,000 Fr. und in den durch den Art. 10, 11 und 12 vorgesehenen Fällen 5000 bis 15,000 Fr. betragen. — In den von den Artikeln 15, 16, 17 und 18. des Gesetzes vom 17. Mai 1819 und den von dem Art. 15 des Gesetzes vom 25. März 1822 vorgesehenen Fällen von Diffamation, soll die Geldbuße 1000 bis 20,000 Fr. betragen.

Art. 20. Jede Bekanntmachung über Handlungen des Privatlebens jedes lebenden Franzosen, und jedes in Frankreich sich aufhaltenden Fremden, soll mit einer Geldbuße von 500 Fr. bestraft werden. — Diese Verfügung hört jedoch auf wirksam zu seyn, wenn die dabei betheiligte Person vor dem Urtheile die Bekanntmachung autorisirt oder genehmigt haben sollte.

Art. 21. Jedes gegen Privatpersonen begangene Vergehen der Diffamation kann von Amtswegen vor Gericht gezogen werden, selbst wenn das diffamirte Individuum deshalb keine Klage geführt hat.

Art. 22. Jeder, der eine bekannt gemachte und verurtheilte Schrift gedruckt hat, soll, in allen Fällen civiliter und pleno jure, für die Geldbuße, Schaden-Ersatz und Kosten, die in der Sentenz ausgesprochen sind, verantwortlich seyn.

Art. 23. Die Verfügungen der früheren Gesetze, welche

gegenwärtigem Gesetze nicht zuwiderlaufen, sollen, nach wie vor, vollzogen werden.

2. Gesetzesentwurf über die Polizei der Presse, so wie er in der Kammer der Abgeordneten angenommen wurde. *)

Titel I. Von der Herausgabe (publication).

Kap. I. Von der Herausgabe nichtpolitischer Schriften.

Art. 1. Keine Schrift von 20 Bogen und darunter kann während der 5 Tage, die auf die durch den Art. 14 des Gesetzes vom 21. Oktober 1814 und durch den Art. 29 des Gesetzes vom 26. Mai 1819 vorgeschriebene Deponirung folgen, auf irgend eine Weise verkauft, publicirt oder vertheilt werden. Im Falle des Zuwiderhandelns wird der Drucker mit einer Geldbuße von 3000 Fr. bestraft. Der Druckbogen besteht für jedes Format aus der im Buchhandel angenommenen Seitenzahl. Bei der Formation der Druckbogen werden nur die Seiten gerechnet, deren Zusammensetzung, Justifikation und Lettern den Regeln und dem gewöhnlichen Verfahren der Buchdruckerei gemäß sind.

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 1 finden keine Anwendung: auf die Reden und Meinungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sessionen; auf die von der öffentlichen Behörde vorgeschriebenen Bekanntmachungen; auf die Mandements und Hirtenbriefe und die Konsistorial-Erlasse; auf die Prozeß-Denkschriften, die im Laufe der Instanzen und von einem recipirten Advokaten oder auch von einem zum Plaidiren und Schreiben ermächtigten Sachwalter unterzeichnet, herauskommen; auf die Druckschriften literarischer und gelehrter Gesellschaften, die mit königlicher Genehmigung errich-

*) Nach der Uebersetzung in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung vom 30. und 31. März und 1. April 1827.

tet worden sind; auf dramatische Werke nach ihrer Darstellung, wenn sie nichts weiter als das Stück enthalten; auf die Zeitungen und periodischen Schriften, die mehr als zweimal monatlich erscheinen und sonach gehalten sind, eine Kaution zu leisten; auf die Schriften über die den Kammern vorgelegten Gesetzentwürfe, wenn diese Schriften in dem Zeitraume von der Ueberreichung des Entwurfes bis zur definitiven Berathung der Kammern erscheinen; auf die nicht raisonnirenden Kataloge, die Kalender und die Anzeigen und Bekanntmachungen, sobald deren Publikation von der Municipalbehörde gestattet worden ist: auf die Theses oder Preisabhandlungen und öffentlichen Akten der Fakultäten, wenn sie mit dem durch die Reglements und Statuten der königl. Universitäten vorgeschriebenen Visa versehen publicirt werden; auf die Schriften, die nur Privat-Interessen betreffen und nicht zum Verkaufe bestimmt sind.

Art. 3. Jeder Drucker, der außer der überzähligen Abdrücke, welche in der Buchdruckerei unter dem Namen Zuschuß oder Abgang bekannt sind, eine größere Anzahl Exemplare oder Theile von Exemplaren abzieht, als in der Deklaration angegeben ist, welche er in Vollziehung des Art. 14 des Gesetzes vom 21. Oktober 1814 zu machen hat, soll mit den durch die Art 15 und 16 verhängten Strafen belegt werden.

Art. 4. Jede Verschleppung irgend eines Theiles der Auflage außerhalb der Druckerei vor Ablauf des durch den 1. Art. festgesezten Termins wird als Versuch zur Publikation angesehen. Unter der Bezeichnung Druckerei sind auch die auswärts gelegenen Werkstätten zu begreifen, wo die Druckbogen getrocknet, geglättet, gefalzt oder broschirt werden. In diesem Falle wird der Versuch des Vergehens der Herausgabe auf dieselbe Art verfolgt und bestraft, wie das durch den Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehene Vergehen.

Art. 5. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmun-

gen des Art. 11 des Gesetzes vom 21. Okt. 1814, rücksichtlich des Buchhandels, wird mit einer Geldbuße von 2000 Fr. bestraft.

Art. 6. Kein Hausirer oder Meßkrämer kann, unter 14tägiger Gefängniß- und 300 Fr. Geldstrafe, irgend ein Buch oder eine Schrift irgend einer Art verkaufen, ausgeben, oder verbreiten, ohne dazu besonders ermächtigt zu seyn. Diese Ermächtigung wird in Paris von dem Direktor des Buchhandels und an andern Orten von dem Präfekten des Departements, in dem der Hausirer oder Meßkrämer wohnt, ertheilt. Sie wird auf die Person des Hausirers ausgestellt, muß jedes Jahr erneuert und auf jede Auffoderung des Polizeibeamten vorgewiesen werden.

Art. 7. Die durch die Art. 1 und 5 des gegenwärtigen Gesetzes verhängten Strafen sind unabhängig von denen, welche die Urheber der Publikation sich durch die andern Verbrechen oder Vergehen zugezogen, welche in Folge dieser Publikation begangen worden sind.

Art. 8. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Kapitels sind ohne Unterschied auf alle Druckschriften, auf welche Art und Weise sie auch gedruckt seyn mögen, anzuwenden.

Kap. 2. Von der Herausgabe periodischer Schriften.

Art. 9. Keine Zeitung oder periodische Schrift kann herausgegeben werden, wenn nicht zuvor eine Deklaration mit Angabe der Namen aller Eigenthümer, ihrer Wohnung, des Antheiles, den jeder bei der Unternehmung hat, und der autorisirten Druckerei, in der das Journal oder die periodische Schrift gedruckt werden soll, gemacht wird. Diese Deklaration wird von den Eigenthümern des Journals oder der periodischen Schrift, und nicht anders, ausgestellt. In Paris wird sie bei der Direktion des Buchhandels und in den Departements auf dem General-Sekretariate der Präfektur niedergelegt. Wenn die Deklaration von den Gerichten als

falsch erkannt wird, hört das Journal oder die periodische Schrift auf zu erscheinen.

Art. 10. In dem Falle, daß eine Zeitung oder periodische Schrift das Eigenthum mehrerer Mitbetheiligten ist, sind diese gehalten, einen, zwei oder drei unter sich zu wählen, die für die Redaktion verantwortlich sind und die Aufsicht über das Journal führen müssen; sie stellen hierüber eine Deklaration, wie sie im vorhergehenden Artikel angegeben ist, aus. Diese propriétaires rédacteurs müssen folgende Bedingungen in ihrer Person vereinigen: 1. die von dem Art. 980 des Civilkodex gefoderten Eigenschaften; 2. sie müssen mit einander mehr als die Hälfte des Eigenthums der Zeitung oder der periodischen Schrift und der dafür zu leistenden Kaution besitzen. Bei dem Ableben eines der verantwortlichen Redakteurs ist den Mitbetheiligten eine einmonatliche Frist zugestanden, um einen neuen verantwortlichen Eigenthümer, der dieselben Rechte an dem Eigenthum und der Kaution des Journals hat und die anderen, in diesem Artikel bezeichneten Bedingungen erfüllt, vorzustellen. Bei Streitigkeiten über die Verwerfung der Deklaration entscheiden die kompetenten Gerichte; nichts destoweniger wird aber die Entscheidung des Direktors des Buchhandels oder der Präfekten provisorisch vollzogen, bis das Urtheil erster Instanz gefällt ist, das ungeachtet der etwa eingelegten Appellation zu vollziehen ist.

Art. 11. Die Eigenthümer der jezt bestehenden Journale sind, unter den durch den Art. 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1819 verhängten Strafen, gehalten, binnen 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes die oben durch die Art. 9 und 10 vorgeschriebenen Deklarationen und Justifikationen zu machen. Doch werden die jezt als verantwortliche Herausgeber anerkannten Frauen auch als verantwortliche Eigenthümer zur Deklaration zugelassen, wenn sie zugleich mit einem Drucker-Patent versehen sind, welches sie seit 10 Jahren, ohne in Strafe verfallen zu seyn,

ausgeübt haben. Bei Streitigkeiten über die Deklarationen und Justifikationen der jetzigen Eigenthümer der bestehenden Journale fahren diese Journale vorläufig fort zu erscheinen, bis die kompetenten Gerichte über diese Streitigkeiten entschieden haben. Die Urtheile erster Instanz sind ungeachtet der etwa eingelegten Appellation zu vollziehen.

Art. 12. Es kann rücksichtlich des Eigenthums der Journale oder periodischen Schriften keine Gesellschaft anders als unter einem Gesammt-Namen und unter den von dem Handels-Gesetzbuche für diese Arten Gesellschaften festgesezten Formen gebildet werden.

Art. 13. Alle Akten, Uebereinkünfte und Verfügungen, die von dem Aussteller der Deklaration rücksichtlich des Eigenthums einer Zeitung oder periodischer Schrift getroffen werden, sind, ungeachtet aller Gegen-Verschreibungen und zuwiderlaufenden Bestimmungen, gültig.

Art. 14. Es kann keine Zeitung oder periodische Schrift erscheinen, wenn die Eigenthümer nicht vorläufig die von dem Gesetze vom 9. Juni 1819 festgesezte Kaution geleistet haben. Diese Kaution ist das persönliche Eigenthum eines jeden der Betheiligten, mögen sie dieselbe baar oder in, auf ihren Namen eingeschriebenen Renten gestellt haben. Von diesen Bestimmungen sind ausgenommen die den Wissenschaften, der Literatur, oder den Gewerben (arts) gewidmeten Zeitschriften, die nur zweimal monatlich oder noch seltener erscheinen.

Art. 15. Die Namen der propriétaires-rédacteurs müssen, bei Strafe von 500 Fr. gegen den Drucker, jedem Exemplare vorgedruckt werden.

Art. 16. Wenn gerichtliche Verfolgungen eintreten, so werden sie gegen die propriétaires-rédacteurs gerichtet, auf welche alle Strafe fällt. Doch werden die Geldbußen solidarisch von allen Eigenthümern getragen.

Art. 17. Von den Bestimmungen des gegenwärtigen

Kapitels sind alle periodischen Blätter, die nur Anzeigen und Bekanntmachungen enthalten, ausgenommen.

Art. 18. Im Falle einer Provokation, Beschimpfung, Beleidigung, eines Angriffes und einer Verlästerung, denen durch die Gesetze vom 17. Mai 1819 und 25. März 1822 vorgesehen worden, werden die Geldstrafen für die Zukunft folgendermaaßen bestimmt: Von 2000 Fr. bis 20,000 Fr. für den Fall einer Provokation zu einem Verbrechen, wenn solche auch irgend ohne eine Wirkung geblieben ist (Art. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1819); von 500 bis 10,000 Fr. den Fall einer Provokation zu einem Vergehen, wenn solche auch ohne irgend eine Wirkung geblieben ist (Art. 3 desselben Gesetzes), vorbehaltlich der durch den Art. 3 bestimmten Modifikation für die Fälle, wo das Gesetz gegen den Urheber des Vergehens selbst eine weniger hohe Strafe verhängen würde; von 5000 bis 30,000 Fr. für den Fall einer Beschimpfung der Staats- oder jeder andern gesetzlich anerkannten Religion (Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 1822); von 5000 bis 30,000 Fr. für den Fall einer Beleidigung der Person des Königs (Art. 9 des Gesetzes vom 17. Mai 1819); von 5000 bis 30,000 Fr. für den Fall eines Angriffes auf die königl. Würde, die Thronfolge-Ordnung, die dem Könige vermöge seiner Geburt zustehenden Rechte, die, in Kraft derer er die Charte gegeben hat, seine konstitutionelle Autorität, die Unverletzbarkeit seiner Person, auf die Rechte oder Autorität der Kammern (Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 1822); von 3000 bis 20,000 Fr. im Falle einer Beleidigung der Mitglieder der königl. Familie, der Kammern oder eines Mitgliedes derselben (Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 17. Mai 1819); von 3000 bis 15,000 Fr. für den Fall einer Beleidigung der Person fremder Souveräne (Art. 12 desselben Gesetzes); von 1000 bis 20,000 Fr. für den Fall der Verlästerung der Gerichtshöfe, Tribunale, konstituirten Körper oder öffentlichen Behörden (Art 5. des

Gesetzes vom 25. März 1822), der beim Könige beglaubigten Botschafter oder anderen diplomatischen Agenten (Art. 17 des Gesetzes vom 17. Mai 1819); von 1000 bis 10,000 Fr. für den Fall der Beleidigung oder Verlästerung eines oder mehrerer Mitglieder der einen oder beider Kammern, eines Dieners der Staats- oder einer gesetzlich anerkannten Religion wegen seiner Funktionen oder seines Charakters (Art. 6 des Gesetzes vom 25. März 1822), eines jeden öffentlichen Beamten wegen Handlungen seines Berufes (Art. 16 des Gesetzes vom 17. Mai 1819); von 500 bis 10,000 Fr. im Falle der Verlästerung der Privatpersonen. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind nur auf diejenigen Vergehen anwendbar, welche mittels Druckschriften, auf welche Art und Weise sie auch gedruckt seyn mögen, begangen werden.

Art. 19. Die Geld- und anderen korrektionellen Strafen, welche die Herausgabe, der Verkauf oder die Vertheilung einer Schrift nach sich zieht, können nicht weniger als das Doppelte des Minimums betragen, wenn diese Schrift in noch kleinerem als Duodez-Format gedruckt oder nur 5 Bogen stark ist, in welchem Format es auch sey.

Art. 20. Jede Bekanntmachung der Handlungen des Privatlebens eines noch am Leben befindlichen Franzosen oder eines in Frankreich wohnenden Ausländers, welche durch Druckschriften geschieht, kann von Obrigkeitswegen gerichtlich verfolgt werden und wird mit 500 Fr. Geldbuße bestraft. Doch tritt diese Bestimmung außer Kraft, sobald sich die dabei betheiligte Person vor der Fällung des Urtheilsspruches dem gerichtlichen Einschreiten, das ihr vorläufig bekannt gemacht werden muß, widersezt.

Art. 21. In Prozessen wegen Verlästerungen und in allen Untersuchungen, welche zu diffamirenden Akten oder Schriften Veranlassung gegeben haben könnten, dürfen die Journale, unter 500 Fr. Strafe, diese Thatsachen erst dann bekannt machen oder Auszüge aus den Denkschriften, welche

sie enthalten, mittheilen, wenn das Urtheil bereits gefällt und die Unterdrückung nicht verfügt worden ist.

Art. 22. Diese Bestimmung gilt jedesmal, wenn in Gemäßheit des lezten Satzes des Art. 23 des Gesetzes vom 17. Mai 1819 die öffentliche oder Civilklage von den Gerichten reservirt worden ist.

Art. 23. Der Drucker jeder nicht periodisch herauskommenden verurtheilten Schrift ist bürgerlich für die Geldstrafen, die Entschädigungen und Kosten verantwortlich, welche gerichtlich festgesezt werden könnten. Doch kann das Gericht ihn nach den Umständen von dieser Verantwortlichkeit freisprechen, wenn die Schrift aus mehr als 20 Bogen besteht.

Art. 24. Wenn der Drucker die von den Art. 14 und 15 des Gesetzes vom 21. Oktbr. 1814 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt hat, können die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nur durch Urtheile oder Verfügungen, welche die Verurtheilung des Werkes aussprechen, auf ihn Anwendung finden.

Art. 25. Die Bestimmungen der früheren Gesetze bleiben, insofern sie mit dem gegenwärtigen nicht im Widerspruche stehen, in Kraft.

3. Königliche Ordonnanz, die Wiedereinführung der Censur betreffend vom 24. Juni 1827. Erlassen nach Zurücknahme des vorgelegten Gesetzesentwurfs. *)

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra 2c.

In Erwägung des Art. 4 des Gesetzes vom 17. März 1822 **)

---

*) Uebersezt aus dem Moniteur Nr. 176.

**) Anmerkung. Dieses Gesetz ist folgenden Inhalts: Gesetz vom 17. März 1822, die Polizei der Journale und Zeitschriften betreffend.

haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Gesetze vom 31. März 1820 *) und 26. Juli

Ludwig von Gottes Gnaden König von Frankreich ꝛc.

Art. 1. Keine Zeitung oder Zeitschrift, welche, ganz oder zum Theil den Tags-Neuigkeiten und den politischen Gegenständen gewidmet, entweder an bestimmten Tagen oder in Lieferungen oder unregelmäßig erscheint, darf gegründet oder herausgegeben werden ohne Erlaubniß des Königs.

Diese Bestimmung ist auf die am 1sten Jäner 1822 schon bestanden habenden Journale und Zeitschriften nicht anwendbar.

Art. 2. Das erste Exemplar jedes Blattes oder jeder Lieferung der Zeitschriften und Journale ist im Augenblicke des Abzugs sogleich auf dem Parquet des königlichen Prokurators des Druckorts abzugeben und zu hinterlegen. Diese Uebergabe tritt an die Stelle derjenigen, welche durch den Art. 5 des Gesetzes vom 9. Juni 1819 vorgeschrieben war.

Art. 3. Im Falle, wo der, aus einer Reihe von Artikeln hervorgehende Geist eines Journals oder einer Zeitschrift von der Art wäre, daß dadurch die öffentliche Ruhe, die, der Staatsreligion und den andern in Frankreich gesetzlich anerkannten Religionen gebührende Ehrfurcht, die Autorität des Königs, die Stetigkeit der konstitutionellen Institutionen, die Unverletzlichkeit der Verkäufe der National-Domänen und der ruhige Besitz dieser Güter gefährdet werden könnte, sind die königlichen Gerichtshöfe, in deren Bezirk dieselben gegründet sind, ermächtigt, in feierlicher Audienz beider Kammern und nach Anhörung des General-Prokurators und der Parteien die Suspension des fraglichen Journals oder der Zeitschrift auf eine Zeit, die das erstemal Einen, das zweitemal drei Monate nicht überschreiten darf, zu verhängen. Nach diesen zwei Suspensionen und im Falle abermaligen Rückfalls kann die definitive Unterdrückung anbefohlen werden.

Art. 4. Wenn in der Zwischenzeit der Sessionen der Kammern wichtige Umstände die bestehenden Sicherheits- und Ahndungs-Maaßregeln unzureichend machten, so können unverzüglich die Gesetze vom 31. März 1820 und 26. Juli 1821 durch eine im Ministerrathe berathene und durch drei Minister kontrasignirte königliche Ordonnanz wieder in Anwendung ge-

*) M. s. die Note S. 206.

1821 *) sind vom heutigen Tage an wieder in Anwendung zu bringen.

bracht werden. Diese Bestimmung hört von Rechtswegen einen Monat nach Eröffnung der Session der Kammern auf, wenn sie in der Zeit nicht in ein Gesetz verwandelt worden ist.

Sie hört gleichfalls von Rechtswegen auf an dem Tage, wo eine Ordonnanz publicirt würde, welche die Auflösung der Deputirtenkammer ausspräche.

Art. 5. Die Bestimmungen der Gesetze, welche durch gegenwärtiges nicht aufgehoben sind, bleiben auch fernerhin anwendbar.

Gegenwärtiges Gesetz erörtert, berathen und angenommen ꝛc.

*) Gesetz vom 31. März 1820 über die Herausgabe von Journalen, Zeitschriften, Kupferstichen und Steinzeichnungen ꝛc.

Art. 1. Die freie Cirkulation der Journale oder Zeitschriften, die, ganz oder zum Theil den Tags-Neuigkeiten und den politischen Gegenständen gewidmet, entweder an bestimmten Tagen oder unregelmäßig und in Lieferungen erscheinen, wird zur Zeit bis zu dem unten bestimmten Termine suspendirt.

Art. 2. Keine der genannten Zeitungen oder Zeitschriften darf ohne Erlaubniß des Königs herausgegeben werden. Jedoch sollen die gegenwärtig bestehenden Journale und Zeitschriften zu erscheinen fortfahren, insofern sie sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes achten werden.

Art. 3. Die durch vorstehenden Artikel erheischte Erlaubniß kann nur denjenigen ertheilt werden, welche nachweisen werden, daß sie den, im Art. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1819 vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen haben.

Art. 4. Vor der Herausgabe eines jeden Blattes oder jeder Lieferung muß das Manuskript von dem Eigenthümer oder verantwortlichen Herausgeber einer vorläufigen Prüfung unterworfen werden.

Art. 5. Derjenige Eigenthümer oder verantwortliche Herausgeber, welcher ein Blatt oder eine Lieferung eines Journals oder einer Zeitschrift hätte drucken oder ausgeben lassen, ohne selbe vor dem Drucke dem Censor mitgetheilt zu haben, oder, welcher in einem der gedachten Blätter oder Lieferungen einen nicht mitgetheilten oder nicht genehmigten Artikel eingerückt

*) M. s. die Note S. 206.

Art. 2. Unser Minister Staats-Sekretär des Innern ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Ordonnanz beauftragt.

---

hätte, ist polizeilich mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 1200 Fr. zu bestrafen, vorbehaltlich der Einschreitungen, welche der Inhalt dieser Blätter, Lieferungen und Artikel veranlassen könnte.

Art. 6. Wenn ein Eigenthümer oder verantwortlicher Herausgeber kraft des vorstehenden Artikels belangt wird, so kann die Regierung die Suspension des Journals oder der Zeitschrift bis zu erfolgendem Urtheil verfügen.

Art. 7. Auf Ansicht eines verurtheilenden Spruchs kann die Regierung die Suspension der erwähnten Zeitung oder Zeitschrift für einen, jedoch nicht sechs Monate überschreitenden Termin verlängern. Bei eintretendem Rückfalle kann sie definitiv die Unterdrückung verhängen.

Art. 8. Keine Zeichnung in Druck, Kupferstich oder Steindruck darf publicirt, ausgehängt, ausgegeben oder feilgeboten werden ohne vorgängige Erlaubniß der Regierung. Wer dieser Bestimmung zuwider handelt, unterliegt den im Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes angeordneten Strafen.

Art. 9. Die Verfügungen der Gesetze vom 17. Mai, 26. Mai und 9. Juni 1819, welche durch obige Artikel nicht aufgehoben sind, bleiben auch fernerhin anwendbar.

Art. 10. Gegenwärtiges Gesetz hört von Rechtswegen auf wirksam zu seyn mit dem Ende der Session von 1820.

Gegenwärtiges Gesetz ꝛc.

*) Gesetz vom 26. Juli 1821 über die Censur der Journale.

Ludwig ꝛc.

Art. 1. Das Gesetz vom 31. März 1820 die Herausgabe der Journale und Zeitschriften betreffend, bleibt in Wirksamkeit bis zum Ende des dritten, auf die Eröffnung der Session von 1821 folgenden Monats.

Art. 2. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1820 sind künftig mit Ausnahme jedoch dessen, was die Kaution betrifft, auf alle Journale oder Zeitschriften, die entweder an bestimmten Tagen oder unregelmäßig oder lieferungsweise erscheinen, sie mögen was immer für Titel oder Gegenstand haben, anzuwenden.

Gegenwärtiges Gesetz ꝛc.

Gegeben in Unserm Schlosse zu Saint=Cloud den 24. Tag des Monats Juni im Jahre der Gnade eintausend achthundert sieben und zwanzig, Unseres Reichs im dritten.

Karl.

Der Minister Staats=Sekretär beim Departement des Innern

Corbière.

Der Minister Staats=Sekretär beim Departement der Finanzen, Präsident des Ministerraths

v. Villèle.

Der Siegelbewahrer, Minister der Justiz

v. Peyronnet.

4. Königliche Ordonnanz, die Organisirung der Censur=Behörden betreffend, 24. Juni 1827. *)

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra ꝛc.

Allen, denen Gegenwärtiges zu Gesicht kommt, Unsern Gruß.

In Betracht Unserer Ordonnanz vom heutigen Tage, die Wiederanwendung der Gesetze vom 31. März 1820 und 26. Juli 1821 über die Herausgabe der Journale und Zeitschriften betreffend,

haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Es soll zu Paris bei unserm Minister Staats=Sekretär beim Departement des Innern ein Bureau zur vorläufigen Prüfung aller Journale und periodischen Schriften bestehen.

Art. 2. Dieses Bureau soll aus sechs Censoren, die von Uns auf den Vorschlag Unserer Ministers Staats=Sekretärs des Innern ernannt werden, zusammengesezt seyn.

Art. 3. Jede Nummer eines Journals oder einer periodischen

*) Uebersezt aus dem Moniteur Nr. 176.

schen Schrift muß, ehe sie gedruckt wird, von diesem Büreau visirt seyn, welches deren Herausgabe nach dem Art. 5. des Gesetzes vom 31. März 1820 zu genehmigen hat.

Art. 4. Die Arbeiten dieses Büreaus sollen durch Herrn v. Lourdoneir, Vorstand der Section der Wissenschaften, schönen Künste und Literatur, im Ministerium des Innern geleitet werden.

Art. 5. Das Visa des Büreaus ertheilt Herr Deliege, den wir zu diesem Ende zum Sekretär des Censur-Büreaus ernennen.

Art. 6. In den Departements haben die Präfekten nach Maaßgabe des Bedürfnisses einen oder mehrere Censoren zur vorläufigen Prüfung der dort herauskommenden Journale zu ernennen.

Art. 7. Ein Rath von neun, auf den Vorschlag Unseres Ministers Staats-Sekretärs des Innern von Uns ernannten Mitgliedern wird mit der Aufsicht über die Censur beauftragt.

Art. 8. Das Pariser Censur-Büreau hat wöchentlich einen Bericht über seine Wirksamkeit an den Aufsichtsrath einzusenden. Die Censoren in den Departements haben ihm über die ihrige monatlich einmal zu berichten.

Art. 9. Wenn in Vollzug des Art. 6. des Gesetzes vom 31. März 1820 Grund zur provisorischen Unterdrückung eines Journals oder einer periodischen Schrift vorhanden ist, so wird selbe von Uns auf den Vortrag Unseres Siegelbewahrers Ministers-Staats-Sekretärs der Justiz nach von ihm eingeholtem Gutachten des Aufsichts-Rathes ausgesprochen werden.

Eben so wird es gehalten werden, wenn in Vollzug des Art. 7. erwähnten Gesetzes Grund vorhanden ist, die Suspension oder Unterdrückung eines Journals oder einer periodischen Schrift nach einem richterlichen Urtheil zu verfügen.

Art. 10. Unser Minister Staats-Sekretär beim De-

partement des Innern und Unser Siegelbewahrer, Minister Staats-Sekretär beim Departement der Justiz, sind, jeder in seinem Wirkungskreise, mit dem Vollzuge gegenwärtiger Ordonnanz beauftragt.

Gegeben in Unserem Schlosse zu St. Cloud den 24. Tag des Monats Juni im Jahre der Gnade Eintausend achthundert sieben und zwanzig, Unseres Reiches im dritten.

Karl

Der Minister Staats-Sekretär beim Departement des Innern Corbière.

19.

Bayern und Frankreich. — Kartel-Vertrag zwischen beiden Staaten, geschlossen in Paris 10. März 1827, ratifizirt daselbst am 27. desselben Monats und in München am 2. April *).

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc. Urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra, unterm zehnten März dieses Jahrs, eine Kartels-Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, deren wörtlicher Inhalt folgt:

„Se. Majestät der König von Bayern und Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra haben die Abschließung einer Kartel-Uebereinkunft verabredet, und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Bayern

den Herrn Grafen von Bray, Allerhöchstihren Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staatsrath, Großkreuz vom Civil-Verdienstorden der bayerischen Krone, des k.

---

*) Aus dem Regierungsblatte für das Königreich Bayern 1827. Nro. 20.

preußischen rothen Adlerordens, des kaiserl. russischen St. Annenordens und des königlich schwedischen Nordsternordens Ritter, des Malteserordens Ritter, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. allerchristlichsten Majestät,

und Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra,

den Herrn Baron von Damas, Pair von Frankreich, General-Lieutenant, Großkreuz des königlichen und militärischen Ordens vom heiligen Ludwig, Großoffizier vom königl. Orden der Ehrenlegion 2c. 2c., Allerhöchstihren Minister und Staats-Sekretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach vorgängiger Mittheilung ihrer beiderseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft sollen alle Individuen, welche aus den Kriegsdiensten der hohen kontrahirenden Mächte entweichen, gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Ueberläufer sollen betrachtet werden nicht allein die Militär-Individuen aller Waffengattungen und aller Grade, welche ihre Fahnen verlassen, sondern auch alle Individuen, welche, zum Kriegsdienste, bei welchem Zweige immer verpflichtet, dem Aufrufe nicht folgen, und auf dem Gebiete einer der hohen kontrahirenden Mächte eine Zuflucht suchen würden; endlich die zu Festungs- und Zwangs-Arbeiten Verurtheilten, welche zum Wiedereintritt in den Militärdienst geeignet seyn sollten.

Art. 3. Von der vermöge gegenwärtiger Uebereinkunft zu federnden Auslieferung oder Zurückstellung sind ausgenommen:

1) die Individuen, welche aus dem Staate, auf dessen Gebiete sie eine Zuflucht suchen, gebürtig wären, und welche durch die Desertion blos die Rückkehr in ihr Vaterland beabsichtigen würden.

2) Diejenigen Individuen, welche, es sey vor oder nach ihrer Entweichung, sich irgend eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben sollten, wodurch ihre Stellung vor die Gerichte des Landes, wohin sie sich geflüchtet, begründet wäre. Demungeachtet soll, in diesem leztern Falle, die Auslieferung vollzogen werden, nachdem der Ueberläufer freigesprochen seyn oder seine Strafe ausgestanden haben wird; und es findet für die Zeit, während welcher er wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens verhaftet geblieben, keine Kostenvergütung statt. In allen Fällen werden die Akten der gegen den Delinquenten geführten Untersuchung, entweder in authentischen Abschriften oder in beglaubigten Auszügen, gegenseitig mitgetheilt, damit man ermessen könne, ob der Schuldige etwa noch zur Wiederaufnahme in Dienste würdig sey oder nicht.

Art. 4. Wenn ein Ueberläufer das Gebiet derjenigen der beiden Mächte, welcher er nicht angehört, erreicht hat, so darf er, unter keinem Vorwande, von den Offizieren seiner Regierung dort verfolgt werden. Diese Offiziere haben sich darauf zu beschränken, die Ortsbehörden von dem Uebergange desselben zu benachrichtigen, damit leztere dessen Verhaftung verfügen. Es wird jedoch zur Beschleunigung der Verhaftung eines solchen Ausreißers gestattet, daß eine oder zwei mit dessen Verfolgung beauftragte Personen, welche hiezu mit ordentlichen, von ihrem unmittelbaren Vorgesezten ausgestellten Pässen oder Ermächtigungen versehen seyn müssen, sich nach dem nächsten außerhalb der Gränze gelegenen Dorfe oder Flecken begeben, um die Orts-Behörden zur Vollziehung der gegenwärtigen Uebereinkunft aufzufodern.

Art. 5. Die Behörden, welche einen Ausreißer zurückzufodern sich veranlaßt finden, haben sich deshalb an diejenigen Civil- oder Militär-Verwaltungen zu wenden, welche dem Gesuche zu entsprechen zunächst im Stande sind.

Die also reklamirenden Behörden werden ihrer Requisition die Personal-Beschreibung des Ueberläufers beifügen, und wenn derselbe zur Haft gebracht worden, soll die requirirende Behörde hievon mittels einer Anzeige benachrichtigt werden, welcher ein Auszug aus dem Register des Wärters oder Aufsehers des Gefängnisses, in welches der Ausreißer gebracht worden, beizulegen ist.

Art. 6. In dem Falle, wo Ueberläufer noch ihre Waffen bei sich tragen, oder mit ihrer Equipirung, Montur oder Dienstzeichen erscheinen, ohne mit einem Passe versehen zu seyn, eben so in allen Fällen, wo entweder durch das eigene Geständniß des entwichenen Individuums, oder auf welche Art immer, die Gewißheit erlangt worden, daß ein Ueberläufer vom Heere des einen beider kontrahirenden Theile sich auf dem Gebiete des andern befinde, soll derselbe, ohne vorläufige Requisition, auf der Stelle verhaftet und unverzüglich an die zuständigen Gränz-Behörden des andern Souverains ausgeliefert werden.

Art. 7. Wenn in Folge des Läugnens des Verhafteten oder sonst über die Identität eines Ueberläufers irgend ein Zweifel entstehen sollte, so werden die Reklamirenden oder Betheiligten vor Allem den nicht hinlänglich erhobenen Thatbestand herstellen, damit das verhaftete Individuum entweder in Freiheit gesezt, oder an den andern Staat ausgeliefert werden könne.

Art. 8. In allen Fällen sollen die angehaltenen Ueberläufer vor die zuständigen Behörden gebracht werden, welche die Auslieferung nach den Vorschriften gegenwärtiger Uebereinkunft zu bewirken haben. Die Auslieferung geschieht mit den Waffen, Pferden, Sätteln, Montirungs- oder andern Stücken, womit die Ausreißer versehen gewesen, oder welche man zur Zeit der Verhaftung bei ihnen gefunden hätte. Zugleich werden die Protokolle über die Verhaftung des Individuums, über die etwa mit ihm gepflogenen Verhöre und alle zur Herstellung der Desertion nöthigen Aktenstücke verabfolgt. Gleiche

Zurückstellung soll hinsichtlich der Pferde, Waffen, Montirungs- und Ausrüstungs-Stücke, so wie aller sonstigen Gegenstände und Effekten statt finden, welche von den im dritten Artikel gegenwärtiger Uebereinkunft als nicht zur Auslieferung geeignet bezeichneten Individuen mitgenommen worden.

Die Uebergabe der bayerischen Ueberläufer wird zu Bergzabern, jene der französischen zu Weißenburg vollzogen werden.

Art. 9. Die durch Verhaftung der Ueberläufer veranlaßten Kosten, und zwar vom Tage der, mittels eines in obigem fünften Artikel erwähnten Auszugs, nachzuweisenden Verhaftung bis zum Tage der Auslieferung einschlüssig werden gegenseitig vergütet. Diese Kosten begreifen die Nahrung und Verpflegung der Ausreißer und ihrer Pferde, und sind auf fünf und siebenzig Centimen, in französischem Gelde, oder ein und zwanzig Kreuzer und zwei Pfennige bayerischer Währung täglich für jeden Mann, und auf einen Franken sechs Centimen in französischem Gelde oder neun und zwanzig und einen halben Kreuzer bayerischer Währung täglich für jedes Pferd festgesezt. Fuhrkosten zur Fortschaffung der auszuliefernden Ueberläufer werden nur auf ärztliches, deren absolute Nothwendigkeit erklärendes Gutachten vergütet.

Im Krankheitsfalle wird für jeden Spitaltag ein Frank oder neun und zwanzig Kreuzer, auf den Grund der beizubringenden gehörig beglaubigten Nachweisungen, rückerstattet.

Nur in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit wird für verabreichte Kleidungsstücke ein Ersatz bewilligt.

Außerdem wird von der requirirenden oder betheiligten Seite eine Belohnung von fünf und zwanzig Franken französ. Münze oder eilf Gulden neun und zwanzig Kreuzer in bayerischer Währung für jeden Mann, und von hundert zwanzig Franken oder fünf und fünfzig Gulden für jedes Pferd mit Sattel und Zeug, zu Gunsten jedweder Person ausbezahlt, welche die Entdeckung und

Verhaftung eines Ueberläufers bewirkt, oder zur Zurückstellung eines Pferdes mit Sattel und Zeug beigetragen haben wird. Sollte das Pferd ohne Sattel und Zeug, oder leztere Stücke ohne Pferd zurückgestellt werden, so wird die Belohnung, im ersten Falle hundert Franken oder sechs und vierzig Gulden, im zweiten Falle achtzehn Franken drei und siebenzig Centimen, oder acht Gulden ein und vierzig Kreuzer betragen.

Art. 10. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten und Belohnungen werden unmittelbar nach der Auslieferung, in dem Orte selbst, wo leztere geschehen, und durch die Behörde, welche den Ueberläufer in Empfang nimmt, berichtigt.

Dießfällige Anfoderungen können nur nach vorläufig erfolgter Auszahlung geprüft werden.

Art. 11. Die hohen kontrahirenden Mächte verpflichten sich wechselseitig die geeignetesten Maaßregeln gegen die Desertion und Behufs der Ausmittlung der Ueberläufer zu ergreifen. Sie werden zu diesem Ende alle nach den Landesgesetzen zulässigen Mittel in Anwendung bringen, und sind insbesondere übereingekommen:

1) Auf unbekannte Individuen, welche, ohne mit regelmäßigen Pässen versehen zu seyn, die Gränzen beider Staaten überschreiten sollten, eine sorgfältige Aufmerksamkeit anzuordnen.

2) Allen wie immer Namen habenden Behörden auf das Strengste zu untersagen, einen Unterthanen des andern mitpaziszirenden Theiles, der nicht mit glaubhaften Zeugnissen oder Urkunden seine Befreiung von dem Militärdienste in seinem Vaterlande nachweiset, zu Kriegsdiensten anzuwerben oder darin aufzunehmen.

Art. 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf zwei Jahre geschlossen, nach deren Ablaufe dieselbe auf weitere zwei Jahre und so fort in Kraft bleiben soll, so ferne nicht von einer der beiden Regierungen eine gegentheilige Erklärung erfolgt.

Art. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft soll binnen sechs Wochen oder wo möglich noch früher ratifizirt werden, und die Auswechselung der Ratifikationen erfolgen.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterschrieben, und mit ihren Insiegeln versehen.

So geschehen in Paris den zehnten März eintausend acht hundert sieben und zwanzig.

(L. S.) Graf von Bray. (L. S.) Baron von Damas."

So haben Wir, von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, die freundnachbarlichen Verhältnisse und das gute Vernehmen zwischen beiden Staaten immer mehr zu befestigen, die vorstehende Uebereinkunft genehmigt: demzufolge haben Wir solche in allen Beziehungen nach Form und Inhalt ratifizirt und bestätigt, wie Wir solche andurch ratifiziren und bestätigen, indem Wir versprechen, sie in allen Punkten vollziehen und beobachten zu lassen, ohne je zu verstatten, daß gedachte Uebereinkunft im Geringsten verlezt werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten königlichen Insiegels.

So geschehen und gegeben in Unserer Residenz zu München den zweiten Tag des Monats April im Jahre Christi Ein tausend acht hundert sieben und zwanzig, Unserer Regierung im zweiten.

Ludwig.

(L. S.)

20.

Bayern und Reuß-Greiz. — Gegenseitige Uebereinkunft, die Militärpflichtigkeit in Bezug auf Auswanderung betreffend. Geschlossen zu Frankfurt am Main am 30. August 1826.*)

Damit die in der deutschen Bundesakte Art. 18. Ziffer 1 und 2 Lit. b. vorbehaltene nähere Bestimmung gleichförmiger Grundsätze über die Militärpflichtigkeit in Beziehung auf die Befugniß der Unterthanen zum freien Wegziehen in einen andern deutschen Bundesstaat, oder zum Eintritt in desselben Civil- oder Militärdienste, einstweilen wenigstens zwischen dem Königreiche Bayern und dem Fürstenthume Reuß-Greiz zum Besten der beiderseitigen Unterthanen festgesezt werde; so sind die Unterzeichneten, Namens ihrer höchsten Höfe, über folgende Bestimmungen übereingekommen, und erklären hiemit:

I. Die Jahre der Militärpflichtigkeit, insoferne als dieselbe der Befugniß des freien Wegziehens aus den königlich bayerischen in die fürstlich reuß-greizischen Lande, und aus diesen in jene, oder des Eintretens in königlich bayerische und fürstlich reuß-greizische Dienste, im Wege steht, werden von dem Anfange des 18ten bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre festgesezt.

II. Innerhalb dieses Lebensalters behalten Sich die königlich bayerische und fürstlich reuß-greizische Regierung bevor, ihre auszuwandern oder in auswärtige Dienste zu treten wünschenden Unterthanen entweder zum persönlichen Kriegsdienste, oder nach den allenfalls bestehenden Relutions-Gesetzen zum Ersatz derselben anzuhalten.

III. Vor dem Anfange des 18ten und nach vollendetem 27sten Jahre ist der Wegziehende als von allem Kriegsdienste frei anzu-

*) Aus dem Regierungsblatte für das Königreich Bayern. Jahrgang 1827. Nro. 3.

sehen, und er soll in dem Staate, aus welchem er ausgewandert, weder zum Dienste bei dem stehenden Heere, noch bei den unter dem Namen von Nationalgarde, mobile Legionen, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungs-Anstalten angehalten werden, noch hiefür einen Ersatz zu leisten haben.

IV. Der abziehende Vater nimmt seine Söhne, die noch nicht das 18te Jahr angetreten haben, mit sich. Von diesem Alter anfangend müssen die Söhne vor der Auswanderung der Dienstpflichtigkeit Genüge leisten.

V. Während des Krieges wird die Befugniß des Wegziehens für jeden, zu irgend einer Art von Vaterlands-Vertheidigung verpflichteten Unterthan suspendirt.

VI. In jedem Falle muß sich derjenige, welcher aus den königlich bayerischen Staaten in die fürstlich reuß-greitzischen, oder aus diesen in jene auszuwandern, oder in derselben Kriegs- oder Civil-Dienste zu treten wünscht, vorher an seine vorgesezte Landes-Behörde wenden und deren Einwilligung erholen, wobei jedoch lediglich — in wieferne die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind — beurtheilt, in keinem Falle aber das Wegziehen über die Bestimmungen dieser Uebereinkunft hinaus erschwert werden soll.

VII. Endlich machen sich beide Regierungen gegen einander verbindlich, darauf zu halten, daß jeder Einwandernde, der sich in den Militärpflichtigkeits-Jahren, entweder in Rücksicht auf das stehende Heer, oder auf die unter dem Namen von National-Garde, mobile Legion, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungs-Anstalten nach den Gesetzen des Staates befindet, in welchen er übergeht, als unmittelbar in dessen Militärpflichtigkeit übergehend betrachtet werde, demnach sie sich wechselseitig versprechen, solchen Einwandernden keine Vergünstigung dahin zu ertheilen, daß dieselben von der Waffenpflichtigkeit befreit werden sollen.

Gegenwärtige Erklärung soll durch das **Regierungsblatt**, oder auf die sonst hergebrachte Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Frankfurt am Main den 30. August 1826.

Freiherr v. **Lerchenfeld**. Freiherr v. **Leonhardi**.

21.

Oesterreich. — Amtsbericht der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission. Wien 28. April 1827. *)

Euere Majestät!

Nach Ablauf des zwanzigsten Semesters seit der Errichtung des allgemeinen Tilgungsfondes für die verzinsliche Staatsschuld hat sich die, von Ew. Majestät ernannte ehrerbietigst unterzeichnete Kommission nach der Vorschrift des allerhöchsten Patentes von 22. Januar 1817, am 24. April 1827 versammelt, um die Gebahrung des Tilgungsfondes im vergangenen Semester zu prüfen.

Das hierüber aufgenommene Protokoll, welchem auch die Rechnungs-Abschlüsse und der Liquidations-Akt über die, bei der Tilgungsfonds-Haupt-Kasse von der Kommission vorgenommene Untersuchung beiliegen, wird nunmehr in der Anlage Ew. Majestät in tiefster Ehrfurcht unterbreitet.

Nachstehende sind die Haupt-Resultate der Operationen des Tilgungsfondes im zwanzigsten Semester, das ist: vom 1. September 1826 bis Ende Februar 1827:

a. Das mit Anfang des zwanzigsten Semesters in 176 Mill. 773,537 Guld. 44⅛ Kr. bestandene aktive Vermögen des Fondes hat sich im Laufe desselben um 4 Mill. 878,447 Guld. 46⁴⁄₈ Kr. vermehrt, und betrug zu Ende des zwanzigsten

---

*) Aus der Wiener Zeitung Jahrgang 1827. No. 148.

Semesters 181 Mill. 651,985 Guld. $30^{5}/_{8}$ Kr.; und da das dem Tilgungsfonde bei seiner Gründung am 1. März 1817 zugewiesene Stamm-Kapital in 50 Mill. 135,627 Guld. $21^{2}/_{8}$ Kr. bestand, so hat sich dasselbe binnen dieser zehn Jahre vermehrt um 131 Mill. 516,358 Guld. $9^{3}/_{8}$ Kr.

b. Von dem besagten Aktiv-Vermögen berechnet sich am Schlusse des zwanzigsten Semesters ein jährliches Zinsen-Erträgniß von 5 Mill. 754,793 Guld. $2^{1}/_{4}$ Kr. K. M., welches sich zu Ende des neunzehnten Semesters nur auf 5 Mill. 514,046 Guld. $32^{1}/_{2}$ Kr. belief; es hat also abermal einen Zuwachs von 240,746 Guld. $29^{3}/_{4}$ Kr erhalten.

Aus dem Staatsschatze bezieht der Tilgungsfond zur Einlösung der neueren Staatsschuld eine jährliche Tilgungsquote von fünf ein halb Millionen Guld. Konv. Münze; dessen gesammtes jährliches Einkommen beläuft sich somit auf 11 Mill. 254,793 Guld. $2^{1}/_{4}$ Kr. nebst 109,548 Guld. 30 Kr. 5 percentige Münz-Effekten, und hat sich von dem Zeitpunkte seiner Gründung bis jezt um 8 Mill. 665,286 Guld. $37^{1}/_{4}$ Kr. vermehrt.

c. Im zwanzigsten Semester ist zur Einlösung der neuen Staatsschuld nicht die halbjährige Quote mit 2 Mill. 750,000 Guld., sondern es sind nur 1 Mill. 263,770 Guld. 50 Kr. aus der Staats-Central-Kasse, mithin weniger erhoben worden um 1 Mill. 486,229 Guld. 10 Kr., weil im Verwaltungsjahre 1827 an Zahlungen für die Lotto-Anlehen von den Jahren 1820 und 1821, und zwar: am 1. Junius und 1. Oktober 2 Mill. 999,475 Guld. zu berichtigen kommen.

d. Die Einlösung des Tilgungsfondes betrug im zwanzigsten Semester an der, in Konventions-Münze zu verzinsenden Staatsschuld 5 Mill. 53,777 Guld. $6^{2}/_{8}$ Kr., oder auf 5 percentige Effekten reduzirt, 4 Mill. 527,077 Guld. 25 Kr., und der hierzu benöthigte Aufwand bestand in 4 Mill. 47,342 Guld. 8 Kr. Konventions-Münze.

Die gesammte Einlösung des Fonds an der in Konven-

tions-Münze verzinslichen Staatsschuld beläuft sich nunmehr seit dessen Gründung auf 121 Mill. 913,732 Guld. 16⅛ Kr. im Kapitals-Nennbetrage, und auf 5 percentige Effekten reduzirt, auf 99 Mill. 696,437 Guld. 3 Kr.

Auf die fällig gewordenen Zahlungen der Staats-Lotto-Anlehen wurden im dreizehnten, vierzehnten, fünfzehnten, sechszehnten siebzehnten und neunzehnten Semester verwendet 11 Mill. 447,890 Guld., und damit an dem Kapitale der Lotto-Anlehen getilgt, und zwar:

vom Jahre 1802	. . . .	616,900 Guld.
— — 1820 3 Mill.	. . . .	900,000 —
— — 1821 — —	. . . . .	400,000 —
	Zusammen 6 Mill.	916,900 Guld.

Auch wurden die bei der Ziehung am 2. Januar und 1. Junius 1825 in die Verloosung gefallenen 474,712 Guld. 25 Kr. 6 percentigen Hofkammer-Obligationen im sechszehnten und siebzehnten Semester al pari hinausbezahlt.

e. Von der zur Tilgung der älteren Staatsschuld aus dem Staatsschatze gewidmeten jährlichen Dotation von zwei Mill. Guld. Konventions-Münze wurde auch im zwanzigsten Semester die halbjährige Quote mit einer Mill. Gulden erhoben, und zur kursmäßigen Einlösung eines Kapitales von 2 Mill. 466,971 Guld. 7⁵⁄₈ Kr. ein Betrag von 1 Mill. 16,059 Guld. 5 Kr. Konventions-Münze verwendet. Rechnet man zur eingelösten Summe ferner die von der Central-Kasse als außerordentliche Dotation dem Tilgungs-Fonde zugeflossenen Obligationen pr. 45,076 Guld. 42⁷⁄₈ Kr.; so beträgt die Tilgung im zwanzigsten Semester 2 Mill. 512,048 Guld. 40⁶⁄₈ Kr. Kapital, oder auf 2½ percentige Effekten reduzirt, 2 Mill. 355,433 Guld. 30 Kr., und mit Hinzuschlagung der in den vorhergegangenen Semestern eingelösten 50 Mill. 943,372 Guld. 10⁶⁄₈ Kr. die Tilgung in der ganzen Einlösungs-Periode vom 14. April 1818 bis Ende Februar

1827, auf 2½ percentige Effekten reduzirt, 53 Mill. 298,805 Guld. 40⁶⁄₈ Kr., wovon nach der Vorschrift des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818 für die Jahre 1818 einschließlich 1826, bereits 45 Mill. 121 Guld. öffentlich vertilgt worden sind, und weitere 1 Mill. 500,000 Guld. 30 Kr. zu eben diesem Zwecke in Bereitschaft liegen.

Nachdem durch die im zwanzigsten Semester theils eingelösten, theils von der Central-Kasse erhaltenen 2 Mill. 355,433 Guld. 30 Kr. die bestimmte halbjährige Tilgungsquote von 2 Mill. 500,000 Guld. nicht erreicht worden ist, so wurden die zur Komplettirung nothwendigen 144,566 Guld. 30 Kr. aus jenen 6 Mill. 149,798 Guld. 35 Kr. Obligationen der älteren Staatsschuld beigezogen, welche mit Ende des neunzehnten Semesters in das nutzbringende Vermögen des Fondes aufgenommen, und nach der allerhöchsten Vorschrift zur Ergänzung der jährlich zu vertilgenden Kapitals-Summe von 5 Mill. Guld. gewidmet sind. Da ferner durch die Verloosungen im zwanzigsten Semester von dieser Summe weitere 18,400 Guld. 50 Kr. in den neuen Schuldenstand übergetreten sind, so beträgt die Summe der mit Ende des zwanzigsten Semesters noch unter dem nutzbringenden Vermögen des Fondes befindlichen Obligationen der älteren Staatsschuld nur noch 5 Mill. 986,831 Guld. 15 Kr.

Wien, den 28. April 1827.

Anton Freiherr von Baldacci,
Präsident des k. k. General-Rechnungs-Direktoriums.

Joseph Ernst Millitz, Ritter von Mahlisburg, k. k. wirkl. Hofrath.

Melchior Ritter v. Steiner, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Ignatz Ritter v. Schaffer, k. k. wirkl. Hofrath.

Bernard Freiherr v. Eskeles, Bank-Direktor.

22.

Preußen. — Bericht der Hauptverwaltung des Staats-Schuldenwesens. Berlin 29. Mai 1827 *).

Ew. königl. Majestät allerhöchsten Befehlen zufolge, verfehlen wir nicht, unsern ehrfurchtsvollsten Bericht über die Lage des gesammten Staats-Schuldenwesens am Schlusse des Jahres 1826 hiedurch zu erstatten. Indem wir rücksichtlich des weitläufigen Details der bei jedem einzelnen Schulden-Titel vorgekommenen besonderen Feststellungs-Ergebnisse, so wie der successiven Operationen der verschiedenen Tilgungsfonds, theils auf die einzelnen Rechnungen, theils auf unsern zu Allerhöchst Derselben Vollziehung eben vorliegenden Haupt-Etat für das Jahr 1827 uns beziehen zu dürfen allergehorsamst bitten, erlauben wir uns hier nur noch folgende auf jene Aktenstücke gegründeten und daraus zusammengefaßten Haupt-Resultate besonders hervorzuheben. — Nach dem durch Ew. königl. Majestät allerhöchste Verordnung vom 17. Jäner 1820 (Gesetz-Sammlung Nr. 577.) genehmigten Etat betrug I. das Kapital der allgemeinen Staatsschuld: A. verzinsliche Schuld 180,091,720 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Nov. 1822. (Gesetzsammlung Nr. 766.) überwies uns demnächst noch B. die provinziellen Staats-Schulden mit 25,914,694 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. Die gesammte verzinsliche Staats- und Provinzial-Schuld belief sich sonach auf 206,006,415 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., und außerdem waren II. an unverzinslicher Schuld vorhanden 11,242,347 Thlr. — Durch die seitdem fortgesezten weitern Liquidations- und Feststellungs-Verhandlungen, in deren Folge sich bei einigen Titeln Ersparnisse, bei andern ein Mehrbedarf ergab, außerdem aber bei mehreren Positionen die Nothwendigkeit

*) Aus dem österr. Beobachter vom 25. Juni 1827.

eintrat, sie auf andere, ihnen näher verwandte Titel zu übertragen, wurden mannigfaltige nähere Berichtigungen, Zu- und Absetzungen unvermeidlich. Dieselben gleichen sich indessen bis auf ein, im Verhältnisse zum Ganzen, nur sehr unbeträchtliches Plus, welches durch Vervollständigung einiger früher nicht genügend evaluirten Schuld-Posten unumgänglich wurde, gegenseitig aus. Es gingen nämlich aus den eben allgemein bezeichneten Veranlassungen, zu der oben angezogenen Haupt-Summe der I. verzinslichen Staatsschuld von 206,006,415 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., bei einigen Titeln zu 10,681,211 Thlr. 9 Sgr. 3½ Pf., bei anderen dagegen ab 10,243,464 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf., und die so eben erwähnte nähere Vervollständigung einiger zu geringe geschätzt gewesenen Positionen in ausländischen Valuten — die folglich weder durch Aufnahme einer neuen Schuld, noch durch Ausstellung einer neuen Verbriefung herbeigeführt worden — belief sich demnach auf 437,746 Thlr. 12 Sgr. 5½ Pf. Die näher, und, wie wir glauben, nunmehr definitiv ermittelte Höhe der gesammten verzinslichen Kapitalschuld war hiernach mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahres 1826, 206,444,161 Thlr. 15 Sgr. 1½ Pf. Von dieser Totalsumme sind durch die unausgesezten Operationen sämmtlicher, durch Ew. königl. Majestät allerhöchste Verordnungen gestifteten und dotirten Tilgungsfonds laut der darüber abgelegten Rechnungen in den Jahren 1820 bis 1826 einschließlich, eingelöst und definitiv getilgt worden: a) von den Anleihen im Auslande 4,708,962 Thlr. 15 Sgr., b) von den kurmärk'schen alten landschaftlichen Obligationen 278,178 Thlr. 17 Sgr. ½ Pf., c) von den einzelnen Verschreibungen 645,127 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., d) von den Domänen-Pfandbriefen 447,000 Thlr., e) von den konsolidirten Staatsschulden (Staatsschuldscheinen) 12,802,596 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., f) von den Antheilen an Provinzial-Kriegsschulden, (die am 17. Jäner 1820 noch in Liquidations- und Feststellungs-Verhandlungen begriffen waren) 279,540 Thlr., g) von den provinziellen

vinziellen Staatsschulden in den einzelnen Regierungsbezirken 2,113,777 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., im Ganzen 51,285,783 Thlr. 7 Sgr. 9½ Pf. Es verblieben mithin am 1. Jäner 1827 an verzinslicher Staats- und Provinzialschuld überhaupt 185,158,378 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. — Dieser Kapital-Rückstand besteht laut des speziellen Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen-Etats pro 1827 in folgenden verschiedenen Titeln, als 1) Anleihen im Auslande 30,915,205 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. 2) kurmärk'sche Obligationen 3,066,048 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. 3) Beiträge oder Antheile an provinziellen Kriegsschulden 6,676,178 Thlr. 4) Konsolidirte Staatsschuld (Staatsschuldscheine) 115,990 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. 5) Domainen-Pfandbriefe 5,709,305 Thlr. 6) Provinzielle (auf den einzelnen Regierungs-Bezirken haftende) Staatsschulden 22,800,916 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., wozu sodann noch II. die unverzinsliche Schuld mit ihrem Gesammt-Betrage von 11,242,347 Thlr. — Alles was Ew. königl. Majestät in Folge der Verordnung vom 17. Jäner 1820 durch Allerhöchstihre Befehle im Laufe der ersten sieben Jahre unserer Verwaltung für die Tilgung der Staats- und Provinzial-Schuld zur Disposition uns zu stellen geruhet haben, sind wir nach unserer besten Einsicht für diesen Zweck zu verwenden beflissen gewesen, und wir erkennen den höchsten Lohn unserer Bestrebungen in der Zufriedenheit mit dem Erfolge unserer Operationen, welche Allerhöchstdieselben auf Veranlassung unsers vorläufigen alleruntertänigsten Berichts vom 30. November vorigen Jahres unter dem 10. März dieses Jahres allergnädigst uns zu erkennen zu geben geruhet haben."

Berlin, den 29. Mai 1827.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

von Rochow.

23.

Preußen. — Verordnung, die nach dem Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 17. Mai 1827. *)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c., haben über die im Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Festsetzungen und näheren Bestimmungen das Gutachten Unserer dortigen getreuen Stände vernommen und ertheilen hierüber nachstehende Vorschriften.

Art. 1. Um die nach §. 4. des Gesetzes für die Ritterschaft, die Städte und Landgemeinden bestimmte Anzahl von Abgeordneten gehörig zu vertheilen, werden aus der Provinz Sachsen sechs Wahlbezirke gebildet, als:

1) Der Thüringische Wahlbezirk, welcher enthält: den Alt-Thüringischen, den Alt-Querfurtischen Kreis, die Theile des Stifts Naumburg-Zeitz und des Neustädtischen Kreises mit den Voigtländischen Enklaven, des Fürstenthums Erfurt, die Grafschaft Henneberg-Schleusingen, und die Grafschaften Stolberg und Rosla; nach den landräthlichen Kreisen: Sangerhausen, Eckardtsberge, Weißenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weißensee, Langensalze, Ziegenbrück, Schleusingen und Erfurt.

2) Der Wittenbergische Wahlbezirk, welcher enthält: die bei der Provinz Sachsen befindlichen Theile des Alt-Wittenbergischen Kreises, so wie die Theile des Leipziger und Meißner Kreises und des Stiftes Merseburg; nach den landräthlichen Kreisen: Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitzsch und Merseburg.

---

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlichen preußischen Staaten Nro. 10. Jahrgang 1827.

3) Der Mansfeldische Wahlbezirk, welcher enthält: die Grafschaft Mansfeld, den Saalkreis und das Kreisamt Ermsleben; nach dem landräthlichen Mansfeldischen See- und Gebirgskreise, dem Saalkreise und dem Stadtkreise Halle.

4) Der Eichsfeldische Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürstenthum Eichsfeld, die Grafschaft Hohenstein, die Distrikte von Treffurt und Dorla, und die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten; nach den landräthlichen Kreisen: Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen.

5) Der Magdeburgische Wahlbezirk, welcher enthält: das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Barby, das Amt Gommern und das Amt Walter-Nienburg; nach den landräthlichen Kreisen: Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Jerichow I, Jerichow II, mit Einschluß des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theiles vom Herzogthum Magdeburg.

6) Der Halberstädtische Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Wernigerode und die Baronie Schauen; nach den landräthlichen Kreisen: Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben und der, einen eigenen Kreis bildenden, Grafschaft Wernigerode, mit Einschluß des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theiles des Fürstenthums Halberstadt.

Alle Enklaven, wenn sie auch historisch mit einem andern Landestheile verbunden waren, werden, insofern sie nicht bereits speziell ausgenommen sind, oder künftig ausgenommen werden, auch in ständischer Beziehung zu denjenigen landräthlichen Kreisen gewiesen, welchen die Verwaltungs-Eintheilung sie beilegt.

Art. 2. Nach der in vorstehender Maaße geschehenen Eintheilung der Provinz in Wahlbezirke werden zugewiesen:

A. Der Ritterschaft:

1) im Thüringischen Bezirke . . . . 8 Abgeordnete
jedoch mit der Bestimmung, daß Einer aus dem Alt-Querfurtischen Kreise, Einer aus dem Stifte Naumburg-Zeitz und Einer aus dem Neustädtischen Kreise gewählt werde;

2) im Wittenbergischen Bezirke . . . 5 —
jedoch mit der Bestimmung, daß zwei aus dem Alt-Wittenbergischen, Einer aus dem Meißner, Einer aus dem Leipziger und Einer aus dem Merseburger Theile gewählt werde;

3) im Mansfeldischen Bezirk . . . . . 3 —

4) — Eichsfeldischen — . . . . . 4 —

5) — Magdeburgischen — . . . . . 6 —

6) — Halberstädtischen — . . . . . 3 —

der Ritterschaft zusammen . 29 Abgeordnete.

Wiefern es angemessen sey, die auf einen einzelnen dieser Wahlbezirke angewiesene Anzahl der Abgeordneten auf einzelne Theile eines solchen Bezirks spezieller zu vertheilen, behalten Wir Uns vor, nach geschehener Anfertigung der Matrikel über die Rittergüter anzuordnen.

B. Den Städten:

1) im Thüringischen Bezirke,

a) für Erfurt . . . . 1 Abgeordneter.

b) — Naumburg . . . . 1 —

c) — Langensalze . . . . . . 1 —

d) — Zeitz und Weißenfels . . . 1 —

e) — Suhl und Schleusingen . . 1 —

f) für die Städte Sangerhausen, Artern, Brücken, Kelbra, Heringen, Wallhausen, Stollberg, Hohenmölsen, Osterfeld, Schkölen, Stössen, Teuchern,

Querfurt, Freiburg, Lauche, Mücheln und Nebra	1	Abgeordneter.
g) für die Städte Bibra, Cölleda, Eckardtsberge, Wiehe, Weißensee, Sömmerda, Kindelbrück, Gebesee, Tennstädt, Thamsbrück, Ziegenrück, Ranis und Gefell	1	—
2) im Wittenberger Bezirk,		
a) für Wittenberg	1	—
b) — Torgau und Merseburg . . .	1	—
c) — die übrigen Städte	1	—
3) im Mansfeldischen,		
a) für Halle	1	—
b) — die übrigen Städte	1	—
4) im Eichsfeldischen,		
a) für Mühlhausen	1	—
b) — Nordhausen	1	—
c) — die übrigen Städte	1	—
5) im Magdeburgischen,		
a) für Magdeburg	2	—
b) — Burg, Schönebeck und Calbe	1	—
c) — Neustadt-Magdeburg, Sudenburg, Acken, Barby, Frohse, Groß-Salza, Staßfurt, Wanzleben, Hadmersleben, Seehausen und Egeln .	1	—
d) für Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Görzke, Gommern, Leitzkau, Loburg, Möckern, Ziesar, Genthin Jerichow und Sandau	1	—
6) im Halberstädtischen Bezirk,		
a) für Halberstadt	1	—
b) — Quedlinburg	1	—
c) — Aschersleben	1	—
d) — die übrigen Städte	1	—
den Städten zusammen .	24	Abgeordnete.

C. Den Landgemeinden:

1) im Thüringischen Bezirk,

a) für die landräthlichen Kreise Schleusingen und Erfurt alternirend . .	1	Abgeordneter.
b) für die Kreise Querfurt, Sangerhausen, Weißenfels, die Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla . .	1	—
c) für die Kreise Langensalze, Weißensee und Eckardtsberge	1	—
d) für die Kreise Naumburg, Zeitz und Ziegenrück	1	—
2) im Wittenbergischen,		
a) für die Kreise Wittenberg, Schweinitz und den Bitterfeldischen und Gräfenhainischen Wahlbezirk des Bitterfelder Kreises	1	—
b) für die zwei Zörbigschen Wahlbezirke des Bitterfelder Kreises, den Kreis Merseburg und für den Landsberger und die drei Delitzschen Wahlbezirke des Delitzschen Kreises	1	—
c) für die beiden Eilenburger Wahlbezirke des Delitzscher Kreises, die Kreise Torgau und Liebenwerda	1	—
3) im Mansfeldischen Bezirk	1	—
4) im Eichsfeldischen,		
a) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen	1	—
b) für die Kreise Nordhausen und Worbis	1	—
5) im Magdeburgischen,		
a) für die Kreise Calbe, Wanzleben, Wollmirstädt, Neuhaldensleben und den hieher gehörigen Theil des Gardelegenschen Kreises	1	—

b) für den ersten und zweiten Jerichowschen Kreis . . . . 1 Abgeordneter,
6) im Halberstädtischen Bezirk . . . 1 —

den Landgemeinden zusammen . 13 Abgeordnete.

Art. 3. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen, im Kreise belegenen, ihren Besitzer nach dem Gesetze vom 27. März 1824 zu dem Rechte der Standschaft befähigenden Rittergütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staats-Ministerium, und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden:

1) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche bereits im Jahre 1805 unbestritten festgestanden hat;
2) ein jedes andere, mittels von Uns vollzogener besonderer Urkunde zu einem Rittergute erhobene Gut, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet, und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörigen Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist.

Art. 4. Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten des Standes der Städte zu begründen, wird

1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militärs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 10,000 Thlr.;
2) in den Städten von 3500 bis 10,000 Einwohner auf 4000 Rthlr. und
3) in den Städten unter 3500 Einwohnern auf 2000 Thlr hiermit festgesezt. Der Werth des Gewerbes wird nach

dem Betrage des in demselben steckenden Anlage= und Betriebs=Kapitals berechnet. Sobald die Wähler mit dem Wahl=Kommissarius darüber einig sind, daß der Grundbesitz und das Gewerbe des Erwählten zusammen den vorstehend bestimmten Werth haben, ist eine nähere Ausmittelung dieses Werths nicht erfoderlich.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justiz=Kommissarien.

Art. 5. Im Bauernstande muß der Grundbesitz um zur Wählbarkeit in diesem Stande zu befähigen,

1) im Thüringischen Wahlbezirk mindestens 40 Magdeburgische Morgen oder 50 Berliner Scheffel Aussaat;
2) in den fünf andern Wahlbezirken mindestens 80 Magdeburgische Morgen oder 100 Berliner Scheffel Aussaat artbaren Landes, nach Winter=Roggen berechnet, betragen.

Wenn die Wähler mit dem Wahl=Kommissarius darüber einig sind, daß der Grundbesitz des Erwählten die vorstehend bestimmte Größe habe, so ist eine nähere Ausmittelung derselben nicht erfoderlich.

Art. 6. Die in denjenigen Städten von Magistraten, welche bei entstehenden Vakanzen sich selbst ergänzen, getroffenen oder noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags=Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags=Abgeordneten, nach Maaßgabe der dann bestehenden Vorschriften, und zwar das Erstemal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten gewählt worden wären.

Art. 7. Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge der Parzellirung sich der Ertrag desselben bis zu weniger als 1000 Tha=

ler reines Einkommen aller Art, nach landwirthschaftlichen Prinzipien berechnet, vermindert hat.

Art. 8. Wo es in den Dorfgemeinden herkömmlich ist, daß die Ehemänner von Ackerguts-Besitzerinnen in allen Gemeinde-Angelegenheiten für ihre Ehefrauen stimmen, da sind, weil bei der Wahl der Ortswähler auf das Herkommen im §. 21. des Gesetzes verwiesen ist, dergleichen Ehemänner bei diesem Wahlgeschäft für ihre Ehefrauen zuzulassen.

Art. 9. Zur Wahl des Landtags-Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte größern Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler.

Bei den Städten stehet das Wahlrecht des Landtags-Abgeordneten, und bei den kollektiv wählenden Städten die Wahl der Bezirkswähler denjenigen zu, welche den Magistrat wählen.

Art. 10. Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler der Landgemeinden durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erfoderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu machen.

Art. 11. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute ansässigen Landräthe die Leitung.

Art. 12. Zur Erhaltung der Vollzähligkeit der Landtags-Abgeordneten verordnen Wir hiermit, daß für solche Abgeordnete der Ritterschaft, deren Einer aus einem einzelnen bestimmten Landestheile zu wählen ist (Art. 2), so wie für die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden nicht ein Stellvertreter, sondern ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt werde. Für diejenigen Wahlbezirke der Ritterschaft hingegen, welche mehrere Abgeordnete zu stellen haben, soll zwar die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter der Anzahl der Abgeordneten gleich seyn; sie sollen jedoch nicht namentlich für einen einzelnen, sondern für die sämmtlichen Abgeordneten

eines solchen Bezirks gewählt und nach der Ordnung der sie getroffenen Stimmzahl zur Vertretung dieser Abgeordneten einberufen werden.

Art. 13. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zum Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben; der Abgeordnete aber gehet in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. 14. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit am Landtage und für die der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück ein jeder ohne Unterschied des Standes, drei Thaler Diäten, und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 20 Sgr. für die Meile.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dankelmann. v. Motz.

24.

Preußen. — Kreisordnung für die Provinz Sachsen. Vom 17. Mai 1827. *)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ertheilen wegen Einrichtung der Kreis-

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlichen preußischen Staaten. Jahrgang 1827. Nr. 10.

Tage in Unserer Provinz Sachsen, in Gemäßheit des §. 58. Unseres Gesetzes vom 27sten März 1824, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Provinzial-Stände darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1. Zweck der Kreis-Versammlungen.

Die Kreis-Versammlungen haben den Zweck, die Kreis-Verwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2. Kreisständische Bezirke.

Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3. Geschäfte der Kreisstände.

Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporationen in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört, auch von allen dazu verwendeten Geldern sollen ihnen die Rechnungen zur Abnahme jährlich vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten findet oder künftig stattfinden dürfte, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

§. 4. Zusammensetzungen der Kreisstände.

Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. aus den zum persönlichen Erscheinen auf dem Provinzial-Landtage berechtigten Prälaten, Grafen und Herren, oder deren Bevollmächtigten;

B. aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegen stehen, nämlich:

a. aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergutes oder sonstigen zur Kreisstandschaft altberechtigten Gutes, persönlich;

b. aus den nicht qualifizirten Besitzern solcher matrikulirten Ritter- oder sonstigen zur Kreisstandschaft altberechtigten Güter, durch Vertretung (§. 5);

C. aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt;

D. aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretung.

Vertretungen sind gestattet:

a. unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b. Ehefrauen durch ihre Ehegatten, insofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören. Wenn dieß jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen;

c. unverheiratheten Besitzerinnen;

d. allen qualifizirten Besitzern, insofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst zur Ritterschaft des preußischen Staates gehören und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen.

Wir wollen auch der ganzen Ritterschaft des Kreises gestatten, sich, wenn die Mehrzahl derselben es wünscht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu lassen.

§. 6. Qualifikation der Mitglieder.

Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den

Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erfoderlich;

a. die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen,

b. die Vollendung des 24sten Lebensjahres,

c. unbescholtener Ruf.

§. 7. Ruhende Stimmen.

Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung Einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche Rittergüter besitzen.

Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen und sich im Besitze eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zu Führung Einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt. Sie beschicken aber die ritterschaftlichen Versammlungen und, wenn sie noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, auch die dortigen kreisständischen Versammlungen.

§. 9. Städtische Abgeordnete.

Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn.

§. 10. Bäuerliche Abgeordnete.

Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erfoderliche Grund-Eigenthum besitzen.

§. 11. Stellvertreter.

Für einen jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §. 6, 9 und 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 12. Wahlen.

In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

§. 13. Bei der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden

und der Stellvertreter derselben wird wie bei der Wahl der Bezirks-Wähler verfahren. Ein jeder Landrath hat, Behufs dieser Wahlen, seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verlaufe des Grundbesitzes, oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation, hört das Recht für Kreisstandschaft auf.

§. 16. Vorsitz.

Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, als der gesetzliche Vertreter des Landraths, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung einstweilen auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Ober-Präsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

§. 17. Zusammenberufung der Kreisstände.

Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem ist er aber hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesezten Regierung von jedem Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18. Versammlung der Stände mehrerer Kreise oder Kreistheile.

So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreis-Ver-

bände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise oder der Theile verschiedener Kreise zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

In Gemäßheit der zeitherigen Verfassung bleibt die Zusammenberufung, nicht minder die Direktion dieser Versammlungen derjenigen Behörde, welche bisher diese Funktion ausgeübt hat, überlassen; sie werden aber, insofern sie das gemeinschaftliche Interesse aller Stände umfassen, aus eben den Deputirten oder zum persönlichen Erscheinen Berechtigten der betreffenden Kreise oder Kreistheile zusammengesezt seyn, welche zum Erscheinen auf den Kreistagen befugt sind.

§. 19. Beschlüsse.

Die Stände verhandeln auf den Kreistagen gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreis-Deputirten. Er hat der ihm vorgesezten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfodern.

§. 20. Sonderung.

Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verlezt, so steht ihm mittels Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt. Bei der Zusammenberufung der Kreisstände hat der Vorsitzende in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen und durch solchen die Ausbleibenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

§. 21. Ausführung der Beschlüsse.

Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, insofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache, als ständische Kommunal-Angelegenheit, nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22. Einführung der Kreisordnung.

Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erfoderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen.

Gegeben Berlin, den 17ten Mai 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr von Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf von Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dankelmann. v. Motz.

25.

Hannover und Lübeck. — Gegenseitiger Vertrag über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Kriminal-Fällen. Geschlossen am 16. August und 31. Juli, und ratifizirt von Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover für das Königreich Hannover am 17. Oktober 1826, dann öffentlich bekannt gemacht von der freien Stadt Lübeck am 18. Novbr. *)

Zwischen dem Senate der freien Hansestadt Lübeck und dem königlich großbritannisch-hannoverschen Kabinets-Mini-

sterium

*) Aus den öffentlichen Bekanntmachungen der freien Stadt Lübeck 1826. Nr. 10.

sterium zu Hannover ist über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Kriminalfällen, resp. unterm 16. August und 31. Juli 1826 eine Vereinbarung geschlossen, welche wörtlich lautet wie folgt:

Art. 1. Alle Personen, die während ihres Aufenthaltes in dem Königreiche Hannover, oder in dem Gebiete der freien Hansestadt Lübeck ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Gebieten geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgender Bestrafung in den anderseitigen Gerichtsbezirk sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen verübt worden ist.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, in dem einen oder andern Gebiete wirklich domicilirte, wenn auch mit Immobilien nicht angesessene Unterthanen, Bürger oder Einwohner seyn sollten: so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen dem königlich großbritannisch-hannöverschen Ministerium und dem Senate der freien Hansestadt Lübeck zu treffenden Uebereinkunft hinverstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Kontrebande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Gebiete darauf, entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bei Fruchtsperren 2c., eine peinliche Strafe gesezt seyn sollte, nur in den Fällen statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen dem königlich großbritannisch-hannöverschen Ministerium und dem Senate der freien Hansestadt Lübeck eine Uebereinkunft getroffen werden sollte.

Art. 2. Sollte nach der Verfassung desjenigen Gebietes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung

von einem andern Gerichte als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat: so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

Art. 3. Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besonderen Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

Art. 4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist: so soll die Auslieferung nur alsdann stattfinden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der, seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

Art. 5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit: so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beiderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

Art. 6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Gebieten sich vergangen hat; so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Akten und alle sonst erfoderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen ruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

Art. 7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte

sich in Haft befindet: so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden, vorbehaltlich jedoch der Befugniß des requirirten Richters, wenn ihm der Fall dieser Konvention nicht angemessen schiene, die Auslieferung abzulehnen; wie denn auch bei gegründeten Zweifeln über die Identität der Person und, bei mangelnder Gefahr der Flucht, die Verhaftung gegen Sicherheits-Bestellung einstweilen unterbleiben kann.

Art. 8. Sobald der Verbrecher, außer den vorher im 3. Art. bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

Art. 9. Auch in solchen Kriminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen, und um Mittheilung der Akten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird: sollen die Gerichtsstellen mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter zum Behufe vorseyender Konfrontation oder Rekognition unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

Art. 10. Wenn Behuf anzustellender Konfrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird; so sollen, auf vorgängige Kommunikation der höheren Justiz-Kollegien, der oder dieselben nicht blos bis auf die Gränze, sondern, unter den erfoderlichen Sicherheits-Anstalten, an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

Art. 11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es folgender Maaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Ver-

brecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt; so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen; so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

Art. 12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Kriminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung der Verbrecher, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung der Zeugen oder anderer Personen ankommt.

Art. 13. Zur Entscheidung der Frage: ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in beiderseitigen Gebieten etwas Weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfodert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn; so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

Art. 14. Den bei Kriminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und anderen abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungssumme, nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung, von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden und, sofern sie deswegen eines Vorschusses bedürfen,

wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte ungesäumt wieder erstattet werden.

Art. 15. Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Gränze oder an solchen Orten, woselbst die Hoheits-Gränze zweifelhaft ist, verübt worden: so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat; wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landes-Hoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

Art. 16. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Gebiete ist annoch festgesezt, daß in den Fällen, wenn

a. der Arrestant zu den Unterthanen desjenigen Gebiets nicht gehört, durch welches die Durchführung geschieht;
b. die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militär ist, sondern nur aus Polizeibedienten oder anderen Personen besteht; auch
c. nicht von beträchtlicher Anzahl, und nur höchstens fünf Mann stark ist, solche auf bloße Pässe der Polizei-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die vorgängige Korrespondenz der höheren Kollegien fernerweit erfoderlich seyn soll.

Art. 17. Endlich ist den Polizeibedienten beiderseitiger Gebiete verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Gränze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landesbeamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten,

da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt des Gebietes, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf der Reciprocität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justiz-Pflege lediglich gerichtet ist: also soll dieselbe demnächst in dem Gebiete beider paciscirenden Theile gewöhnlicher Maaßen bekannt gemacht werden.

26.

Schweiz. — Anrede des Hrn. Amtsbürgermeisters David von Wyß, bei Eröffnung der eidgenössischen Tagsatzung zu Zürich am 2. Juli 1827. *)

Hochwohlgeborne, hochgeachtete Herren! Getreue liebe Bund- und Eidgenossen, Freunde und Brüder!

Bei jeder feierlichen Eröffnung unserer Tagsatzung wird das ausgezeichnete Glück, welches die göttliche Vorsehung unserem Vaterlande beschieden hat, alle ächten Schweizerherzen mit dankbarer und tiefer Rührung ergreifen. Gewiß hat sich der Gott unserer Väter, der in der Heldenzeit der Schweiz den kräftigen Arm ihrer tapfern Söhne stärkte, — unserem Freistaate auch in den neuesten Zeiten nicht minder wundervoll als Retter und Beschützer bewährt. Von selbst erinnert dieser Ort, wo das neue Band brüderlicher Freundschaft unter den Eidgenossen durch heiligen Eidschwur geknüpft wurde, — an die gewaltsame Auflösung der alten Schweiz, an die späteren Gefahren des Untergangs im weiten Schlunde eines drohenden Weltreiches, an jene traurigen, innern Zerwürfnisse, welche die Vorsicht zu so glücklicher Aussöhnung lenkte, füraus

*) Amtlich bekannt gemacht in Zürich.

aber an die wiedererlangte ehrenvolle Selbstständigkeit und Neutralität der Eidgenossenschaft, die nunmehr durch die feierlichsten Friedensverträge zu einem förmlichen Bestandtheile des europäischen Staatensystems geworden sind. Einst werden vielleicht unsere Söhne und Enkel alle diese Ereignisse in den Annalen irgend eines großen künftigen Geschichtschreibers mit mehr Erstaunen und lebhafterem Dankgefühle betrachten, als selbst in unserer Zeit, unter stets abwechselnden Erscheinungen, die unruhige und zum Bedürfnisse gewordene Bewegung der Geister gestattet.

Fortwährend reich an wichtigen, tief in die Schicksale der Völker eingreifenden Veränderungen sind stets unsere Tage. Kehrt man den Blick nach Osten, so findet er noch immer ein unglückliches Volk, das jedem gebildeten Europäer schon in früher Jugendzeit durch vormaligen Ruhm, Religion und geistigen Nachlaß seiner Väter befreundet geworden ist, mit fanatischen und stolzen Barbaren in einem Todeskampfe begriffen, dem nur die Großmuth vereinigter christlicher Herrscher ein für die Menschheit tröstliches Ende machen kann. — Wendet man sich nach Westen, so betrübt das Bild der Verwirrung, des wüthenden Partei-Geistes und eines kaum erloschenen Bürgerkriegs in der pyrenäischen Halbinsel. — Schweift der Blick noch über das Weltmeer hinaus, so enthüllt sich ihm eine Menge, in republikanischen Formen, blutig und mühsam sich entwickelnder Staaten. Alle diese großen Veränderungen, so wie der, in politischen und religiösen Rücksichten, so hartnäckige Meinungskampf im Innern von Europa selbst, vorzüglich aber jene außerordentlichen Fortschritte in Wissenschaften und Künsten, die auf das Kriegswesen auf alle Berufsarten und auf den Verkehr unter allen Völkern der Erde den entschiedensten Einfluß haben, verkündigen der Nachwelt laut eine Umgestaltung der wichtigsten Lebensverhältnisse.

Wie könnte unser friedliches Vaterland ein gleichgültiger Zuschauer aller dieser folgenreichen Weltereignisse seyn? Ihm

geziemt aber blos eine ruhige, menschenfreundliche Theilnahme, ein frommes Vertrauen auf die weise Allmacht, welche, auf unerforschlichen Wegen, die menschlichen Schicksale zu heilsamen Zwecken leitet. Gesichert bleibt glücklicher Weise in den uns näher liegenden Staaten die unschätzbare Friedensruhe durch den Edelmuth und die Klugheit der mächtigen Fürsten, deren Eintracht den früheren Revolutionsstürmen ein erwünschtes Ziel sezte. Von ihnen erhält auch die Schweiz fortwährend die erfreulichsten Zusicherungen von besonderem Wohlwollen und Freundschaft, durch ihre würdigen, an der Feier dieses Tages verbindlich Theil nehmenden Stellvertreter.

Ungetrübt durch alle auswärtigen Verhältnisse bleibt daher heute die Freude, womit ich Sie, theuerste Freunde und Eidgenossen! im Namen meiner hohen Regierung und meiner lieben Vaterstadt, hochachtend und herzlich zu bewillkommen die Ehre genieße. Ueberlassen wir uns nur frohen und dankbaren Empfindungen beim Anblicke unserer innern Ruhe, unserer brüderlichen Eintracht und eines Nationalwohlstandes, der einzig auf unermüdetem, landwirthschaftlichem Fleiße und einer Industrie beruhen kann, die sich stets neue Bahnen zu brechen sucht. Ein guter Geist ersezt wirklich, was dem Bundesbande selbst an Festigkeit gebrechen mag, und bewährt sich vorzüglich durch die rühmlich fortgesezten Anstrengungen zu zweckmäßiger Ausrüstung und Bildung eines kraftvollen Nationalheeres, zum Schutze des Vaterlandes und einer Neutralität, die unser Freistaat als das kostbarste Unterpfand seiner Unabhängigkeit heilig bewahren soll. In den meisten Kantonen beschäftigt man sich — aus dem lähmenden Schlafe des alten Herkommens erwacht — mit nützlichen Verbesserungen der Gesetzgebung, der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten, der Staatswirthschaft, und besonders des wichtigen Jugendunterrichts.

Den Regierungen und ihren nothwendig beschränkten Kräften kommt der in Republiken ganz unentbehrliche Ge-

meinsinn des Volkes selbst mit edlem Wetteifer zu Hülfe. Zahlreiche wissenschaftliche, Kunst- und andere Vereine sind für innere Entwicklung durch mancherlei Versuche und Unternehmungen thätig, streuen nützlichen Samen auf fruchtbares Erdreich, und knüpfen wenigstens immer das Freundschaftsband unter vielen Eidgenossen näher zusammen. Muthvoll, mit mancherlei Kenntnissen ausgerüstet, und begabt mit lebhaftem Verbesserungseifer, lebt ein neues Geschlecht mehr in der Zukunft als in der Vergangenheit. Mögen nur die Erfahrungen und heilsamen Lehren verflossener Jahre nie für dasselbe verloren gehen, sein kräftiger Wille mit bescheidener Würdigung besitzender Kräfte, sein Freisinn mit gehöriger Vorsicht und Achtung für höhere Verhältnisse in schönem und wünschbarem Vereine bleiben!

Eidgenössischer Gemeinsinn an Bundestagen, treues Zusammenhalten unserer Regierungen, Unterdrückung kleinlicher Eifersucht, religiöser Duldungsgeist, wovon der hohe Stand Luzern unlängst einen so edeln Beweis gab, einfache Sitten, und alte, jeder ruhestörenden Einflüsterung unzugängliche Redlichkeit werden unser Nationalglück immer am sichersten bewahren und befestigen.

Solche Gesinnungen beleben gewiß diese Hohe Bundesversammlung, und in diesem vaterländischen Geiste wird sie auch ihre bevorstehenden wichtigen Arbeiten, unter göttlichem Beistande, zu glücklichem Ende bringen. Mit lebhaftem Vergnügen erblicke ich in diesem verehrlichen Kreise viele vorzügliche Staatsmänner, deren nachsichtsvolle Freundschaft in frühern Tagen meinen schwächern Kräften zur Stütze diente; und wenn ich nicht, ohne lebhafte Rührung, an das Wegbleiben eines der würdigsten, meinem Herzen so nahe verwandten Eidgenossen zu denken vermag, der sich in verdiente Altersruhe zu seinen literarischen Schätzen zurückzog, — so kann ich hingegen das Vaterland zu den schönen Erwartungen beglückwünschen, wozu die vortreffliche Ausfüllung der entstandenen Lücke berechtigt.

Ich erkläre die Tagsatzung für eröffnet und lade Sie ein zu Leistung des Bundeseides.

27.

Nassau und Frankfurt. — Staatsvertrag zwischen dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt. Gränzberichtigungen und Hoheits = Verhältnisse betreffend. Frankfurt 29. September 1826. *)

Nachdem zwischen dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt mehrere Gränz=, Hoheits= und andere Irrungen bestanden, und die beiderseitigen höchsten und hohen Staatsbehörden, von dem Wunsche beseelt, solche auszugleichen, hierzu besondere Kommissarien, und zwar:

herzoglich nassauischer Seits

den Regierungs = Vize = Präsidenten und Mitglied des Staatsraths Georg Möller, den Regierungsrath Karl Busch,

von Seiten der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Friedrich Ihm

ernannt haben, so sind solche zusammen getreten und haben nach stattgehabten mündlichen Unterredungen und schriftlichen Verhandlungen nachstehenden Vertrag, vorbehaltlich der höchsten und hohen Genehmigung, abgeschlossen.

Art. 1. Von Seiten des Herzogthums Nassau wird verzichtet auf seine bisherigen Ansprüche

a) hinsichtlich der Hoheit und Jagd über den zwischen der Griesheimer Gemarkung und der ehemaligen Frankfurter Landwehr gelegenen Distrikt;

b) in Hinsicht der Hoheit und Jagd über das Niederräder sogenannte Röder= oder Bruchfeld.

Die den erstgenannten Distrikt, von der Griesheimer

---

*) Aus den Gesetzen der freien Stadt Frankfurt; 4r Band.

Gemarkung scheidende Gränze, wird herzoglich nassauischer Seits, so wie sie gegenwärtig in ihren Steinen liegt, anerkannt.

Art. 2. Von Seiten des Herzogthums Nassau wird an die freie Stadt Frankfurt abgetreten:

a) die Hoheit und das Eigenthum über das zwischen dem Main und den Gutleuthöfer Feldern liegende Weidenstück, das Wöhrdchen genannt, mit dem Vorbehalt, daß der darüber abgeschlossene Pachtvertrag von Seiten der freien Stadt Frankfurt ausgehalten wird;

b) die Hoheit und Jagd über einen zum ehemaligen Schwanheimer Bruch gehörigen Distrikt, welcher zwischen dem Frankfurter Forsthaus, dem Orte Niederrad, sodann dem Felde, der rothe Hamm genannt, und dem Schwanheimer Gemeinde-Eigenthum gelegen und auf der beiliegenden Charte mit A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet ist, nebst allen darauf haftenden Gefällen, soweit solche in die landesherrliche Kasse geflossen sind. Derselbe enthält einschließlich der dort befindlichen neuen Baulinie mit Häusern, ungefähr 440 Morgen.

Die von Nassau ertheilte Jagdpachtung über diesen Distrikt wird von Seiten Frankfurts aufrecht erhalten, dagegen pro rata des Flächengehalts ein Theil des Pachtschillings von demselben bezogen.

Die Bewohner der auf diesem, ausschließlich an die freie Stadt Frankfurt abgetretenen Gebietstheil erbauten Häuser treten, in soweit sie es nicht geblieben sind, in den Frankfurtischen Unterthanenverband.

Hinsichtlich der Wasserableitung aus dem abgetretenen Distrikte bleibt es bei den Bestimmungen, die bei Theilung des Schwanheimer Bruchs getroffen worden sind.

Art. 3. Die freie Stadt Frankfurt macht sich verbindlich, die Jagden in allen unter Art. 1 und 2 bezeichneten Distrikten nicht der freien Pürsch zu überlassen, sondern durch Jagdbeamte oder einzelne Pächter auszuüben.

Art. 4. Nassau verzichtet ferner:

A) Hinsichtlich der Parochialgerechtsame des Pfarrers von Schwanheim über Niederrad:

a) auf die Fortentrichtung der Stolgebühren von den protestantischen Einwohnern von Niederrad und den in der Nähe von Niederrad auf Frankfurtischem Gebiete liegenden Höfen, wobei jedoch, vorbehaltlich anderweitiger gemeinschaftlichen Verfügung, die Bestimmung eintritt, daß dem dermaligen Pfarrer von Schwanheim für seine Dienstzeit dasjenige belassen wird, was er hergebrachter Maaßen bezieht; auch verbleiben der Kirche und dem Pfarrer alle sonst zu beziehenden ständigen Gefälle;

b) auf den hergebrachten Beitrag zu den Unterhaltungskosten des bisher gemeinschaftlichen Kirchhofs und der Kirchhofsmauer in Schwanheim.

Die Bewohner von Niederrad und der in der Nähe auf Frankfurter Territorium gelegenen Höfe bleiben wie seither auch in Zukunft beim Gebrauch ihres eigenen, in Niederrad gelegenen Beerdigungsplatzes.

B) Auf die Rückgabe und Fortentrichtung der ehedem an die churmainzischen Kellereien zu Königstein und Oberursel von der hofischen Vogtei in Heddernheim

mit fünf Malter, 4 Sr.

und an Andreasweizen nach Oberursel mit vier Malter, 3 Sr., 7 Geschd. und 8 Kr. 1 Hllr. an Geld, von einzelnen im Frankfurter Gebiet gelegenen Grundstücken jährlich entrichteten, seit dem Jahre 1803 aber von der Stadt Frankfurt eingezogenen Weizen- und Geldzinsen.

Art. 5. Gegen die vorbenannten Verzichtleistungen und Abtretungen tritt die freie Stadt Frankfurt an das Herzogthum Nassau ab:

Die Hoheit über den Hof Goldstein, einschließlich des ehedem dazu gehörigen Goldsteiner- oder Hegwäldchens nebst Gelände, in soweit lezteres nicht schon unter herzoglich nassauischer

Hoheit liegt, sodann auch das Obereigenthum über diesen sammt allem Gelände in Erbbestand gegebenen Hof nebst allen damit verbundenen Gerechtsamen und davon fallenden Nutzungen. Hierbei tritt man herzoglich nassauischer Seits in alle durch den Erbbestandsbrief vom 3. Juli 1818 festgesezten Rechte und Verbindlichkeiten, in welcher Beziehung Nassau die freie Stadt Frankfurt vertritt.

Art. 6. Ferner wird von Seiten der freien Stadt Frankfurt von ihrem Antheil aus den hohen Mark-Waldungen an das Herzogthum Nassau abgetreten:

Die Hoheit nebst Jagdberechtigung über eine Fläche von 314 Morgen desselben Maaßes, wie oben in Art. 2. b, und zwar in dem Distrikte Dalbesberg und innerhalb dessen Begränzung durch den Kronenberger Warthweg, insofern dessen Flächengehalt dazu hinreicht.

Der herzoglich nassauischen Behörde bleibt jedoch überlassen, denjenigen Bezirk von dem Distrikt Dalbesberg zu wählen, der sich am besten an die angränzenden nassauischen Gemeindewaldungen anlegen und zu einer schicklichen Gränze bilden läßt.

Da der abzutretende Waldbezirk Eigenthum Frankfurtischer Dorfgemeinden ist, so wird herzoglich nassauischer Seits die Zusage ertheilt, daß diese Gemeinde-Waldungen nach Vorschrift der herzoglichen Verordnung vom 9. November 1816 insbesondere §. 5., so lange solche als Gesetz besteht, gleich den standesgrundherrlichen und andern Privat-Waldungen behandelt werden.

Art. 7. Die freie Stadt Frankfurt tritt die von dem Frankfurter Almosenkasten bisher von einzelnen Grundstücken in der Griesheimer Gemarkung im Ganzen mit 7 Malter, 1 Sr., 3 Kpf. und 1¼ Gschd. bezogenen Kornzinsen oder Pächte an Nassau ab, und verabfolgt die darauf sich beziehenden Akten und Hebregister.

Art. 8. Wird von Seiten der freien Stadt Frankfurt

die bisher bestrittene Hoheit über die zwischen Bonames und Kahlbach streitigen Frankfurter Korn- und Kastenamts-Wiesen, über den Schildweg und über die Schimpfische Erbenwiese, an Nassau überlassen.

Art. 9. Endlich verbindet sich die freie Stadt Frankfurt zu Ausgleichung der wechselseitigen Ansprüche an Nassau ein Kapital von

15,000 fl.

schreibe: Fünfzehntausend Gulden, im vier und zwanzig Gulden Fuß nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags zu bezahlen.

Dieser Vertrag soll in Duplo ausgefertigt, von den Bevollmächtigten beider Theile unterzeichnet und zur Ratifikation den höchsten und hohen Kommittenten vorgelegt, nach Auswechselung der ratifizirten Vertragsurkunde aber die verglichene Gränze gemeinschaftlich begangen, abgesteint und vollständige Risse darüber aufgenommen werden.

So geschehen Frankfurt den 29. September 1826.

Möller. C. Busch. Ihm.

Dieser Vertrag ist beiderseits ratifizirt und es sind die Ratifikationsurkunden am 11. April 1827 in Frankfurt ausgewechselt worden.

28.

Braunschweig und Hannover.

1. Verordnung, die während der Minderjährigkeit des Herrn Herzogs von Braunschweig ergangenen Verordnungen und Bestimmungen der vormundschaftlichen Regierung betreffend. Braunschweig, 10. Mai 1827 *).

„Wir Karl, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. u. s. w., thun hiermit kund und zu wissen: Demnach Wir bei Erlassung Unsers Patents

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 30. Mai 1827.

vom 30. Oktober 1823 die Frage unberührt gelassen, in wiefern die Anordnungen, Vorschriften und Institutionen der für Unsere Lande bestandenen vormundschaftlichen Gewalt als rechtsverbindlich für Uns und Unsere getreuen Unterthanen von Uns anerkannt würden; gegenwärtig aber erhebliche Gründe vorhanden sind, diesen wichtigen Gegenstand zu ordnen, und es denn eben so wenig bezweifelt werden mag, daß die während Unserer Minderjährigkeit gefaßten Regierungs-Beschlüsse und erlassenen Verordnungen nur insofern für Uns eine rechtliche Verbindlichkeit zu produziren vermögen, als nicht dadurch über wohlerworbene Regenten- und Eigenthums-Rechte disponirt worden, als daß Wir landesgrundgesetzlich und namentlich nach dem Successions-Vertrage der Herzoge Heinrich und Wilhelm von Braunschweig vom Jahre 1535, mit Unserm achtzehnten Lebensjahre regierungsmündig geworden, und kraft jenes Vertrags die Regierung Unserer Erblande überkommen, wodurch denn von selbst sich ergibt, daß alle Verordnungen und Institutionen, welche in dem Zeitraume vom 30. Oktober 1822 bis dahin 1823 gemacht und von der ungesetzmäßig verlängerten Regierung erlassen worden, zu ihrer bleibenden Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit Unserer speziellen Anerkennung bedürfen, so machen Wir in dieser Maaße Unsern landesherrlichen und landesväterlichen Willen Unseren getreuen Unterthanen hiemit kund, und wenn Wir gleich befohlen haben und befehlen, daß alle und jede Verordnungen und Bestimmungen der vormundschaftlichen Regierung ohne Rücksicht auf die Zeitperiode, in welche ihre Entlassung fällt, provisorisch fernerweit in den hierzu geeigneten Fällen in Anwendung gebracht werden, so behalten Wir es Uns doch ausdrücklich hiermit vor, nach sorgfältiger Prüfung und mit besonderer Berücksichtigung desjenigen, was das Wohl Unserer getreuen Unterthanen erheischen dürfte, über die Anwendbarkeit und Rechtsgültigkeit der von der bestandenen vormundschaftlichen Regierung erlassenen Verordnun-

gen und gemachten Institutionen die desfalls erfoderlichen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen. Urkundlich u. s. w.

Braunschweig, den 10 Mai. 1827.

Karl, Herzog. (L. S.)

v. Schleinitz."

2. Bekanntmachung des königl. hannöverschen Kabinets-Ministeriums, aus Veranlassung der voranstehenden Verordnung. Hannover, 7. Juni 1827. *)

„Se. Durchlaucht der regierende Herr Herzog von Braunschweig hat es unter dem Schutze, den die Bundes-Akte allen deutschen Fürsten gewährt, für angemessen gehalten, in einer von Ihnen Selbst vollzogenen Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. sich über die Verbindlichkeit der während der vormundschaftlichen Regierung Ihrer königl. Majestät erlassenen Anordnungen und Vorschriften auf eine Weise zu äußern, welche Ihre Majestät mit gerechtem Unwillen erfüllet — ein Gefühl, welches alle Höfe theilen werden, denen das wahre Sachverhältniß bekannt ist. In jener Bekanntmachung ist die Rede von Beschlüssen und Verordnungen, durch welche über wohlerworbene Regierungs- und Eigenthumsrechte disponirt seyn könnte; — ja das lezte vormundschaftliche Regierungs-Jahr des Königs wird für ungesetzmäßig erklärt, wonach sich von selbst ergeben soll, daß alle Verordnungen und Institutionen, welche in dem Zeitraume vom 30. Oktober 1822 bis dahin 1823 erlassen worden, zu ihrer Rechtsgültigkeit des Herzogs spezielle Anerkennung bedürfen würden! Ihre Majestät haben, in Ansehung der Dauer der Vormundschaft, sich nach der sorgfältig erwogenen Ansicht der ersten herzogl. braunschweigischen Staatsdiener und bewährter Rechtslehrer gerichtet, und ganz in Uebereinstimmung mit den von Allerhöchstdenselben freundschaftlich zu Rathe

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 20. Juni 1827.

Rathe gezogenen Höfen von Oesterreich und Preußen gehandelt. Ihre vormundschaftliche Regierung ist von den braunschweigischen Behörden und Unterthanen mit rührendem Danke erkannt worden. Ihre Majestät behalten sich wegen der obigen Bekanntmachung die Schritte zu thun vor, die Ihre Würde erfodert. Nach den von Allerhöchstdenselben erhaltenen ausdrücklichen Anweisungen wird das Vorstehende hiemit öffentlich bekannt gemacht."

Hannover, den 7. Juni 1827.

Königl. großbritannisch-hannöversche, zum Kabinets-Ministerium verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe,

v. Bremer.

3. Bekanntmachung des herzoglich braunschweigischen Staats-Ministeriums, die voranstehende, von dem königl. hannöverschen Staats-Ministerium erlassene Bekanntmachung betreffend. Braunschweig, am 11. Juni 1827. *)

„Die Bekanntmachung des königl. hannöverschen Kabinetsministeriums vom 7. Jun. d. J., Nro. 46. der dießjährigen hannöverschen Anzeigen, verpflichtet das unterzeichnete herzogliche Staats-Ministerium, sich ohne Zeitverlust über den befremdenden Inhalt derselben zu äußern. Der Grundsatz, daß die vormundschaftliche Gewalt regelmäßig nur Verwaltungsbefugnisse produzire, ist ohne Einschränkung in Privat-, wie in staatsrechtlichen Verhältnissen anerkannt. Das Patent Sr. herzoglichen Durchlaucht vom 10. Mai d. J. enthält für diesen Gegenstand nichts mehr und nichts weniger, als eine Wiederholung dessen, was gesetzlich feststehet, und es ist einleuchtend, daß, wenn die vorbehaltene, nur zum Wohle der herzoglichen Landesunterthanen gereichende Prüfung ergeben möchte, daß während der vormundschaftlichen Regierung Institutionen ins

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 22. Juni 1827.

Leben gerufen wären, durch welche über wohlerworbene Regierungs- und Eigenthums-Rechte disponirt worden, zur Aufrechterhaltung derselben keine staatsrechtliche Verpflichtung vorhanden seyn würde. Die für das Jahr vom 30. Okt. 1822 bis dahin 1823 bestandene vormundschaftliche Regierung für das durchlauchtigste Haus Braunschweig verlezt ein bei jedem Regierungswechsel durch einen Vertrag zwischen Herrn und Ständen erneuertes, allgemein bekanntes Landesgrundgesetz. Die bewährtesten Rechtslehrer, und namentlich der vormalige königl. hannöversche Gesandte am Bundestage v. Martens, haben seiner Zeit das Recht Sr. herzoglichen Durchlaucht für die mit vollendetem 18ten Jahre eintretende Regierungs-Mündigkeit einstimmig anerkannt. Zu bedauern ist es, wenn herzogl. braunschweigische Staatsdiener, um die entgegengesezte Meinung aufrecht zu erhalten, sich mit ihrer Ueberzeugung in Widerspruch gesezt haben sollten; zu bedauern ist es ferner, daß die durchlauchtigsten Höfe von Oesterreich und Preußen mit dem wohlbegründeten Rechte Sr. herzoglichen Durchlaucht nicht früher und vollständiger bekannt gemacht worden, weil sonst das Recht Sr. Durchlaucht in gleichem Maaße früher anerkannt seyn würde. Die braunschweigischen Behörden und Unterthanen würden es mit viel rührenderm Danke erkannt haben, wenn das Prinzip des Rechts aufrecht erhalten und ihr durchlauchtigster Landesherr ihnen ein Jahr früher geschenkt worden wäre. Die Schritte, welche die Regierung Sr. großbritannischen Majestät rücksichtlich dieses Gegenstandes noch vorzunehmen für gut finden möchte, können um so ruhiger erwartet werden, als das auf Recht gegründete Bewußtseyn den sichersten Schutz verleihet. Nach der von Sr. herzoglichen Durchlaucht erhaltenen ausdrücklichen Anweisung wird dieses hiemit bekannt gemacht."

Braunschweig, den 14. Jun. 1827.

Herzogl. braunschweig-lüneburgisches Staats-Ministerium.

v. Bülow. v. Münchhausen.

29.

Oesterreich. — Aktenstücke, den ungarischen Landtag betreffend.

(Fortsetzung der im VI. Bd. S. 147 abgebrochenen Aktenstücke. *)

9. Gnädiges Hof-Dekret, womit die Haupt- und Nebenfoderungen des k. Fiskus zu landtäglicher Verhandlung mitgetheilt werden; den 17. Febr. 1826.

Im Namen Sr. geheiligten, kaiserl. königl. apostolischen Majestät, des allergnädigsten Herrn Herrn, ist dem durchlauchtigsten Erzherzoge, so wie den hochwürdigsten, hochwürdigen, hochachtbaren, hochansehnlichen und ausgezeichneten, ferner den vortrefflichen und edlen, nicht minder den klugen und verständigen Herren Ständen des Königreiches Ungarn und des dazu gehörigen Gebietes, welche entweder in eigener Person, oder im Namen ihrer Prinzipalen, auf gegenwärtigem allgemeinen, durch allerhöchst Sr. k. k. Majestät huldreichst ausgeschriebenen Reichstag versammelt sind, hiemit gnädigst zu eröffnen:

Da der königl. Fiskus außer seinen, schon auf dem Landtage im Jahr 179⁰/₁ angebrachten, und unter dem 9. Januar 1791 den landtagsmäßig versammelten Herren Ständen zur ordentlichen Verhandlung mittels eines gnädigen königl. Dekrets mitgetheilten Foderungen, noch neue Foderungen, die sich in drei Punkten vereinigen, aufstellt, so befehlen allerhöchst Se. geheiligte Majestät, daß diese Foderungen den Herren Ständen zu dem Ende mitgetheilt werden sollen, damit solche im Zusammenhange mit den einschlägigen ständischen Arbeiten zur Landtags-Verhandlung gezogen werden, und das, was hierüber nach gegenseitiger Uebereinstimmung von den Landständen und Sr. geheiligten Majestät beschlossen wird, zum öffentlichen

*) Uebersezt aus den amtlich in lateinischer und ungarischer Sprache herausgegebenen Landtags-Verhandlungen.

Gesetze gemacht werde. Uebrigens verbleiben allerhöchst Se. k. k. apostolische Majestät den Ständen des Reichs mit Ihrer kaiserl. königl. Gnade huldvollst und für immer zugethan.

Auf Befehl Seiner geheiligten k. k. apostolischen Majestät.
Wien, den 27. Januar 1826.

Ignatius Markus, m. p.

Beilage.

Foderung in Betreff der Anordnung von Förmlichkeiten bei Testamenten freier, jedoch unadeliger Personen.

Da in dem Art. 27. 1715 die Art und Weise, wie man Testamente machen solle, nur für adelige Civilpersonen ausdrücklich vorgeschrieben ist, in Betreff freier aber, und keinem Herrn eigenthümlich unterworfener, dabei jedoch unadeliger Personen zu deren Erben nämlich, wenn sie ohne Testament gestorben sind, d. Art. 62. 1715 den königl. Fiskus bestimmt, nichts ausdrücklich vorkommt; und da es sich deshalb schon öfters ereignet hat, daß, wenn der königl. Fiskus Behufs der Anfechtung von Testamenten freier Personen, die jedoch das Adelsprärogativ nicht hatten, vor den Konsistorial-Gerichten Prozeß erhob, diese Gerichtshöfe selbst verschiedener Meinung waren, und einige dergleichen Testamente von freien unadeligen Personen deswegen für ungültig erklärten, weil dieselben nicht in der bestimmten Form verabfaßt waren, in welcher die Adeligen ihre Testamente zu verabfassen schuldig sind; andere aber sie für unumstößlich erklärten, (wie dieses namentlich in Hinsicht auf das Testament der gewesenen Wittwe Baumgarthner als Beständnerin [Arendatrix] der Jahrendorfer Mühle geschehen ist); da ferner die Klassenverschiedenheit unter den freien unadeligen Personen, wovon einige höhern, andere niedern Standes sind, selbst eine gedrängtere und weniger förmliche Verfahrungsart bei Testamenten anzurathen scheint; so wäre

durch ein öffentliches Gesetz genau zu bestimmen, welche Förmlichkeiten hierin freie unadelige Personen zu beachten hätten, und sollte zu diesem Behufe entweder eine geringere Anzahl von Zeugen, wie etwa 2 oder 3, vorgeschrieben, oder wenigstens festgesezt werden, daß solche freie unadelige Personen nach Tit. 30, I. sich nach dem Herkommen in den Orten, in welchen sie sich niedergelassen haben, bei Abfassung von Testamenten zu richten verpflichtet seyn sollen, und zwar jene, welche in Städten mit bürgerlicher Verfassung (civitatibus) leben, die Vorschrift des Gesetzes, jene aber, welche in Landstädten und auf Dörfern sich aufhalten, den herkömmlichen Gebrauch des Orts zu beachten gehalten seyen.

Vom Jahre 1811.

31.

Foderung des k. Fiskus wegen freier Aufsuchung von Salzgruben in dem Besitzthume eines jeden Reichsbewohners, über deren völlige Emporbringung und ihre Verwendung zum Behufe der k. Einkünfte.

Obgleich die Salzgruben und deren Pflege, wie dieß der Art. 30. 1492 darthut, zu dem unmittelbaren und ausschließlichen Majestätsrechte gehören, und zugleich nach dem Art. 22. 1608 und 46. 1622 den Krongütern beigezählt, keiner Veräußerung, keiner Privatnutzung unterworfen, vielmehr für die Aufrechthaltung der k. Würde bestimmt sind; obgleich ferner das Recht, die Salzgruben zu vermehren und zugleich die Mittel zur Aufsuchung neuer Salzgruben in Anwendung zu setzen, eine Folge dieses besondern Majestätsrechtes ist, so mußte doch der k. Fiskus in Erfahrung bringen, daß einige Bewohner des Reichs bei Untersuchung der Orte, wo sich Spuren von in der Erde verborgenem Salze finden, Hindernisse in den Weg legten, oder nicht zulassen wollten, daß

selbst gegen Schadenersatz für den Fall des Mißlingens und gegen Wiederherstellung des Bodens in seinen vorigen Zustand, durch Ausgraben von Brunnen, Umwühlung des Bodens und eben so durch Ziehung von Kanälen Versuche gemacht wurden.

Wenn nun gleich solche Störer der öffentlichen Einkünfte nach den Gesetzen den strengsten Strafen unterworfen wären, so wird doch einestheils, um die daraus entspringenden Nachtheile für die Reichsbewohner zu heben, anderntheils aber, um das besondere Prärogativ des Majestätsrechtes, das Salz an das Licht zu fördern, und für sich zu verwenden, aufrecht zu erhalten, von dem k. Fiskus verlangt, daß durch ein öffentliches Gesetz sanktionirt werde:

1) Wenn Kameral-Salzbeamte, von der erhabenen Kammer, deren Gerichtsbarkeit nach Art. 14. 1741 das Salinenwesen untergeordnet ist, ausgesandt, Spuren von unter der Erde verstecktem Salze haben und einen Versuch machen wollen, es aufzufinden, so sollen die Reichsbewohner jedes Standes und jeder Klasse denselben den freien Zutritt auf ihren Gütern und Grundbesitzungen gestatten; jene aber, die dagegen handeln und sich gegen eine solche Untersuchung auf thätlichem Wege auflehnen, sollen ihr Besitzthum da, wo sie das Graben hinderten, nach gemeinsamer Schätzung verlieren, und diese Güter und Grundbesitzungen für den königlichen Fiskus Sr. Majestät sofort verwendet werden.

2) Wenn der Versuch mißlingt, so soll der Ersatz aller dem Besitzthume abgehenden Nutzungen und aller daraus hervorgehender Nachtheile, welche in Gegenwart von Zeugen zu ermitteln sind, ja sogar der Wiederherstellung des Bodens selbst in den vorigen Zustand auf Kosten des allerhöchsten Aerars geschehen. Und wenn man über das Maaß der Beschädigung durch gütliche

Verträge nicht sollte einig werden können, so soll dasselbe nach Beschaffenheit der Sache vom Richter, resp. Vicegespann ermäßigt werden.

3) Wenn nach angeordneter Untersuchung wirklich Salzgruben eröffnet werden müssen, so soll es dem Gutdünken Sr. Majestät überlassen seyn, entweder nach Anleitung des 29. Art. 1548 für die dabei nöthige Unterbringung von Salzarbeitern (Salicida) jeder Art, für die Einrichtungen von Niederlagsorten und anderen damit verbundenen Bedürfnissen, die erfoderlichen Grundstücke an dergleichen Orten, Besitzungen, Ländereien nach vorgängiger, vor einer gesetzlichen Zeugschaft für würdig erklärten Abschätzung, für sich zu bestimmen, oder aber dergleichen Orte, Besitzungen, Antheile, Ländereien gegen Leistung eines Aequivalents aus den Gütern des Fiskus, nach vorausgegangener gerechter Schätzung beider Objekte als Tauschgüter für sich zurückzubehalten, oder in Besitz nehmen zu lassen.

Die Gründe für diese Foderungen finden ihre hauptsächlichste Stütze in der ausdrücklichen Bestimmung der ältesten Gesetze des Vaterlandes.

Zwar ist der im 13. Artikel des ersten Dekretes vom Könige Ludwig I. getroffenen Bestimmung, (daß es nämlich in dem Gutdünken Sr. geheiligten Majestät stehe, Besitzungen, in deren Bereich Metall- oder andere dergleichen Gruben, welcher Art sie auch seyen, gefunden werden, entweder tauschweise an sich zu ziehen, oder sie gegen Ablösung des Regalrechtes oder gegen Abgaben [Urburæ] den Eigenthümern zu überlassen), theilweise derogirt worden, durch den 13. Art. des dritten Dekretes vom Könige Sigismund, eben so durch den 30. Art. des ersten Dekretes von Uladislaus, wodurch bestimmt wurde, daß dergleichen Besitzungen, in denen Metall- oder andere bergwerksmäßige Gruben vorhanden sind ohne Einwilligung der Besitzer nicht sollen vertauscht, son-

dern denselben gegen Leistung der Urbural=Abgaben an den k. Fiskus belassen werden; ebenso ist ferner jener Bestimmung durch den 30. Art. 1523 derogirt worden, welcher einem jeden die freie Bearbeitung der Bergwerke gestattet. Da jedoch auf der andern Seite der schon angeführte 30. Artikel des ersten Dekretes vom Könige Uladislaus oder der 39ste Artikel vom Jahre 1492 die Salzminen besonders ausnimmt, und eben diese Salzminen dem Eigenthume der Majestät allein, und deren ausschließlicher Benutzung vorbehalten hat; so ist nichts einleuchtender, als daß eben dieser uladislaische Artikel in Bezug auf die Salzgruben, (welche ohnehin nach dem 22. Art. des vor der Krönung erlassenen ersten Dekretes des Königes Matthias II., ferner nach dem 46. Art. 1622 zu den der Majestät einzig und allein überlassenen und keiner Veräußerung unterworfenen Kroneinkünften gehörten und unter dem Namen: „Einkünfte von Bergwerken und anderen Gruben,“ immer vorkommen), die frühere Bestimmung vom Könige Ludwig I. vom Jahre 1351 ferner bestätigt habe, in dem Sinne nämlich, daß, da den Privaten jede Bearbeitung oder Nutznießung des unter der Erde verborgenen Salzes untersagt ist, Se. Majestät die volle Befugniß habe, die Besitzungen, in welchen sich Salzgruben vorfinden, für sich einzutauschen, oder für die zur Bearbeitung solchen Salzes nöthigen Grundstücke andere mittels Schätzung von gleichem Werthe befundene anzuweisen und sodann das Graben ungehindert zu veranstalten.

Da nun aber nach dem eben Angeführten die Salzminen, sowohl die geöffneten, als auch jedes unter der Erde verborgene Steinsalz, ein Eigenthum der geheiligten Reichskrone sind, das einzig und allein aus jenen Quellen herrührt, die gemäß der Grundverfassung des Reichs der Aufrechthaltung der k. Würde gewidmet sind, und da also die Bearbeitung dieser Minen nur der k. Majestät zukommt; so fodert dieses ausschließliche Recht der geheiligten Reichs=

krone zugleich als nothwendige Folge, daß, wenn die Salzbeamten, von der k. Kammer ausgesendet, Spuren von unter der Erde verborgenem Salze finden sollten, die Eigenthümer der Grundstücke nach vorangegangener im zweiten Punkte enthaltener Sicherstellung das Schürfen dulden müssen, und daß gegen Halsstarrige und Widerspenstige die im ersten Punkte festgesezte Strafe stattfinde.

Diese Strafe aber, womit diejenigen zu belegen sind, welche den Vortheil des Staats und die k. Einkünfte zu beeinträchtigen suchen, ist keineswegs übertrieben. Denn wenn schon derjenige Grundbesitzer, welcher fremdes Salz in seinem Besitzthume entweder nicht konfiszirt oder nicht zuläßt, daß solches weggenommen werde, nach dem 8. Art. im dritten Dekrete vom Könige Sigismund wegen Veruntreuung k. Einkünfte mit dem Verluste seines Besitzthumes zu bestrafen ist, (welche Strafe auch das Dekret vom Könige Matthias d. i. der 9. Artikel vom Jahre 1464 bestätigt mit dem Zusatze, daß solche Defraudanten noch überdieß für zugefügten Schaden Ersatz leisten sollen); so müssen um so mehr jene als eben dieser Strafe würdig erachtet werden, welche die Aufsuchung noch unberührter Minen verhindern, und dadurch Se. Majestät der zu hoffenden weit größeren Einkünfte und das ganze Reich der damit verbundenen Vortheile zu berauben suchen. Es wird daher vielmehr den Halsstarrigen eine Begünstigung zu Theil, wenn sie nach dem Gesetz-Vorschlage zwar ihre Grundbesitzungen verlieren, jedoch den Preis dafür nach gemeinsamer Schätzung erhalten sollen.

Vom Jahre 1825.

Beschwerde des k. Fiskus in Bezug auf das Richteramt in den herrschaftlichen Sitzen, vorzulegen auf dem allgemeinen Reichstage. *)

*) Betrifft blos die ungarische Gerichtsverfassung und ist von keinem allgemeinen Interesse, wird daher hier nicht gegeben.

10. Gnädige königliche Entschließung auf die unterthänige Vorstellung der Reichsstände vom 20ſte Januar 1826. *)

den 9ten April 1826.

Im Namein Seiner geheiligten kaiserlichen und königlich=apostolischen Majestät, des allergnädigsten Herrn Herrn, ist dem durchlauchtigsten Erzherzoge, den Verehrungswürdigsten u. s. f. gnädigst zu eröffnen, wie folgt: Seine geheiligte Majestät haben in der unter dem 20. Januar d. J. unterlegten gehorsamen Vorstellung der Stände in Gnaden ersehen, daß dieselben aus dem allerhöchsten Erklärungs=Reskripte, vom 26. November 1825 die gnädigste Gesinnung und Absicht Sr. geheiligten Majestät in Bezug auf den wahren Sinn des vorangeführten gnädigen königlichen Dekretes erkannt, und die väterliche Versicherung Sr. geheiligten Majestät für die Erhaltung der (von den uralten Vorfahren ererbten) Verfassung des ungarischen Reichs und die strenge Beobachtung der Gesetze mit kindlichem Vertrauen und unterthäniger Dankbarkeit aufgenommen haben. Obgleich aber in dieser Rücksicht schon im Reichs=Diplome selbst, und in dem beim Regierungs=Antritte geleisteten Eide hinlängliche Sicherheit vorhanden war, und obgleich das gnädige Erklärungs=Reskript eine neue, mit dem beim Regierungs=Antritte geleisteten Versprechen Sr. geheiligten Majestät zusammenhängende Zusicherung in sich faßte, so genehmigen dennoch allerhöchst Seine geheiligte Majestät, daß, zur völligen Beruhigung der Stände und ihrer Mitbürger, über die Erneuerung und Beobachtung der bestehenden Gesetze, namentlich der Artikel 10. 12 und 19 179⁰/₁ neue Artikel in diesem Punkte entworfen, und solche allerhöchst Seiner geheiligten Majestät zur Bestätigung vorgelegt werden sollen.

Was das Besteuerungs=Geschäft anbelangt, so erken-

*) S. 6. Band S. 127 — 147.

nen allerdings Se. geheiligte Majestät an, daß das Steuer-Wesen nach Artikel 8. 1715 und 19. 179⁰/₁ ein Gegenstand der Landtagsverhandlung sey, und eben deshalb sind die Stände des Reichs jüngst veranlaßt worden, ihren Vorschlag nach der Natur und dem Herkommen landtagsmäßiger Verhandlungen zu machen.

Allerhöchst Seine geheiligte Majestät erwarten daher sofort hierin schleunigen Gehorsam von Ihren treuen Ständen um so zuversichtlicher, aber auch zugleich um so sicherer, je mehr dieß die Wichtigkeit des Gegenstandes auf jede Weise fodert.

Was aber die wiederholte Bitte wegen der gewünschten Steuerberechnung (imputatio) betrifft, so zeigt die Natur des Gegenstandes klar darauf hin, daß dieses Gesuch einer ganz andern Betrachtung unterliege, als die fortzusetzende Bezahlung der jährlichen Steuer, ohne welche Sicherheit von außen, die erste Grundlage jedes Reiches, nicht bestehen kann.

In Hinsicht auf diesen Gegenstand können daher Seine geheiligte Majestät durchaus nicht zweifeln, daß die Herren Stände von selbst erkennen werden, daß eine solche Berechnung schon an sich, und praktisch in mancherlei und vielfache Schwierigkeiten verwickelt und eben diesen bei gegenwärtigem Falle sogar deshalb noch um so mehr unterworfen sey, da es ganz unvermeidbar geworden ist, dem Soldaten seinen Sold in Konventionsmünze zu bezahlen, und da so wirkliche Bezahlungen stattgefunden haben und auch noch stattfinden. Aber es wird auch eben diesen Herren Ständen des Reichs nicht entgehen, daß jenes mit der äußersten Anstrengung des königl. Schatzes, der wegen der schlimmen Ereignisse in vergangenen Zeiten und einzig und allein des Staatswohles wegen aufs Aeußerste geschwächt wurde, im Verlaufe von mehreren Jahren stattfand, ohne daß die Steuerpflichtigen des Reiches Ungarn zur Deckung des Ausfalls mit beigezogen worden wären.

So wie aber dieses einen unumstößlichen Beweis dar-

bietet, mit welcher großen Sorgfalt Seine geheiligte Majestät die steuerzahlenden Klasse der Einwohner immer zu begünstigen fortfahre; so wäre allerhöchst Denselben nichts wünschenswerther, als schon jezt in den Stand versezt zu seyn, auch forthin eine ähnliche Last von den Steuerzahlenden abwenden zu können.

In Hinsicht auf den Reichstag, welcher nach Vorschrift des Art. 13. 179⁰/₁ alle 3 Jahre unablässig zu halten ist, steht kein Hinderniß im Wege, wegen des königlichen Versprechens in Betreff der Beobachtung der hierin gegebenen Gesetze, einen neuen besondern Artikel auf diesem Reichstage zu verabfassen, und den Entwurf desselben der gnädigsten Bestätigung vorzulegen. Was indessen jenes Gesuch der Herren Stände betrifft, daß am Ende jedes Landtages zugleich auch die bestimmte Zeit für die künftige Reichsversammlung festgesezt werde, so ist, da die Ankündigung der Reichsversammlung ohnedieß direkt zu den königlichen Gerechtsamen gehört, eine solche Vorsichtsmaaßregel weder nothwendig, noch nützlich, und zwar um so weniger, weil die Herren Stände in bestehenden besonderen und deutlichen Gesetzen jede Art von Sicherung in ihrer Gewalt haben; da übrigens durch das gnädige Reskript vom 26. November 1825 sogar noch gestattet ist, daß, wenn nicht Alles, was gemäß des Art. 13. 179⁰/₁ abzuthun übrig ist, in dieser Reichsversammlung vollends bestimmt werden könnte, die Stände ihre Wünsche in Betreff der Zeit eines noch vor Verlauf von 3 Jahren anzukündigenden Lantages gegen das Ende gegenwärtiger Reichsversammlung Seiner geheiligten Majestät vorlegen sollen.

Was die Korrespondenz zwischen den Komitaten anbelangt, so ist Seiner geheiligten Majestät ein, der Entschließung vom 26. November entsprechender Artikel vorzulegen.

Rücksichtlich dessen, was die Herren Stände in Berufung auf den zweiten Punkt der königlichen gnädigen Vorschläge in ihrer unterthänigen Vorstellung beibringen, haben aller-

höchst Seine geheiligte Majestät bemerkt, in welchem Stande die Arbeiten der durch den Atr. 67. 179⁰/₁ angeordneten Regnikolar-Deputationen erfunden worden seyen; ferner welche Hülfsmittel die Stände für die Aufnahme und Behandlung eben dieser Arbeiten für nöthig erachten und endlich, in welcher Reihe nach ihrer Meinung diese Arbeiten vorzunehmen seyen. Allerhöchst Seine geheiligte Majestät wünschen jedoch, daß, um Zeit zu gewinnen, der Anfang jezt bald mit jenen Arbeiten gemacht werde, in Rücksicht auf welche die verlangten Hülfsmittel und Materialien zur Hand sind, damit nämlich unterdessen, während diese vollends behandelt und abgethan werden, auch in Hinsicht auf die übrigen Arbeiten die Hülfsmittel, welche man wünscht, mit guter Gelegenheit gesammelt und zum Landtagsgebrauche eingerichtet werden können.

Was die von dem Reichstage 1802 ausgehende, der allerhöchsten Einsicht vorgelegte Idee von einer unter den Reichsbewohnern zu veranstaltenden Konskription, zum Behufe eines Rektifikations-Maaßstabs der Porten betrifft, so wird die ausgefertigte gnädige Resolution Seiner geheiligten Majestät so schnell, als möglich, erscheinen. Da aber in diesem Operate mehrere Gegenstände zusammengefaßt sind, wie die Rektifikation der Porten, die Einkassirung der Steuern, die Organisation der Steuer-Kassen bei den Jurisdiktionen, die Instruktion der Steuereinnehmer und noch Anderes, was die Erleichterung des Looses der Steuerzahlenden und die Wiedereinführung der Ordnung in den Kassen zum Gegenstande hat; da ferner hiezu die Beiziehung von Militär-Idividuen nicht verlangt wird: so halten deshalb Seine geheiligte Majestät es für höchst nützlich und nothwendig, daß diese Gegenstände aus der Arbeit ausgezogen, in den Reichsversammlungen behandelt und Seiner geheiligten Majestät vorzugsweise vorgelegt werden; dagegen jene Gegenstände, wo die Stände die Beiziehung des Militärstandes wünschen, Seiner geheiligten Majestät besonders vorgelegt werden, damit allerhöchst Dieselben wegen Abordnung

der Militär-Individuen nach gehöriger Instruktion verfügen können.

Was die Arbeit der Deputation in Handelsgeschäften betrifft, so findet sich auch hierin mehreres, worüber die Stände ihre unterthänigen Wünsche ohne Verzug vortragen können. Da aber für einige Gegenstände die Zutheilung gewisser Individuen Behufs der Informations-Einziehung gewünscht worden, so ist vor Allem nöthig, daß jene Gegenstände Seiner geheiligten Majestät unterthänigst vorgelegt werden, damit allerhöchst Dieselben dann die zur Erreichung des Zwecks verlangten Individuen auswählen, und der einschlägigen Deputation, mit hinreichender Instruktion beigeben.

Was ferner die Arbeit der Reichs-Deputation im Bergwesen betrifft, so gestatten Seine geheiligte Majestät in Gnaden, daß eine neue Deputation abgeordnet werde, welche in Gemäßheit des Art. 67. 179%, und der von Seiner Majestät dem durchleuchtigsten Kaiser und Könige frommen Andenkens Leopold II. unter dem 4. Januar 1791 gegebenen Resolution, diesen Gegenstand wiederum in Erwägung ziehe; jene Punkte aber, bei welchen die Stände wünschen, daß des Bergwesens kundige Individuen zur Information beigegeben werden, mögen sie (die Stände) Seiner geheiligten Majestät vorlegen, damit durch allerhöchst Dieselben Beamte ausgewählt werden können, welche mit hinlänglicher Kenntniß versehen dieser Deputation beiwohnen sollen.

In Bezug auf die ungarische Hofkammer, deren Instruktion die Stände bei gegenwärtiger Reichsversammlung mitgetheilt zu erhalten wünschen, bleiben Seine geheiligte Majestät bei den klaren Worten Art. 18. 1715 stehen, und berufen sich auf die gnädigen Resolutionen, die in diesem Punkte d. 22. Juli und 22. September 1741 durch Ihre geheiligte Majestät, Maria Theresia, frommen Andenkens, gegeben, und den 27. Juli 1751 wiederholt bestätigt worden sind.

Daß ferner schon in diesem Reichstage die Artikel nach

Art anderer ständischen Verhandlungen halbbrüchig in lateinischer und ungarischer Sprache aufgezeichnet, und so in den Band der übrigen Aktenstücke dieses Landtags eingeheftet werden sollen, diesem unterthänigsten Gesuche der Stände treten zwar Seine geheiligte Majestät in Gnade bei, jedoch erklären allerhöchst Dieselben ausdrücklich, daß der lateinische Text für den alleinigen und wahren Text der Gesetze gehalten werden solle.

Da endlich sowohl alte als neue Beispiele aus dem Gesetzbuche zur Genüge darthun, wie viel bei der Erörterung der Landtags-Gegenstände nicht nur auf die Art und Weise der Berathungen, sondern auch auf die Zeit-Begränzung der einzelnen Landtage ankomme, so würde es mit der allerhöchsten Erwartung und mit den Wünschen Seiner geheiligten Majestät überhaupt mehr übereinstimmend gewesen seyn, wenn die nun schon so lange hinausgezogenen Landtags-Verhandlungen dem gewünschten Ziele der ständischen Versammlung, welche unter so günstigen Auspizien begann, bisher näher gerückt wären, so wie es die heißen Wünsche Seiner Majestät und das reine Streben, mehrere mit dem gemeinsamen Wohle aufs Engste verbundene Gegenstände ins Reine zu bringen, erfoderten; indem kaum eine gegründete Hoffnung da seyn kann, alle jene so gewichtvollen Gegenstände, welche auf den Vortheil des steuerzahlenden Volks und auf das Wohl aller Reichsbewohner abzielend im Art. 67. 179⁰/₁ enthalten sind, schon in diesem Landtage gebührend verhandelt und abgethan werden können. Gemäß der väterlichen Huld, von welcher Seine Majestät gegen jede Klasse Ihres treuen ungarischen Volkes und für die wahren Vortheile des Reiches und der Neben-Länder geleitet werden, zugleich aber auch gemäß allerhöchsten königlichen Amts verlangen Seine geheiligte Majestät mit Recht von den Ständen des Reichs, und ermahnen dieselben noch überdieß zu wiederholten Malen, daß sie die für die Behandlung der Reichsgeschäfte bestimmte Zeit den wichtigen Angelegenheiten auf eine nützliche Weise

widmen, diese mit schuldiger Mäßigung zu Ende führen, und auf diese Art ihr vorzüglichstes Bestreben dahin richten, sowohl den gerechten Wünschen und väterlichen Ermahnungen Seiner geheiligten Majestät, welche allerhöchst Dieselben in dem gnädigen Reskripte vom 26. November 1825 mit klaren Worten an den Tag gelegt haben, ungesäumte Folge zu leisten, als auch ihrseits an der Emporbringung des Glückes und Wohles des Reichs durch Verabfassung passender Gesetze mitzuarbeiten.

Uebrigens verharren allerhöchst Seine kaiserliche königlich-apostolische Majestät den Ständen des Reichs mit Ihrer kaiserlich-königlichen Huld gnädigst und für immer ergeben.

Durch Seine kaiserlich-königliche apostolische Majestät.

Wien den 9ten April 1826.

Ignatius Markus, m. p.

11. Vorstellung der ungarischen Stände in Ansehung der vorzugsweise zu berücksichtigenden Beschwerden und Postulate des Reichs. 17. April 1826.

Geheiligte kaiserl. königl. apostolische Majestät, allergnädigster Herr, Herr!

Unter den Ereignissen, die in dem Verlaufe des gegenwärtigen Landtages die Gemüther des Landesbewohner erheben konnten, verdient den ersten Platz jene gnädige Erklärung Ew. geheiligten Majestät, zufolge deren die geeignetsten Mittel vorgelegt werden sollen, um das Wachsthum der öffentlichen Wohlfahrt durch kluge Anordnungen zu befördern und die Reichskonstitution durch die Weisheit der Gesetze immer mehr zu befestigen, und wodurch allerhöchst Dieselben huldreichst zu erklären geruhten, daß solche Mittel sowohl der gewünschten Wirkung, als auch des innigsten königlichen Beifalls sich erfreuen würden.

Voll Verlangen, dieser huldvollen königlichen Absicht schleunigst zu genügen, und die Wichtigkeit unserer Verpflichtung vor Augen, haben wir vom Anfange der Landtags-Verhandlungen

handlungen den Weg eingeschlagen, auf welchem der beiderseits beabsichtete Zweck, nämlich die Befestigung der althergebrachten Konstitution um so gewisser und wirksamer erreicht werden könnte.

Hiezu mußte vorzugsweise die Grundlage des verfassungsmäßigen Bestandes des Reichs festgestellt werden, was wir mittels unserer unterthänigen Vorstellung vom 22. Oktober v. J. auch in Ansehung der dazwischentretenden Umstände zu bewirken suchten. Dort haben wir gezeigt, daß die Quelle, woraus nach unserer Ueberzeugung die widrigen Zufälle dieses Reichs entspringen, in dem — der gesetzmäßigen Unabhängigkeit desselben — entgegengesezten Systeme liegen; dort haben wir die schicklichsten Mittel, den vaterländischen Gesetzen die gebührende Kraft und Sicherheit zu verschaffen, ausführlich entwickelt; dort endlich haben wir Eurer geheiligten Majestät mit gänzlicher Offenherzigkeit unsere innigsten Gefühle geoffenbart und die Ueberzeugung ausgesprochen, daß auch die heilsamsten Vorkehrungen ohne Erfolg bleiben werden, wenn nicht Ew. geheiligte Majestät geruhen wollen, die vorgeschlagenen Mittel huldreich anzunehmen, und mit königlicher Sanktion bestätigt, der Nachkommenschaft zu überliefern.

Nachdem dieser Vortrag schon der allerhöchsten Einsicht unterlegt ist, glauben wir nun zu dem schreiten zu müssen, was den dauerhaftern Bestand der so zu befestigenden Reichskonstitution und das daraus entspringende Wachsthum der öffentlichen Wohlfahrt vorzugsweise berührt. Angelegenheiten, welche Ew. geheiligte Majestät vermittelst allergnädigster königl. Verordnung vom 26. November v. J. mit wahrem kindlichen Vertrauen vorzutragen befohlen haben.

Diese Gegenstände sind theils solche, wodurch die Verletzung der konstitutionellen Rechte für die Zukunft zu verhüten getrachtet wird, theils solche, welche mehr die vortheilhafte Richtung der öffent=

lichen Oekonomie, die Vermehrung der Reichthümer des Landes, und das Bestreben den Nationalgeist zu befördern, betreffen, theils aber solche, wodurch das gesetzliche Vertheidigungs-System des Reichs seinem Zwecke angemessener gemacht werden könnte. Alle wahrlich von einer Wichtigkeit, daß sie in Ansehung der zu befördernden öffentlichen Wohlfahrt eine vorzügliche Landtagsbehandlung erfodern.

Nach ausführlicher Berathung hierüber haben wir in der Beilage die Mittel zusammengestellt, welche zur fernern Befestigung der Reichskonstitution, oder zur Beförderung der Wohlfahrt der Landeseinwohner vor Allem nothwendig sind, und folglich unserer vorzüglichen Vorsorge würdig waren, und obgleich neben diesen nicht minder wichtige, und in Bezug auf ihre Folgen noch umfassendere Angelegenheiten sich darboten, welche die Erweiterung des Handels, die Regulirung des Schicksals der Steuerpflichtigen, die zweckmäßigere Organisation des Unterrichts der vaterländischen Jugend in sich begreifen; und wir auch in diesem Punkte, sowohl unserer Verbindlichkeit als den Erwartungen Eurer geheiligten Majestät und der Landeseinwohner entsprechen wollen; in Erwägung aber, daß erwähnte Gegenstände ohnehin in die systematischen Arbeiten der Deputationen einschlagen, deren Revision nach der Zusicherung Eurer geheiligten Majestät unnachlässig noch in diesem Landtage vollendet werden soll, indem dieselben in die huldvollen königl. Propositionen aufgenommen worden sind: so haben wir diese Gegenstände zur Zeit an den ordentlichen Geschäftsgang verwiesen, jene aber, welche in der Beilage enthalten sind, übergeben wir Eurer geheiligten Majestät in tiefster Ehrfurcht mit der Bitte, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollten, hierin die Zusammenstellung derjenigen vorzüglichsten Beschwerden und Postulaten des Reichs, welche mit den königl. Propositionen in einer direkten

Beziehung nicht stehen, mit väterlicher Güte aufzunehmen und Allerhöchstdero gnädigen Erklärung gemäß, nach Ihrer angebornen, der ganzen Welt bekannten Gerechtigkeitsliebe, die Wünsche der getreuen Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer gnädigst zu erhören, unsere zum allgemeinen Wohle gerichteten Schritte mit der königl. Sanktion zu bestätigen, und dieses Reich in den Zustand zu versetzen, in welchem die — seine innere Verwaltung betreffenden Vorkehrungen — mit größerer Wirkung von nun an angeordnet und ausgeführt werden mögen.

Indem wir uns übrigens der königl. Huld und Gnade treugehorsamst empfehlen, verharren wir 2c. 2c.

Gegeben in unserer Landtags-Sitzung vom 17. April 1826 in der freien und königlichen Stadt Preßburg.

Eurer geheiligeen Majestät

allerunterthänigste Kapellane und Diener, und immer getreuen Unterthanen, die zum Landtage versammelten Stände des Königreichs Ungarn und der damit vereinten Nebenländer.

12. Vorzugsweise zu berücksichtigende Beschwerden und allerunterthänigste Anträge der Stände des Königreichs Ungarn und der damit vereinten Nebenländer.

Zu den Gegenständen, welchen die Stände des Reichs vorzugsweise Hülfe zu verschaffen wünschen, gehört:

1) Die Territorial-Integrität des Königreichs Ungarn und der damit vereinten Nebenländer.

Zwar hätten sie in dieser Hinsicht gewünscht, nur die Erfüllung der schon bestehenden Gesetze zu betreiben; indessen da sie sehen, daß einestheils die seit den Zeiten des durchlauchtigsten Ferdinand I. obwaltenden Gränzstreitigkeiten nie

gänzlich gehoben wurden, anderntheils aber die Wiedereinverleibung der zur geheiligten Reichskrone gehörigen, wieder erlangten Theile und Provinzen, (übrigens sich aus der vertragsmäßigen Krönungs-Verbindlichkeit ergebende,) viel später auf die wiederholten ehrerbietigen Vorstellungen der Reichsstände vorgenommen wurde, die jüngsten Zeiten aber das Beispiel ganz neuer Gebiets-Abtrennungen darbieten, — so müssen sie die Wichtigkeit dieses Gegenstandes Sr. geheiligten Majestät um so beredter vorstellen, je gewisser es ist, daß das Verschieben der Wiedereinverleibung heimgefallener Gebiete auf unbestimmte Zeit, und die Absonderung anderer Theile vom Reichskörper, mit dem Krönungsdiplom sich nicht vereinigen lassen.

Nach Wiedervereinigung mit den Ländern jenseits der Sau hofften die Reichsbewohner nichts sehnlicher, als daß Se. geheiligte Majestät in Gemäßheit der dritten Bedingung Ihres Krönungsdiploms auch den übrigen Theil von Dalmatien einzuverleiben geruhen würden; da aber diesem rechtmäßigen Wunsche bis heute noch nicht willfahret worden ist, so bitten die Stände Se. geheiligte Majestät, nachdem Allerhöchstdieselben durch Ihre gnädigste Entschließung vom 17. Oktober 1802, Dalmatien, als zu den Gerechtsamen der geheiligten Reichskrone gehörig, huldreich anerkannt haben, die Einverleibung dieses Landes nebst den zu Kroatien und Dalmatien gehörigen Inseln endlich gnädigst zu bewilligen, und sowohl diese Vereinigung als die Wiederaufnahme der über der Sau gelegenen Länder und des Seegebietes zu Landesgesetzen mit dem Anhange zu erheben, daß auch die übrigen, zu den Gerechtsamen der heiligen ungarischen Krone gehörigen Provinzen, sobald sie wieder erlangt werden sollten, unverzüglich dem Reiche einzuverleiben seyen.

Uebrigens erbitten sie sich die gänzliche Zurückgabe der zum Königreiche Ungarn gehörigen Kraßnoer, Mittel-

Szolnoker und Kővarer Gebiete; eben so die Zurückstellung der Zarander Gespannschaft, in Ansehung des Polizei- und Justizwesens nach Maaßgabe der Art. 18. 1741, 24. 1751 und 11. 1792, nachdem solche schon in finanzieller Hinsicht dem Reiche unterworfen ist; — Gebietstheile, auf welche schon der Landtag vom Jahre 1802 bei Gelegenheit der Berichtigung des Steuerwesens (porta) reflektirte, und deren Wiedervereinigung schon seit dem Jahre 1723 erbeten, nun einzig von der huldreichen Entschließung Sr. geheiligten Majestät abhängt.

In Ansehung des Großfürstenthums Siebenbürgen, welches durch die Art. 18. 1741 und 11. 1792 ausdrücklich als Bestandtheil der geheiligten Krone dieses Reichs anerkannt wurde, und nun mit diesem Reiche in engere Verbindung zu bringen ist; wie gleichfalls in Ansehung der Königreiche Gallizien und Lodomirien, welche kraft des im Jahre 1778 geschlossenen Warschauer Traktats dem erlauchten Königshause in Folge der Gerechtsamen der ungarischen Krone anfielen, deren Besitz auch nach den Erörterungen des Landtages vom Jahre 1807 erwiesener Maaßen aus dem unbezweifelten Rechte derselben Krone hervorgeht, und die nun mit diesem Reiche wieder vereinigt werden sollen; in Ansehung aller dieser Länder erneuern die Reichsstände ihre früheren Anträge mit dem Zusatze: daß Se. geheiligte Majestät mit Rücksicht auf Allerhöchstdesselben Krönungsdiplom, auch in dieser Beziehung die Integrität des Königreichs Ungarn handzuhaben, und in Folge dieses auch die Aufhebung der bestehenden Dreißigstämter (Ausgangszölle) gegen Gallizien und Lodomirien anzuordnen allergnädigst geruhen wollen.

Was ferner die Gränz-Differenzen des Reiches betrifft, deren Ausgleichung durch eine seit drei Jahrhunderten fortgesezte Delegation inländischer Kommissionen betrieben wird, so bringt der bisherige Zustand der Ungewißheit, sowohl in Ansehung der ungeregelten Verwaltung der abgerisse-

nen Orte, als in Beziehung auf die Kron-Einkünfte zu viele Nachtheile mit sich: die Stände bitten daher Se. geheiligte Majestät in tiefster Ehrfurcht, daß Allerhöchstdieselben hinsichtlich jener Gegenstände, welche schon kommissionell beendet sind, wie es namentlich in Betreff der Streitigkeiten zwischen den Wieselburger, dann Oedenburger Gespannschaften und Oesterreich, zwischen der Trentschiner Gespannschaft und Schlesien, zwischen der Marmaroscher Gespannschaft und Siebenbürgen, endlich mit dem Presburger Komitat in Ansehung des Gutes Rotenstein der Fall ist, Ihre gnädigen Entschließungen zu ertheilen geruhen wollen; ferner, daß die Herrschaft Manerstorf, (Ungarisch: Sárfeneck), welche auch nach den Artikeln 5. 1662, und 46. 1681 zu den unbezweifelten Gerechtsamen des Königreichs Ungarn gehört, und worin der Bischof von Raab bis zu den Zeiten des durchlauchtigsten Joseph II. die geistliche Gerichtsbarkeit ungestört ausgeübt hat, aus dem österreichischen Kataster gelöscht, und diesem Reiche wieder zugewendet werde; daß endlich in Betreff der übrigen Differenzen, worüber den Ständen noch nicht Vortrag erstattet worden, neue Gränz-Kommissionen ernannt werden sollen, um solche schleunigst auszugleichen, und darüber im nächsten Landtage unnachsichtlich zu berichten.

Zum Bereiche der Reichsintegrität gehört auch die Angelegenheit der Militär-Gränzdistrikte, theils deswegen, weil die Gränzen der benachbarten Gespannschaften gegen den 14. April 179⁰/₁ ohne Einwilligung der Stände losgetrennt und den Militärdistrikten zugetheilt worden sind, theils aber deswegen, weil diese Distrikte, welche übrigens aus adeligen, inner den Gränzen des Reichs gelegenen Gütern zu dessen Schutz zusammengesezt sind, durch die — sowohl in politischer als ökonomischer und judizieller Hinsicht — angenommenen österreichischen Normen gewisser Maaßen von der geheiligten Reichskrone los-

gerissen zu werden scheinen. Obgleich nun die Stände das militärische System dieses höchstnöthigen Instituts auf keine Weise bestreiten wollen, jedoch in Erwägung, daß das Gränzgebiet nach dem Sinne des 1. Art. 1555, § 12. der Autorität des Palatinus, welchem ohnehin als General-Kapitän des Reichs dessen Vertheidigung obliegt, ohne irgend eine Abhängigkeit von dem Hofkriegsrathe unterworfen seyn müsse, — so bitten sie dießfalls Se. geheiligte Majestät, daß es Allerhöchstdenselben gefallen möge, die Wirksamkeit des Palatinus und resp. Banus, nach dem Sinne des vor der Krönung durch die siebente Bedingung des Krönungsdiploms vom Jahre 1659 bestätigten 11. Artikels vom Jahre 1608 wieder herzustellen, die übrige Verwaltung der Gränzdistrikte aber nach der — auf gegenwärtigem Landtage auszuarbeitenden Idee so gnädig anzuordnen, daß sie dem Geiste der Reichskonstitution und dem National-Charakter angepaßt werde, und nicht zu so vielen Kollisionen mit den Reichsgesetzen, noch mit der politischen Gerichtsbarkeit der benachbarten Komitate von nun an Veranlassung gebe; sie bitten ferner Se. geheiligte Majestät, daß in Ansehung der mit den Militärgränzen vereinigten losgerissenen Parzellen die entstandene Besorgniß gehoben, und den gehorsamsten Anträgen der Stände endlich Genüge geleistet werde: daß Allerhöchstdieselben in Rücksicht des sogenannten Warasdiner Generalats, welches nach dem Art. 113. 1715 nicht in die Kategorie der Gränzländer treten kann, und nach den Artikeln 68. 1790, und 18. 1792 sammt der Stadt Cirkvenoch dem Provinzialstatus einzuverleiben ist; eben so in Ansehung des Distrikts der Karolinischen und Josephinischen Straße nach den Art. 62. 179⁰/₁ und 18. 1792; ferner in Ansehung der Stadt Zeng, nach den Art. 77. 1681; 56. 1741; 60. 178⁰/₁ und 11. 1802, dann in Ansehung der Landstriche Repas und Ketel in Folge des Art. 27. 1802, (hinsichtlich

deren die Kommissionsarbeiten beendigt, und Sr. geheiligten Majestät schon im Jahre 1807 zur Beschlußfassung vorgelegt worden sind); und endlich in Ansehung der in den untern Gespannschaften des Königreichs Sklavonien und im Temescher Bezirke geschehenen und bei dem Landtage des Jahres 1807 gerügten Absonderungen gnädigste Resolution ertheilen, und erwähnten Distrikten und Orten, nach ihrer endlichen Befreiung von der Militär-Jurisdiktion, auch den gesetzlichen, und hauptsächlich ihrer physischen Ausdehnung entsprechenden komitatischen Verband huldvoll zu ertheilen und zu erhalten geruhen wolle.

In die Reihe der Angelegenheiten, welche die Stände ihrer vorzüglichen Aufmerksamkeit würdig erachten, gehört

2) die Integrität der gesetzgebenden Gewalt.

Da diese nur von des Königs Majestät und den Reichsständen vereint ausgeübt werden kann, und die Reichskonstitution wesentlich beseelt, — so ist es außer allem Zweifel, daß, sobald die Theile der Gesetzgebung von einander getrennt werden und einem derselben allein der volle Umfang dieser Gewalt zugewendet werden will, die ganze Konsistenz dieses politischen Körpers erschüttert werde, und alle theilweisen Institutionen ihre Kraft verlieren müssen.

Unter den Gegenständen, in Ansehung deren die Stände glauben, daß das gemeinsame Recht der gesetzgebenden Gewalt zu retten sey, zählen sie gemäß des 13. Art. 179⁰/₁ die periodische Abhaltung der Landtage, und, nachdem die Stellung der Rekruten, und die in Konventions-Münze begehrten Steuern in besonderen Unterhandlungen erörtert werden, rechnen sie nun vorzüglich hieher den Salzhandel.

Das Salz, als Gegenstand der Gesetzgebung, als Bergwerksprodukt, als eine der Gesundheit der Menschen und des Viehes höchst nöthige Würze, endlich, als einer der vorzüg-

lichsten zur Beförderung der National-Industrie geeigneten Artikel verdient die größte Aufmerksamkeit der Stände.

Die Landtage der Jahre 1807 und 181½ haben sich sowohl in Bezug auf den wahren Sinn des 20. Art. 179⁰/₁, als in Bezug der bei der Salzverwaltung unterlaufenden Mängel schon weitläufig erklärt, auch die — aus dem fortwährenden zu hohen Salzpreise für die Gesundheit und den Gewerbsfleiß entspringenden — nachtheiligen Folgen, auf die besonderen Vorstellungen der Gerichte gestüzt, mit den lebhaftesten Farben dargestellt; aber, obwohl Se. geheiligte Majestät durch die an die reichstagsmäßig versammelten Stände erlassenen, huldvollen Entschließungen vom 23. September 1802 und 14. Dezember 1807 erklärt haben, daß Allerhöchstdieselben künftig in Gemäßheit des 20. Art. 179⁰/₁ immer auf dem Landtage das Salzgeschäft behandeln wollen, so haben dennoch die Bewohner des Reichs mit Schmerzen erfahren, daß der Salzpreis zum größten Nachtheile der gesetzgebenden Gewalt, selbst während des Landtags vom Jahre 181½, ohne ständische Verhandlung erhöht, im Jahre 1815 und 1816 durch königliche Beschlüsse noch höher gesteigert, endlich mittels königl. Reskripts vom 20. September 1818 No. 114 ohne Mitwirkung der Reichsstände in Konventions-Münze festgesezt worden sey. Nachdem also die durch positive Gesetze hinsichtlich der Bestimmung des Salzpreises, und der Mitwirkung bei der Manipulation dem Reiche eingeräumten Gerechtsame, durch den 3. Artikel 1802 und die obenangeführten königl. Entschließungen überflüssig bestätiget sind, so müssen die Stände ihre Sorgfalt nicht sowohl auf die Evidenz dieses unbestreitbaren Rechtes erstrecken, als vielmehr auf die Klausel des Art. 20. 179⁰/₁ „welcher von den äußerst dringenden Umständen handelt, unter deren Vorwand schon seit der auf dem Landtage 1802

Art. 3. geschehenen Vorkehrung das Salzgeschäft der Mitwirkung der Reichsstände fortwährend entzogen wird.

Neben der schweren Verletzung dieses Zweiges der gesetzgebenden Gewalt zeigt die mildeste Ansicht jenes Geschäftes überflüssig die nachtheiligen Folgen dieser einseitigen Auslegung, welche das Reich und das königl. Aerar treffen, und die Stände fügen den einzelnen Klagen, welche zum Theil durch die Komitats-Gerichte vorgetragen sind, zum Theil in der Reihe der Reichsbeschwerden erscheinen werden, im Allgemeinen wenigstens dieses hinzu, daß die Reichsbewohner schmerzlich fühlen, daß sie in einem an Salz so ergiebigen Reiche, wo der Gewinnungspreis dieses Materials äußerst gering ist, dieses Vaterlands-Erzeugniß um einen so übermäßigen Preis kaufen müssen; daß ferner die Salzquellen und Bäche in mehreren Gespannschaften verrammelt, verschlossen werden, und nicht frei zu jenem Gebrauche offen stehen, wozu sie die göttliche Vorsicht bestimmt hat. Diesen Schmerz vermehren noch die Excesse der unzähligen berittenen Aufseher und anderer Kameral-Individuen, wodurch die Kameral-Gerichte nicht nur die Bauernhäuser, sondern auch die Edelsitze, auf eine dem Gesetze zuwiderlaufende Weise durchsuchen lassen, und, in der Meinung, daß nur ein Verdacht zur Durchsuchung oder zur Verhaftung hinlänglich sey, die — auf der geringsten Uebertretung ertappten Bauern, wider den Sinn der Gesetze, mit solchen Geldstrafen belegen, daß mehrere Familien dadurch zu Grunde gerichtet worden sind, die Adeligen aber gegen ihr Hauptvorrecht nach summarischer Vernehmung, aburtheilen, und so die Uebertreter aus den höheren Ständen oft mit einer noch größern Uebertretung der Gesetze bestrafen.

Diese Nachtheile, die wir an der Quelle selbst aufspüren, werden noch von jenen Uebeln übertroffen, welche unter solchen

Umständen, als Begleiter dieses kostbaren Naturproduktes, alle Theile des Reichs durchdringen, und vorzüglich das Mißverhältniß, in welchem der arme Produzent, verglichen zu dem reichen Konsumenten, sich mit Salz versehen muß, um so empfindlicher machen, je mehr der Preis desselben erhöht wird. Wenn man nämlich die einzelnen Klassen betrachtet, so ist es einleuchtend, daß der Adelige durch den — ohne Mitwirkung des gesetzgebenden Körpers so sehr erhöhten Salzpreis, wider den Sinn der Reichskonstitution, indirekt sich so sehr besteuert fühle, daß er hiezu einen bedeutenden Theil seiner ohnehin erniedrigten Einkünfte opfern muß. Der Steuerpflichtige aber, welcher durch seine gewöhnlichen Abgaben schon erschöpft wird, ist bei dem Salzpreise auf vierfache Art beschwert, und zwar, weil er bei dem jetzigen Mangel an baarem Gelde diesen Gegenstand des ersten Bedürfnisses entweder ganz entbehren muß, oder doch davon weniger, als sein und des Viehes Gesundheitszustand foderte, anschaffen kann; — dann weil sein Gewerbsfleiß, dessen Hauptzweig in diesem Reiche die Viehzucht ausmachen sollte, durch die Besteuerung vermindert wird; — weil er ferner gezwungen ist, um Salz zu kaufen, sich vor Allem Konventionsmünze zu verschaffen, in welchem Falle er immer mit seinem großen Schaden den Plackereien der Privat-Salzverkäufer und Spekulanten ausgesezt ist; — weil endlich die Art und Weise der Versendung nicht immer nach dem Sinne des 34. Art. 1741 angeordnet, noch eine preiswürdige Waare einverständlich mit den Gerichten festgesezt wird, und diese daher wegen ihrer zahlreichen Mängel Vielen sehr schädlich seyn kann.

Durch alle diese Opfer und Lasten wurde von der Zeit an, wo man das Salzgeschäft dem Einflusse der Reichsstände zu entziehen anfing, dennoch nicht der Zweck erreicht, die königl. Einkünfte zu vermehren, sondern es scheint vielmehr jener durch die Erfahrung aller Orte und Zeiten bestätigte

Grundsatz der Gesetzgebung, daß die Gegenstände der ersten Nothdurft nicht hoch besteuert werden sollen, auch dießmal seine Richtigkeit zu behaupten, indem alle Umstände eine noch geringere Salzkonsumtion und folglich eine entsprechende Verminderung der öffentlichen Einkünfte voraussehen lassen. Obgleich nun die Reichsstände die allmälig steigende Abnahme des Verbrauchs für jezt zur öffentlichen Kunde bringen, ohne sie mit speziellen Belegen darzuthun, so sind sie doch überzeugt, daß Se. geheiligte Majestät aus den Allerhöchst-Ihnen vorzulegenden Produktions- und Konsumtions-Tabellen leicht ersehen werden, daß der wirkliche Salzverbrauch nicht nur nach dem Verhältnisse der zunehmenden Bevölkerung und des wachsenden Viehstandes nicht zunehme, sondern vielmehr seit einigen Jahren merklich vermindert sey. Da nun überdieß die größeren Gutsbesitzer und vorzüglich die Schafeigenthümer, durch den übermäßigen Preis dieses Gegenstandes abgeschreckt, ihn bereits ihrem Viehe zu entziehen anfangen; da man in vielen Orten Surrogate zum nicht geringen Nachtheile für die Gesundheit anwendet, in anderen aber die sogenannten Salzpflanzen, zum theilweisen Ersatze für den Abgang an Salz zu erzeugen und zu vermehren trachtet; — da endlich der empfindliche Geldmangel die Sparsamkeit in Ansehung des Salzes schon dahin gebracht hat, daß eine Menge Menschen sich gänzlich dieser Salzwürze enthält; so folgt daraus nothwendig, daß die künftige Sicherheit der königl. Einnahme nur dadurch erhalten werden kann, wenn der Preis des Salzes, den Zeitumständen angepaßt, auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege heruntergesezt wird. Die Stände hoffen um so vertrauensvoller, daß Se. geheiligte Majestät dieß in gnädigste Erwägung ziehen werden, da ohnehin jene einseitige Bestimmung des Salzpreises weder unter dem Titel der äußerst dringen-

den Umstände, für welche allein der Fall des 22. Art. 1741 bestimmt ist, noch unter dem Titel einer indirekten Steuer, — da das Steuerwesen ohne Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern, nach dem Systeme der Reichskonstitution, in seinem ganzen Umfange zur Landtags-Verhandlung gehört, — fortgesezt werden kann, und nun der Augenblick gekommen ist, wo Se. geheiligte Majestät von dieser offenbaren Verletzung der Konstitution näher überzeugt werden und die Gesetzgebung den anhaltenden Seufzern des Volks nachdrücklicher abhelfen kann.

Im Zusammenhange also mit dem Vorigen stellen die Stände an Se. geheiligte Majestät unterthänigst den Antrag, daß der Salzpreis mit Rücksicht auf die jetzigen Zeitumstände, nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze mit den Reichsständen noch auf diesem Landtage bestimmt werde; daß ferner die Judikatur der königlich ungarischen Hofkammer in Ansehung der Salzdefraudanten aufhöre, und gegen dieselben nach Anordnung der bestehenden Gesetze durch die betreffenden Gerichte verfahren, für die Zukunft aber eine gemischte ungarische Kommission aus Mitgliedern des königlichen Statthaltereirathes und der königlich ungarischen Hofkammer niedergesezt werde, welche über Aufhebung der Transportirungs-Hindernisse, über den Mangel an Vorräthen, über die Defraudationen und alle zum Salzwesen gehörigen Gegenstände berathschlagen, hienach einen Gesetzvorschlag abfassen und noch während dieses Landtags vorlegen solle; und daß endlich die Klausel des 20. Art. 1790/1, welche die äußerst dringenden Umstände betrifft, entweder auf den Fall des 22. Art. 1741 beschränkt, oder vielmehr — in Betracht, daß die Salzeinkünfte, welche ohnehin nur nach und nach eingehen, für den Fall der äußerst dringenden Umstände dem vorgefaßten Zwecke nicht entsprechen können, — aus dem Gesetzbuche gänzlich gelöscht werde.

Eine der vorzüglichsten Verletzungen der gesetzgebenden Gewalt ist ferner folgende: Obgleich außer und neben den Art. 3. 1715; 8 und 11. 1741 und 10. 179⁰/₁, gemäß welcher das Königreich Ungarn, nicht wie die anderen erbländischen Provinzen und nur nach eigenen Gesetzen regiert werden soll, auch noch der Art. 12. 179⁰/₁ in Bezug auf die Gerichte ausdrücklich anordnet, daß bei denselben Edikte oder sogenannte Patente nicht angenommen werden können, sondern daß die Gerichte nach den bestehenden oder fürder zu erlassenden Gesetzen und nach den angenommenen Reichsgewohnheiten abzuhalten seyen, — so hat doch die Epoche der Herabsetzung des Papiergeldes das traurige Beispiel gegeben, daß nicht nur die unteren Richter, sondern auch die Revisionsgerichte, wider deren gesetzliche Urtheile nicht einmal an den König appellirt werden kann, nach Edikten, welche in Betreff der Privat-Korrelationen erlassen wurden, zu urtheilen gezwungen, ja einige Gerichte sogar durch Dazwischenkunft königlicher Kommissäre angehalten worden sind, besagte Edikte bei ihren Gerichten anzunehmen.

Die Reichsstände müssen allerdings, indem sie vorzugsweise Abhülfe gegen diese Gebrechen begehren, und in Erwägung, daß die Gerichtsbehörden unter dem Schutze der Gesetze stehen, — ihre Ueberzeugung aussprechen, daß die vorerwähnten Verletzungen der Gesetze auch daher rührten, weil die Urtheile, welche übrigens als gesetzmäßig nicht anerkannt werden können, nach den erlassenen Edikten, obschon diese nach Inhalt des 12. Art. 179⁰/₁ bei den Gerichten nicht hätten angenommen werden sollen, verabfaßt worden sind; da indessen nicht nur jede provisorische, auch übrigens mit der Reichskonstitution unverträgliche Anordnung bei dem Zusammentreten des gesetzgebenden Körpers unter die Autorität der gesetzlichen Sanktion von selbst zurückfällt; auch die

Reichsstände für die Zukunft voraussehen, daß jedem ähnlichen Konflikte, welcher zwischen dem Eide des Richters und den höheren Befehlen entstehen kann, nachtheilige Folgen nach sich zieht, so glauben sie, daß es nun an der Zeit sey, neben den in den gegenwärtigen Reichstags-Verhandlungen zu erlassenden positiven Gesetzen, auch das von Sr. geheiligten Majestät zu erhalten, daß Allerhöchstdieselben in Ansehung der Civilrechtssachen der Länder jenseits der Sau, für welche ohne Mitwirkung der Gesetzgebung ein neues gerichtliches Verfahren und eine Appellations-Ordnung (gradualis appellatio) durch Reskript vom 12. Juli 1824 Nr. 18,301 den ungarischen Gerichten vorgeschrieben ist, geruhen wollen, noch auf diesem Landtage eine gesetzliche Vorkehrung (legalis provisio) gnädigst zu genehmigen, inzwischen aber zur Verhütung mehrerer Uebel und der hiedurch sich häufenden Beschwerden zu verfügen, daß die provisorischen Anordnungen wider den Art. 12 179⁰/₁ über diese beiden, zur landtäglichen Behandlung gehörigen Gegenstände nicht fortgesezt werden; endlich zugleich das Reich durch ein Gesetz sicher stellen zu lassen, daß die Gerichte nie wieder gegen den erwähnten Art. 12. 179⁰/₁ durch provisorische Befehle geleitet werden sollen.

Zu den hauptsächlichsten Verletzungen der gesetzgebenden Gewalt gehören auch jene politischen Mandate, welche wider den klaren Inhalt der bestehenden Gesetze anstoßen; deren Aufzählung die Reichsstände nach Verschiedenheit des Gegenstandes theils für die Deputations-Arbeiten, theils aber für die Reichsbeschwerden vorbehalten. Nur Eines können sie hier nicht mit Stillschweigen übergehen, welches wegen seines Zusammenhanges mit der Reichskonstitution den vorzüglichsten Platz verdient, nämlich das Mandat in Betreff der Taxen auf geistliche Pfründen.

Nachdem der Klerus, zur Zahlung von Taxen an die Fortifikations-Kasse aus dem Religionsfond angehalten, seine

Gründe dagegen wiederholt vorgestellt hatte, nachdem hierauf Leopold II. höchstseligen Andenkens kraft huldvoller, durch den königlichen Statthalterei=Rath mitgetheilter Entschließung vom 20. April 1790 erklärt, daß diese Last aufhören solle, und rücksichtlich der unter der Regierung des Kaisers Joseph II. ernannten Bischöfe, welche diese Verpflichtung in ihren Kollations=Briefen eingerückt hatten, die Frage: ob sie jene Last auch künftig tragen sollten? zu dem nächsten Reichslandtage verwies, — hat man diesen Gegenstand schon im Jahre 179⁰/₁ in der Reihe der Reichsbeschwerden zu behandeln angefangen. Da aber indessen die Auflage sowohl auf die Welt= als Kloster=Geistlichkeit wider die Grundvorrechte der Reichsstände forterhoben worden, ja in den jüngsten Zeiten aus einer unbestimmten Quote in eine bestimmte verwandelt, nämlich: für die Bischöfe auf 10 und 20, für die Kapitel aber auf 5 und 10 vom Hundert festgesezt worden ist, und jezt in eine bleibende Last überzugehen scheint — so ist dießfalls die Sorge der Reichsstände wahrlich so gerecht, daß sie die Aeußerung derselben an diesem Orte und die Bitte um schleunigste Abhülfe unter ihre vorzüglichsten Pflichten zählen.

Abgesehen davon, daß die ungarische Geistlichkeit, ihre Güter nach Edelmannsrecht besizt und mithin weder Zöllen noch Abgaben unterworfen seyn kann, ist sie schon in frühen Zeiten, namentlich durch den Art. 19. der Verordnung des Königs Albert, und durch den Art. 24. der dritten Verordnung des Königs Matthias von allen ungebührlich eingeführten Abgaben frei erklärt; ferner hat die erwähnte Entschließung des erlauchtesten Leopold II. ausgesprochen, daß die bestehende Last der Prozental=Taxe, als den Reichsgesetzen nicht angemessen, nicht mehr fortbestehen könne, und überdieß dienen die zahlreichen vaterländischen Gesetze von den rechtmäßigen Lasten der Geistlichkeit zum unwiderlegbaren Beweise, daß diese immer unter Mitwirkung des Reichs bestimmt wurden, so zwar, daß die Stände jene Auflage nicht einmal dem obersten Patronats=

rechte,

rechte, welches durch die Art. 60. 1715 und 23. 179⁰/₁ ausdrücklich beschränkt wird, zuschreiben können.

Hiezu kommt noch: daß, da man ohne die Vorstellungen der Geistlichkeit zu beachten, diese Taxen rücksichtslos, selbst mit schärferen Mitteln eintreiben läßt, die geistlichen Personen dadurch zur Eingehung einer solchen Verpflichtung gezwungen worden sind, welche als dem Grundartikel 8. 1741 schnurgerade zuwiderlaufend, nach der Reichskonstitution als null und nichtig angesehen werden muß; daß endlich die versammelten Stände, insbesondere nach Vernehmung des Inhaltes der neuesten, während des Landtages an das Erzstift Gran, und an das Fünfkirchner Kapitel erlassenen Zahlungsbefehle, ausdrücklich erklären müssen, daß sie zu einer den Gesetzen widerstrebenden Belastung des geistlichen Standes, sey sie vorübergehend oder ständig, selbst wenn sie mit seiner Zustimmung und mit Vorbehalt seiner Immunität und der Sicherheit seiner konstitutionsmäßigen Rechte geschähe, niemals ihre Einwilligung geben können.

Sie bitten daher Se. geheiligte Majestät unterthänigst, daß Allerhöchstdieselben auch in Gemäßheit der im königlichen Reskripte vom 26. November 1825 in Betreff der Beisteuern (subsidia) aller Art gegebenen huldvollen Erklärung geruhen wollen, von der fernern Besteuerung der Bisthümer, Kapitel und Pfründen, welche weder im Rechte noch in der gesetzlichen Gewohnheit begründet werden kann, unter welchem Titel es auch sey, gänzlich abzustehen, auch alle ungewohnten, dem Art. 122. 1647 zuwiderlaufenden Klauseln, Bedingungen und Vorbehalte, die den Verleihungsbriefen eingeschaltet wurden, als null und nicht beigefügt, zu erklären.

Zu dem, was vorzugsweise eine Abhülfe fodert, rechnen die Stände die Unabhängigkeit der königlich unga-

rischen Hofkammer, und den Zustand des Bergwesens.

Es bestehen nämlich die Art. 23. 1553 und 72. 1659 über die Verpflichtungen der Münzwardeien (Pysetarius) sowohl in Ansehung der Prägung der Münze als der Sicherungs-Maaßregeln gegen die Ausfuhr des Goldes und Silbers; ebenso die Art. 12. 1741 und 24. 179⁰/₁ in Betreff der Amts-Verrichtungen des königlichen Oberschatzmeisters (Tavernicorum regalium magister); es bestehen ferner die Art. 13. 1681, 18. 1715, 16. 1723 und 14. 1741 über die Kompetenz der königlich ungarischen Hofkammer im Bergwesen, und über die Unabhängigkeit derselben von der kaiserlichen Kammer; — es besteht endlich die gnädigste — an die Reichsstände unterm 5. September 1807 erlassene königliche Entschließung, welche bestimmt, daß die Aktivität des Oberschatzmeisters unverlezt, das Bergwesen aber der königlich ungarischen Hofkammer untergeordnet seyn solle. Allein die Stände erfahren mit Schmerzen, daß diese gesetzliche Unabhängigkeit der ungarischen Hofkammer von der kaiserlichen Kammer nicht wirklich, sondern nur in der Form bestehe, — daß das Bergwesen sowie die Dreißigstämter noch von der kaiserlichen Kammer abhängen, und daß die gesetzliche Wirksamkeit des Oberschatzmeisters in Ansehung der Geldprägung noch nichtig sey.

Zwar bezweifeln die Stände durchaus nicht, daß die Vorstellungen der ungarischen Kammer geradenwegs an Se. geheiligte Majestät gelangen, und die Entschließungen hierauf von Sr. Majestät unterschrieben werden, sowie daß alle Rekurse durch ebendieselbe ungarische Kammer zur Vorlage kommen, — allein da bei der Ernennung der unteren Beamten die Anstellungs-Vorschläge gewöhnlich durch die kaiserliche Kammer gemacht und von dieser sehr oft mit Uebergehung der Landeseingebornen abgeändert werden; — da die Bestätigungen der Kontrakte unmittelbar in der kaiserlichen Kammer berathen, die Entschließungen aber auf die Privat-Rekurse nur durch

die ungarische Kammer, nicht aber durch jene erlassen zu werden pflegen; — da ferner die Regulirung der Bergwesensverwaltungen durch Abgeordnete der kaiserlichen Kammer vorgenommen und sehr viele Verfügungen der ungarischen Kammer oder des Kammergrafenamts nur geradehin von der kaiserlichen Kammer abgeändert werden, und da es auch Beispiele gibt, daß die Dreißigstämter manchmal die Befehle unmittelbar von der kaiserlichen Kammer erhalten; so ist dieß ein klarer Beweis, daß die wirkliche Unabhängigkeit der ungarischen Kammer, wofür in den vaterländischen Gesetzen, vorzüglich im fünften Punkte der Wiener Friedensstiftung, ferner Art. 5. 1608 vor der Krönung, und 18. 1622 Vorsorge getroffen worden, noch nicht hergestellt sey; und einen weitern Beweis liefern zum Theile die vom Königreiche Sklavonien und Kroatien darüber erhobenen Beschwerden, daß in dem ungarischen Küstenlande die ganze See-Salz-Manipulation dem deutschen Bankalamte, und die Radobojenser Schwefelgruben in der Warasdiner Gespannschaft der kaiserlichen Kammer, keine von diesen aber der ungarischen Kammer, wozu sie doch von Rechtswegen gehören, untergeben seyen; zum Theile aber die zum schweren Nachtheile mehrerer ungarischen Familien in der Arader und Czanader Gespannschaft dem Michael Hengelmüller verpachteten Güter, in welchem Falle durch eine unmittelbare Anordnung der kaiserlichen Kammer, über mehrere hundert Tausend Gulden ungarischer Einkünfte verfügt worden war, wie in einer besondern Beschwerde Sr. geheiligten Majestät zu unterlegen vorbehalten wird.

So ergibt sich denn auch noch aus einem andern Umstande ganz klar, daß das Bergwesen auf eine — den ausdrücklichen Gesetzen und der Unabhängigkeit der königlich ungarischen Hofkammer entgegenstehende Art — verwaltet werde. Es scheint nämlich die Beobachtung der Artikel von der Ausfuhr des Goldes und Silbers, von der Legirung und von dem Münzschlagen gänzlich außer Gebrauch

gekommen zu seyn; es sind sogar die Bergwerke, welche ein unveräußerliches Recht der Krone bilden, mit allem ihrem Zugehöre nach Anweisung des, unterm 1. Juni 1816 Nr. 7327 erlassenen, huldvollen Reskripts, zur Sicherheit der Einlösungsscheine, wofür dieses Reich sich keineswegs verbürgt hat, zum höchsten Nachtheile der Gerechtsamen desselben, verpfändet worden.

Die einsichtsvolle Vorsehung der Voraltern hat schon die Ausfuhr der edleren Metalle durch das zweite Dekret Art. 15. des Königs Sigismund und 28. 1655 auf's Schärfste untersagt, dieses Verbot wurde besonders in Rücksicht des Goldes und Silbers durch die Art. 46. 1539; 39. 1625; 77. 1622 und 47. 1649 wiederholt; daß aber in neueren Zeiten die Stände des Reichs die Erfüllung dieser Gesetze nicht minder beachteten, dieß beweisen zur Genüge sowohl die obenerwähnten Artikel, wodurch die Münzwardeien in ihrer Wirksamkeit, die sich auch auf die Konfiskation des ausgeführten Goldes und Silbers erstreckt, bestätiget werden, als auch die gnädigste königliche Entschließung, erlassen unterm 5. September 1807 an die landtagsmäßig versammelten Stände, so wie deren — in Folge besagter Entschließung — unterlegte Vorstellung; — daß ferner die Stände, was die Festsetzung der Legirung und Bestimmung der Ausprägungsnorm betrifft, eines gleichen Rechtes sich zu erfreuen hatten, und daß diese Gegenstände von jeher und allein zum Gebiete der Gesetzgebung gehörten, sezt außer allen Zweifel die älteste Reichsgewohnheit, und die zahlreichen, zu Zeiten der durchlauchtigsten Ferdinand I., Matthias II., Ferdinand II. und III. und Leopold I., erlassenen Gesetze.

Aus diesem Vorangeführten werden Se. geheiligte Majestät gnädigst zu ermessen geruhen, daß die Reichsstände nach den ihnen schon vom Anbeginne ihres Vaterlandes zustehenden Rechten wünschen, daß jede noch bestehende wirkliche oder formale Abhängigkeit der ungarischen Kammer von der kaiserlichen nicht blos mittels eines Artikels, da ja hierin so wichtige positive

Gesetze schon früher bestanden, sondern in der That auch aufgehoben, und das Bergwesen in seinem vollen Umfange und in seiner Ausübung der ungarischen Kammer untergeordnet werde. Damit nun diese Vorkehrung um so sicherer in Wirksamkeit trete, werden Se. geheiligte Majestät gebeten, daß Allerhöchstdieselben, bis die Angelegenheiten des Bergwesens systematisch verhandelt und vorzugsweise dargestellt seyn werden, geruhen wollen, aus den oben angeführten Gründen für jezt den folgenden Wünschen der Reichsstände Ihre königliche Sanktion zu ertheilen; daß nämlich die Verwaltung des Seesalzes auf der ungarischen Seeküste, sowie des Schwefelbergwerkes in der Warasdiner Gespannschaft schnell und unmittelbar der ungarischen Kammer untergeordnet werde; daß der Nachtheil, welcher den Rechten des Reichs durch die Verpfändung der ungarischen Bergwerke für die Einlösungsscheine, gegen das siebente Dekret Art. 1. 2. 3. Uladislai, und gegen den 22. Art. 1608 vor der Krönung und gegen eine große Menge anderer Gesetze zugefügt wurde, aufgehoben; daß jede Ausfuhr des Goldes und Silbers aus dem Reiche, sowohl von Seite des allerhöchsten Aerars eingestellt, und im Sinne der Gesetze dasselbe zu Geld geprägt werde, — da ja auch Oesterreichs Provinzen für fremde angesehen werden müssen, — als auch in Hinsicht auf andere bei der Art. 77. 1622 festgesezten Strafe untersagt werde; — daß, wenn die in Thätigkeit seyenden Münzstätten im Reiche nicht zureichten, noch während gegenwärtigem Landtage in Ansehung der in Ofen zu erbauenden Münze nach Anweisung des Art. 12. 1741 berathschlaget werde; — daß, sobald diese besteht, der Oberschatzmeister in sein Amt wieder eingesezt werde, der Münzwardein aber alsogleich in seine gesetzliche Wirksamkeit im vollen Sinne des Worts eintrete; daß rücksichtlich der Legirung und der Münzen-Prägung nur auf dem Reichslandtage nach Weisung der schon bestehenden Gesetze, Beschlüsse

gefaßt werden; daß man endlich bei dem Gepräge der Münzen nur die gesetzlichen Wappen nach den Art. 48. 1550, 72. 1659 und 14. 1729 beachte, und daß, da diese Münze übrigens einzig aus ungarischen Erzeugnissen gemünzt ist, ungarische Aufschriften angenommen werden.

In die Reihen dieser vorzugsweise zu berücksichtigenden Gegenstände, welche die gerechte Vorsorge der Reichsstände erheischen, gehört

4tens jene Lage des Reichs, in die dasselbe durch die Leistungen der Staatskassen (Aerarial-Operationen) und durch das seit längerer Zeit fortgesezte System der Dreißigstämter gestürzt worden ist. Die Stände werden Sr. geheiligten Majestät die gründliche Behandlung der Angelegenheiten des Handels und der Dreißigstämter unter den Arbeiten der Abgeordneten der Stände des Reichs in Bezug auf alles dazu Gehörige vorlegen; indessen berücksichtige man das in Umlauf befindliche Papiergeld, da durch dasselbe die gesetzliche Unabhängigkeit des Reichs, die konstitutionellen Gesetze, und die hierauf gegründete Gewalt der Gesetzgebung, endlich auch das Vermögen der Bewohner des Reichs angegriffen wird; die Reichsstände würden ihrer Obliegenheit nicht nachkommen, wenn sie jezt, da Se. geheiligte Majestät die Befestigung der Reichskonstitution und die Wohlfahrt des gemeinen Wesens als den Zweck dieser Landtags-Verhandlungen bestimmt haben, nicht neuerdings ihre Gesinnungen mit aller Offenherzigkeit an den Tag legten.

Die Lösung jener Frage: ob in Ländern, welche nach verschiedenen Gesetzen regiert werden, ein und dasselbe Geldsystem seyn solle? oder ob es von der gesetzlichen Bestimmung abweichen könne? erörtern ebenso auch jezt die Stände des Reichs nicht gründlich genug, sowie

dieselben im Jahre 1811 aus bloßer Ehrfurcht für Se. geheiligte Majestät darauf einzugehen unterließen; das praktische Beispiel indessen der Lombardei und von Venedig, ferner der über der Sau gelegenen Distrikte und aller jener Provinzen, welche vorhin Illyrikum bildeten, unterstüzt überflüssig jene Ueberzeugung der Stände, daß dieses System verschieden seyn könne; jener Unterschied, daß im lombardischen Königreiche das Papiergeld mit befohlenem Werthe nicht eingeführt worden ist, daß im Königreiche Ungarn aber das Papiergeld zirkulire, und gleichsam mit einem Schlage nicht verbannt werden könne, kann die gerechte und schon im Jahre 1811 vorgelegte Bitte der Stände nicht hindern, denn da die Stände dieses Reichs zur Einführung des Papiergeldes weder ihre Einwilligung gaben, noch Gewähr leisteten, im Gegentheile die Unverträglichkeit dieses Geldes mit den Gesetzen und mit der Wohlfahrt des Reichs schon so oft darlegten, und ihre Mißbilligung unverholen aussprachen; da ferner das Königreich Ungarn aus dem in seinen Bergwerken gewonnenen Metall die zirkulirende Geldmasse jährlich merklich ergänzen und erhalten kann, für die Bedürfnisse des Reichs aber, sowohl gewöhnliche, als außergewöhnliche, durch die Grundgesetze so sehr gesorgt ist, daß es fremder Mittel durchaus nicht bedarf; — so ist kein Grund vorhanden, warum nicht z. B. ebendemselben Reiche, welches seine eigene Konstitution und eigene Bergwerke besizt, in diesem Punkte eine besondere, den Gesetzen angemessene Behandlung zu wünschen erlaubt sey? Aber übrigens ist es in Ansehung des Königreichs Ungarn unläugbar, daß der König in Folge seines, beim Regierungsantritte geleisteten Versprechens nie etwas wider die konstitutionellen Gesetze wollen könne, und daß dem zu Folge die Gesetze nicht den angewandten Mitteln untergeordnet werden dürfen, sondern solche Mittel ge-

sucht werden müssen, welche mit der Grundverfassung des Reichs bestehen können.

Nachdem nun also wohl die oben erwähnten Gesetze von der Ausmünzung des im Reiche gewonnenen Metalls hinlänglich beweisen, daß dieses Reich nie anderer Vorstellungszeichen (als Gold- und Silber-Münze) gesetzmäßig angenommen habe, welche nach der zweiten Verordnung, Art. 18 des Königs Sigismund, und der Verordnung Königs Albert Art. 10. und mehreren anderen Gesetzen in jeder Beziehung immer die Gesetzgebung zu verfügen hatte, so kann nicht geläugnet werden, daß durch das ohne Mitwirkung der Reichsstände eingeführte Papiergeld, und durch den fortgesezten Umlauf desselben mit gebotenem Werthe — sowohl der Konstitution dieses Reichs als auch dessen gesetzlicher Unabhängigkeit eine schwere Wunde geschlagen werde, ohne daß die Reklamationen der Stände des ungarischen Reichs Einhalt thaten.

Von diesem einzigen gesetzlichen Grunde hoffen die Stände, daß er für das gerechte und fromme Gemüth Sr. geheiligten Majestät insoweit stark genug seyn werde, daß Allerhöchstdieselben nach nun wiederhergestelltem Frieden die so oft geäußerten Wünsche Ihres getreuen ungarischen Volks in Betreff der alleinigen Wiedereinführung der Konventionsmünze im Umfange dieses Reichs genauer beherzigen, und in einem so wichtigen Gegenstande auch der Stände unterthänigste Rathschläge anzunehmen geruhen wollen. Es hoffen aber dieses die Stände um so mehr, als selbst der geschichtliche Ueberblick des Papiergeldes Se. geheiligte Majestät zu überzeugen vermag, daß einestheils dieses Vorstellungszeichen dem öffentlichen Wohle nicht zuträglich, anderntheils aber die in diesem wichtigen Punkte von den getreuen Reichsständen gegebenen Rathschläge, immer mit der nöthigen Erwägung ihrer Folgen begleitet waren.

Damals als im Jahre 1762 unter Bürgschaft der

Stadt Wien 12 Millionen Gulden eingeführt, und um das Jahr 1785 noch mehr vermehrt wurden, sahen die Reichsstände diese Gattung von Wechselscheinen wohl im Umlaufe, aber es erregten diese Mittel, den Handel zu erleichtern, die man anzunehmen nicht geboten hatte, sondern die blos durch Privatübereinkunft in Umlauf gebracht waren, ihre Besorgniß nicht; allein da unter der Verwaltung der Regierung die Anzahl der Bankozettel zunahm, ergriffen die Stände auf dem, während des Friedens abgehaltenen Landtage vom Jahre 1807 sogleich die erste Gelegenheit und eröffneten Se. geheiligten Majestät ohne Rückhalt ihre Besorgniß, und legten Allerhöchstdenselben in Ansehung der außer Kurssetzung der bis dahin schon auf 700 Millionen vermehrten Bankozettel, welche, da sie die Kategorie der Wechsel überschritten hatten, im Reiche für baares Geld gesetzmäßig nicht angenommen werden konnten, ihre ehrerbietigen Rathschläge und Bitten vor. Die Reichsstände Ungarns waren zwar nicht so glücklich, eine ihren Wünschen entsprechende huldreiche königliche Entschließung zu erhalten; der Erfolg indessen zeigte die Richtigkeit ihrer Ansichten, denn aus dem Herabsetzungs-Edikte ersahen sie mit Recht, daß diese Grundsätze als wahr anerkannt worden seyen. Im Jahre 1811, da die Zahl der Bankozettel durch ihre äußerst rasche Vermehrung Tausend Millionen überstiegen, und dieselben die Herabsetzung auf den fünften Theil erlitten hatten, erfuhren mit Schmerz die Bewohner des Reichs, daß der Landtag nicht mehr um gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, sondern lediglich um sich vor dem wider ihren Willen eingeführten Uebel zu decken und Abhülfe zu verschaffen, zusammen berufen worden seyen. Da die gesetzliche Reichsverfassung es nicht gestattet, und in Folge des vorher Behandelten, konnten die Stände im Jahre 1811 weder die begehrte Bürgschaft leisten, noch einen Amortisationsfond für die Bankozettel an die Hand geben; ja als sie durch die gnädigste könig-

liche Entschließung vom 26. September 1811 vernahmen, daß Se. geheiligte Majestät den Rechten, die Einlösungs-Scheine zu vermehren, entsagt haben, und dieserwegen die Sorge und Aufsicht einer beeideten Deputation, wozu ungarischer Seits drei Individuen beigegeben wurden, anvertraut haben, so erklärten sogleich die Stände unterthänigst, damit nicht irgend nachtheilige Folgen für das Reich hieraus entstehen könnten, durch eine ehrfurchtsvolle Vorstellung vom 1. Februar 1812, daß sie diese Individuen für Abgeordnete des Reichs nicht anerkenneten, und daß sie in Ansehung der auf den Einlösungsscheinen abgedruckten Reichs-Insignien, damit man nicht hieraus ihre Einwilligung folgern könne, die Vorsichtsprotestation einlegten.

Obgleich aber die Stände die Abschaffung des Papiergeldes und eben so die Wiedereinführung des gesetzlichen Geldes mit Nachdruck betrieben, so unterließen sie doch nicht, ihre demüthigsten Gesinnungen in Betreff einer leichten Verminderung dieses Geldes, und der Beförderung der National-Wohlfahrt freiwillig an den Tag zu legen. Aber auch diese Bitte hatte nicht den gewünschten Erfolg, ja es wurden vielmehr im Jahre 1813 — 45 Millionen neue sogenannte Antizipations-Scheine gemacht, und diese Summe vereint mit den Einlösungs-Scheinen wurde durch das einige Jahre fortgesezte Aerarial-System auf beinahe 700 Millionen gebracht, bis man endlich im Jahre 1816 durch die Errichtung einer Silberbank (mensa argentaria) dem Papierstrome einen Damm entgegenzusetzen trachtete, wo die bei dieser Gelegenheit erlassene königliche Entschließung zum offenbaren Beweise dient, daß die vorbesagten ehrerbietigen Rathschläge der ungarischen Stände unter der Leitung einer langen Erfahrung immer durch ihren Erfolg die Wahrheit und den Gehalt der vorangenommenen Grundsätze bestätigten.

Dieser vom Jahre 1811 bis 1816 so sehr schwankende

Werth des Papiergeldes, und folglich die zu dessen Vertilgung binnen 6 Jahren gemachten Operationen, ferner die so große Verschiedenheit der im Umlaufe befindlichen Papiere, welche in Gesellschaft des so schlechten Kupfergeldes immerwährend Wechsel im Werthe erlitten, endlich die wiederholten königlichen Versicherungen, worauf jede Leistung des öffentlichen Schatzes beruhte, entweder kein Papiergeld mehr in Umlauf zu bringen, oder dasselbe nicht herunter zu würdigen, konnten in der That dem Aerarial=Systeme jenen Kredit nicht verschaffen, welchen die geschwächten Kräfte des Staats wirklich foderten. Damit man aber dem öffentlichen Kredit nachdrücklich aufhelfe, ist es nöthig, daß jedes Unternehmen des öffentlichen Schatzes festen und unveränderlichen Ganges einherschreite, und daß man eine sichere, mit dem National=Interesse nicht im Widerspruche stehende Grundlage festsetze; es wird daher Se. geheiligte Majestät gnädig zuzulassen geruhen, daß die Reichsstände ihre Beobachtungen in Rücksicht der Silberbank, insoweit sie einen Einfluß auf das Königreich Ungarn hat oder haben kann, mit voller Offenheit darlegen.

Die Reichsstände haben schon in dem Obenangeführten erklärt, daß weder die Reichsgesetze, noch ihre Ueberzeugung eine andere Grundlage des Geldwesens als Gold und Silber anerkennen; jede andere Einrichtung daher, deren Leistungen nicht hierauf gegründet sind, ist weder den Gesetzen noch ihrer Ueberzeugung angemessen. Die Reichsstände untersuchen nicht, ob und wiefern die Silberbank ihrem Zwecke in anderen Provinzen entspreche, wie sie nämlich zum lebhaftern Umlaufe des Geldes und zur Erleichterung des Handels, sowie zu dessen wachsendem Flor und dessen Macht beitrage? und daher wollen sie in Rücksicht auf das, was die Silberbank mit Bezug auf die deutschen Gebiete leistet, weder ihrem Kredit schaden, noch mit Rücksicht auf dieselben Länder ihren Nutzen läugnen; indessen da die ungarischen Stände ihren Gesetzen

gemäß zuverlässigere und gründlichere Mittel haben, das Geld von ächterem Gehalte wieder einzuführen, und da sie deren Anwendung einzig von der Gerechtigkeit Sr. geheiligten Majestät erwarten, so können sie keineswegs einwilligen, daß ihre Einwirkung auf das Königreich Ungarn eine solche Anstalt ausübe, welche einer Privatgesellschaft gehörig leicht zu einem Anhaltspunkte in Finanz-Operationen umgewandelt werden könnte.

Auch dieses läugnen die Stände des Reichs nicht, daß die Annahme der Banko-Quittungen, als Wechsel einer Privatgesellschaft, jezt noch nicht verlangt werde; aber wenn man die vorigen Gattungen von Papieren beachtet, deren eine unter der Bürgschaft der Stadt Wien, die andere ferner unter der Privatverwaltung einer beeideten Deputation in Umlauf gesezt wurde, und die dennoch ihren Werth ohne wirkliche Entschädigung der Bewohner des Reichs verloren, kann da das Königreich Ungarn bei der Idee der Bürgschaft von Privatgesellschaften oder Deputationen ferner sich beruhigen? Wenn man sofort betrachtet, daß die Bankozettel sogar ohne gebotene Annahme zu zirkuliren anfingen, wo hat man dafür jezt die genügende Sicherheit, da die Quittungen der Wiener Silberbank, gleichwie die Bankozettel, die gebotene Annahme sogar auch deshalb nicht behaupten können, weil man, da der Umlauf derselben auf jede Art erleichtert ist, das Konventionsgeld aber nur durch zugezählte Kanäle herbeifließt, im Voraus bemerkt, daß in kurzer Zeit keine andere Gattung von Geld übrig bleiben werde, und weil deshalb die ganze Freiheit der Annahme in Ansehung der Banko-Quittungen wirklich nur eine eingebildete seyn wird. Oder wo hat man die Sicherheit, daß nicht das allerhöchste Aerar unglücklicher Weise im Gedränge drückender Umstände, vereinigt mit dieser Privatgesellschaft, die Zahl

des in Umlauf befindlichen Geldes herabsetzen, und das Eigenthum der Bewohner des Reichs neuem Schwanken preisgebe?

Beachten nun die Reichsstände entweder die langsame Wiedereinführung der Konventions-Münze, oder den neuen Umlauf der Bankoquittungen, so können sie auf keinen Fall, wenn man nicht bald ihrem vorzulegenden Begehren willfahren wird, die Furcht ablegen, daß die nämlichen Uebel, welche seit der Zeit der Bankozettel das Reich zu Grunde richteten und großentheils fortdauern, noch tiefer sich in dasselbe verwachsen; dann würde das Schicksal aller Privatverhältnisse das nämliche seyn; das nämliche Loos hätten die frommen Stiftungen, welche die größte Wachsamkeit des gemeinen Wesens fodern, und welche, nachdem sie durch das Herabsetzungs-System mehrere Millionen verloren hätten, zugleich in dem nämlichen niedergedrückten und schwankenden Zustande bleiben würden; endlich würde die Furcht vor jenen Uebeln nicht aufhören, welche dem schwankenden Papiergelde ihren Ursprung verdanken, der Luxus nämlich und seine Gefährtin, die Sittenlosigkeit, welche die Privatfamilien zu Grunde richten und die Nation beständig mehr in Armuth versetzen.

Welche Mittel man nun auch immer erst zur Verbannung des Papiergeldes wird anwenden wollen, so bleibt doch immer in Ansehung des Königreichs Ungarn jene Behauptung unerschüttert, daß, so lange das Geldwesen nicht auch mit dessen Gesetzen in Einklang gesezt seyn wird, die Einwohner des Reichs keine hinreichende Sicherheit des Vermögens erlangen werden. Denn so lange die gesetzgebende Gewalt von dem ihr zustehenden Einflusse entfernt gehalten, so lange sie nicht Gold und Silber als das einzige zirkulirende Geld im Reiche festsetzen wird, — bis dahin wird beständig der furchtbare Grundsatz gelten, daß die Schulden nach Berechnung des National-Grund-Kapitals in's Unendliche vermehrt, oder daß in außerordentlichen Fällen die

Beisteuer der Nation im Voraus erhoben werden könne. Die gebieterische Nothwendigkeit aber kann in Gemäßheit der Reichsgesetze nur auf dem Landtage zur Sprache gebracht werden, und ihre Fälle sind durch die Art. 8. 1715 und 22. 1741 bestimmt; da die Nation in außerordentlichen Fällen Subsidien leistete, gewährte sie durch diese ihre Bereitwilligkeit dieses Recht nie für die Zukunft, so daß auf den Fall einer sich ergebenden neuen Noth ihr Stamm-Vermögen angegriffen werde. Wenn es aber erlaubt wäre ohne Zuziehung der Nation, vorzüglich in einem konstitutionellen Reiche, Staatsschulden zu machen, oder an deren Statt Papiergeld in Umlauf zu setzen, dann wären vergebens alle Begünstigungen der Natur, aller Gewerbfleiß, aller Handel, weil diese durch vermehrte Staatsschulden mit einem Male verschlungen werden könnten.

Uebrigens sind die Reichsstände überzeugt, daß Ungarn auch mit Recht fodern könne, daß die Wohlfahrt dieses Reichs den — seiner Reichskonstitution unbekannten — Aerarial-Maaßregeln nicht untergeordnet, und daß durch die Wiedereinführung einer Münze von ächtem Gehalte für dieses Reich gesorgt werde. Denn da sie keine Gattung von Papiergeld je gesetzlich angenommen, da das aus den Bergwerken ungarischer Länder hervorkommende Gold und Silber jene vorzugsweise zusammenhält; da das Papiergeld nicht nur ohne Einfluß der Gesetzgebung eingeführt, sondern wider ihre ausdrücklich kundgemachten Wünsche im Umlaufe gelassen und immer noch vermehrt worden ist; da endlich die Bewohner des Reichs, abgesehen von den gewöhnlichen Quellen der königlichen Einkünfte, wenn das öffentliche Wesen in außergewöhnliche Umstände gerathen war, immer zahlreiche Opfer sowohl an Rekruten, als in baarem Gelde, Vieh und Naturalien gebracht haben, — so sind sie wahrlich in ihrem Innern überzeugt, daß man von ihnen nicht mit Recht fodern könne, daß sie

ihre Gerechtsame und ihr Eigenthum dem Fortschreiten eines unsichern Systems unterwerfen ließen. Uebrigens sind sie auch davon überzeugt, daß, je geschwinder das Königreich Ungarn aus diesem Zustande der Verarmung gerettet seyn wird, desto erfolgreicher sowohl dem allerhöchsten königlichen Schatz, als auch dem Aufblühen der erbländischen Provinzen aufgeholfen werden könne, weßhalb denn die Reichsstände Se. geheiligte Majestät auf's Demüthigste bitten, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, die das Geldwesen betreffenden Gegenstände in ihrer ganzen Ausdehnung einzig auf dem Reichslandtage, wohin sie nach dem Sinne der Gesetze gehören, immer zu behandeln und darüber zu bestimmen, gegenwärtig aber die in Umlauf befindlichen Antizipations-Scheine nach Verlauf jedoch des, durch Se. geheiligte Majestät festgesezten Einlösungs-Termins alsogleich, — die Einlösungsscheine aber, nach einer zu bestimmenden sehr kurzen Frist, in ihrem ihnen aufgeprägten Werthe, gegen Münze von ächtem Gehalte durch das Aerarium einlösen zu lassen; endlich aber nach den bestehenden Gesetzen keine anderen als Gold- und Silber-Münzen von ächtem Gehalt in Umlauf zu setzen.

Ferner erleiden die Bewohner des Reichs eine große, vorzugsweise zu berücksichtigende Unbild in den allerhöchsten Verfügungen, wovon sie hier eine durchaus nicht verschweigen können, weil sie dadurch die Grundgerechtsame schmälern sehen; nämlich die, welche den Augsburgischen und helvetischen Konfessions-Verwandten die Besuchung der ausländischen Universitäten und Akademien verbietet.

Die Pflicht sich selbst zu vervollkommnen, ist jedem Menschen angeboren; das Recht aber, die Mittel zu dieser

Vervollkommnung auch auf ausländischen Akademien zu suchen, ist in Ansehung der Augsburgischen und helvetischen Konfessions-Verwandten nicht nur in den Wiener und Linzer Friedensschlüssen gegründet, sondern es ist auch unter anderen Grundgesetzen Art. 26. 179⁰/₁ ausdrücklich anerkannt; dieses Recht scheint auch aus dem Grunde unverletzbar, weil die Ausbildung des Verstandes etwas viel Vortrefflicheres ist als ein zeitlicher Gewinn, um dessen Willen zu Fremden zu reisen, gestattet ist. So wie nun einerseits die erste Grundlage der Erziehung, damit sie nationell sey, vom Vaterlande und den dort angenommenen Grundsätzen nie sich entfernen darf, so kann andrerseits das höhere Streben nach Vollkommenheit nicht verhindert werden; hiezu kommt noch, daß durch die verhinderte Besuchung der ausländischen Akademien sehr viele Stiftungen, welche in auswärtigen Gegenden bestimmt zu Gunsten der Ungarn errichtet worden sind, jene heilsame Frucht, welche die Vorsicht der Stifter beabsichtigte, den Söhnen des Vaterlandes nicht gewähren können, sondern vielmehr in Hinsicht auf diese mit großem Verluste des gemeinen Wohles gänzlich zu Grunde gehen.

Uebrigens sind die Stände voll Zuversicht, daß, da ohne Zweifel die veranlassenden Ursachen wegfallen, die Nothwendigkeit dieser Vorsichtsmaaßregel nicht mehr in der Gestalt bleiben wird, daß die Bewohner des Reichs auch ferner über in diesem Punkte verlezte Gerechtsame und Munizipalgesetze sich beklagen müßten; sie bitten daher Se. geheiligte Majestät, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, die oberwähnte Verfügung zu widerrufen, und die Bewohner des Reichs von ihrer Besorgniß hierüber zu befreien.

Was aber die Sorgen und die größere Vorsehung der Reichsstände fodert, ist die wirksamere Pflege und Verbreitung der National-Sprache. Sie erkennen zwar, daß zur Erreichung dieses Zweckes die heilsamsten Gesetze in

den

den Jahren 179⁰/₁; 1792 und 1805 gegeben worden seyen, müssen jedoch auch bekennen, daß sie mit den unterm 10. Dezember 1807 und 14. April 1812 an den Reichstag erlassenen huldvollen königlichen Entschließungen, worin Se. geheiligte Majestät zu erklären geruhten, daß in Hinsicht auf Ausbildung und Verbreitung der ungarischen Sprache schon solche Hülfsmittel sich vorfänden, daß eine weitere Nothwendigkeit ein Gesetz zu machen nicht vorhanden sey, — sich nicht beruhigen können; und da im Jahre 1807 und 1812 das Begehren der Reichsstände eigentlich dieses war, daß, da die vorigen Gesetze nicht die gewünschte Wirkung hervorbrachten, die noch ferner zu diesem Zwecke damals unterlegten und nun wieder gewünschten Vorkehrungen getroffen würden, so können sie nun in der Reihe ihrer vorzugsweise zu berücksichtigenden Wünsche einen solchen Gegenstand nicht übergehen, welchen sie sowohl nach ihrer innersten Ueberzeugung, als nach dem ausdrücklichen Wunsche der Bewohner des Reichs, da er gleichsam zur moralischen Stärke der Nation das Meiste beiträgt, mit aller Anstrengung zu befördern verpflichtet sind. Denn so wie die Reichsstände, da sie im Jahre 1807 und 1812 noch anderweitige, zur Erfüllung der zu diesem Zwecke schon bestehenden Gesetze dienende Mittel vorgeschlagen hatten, wollten sie, daß ihre National-Sprache, welche in ihrem Bau und ihrer Zusammenfügung so erhaben ist, und den ihr eingedrückten Stempel des Nationalgeistes zeigt, nicht blos bei der niedern Volksklasse im allgemeinen Gebrauche sey; eben so wollen sie auch jezt, da sie diese Sprache unter den widrigsten Wechseln der Umstände und Zeiten gewissermaaßen mit neuem Glanze wieder in's Leben treten sahen, nicht nur, daß die glücklichen Anstrengungen der Bewohner des Reichs auf das literarische Gebiet beschränkt werden, sondern sie wünschen auch nach Verlauf so vieler Jahre seit 1791 mit Recht, daß ihre National-Sprache einen ihr zustehenden Vorrang im Vaterlande erhalte; denn sie sind über-

zeugt, daß das Gefühl der Ehre und der Dankbarkeit, welches jeder Klasse von Bürgern die Pflicht auflegt, das Vaterland zu lieben, auch jedem die Liebe der vaterländischen Sprache anbefiehlt; da ferner die National-Sprache die in einem und demselben Vaterlande befindlichen Menschen, in welchem Betracht sie auch immer verschieden seyn mögen, brüderlich vereint; — so begehren sie nun mit Recht, daß dieselbe Sprache auf alle Klassen der Reichsbewohner und alle Verwaltungszweige ausgedehnt werde, und sonach größere Befestigung des gesellschaftlichen Vereins und des National-Charakters, mit der ungarischen Nation selbst, ewig bestehe.

Daß die Stände des Reichs, ohne daß sie jenes alte Beispiel, das durch die plötzliche und gewaltthätige Einführung der deutschen Sprache gegeben wurde, daran hinderte, dennoch fortfuhren, die vaterländische Sprache allmälig und ohne Zwang zu verbreiten: dieß beweisen auch die in diesem Punkte erlassenen Gesetze klar; denn durch den Art. 16. 179⁰/₁ wurde das Studium der ungarischen Sprache in den Schulen eingeführt, durch den Art. 7. 1792 die Verbindlichkeit, die National-Sprache zu kennen, schon auf alle jene ausgedehnt, welche sich öffentlichen Geschäften widmen wollen, durch den Art. 4. 1805 aber ließen Se. geheiligte Majestät nicht nur zu, daß die Allerhöchstdenselben zu überreichenden Vorstellungen halbbrüchig lateinisch und ungarisch verfaßt werden, sondern daß noch überdieß der königliche Rath der Statthalterei auf die ungarischen Vorstellungen der Gespannschaften in derselben Sprache zu antworten gehalten sey; endlich auf den Landtagen von 1807 und 1812 haben die Reichsstände durch einen unterthänigen Vorschlag die ferneren Mittel, die National-Sprache emporzubringen, der allerhöchsten königlichen Einsicht vorgelegt.

Obgleich aber diese allmäligere Fortschreitungs-Methode noch mehr zur Erfüllung der uns angebornen Obliegenheit hätte anspornen sollen, so ist man doch den erlassenen heilbringenden

Gesetzen und selbst der im Gesetze vom 22. Juni 1792 ausgedrückten huldvollen Absicht Sr. geheiligten Majestät so wenig nachgekommen, daß diesem ungeachtet und wider die von allen gebildeten Nationen Europa's gegebenen Beispiele die Reichsstände schmerzlich erfahren mußten, daß in der Ausdehnung und Verbreitung der vaterländischen Sprache, in Rücksicht mancher Theile des Reichs und der untern Volksklasse, rückgängige Schritte gemacht worden seyen. — In der einen oder andern Gespannschaft, wo man die Protokolle und Beilagen in ungarischer Sprache zu führen angefangen hatte, hörte man auf solche fortzuführen; einige Kommunitäten, welche die achtbaren Gerichtsbarkeiten zur Führung der Protokolle in ungarischer Sprache bewegen wollten, sind von dem königlichen Rath der Statthalterei davon dispensirt worden; ja der erwähnte königliche Rath der Statthalterei antwortet nicht einmal in derselben Sprache auf ungarische Korrespondenzen; der geistliche Stand in manchen Diözesen zählt, wider die Anordnung Art. 16. 1741, wodurch den Domherren die Kenntniß der National-Sprache auferlegt wird, viele in der Seelsorge der Ungarn Angestellte, die der ungarischen Sprache unkundig sind; viele bis jezt geistliche Würden und weltliche Aemter bekleidende Personen verstehen die vaterländische Sprache gar nicht. Selbst wenn man die Erziehung der Jugend betrachtet, abgesehen davon, daß in den für die ungarische Nation zu Wien errichteten geistlichen und weltlichen Erziehungsanstalten die ungarische Sprache mit wenig Anstrengung gepflegt und ausgebildet wird; so kann man auch in den im Reiche befindlichen Schulen beiderlei Geschlechts bemerken, daß das Studium der vaterländischen Sprache, welches übrigens nur als Nebensache behandelt wird, sehr wenig Früchte bringe. Es kommt noch zu dem Vorbesagten hinzu, daß der königliche Rath der Statthalterei, wider den Geist der gesetzlichen Vorkehrungen, die Gerichtsbarkeiten zur

Korrespondenz mit den Militär= und anderen im Reiche befindlichen Verwaltungen ausschließlich in deutscher oder lateinischer Sprache, so wie in Kriminalsachen zur Uebersetzung der Akten in besagte Sprache anhält; daß endlich die Vernachlässigung der National=Sprache in manchen Gespannschaften so weit gediehen ist, daß viele Bezirke und Gemeinden, welche in vorigen Zeiten entweder ungarische Einwohner oder ungarische Verwaltungen hatten, nun ganz von Männern, die der ungarischen Sprache kundig wären, entblößt sind. — Dieses Alles liefert blos einen traurigen Beweis, daß das Verdienst, die Klagen auf dem Landtage von 1812 weitläufig dargelegt zu haben, zwar bestehe, daß mit ihm aber auch die Uebertretung der oberwähnten Gesetze nicht nur bis heute fortdaure, sondern noch mit neuen, in diesem Punkte entstandenen Beschwerden angehäuft worden sey.

Die Stände schreiben diese Fehler nicht so sehr dem gewöhnlichen Studium der lateinischen Sprache, als vielmehr der unbeschränkten Ausbreitung der deutschen und slavischen Sprache, wie den unbefugten Begünstigungen, die man der Fortpflanzung der deutschen Sprache gewährt, zu. Denn betrachtet man, daß außer einigen königlichen Freistädten auch alle Zweige der Aerarial= und Bergverwaltungen ihre amtlichen Angelegenheiten gewöhnlich in deutscher Sprache behandeln, ja daß der königliche Rath der Statthalterei einige Städte distriktweise zu Führung deutscher Protokolle angehalten hat; — nimmt man Rücksicht auf die sehr vielen Privatherrschaften, welche mit Hintansetzung der National=Sprache, ihre ökonomischen Akten deutsch führen, und auf diese Weise sehr viele Söhne des Vaterlandes, Fremdlingen aus verschiedenen Ländern nachgesezt, die Mittel zum Leben entbehren lassen; beachtet man ferner, daß in der königlichen freien Stadt Pesth aus den zertheilten Stadtgründen ein Theater errichtet worden sey, wo nur deutsche Stücke gegeben werden, daß aber die ungarische Theatergesellschaft, gleich als wenn sie in ihrem Vater=

lande fremd wäre, bis heute, ungeachtet des von den Reichsständen im Jahre 1812 deshalb eröffneten Wunsches, kein gewöhnliches Bestehen erlangen könne; — so fallen in der That hieraus selbst jene Begünstigungen, die man hie und da der deutschen Sprache angedeihen läßt, so sehr in die Augen, daß den Reichsständen die höchste Zeit gekommen zu seyn scheint, nun diesem gefährlichen Strome fremder Sprachen Einhalt zu thun, und den National-Charakter gegen die Wogen desselben dauerhaft zu befestigen. Auch halten sie dieses deshalb für unumgänglich nothwendig, weil sie einestheils überzeugt sind, daß die National-Sprache jedem gebildeten Volke heilig und das vorzüglichste Schutzbild (Palladium) seiner Fortdauer sey; anderntheils aber erkennen, daß, nach dem Zeugnisse der Geschichte selbst, jede Regierung durch nichts mehr als durch den Schutz und durch die Beförderung der National-Sprache das Herz der Nation sich verpflichte und mit engeren Banden des Zutrauens an sich ziehe.

Was noch mehr die allgemeine Einführung der vaterländischen Sprache verzögern könnte, sehen die Stände nicht; denn da schon seit dem Jahre 1805 jeder nach öffentlichen Aemtern trachtende Bewohner des Reichs die dießfällige gesetzliche Verbindlichkeit kennt; viele aber seit dieser Zeit in fremden Sprachen sich bilden konnten, so fodert es fürwahr die Würde der Nation und die Heiligkeit der Gesetze, daß nun mit Nachdruck für die Erfüllung derselben gesorgt werde. Daß die vaterländische Sprache auch in den Schulen allgemein werden könne, beweisen die über alle Erwartung nach Verschiedenheit der Wissenschaften und Kenntnisse, ausgearbeiteten Verzeichnisse von Kunstausdrücken, welche noch täglich vermehrt und vervollkommnet werden; ferner der Vorrath an, theils schon gedruckten, theils nur im Manuskripte vorhandenen Schulbüchern. Daß sie aber nothwendig in den Schulen eingeführt werden müsse, fodert die Art und Weise

der bessern Erziehung; denn durch die in der Muttersprache vorzutragenden nöthigen Kenntnisse bildet sich der Verstand der ungarischen Jugend leichter aus, und die kostbare Zeit, welche sonst nur auf das Studium der lateinischen Sprache verwendet wurde, wird viel nützlicher zur Erlernung anderer Vollkommenheiten angewendet werden können. Die Reichsstände sehen darin keine Schwierigkeit, daß eine zahlreiche Jugend fremder, in diesem Reiche lebender, Nationen die Schulen besucht; denn wenn diese die Mittel sich eine Erziehung zu verschaffen besizt, wird sie in der Zeit, welche sie auf die lateinische Sprache verwenden mußte, anständiger und gelegener die Sprache jenes Reichs, welches sie bewohnt, sich eigen machen können. Auch das steht nicht im Wege, daß sehr viele öffentliche Urkunden und viele Privatfamilienbriefe in lateinischer Sprache abgefaßt sind, da dieses in anderen Reichen, welche gleichfalls ältere Gesetze und lateinisch verfaßte Urkunden haben, nicht als Hinderniß angesehen werden konnte. Die Erlernung der lateinischen Sprache wird auch hinfort nöthig seyn, wenn auch dieselbe sowohl als die anderen Wissenschaften mittels der ungarischen Sprache erlernt würden; sie wird nie aufhören; sie wird als gewöhnliches Studium fortwähren und gepflegt, ja sogar von den Fehlern des täglichen Gebrauches gereinigt werden. — Endlich bezeugen die blühenden Völker Europens, daß sie damals den vorzüglichsten Grund zu ihrer Bildung und ihrer moralischen Kraft legten, als sie die meiste Sorgfalt auf die Vervollkommnung der National-Sprache und auf die damit verbundene Entwicklung des National-Charakters verwendeten.

Deswegen legen die Reichsstände im Zusammenhange mit den schon früherbestehenden Gesetzen, dann in Folge und als Fortsetzung der auf dem Landtage vom Jahre 1812 unterlegten ehrerbietigen Vorstellung Sr. geheiligten Majestät Folgendes, damit es durch ein Gesetz sanktionirt werde, unterthänigst vor:

1. Der königliche Rath der Statthalterei antworte nicht nur jenen Gerichtsbarkeiten, welche ungarische Vorstellungen vorlegen, in der nämlichen Sprache, sondern fertige auch an solche die übrigen Bekanntmachungen in ungarischer Sprache aus; endlich lasse er sogleich die an alle, in den Gränzen des Reichs befindlichen, Gerichtsbarkeiten zu erlassenden Rundschreiben in der nämlichen Sprache ergehen; jedoch füge er jenen öffentlichen Verhandlungen, welche man unter Androhung einer Fallfrist noch lateinisch wird behandeln können, auch die lateinische Uebersetzung bei; seine übrigen Amtsangelegenheiten aber sey er, nach Verlauf von 6 Jahren, von Beendigung des gegenwärtigen Landtages an, in ungarischer Sprache abzuhandeln gehalten. Ferner soll die ungarische Hofkammer, mit Allem, was dazu gehört, so wie die übrigen Gerichtsbarkeiten, die in ihren amtlichen Verhandlungen die vaterländische Sprache gewöhnlich noch nicht anwenden, wenigstens nach Verlauf von zwölf Jahren, von der Beendigung des gegenwärtigen Landtags an gerechnet, alle Protokolle und Korrespondenzen in ungarischer Sprache führen; die ungarischen und Gränz-Regimenter aber, wie nicht minder alle im Reiche bestehenden Militär-Verwaltungen sollen schon jezt ungarische Urkunden annehmen, Korrespondenzen jedoch nur die ungarischen Regimenter und das Bannatische General-Kommando, insoweit sie mit den angränzenden Gerichtsbarkeiten in entscheidenden Fällen unnachlässig korrespondiren müssen; nach Verlauf von sechs Jahren aber, von dem Schlusse des gegenwärtigen Landtags an, sollen sie mit allen innerhalb der Gränzen des Königreichs Ungarn befindlichen Gerichtsbarkeiten sich der ungarischen Sprache zu bedienen gehalten seyn.

2. Soll der königliche Gerichtshof (curia) in den an ihn in ungarischer Sprache appellirten

Prozessen, so wie in jenen, welche vor der königlichen Tafel, als dem Gerichte erster Instanz, auf ungarisch angefangen worden sind, alsogleich in derselben Sprache entscheiden, und folglich auch diese Prozesse durch einen ungarischen Auszug (Extract) sich vortragen zu lassen, gehalten seyn. Was aber Distriktualtafeln und andere, innerhalb der Gränzen des ungarischen Reichs sich befindliche, Komitats- oder bürgerlichen Gerichte überhaupt, was ferner die heiligen Stühle (sacrae Sedes) in Rücksicht der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vor welchen die ungarische Sprache bei Eingaben bisher nicht gebräuchlich war, anbelangt, so wird es von gegenwärtigem Landtage an ihnen freistehen, die Prozesse in ungarischer Sprache zu beginnen und fortzusetzen, wobei jedoch besagte Gerichte, bei denen die ungarische Sprache bis jezt nicht üblich war, entweder in dieser oder in der lateinischen Sprache werden berathschlagen können. Uebrigens was die schon anhängigen oder erst anzufangenden Rechtsstreite, die königliche Tafel auch miteingerechnet, betrifft; so werde die Frist von zwölf Jahren festgesezt, binnen welcher zwar dieselben in lateinischer Sprache fortgesezt werden können, nach deren Verlauf jedoch alle Eingaben sowohl als Urtheile blos in ungarischer Sprache abzufassen sind, mit Ausnahme jedoch jener vor der königlichen Tafel anhängigen Rechtsstreite, bei welchen Urtheile in der Hauptsache schon gegeben worden sind; in diesen nämlich werden bis zur Beendigung des Prozesses die Urtheile lateinisch abgefaßt werden. Aus dem Vorerwähnten folgt von selbst, daß nach Verlauf von drei Jahren Niemand zur Advokaten-Prüfung zuzulassen sey, welcher die nöthige Kenntniß der ungarischen Sprache nicht besizt.

3. Sollen die Landtagsartikel, von dem gegenwärtigen Landtage angefangen, halbbrüchig lateinisch und ungarisch abgefaßt werden.

4. Werde von nun an Niemand dem Gesetze gemäß

zu irgend einem öffentlichen Dienste, sey dieser geistlich oder weltlich, zugelassen, wenn er der vaterländischen Sprache unkundig ist. Diese Verfügung betrifft den innern Rath in den Städten und jeden Seelsorger ohne Unterschied der Religion, wenn sie der ungarischen Sprache unkundig sind; zugleich ist dieselbe innerhalb der Gränzen des Reichs auf zwölf Jahre so ausgedehnt, daß nach deren Verlauf jeder die vaterländische Sprache zu kennen verpflichtet ist; diejenigen jedoch, welche schon wirklich angestellt sind, werden darunter nicht begriffen.

5. Die inländischen öffentlichen Schulen beiderlei Geschlechts, und von allen im Reich aufgenommenen Religionen, sollen mit Lehrern, die der vaterländischen Sprache kundig sind, dergestalt versehen werden, daß vom 1sten November 1829 in der ersten Schule einzig die National-Sprache gelehrt, und in ihr der Religionsunterricht ertheilt werde; im zweiten Jahr aber in der zweiten Schule, nachher in der dritten, und so nach und nach in den Trivial-Schulen Alles ausführlich vorgetragen werde; in den höheren Schulen aber erlerne man alle jene Wissenschaften, welche zum praktischen bürgerlichen Leben gehören, nur vermittelst der ungarischen Sprache, und nur jenes, welches zu den höheren Kenntnissen gehört, oder unmittelbar zur Erlernung der lateinischen Sprache dient, soll in lateinischer Sprache vorgetragen werden können. Demzufolge wird aus der zweiten Schule (Klasse) kein anderer als der der ungarischen Sprache Kundige zu den höheren zugelassen werden können. Die Privat-Institute aber beiderlei Geschlechts, sowie die militärischen, werden durch den ganzen Verlauf des Unterrichts auch die Lehre der ungarischen Sprache und Literatur sich vorzüglich angelegen seyn lassen. Und weil in Bezug auf das gemeine Volk man auch darauf Rücksicht nehmen muß, daß man zu Lehrern in den National-Schulen, und manchen anderen Dorfschulen, geschickte Leute bestelle, so sollen vorzugsweise an

den, in einem besondern Artikel zu bestimmenden, Orten Unterrichtsanstalten für Schullehrer errichtet werden.

6. Wenn unglücklicher Weise in irgend einem Zweige des menschlichen Wissens wissenschaftliche, in ungarischer Sprache geschriebene Bücher abgingen, so wird die zu diesem Ende zu errichtende Gesellschaft die Verabfassung oder die Uebersetzung derselben aus anderen Sprachen besorgen.

7. Soll vorzugsweise dem Bestehen der National-Schauspieler-Gesellschaften in jeder Stadt des Königreichs Ungarn nicht nur kein Hinderniß in den Weg gelegt, sondern vielmehr bei Abschließung der Kontrakte besondere Rücksicht auf sie genommen werden.

8. Endlich sollen die Gold- und Silber-Münzen, ebenso wie die Geldstücke, die bei Gelegenheit eines merkwürdigen — Ungarn betreffenden Ereignisses — geschlagen zu werden pflegen, ungarische Aufschriften erhalten.

Indem die Reichsstände durch das Vorbesagte ihre Sprache, welche vordem mehr als in neueren Zeiten im Reiche verbreitet war, endlich zu dem ihr gebührenden Bestande bringen wollen, in welchem diese den Volkscharakter wirksam zu bestärken, und so auch der vaterländischen Konstitution Befestigung zu verschaffen vermöge, — so wünschen sie sich viel Glück, daß sie die nöthigen Vorkehrungen in dieser Sache unter der Regierung Sr. geheiligten Majestät beschließen können, und sie legen den heißen Wunsch an den Tag, daß allerhöchst Dieselben, und Sie werden es gewiß! dem Beispiele Ihres Vaters höchstseligen Andenkens, welcher diesen kostbaren Schatz der Nation durch erlassene weise Gesetze gleichsam wieder in's Leben rief, und nachdem diese angestrengtesten Unternehmungen der Bewohner des Reichs, in deren schnellste Vollführung sie den vorzüglichsten Theil ihrer vorzugsweise zu berücksichtigenden Wünsche setzen, nach Ihrem mittels gnädigster Entschließung vom 22. Juni 1792 erklärten huldvollen Versprechen, mit Ihrer väterlichen Zustimmung zu

unterstützen geruhen wollen; — ermuthigt aber zu dieser Bitte sind die Reichsstände, weil sie dadurch, daß die Nationalsprache in ihre Würde wieder eingesezt ist, die Epoche des höchsten Glückes, welches dem ungarischen Volke widerfuhr, und das ihm immer ehrwürdig bleiben wird, als durch die apostolische Vorsorge des ersten Königs Stephan und die Beihülfe seiner Gemahlin Gysela, einer bayerischen Prinzessin, das Christenthum angenommen wurde, nach Verlauf von acht Jahrhunderten erneuert sehen, wo eine zweite bayerische Prinzessin Karolina Augusta unter den glücklichsten Vorbedeutungen nach den Wünschen des getreuen ungarischen Volkes in's königliche Brautgemach geleitet wurde.

Achtsam auf die von den Voraltern erhaltenen Gesetze, Sitten und Sprache wünschen die Stände, daß Allerhöchstdieselben nach Ihrer zartesten und wahrhaft mütterlichen Neigung ihnen gnädig, unter der frommen, glücklichen und gerechten Regierung Sr. Majestät, durch die neue, diesem Volke erwiesene Wohlthat strahlend ihre Laufbahn beginnen mögen, von den Ungarn, so lange Einer auf Erden lebt, mit ewiger Dankbarkeit und Unterwürfigkeit zu verehren.

Indem aber die Stände von Sr. geheiligten Majestät sich erbitten, daß Alles dieses sanktionirt und unter die Gesetze aufgenommen werde, so drücken sie Sr. allerhöchsten Majestät ihre unterthänigsten Gefühle der Dankbarkeit für jene besondere Wohlgewogenheit aus, daß Allerhöchstdieselben die Durchlauchtigsten Erzherzoge, nämlich den Kronprinzen und den Zweitgebornen nicht nur in den Gesetzen und Sitten der ungarischen Nation erziehen, sondern auch in der ungarischen Sprache unterrichten ließen, und sie hegen das volle Zutrauen, daß zum Beweise dieser fortdauernden väterlichen Neigung gegen die ungarische Nation Allerhöchstdieselben huldvoll veranlassen

werden, daß in Zukunft auch die Durchlauchtigsten Erzherzoge nach dem Sinne des 5. Art. 1550 und 33. 1569 in ungarischer Sprache und in Gesetzen und Gewohnheiten dieses Reichs unterrichtet werden.

Während dieser, die Verbreitung und die Kultur der National-Sprache betreffenden Berathschlagungen, vernahmen die Stände von den Deputirten des Preßburger Komitats, daß der Graf Apony seine gegenwärtig in Wien befindliche beträchtliche Büchersammlung in dieses Reich, namentlich aber in die Stadt Preßburg bringen zu lassen, veranstaltet habe, und zwar unter der Bedingung, daß sie in Zukunft zum allgemeinen Gebrauche offen stehe, und da diese ansehnliche, auf das Beste und die Zierde des Vaterlandes gerichtete Anerbietung, die Dankbarkeit der Bewohner des Reichs verdient; so beschlossen die Stände, daß dieselbe zum Andenken der späten Nachkommenschaft in das Landtagsbuch eingerückt werden solle. Kaum aber hatten sie beschlossen, daß diese lobenswerthe That für die folgenden Zeiten aufgezeichnet werden sollte, boten sich schnell neue Gegenstände der öffentlichen Dankbarkeit dar; denn, da die Stände mit den Berathungen zur Vermehrung der öffentlichen Wohlfahrt beschäftigt waren, wurde zum größten Vergnügen und zur unaussprechlichen Freude Aller die Erklärung der edlen Söhne des Vaterlandes, welche wünschten, mit dargebrachten ansehnlichen Opfern den gemeinen Wunsch zu unterstützen, eröffnet. Von ihnen sofort erklärte der Graf Stephan Szechenyi, nicht nur der Erbe des Szechenyi'schen Namens, welcher die ungarischen Jahrbücher ziert, sondern auch Erbe der Tugenden seines Stammes, nach seiner edlen Liebe für sein Vaterland und für seine Mitbürger, daß er, zum Zwecke die Nationalsprache zu befördern, und vermittelst ihrer die Wissenschaften und Künste zu verbreiten und so den Nationalgeist wirksam zu befestigen, die reinen Einkünfte eines Jahres von seinen Gütern abtreten wolle. Ferner brachten dar Abraham Vay, Abgeordneter des Borschoder Komitats, zu dem vorbe-

nannten Zwecke 8000 fl. Konventions-Münze, der Graf Georg Andrassy aber, Abgeordneter der Tornaer Gespannschaft, 10,000 fl. Konventions-Münze, endlich der Graf Georg Karolyi zum nämlichen Zwecke die reinen Einkünfte seiner Güter von einem halben Jahr. Bei derselben Gelegenheit wurde gemeldet, daß der ältere Graf Palfy für jezt und immer jährlich 1000 fl. in Einlösungsscheinen, der Edle Stephan Sandor von Szlavnicza im zweiten Punkte seines im Jahre 1815 errichteten Testaments, nach dem Wunsche aller guten Bürger des Vaterlands der für die Ausbildung der vaterländischen Sprache zu errichtenden Akademie oder Gesellschaft, welche zu Pesth ihren Sitz haben soll, um deren Errichtung zu beschleunigen und dieselbe zu unterstützen, 10,000 fl. aus seinen erworbenen Kapitalien, im fünften Punkt aber seine Bibliothek, oder seine Bücher sein Münzkabinet mit seltenen Münzen, nicht minder alle seine Bilder und Landkarten, der besagtermaaßen zu errichtenden Gesellschaft vermacht habe, und daß der Vollzieher des Testaments, der Hofsekretär Joseph Bisztriczey das Kapital selbst in die Reichskasse schon im Jahre 1816 eingelegt habe, damit es von jener Zeit an für das Institut Frucht bringe, daß die Alterthümer aber, wie die Münzen selbst und die Landkarten, die in der Wohnung des Verstorbenen in Wien sich verfanden, in dem National-Museum niedergelegt seyen. Endlich daß die Gräfin Theresia Pongraoz, die Wittwe des Johann Motesiczky im Jahr 1821 jährlich 200 fl. so lang sie lebe, angetragen habe und bis izt jährlich bezahle, für zwei Prämien, welche jenen Akademikern oder anderen jungen Leuten, die nach dem Urtheile der Censur-Deputation die ihnen vorzulegenden Fragen, die eine aus der Rechtsgelehrsamkeit, die andere aber aus der Arzneikunde, am Besten beantworten werden. Zur Beförderung dieser, für die Nationalwürde und den Nationalruhm gefaßten großmüthigen Absichten folgten mit gleichem Eifer mehrere Andere, namentlich der Baron Szepessy, Bischof von Siebenbürgen; Joseph Kopatsy, Weßprimerbischof;

der Graf Joseph Brunszvik, Präsident des königlichen Hofgerichts (Judex curiae regiae); der Graf Anton Cziraky, Schatzmeister (Tavernicus); der Graf Stephan Illyeshazy, königl. Obertruchseß; der Fürst Philipp Batthiany, der Eisenburger; der Graf Karl Erdödy, Warasdiner Gespannschaft; der Graf Johann Keglevich, der Barscher Gespannschaft Obergespanne; ferner der Franz Urmenyi, Gouverneur der ungarischen Häfen und Küstenländer; diese erklärten noch überdieß einzeln, daß sie in der Verfolgung eines so löblichen Zweckes ihre Liebe zum Vaterlande und ihren Eifer für die Vermehrung der Wohlfahrt desselben auch werkthätig bezeugen werden durch Zusammenbringung jener Opfer, die ihnen ihre Kräfte erlauben werden, wenn der Zweck dieses Instituts durch dessen Errichtung noch klarer wird geworden seyn, wenn ferner über die Sicherstellung des Fonds und dessen Verwaltung, endlich auch über die Hülfsmittel, durch welche der Zweck sicherer und geschwinder zu erreichen ist, genauere Bestimmung getroffen und der zu entwerfende Organisationsplan von Seiner geheiligten Majestät genehmigt und bestätigt seyn wird. —

Der Fürst Primas des Reichs trug sich gleichfalls für diesen Fall an, damit das Studium und die Ausbildung der ungarischen Sprache mit dem heiligen Unterrichte in der Religionslehre zugleich fortschreiten möge, daß er eine Stiftung veranstalten wolle, wodurch zwei ungarische Prediger, die mit allseitiger Gelehrsamkeit ausgerüstet wären, und welche ihren Sitz in der Stadt Pesth haben sollten, reichlich besoldet werden könnten. Es schlossen sich endlich an: der Graf Johann Baptist von Batthyan, und die Grafen Michael und Karl der jüngere, beide Grafen Esterhazy; ferner der Graf Paul Szechenyi, welche gemeinschaftlich zu dem Zwecke der erst erwähnten Grafen, des Grafen Stephan Szechenyi und Anderer, jeder einzeln 10,000 fl. Konventions-Münze großmüthig antrugen. Der Graf Joseph Teleky aber im Namen seiner Stiefmutter, der Wittwe des ehemaligen Grafen Ladislaus Teleky, als na-

türlicher und gesetzlicher Vormünder des mit besagtem Gemahle erzeugten Sohnes, wie auch im Namen seiner Brüder, der Grafen Adam und Samuel Teleky, widmete großmüthig und mit erhabenem patriotischen Eifer, eine große, durch seinen Vater, seligen Andenkens, den kurz vorerwähnten Grafen Ladislaus Teleky mit großer Mühe und bedeutenden Unkosten zusammengebrachte, durch ihn aber und die obenerwähnte Stiefmutter und Brüder bereicherte Bibliothek, die mehr als 30,000 Bände enthält, zu dem Ende, daß sie mit dem National-Museum in Form eines Fideikommisses vereint werde und zum Gebrauche der gelehrten — zur Beförderung der ungarischen Sprache und durch sie zu Pflege der Wissenschaften zu errichtenden — Gesellschaft und aller Reichsbewohner diene. Diese musterhaften Erklärungen wurden insgesammt mit allgemeinem Beifalle aufgenommen; aber weit erhabener bleibt der Beifall der eigenen Tugend und der sicher zu erwartende Segen, welcher immer den Schritten der rechtlichen und um die Ihrigen wohlverdienten Bürger des Vaterlandes nachfolgt.

Gleichwie man nun hoffen kann, daß die unter so glücklichen Vorbedeutungen angefangene Stiftung während gegenwärtigen Landtags noch fortgesezt werde, so daß die Absicht der großmüthigen Geber sicherer ihren Zweck erreichen möge, so haben die Stände eine Deputation, aus Bewohnern des Reichs bestehend, ausgesandt, welche von den Gebern selbst den Plan des zu bildenden Instituts, mit Bezug auf die in diesem und den vorhergehenden Landtagen angenommenen Grundsätze und Hülfsmittel empfangen, die zu diesem Zwecke dienenden Mittel sorgfältig erwägen und zugleich untersuchen solle, ob und auf welche Weise das zu errichtende Institut mit der Anstalt des National-Museums nützlich und gebührend vereint werden könne.

Dabei versteht sich von selbst, daß auf jeden Fall die Absicht der Stifter unverlezt bleiben, das Grundvermögen des Instituts aber nach dem Willen derselben und dem von ihnen

anzunehmenden Plane des Instituts abgesondert verwaltet werden müsse. Den Bericht dieser Deputation mit den, demselben beiliegenden zwei Plänen, deren einer die zu errichtende ungarische gelehrte Gesellschaft berücksichtigt, deren andere, von den geeigneten Mitteln die ungarische Sprache zu verbreiten, handelt, legen die Reichsstände in der Beilage zur gnädigen Genehmigung unterthänigst vor, und bitten Se. geheiligte Majestät, daß Allerhöchstdieselben die vorgelegten Pläne, wenn sie die königliche Genehmigung werden erhalten haben, zugleich mit den Namen dieser Stifter sowohl, als der anderen, in einem besondern Artikel gnädigst einrücken zu lassen geruhen wollen.

Endlich berichtet der Abgeordnete der Pesther Kommitats, daß der königl. Rath Emerich Marczibanyi, auch als Testaments-Exekutor seines verstorbenen Bruders Stephan Marczibanyi, geheimen Staatsraths, und höchst verdient um König und Vaterland, eine gewisse auf 70,000 fl. Einlösungsscheine sich belaufende, unter dem gnädigen Schutze seiner Durchlaucht des kaiserlich königlichen Herrn Reichspalatinus gestellte Stiftung der Fürsorge des Pesther Komitats schon im Jahre 1815 anvertraut habe, welche Stiftung die Bildung und Verbreitung der Nationalsprache zum Hauptzwecke hat, und mittels der jährlich für die gekrönten Werke zu verwendenden Prämien zur Erreichung des vorgesezten erhabenen Zweckes sehr viel beiträgt; damit also das ehrenvolle Andenken auch dieses löblichen Opfers, welches die erwähnte Familie Marczibanyi auf dem Altar des Vaterlandes niedergelegt hat, ferner bestehe, — so erbitten sich die Reichsstände von Sr. geheiligten Majestät die Einschaltung dieser Stiftung in einem Landtags-Artikel.

Soviel zur Befestigung des Nationalcharakters die allgemeine Vervollkommnung der vaterländischen Sprache leistet, so hinderlich sind zwei Gegenstände, wenn man sie nach Vorschrift der väterlichen Gesetze zu behandeln unterläßt, und die Reichsstände glauben dieselben wegen ihrer Wichtigkeit hier

berühren

berühren zu müssen. Eines ist der ohne die erfoderlichen Verdienste, nach vorausgeschickter Kundmachung, dem Meistbietenden um einen übermäßigen Preis angetragene Verkauf der — der Kollation (Verleihung) unterworfenen — Güter, so daß es mehr ein Kauf als eine Kollation ist. Das andere die heimlichen Angaben und der fortgesezte Gebrauch der sie begleitenden Umstände.

Der 4te Titel I des Königs Albert Art. 16, ferner Art. 15. 1608 vor der Krönung; 75. 1659; 19. 1741; 36. 179⁰/₁; 15. 1792 und der Art. 1. 1807 erklären überflüssig den Sinn der vaterländischen Gesetze in Hinsicht der Kollationen der — der Kollation unterworfenen — Güter. Diesen aber zuwider, werden die der Kollation unterworfenen Güter nicht nur selten den um das Vaterland wohlverdienten Individuen verliehen, sondern im Verleihungsfalle werden solche Individuen sogar einigermaaßen zur Auslösung des Werthes solcher Güter verpflichtet; ja sogar die Kollationen dieser Güter werden häufig nur gegen Bezahlung verliehen, wie die tägliche Erfahrung lehrt. Hieraus entstehen vielfache Verletzungen, wodurch theils die Grundgesetze des Reichs, theils der Charakter der Nation, um dessen Bekräftigung es sich handelt, allzuviel leiden. Verlezt wird nämlich die konstitutionsmäßige Bestimmung dieser Güter, erschwert wird beim Wiederheimfalle dieser Güter die Nachfolge des königlichen Fiskus, und den wohlverdienten Söhnen des Vaterlandes wird die zu ertheilende Belohnung entzogen; verlezt wird die bürgerliche Tugend, welche auf diese Weise um alle von der Nation ihr bestimmte Erkenntlichkeit gebracht wird; verlezt wird endlich der privilegirte Stand durch verschiedene, theils fremde, theils inländische Individuen, welche ohne Unterschied, ohne erfoderliche moralische Vollkommenheit sich die Ehre des Adels

erhandeln, und mit ihren bürgerlichen Unvollkommenheiten diesen Stand, welchen sie ohne Verdienste antreten, verdunkeln, und selbst den, auf die altherkömmliche Konstitution gestüzten, Grundsatz der Ehre, welcher für König und Vaterland ausgezeichnete Thaten zu wagen anspornt, sinkend machen. Daher hoffen die Reichsstände, daß Se. geheiligte Majestät, welche in dem Adel die Stärke Ihres Thrones findet, gnädig erlauben werden, daß die obenangeführten Gesetze ausdrücklich erneuert, und in Zukunft nur wohlverdiente Staatsbürger nach dem Sinne der Voraltern belohnet werden.

Den zweiten Gegenstand, nämlich die geheimen Anklagen, hat schon der geheiligte erste König dieses Reichs Kap. 53. und 54. II. Buchs beschränkt, indem er anordnet: „daß jeder listige Verläumder zu Grunde gehe, ein Lügner aber der Zunge beraubt werde.“ Damals bezogen sich aber diese Gesetze nur auf den königlichen Hof. Da indessen bei zunehmender ausgesuchterer Sittenlosigkeit unserer Zeiten, die besagte Gattung der zum öffentlichen Verderben gebornen Menschen immer mehr sich verbreitet, so sah sich die Gesetzgebung, achtsam auf die Sitten und die Sicherheit seiner Reichsbewohner, genöthiget, in Uebereinstimmung mit Sr. geheiligten Majestät gnädigen Willensmeinung, die Allerhöchstdieselben mittels einer beim glücklichen Regierungsantritt erlassenen Entschließung vom 23. März 1792 Nro. 6403. — erklärten, diesem Uebel durch den Art. 5. 1805. Gränzen zu setzen; allein vergebens! Diese verruchte Menschenklasse hört nicht auf, mit noch größerer Anstrengung gegen das Vermögen und die Ruhe ihrer Mitbürger zu wüthen.

Indem die Reichsstände den 5. Art. 1805 genauer beachtet, und nach diesem Gesetze die geheimen Angaben ohne Namensunterschrift behandelt wissen wollen, da diese nach den klaren Worten auch vorerwähnter gnädiger Entschließung, die öffentliche Ruhe und das Wohl des Bürgers, sowohl das allge-

meine als das Privatwohl stören und untergraben; so meinen sie nicht etwa blos eine einzige Klasse von Menschen, sondern wünschen eines Theils, daß jede Person, wessen Standes und Ranges sie sey, wenn sie in's Geheim angibt oder verläumbet, der Rache des Gesetzes unterworfen sey, im Falle sie irgend einen — wider ein anderes Individuum vorgebrachten — Umstand nicht gesetzlich darthun kann; andern Theils aber verlangen sie für jedes Individuum den Schutz des Gesetzes, und daß es sich bei verlangter Mittheilung der Akten gegen das vertheidigen könne, was bei ähnlichen Punkten, sie mögen als Meldung oder Anklagen eingehen, etwa erdichtet würde. Denn wenn das Moderamen inculpatæ Tutelæ in der Vertheidigung des Körpers nach dem Naturrechte Statt hat, so muß auch die Vertheidigung der Ehre, die theuerer als das Leben ist, durch das Gesetz sicher gestellt seyn. Für das Schmerzlichste aber halten die Stände, daß auch im Fall Jemand seine Unschuld vollkommen erweisen sollte, dennoch dessen Angeber unbestraft verborgen würde, ja auf diese Weise einen neuen Antrieb erhalte, noch ferner sein elendes Geschäft, auf den Trümmern der Ruhe und Eintracht seines Nächsten und seiner Mitbürger zu treiben. Wahrlich, wenn der Werth derjenigen, über die man genauer unterrichtet zu seyn wünscht, von der Meinung und den Berichterstattungen der in der bürgerlichen Gesellschaft entweder wegen ihres Gemüthes oder Standes und Ranges nicht selten verworfensten Menschen abhinge, dann würde es eine einzige Gattung der Schätzung geben, vor der es jedem Wohlgesitteten schaudern müßte.

Gewünscht hätten hiebei die Stände des Reichs, eines einzigen Institutes, welches durch seine heimliche Stellung das öffentliche Licht flieht, nicht erwähnen zu müssen; indeß da sie bemerken, daß dessen Verzweigungen sehr weit ausgedehnt sind, und sich schon bis in ihr Va-

terland erstrecken, und da sie mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß dessen Bestand mit großem Schaden des königlichen Aerars, ohne wirklichen Nutzen nach Ungarn sich ausdehne; da sie endlich erfahren, daß dieses Institut der geheimen Angeberei der vorzüglichste Grund alles Mißtrauens zwischen dem Könige und Volke, und die Quelle unberechenbarer Uebel für die Monarchie sey; so entdecken sie deshalb mit kindlicher Offenherzigkeit und Bestimmtheit Sr. geheiligten Majestät, daß nach ihrer Ueberzeugung dieses verborgene Institut dem Zwecke des Staats durchaus entgegen und dem gemeinen Wesen nachtheilig sey, und daß sie weder Sicherheit der Personen, noch dauerhaftes Zutrauen, noch irgend ein feststehendes Wohlergehen zu genießen hoffen, so lange die Künste dieses verborgenen Instituts in das Innere der Häuser der Reichsbewohner werden bringen können. Denn unter dem Vorwande, dem Verbrechen zuvorzukommen, das Verbrechen der geheimen und falschen Angaben bei dem gegen seinen König getreusten Volke zu dulden und ungestraft zu lassen, würde nichts Anderes bedeuten, als die Treulosigkeit der falschen Ankläger auffodern, die Unschuld aber des Angeklagten den Gefahren der Verachtung aussetzen.

Se. geheiligte Majestät werden aus der Offenherzigkeit der Stände des Reichs die Wichtigkeit des öffentlichen Wunsches in aller Weisheit zu ermessen geruhen. Ueberdieß bitten sie noch Allerhöchstdieselben, daß als Ergänzung der künftig in ihrer ganzen Wirkung zu beachtenden Art. 18. 179⁰/₁ und 5. 1805, folgende deutliche Bestimmung in das Gesetzbuch eingetragen werde: In Fällen heimlicher Anklagen kann eine Untersuchung ohne Angabe des Anklägers, und ohne Ueberschickung aller Aktenstücke nie eingeleitet werden; die bereits eingeleitete aber

werde nach dem Sinne des Gesetzes wieder vernichtet, und unter schwerer und harter Verantwortung, die alle Untersuchenden und selbst auch die königlichen Kommissäre erwartet, abgeschlossen; heimlichen Anklagen aber, die nicht mit dem Namen des Klägers versehen sind, werde der Zugang zum Throne der Gerechtigkeit ohne Umschweif versperrt, und man weise sie schon deshalb, weil der geheime Ankläger unerkannt bleiben will, als Bosheiten und der Sicherheit der Bürger verderbliche Bemühungen ab. Was ferner geheime Anklagen betrifft, es mögen dieselben unter dem Namen von Berichterstattungen oder geheimen Meldungen eingehen, denen der Name des Klägers entweder verkürzt oder gar nicht beigefügt ist, so sey der Angeklagte nicht verpflichtet, sich zu verantworten, noch weniger soll er einer Strafe unterworfen werden. Bei geheimen Anklagen aber, welche die Verwaltung des Staats betreffen, sey immer der Ankläger verpflichtet, seinen Namen seiner gesetzlichen Obrigkeit, diese aber, den Namen des Anklägers dem die Untersuchung leitenden gesetzlichen Magistrate zu entdecken; dieser jedoch soll sogar auch noch, bevor die Untersuchung vollendet und geschlossen ist, den Beklagten mit dem Namen des Klägers bekannt machen. Ihre Gültigkeit haben übrigens immer Untersuchungen im Falle der geheimen Anklage bei Gegenständen, welche die öffentliche Verwaltung betreffen, und welche durch eine gesetzliche Obrigkeit von Amts wegen in Ordnung gebracht werden müssen. Diese Gattung erkennt man von selbst. Denn bei der noch nicht geprüften Darlegung der geheimen Anklage muß nicht etwa nur der Name des Klägers immer angegeben werden, sondern ein solcher Kläger muß sich auch außerdem noch durch die Kriminalklage zu einer dem Vergehen angemessenen, richterlich zu bestimmenden, Strafe, und zur Wiedererstattung der dem Beklagten verursachten Kosten, vor

dem kompetenten Gerichtshof anheischig machen. Auf diese vorerwähnte Weise hoffen die Stände dagegen zu bewirken, daß der gute Name jener, die mit gesetzlicher Freiheit denken, fühlen und sprechen, die aber wirklich eben deshalb die Sr. geheiligten Majestät ergebensten Bewohner des Reichs sind, sicher auch vor den Schritten der vorerwähnten Anstalt und unversehrt verbleibe.

Die Stände des Reichs hoffen, daß durch die vorangeführten Gegenstände, welche hier vorzugsweise abgehandelt worden sind, nicht nur die Verfassung des Reichs sehr befestigt, und das öffentliche Wohl vermehrt werden müsse, sondern daß man auch dadurch Sr. geheiligten Majestät väterlicher Fürsorge, die jenen Zweck beim Beginne des Landtages so klar an den Tag legte, entsprechen werde. Aber dennoch würden sie glauben, ihr Amt nicht bis zur völligen Ausübung zu verwalten, wenn sie nicht in die Reihe dieser vorzüglichen Verhandlungen auch ihre eigene gesetzliche Obliegenheit stellten, von der sie überzeugt sind, daß sie von ihren Gerechtsamen unzertrennlich sey. Denn der veränderte Zustand der Staaten und Zeiten heißt auch auf die auswärtigen Angelegenheiten die Sorgen der gesetzgebenden Gewalt zu richten, damit, was durch kluge Rathschlüsse geheiligt ist, nöthigen Falls nachdrücklich mit den Waffen vertheidigt werde.

Die Stände des Reichs sind aufs Innigste überzeugt, daß weder ihre Vorfahren noch sie es in jenen Augenblicken, in welchen das Wohl der gefährdeten Monarchie größere Streitkräfte zu vereinigen verlangte, am Darbringen von Opfern fehlen ließen. Sollten sie daher auf ihre gesetzliche Obliegenheit, über die hier noch verhandelt werden könnte, gründlicher achten; so müssen sie gestehen, daß sie, um das Ziel der Vertheidigung des Reichs zu erreichen, nichts weiter wünschen, als was Se. allerhöchste Majestät während des Landtages im Jahre 1807 in der dritten königlichen Rede

in eigener Person gnädigst eröffneten: „Die Klugheit fodere es nämlich, daß man in Friedenszeiten die Mittel zum Kriege sich verschaffe; bei diesem verdienstlichen Geschäfte aber werde die höchste Sorge nicht darauf gerichtet, daß die Insurrektion die Gestalt eines stehenden Heeres annehme, sondern daß man durch die nöthigen Mittel immer so für sie sorge und sie so einrichte, daß sie nöthigen Falls sogleich zusammeneilen und gegenwärtig seyn kann.“ — Keine Sache fürwahr war von der ungarischen Gesetzgebung so oft, und als Gegenstand gesetzlicher Vertheidigung erörtert worden, und mit Recht. Denn abgesehen davon, daß die zahlreichsten, schon von der Wiege des Reichs an sich ergebenen Unglücksfälle hierin beständige Vorkehrungen verlangten; so ist doch diese Obliegenheit selbst mit den Grundgerechtsamen, gemäß der Verfassung des Reiches, möglichst verwebt. Nicht entgeht indessen der Weisheit Sr. geheiligten Majestät, daß die veränderten Umstände der europäischen Angelegenheiten, und besonders die wechselnde Art Krieg zu führen, verlangen, daß auch die Mittel dieser gesetzlichen Obliegenheit nach Maaßgabe der Umstände ausgebildet werden. Und da die Dienstzeit im Heere durch den Art. 28. 1659 festgesezt war, und da die Stände des Reichs im Jahre 1802 landtagsmäßig versammelt auf die gewöhnliche Erfüllung dieses Gesetzes gedrungen hatten; so ließen ebenfalls Se. geheiligte Majestät sowo nach vorgehendem Wunsche der Reichsstände, als auch nach Anrathen der eigenen Ueberzeugung zu, daß zuerst auf dem Landtage im Jahre 1807 der Gegenstand der Insurrektion im Allgemeinen, im Jahre 1808 aber als specielle Frage in Rücksicht der Banderien mittels aus Bewohnern des Reichs bestehender Deputationen verhandelt werde.

Es hofften schon damals die Stände des Reichs, daß durch ihr rühmliches Geschäft, welches nach den väterlichen Gesetzen und nach den Zeitumständen zu gestalten ist, auch

für die Sicherheit des Reichs besser gesorgt werden möge; auch brachten sie unter den vorgehenden Landtagsverhandlungen die Dienstzeit der Edelleute, welche der Art. 3. 1808 bis auf 3 Jahre herabsezte, vor; doch erfuhren sie mit Schmerz, daß ihre Hoffnung, auf diese vorsichtigen Fürsorgen gegründet, den erwünschten Erfolg nicht hatte. Denn im Jahre 1809 wurde die Insurrektion der Adeligen ohne vorangegangene Unterweisung und ohne die schuldige Fürsorge für Kleidung und Bewaffnung dem Feind entgegengestellt; und obgleich dieselbe durch den Mangel an allen diesen Dingen nicht entmuthiget, ihre Treue zu beweisen, auf den Kriegsschauplatz zusammengeeilt war, wo sie zum Theile die ruhmvollsten Beweise alter Tapferkeit gab; so konnte doch nicht vermieden werden, daß der Ausgang des Krieges, der für das ganze Heer unglücklich war auch für die Insurrektion aus vorerwähnten Ursachen einen minder günstigen Erfolg hatte. Als aber dieser Krieg geendet war, wurden mehrere Gerichtsstellen, welche aus innigster Anhänglichkeit gegen das kaiserliche Haus, und aus unbeflecktem Eifer für die Erhaltung der Gesetze eine ordentliche fünfjährige Dienstzeit durchzusetzen begannen, von der Fortsetzung ihrer Obliegenheit durch Einwirkung der bestimmten höheren Stände ohne Weiteres entlassen. Und obgleich auf dem Landtage des Jahres 1811 die Stände eine jährliche Dienstzeit der Adeligen nach den Vorschriften der Gesetze fortzuführen wünschten, und das Werk der Deputation, das insoweit mit Mühe zu Stande gebracht worden war, Sr. geheiligten Majestät vorgelegt hatten, so geruhten doch Allerhöchstdieselben, kraft einer gnädigen, den 18 Mai 1812 ertheilten Resolution, dieses wichtige Geschäft auf eine andere Zeit zu verlegen. Zu diesem kam bald nachher auch jenes, daß eine neue Waffengattung unter dem Namen Veliten durch den Einfluß der Gesetzgebung zum Nachtheile der Gerechtsame des Reichs verlangt und den Landtruppen beigereiht worden ist.

Wenn man die Begebenheiten in den Jahren 1741 und 1809 in Bezug auf Treue und glühenden Eifer für Redlichkeit von Seite des ungarischen Adels ins Gedächtniß zurückruft, und wenn man erwägt, daß von der Insurrektion, welche in den Jahren 1741; 1797 und 1805 den glücklichen Erfolg herbeigeführt hatte, den selbst Se. geheiligte Majestät gnädig anerkannten, im Jahre 1809 nichts Anderes vollführt werden konnte, da er weder hinlänglich gerüstet noch mit irgend etwas, abgesehen von ihrem persönlichen Edelmuthe, versehen war; so vermögen die Stände des Reichs sich nicht zu überreden, zu glauben, daß Sr. geheiligten Majestät noch irgend ein Zweifel entweder über die unverbrüchliche Anhänglichkeit des Adels, oder über den Nutzen der Insurrektion übrig sey; da sie indessen anerkennen müssen, daß Europa seit dem lezten Landtage sich ganz anders gestaltet habe, da man in gegenwärtigem Zeitalter Dinge sah, worüber die ältere Gesetzgebung keine Bestimmungen im Voraus geben konnte; so bitten sie selbst, durch eine bessere Organisation der durch die Grundgesetze selbst vorgeschriebenen Wege, die Mittel der Vertheidigung des Reichs zu vermehren, und in dem nämlichen Zeitpunkte, in welchem sie sich über die Befestigung ihrer Gerechtsamen und Freiheiten berathen, ihre damit aufs Innigste verbundene gesetzliche Obliegenheit ebenso zu befestigen und auszubilden.

Zwar ist der Gegenstand der Dienstzeit im Heere schon auf den Landtagen in den Jahren 1807 und 1811 durch die Abgeordneten verhandelt worden. Da inzwischen in neuerer Zeit die Art des Angriffes, womit immer sogleich die Vertheidigung verbunden werden muß, wesentliche Veränderungen erlitten hat; da außerdem die anwachsende Zahl der Adeligen und die im Reiche überhandnehmende Armuth weitere Vorkehrung in Bezug auf die Erfüllung dieser gesetzmäßigen Obliegenheit erfoderten; so halten die Stände des Reichs dafür, daß mit der gnädigen Zustimmung Sr. ge-

heiligten Majestät eine Deputation aus Bewohnern des Reichs anzuordnen sey, welche die obenerwähnten Arbeiten der Deputirten in den Jahren 1807, 1808 und 1811 zusammenstelle, die einzelnen zu diesem Zwecke dienenden Mittel und die zu entfernenden Hindernisse erwäge, und sie mit den unverlezten Grundprärogativen zu vereinigeu suche; endlich ebenso ihr Gutachten darüber: wie jeder Adelige zur Erfüllung seiner gesetzlichen Obliegenheit zur rechten Zeit angehalten werden könne? noch auf diesem Landtag äußere, um dieselbe nachher Sr. geheiligten Majestät vorlegen und in das Gesetzbuch eintragen zu können.

Da übrigens die persönliche Obliegenheit sich zur Insurrektion zu stellen, nach Anleitung der Art. 8. 1715 und 63. 1741 nur in bestimmten Fällen und dem Gesetze gemäß stattfindet, und da die Insurrektion immer nur landtagsmäßig beschlossen zu werden, und sich nach dem Bedürfnisse des Staats, nach dessen Kräften und übrigen jeweiligen Verhältnissen zu richten pflegt; so erwarten die Stände des Reichs um so zuversichtlicher, daß ihre beständige Bereitwilligkeit, wodurch sie jezt, zur Zeit eines schätzbaren Friedens, sich bemühen, das Geschäft der Banderien und die Dienstzeit im Heere durch ein Gesetz zu bestimmen, und für wirksame Mittel zur Vertheidigung und Befestigung der Verfassung zu sorgen, von Sr. geheiligten Majestät mit gnädiger Gesinnung aufzunehmen sey, und zwar um so mehr, da die Stände jede Gelegenheit zu ergreifen wünschen, wodurch sie ihre ungeheuchelte Gesinnung für ihren Beherrscher der ganzen Welt zu offenbaren vermögen.

Diese, dem Untergebenen gebührende Anhänglichkeit der Stände des Reichs an Se. geheiligte Majestät und an allerhöchst Derselben durchleuchtigste Familie veranlaßt natürlich den heißesten Wunsch, Se. geheiligte Majestät wolle

geruhen, gemäß dem Art. 22 vom Könige Albert, ebenso 4. 1550; 18. 1608, vor der Krönung; 8. 1723 und 7. 1741, und gemäß der im Jahre 1792 an die landtagsmäßig versammelten Reichsbewohner erlassenen Resolution, einen Theil des Jahrs unter ihren treuen Ungarn mit Ihrer durchleuchtigsten Gemahlin zuzubringen, dem durchleuchtigsten Erben der heiligen Krone aber gemäß dem Art. 5. 1550 seinen Sitz in diesem Reich anzuweisen.

Es mögen nun Se. geheiligte Majestät gegenwärtige Bitte, als den Gesetzen gemäß, gnädig zu berücksichtigen oder aus jenem Gesichtspunkte zu betrachten geruhen, daß das Reich Ungarn mit den ihm zugehörigen Theilen sowohl einen zu beachtenden Theil Ihrer Monarchie ausmache, als auch nach dem besondern Zeugnisse der durchleuchtigsten Maria Theresia selbst zur Wiederbelebung des alten Flors und zum Glücke des Reichs viel beitrage, so wird doch unter diesem immer den ersten Platz einnehmen jene persönliche Verehrung und Liebe, in Folge welcher alle Bewohner des Reichs Se. geheiligte Majestät recht oft in ihrer Mitte zu sehen wünschen, und um das bitten, was im erwähnten Artikel 5. 1350 als der Gegenwart so angemessen besprochen wurde — damit nämlich nicht Se. geheiligte Majestät dieselben von der Sehnsucht nach Ihnen verzehren lassen, sondern damit sie vielmehr den aus Ihrer beständigen Gegenwart sich ergebenden Vortheil genießen.

30.

Würtemberg und Hohenzollern-Hechingen. — Königliche Verordnung, den Abschluß eines Jurisdiktions-Vertrags mit dem fürstl. Hause Hohenzollern-Hechingen betreffend. Stuttgart 23. Juni 1827. *)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Nachdem mit der fürstl. hohenzollern-hechingenschen Regierung über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse Unterhandlungen stattgehabt haben, und durch dieselben nunmehr eine Uebereinkunft zwischen beiden Regierungen unter denselben Bestimmungen, welche der mit Hohenzollern-Sigmaringen geschlossene, in dem Regierungs-Blatte dieses Jahrs Nr. 16 bekannt gemachte Jurisdiktions-Vertrag enthält, zu Stande gekommen, auch von Uns derselben die Genehmigung ertheilt worden ist; so verfügen und verordnen Wir, daß dieses zu allgemeiner Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und Behörden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben Stuttgart den 23. Juni 1827.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

*) Aus dem Regierungs-Blatte für das Königreich Würtemberg. Jahrgang 1827 Nr. 25.

31.

Hannover. — Verordnung, die Errichtung eines Kredit=Vereins für die Ritterschaft des Herzogthums Bremen betreffend. Carlton=House, den 17ten Januar 1826. *)

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

Nachdem Unsere getreue Ritterschaft des Herzogthums Bremen unterthänigst darum nachgesucht hat, daß ihr gestattet werden möge, einen Kredit=Verein, in welchen demnächst auch andere freie Gutsbesitzer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln aufgenommen werden können, unter sich zu errichten, durch dessen Vermittelung den Gutsbesitzern Gelegenheit verschafft werde, die Kapitalien, deren sie etwa bedürfen möchten, ohne Schwierigkeit und ohne daß sie dabei eine unzeitige Kündigung zu fürchten brauchen, bis zu einem gewissen Betrage anzuleihen, und solche, so wie die auf ihren Gütern bereits haftenden Schulden allmälig zu tilgen, und zu dem Ende Uns von der gedachten Ritterschaft ein Plan vorgelegt worden ist, bei dessen Inhalte Wir nichts zu erinnern finden:

So wollen Wir die Errichtung eines solchen, von allen öffentlichen Landeskassen völlig getrennten und lediglich durch seine eigene innere Einrichtung garantirten Vereins genehmigen und den nachfolgenden Statuten dieses Vereins und der Instruktion für dessen Verwaltung Unsere allerhöchste Bestätigung hiedurch dergestalt ertheilen, daß nach denselben in

*) Aus der Gesetzsammlung für das Königreich Hannover Nro. 4 vom 17. Mai 1826.

allen, das zu errichtende Kredit-Institut angehenden Angelegenheiten unabänderlich verfahren werden soll.

Wie übrigens das gedachte Institut lediglich als ein Privat-Verein zu betrachten ist, so bleibt dasselbe allen in den erwähnten Landestheilen bestehenden Rechten, so weit solche in den nachfolgenden, von Uns genehmigten Statuten nicht abgeändert worden sind, unterworfen.

Insbesondere aber verordnen Wir, daß alle gesetzlichen Bestimmungen über das Hypothekenwesen in Unserem Königreiche auf das gegenwärtige Institut ihre volle Anwendung finden sollen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 17ten Januar des 1826sten Jahrs, Unseres Reichs im Siebenten.

George König.

E. Grf. v. Münster.

Statuten des ritterschaftlichen Kredit-Vereins für das Herzogthum Bremen.

Einleitung.

§ 1. Der ritterschaftliche Kredit-Verein für das Herzogthum Bremen hat den Zweck, das Schuldenwesen der einzelnen Theilnehmer dahin zu reguliren, daß er die auf den receptionsfähigen Gütern bis zu einem bestimmten Theile des Werths der Güter haftenden Privat-Schulden übernimmt, auch den Besitzern Anlehen auf solche Güter bis zu einem bestimmten Theile des Werths verschafft, und eine im Verlaufe der Zeit vorzunehmende gänzliche Tilgung der Schulden sichert.

§. 2. Es bildet also der Verein eine Korporation, welche nach den unten folgenden Grundsätzen Mitglieder aufnimmt, die von ihr übernommenen und kontrahirten Schulden mit ihrem gesammten Vermögen garantirt, solche als Selbstschuldnerin verzinset und abträgt, und aus welcher jedes Mitglied von selbst gänzlich austritt, sobald es alle seine,

gegen den Verein übernommenen Verbindlichkeiten vollständig erfüllt hat. So wie der Verein einziger unmittelbarer Schuldner seiner Gläubiger ist, so sind auch seine Mitglieder wegen der von ihm übernommenen oder bewilligten Schulden ihm allein unmittelbar verpflichtet.

Erstes Kapitel.

Receptions-Fähigkeit.

§. 3. Der ritterschaftliche Kredit-Verein wird vor der Hand die matrikelfähigen Güter der bremenschen Ritterschaft befassen. Es soll indessen demnächst, sobald der Verein zur Konsistenz gelangt seyn wird, auch das übrige freie Grundeigenthum, sowohl in dieser Provinz als auch in der Provinz Verden und in dem Lande Hadeln, wenn der statutenmäßige Umfang nachgewiesen wird, aufgenommen werden können.

§. 4. Jeder zur Eingehung eines Darlehens-Vertrags rechtlich qualificirte Besitzer eines Guts, welches nach den festgestellten Grundsätzen zu wenigstens 5000 Rthlr. Konventions-Münze tarirt ist, kann in die Anstalt aufgenommen werden.

§. 5. Wer ein Gut besizt, welches durch die Konkurrenz der Rechte anderer Personen beschränkt ist, so daß entweder die Konkurrenz in dem vorhandenen gleichzeitigen Eigenthume mehrerer Personen, oder in der beschränkten Dispositions-Befugniß über selbiges besteht, ist schuldig nachzuweisen, daß das beschränkte Eigenthum nichts destoweniger derjenigen Sicherheit entspreche, welche von ihm dem Vereine für den zu entrichtenden jährlichen Beitrag, so wie den Gläubigern des Vereins für die hergeliehenen Kapitalien, vom Institute gewährt werden muß. Besitzer solcher Güter mit beschränkter Dispositions-Befugniß haben daher die nöthigen Konsense aller interessirten Theile sowohl zur Verhypothecirung als auch zur Veräußerung herbeizuschaffen, und zwar auf so lange Zeit, als das Gut dem Vereine verhaftet bleibt. Fideikommisse,

Majorate, Lehne rc., bei welchen ein solcher Konsens nicht herbeigeschafft werden kann, bleiben von dem Institute ausgeschlossen.

§. 6. Der Aufzunehmende muß ebenfalls nachweisen, daß die Gebäude seines Guts bei einer soliden Brand-Assekuranz-Societät zu einer angemessenen Summe versichert sind.

§. 7. Jeder, der zur Reception sich meldet, ist verbunden, den Werth seiner Güter nachzuweisen, und soll ihm sodann bis auf die Hälfte dieses Werths kreditirt werden.

§. 8. Ausnahmsweise und gegen Uebernahme eines erhöheten jährlichen Beitrages (§. 20.) können bis zu zwei Drittel des Taxwerthes, nie aber zu einem höhern Belaufe, Darlehen bewilligt werden.

§. 9. Um den Werth der Güter zu bestimmen, soll hauptsächlich auf deren jährlich wiederkehrenden reinen Ertrag Rücksicht genommen werden; zu dessen Ausmittelung die Vorlegung aller dahin sprechenden Dokumente und Nachrichten, wie der früheren Pachtkontrakte, Administrations-Rechnungen rc. erfoderlich ist. Insonderheit aber muß eine Vermessung, wenn solche vorhanden ist, sonst aber das Resultat der geometrischen Ueberschlagung, so wie endlich ein beglaubigter Extrakt aus den Grundsteuer-Rollen selbst vorgelegt werden.

§. 10. Der Ertrag eines Gutes soll, insoweit Früchte zur Taxation kommen, nach einem 30jährigen Durchschnitts-Preise ausgemittelt werden, und zwar unter Bezugnahme auf den Marktpreis der einem jeden Gute zunächst liegenden Stadt; jedoch kommen zwei Jahre des höchsten und zwei Jahre des niedrigsten Fruchtpreises bei der Berechnung des Taxati nicht mit in Anschlag. — Alles dasjenige, was übrigens bei der Komputation des Güterwerths in Betracht kommen soll, muß einen bestimmten Ertragswerth haben.

§. 11. Jedem Gutsbesitzer steht es frei, bevor er sich zum völligen Eintritte mit seinem Gute bereit erklärt, bei der Kredit-Kommission darauf anzutragen, daß selbige nach den,

in den vorstehenden §§. enthaltenen Grundsätzen ausmittele, mit welcher Summe er principienmäßig in den Verein aufgenommen zu werden berechtigt sey. Die durch diese Ausmittelung etwa veranlaßten Kosten ist jedoch der Gutsbesitzer in jedem Falle zu tragen verpflichtet.

§. 12. Wer eine Veränderung mit der Substanz des Guts vornehmen will, muß deshalb um die Einwilligung der Kredit-Kommission nachsuchen und sich nöthigen Falls einer neuen Abschätzung unterwerfen.

Eine solche neue Abschätzung findet auch statt, wenn ein Mitglied nach seinem Eintritte neue Darlehen nachsucht.

§. 13. Derjenige, welcher die Theilnahme am Vereine beabsichtigt, ist schuldig, den auf seinem ganzen Vermögen hypothekarisch und sonst als dingliches Recht haftenden Schuldbestand nachzuweisen, und zwar so, daß er die Berechtigten namhaft macht. Diesen werden sodann von der Kredit-Kommission Certifikate darüber ausgestellt, daß sie angemeldet worden sind.

Um die Kasse gegen die Ansprüche derer zu sichern, welche etwa übergangen seyn dürften, und also ein solches Certifikat nicht erhalten haben, trägt die Kredit-Kommission Sorge, daß selbige von der kompetenten Gerichtsbehörde edictaliter zur Liquidation ihrer Foderungen vorgeladen werden, so daß sie, Falls sie sich nicht melden, ohne Hoffnung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, durch Abgabe eines decreti praeclusivi denjenigen Schulden, welche der Kredit-Verein übernimmt, nachstehen müssen. Hiernach versteht es sich von selbst, daß diejenigen, welche Certifikate erhalten haben, sich nicht weiter zu melden brauchen.

§. 14. Es wird hiebei festgesezt, daß auch alle dinglichen Rechte der Art, wie die jura dotalia, die Sicherheiten wegen Erbgeldern, Abfindungen, Witthum, Morgengabe rc., welche auf dem Gute haften, berücksichtigt, oder auf die eine oder andere Art gedeckt werden müssen, bevor von der Inskrip-

tion des Guts die Rede seyn kann, damit durch diese Rechte die principienmäßig erfoderliche erste Hypothek, die dem Vereine unbedingt gesichert werden muß, nicht gefährdet werde. Es müssen daher die erwähnten Rechte und Ansprüche, namentlich alle, hinsichtlich deren wegen vorbehaltenen Eigenthums oder aus anderen Gründen ein Separationsrecht im Konkurse in Anspruch genommen werden kann, bei Strafe, damit der Hypothek des Vereins nachgesezt zu werden, vor Erlassung des Präklusiv-Dekrets gleichfalls angemeldet und liquidirt werden.

Uebrigens versteht es sich hiebei von selbst, daß obige Bestimmung auf die absolut privilegirten Gläubiger der ersten Klasse keine Anwendung findet.

§. 15. Wider die ausgesprochene Receptions-Unfähigkeit hat kein Rekurs an irgend eine andere Behörde statt.

§. 16. Durch den wirklichen Eintritt in den Verein verpflichtet sich der Gutsbesitzer zur vollständigen Erfüllung aller ihm nach diesem Plane obliegenden Verbindlichkeiten, insbesondere aber zur pünktlichen Berichtigung seiner Beiträge zur Verzinsung und allmäligen Abtragung des ihm kreditirten Kapitals. Zu diesem Ende hat er, sobald seine Receptions-Fähigkeit ihm eröffnet ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen eines etwa künftig zu erlassenden allgemeinen Gesetzes über das Hypothekenwesen, einen Verpfändungs-Brief über dasjenige Gut, mit welchem er in den Verein tritt, auszustellen. Diese Hypotheken-Verschreibung ist der kompetenten Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Hypotheken-Buch anzuzeigen und erhält durch die Eintragung wegen des Kapitals, der Zinsen und aller sonstigen statutenmäßigen Leistungen vor allen anderen Hypotheken, sowohl denen derjenigen Gläubiger, welche mittels des erlassenen Präklusiv-Bescheids in der Ordnung nachgesezt sind, als auch welche erst nachher noch auf das verpfändete Gut eine Hypothek, sey sie eine öffentliche oder Privat-Hypothek, stillschweigend oder ausdrücklich erlangen, unbedingt als öffentliche Hypothek den Vorzug.

§. 17. Sollte einer der Interessenten gewisse Theile seines zu verpfändenden Gutes der dem Vereine zu bestellenden Hypothek zu entziehen wünschen, und dieselbe Behuf anderweiter Disposition sich reserviren wollen; so ist derselbe verpflichtet, solches vor seiner Reception anzuzeigen. Ist jene Reservation nicht vor der Einschreibung des Gutes geschehen, so kann nachher von dem gegenwärtigen Bestande des verhypothezirten Gutes der Hypothek des Vereins, ohne Einwilligung der Kredit-Kommission, nichts entzogen werden.

§. 18. Nachdem der Gutsbesitzer sowohl wegen seines passiven als aktiven Vermögens für receptionsfähig erkannt und recipirt ist, so macht die Kommission solches öffentlich bekannt und fodert, kraft eines besondern, durch dieses Regulativ derselben ertheilten Rechtes, die einzelnen Gläubiger des Recipirten auf, der Kredit-Kommission zu eröffnen, ob sie das von ihr oder bereits vom Schuldner ihnen gekündigte Kapital nach Ablauf der Kündigungs-Zeit baar ausbezahlt haben, oder anderweit dem Kredit-Vereine gegen Schuldbriefe zinsbar vorstrecken wollen. — Geben sie diese Erklärung nicht binnen der ihnen desfalls gesezten Frist ab, so soll es angesehen werden, als verlangten sie die Zahlung ihres Kapitals, und haben sie sodann solche gegen Ablieferung der quittirten Obligation zu gewärtigen.

Uebrigens hat der recipirte Gutsbesitzer sich rücksichtlich der wegen der übernommenen Schulden seinen Gläubigern bis zur Zahlungszeit der Kapitalien zukommenden Zinsen mit denselben abzufinden, solche auch vor der öffentlichen Receptions-Erklärung der Kredit-Kommission einzuschicken oder zu erklären, ob sie mit zum Kapitale gerechnet werden sollen, in welchem leztern Falle der Kredit-Verein, sofern nämlich durch diese Zinsen nicht die zu übernehmende Schulden-Summe überstiegen werden sollte, für die Zahlung derselben Sorge tragen wird.

§. 19. Alle Kosten, welche bis dahin verursacht werden,

daß der Verein den sich meldenden Gutsbesitzer recipirt hat, muß der leztere bestreiten.

Zweites Kapitel.

Pflichten des recipirten Gutsbesitzers.

§. 20. Die Verpflichtungen, welche der Gutsbesitzer durch seinen Eintritt in den Verein gegen diesen übernimmt, bestehen in der pünktlichen und vollständigen Abtragung seiner Beiträge und in der ordnungsmäßigen Administration seiner Güter.

Der Beitrag, welchen der recipirte Gutsbesitzer dem Vereine halbjährig und zwar vor dem ersten April und vor dem ersten Oktober jedes Jahrs zu entrichten hat, beträgt für jedes Jahr für alle Darlehen, welche nicht über die Hälfte des Tarwerthes hinangehen, mindestens 4½ Procent, von den übrigen Darlehen bis zu ⅔ des Tarwerthes aber 5 Procent des eingeschriebenen Schuld-Kapitals.

§. 21. Diese Beiträge sind theils zur Verzinsung der von dem Vereine ausgeliehenen Kapitalien, theils zur Berichtigung der Administrations-Kosten, und theils zur allmäligen Tilgung der übernommenen Schulden bestimmt. Bei einem jährlichen Beitrage von 4½ Procent soll wenigstens ¼ Procent auf die Abbezahlung des Schuld-Kapitals verwandt werden, und steht es jedem Theilnehmer frei, sich gleich Anfangs oder auch späterhin zu einem höhern Procente verbindlich zu machen, um dadurch seine Schulden in kürzerer Zeit getilgt zu sehen.

Auch ist der Gutsbesitzer verpflichtet, höhere Beiträge zu entrichten, wenn und so lange der Verein selbst in die Nothwendigkeit kommen sollte, seinen Gläubigern höhere Zinsen als zu 4 Procent zu bezahlen; indem die planmäßige allmälige Tilgung der Schuld nie gestört werden darf.

In dieser Hinsicht wird hier bemerkt, daß das ganze Schuld-Kapital mit einem jährlichen Abtrage

von	¼	Procent	in	72	Jahren
—	½	—	—	56	—

von	3/4	Procent	in	47	Jahren
—	1	—	—	40	—

völlig getilgt werden wird.

§ 22. Alle Beiträge werden der Regel nach in gerechter Konventions-Münze nach dem 20. Fl. Fuße entrichtet, und dauern, ohne Berücksichtigung der allmälig eintretenden Tilgung, bis zum Abtrage der ganzen Schuld ungekürzt fort.

Wer die im § 20. bestimmten Termine versäumt, entrichtet an Strafprocenten von der vorgeschriebenen Summe:

bei	einem	14tägigen	Verzuge	1/4	Procent,
—	—	4wöchigen	—	1/2	—
—	—	6 —	—	3/4	—
—	—	längern	—	1	—

§. 23. Jeder Recipirte muß seine Güter in dem Maaße administriren, daß die Kredit-Kommission nicht den gegründeten Verdacht gegen ihn zu hegen veranlaßt ist, als deteriorire er den Werth seiner verhypothecirten Güter.

Den Grund dieses Verdachtes hat die Kredit-Kommission auf das Sorgfältigste zu untersuchen und eine Entscheidung darüber abzugeben, wogegen von Seiten des Interessenten kein remedium stattfindet. Fällt die Entscheidung gegen den Interessenten aus, so soll derselbe aus der Verwaltung seiner Güter ermittirt und die Kredit-Kommission in dieselbe immittirt werden.

§. 24. Hat die Kredit-Kommission in Fällen dieser Art die Administration des Guts erhalten; so hat sie auch allein, und zwar nach bester Einsicht, zu bestimmen, wie das Gut aufs Sorgfältigste bewirthschaftet werden mag.

§. 25. Wenn Gebäude abbrennen, die der Kredit-Kasse zur Hypothek gesezt sind: so hat die Kredit-Kommission dafür zu sorgen, daß die Versicherungs-Summe nur zum Wiederaufbau der Gebäude, insofern diese zur Bewirthschaftung des Guts nothwendig sind, sonst aber zur Amortisation der von dem Kredit-Vereine übernommenen Schulden verwendet werde.

Sollte jedoch auch der Wiederaufbau solcher Gebäude, die zur Bewirthschaftung des Guts nicht erfoderlich sind, von dem Gutsbesitzer gewünscht werden, und er nachweisen können, daß er denselben, unbeschadet der gegen den Verein übernommenen Verbindlichkeiten, zu bewerkstelligen im Stande sey; so kann ihm die Versicherungs-Summe zu diesem Zwecke unter Bedingungen, welche die Kredit-Kommission für die Sicherung und das Interesse des Instituts für nothwendig hält, verabfolgt werden.

§. 26. Alle Veräußerungen, welche ein Interessent hinsichtlich seines, dem Vereine speciell verhypothecirten Immobiliar-Vermögens ohne dessen Einwilligung sich erlaubt, sind in Bezug auf den Verein ungültig und die veräußerten Gegenstände werden ohne alle Erstattung von Auslagen von jedem dritten Besitzer gerichtlich vindicirt.

§. 27. Sollte Jemand seine vom Vereine übernommenen Schulden abzutragen und aus dem Vereine herauszutreten wünschen, ehe der zur Amortisation seiner Schulden nöthige Zeitraum verstrichen ist; so ist er verpflichtet, den noch nicht getilgten, sondern von ihm jezt abzutragenden Rest seiner Schuld entweder in Schuld-Briefen des Vereines, oder nach vorgängiger halbjähriger Kündigung baar einzuliefern.

§. 28. Die Kredit-Kommission ist nicht ermächtigt, den einmal recipirten Theilnehmer am Vereine wieder aus demselbem zu entfernen, sondern sie kann ihn nur durch das im folgenden § 29. beschriebene gerichtliche Verfahren zu Erfüllung seiner Pflichten anhalten.

§. 29. Das gerichtliche Verfahren des Vereins wider seine säumigen Schuldner wird in einem summarischen Proceßgange behandelt. Sobald nämlich ein zeitiger Termin Behuf Zahlung der erfoderlichen Beiträge verflossen ist; so soll dem Restanten vom Kassirer eine schriftliche Anmahnung zugestellt werden, nach welcher er binnen 8 Tagen jene Beiträge abzuführen hat; ist auch diese Frist verstrichen, ohne daß der

Säumige seinen Pflichten Genüge leistet; so wird dem kompetenten Gerichte von Seiten der Kredit-Kommission eine Anzeige über den Restanten und über die von ihm beizutreibende Summe gemacht, worauf das Gericht innerhalb 3 Tagen die Execution absque comminatione sofort zu verfügen hat.

Von denjenigen Gegenständen, worin zur Execution geschritten werden mag, sind jedoch die zur Bewirthschaftung der Güter erfoderlichen Inventarien, so wie das nöthige Brod-, Saat- und Futterkorn gänzlich eximirt.

Die mit der Execution beauftragten Gerichtspersonen haben von dem Verfolge der Execution der Kredit-Kommission alle 8 Tage eine regelmäßige Anzeige zu machen.

§. 30. Bleibt auch die Execution sechs Wochen lang fruchtlos, so wird auf eine, der kompetenten Gerichtsbehörde darüber gemachte Anzeige die Sequestration des verhypothecirten Guts binnen drei Tagen verfügt und lezteres von der Kredit-Kommission in Administration genommen.

Dasselbe findet auch statt, wenn durch die Konkurrenz anderer, auf dem Vermögen des Interessenten haftenden Schulden Konkurs über dasselbe ausbrechen sollte.

Von der Administrations-Führung legt der Kredit-Verein der kompetenten Gerichtsbehörde Rechenschaft ab, sobald andere Ansprüche außer denen des Kredit-Vereins vorhanden sind.

Während des pendenten Konkurses genießt der Kredit-Verein den Vorzug vor sämmtlichen Gläubigern, jedoch mit Ausnahme der absolut privilegirten der ersten Klasse, aus der Administration des Gutes seine völligen Zinsbeiträge zu beziehen.

Sollte zur Beendigung eines Konkurses das Gut zum meistbietenden Verkauf ausgeboten werden; so kann der Kredit-Verein nicht gezwungen werden, den Zuschlag zuzulassen, bis er aus dem gebotenen Kaufgelde seine vollständige Befriedigung erhält. So lange dieß nicht der Fall ist, soll das Gut

alle Jahre von Neuem zum Anschlage kommen, Falls nicht eine auf bestimmte Zeit fortzusetzende Administration oder Verpachtung vortheilhafter erscheinen sollte.

§. 31. Die verfügte Sequestration des Guts erreicht ein Ende, wenn die aufgewachsenen Zinsen und Kosten und auch dasjenige, was zur Verbesserung des Guts während der Administrations=Zeit in dasselbe verwandt seyn sollte, wiederum aufgebracht worden ist.

§. 32. Alle, auf Antrag dritter Personen wider das dem Kredit=Vereine verpfändete Gut, erkannten Exekutionen müssen der Kommission jedesmal ex officio, um erfoderlichen Falls ihre Gerechtsame wahrnehmen zu können, kommunicirt werden.

§. 33. Zur Vermeidung einer jeden unbilligen Härte soll vom Vereine auf einen erweislich unverschuldeten Nothstand des Interessenten insoweit Rücksicht genommen werden, und billige Nachsicht wegen Einziehung seiner Rückstände eintreten, als es mit den vom Vereine selbst übernommenen Verpflichtungen vereinbar ist; jedoch steht darüber der Kredit=Kommission allein die Kognition zu.

Die Interessenten haben bei Verlust dieser Vergünstigung den treffenden Nothstand jedesmal sechs Wochen vor dem Zahlungstermine anzuzeigen; es wäre denn, daß sich erst nachher der Unglücksfall ereignet hätte und hiervon ungesäumte Anzeige geschähe.

Uebrigens versteht sich hiebei von selbst, daß bei etwa entstehendem Konkurse die gestundeten Beiträge nur nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften kollocirt werden können.

§. 34. Damit jedoch dem Vereine durch eine verwilligte Zahlungsfrist keine Gefährde erwachse, muß der befristete Interessent die zur Deckung seiner Beiträge vom Vereine zu verwendenden Gelder demselben mit jährlich 4 Procent bei den eingehenden Rückständen vergüten.

§. 35. Einem jeden Interessenten soll auf Verlangen jährlich eine Bescheinigung über die bei der Kasse von ihm auf

sein Gut eingeschriebenen Summen und über dasjenige, was abschläglich davon abgebauet worden ist, unentgeltlich ertheilt werden.

§. 36. Sind sämmtliche, bei dem Vereine kontrahirten Schulden eines Gutsbesitzers abgetragen, so hört er auf, Mitglied des Vereins zu seyn, und wird für die Zukunft von allen Verbindlichkeiten gegen denselben frei, hat aber auch keine weiteren Ansprüche an ihn. Es wird dieß öffentlich bekannt gemacht und dem Entlassenen eine General-Abrechnung in beweisender Form nebst Entbindung von seinen bisherigen Verpflichtungen ausgefertigt, worauf die Hypothek bei dem kompetenten Gerichte gelöscht werden kann.

Drittes Kapitel.

Ueber die von dem Kredit-Vereine aufzunehmenden Anlehen.

§. 37. Der Kredit-Verein nimmt Anlehen auf, und garantirt dieselben unter der im §. 2. ausgedrückten Verbindlichkeit. Die Anlehen werden der Regel nach nur in gerechter grober Konventions-Münze nach dem Zwanzig-Gulden-Fuße aufgenommen.

§. 38. Ueber das Anlehen stellt der Kredit-Verein dem Darleiher eine Schuldverschreibung aus, und zwar nach der Wahl desselben, entweder auf den Namen des Gläubigers oder auf den Inhaber (au porteur), welche leztere ohne Cession in jede dritte Hand übergehen kann, und in der Hand desjenigen respektirt werden soll, welcher sie bei der Kredit-Kasse producirt.

Eine solche Schuldverschreibung kann nicht über mehr als 1000 Rthlr. und nicht über weniger als 25 Rthlr. lauten.

§. 39. Zur Empfangnahme der Zinsen werden neben den auf den Inhaber lautenden Obligationen 5 Zins-Koupons ausgefertiget, gegen deren Zurückgabe der Inhaber alljährlich, und zwar zu Ostern seinen Zinsenbetrag zu Stade zu empfangen hat. Bei Obligationen, die auf den Namen lauten,

werden die Zinsen von dem bemerkten Zeitpunkte an alljährlich gegen Quittung ausgezahlt.

Die Kasse bleibt übrigens zur Zahlung nur bis Michaelis geöffnet; wer daher binnen dieser Zeit die Zinsen nicht hebt, muß damit bis zum nächsten Zinsen-Zahlungs-Termine verziehen.

Nach Ablauf von fünf Jahren werden zu den auf den Inhaber gestellten Obligationen, bei der Einlieferung des fünften Zins-Koupons, neue Koupons ausgehändiget.

§. 40. Derjenige, welcher die Zinsen nicht binnen zwei Jahren hebt, nachdem sie fällig geworden sind, macht sich, nachdem desfalls noch ein öffentlicher Aufruf gleich nach dem zweiten Zinszahlungstermine erlassen seyn wird, dieses Zins-Anspruchs verlustig und fällt derselbe dem Reserve-Fond zu.

§. 41. Ueber die Mortifikation eines verloren gegangenen Schuldbriefes; über das Verfahren, wie es mit der Auszahlung des Kapitals oder der Zinsen gehalten werden soll, wenn sich zu einem Schuldbriefe mehrere Eigenthümer melden; so wie endlich über die Erneuerung eines durch Zufall verdorbenen Schuldbriefes sind diejenigen Grundsätze adoptirt, welche hinsichtlich der Landes-Obligationen durch landesherrliche Verordnungen festgestellt werden.

§ 42. Die Verschreibungen, welche der Verein seinen Gläubigern ausstellt, sind zu betrachten wie cedirte Partial-Obligationen von derjenigen ganzen Aktiv-Foderung, welche dem Vereine gegen die Gesammtheit seiner jedesmaligen Schuldner gebührt. Daher kommt jedem Gläubiger für sein Darlehen verhältnißmäßig gerade dieselbe hypothekarische Sicherheit an den Gütern aller einzelnen Vereinsgenossen vollständig zu Statten, deren der Verein daran selbst genießt. Außerdem aber haftet den Gläubigern ferner hypothekarisch das gesammte übrige zeitige und künftige Vermögen des Vereins, nämlich der Reserve-Fond und die in der Kredit-Kasse vorräthigen und aufkommenden Gelder.

Uebrigens wird hiedurch ausdrücklich festgesezt, daß allen Gläubigern des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Schuldverschreibung, völlig gleiche Rechte zukommen.

§. 43. Bei dem vorauszusetzenden steten Wechsel in den Personen der einzelnen Vereinsgenossen ist es erfoderlich und für den eigenen Vortheil und die Bequemlichkeit der Gläubiger selbst ersprießlich, daß zwischen jenen und diesen alle unmittelbaren processualischen Weiterungen gänzlich vermieden werden. Solchemnach brauchen die Gläubiger sich wegen ihrer Befriedigung an Kapital und Zinsen lediglich an den Verein zu halten; sie dürfen nur diesen in Anspruch nehmen, nicht aber die, freilich auch ihnen zur Sicherheit dienende, Gesammt-Hypothek gegen die einzelnen Vereinsgenossen ohne Dazwischenkunft des Vereins selbst unmittelbar verfolgen.

§. 44. Wegen der Kündigung der von dem Vereine ausgestellten Obligationen wird Folgendes festgesezt:

1. Jeder Inhaber einer Obligation, mag dieselbe au porteur oder auf den Namen gestellt seyn, kann dieselbe halbjährig, und zwar zu Ostern und Michaelis, bei der Kredit-Kasse kündigen, und es wird ihm sodann zur Verfallzeit sein Kapital nebst fälligen Zinsen baar ausgezahlt. Lautet der gekündigte Schuldbrief au porteur, so reicht er denselben mit der Kündigung bei der Kasse ein, und empfängt dagegen einen Rekognitionsschein, gegen dessen Rücklieferung dem Inhaber des Scheins demnächst die Kapitalzahlung geleistet wird. Gekündigte Obligationen, auf Namen lautend, werden erst bei der eingetretenen Zahlungszeit quittirt eingeliefert, die geschehene Kündigung aber wird bei der Loose auf selbige notirt.

2. Auch die Kredit-Kommission hat das Recht, dem Inhaber einer Obligation das Kapital zu kündigen, und zwar bei der jedesmaligen Zinshebung, und die Rückzahlung des Kapitals erfolgt ein halbes Jahr darauf.

Bei au porteur = Papieren soll die Kündigung gleichzeitig in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 45. Eine Einrede kann von Seite des Kredit=Vereins den von demselben ausgestellten Schuld=Briefen und Zins=Koupons auf keine Weise entgegengesezt werden, sobald die Aechtheit des Dokuments, woraus die Zahlung verlangt wird, nicht bezweifelt werden kann. Auch sollen Kapital= und Zinsen=Zahlungen nur in den §. 41. ausgedrückten Fällen aufgehalten werden dürfen.

Viertes Kapitel.

Verhältniß des Vereins zu den Landes=Behörden.

§. 46. Die, Behufs der Verwaltung der Rechte und Pflichten des Vereins niedergesezte Kredit=Kommission ist der Aufsicht der bremenschen Ritterschaft, so wie der des königlichen Kabinets=Ministeriums unterworfen, und es wird diesen beiden Behörden alljährlich ein Bericht über die Lage des Instituts abgestattet. Der Bericht an das königliche Kabinets=Ministerium gehet durch die königliche Land=Drostei.

Sowohl die oberste Staatsbehörde als auch die Ritterschaft ist befugt, eine Einsicht in das ganze Rechnungswesen jederzeit zu verlangen.

§. 47. Alle Rekurse von den Beschlüssen der Kredit=Kommission gehen zunächst an die Ritterschaft, und von den Entscheidungen dieser leztern durch die königliche Land=Drostei an das königliche Kabinets=Ministerium.

§. 48. In gerichtlicher Hinsicht ist der Verein der königlichen Justiz=Kanzlei zu Stade unterworfen, bei welcher Behörde er rücksichtlich der Erfüllung der in den gegenwärtigen Statuten enthaltenen Verpflichtungen in Anspruch genommen werden kann.

Fünftes Kapitel.

Von den Fonds des Vereins und deren Verwendung.

§. 49. Von den eingehenden Beiträgen der einzelnen

Inte=

Interessenten wird der Zinsen=Betrag für die von dem Vereine angeliehenen Kapitalien jeder Zeit vorabgenommen, und der Rest auf die Deckung der Administrations=Kosten und auf Tilgung der Anlehen verwandt.

§. 50. Zu den Administrations=Kosten darf von den jährlichen Beiträgen der Vereins=Genossen nie mehr als ¼ Procent der eingeschriebenen Kapitalien verwendet werden, und soll bis dahin, daß sämmtliche Administrations=Kosten mit diesem ¼ Procent bestritten werden können, der erfoderliche Zuschuß auf den Reserve=Fond übernommen werden.

§. 51. In den Tilgungs=Fond sollen nachfolgende Einnahmen fließen:

1. von den eingehenden Beiträgen mindestens ¼ Procent der eingeschriebenen Kapitalien derjenigen Mitglieder, die selbige mit 4½ Procent verzinsen.

   Dieser Einfluß vermehrt sich mit jeder Erhöhung des jährlichen Beitrages;

2. der Gewinn, welchen das Institut durch Anlehen zu niedrigeren Zinsen zu machen Gelegenheit finden wird;

3. die jährlichen Zuschüsse aus dem Reserve=Fond, wenn dieser zu der hinreichenden Summe herangewachsen seyn wird;

4. die Zinsen sämmtlicher von dem Tilgungs=Fond eingelöseten Schuldscheine.

§. 52. Der Reserve=Fond wird gebildet, um für unvorhergesehene Fälle Aushülfe zu verschaffen, demnächst zu den Administrations=Kosten und zu der schnellern Tilgung der Schulden Beiträge zu leisten, und den Kredit des Instituts vollständig zu sichern.

§. 53. In den Reserve=Fond sollen folgende Einnahmen fließen:

1. die Straf=Procente und Zinsen, welche nach den §§. 22 und 40. der Kredit=Kasse zufallen;

2. die Roßdienstgelder, welche den eintretenden Besitzern

roßdienstpflichtiger Güter nach der Auffoderung der Ritterschaft vom 10. März 1823 erstattet werden können; so wie auch die Roßdienstgelder aller derjenigen Ritterguts-Besitzer, welche die Rückzahlung derselben entweder bis jezt nicht verlangt haben, oder zum Besten dieses Instituts darauf Verzicht leisten werden;

3. die Eintrittsgelder aller derjenigen aufzunehmenden Interessenten, auf deren zu recipirendem Grund-Eigenthum oder Gefällen kein Roßdienst haftet, oder die in der Folge dem Institute beitreten, ohne die erwähnten Roßdienst-Beiträge jezt überwiesen zu haben.

Diese Eintrittsgelder werden für die ersten zehn Jahre nach Errichtung des Instituts zu ein Procent von der inskribirten Summe festgesezt, und sollen dann von zehn zu zehn Jahren mit einem halben Procent erhöhet werden, jedoch nie mehr als zwei Procent betragen. Sämmtliche Eintritts-Gelder müssen gleich bei der Aufnahme und, wenn sie über ½ Procent des Taxwerthes betragen, in jährlichen Raten zu diesem Belaufe entrichtet werden;

4. alle sonstigen nicht zur Kapital- und Zinsenzahlung bestimmten Einflüsse der Anstalt;

5. die Zinsen der eigenen Kapitalien der Reserve-Kasse, zu welchem Ende sämmtliche Einflüsse derselben beim Institute selbst durch Ankauf von Schuldbriefen angelegt werden sollen.

§. 54. Sobald der Hülfs-Fond bis zu 50,000 Rthlr. herangewachsen seyn wird, sollen die Administrations-Kosten von den Zinsen und übrigen Einflüssen desselben bestritten, der Rest aber auf die Tilgung der eingeschriebenen Summen verwendet werden.

§. 55. Dieses Kapital der 50,000 Rthlr. bleibt eine feste Dotation des Instituts, und erst nach dessen gänzlicher Auflösung kann von der Ritterschaft, mit Genehmigung

des königlichen Kabinets-Ministeriums, darüber weiter disponirt werden.

Sechstes Kapitel.

Von der Administration des Instituts.

§. 56. An der Spitze des Vereins steht zur Leitung der Geschäfte desselben eine dazu angeordnete Kredit-Kommission.

Die Mitglieder derselben sind drei Personen der bremenschen Ritterschaft, die von der Ritterschaft durch absolute Stimmen-Mehrheit erwählt, und Seiner Majestät dem Könige zur Bestätigung präsentirt werden. Sie übernehmen die damit verbundenen Pflichten unentgeldlich.

Die Mitglieder der Kommission müssen Theilnehmer des Vereins seyn, und werden auf die Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

§. 57. Die Kredit-Kommission hat ihren Sitz zu Stade, wo sie sich regelmäßig alle halben Jahre kurz vor dem gewöhnlichen Landtage versammelt. Uebrigens haben bei außerordentlichen Vorfällen auch extraordinäre Zusammenkünfte statt, insofern eilige Sachen nicht per circularia abgemacht werden können.

§. 58. Der Kommission wird es zur Pflicht gemacht, das wahre Beste des Vereins zu berathen und aufs Sorgfältigste ins Werk zu setzen; in Allem sich aber den vorliegenden Plan in ihren Berathungen und Resolutionen zur Richtschnur dienen zu lassen, nach bester Einsicht darnach zu verfahren, und nicht davon abzuweichen.

Insonderheit hat sie aber genau auf den Dienst der ihr untergeordneten Bedienten zu achten, deren Arbeit zu prüfen, und so oft es ihr nöthig erscheinen sollte, regelmäßig aber jedes halbe Jahr, eine Revision des Rechnungswesens und aller anderen von den Bedienten zu besorgenden Geschäfte, durch Nachsicht der Bücher und Kassen-Bestände, vorzunehmen; nicht minder auch sorgfältig darnach zu forschen, ob die

einzelnen Mitglieder des Vereins ihren Pflichten nachkommen und ihre verpfändeten Güter wohl administriren; endlich auch alle Berichte, Obligationen und Zins=Koupons eigenhändig zu unterschreiben.

§. 59. Die Kredit=Kommission hat das Recht, unter den Mitgliedern des Vereins einen oder mehrere Deputirte zu ernennen, um die Aufsicht bei den Güter=Taxationen und über die Administration derselben zu führen.

§. 60. Das der Kommission untergeordnete und ihrer besondern Aufsicht unterworfene Personal besteht aus einem Rechts=Konsulenten, einem Kassirer und einem Registrator. Alle drei werden von der Kommission ernannt und in Eid und Pflicht genommen.

Dieselben verrichten diejenigen Arbeiten, welche ihnen zum Nutzen des Vereins von der Direktion aufgetragen werden, und erhalten nach einer allen Theilen freistehenden halbjährigen Dienstkündigung ihre Entlassung.

§. 61. Des Konsulenten oder Syndikus besondere Pflichten bestehen darin, der Kommission in Allem, was das Beste des Instituts angeht, mit treuem Rathe und That beizustehen, derselben über alle zu berathenden Punkte ein unparteiisches Gutachten abzugeben, die Beschlüsse der Kommission zu koncipiren und nach erfolgter Signirung deren Ausfertigung zu besorgen.

§. 62. Des Kassirers besondere Pflichten bestehen in der Hebung, Auszahlung und Berechnung der sämmtlichen Gelder, in der Aufzeichnung und Anmeldung der eingehenden oder vorzunehmenden Kündigungen, und in der Besorgung der erfoderlichen Anleihen.

§. 63. Der Dienst des Registrators beruht auf der Verpflichtung, dem Kassirer in allen vorkommenden Kassen=Angelegenheiten Hülfe zu leisten, die Rechnungs=Manuale zu revidiren, die Registratur in gehöriger Ordnung zu halten und sämmtliche Kopialien zu besorgen.

§. 64. Ueber die besonderen Obliegenheiten des Administrations-Personals in Absicht auf die bei den Taxationen der Güter zu beobachtenden Förmlichkeiten, auf den Geschäftskreis jedes einzelnen Officianten, auf die Ordnung in der Rechnungsführung, so wie endlich rücksichtlich der denselben auszusetzenden Remunerationen, sind die erfoderlichen Vorschriften in einer besondern Instruktion enthalten.

32.

Bayern. — Königliche Verordnung, die Einführung der Kredit-Vereine, nebst Satzungen betreffend. München am 25. April 1826. *)

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nach Bestimmung des Gesetzes vom 1. Junius 1822 über Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung, dann nach Inhalt des in der sechsten Beilage zum Abschiede für die vorjährige Stände-Versammlung enthaltenen Gesetzes über Kredit-Vereine und in Erwägung:

a) daß bereits im Jahre 1824 ein durch freie Wahl der bayerischen Gutsbesitzer in den sieben ältern Kreisen hervorgegangener Ausschuß von sieben Mitgliedern, nach mannigfaltigen und wohlberechneten Vorbereitungen über die Grundlagen eines entsprechenden Kredit-Vereines umständliche Berathungen gepflogen, und in einem Entwurfe von Vereins-Satzungen sein erschöpfendes Gutachten niedergelegt hat; —

b) daß diese Satzungen neuerdings einer sorgfältigen Prüfung von Seite einer Immediat-Kommission unterworfen, und zum weitern Gebrauche auf eine angemessene Weise redigirt worden sind;

---

*) Aus dem Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom 29. April 1826.

c) daß, in Folge einer an die Kreis-Regierungen ergangenen Auffoderung und verfügten Mittheilung dieser vorläufig genehmigten Satzungen, viele Gutsbesitzer sich rücksichtlich des Beitrittes zu einem solchen Vereine erklärt haben;

d) es sich somit gegenwärtig zunächst um die förmliche Konstituirung dieses Vereines handelt,

ertheilen Wir hiezu Unsere allerhöchste Genehmigung mit nachstehenden Bestimmungen:

1) Es soll unverweilt und in der Art zur Wahl des Central-Direktoriums und der Kreis-Direktorien geschritten werden, daß die Wahlen am 16. des nächstkommenden Monats Mai beginnen, und sämmtliche Direktorien am 1. Junius d. J. in Thätigkeit treten;

2) das Central-Direktorium hat seinen Sitz vor der Hand in Unserer Haupt- und Residenzstadt München zu nehmen, wogegen für die Kreis-Direktorien die betreffenden Kreis-Haupt-Städte bestimmt seyn sollen;

3) die Priorität der Ansprüche derjenigen Gutsbesitzer, welche ihre Beitritts-Erklärung bereits abgegeben haben, bleibt nach Vorschrift der Satzungen (§. 7) gesichert;

4) die Satzungen selbst sollen mit diesen Bestimmungen durch das Regierungsblatt ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Uebrigens ist jedoch den Gutsbesitzern oder Grund-Eigenthümern, welche dem in gedachten Satzungen zu Grunde gelegten Plane bisher weder beigetreten, noch dermal beizutreten geneigt sind, durchaus unbenommen, sich zu gleichen Zwecken, innerhalb der gesetzlich gezogenen Gränze, auf andere Weise zu verbinden und ihren Wünschen und Ansichten gemäß die Vereins-Satzungen selbst zu entwerfen; wobei Wir zugleich verordnen, daß solche Satzungen jedesmal mit Angabe der erfoderlichen Mittel zum bezeichneten Zwecke bei Unserem Staats-Ministerium des Innern eingereicht werden, damit

unverweilt die nähere Prüfung, ob dieselben mit den Gesetzen überhaupt, und mit dem Gesetze vom 11. September v. J. insbesondere übereinstimmen, vorschriftsmäßig erfolgen, und hiernach Unsere allerhöchste Genehmigung erholt werden könne.

München den 25. April 1826.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf
königlichen allerhöchsten
Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Satzungen für den Kredit-Verein der bayerischen Gutsbesitzer.

Erster Abschnitt.
Von dem Zwecke, den Theilnehmern und dem Vermögen des Vereins.

I. Zweck des Kredit-Vereins.

1) Unterstützung durch Darlehen.

§. 1. Der Kredit-Verein ist eine Verbindung der Gutsbesitzer in den ältern sieben Kreisen zu dem Zwecke, die beigetretenen Mitglieder durch Darlehen gegen hypothekarische Versicherung zu unterstützen.

Zur Erreichung dieses Zwecks wird der Verein ein bleibendes Pfandbrief-Institut begründen, und durch dasselbe mittels Anlehen sowohl dem dringenden augenblicklichen und künftigen Geldbedürfnisse der Gutsbesitzer abzuhelfen, als ihren Realkredit zu erhöhen suchen.

2) Gegenstände der Darlehen.

§. 2. Darlehen werden von dem Vereine auf folgende Gegenstände gegeben:

1) auf alle Arten von Guts-Realitäten überhaupt, dann insbesondere

2) auf solche Bräuhäuser und sogenannte radicirte Gewerbe, welche gleichsam als Zugehörungen eines Gutes erscheinen; nicht aber

3) auf solche Häuser, welche keinen Bestandtheil eines Gutskörpers ausmachen.

3) Maaß der Darlehen.

§. 3. Der Verein gibt seine Darlehen nur bis auf die Hälfte des Gutswerths.

Die im §. 2. Nr. 2 benannten Bräuhäuser und radicirten Gewerbe dürfen bei Bestellung der satzungsmäßigen Hypothek niemals höher in Ansatz gebracht werden, als der Gesammtbetrag des übrigen Gutsbesitzthums.

4) Leistung der Darlehen in baarem Gelde oder in Pfandbriefen.

§. 4. Die Darlehen des Vereins dürfen nur in baarem Gelde gegeben werden.

Pfandbriefe als Darlehen zu geben, ist ausnahmsweise blos alsdann gestattet:

1) wenn die Gläubiger hiezu einwilligen, um eine ältere Schuld abzulösen u. dergl.;

2) wenn der Gutsbesitzer selbst das Anlehen negocirt.

Im ersten Falle muß die Zustimmung der Gläubiger, im zweiten Falle der Empfang der Baarschaft nach dem Nennwerthe des Pfandbriefes auf legale Weise nachgewiesen werden.

II. Zum Beitritt berechtigte Personen.

§. 5. Jeder in- und ausländische Besitzer einer in den sieben ältern Kreisen des Königreiches gelegenen Guts-Realität (§. 2.) ist berechtigt, dem Vereine beizutreten.

Auch Gemeinheiten und Stiftungen können vermöge eines solchen Gutsbesitzes unter gleichen Bedingungen, wie Private, am Vereine Theil nehmen.

§. 6. Vorläufig und bis der Verein seinen Operationen eine größere Ausdehnung zu geben vermag, soll die Unter-

stützung mittels Darlehen sich auf diejenigen Gutsbesitzer beschränken, welche im Ganzen einen Gutswerth von wenigstens zehntausend Gulden gesetzlich verpfänden können. Sobald aber und in dem Maaße, als der Verein seine Geschäfte mehr zu erweitern im Stande ist, hört die vorbemerkte Beschränkung auf.

III. Art und Zeit des Beitritts.

§. 7. Der Beitritt geschieht durch die an die Vorstände des Vereins gerichtete Erklärung, die satzungsmäßigen Bedingungen desselben erfüllen zu wollen.

Diese Erklärung steht den gegenwärtigen und künftigen satzungsmäßig zum Beitritte geeigneten Gutsbesitzern zu jeder Zeit frei, jedoch begründet die frühere Anmeldung den Anspruch auf frühere Unterstützung durch Darlehen vor andern später beigetretenen Mitgliedern.

IV. Beiträge der Theilnehmer.

1) Einlage.

§. 8. Jeder dem Vereine beitretende Gutsbesitzer hat zur Begründung eines Reservefonds drei Procent des erhaltenen Anlehens als Einlage zu entrichten, wofür ein Einlagsschein ausgestellt wird.

Demjenigen Gutsbesitzer, welcher dem Vereine beitritt, ohne zur Zeit ein Anlehen zu suchen, steht es frei, entweder unverzinslich 100 fl. oder zu 3 Proc. verzinslich 500 fl. als Einlage unter folgenden Bestimmungen zu bezahlen:

1) durch diese Einlage erwirbt er sich alle Rechte eines Vereinsgliedes;
2) die Einlage wird ihm an den satzungsmäßigen Beiträgen (§. 9.) pro Rata zu Gute gerechnet, wenn er in der Folge ein Anlehen entnimmt.
3) Entnimmt er aber während der Vereins-Dauer kein Anlehen, so wird ihm oder seinen Erben die Einlage zurückgegeben.
4) Den Einlagsschein darf er nie veräußern, noch sein da-

durch erlangtes Recht an einen andern als seinen Nachfolger im Gutsbesitze übertragen.

2) Ausscheidung der Einlage in die Ausfertigungs-Gebühr und den Assekuranz-Beitrag.

§. 9. Von der vorbezeichneten Einlage ist Ein Procent als Ausfertigungs-Gebühr, die übrigen zwei Procente sind als Assekuranz-Beitrag zu entrichten.

Beide Leistungen werden von dem Anlehen sogleich abgezogen.

In Ansehung des Assekuranz-Beitrages insbesondere wird festgesezt:

1) an demselben ist die Einlage des Gutsbesitzers in dem §. 8. Nr. 2 vorgesehenen Falle abzurechnen, und es wird somit gar kein besonderer Assekuranz-Beitrag bezahlt, wenn derselbe nicht die Summe von 100 fl. resp. 500 fl. übersteigt, dagegen wird von dem Augenblick an, wo der Gutsbesitzer ein Anlehen erhält, die Einlage nicht mehr verzinset.

2) Der Assekuranz-Beitrag kann auch nach dem Willen des Gutsbesitzers auf drei Procent gestellt, und entweder von demselben in drei aufeinander folgenden Jahren baar vergütet, oder an seiner Annuität abgerechnet werden, wornach diese um die verhältnißmäßige Zeit länger dauert.

3) Regie-Beitrag.

§. 10. Nebst der Ausfertigungs-Gebühr und dem Assekuranz-Beitrage hat jedes Vereins-Mitglied auch zu den Regiekosten einen jährlichen Beitrag von einem Viertel-Procent des empfangenen Anlehens zu entrichten.

Diese Entrichtung dauert bei dem Abtrage des Anlehens durch die weiter unten (§. 18.) festgesezten Annuitäten bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld unverändert fort, hört aber auf in Ansehung aller sonst geleisteten vertragsmäßigen

oder willkürlichen Kapitals=Abzahlungen, in so weit diese die Summe von 100 fl. erreichen.

V. Vermögen des Vereins.

1. Vermögens=Bestandtheile.

§. 11. Aus den Beiträgen der Mitglieder §§. 8 — 10. bildet sich das Vermögen des Vereins. Als Bestandtheil dieses Vermögens ist ferner anzusehen:

1) Alles, was der Verein aus seiner satzungsmäßigen Geschäftsführung oder sonst einem Rechtstitel erwirbt.
2) Der Betrag sämmtlicher, den Pfandbrief=Inhabern verpfändeter Foderungen an die Gutsbesitzer.

2. Vermögens=Verwaltung im Allgemeinen.

§. 12. Rücksichtlich der Vermögens=Verwaltung im Allgemeinen wird bestimmt:

1) Das Vermögen soll stets gehörig versichert und fruchtbringend gemacht werden.
2) Wechsel= und andere Geschäfte der Spekulation oder Arbitrage sind dem Vereine nicht erlaubt.
3) Derselbe muß von seinem Vermögen jeder Zeit so viel disponibel erhalten, als zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erfoderlich ist.
4) Wenn die Fonds zu einer Höhe anwachsen, welche den wahrscheinlichen künftigen Bedarf überschreitet, so ist von dem Vereine zu ermessen: ob und wie viel von den Fonds=Ueberschüssen dazu verwendet werden könne und solle, die beigetretenen Gutsbesitzer durch Verminderung der Beiträge oder auf andere angemessene Weise zu erleichtern.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Gutsbesitzer als Schuldner des Vereins.

I. Ausstellung und Form der Schuld=Verschreibungen.

§. 13. Für jedes Darlehen hat der entnehmende Guts=

besitzer dem Vereine eine Schuld-Urkunde auszustellen, welche ganz nach den Vorschriften des bayerischen Hypotheken-Gesetzes §. 173.' von dem betreffenden Hypotheken-Amte verfaßt und ausgefertigt wird.

II. Uebergang der hypothekarischen Verbindlichkeiten auf neue Gutsbesitzer.

1) Bei Veräußerungen im Allgemeinen.

§. 14. Im Falle der Veräußerung eines Guts, auf welchem eine dem Vereine verpfändete Special-Hypothek haftet, gehen alle für den vorigen Besitzer aus seinem Vertrage mit dem Vereine bestandenen Verbindlichkeiten auf den neuen Besitzer über, ohne daß die Einwilligung des Vereins hiezu erfoderlich wäre, oder der neue Besitzer dem Vereine exceptionem excussionis vel ordinis entgegensetzen könnte.

2) Bei theilweisen Veräußerungen und Guts-Zertrümmerungen insbesondere.

§. 15. Werden nur einzelne Theile des dem Kredit-Vereine verpfändeten Gutes veräußert, oder vertauscht, und in beiden Fällen die satzungsmäßige Sicherheit des Vereins nicht vermindert, so kann derselbe seine Einwilligung nicht versagen.

Desgleichen ist es bei Guts-Zertrümmerungen gestattet, die auf dem Guts-Komplex ruhende primitive Schuld in kleinere Posten, jedoch nicht unter dem Betrage von 500 fl., zu zerschlagen, wenn nur das kleinste Anlehen immerhin noch durch einen Gutswerth von 1000 fl., also durch doppelte Hypothek, gedeckt bleibt.

III. Verzinsung der Schuld.

§. 16. Die Zinsen, welche die Gutsbesitzer an den Verein, je nach den vertragsmäßigen Bedingungen, zu zahlen haben, und niemals fünf vom Hundert übersteigen sollen, werden halbjährig und zwar jedesmal vier Wochen vor der Verfallzeit an die Vereins-Kasse entrichtet.

IV. Tilgung der Schuld.

1) Im Allgemeinen.

§. 17. Jeder Gutsbesitzer ist verbunden, das erhaltene Anlehen nach einem bestimmten Tilgungs-Plane heimzuzahlen, der sich nicht über 50 Jahre erstrecken darf.

2) Durch Annuitäten.

§. 18. Die Tilgung geschieht in der Regel durch Entrichtung eines gleichen jährlichen Tilgungs-Beitrags — Annuität — nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Der Tilgungs-Beitrag soll in der Regel bei einer Verzinsung zu 4½ Procent mindestens ¾ Procente; bei einer Verzinsung zu fünf vom Hundert aber nicht weniger als ein halbes Procent betragen.
2) Derselbe wird mit den davon anfallenden Zinsen zu denselben Procenten kapitalisirt, welche der Verein für die dem Anlehen entsprechenden Pfand-Briefe entrichten muß.
3) Jedem Gutsbesitzer ist gestattet, sich auch zu einem größern jährlichen Tilgungs-Beitrag zu verbinden.
4) So oft die durch den Tilgungs-Beitrag bezahlte Schuld 5 Procent des ursprünglichen Kapitals beträgt, wird dieser Betrag, in so fern er 100 fl. erreicht, jedoch immer nur in Summen, die 100 fl. ohne Bruch enthalten, gelöscht.
5) Dieser Löschung ungeachtet muß der ursprüngliche Betrag für Zinsen und Tilgungs-Beitrag bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitals fortbezahlt werden.

3) Durch andere bestimmte Fristen.

§. 19. Die Tilgung kann auch auf andere Weise, durch bestimmte Fristen, bedungen werden; jedoch darf

1) der in jeder Periode durch Fristen getilgte Betrag nie geringer seyn, als sich nach der regelmäßigen Tilgung durch Annuitäten würde herausgeworfen haben; auch muß

2) jede Frist wenigstens 100 fl. betragen, und wird nur in runden Summen zu 100 fl. angenommen.

4) Durch nicht bedungene Abschlags-Zahlungen.

§. 20. Der Gutsbesitzer ist berechtigt, zu jeder Zeit auch nicht bedungene Abschlags-Zahlungen zu leisten, jedoch sollen sie

1) vier Wochen vor der Erlage angezeigt, oder wenn eine solche Anzeige nicht stattfindet, erst nach vier Wochen verzinset werden.

2) Sie werden auf eben die Art, wie die Tilgungs-Beiträge, zu Kapital berechnet. Indessen werden sie

3) auf Verlangen des Gutsbesitzers ohne weitere Kapitalisirung sogleich an dessen Schuldrest dergestalt abgeschrieben, daß er im Verhältniß der Abschlags-Zahlungen in Zukunft weniger Zinsen zu entrichten, jedoch den ursprünglichen Tilgungs-Beitrag fortwährend zu bezahlen hat.

4) Nichtbedungene Abschlags-Zahlungen ist der Gutsbesitzer zurückzunehmen berechtigt, ohne daß er deshalb zu einer neuen Tilgungs-Annuität verbunden ist.

5) Zeit der Abschlags-Zahlungen.

§. 21. Alle Abschlags-Zahlungen werden nur zur Zinszeit, und auf 4 Wochen zuvor geschehene Anzeige (§. 20. Nr. 1.) vom Vereine angenommen.

6) Gänzliche Heimzahlung der Schuld.

§. 22. Jedem Gutsbesitzer steht es zu jeder Zeit frei, seine ganze Schuld gegen halbjährige Aufkündigung heimzubezahlen.

7) Offene Rechnung über den Abtrag der Schuld.

§. 23. Die von dem schuldenden Gutsbesitzer entweder durch Annuitäten, oder kraft besonderer Verträge oder willkürlicher Abschlags-Zahlungen entrichteten Summen werden vom Vereine stets in die, mit jedem schuldenden Vereins-Gliede zu führende, offene Rechnung eingetragen.

8) Schließung der Schuld-Rechnung in gewissen Fällen.

§. 24. Bei Veränderung des Besitzers durch Sterbfälle oder Gutsübernahme kann auf Verlangen des neuen Besitzers nicht nur die Rechnung über die bisherige allmälige Tilgung der ursprünglichen Schuld geschlossen, und das Bezahlte an dieser Schuld abgerechnet, sondern auch der Rest rücksichtlich der satzungsmäßigen Verzinsung und Heimzahlung mittels Annuität als ein neues Anlehen behandelt werden.

V. Aufnahme neuer Kapitalien nach Maaß der getilgten Schuld.

§. 25. Jeder Gutsbesitzer kann zu jeder Zeit für den Betrag der getilgten Schuld, in so weit die satzungsmäßige Sicherheit besteht, wieder neue Kapitalien aufnehmen, wenn dieser Betrag die Summe von 500 fl. erreicht.

VI. Zurückstellung der Schuld-Verschreibungen.

§. 26. Wenn der entnehmende Gutsbesitzer seine Schuld an den Verein vollständig getilgt hat, so erhält er die ausgestellte hypothekarische Schuld-Urkunde vom Vereine zurück, mit dem Certifikate, daß

1) die Schuld getilgt sey, und
2) die Zins- so wie Kapital-Abzahlung des Gutsbesitzers aufhöre.

Dritter Abschnitt.

Von den Verhältnissen des Pfandbrief-Instituts.

I. Verpfändung der Schuld-Verschreibungen.

§. 27. Der Verein verpfändet die von den Gutsbesitzern ausgestellten Schuld-Urkunden an die Abnehmer der Pfandbriefe, welche er in Umlauf sezt, jedoch nicht anders, als unter den in den §§. 14 und 15. enthaltenen Bestimmungen.

II. Begriff und Inhalt der Pfand-Briefe.

§. 28. Die Pfandbriefe sind Schuld-Urkunden des Kredit-Vereins und etnhalten:

1) den Betrag der Schuld,
2) die Verzinsungsart derselben,
4) die Heimzahlungs-Bedingungen,
4) die Haftung des Vereins für die pünktliche Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten,
5) die verhältnißmäßige Verpfändung der mit einer Special-Hypothek versehenen Schuld-Verschreibungen der Gutsbesitzer, nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

III. Ausstellung auf den Inhaber, Zins-Termine und Nennwerth.

§. 29. Diese Pfandbriefe werden

1) auf den Inhaber ausgestellt.
2) Jedesmal mit halbjährigen, auf 10 Jahre hinausreichenden, sodann nöthigen Falls wieder zu erneuernden Zins-Koupons versehen,
3) auf zwei Zins-Termine beschränkt;
4) in geringster Summe auf 100 fl., so wie in größern Summen bis auf 1000 fl. ausgefertigt, wobei
5) dem Vereine auch gestattet ist, die größeren Pfandbriefe in kleinere bis zu dem erwähnten Betrage von 100 fl. umzuschreiben.

IV. Ausstellung auf bestimmte Namen.

§. 30. Ausnahmsweise können nach Verlangen des Darleihers die Pfandbriefe auch auf bestimmte Namen gestellt werden, wobei aber im Falle der Cession die gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten sind.

Die so ausgestellten Pfandbriefe sind mit Zins-Koupons, welche au porteur lauten, zu versehen.

Dergleichen Pfandbriefe dürfen in der Folge au porteur gestellt werden, müssen aber dann ganz die Natur dieser letztern Art, also namentlich auch wegen der Verzinsung (§. 33.) annehmen.

§. 31. Sind Pfandbriefe auf bestimmte Namen gestellt,

so

so können sie auf besonderes Verlangen des Gutsbesitzers und seiner früheren Hypothekar-Gläubiger, welche diese Pfandbriefe an Zahlungsstatt annehmen wollen, auch mit specieller Bezeichnung des verpfändeten Objektes, ausgefertigt werden.

V. Bedingte und unbedingte Aufkündbarkeit der Pfand-Briefe.

§. 32. Pfandbriefe, welche auf den Inhaber lauten, werden durchaus so ausgestellt, daß unbedingt eine sechsmonatliche gegenseitige Aufkündigung stattfindet, welche von Seite des Inhabers nur zur Zinszeit geschehen kann.

Pfandbriefe auf Namen dagegen können nach der Uebereinkunft der Betheiligten entweder unbedingt auf sechsmonatliche Aufkündigung, oder mit bedingter Aufkündbarkeit dergestalt ausgefertiget werden, daß ihre Heimzahlung nur nach den Kräften des aus den Annuitäten von diesen Pfandbriefen hervorgehenden Tilgungs-Fonds, und zwar entweder

1) an die sich zur Heimzahlung selbst meldenden Inhaber, oder
2) in deren Ermangelung durch Verloosung solcher Pfand-Briefe geschieht.

VI. Verzinsung.

§. 33. Die Verzinsung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Die den Darleihern auf Pfand-Briefe zu bewilligenden Zinsen dürfen jährlich 5 vom 100 nicht übersteigen; auch ist
2) bei unbedingt aufkündbaren Pfand-Briefen eine Verschiedenheit des Zins-Fußes möglichst zu vermeiden.
3) Bei bedingt aufkündbaren Pfandbriefen kann jedoch von der Gleichheit des Zinsfußes abgewichen, und eine mindere oder höhere, jedoch nie 5 Procent übersteigende Verzinsung stipulirt werden.
4) Diese höhere Verzinsung fällt jedoch weg, wenn die bedingt aufkündbaren Pfandbriefe in Urkunden au porteur

umgewandelt werden, in welchem Falle der für diese leztere Art der Pfandbriefe vorgeschriebene gleiche Zins-Fuß eintritt.

5) Die Zinsen werden an den Präsentanten der Koupons bezahlt.

VII. Einlösung und Tilgung der Pfandbriefe.

§. 34. Der Verein ist verpflichtet, jährlich die von den Güterbesitzern zum Behufe des Tilgungsfonds eingezahlte Summe zu Tilgung der Pfandbriefe zu verwenden. Diese Abzahlung und Einlösung geschieht dergestalt, daß

1) zuerst die aufgekündeten Pfandbriefe heimbezahlt, sodann

2) von dem vorhandenen Gelde den Guts-Besitzern neue Anlehen gewährt, und

3) außerdem durch Verloosung zu bestimmende Pfandbriefe aufgekündet und abgetragen werden.

§. 35. Der Verein ist verbunden, die aufgekündeten Pfandbriefe um die Verfallzeit pünktlich heimzuzahlen, und strenge Pflicht der Direktionen ist es sohin, die zu diesem Zwecke nöthige Baarschaft herbeizuschaffen.

VIII. Aufkündigungen von Seite des Vereins.

§. 36. Aufkündigungen von Seite des Vereins werden durch besondere, in bestimmten Zwischenräumen erscheinende, Beilagen zu dem Vereins-Blatte und zu einer durch das Staats-Ministerium des Innern zu bestimmenden inländischen Zeitung bekannt gemacht, mit der Auffoderung an die Inhaber der Pfandbriefe, dieselben nebst den laufenden Zins-Koupons, in den vertragsmäßigen Zeiträumen, gegen Empfang des Geldes zurückzugeben.

Sollte der Pfandbrief-Inhaber dieser Auffoderung nicht genügen, so wird der Zinslauf gehemmt.

Wird beim Vereine der Pfandbrief ohne die Zins-Koupons zur Zahlung vorgelegt; so wird der Betrag der fehlenden Zins-Koupons vom Vereine zurückbehalten, bis sie eingelie-

fert werden, wo sodann die betreffende Summe verabfolgt wird.

IX. Amortisation der Pfandbriefe.

§. 37. In Ansehung der Amortisation der Pfandbriefe und Zins-Koupons treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein. Die amortisirten Pfandbriefe werden in den Beilagen des Vereins-Blattes bekannt gemacht, und in der vom Staats-Ministerium des Innern zu bestimmenden Zeitung.

Vierter Abschnitt.

Von den Sicherheits-Maaßregeln, insbesondere zur Erhaltung des gehörigen Verhältnisses zwischen den Schuldverschreibungen der Gutsbesitzer und den Pfandbriefen des Vereins.

I. Gerichtliche Deponirung und Eintragung der Hypothek-Urkunden.

§. 38. Sämmtliche Hypothek-Urkunden der Gutsbesitzer werden vom Vereine zur Sicherheit der von demselben auf den Grund der erwähnten Urkunden ausgestellten Pfandbriefe bei dem Kreisgerichte des Orts, wo das Central-Direktorium des Vereins seinen Sitz hat, als Pfand deponirt, so daß alle Pfandbriefe gleiches Pfandrecht genießen. Die Verpfändung muß bei der speciellen Schuld im Hypothekenbuche nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingetragen werden.

II. Art der Aufbewahrung.

§. 39. Die Aufbewahrung der Hypothek-Urkunden geschieht unter vierfachem Verschluß, nämlich des Kreisgerichts-Direktors, des bei dem Kreisgerichte hiefür bestellten Depositen-Kommissärs, dann des Vorstandes am Central-Direktorium des Vereins, und eines andern, noch in der Instruktion zu benennenden Vereins-Beamten.

III. Beglaubigung der Pfand-Briefe.

§. 40. Mit dem Schuldbetrage dieser Hypothek-Urkunden

muß der Betrag der Pfandbriefe genau übereinstimmen. Damit aber allen Betheiligten die vollste Ueberzeugung gegeben werde, daß leztere Summe die erstere nicht übersteige, so sind die Pfandbriefe von dem Gerichte, bei welchem die Hypothek-Urkunden hinterliegen, dahin zu beglaubigen, daß sie durch die hinterlegten Urkunden mit Special-Hypotheken gedeckt und den Satzungen des Kredit-Vereins gemäß ausgefertigt sind. Ueberdieß ist bei jeder Emission von Pfandbriefen ein rechtsförmliches Protokoll vom Vereine aufzunehmen, und dasselbe vom Gerichte zu beglaubigen.

IV. Verfahren bei der Löschung der Hypotheken.

§. 41. Eben so ist auch bei der zum Behufe der Löschung der Hypotheken erfolgenden Herausnahme der Urkunden aus dem Verschlusse, genau zu wachen, daß solche Herausnahme nicht eher geschehe, als bis die entsprechende Anzahl von Pfandbriefen vor Gericht mittels eines Kassations-Stempels getilgt, oder die herausgenommenen Hypothek-Urkunden durch andere von gleichem Betrage ersezt werden, damit die Summe der umlaufenden Pfandbriefe den Betrag der dieselben deckenden Hypothek-Urkunden niemals auch nur im mindesten überschreiten könne. — Ueber jede Herausnahme von Urkunden, so wie auch über jede Tilgung von Pfandbriefen sind besondere Protokolle zu führen.

§. 42. Die Löschung der Hypotheken im Hypothekenbuche kann nur dann geschehen, wenn der Verein die wirklich erfolgte Zahlung, insofern sie sich nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes zur Löschung eignet, dem betreffenden Hypothekenamte durch eine gerichtlich beglaubigte Erklärung notificirt hat.

V. Löschung der Pfandbriefe auf bestimmte Namen.

§. 43. Die Löschung der Pfandbriefe, welche auf bestimmte Namen lauten, und mit Special-Hypothek versehen sind, kann nur auf erfolgte Produktion dieser Pfandbriefe,

oder auf gerichtliche Deponirung des baaren Geldes, worüber der gerichtliche Depositen=Schein vorzulegen ist, geschehen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Haftung und den Vollziehungs=Mitteln.

I. Haftung

1) des Vereins, in Ansehung der aufgenommenen Kapitalien.

§. 44. Der Verein haftet den Pfandbrief=Inhabern und im Falle der Anleihen, den Gläubigern für die pünktliche Verzinsung und vertragsmäßige Heimzahlung des Kapitals mit seinem Gesammt=Vermögen.

Die Pfandbrief=Inhaber haben in Absicht ihrer Kapital= und Zinsfoderungen sich an den Verein zu wenden und zu halten.

Es ist demnach Pflicht des Vereins, die den Pfandbrief=Inhabern verpfändeten Special=Hypothekenrechte für dieselben geltend zu machen, somit auch im Falle einer Gant zu liquidiren und alle erfoderlichen Maaßregeln zu Erfüllung der dem Verein eingeräumten und von diesem an den Pfandbrief Inhaber gesetz= und satzungsmäßig verpfändeten Special=Hypothekenrechte in Wirksamkeit zu bringen.

Der Verein ist es also, welcher bei der Behörde, wo der Sitz des Central=Direktoriums ist, von den Pfandbrief=Inhabern belangt werden müßte, Falls er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllte.

2) Der einzelnen Vereins=Glieder in Ansehung der erhaltenen Anlehen.

§. 45. Die einzelnen, dem Vereine beigetretenen Gutsbesitzer haften für die pünktliche Verzinsung und Heimzahlung ihrer mit Special=Hypothek gedeckten Anlehen, nach den mit dem Vereine eingegangenen und in der Schuld=Urkunde aufgenommenen Anlehens=Bedingungen mit der in dessen Schuld=Urkunde bestellten Hypothek von doppeltem Gutswerthe.

II. Sicherheits- und Zwangsmaaßregeln gegen säumige Zahler.

§. 46. Die Gutsbesitzer unterwerfen sich durch ihren Beitritt in den Verein, hinsichtlich ihrer Schulden an denselben, folgenden Sicherheits- und Zwangs-Maaßregeln:

1) Wenn das verpfändete Gut durch einen Beamten verwaltet wird, so ist dieser für die pünktliche Erfüllung der bedungenen Leistungen eidlich zu verpflichten.

2) Ist vier Wochen nach dem Einsendungs-Termine (§ 16.) die Zahlung nicht geleistet, so ergeht an den Gutsbesitzer ein Monitorium, wofür er eine 5 Proc. der rückständigen Zahlung betragende Gebühr zu entrichten hat.

3) Nach fruchtlosem Verlaufe von zwei Monaten hat er ein neues Monitorium zu gewärtigen und dafür dieselbe Gebühr zu bezahlen.

4) Nach drei Monaten von der Verfall-Zeit an tritt die Immission des Vereins in das verpfändete Gut auf nachbezeichnete Weise ein:

a) Die kompetente Gerichtsstelle hat nach Verfluß des obigen lezten Termins, auf Vorzeigung der fruchtlos erlassenen Mahnungen, und auf Vorzeigung des mit dem Guts-Besitzer abgeschlossenen, in der Schuld-Verschreibung enthaltenen Anlehens-Vertrags, die Immission zu verfügen, es würde denn von dem Guts-Besitzer durch Vorlegung einer Quittung des Vereins die wirkliche Erfüllung der obgelegenen Verbindlichkeiten nachgewiesen.

b) Die Immission und Verwaltung des Gutes für Rechnung des Vereins dauert so lange fort, bis der Verein in Haupt- und Nebensache vollständig befriedigt ist; wogegen aber derselbe während der Immission vollständige Rechnung führen muß, von welcher der Guts-Besitzer, eben so wie von der Administrations-Führung selbst jederzeit Einsicht nehmen kann.

c) Wenn durch die Immission binnen drei Jahren die

vollständige Befriedigung des Vereins nicht bewirkt wird, so tritt selbst der gerichtliche Gutsverkauf ein, wenn er nach der Eigenschaft des Gutes gesetzlich zulässig ist.

d) Die Guts-Besitzer verzichten hiebei auf jedes Rechtsmittel mit suspensiver Kraft und

e) vergüten dem Verein alle durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten bescheinigten Kosten und Schäden.

f) Sobald von dem Guts-Besitzer seine Verbindlichkeiten, womit er im Rückstande geblieben war, erfüllt sind, hat die Immission sogleich aufzuhören.

III. Verzichtleistung auf die Wohlthat der Kompetenz.

§. 47. Der Guts-Besitzer entsagt insbesondere auch jeder Kompetenz-Wohlthat, in so weit der Verein und die gegen denselben übernommenen Verpflichtungen dadurch gefährdet würden.

IV. Verfahren bei Guts-Deteriorationen.

1) Durch Schuld des Guts-Besitzers.

§. 48. Wenn legal nachgewiesen ist, daß von Seite des Guts-Besitzers und durch dessen Schuld solche Deteriorationen an einem dem Vereine verpfändeten Gute stattgefunden haben, in deren Folge die Foderung des Vereins nicht mehr durch doppelten Guts-Werth gedeckt wäre, so ist der Leztere berechtigt, ohne Rücksicht auf die bestimmten Heimzahlungs-Bedingungen, das gemachte Darlehen nach halbjähriger Aufkündigung zurück zu verlangen.

2) Ohne Schuld des Guts-Besitzers.

§. 49. Wenn ohne Verschulden des Guts-Besitzers eine Verminderung des Guts-Werths sich ereignet, so muß ein mit dieser Minderung im Verhältnisse stehender Betrag der Foderung des Vereins zurückerstattet oder die hypothekarische Deckung bis zur satzungsmäßigen Größe ergänzt werden.

V. Nachsicht und Unterstützung in außerordentlichen Fällen.

§. 50. Bei unverschuldeten großen Unglücksfällen eines Guts-Besitzers, wenn er solche binnen 14 Tagen bei dem Bezirks-Direktorium angezeigt hat, ist der Verein berechtigt

1) dem Betheiligten in Entrichtung seiner Leistungen nach Beschaffenheit der Umstände auf vorgängige Untersuchung, und auf das Gutachten des betreffenden Kreis-Direktoriums, eine längere oder kürzere Nachsicht, welche jedoch die Dauer eines Jahres nicht überschreiten darf, angedeihen zu lassen, so wie auch

2) den Guts-Besitzern durch Anlehen aus dem Vereins-Vermögen, jedoch nicht weiter, als bis auf ⅗ Theile des Guts-Werths, und auf einen zur Erholung angemessenen Zeitraum zu unterstützen, damit entweder dem Verfalle des hypothecirten Gutes vorgebeugt, oder dasselbe wieder in solchen Stand hergestellt werde, in welchem sich der satzungsmäßige Guts-Werth wieder ergänzt.

Das Kreis-Direktorium hat die Fristen, in welchen die Vorschüsse nebst Zinsen zurück erstattet werden sollen, nach Verhältniß der Größe des Unglücks und dessen Folgen zu begutachten und das Central-Direktorium diese Fristen hiernach zu bestimmen.

Sechster Abschnitt.

Von den Guts-Schätzungen.

I. Vorschriften für die Guts-Schätzungen.

1. Im Allgemeinen.

§. 51. Die Schätzung der Grundbesitzungen muß so geschehen, daß die satzungsmäßig zu bewilligenden Anlehen gegen jede Verlustsgefahr unter allen Umständen gesichert sind.

Im Allgemeinen sind hiebei diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche in dem Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 §. 132. und in der Instruktion über den Vollzug dieses Ge-

setzes vom 13. Mai 1823 für die Gutsschätzungen gegeben sind.

Wenn aber eigene Gutsschätzungen, außer jenen zum Zwecke des allgemeinen Hypothekenwesens erfoderlich seyn sollten, so werden dieselben nach folgenden besondern Normen vorgenommen.

2. In Ansehung der Dominikal-Renten.

§. 52. Die Dominikal-Renten werden mit 25. vom Hundert zu Kapital erhöht.

3. In Ansehung der Gebäude.

§. 53. Von den zu einem Guts-Komplexe gehörenden Gebäuden kommen

1) nur diejenigen in besondern Anschlag, welche einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben, und einer Besteuerung unterliegen.

2) Schlösser werden nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, in der Regel nach dem Steuerkapital, angeschlagen; bloße Luxusgebäude aber in die Schätzung nicht aufgenommen.

3) Auf Gebäude, welche zum Betrieb einer Wirthschaft oder eines Gewerbs nöthig sind, wird zwar bei dem Anschlage dieser Gegenstände die geeignete Rücksicht genommen, jedoch nur bei der Bestimmung des Gesammtwerths.

4) Alle zu einem Guts-Komplexe gehörenden Gebäude, worauf der Verein Darlehen bewilliget, müssen der Brand-Versicherungs-Anstalt einverleibt seyn.

4. In Ansehung der Waldungen.

§. 54. Waldungen, werden von verpflichteten Forstwirthschafts-Verständigen, mit Beachtung des Steuerkapitals, nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen und nachhaltigem Ertrage geschätzt, und dieser Ertrag mit 30 zu Kapital erhoben.

5. In Ansehung anderer Rustikal-Besitzungen.

§. 55. Bei Schätzungen anderer Rustikal-Besitzungen

dient der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte, jedoch bleibt dem Gutsbesitzer die Nachweisung eines höhern Werths vorbehalten, so wie auch der Verein das Recht hat, eine neue Taxation alsdann zu verlangen, wenn durch besondere Anzeigen die Besorgniß begründet wird, daß für ihn durch Annahme des Steuerkapitals eine Verlusts-Gefahr entstehen könnte.

6. In Ansehung der sogenannten radicirten Gewerbe.

§. 56. Bei Schätzung der zu einem Guts-Komplexe gehörigen sogenannten radicirten Gewerbe (§.2) wird vorzüglich der Verkaufswerth nach Anleitung der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 Art 4. zur Grundlage genommen, jedoch mit Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit der Gebäude und Vorrichtungen, so wie des unter allen Verhältnissen nachhaltigen Ertrages derselben.

II. Vornahme neuer Schätzungen.

§. 57. Neue Schätzungen können sowohl von dem Guts-Besitzer wegen Verbesserung, als auch von dem Vereine wegen Verschlechterung des verhypothecirten Gutes gefodert werden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Organisation des Vereins.

I. Verwaltungs-Organe und königliche Komissarien.

§. 58. Der Kredit-Verein, als eine Privat-Gesellschaft, verwaltet seine Angelegenheiten selbst, jedoch unter höherer Aufsicht der Regierung.

Die verwaltenden Behörden sind das Central-Direktorium und die Kreis-Direktorien. Die Mitglieder dieser Behörden werden aus der Mitte des Vereins gewählt, und nebst dem untergebenen Dienst-Personal nach besonderen Formularien eidlich verpflichtet, und zwar erstere durch den Ge-

neral-Kommissär des betreffenden Kreises, das Dienst-Personale aber durch einen königl. Kommissär.

Bei dem Central-Direktorium, so wie bei jedem Kreis-Direktorium, ernennt der König einen Kommissär, welcher über die Beobachtung der Satzungen zu wachen hat.

II. Bildung der Direktorien.

1. Wahlrecht.

§. 59. Das Recht, zu dem Central-Direktorium und zu den Kreis-Direktorien zu wählen, steht jedem volljährigen Vereins-Mitgliede zu.

Um an der Wahl zu einem Kreis-Direktorium Antheil nehmen zu können, muß das Vereins-Mitglied in dem fraglichen Kreise mit einer solchen Realität begütert seyn, worauf der Verein satzungsmäßige Anlehen geben darf.

Wählbar zu dem Central-Direktorium und den Kreis-Direktorien sind alle volljährigen Vereins-Mitglieder, welche an dem Sitze des Direktoriums oder in dessen Bezirk wohnen, oder wohnen zu wollen sich bereit erklären.

2. Art und Ernennung der Wahl.

§. 60. Die Wahl zu dem Central-Direktorium und zu den Kreis-Direktorien geschieht schriftlich, mit analoger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit zur Stände-Versammlung.

Die Direktorien werden alle drei Jahre neu gewählt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

3. Zahl der Direktorial-Mitglieder, und Bestellung der Vorstände.

§. 61. Das Central-Direktorium besteht aus fünf, die Kreis-Direktorien bestehen aus drei oder fünf Mitgliedern.

Die Direktorial-Mitglieder wählen unter sich einen Vorstand.

Er hat die Leitung der Berathungen, bei welchen wenigstens drei Mitglieder gegenwärtig seyn müssen. Die Stimmenmehrheit entscheidet.

III. Remuneration der Direktorial-Mitglieder und Vergütung baarer Auslagen.

§. 62. Die Direktorial-Mitglieder erhalten für ihre Dienstleistungen eine angemessene Remuneration.

Diese Remuneration soll, wenn nicht darauf verzichtet wird, nach Ablauf des ersten Jahres von der Eröffnung des Vereines an, sowohl für das Vergangene, als für die Zukunft, durch die General-Versammlung (§. 68.) nach demjenigen Maaßstabe bestimmt werden, welchen sodann die nähere Kenntniß ihres Geschäftskreises und des Vermögens des Vereins angeben wird.

Baare Auslagen auf nothwendigen Reisen u. s. w. werden aus der Vereins-Kasse vergütet.

IV. Sitz und Wirkungskreis des Central-Direktoriums.

§. 63. Der Sitz des Central-Direktoriums ist vorläufig München. Das Kreis- und Stadtgericht daselbst ist die zuständige Behörde der Anstalt.

Dem Central-Direktorium, als oberstem Verwaltungs-Organ, liegt vorzüglich das Kassewesen ob, wobei sein Hauptaugenmerk dahin gehen muß, daß stets mit den möglichst geringen Kosten die zur Zins- und Kapitals-Zahlung nöthige Baarschaft disponibel erhalten werde.

Außerdem hat das Central-Direktorium

1) über seine Geschäftsführung jährliche Rechnung abzulegen, auch steht es
2) demselben zu, von der Geschäftsführung der Kreis-Direktorien Einsicht zu nehmen, und ihnen hierüber Erinnerungen zu machen.

V. Wirkungskreis der Kreis-Direktorien.

1. Im Einzelnen.

§. 64. Der Wirkungskreis der einzelnen Kreis-Direktorien besteht vorzüglich in Vorbereitung und Prüfung der von dem Central-Direktorium vorzunehmenden Geschäfte, sie haben

1) die Anlehensgesuche mit Zuziehung der Konsulenten, sowohl was rechtliche Sicherheit, als was den Gutswerth betrifft, genau zu untersuchen, und desfalls, wo es nöthig seyn sollte, nähere Recherchen zu verfügen.

2) Diese Gesuche, mit ihren Ansichten begleitet, an das Central-Direktorium zu bringen, welches ohne besondere, dem Kreis-Direktorium zu eröffnende Motive von dem Gutachten der leztern nicht abgehen soll.

3) Das Interesse des Kreises im Ganzen sowohl als der einzelnen Mitglieder bei dem Central-Direktorium zu wahren.

2. In Gesammtheit.

§. 65. Die Kreis-Direktorien, welche ihren Siz in der Hauptstadt des betreffenden Kreises zu nehmen haben, in ihrer Gesammtheit, bilden die Haupt-Kontrole des Central Direktoriums dergestalt, daß

1) dasselbe über alle wichtigen Angelegenheiten den Beirath und das Gutachten der Kreis-Direktorien, so wie jeder Zeit deren Erinnerungen einholen muß, und daß

2) bei allen, unbeschadet der Satzungen beabsichteten Veränderungen des Bestehenden, die Uebereinstimmung des Central-Direktoriums und der Mehrheit der Kreis-Direktorien nothwendig ist.

VI. Konsulenten der Direktorien.

§. 66. Sowohl bei dem Central-Direktorium als bei den Kreis-Direktorien werden für die Rechts-Angelegenheiten besondere Konsulenten aufgestellt, wenn sich nicht unter den Direktorial-Mitgliedern eines befindet, welches zur Uebernahme der Konsulentie-Geschäfte geeignet und geneigt ist.

Die Ernennung und Entlassung der Konsulenten richtet sich nach den diesfallsigen Bestimmungen für das übrige Dienst-Personal (§. 67).

Die Konsulenten können

1) den Direktorial-Sitzungen, jedoch wenn sie nicht zu-

gleich Direktions-Mitglieder sind, nur mit konsultativer Stimme beiwohnen, und erhalten

2) für ihre Bemühung ein nach Maaßgabe ihrer Geschäfte jährlich von dem Direktorium zu bestimmendes Honorar.

VII. Uebriges Personal der Direktorien.

§. 67. Das übrige Dienst-Personal besteht:

1) Bei dem Central-Direktorium und bei den Kreis-Direktorien aus einem Kassier, einem Buchhalter und den nöthigen Kanzlei-Individuen. Dieses Personal wird

2) bei dem Central-Direktorium von diesem selbst gewählt und der General-Versammlung angezeigt. Wird von derselben die Entlassung eines oder des andern Bediensteten verlangt, so ist solche zu verfügen.

3) Auch die Kreis-Direktorien wählen ihr Personal; die Wahl muß jedoch vom Central-Direktorium bestätigt, und die Entlassung auf motivirtes Verlangen dieses Direktoriums verfügt werden.

4) Die Aufnahme und Entlassung des bewilligten Schreiberpersonals bei den Direktorien wird dem Vorstand überlassen.

VIII. General-Versammlung des Vereins.

§. 68. Nach dem Schluß eines jeden Rechnungs-Jahres findet eine General-Versammlung am Sitze des Central-Direktoriums unter nachstehenden Bestimmungen statt:

1) Zu der General-Versammlung werden aus jedem Kreise zwei Vereins-Mitglieder und ein Mitglied des Kreis-Direktoriums durch sämmtliche Vereins-Mitglieder des Kreises mittels schriftlicher Abstimmung gewählt.

2) Diese Versammlung hat die vorgelegte Rechnung und die Geschäftsführung zu prüfen, somit Alles dasjenige vorzunehmen, was die gründliche Prüfung und die dem Kreis-Direktorium desfalls zustehende Kontrole mit sich bringt.

3) Dieser Versammlung können auch andere wichtige Gegenstände des Vereins vorgelegt werden, jedoch nur, nachdem vorher die Kreis-Direktorien davon in Kenntniß gesezt worden.

4) Sollen Veränderungen in den Satzungen vorgeschlagen werden, was nur von dem Central-Direktorium nach vorheriger Einstimmung der Mehrheit der Kreis-Direktorien geschehen kann; so wird durch Mehrheit der Stimmen, welche von sämmtlichen Vereins-Mitgliedern und schriftlich abzugeben sind, Beschluß gefaßt, zu welchem die königliche Genehmigung zu erholen ist. Die nicht stimmenden Mitglieder des Vereins werden als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit gezählt.

5) Beschlüsse über andere, als die vorbemerkten Gegenstände (Nro. 4) werden nach der Stimmenmehrheit der abgeordneten und anwesenden Mitglieder der General-Versammlung gefaßt.

6) Diese Versammlung wählt für die Dauer ihres Geschäftes, welche 14 Tage nicht überschreiten darf, ein leitendes und ein Protokoll führendes Mitglied.

7) Den bei der Versammlung anwesenden Abgeordneten der Kreis-Direktorien werden die Reise- und Aufenthalts-Kosten nach dem für die Deputirten zur Ständeversammlung geltenden Maaßstabe aus der Vereins-Kasse ersezt.

IX. Offene Einsicht in die Rechnungen.

§. 69. Jedem Mitgliede des Vereins steht es frei, die geschlossenen, und von der General-Versammlung richtig gestellten Rechnungen des Vereins einzusehen.

X. Befugnisse der königlichen Kommissarien.

§. 70. Die bei jedem Direktorium ernannten königl. Kommissäre haben die Befugniß

1) von allen vorkommenden Geschäften Einsicht zu nehmen;
2) sämmtlichen Sitzungen beizuwohnen;

3) ihre Erinnerungen über das, was sie ordnungswidrig finden, den Direktorien mitzutheilen, und
4) wenn diese Erinnerungen nicht berücksichtigt werden sollten, hierüber bei den vorgesezten königl. Stellen Anzeige zu machen.

München den 25. April 1826.

(L. S.)

33.

Würtemberg. — Statuten für den würtembergischen Kreditverein. Stuttgart den 13. Dezember 1826. *)

§. 1. Begriff und Zweck des Vereins. Der Kreditverein in Würtemberg ist eine Vereinigung mehrerer Grundeigenthümer zu einer gemeinschaftlichen Kapitalaufnahme auf gemeinschaftlichen Kredit und gemeinschaftliche Rechnung, mit der Bestimmung, das Kapital sammt Zinsen durch Rentenzahlung zu tilgen. — Anmerkung: Die Aufkündbarkeit der Kapitalien gereicht häufig den Schuldnern zum Verderben, während ihnen die allmälige Tilgung mittels Entrichtung einer, den Zinsenbetrag nicht bedeutend übersteigenden Rente nicht beschwerlich wird; es ist daher der Zweck des Vereins, Kapitalschulden in Rentenschulden zu verwandeln.

§. 2. Sicherstellung der Vereinsgläubiger. Jedes Vereinsmitglied hat für seinen Antheil an dem gemeinschaftlich aufgenommenen Kapital doppelte hypothekarische Sicherheit zu leisten. Eine Solidarverbindlichkeit mit der Wirkung, daß jedes Vereinsmitglied für das ganze gemeinschaftliche Kapital hafte, findet nicht statt; hingegen wird ein gemeinschaftlicher Assekuranz- oder Reservefond zu dem

Ende

*) Aus dem schwäbischen Merkur 1827. N. 60. vom 11. März u. f.

Ende gebildet, um durch denselben die bei einzelnen Mitgliedern sich etwa ergebenden Ausfälle, deren Einbringung nicht mehr möglich ist, zu decken. Sodann bestehet die weitere Sicherheit, welche der Verein den Gläubigern gewährt, in der wechselseitigen Bürgschaft sämmtlicher, an dem gemeinschaftlichen Kapital betheiligten, Vereinsmitglieder dahin, daß diese in dem Falle, wenn durch außerordentliche Ereignisse der Assekuranzfond erschöpft werden sollte, die Rentenzahlung so lange, bis das Kapital gänzlich getilgt ist, fortzusetzen haben. — Anmerkung: Da der Verein von seinem Unternehmen nur dann den bezweckten Erfolg hoffen kann, wenn den Kapitalisten die Ueberzeugung verschafft wird, daß sie bei Anleihen an den Verein nie eine Gefahr laufen, so mußte seine Hauptaufgabe seyn, den Gläubigern die größte mögliche Sicherheit zu geben. Diese besteht nun: 1) In einer Realhypothek, welche nicht nur den doppelten Werth des Kapitals hat, sondern auch mit ihrem nachhaltigen Ertrag an das Doppelte der zu entrichtenden Rente hinreicht. (§. 8.) Das letztere Erfoderniß ist wesentlicher, als das erstere, da es sich nicht von der Sicherstellung eines Kapitals, sondern einer Rente handelt. 2) In einem Assekuranzfond, zu Deckung der etwaigen uneinbringlichen Ausfälle. Dieser Fond, den man kaum in entfernten Zeiten, und vielleicht nie, in Anspruch zu nehmen genöthiget seyn wird, soll nach und nach bis auf den zwanzigsten Theil des Gesammtanlehens gebracht und gebildet werden, a) aus dem Anlehen selbst, nach Maaßgabe des Tilgungsplans, b) aus einem Theil der Rente, welche über die zur Kapital- und Zinsenzahlung jährlich erfoderliche Summe noch einen Ueberschuß gewähren muß, c) aus den Zinsen, welche die Kasse jedes Jahr von der hälftigen Rente nach §. 10. 6 — 7 Monate lang beziehen wird. 3) In der wechselseitigen Bürgschaft sämmtlicher Vereinsmitglieder für den kaum denkbaren Fall der Unzulänglichkeit des Assekuranzfonds. — Daß die Solidarhaftung im

rechtlichen Sinne ein Unding wäre, fällt von selbst in die Augen.

§. 3. Beitrittsfähigkeit. Dem Vereine kann, bis er in Folge besonderer Verkündigung für geschlossen erklärt wird, jeder Guts- und Gefällherr, so wie jede Gemeinde und Körperschaft beitreten. — Anmerkung: Da Gemeinden und Körperschaften, welche Sicherheit zu leisten im Stande sind, gegenwärtig Gelegenheit haben, unter 5% Geld zu bekommen; so scheint es für diese vortheilhafter zu seyn, das Weitere zu einem Tilgungsfond zu verwenden. Wenn aber in Betracht gezogen wird, 1) daß der gegenwärtige günstige Zinsfuß nicht unveränderlich, sondern bei veränderten Zeitumständen einer Erhöhung unterworfen ist, 2) daß die Kapitalien selbst der Aufkündigung immerhin ausgesezt bleiben, 3) daß gerade dann Aufkündigungen eintreten, wenn der Geldkurs sich erhöht, und die Geldanschaffungen kostbarer sind, 4) daß die nach den mathematischen Berechnungen sich ergebende Zeit der Schuldentilgung nicht in der Wirklichkeit stattfindet, weil der Tilgungsfond nur nach der Größe der Kapitalschulden, und nicht in kleineren Summen, zur Schuldenzahlung verwendet werden kann, es mithin unvermeidlich ist, einen Theil dieses Fonds müßig liegen zu lassen, 5) daß die Führung und Verwaltung einer Schuldentilgungskasse, abgesehen von der nie ganz zu beseitigenden Gefahr, immer mit Kosten verbunden ist, welche entweder besonders aufgebracht, oder aus dem Tilgungsfond bestritten werden, und hierdurch eine Verlängerung der Tilgungszeit herbeiführen müssen, 6) daß die Erfahrung lehrt, wie selten Gemeinden und Korporationen zur Errichtung von Schuldentilgungs-Anstalten schreiten, noch mehr, wie selten dergleichen Plane ausgeführt werden; so wird man die Uebezeugung erhalten, daß, da die an der gegenwärtigen Kreditanstalt theilnehmenden Gemeinden und Körperschaften keiner willkürlichen Zinserhöhung, keiner Kapitalaufkündigung, keinen besondern

Verwaltungskosten, und überhaupt keinem ungünstigen Zufall irgend einer Art ausgesezt sind, das ihnen dargebotene Mittel, sich schuldenfrei zu machen, unbedingt das sicherste und wahrscheinlich auch das wohlfeilste sey. Auch andern, mit liegenden Gütern versehenen Einwohnern steht der Beitritt offen, wenn die Größe der Hypothek wenigstens bis auf tausend Gulden sich erstreckt, und die Gemeinden, denen sie angehören, für die richtige Rentenzahlung einstehen. Anmerkung: Der Kreditverein soll ein in seinen Wirkungen allgemein wohlthätiges National-Institut, und daher auch dem Landmann zugänglich seyn; es darf aber weder mit einer allzugroßen Geschäftsmenge überladen, noch in dem regelmäßigen Gange seiner Operationen gefährdet werden. Diese für das Bestehen des Instituts wesentlichen Rücksichten machen es nothwendig, die Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Anlehen auf das Minimum von 500 fl. zu beschränken, und zugleich festzusetzen, daß, wenn die Einzahlung der Rente nicht zur rechten Zeit erfolgen würde, die Administration des Vereins sich an die Gemeinde, welcher der Schuldner angehört, zu halten berechtigt seyn soll, was bei den Gemeinden um so weniger einigen Anstand finden kann, als sie in den mit ihrem Zuthun bestellten Hypotheken eine sichere Gewährleistung haben, und durch den allgemeinen Kreditverein der ihnen unterm 4. November 1824 (Reg. Blatt von 1825. S. 5.) zur Aufgabe gemachten Errichtung von eigenen Leihkassen überhoben sind.

§. 4. Form des Beitritts. Der Beitritt geschieht dadurch, daß die Grundeigenthümer sich bei dem Bureau des Vereins schriftlich oder mündlich melden, die Summe der Hypothek, womit sie beizutreten gedenken, benennen, und sich zu Leistung der vorgeschriebenen Realsicherheit, so wie zur Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Bedingungen bereit erklären.

§. 5. Pfand- und Rentenverschreibung der

Vereinsmitglieder. Die Vereinsmitglieder, welche an dem gemeinschaftlichen Kapital theilnehmen wollen, haben eine Pfand- und Rentenverschreibung auszustellen, worin alle wesentlichen, nach Maaßgabe der individuellen Verhältnisse der Personen und Objekte, der Statuten und des würtembergischen Pfandgesetzes, erfoderlichen Bestimmungen und Kautelen enthalten sind. — Anmerkung: Es wird ein Formular bekannt gemacht werden. Der Inhalt dieser Obligationen wird in die betreffenden öffentlichen Unterpfandsbücher eingetragen; die Obligationen selbst aber, so wie die darauf sich referirenden Empfangscheine (§. 9.), müssen, wenn sie gehörig verzeichnet und einregistrirt sind, in sichere, wo möglich gerichtliche, Verwahrung gegeben werden.

§. 6. Gerichtsbarkeit über die zu verpfändenden Gegenstände. Die zu verpfändenden Gegenstände müssen innerhalb des Königreichs Würtemberg oder derjenigen Staaten liegen, mit welchen wegen Beförderung der Rechtspflege besondere Staatsverträge abgeschlossen worden sind. Im leztern Falle muß überdieß die Gewißheit der Rechtshülfe, welcher sich die Vereinsmitglieder nach Maaßgabe der Statuten zu unterwerfen haben, vorhanden seyn. — Anmerkung: Die Gewißheit wird erlangt, wenn die Obrigkeit der gelegenen Sache eine Urkunde hierüber ausstellt.

§. 7. Bedingungen der Verpfändbarkeit. Die Pfandobjekte müssen des Pfandgebers freies und unverpfändetes Eigenthum seyn, oder durch unmittelbare, aus der Vereinskasse an die Pfandgläubiger für Rechnung des Schuldners zu leistende Zahlung von jeder frühern Pfandverbindlichkeit befreit werden. — Anmerkung: Da die von den Schuldnern nach Vorschrift des würtembergischen Pfandgesetzes (§. 5.) zu bestellenden, in die öffentlichen Unterpfandsbücher einzutragenden, Hypotheken mit keiner frühern Pfandverbindlichkeit behaftet seyn dürfen (§. 7.), mithin die Darleiher des Vereins die ersten Pfandgläubiger der gesammten

Hypothekenmasse werden, die etwa darauf ruhenden Reallasten aber an dem Werthauschlag in Abzug kommen, so können ihre Ansprüche nie gefährdet werden. Sollten der Ehegattin oder andern Personen Pfandrechtstitel auf einem zu verpfändenden Gute zustehen, so müssen rechtsgültige Verzichtleistungen der Betheiligten beigebracht werden. Bei Lehen- und Fideikommißgütern sind die lehensherrlichen und agnatischen Konsense nothwendig.

§. 8. Einschätzung. Der Werth des Unterpfands ist von der Obrigkeit durch gewissenhafte Schätzung zu bestimmen. Insbesondere sollen bei Feldgütern die Steuerklasse des Guts und die Kaufspreise, welche nach den Erfahrungen der lezten sechs Jahre erlöst werden können, zum Grunde gelegt werden; bei Gefällen ist entweder die Summe, um welche sie ablösbar sind, oder es sind die gewöhnlichen Preise, wofür sie verkäuflich sind, die aber den zwanzigfachen Betrag der Gefälle nicht übersteigen dürfen, zu berücksichtigen; bei Gebäuden muß die Einschätzung nicht nur mit Rücksicht auf ihren Anschlag in der Brandversicherung geschehen, sondern auch, wenn sie nicht Zugehörungen eines andern nutzbaren Grundeigenthums sind, der sichere und nachhaltige Ertrag, so wie die Verkäuflichkeit derselben, nachgewiesen werden; bei der Verpfändung von Gebäuden mit Gütern und Gefällen aber ist ein richtiges Verhältniß zwischen jenen und diesen auszumitteln. Wenn Gebäude mit Gewerben verbunden sind, z. B. Mühlen, Brauereien, Wirthschaften, Fabriken rc. so darf zwar bei der Einschätzung solcher Gebäude auf das Gewerb die geeignete Rücksicht genommen werden; weil aber die Gewerbe abnehmen oder ganz eingehen können, so ist zugleich auch der absolute Werth, welchen dergleichen Gebäude ohne das Gewerb haben mögen, zu bemerken. Bei Waldungen endlich werden die Lokalkaufspreise derselben und des Holzes in den lezten sechs Jahren, der Holzbestand, der Bodenwerth, die nachhaltige Be-

nutzung derselben, und die Veräußerlichkeit des Holzes zu Grunde gelegt. Ueberhaupt ist bei allen Pfandobjekten das Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß sie einen sichern nachhaltigen Ertrag gewähren, welcher an das Doppelte der zu entrichtenden Rente hinreicht, damit der Verein versichert sey, die gebührende Rente aus dem Ertrage stets unmangelhaft beziehen und erheben zu können. Daher können solche Objekte, welche nicht einen jährlichen Ertrag gewähren, wenn sie gleich einen Kaufswerth haben, z. B. unvermiethbare Gebäude, junge Waldungen ꝛc. für sich allein kein Gegenstand der Sicherheitsleistung seyn.

§. 9. Quittirung. Jedes Vereinsmitglied hat die aus der Vereinskasse erhaltenden Gelder als ein auf den Kredit der Gesammtheit ihm gemachtes Anleihen zu betrachten, und über den wirklichen Bezug derselben einen besondern Empfangschein auszustellen. Diese Quittung für das an den Schuldner ausbezahlte Anleihen ist als ein wesentlicher Bestandtheil der Hauptschuld- und Pfandurkunde zu betrachten, und begründet die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Verein und den einzelnen Mitgliedern desselben.

§. 10. Rentenzahlung an die Vereinskasse zu Bildung des Tilgungs-Assekuranz- und Verwaltungs-Fonds. Für Kapitalien sammt Zinsen, für Ausfertigungsgebühr, Anschaffungs- und Verwaltungskosten, ingleichen für den Assekuranz- oder Reservefond (§. 2.) hat der Schuldner eine jährliche Rente zu entrichten, deren Größe und Dauer durch den festzusetzenden Tilgungsplan bestimmt wird, dergestalt, daß die Summe der Tilgungsrente die Summe des Kapitals sammt den landläufigen Zinsen, beiderseits mit Einrechnung der Zwischenzinsen, nicht übersteigen darf. Diese Zahlung ist in halbjährigen Raten, und zwar jedesmal spätestens sechs Wochen vor der Verfallzeit, zu leisten, und der

Geldbetrag in guten Münzsorten kostenfrei an die Vereinskasse zu liefern.

§. 11. Abkürzung der Dauer der Rentenzahlung. Wenn ein Theilnehmer an dem gemeinschaftlichen Kapital die Dauer der Rentenzahlung durch Entrichtung einer größern Rente abzukürzen, oder die Rente ganz abzukaufen wünscht, so hat er sich deswegen an den Vereinsausschuß zu wenden, welcher, unter Rücksichtnahme auf das frühere Aufhören der gemeinschaftlichen Bürgschaftsverbindlichkeit, die Bedingungen festsetzen wird. — Anmerkung: Von der Größe der Rente hängt die Dauer derselben ab und umgekehrt; ebenso richtet sich der Abkaufspreis einer Rente nach der Anzahl von Jahren, für welche die Rente zu entrichten ist. Z. B. eine Rente von 5½, welche 30 Jahre dauert, kann mit einer Rente von 10 in 12 Jahren ausgeglichen, oder mit einem Kapital von 90 abgekauft werden, bei einem Zinsfuß von 4½ Proc. Weil aber in dergleichen Fällen die durch fortzusetzende Rentenzahlung sich äußernde Bürgschafts-Verbindlichkeit (§. 2.) erlischt; so hat der Schuldner vermittelst eines verhältnißmäßigen billigen Antrags sich davon frei zu machen, welches dadurch geschieht, daß bei Berechnung seiner Schuldigkeit der mittlern Dauer der Rentenzahlung ein bis zwei Jahre, je nach der alsdann vorliegenden größern oder geringern Wahrscheinlichkeit eines zu deckenden Ausfalls, zugesetzt werden. Zu dieser Berechnung können die Tabellen von Gremillier mit Vortheil gebraucht werden.

§. 12. Schuldurkunden des Vereins. Auf den Grund der von den Vereinsmitgliedern ausgestellten hypothekarischen Verschreibungen stellt der Vereinsausschuß den Gläubigern Vereinsobligationen aus, nach Maaßgabe der, mit diesen über Form und Inhalt getroffenen, jedesmaligen Uebereinkunft. — Anmerkung: Die Obligationen sind, wo möglich, gleichlautend, wenigstens darf eine Verschiedenheit in Form und Inhalt keine verschiedenen Rechte begründen.

§. 13. Heimbezahlung der Vereinsschuld. Die Einlösung der Obligationen und, Falls sie verzinslich sind, der Zinskoupons geschieht aus der von den Grundbesitzern zu zahlenden Rente nach einem mit Zustimmung der Vereinskreditorschaft festgesezten Tilgungsplan. — Anmerkung: In der Regel, und wenn nicht besondere, einem Vereinsgläubiger zugestandene, Bedingungen eine Ausnahme machen, oder Filialkassen errichtet werden, geschehen alle Zahlungen in Stuttgart.

§. 14. Haftung. Die von jedem einzelnen, dem Vereine beigetretenen Grundbesitzer bestellte Hypothek haftet nicht nur für die von ihm selbst zu entrichtende Rente, sondern auch vermöge der wechselseitigen Bürgschaft sämmtlicher Vereinsmitglieder, (§. 2.) für diejenigen uneinbringlichen Ausfälle, welche vermittelst des Reserve- und Ersparnißfonds nicht gedeckt werden können, in der Maaße, daß die Rentenzahlung so lange fortgesezt werden muß, bis alle für das gemeinschaftliche Kapital, woran die Vereinsmitglieder Theil genommen haben, ausgestellten Obligationen eingelöst sind.

§. 15. Zwangsmaaßregeln gegen säumige Zahler. Würde eine Rentenzahlung nicht auf die bestimmte Zeit abgetragen, und eine deshalb ergehende Mahnung 20 Tage lang ohne Erfolg bleiben; so ist der Ausschuß des Vereins befugt und verflichtet, nach eigenem Ermessen entweder den rückständigen Betrag auf Kosten des Säumigen herbeizuschaffen, oder zur Klage und Hülfsvollstreckung gegen denselben, welche ebenfalls nach der Wahl des Ausschusses auf die paratesten Mittel, oder auf den Ertrag der Hypothek gerichtet seyn kann, zu schreiten, bei Gemeindeangehörigen aber die Gemeinde in Anspruch zu nehmen. (§. 3.)

§. 16. Rechtshülfe durch Angriff der Hypotheken. Sollte ein Guts oder Gefälleigenthümer zwei halbjährige Zahlungen, ohne anderwärtige genügende Sicherheitsleistung für dieselben, unberichtigt lassen, und deswegen

zu den im vorhergehenden §. vorgezeichneten Zwangsmaaßregeln zweimal nach einander geschritten werden müssen; so hat der Ausschuß sofort zur gerichtlichen Sequestration oder Immission, bis aus den Einkünften der Hypothek vollständige Befriedigung erfolgt ist, die Einleitung zu treffen. Würde der Fall eintreten, daß die reinen Einkünfte einer solchen Hypothek unter den Betrag der davon zu bestreitenden Rente herabsänken, durch die Veräußerung der Hypothek aber ein solcher Preis erzielt werden können, daß die Zinsen hieraus den Ertrag übersteigen und der Veräußerung nicht Rechte dritter Personen im Wege stehen; so soll zur Veräußerung und zur Sequestrirung des Kaufpreises, oder zur Immission des Vereins in denselben geschritten, oder auf den Abkauf der Rente (§. 11.) der Bedacht genommen werden. Wenn gegen einen Schuldner, für welchen die Gemeinde einzustehen hat, Exekution durch Verkauf der Hypothek verfügt wird; so ist der Verein nicht schuldig, auf mehrere Käufer sich verweisen zu lassen, sondern er hält sich an die Gemeinde (§. 3.), welcher aber die Rente ebenfalls abzukaufen freisteht.

§. 17. Verzichtung auf jedes Rechtsmittel mit suspensiver Kraft. Die Schuldner verzichten auf alles Verfahren im Wege des ordentlichen Prozesses, so wie auf alle Einreden, Nachsuchung von Zahlungsterminen, Nachlässen, Vergleichen, Moratorien und dergleichen, begeben sich jeder Berufung an einen höhern Richter in Ansehung der in erster Instanz verfügten Exekution und erklären, daß sie sich im Säumungsfalle, als auf den Grund einer liquiden Schuld, einem blos summarischen Verfahren unterwerfen.

§. 18. Verzichtung auf die Kompetenz. Die Schuldner entsagen besonders auch der Wohlthat der Kompetenz, in so weit der Verein und die gegen denselben übernommenen Verbindlichkeiten dadurch gefährdet werden könnten.

§. 19. Erlöschung der Rente und der Hypotheke. Mit der vollzogenen Tilgung des gemeinschaftlich auf-

genommenen Kapitals erlischt die Verbindlichkeit zur Rentenzahlung und die dafür bestellte Hypotheke bei denjenigen Theilnehmern, deren Rente das durch den Tilgungsplan bestimmte Maaß nicht übersteigt. Keiner dieser Theilnehmer darf mehr oder weniger Renten bezahlen, als der andere. Wer eine größere Rente zu entrichten übernommen hat, (§. 11.) wird nach der dießfalls getroffenen besondern Uebereinkunft behandelt. — Anmerkung: Daß die Dauer der Rentenzahlung, oder der Moment der Erlöschung der Rente zum Voraus nicht bestimmt werden kann, ist begreiflich, weil man nicht voraussehen kann, ob und in welchem Maaße der Assekuranzfond, welcher am Ende dem Tilgunsfond zuwächst, und somit die Rentenzahlung mehr oder weniger abkürzt, angegriffen oder erschöpft werden muß. Da die Verbindlichkeit der Theilnehmer an dem gemeinschaftlichen Kapital gleich ist, so haben diejenigen, welche später zur Theilnahme gelangen, die Rentenzahlung um so länger fortzusetzen, damit nach vollzogener Kapitaltilgung die Leistungen sämmtlicher Theilnehmer gleich stehen.

§. 20. Veränderung der Pfandbesitzer. Will ein Vereinsmitglied vor Ablauf des für die Rentenzahlung festgesezten Zeitraums die verpfändeten Objekte ganz oder zum Theile von dieser Grundbarkeitslast frei machen, so kann er solches durch Abkauf, (§. 11.) oder durch Substituirung einer andern Hypothek von gleichem Werthe, bewerkstelligen. Bei Verkäufen, Erbtheilungen und andern Rechtsgeschäften, wodurch die verpfändeten Objekte in andere Hände kommen, geht die Verbindlichkeit zur Zahlung der darauf haftenden Rente auf die neuen Besitzer, welche einen gemeinschaftlichen Träger aufzustellen haben, in dem Verhältniß über, nach welchem die Rente aus dem Ertrage von jedem einzelnen Objekte sich bildet, unbeschadet jedoch der in den betreffenden Fällen den Gemeinden obliegenden Haftungsverbindlichkeit. Dieser Grundsatz findet auch im Falle eines Konkurses, oder wenn

außer dem Konkurs über ein verpfändetes Objekt wegen einer Schuld-Exekution verfügt wird, seine Anwendung. — Anmerkung: In den hier bezeichneten Veränderungsfällen erleidet der Werth eines Guts, worauf die Rente haftet, eine Verminderung nach Verhältniß der noch zu entrichtenden Rente und der Dauer derselben. Die Reduktion der restirenden Rente zu Kapital wird durch bereits berechnete Tabellen erleichtert.

§. 21. Ausschuß. Die Geschäfte des Vereins werden durch einen aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit zu wählenden Ausschuß geführt, welcher aus drei bis fünf der vereinigten Grundeigenthümer und dem Konsulenten des Vereins besteht. Wenn ein Ausschußmitglied sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen will, so werden ihm einige Individuen, um davon eines zu seinem Bevollmächtigten zu wählen, vom Ausschusse vorgeschlagen. Für den Fall, daß der Ausschuß durch den Austritt oder sonstigen Abgang seiner Mitglieder, ehe wieder eine neue Wahl stattfinden kann, unvollständig wird, ist für die Ergänzung durch vorläufig erwählte Ersatzmänner Sorge zu tragen. Der Konsulent des Vereins hat eine berathende Stimme.

§. 22. Geschäftsführung. Der Ausschuß ist beauftragt, im Namen des Vereins nach den Bestimmungen der Statuten und den jedesmaligen Beschlüssen des Vereins (§. 26.) alle zur Verwaltung des Geschäfts erfoderlichen Obliegenheiten zu übernehmen, und seine Handlungen sind für den Verein rechtsverbindlich, ohne daß eine besondere Ratifikation derselben erfoderlich wäre.

§. 23. Repräsentative Eigenschaft des Ausschusses. Der Ausschuß repräsentirt zugleich den Verein in Beziehung auf dessen Rechte und Verbindlichkeiten, sowohl gegenüber von den Vereinsmitgliedern, als von den Vereinsgläubigern, so wie von andern, mit dem Vereine in Verhältnissen stehenden Personen. Insbesondere hat der Ausschuß

die Obliegenheit und Vollmacht, im Namen der Vereinsmitglieder deren vertragsmäßige Verbindlichkeit gegen die Gläubiger zu erfüllen, und daher auch im Namen der lezteren die Mitglieder zur satzungsmäßigen Sicherheits- und Zahlungsleistung gerichtlich und außergerichtlich anzuhalten.

§. 24. Mitwirkungsrecht der Darleiherschaft. Die Darleiherschaft hat ein Mitwirkungsrecht bei Verfügungen, welche auf ihr Interesse einen wesentlichen Einfluß haben, namentlich bei der Bewilligung von Anlehen, bei der Prüfung der Hypotheken und bei den Maaßregeln gegen säumige Schuldner, so wie bei andern für die Zwecke des Instituts wichtigen Anordnungen. Sie wird durch 1 bis 3 Bevollmächtigte vertreten, welche von den, bei dem Anlehen am höchsten betheiligten Handelshäusern und Kapitalisten, in deren eigenem und im Namen der gesammten Darleiherschaft, aufgestellt werden, und an den Berathungen des Ausschusses sowohl als der Generalversammlungen in der Art Antheil nehmen, daß sie zwar hiebei nicht mitzustimmen, hingegen ihre Ansichten, Vorschläge und Wünsche vorzutragen, und, im Falle hierauf die geeignete Rücksicht nicht genommen würde, die Entscheidung des königlichen Kommissärs, bei welcher es alsdann sein Bewenden hat, nachzusuchen befugt sind.

§. 25. Provisorischer Ausschuß. Bis von dem zu eröffnenden Anlehen die Summe von dreimalhunderttausend Gulden eingegangen, und bei den Vereinsmitgliedern auf vorschriftsmäßige Hypotheken untergebracht ist, werden die ersten Gründer des Vereins, als provisorischer Ausschuß, die Geschäfte besorgen, auch das zunächst erfoderliche Dienstpersonal ernennen, und dasselbe mit Instruktionen versehen. — Anmerkung: Der Dienst erfodert ordentlicher Weise: 1) einen Direktor zur Aufsicht über die Kassenführung, die Geldversendungen, die Korrespondenz, und um überhaupt für Alles dasjenige zu sorgen, was auf das Bestehen des Instituts Einfluß hat; 2) einen Konsulenten für die vorkommenden Rechts-

geschäfte, zu Prüfung der unter Mitwirkung der Oberamtsrichter und Pfandkommissäre auszustellenden Pfand- und Rentenverschreibungen, vornämlich in Beziehung auf die Richtigkeit und Zulänglichkeit der Hypotheken, und um den Verhandlungen des Ausschusses und der Plenarversammlungen mit einer berathenden Stimme anzuwohnen, auch hierbei das Protokoll zu führen; 3) einen Kassier, welcher eine angemessene Kaution zu leisten hat; 4) einen Kontroleur; 5) einen Rechnungsrevisor; 6) Buchhalter, Kopisten und Gehülfen, nach Erfoderniß der Geschäftsausdehnung. Die Dienstinstruktionen des Kassiers und Kontroleurs bei der Staatsschuldenzahlungskasse, so wie die dortigen Anordnungen wegen der periodischen Kassenberichte, der Vornahme des Kassensturzes und dergleichen, dienen mit den für die gegenwärtige Anstalt nöthigen Modifikationen zur Grundlage für die diesseitigen Kassenbeamten.

§. 26. General-Versammlung. Sobald jene Summe auf dreimalhunderttausend Gulden angewachsen seyn wird, soll eine Generalversammlung ausgeschrieben, und von den Vereinsmitgliedern oder deren Specialbevollmächtigten ein neuer Ausschuß gewählt, auch soll von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle drei Jahre, eine solche Generalversammlung veranstaltet werden. Da der neue Ausschuß die Geschäfte des dermaligen fortsezt, so wie die neuen Mitglieder des Vereins jezt und in Zukunft sich mit ganz gleichen Verpflichtungen an den bereits bestehenden Verein anschließen, so versteht es sich von selbst, daß die von dem ersten Ausschuß übernommenen Verbindlichkeiten, ohne Rücksicht auf einen Personenwechsel, ihre Gültigkeit behalten. — Anmerkung: Die Generalversammlung wird durch die öffentlichen Blätter zusammenberufen, und außer den Bevollmächtigten der Darleiherschaft können auch die Kreditoren selbst sich dabei einfinden, um von den Verhandlungen derselben Kenntniß zu nehmen.

§. 27. Rechte der Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, von den Verhandlungen des Ausschusses Einsicht zu nehmen, und Erinnerungen darüber zu machen, welche der Ausschuß gehörig zu berücksichtigen verbunden ist. Die Vereinsmitglieder insgesammt haben das Recht, in Plenarversammlungen durch Beschlüsse der nach der Zahl der Mitglieder sich ergebenden Mehrheit ihrem Ausschuß Administrationsvorschriften zu ertheilen, vorausgesezt, daß solche Anordnungen weder den allgemeinen Gesetzen, noch besonderen Rechten und Ansprüchen, noch den Bestimmungen der Statuten selbst entgegen seyen, noch von Seite der Bevollmächtigten der Vereinsgläubiger erhebliche Einwendungen dagegen gemacht werden.

§. 28. Rechnungs-Ablegung. Alle Jahre wird eine vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe gestellt, während 14 Tagen zur Einsicht jedes Mitgliedes offen gehalten, und in beglaubigtem summarischem Auszuge zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Anmerkung: Mit dieser öffentlichen Rechnungsablage wird zugleich eine Nachricht oder ein Compte rendu für das Publikum verbunden, woraus insonderheit die zu Eintreibung der etwa sich ergebenden Zahlungsrückstände getroffenen Vorkehrungen ersichtlich sind.

§. 29. Befugniß des königl. Kommissärs. Sowohl zur Prüfung, als auch zur öffentlichen Beglaubigung der von dem Vereine auszustellenden Obligationen und der von ihm alljährlich zu machenden Rechnungsauszüge, haben Seine königliche Majestät geruhet, die Aufstellung eines königl. Kommissärs in der Person eines Justizbeamten zuzusichern, welchem zu allen Zeiten die Einsicht der Akten des Kreditvereins offen steht. — Anmerkung: Die Funktionen, welche dem königl. Kommissär aufgetragen sind, haben den Zweck, den von dem Verein auszustellenden Urkunden öffentlichen Glauben zu verleihen. Außerdem ist es dem Vereine von Wichtigkeit, daß seinen Handlungen die Beistimmung

des königl. Kommissärs nicht entstehe, daher derselbe den Ausschußsitzungen sowohl, als den Plenarversammlungen anwohnen, und von den protokollarischen Verhandlungen Kenntniß nehmen, auch über die von dem Konsulenten geprüften Pfand- und Rentenverschreibungen einer Superrevision sich unterziehen wird. Die Verpflichtung des Direktors und der Kassenbeamten wird durch den königl. Kommissär vorgenommen.

§. 30. Gerichtsstelle des Vereins. Der königl. Gerichtshof für den Neckarkreis ist die von Seiner Majestät dem Könige bestimmte Gerichtsstelle des Kreditvereins, vor welcher allenfallsige Beschwerden und Klagen gegen denselben anzubringen sind, und welcher daher auch der königl. Kommissär etwa vorkommende Anstandsfälle, wenn er der Erledigung derselben sich zu unterziehen Bedenken trägt, zur Entscheidung berichtlich vorlegen wird.

Eröffnung eines Anlehens für den würtembergischen Kreditverein und Tilgungsplan.

Dem Vereine wäre es erwünscht, über die ganze Kapitalsumme, wozu Anmeldungen eingekommen sind, mit Einem soliden Hause einen Darlehensvertrag nach einem wechselseitig beliebten Plane abschließen zu können; da aber bis jezt eine Gelegenheit hiezu sich nicht dargeboten hat, hingegen bereits von mehreren Seiten nicht unbeträchtliche Geldsummen angetragen worden sind; so hat man, um diesen Anerbietungen entgegen zu kommen, für das gesammte in- und ausländische Publikum die Eröffnung eines Anlehens, woran jeder Kapitalist mit jeder beliebigen Summe theilnehmen kann, beschlossen, und in Gemäßheit des §. 13. der Statuten einen Tilgungs- oder Amortisationsplan entworfen. Die Grundlage dieses Plans ist eine Annuität oder Rente, vermittelst welcher nicht nur das Kapital in steigenden Summen sammt Zinsen abgetragen, sondern auch ein Assekuranz- oder Reservefond geschaffen, und zugleich die Anschaffungs- und Ver-

waltungskosten bestritten werden sollen. Die zur Kapitaltilgung dienende Summe nimmt jedes Jahr in dem Verhältnisse zu, nach welchem die Summe der Zinsen abnimmt. Für die angelehnten Kapitalien werden numerirte Vereinsobligationen im Betrage von 100, 500 und 1000 Gulden, nach der Wahl des Darleihers, ausgestellt, welche mit Zinskoupons versehen sind, und auf den Inhaber oder, wenn es verlangt wird, auf den Namen des Darleihers lauten. Die Kapitalien sind, wofern nicht die Darleiher etwa die Verloosung vorziehen sollten, aufkündbar, und werden nach der Zeitordnung der Aufkündigungen aus dem für jedes Jahr planmäßig regulirten Tilgungsfond bezahlt; daher allezeit bei der Aufkündigung zum Voraus der Tag, an welchem die Zahlung erfolgen muß, bestimmt werden kann. Wenn aber der Tilgungsfond eines Jahrs höher als die Summe der Aufkündigungen sich belauft, so wird das Fehlende durch das Loos ergänzt. Die Zinsenzahlung geschieht jährlich auf die Zinskoupons an Einem, oder nach Umständen an zwei bestimmten Terminen, bis zu welchen für das erste Jahr die Zinsraten berechnet werden. Der Zinsfuß ist A) entweder zu 4½ Procent, B) oder zu 4 Procent, mit einem bei der Heimzahlung des Kapitals eintretenden Zuwachs von 1¼ Procent für jedes Jahr, also daß, wenn z. B. das Kapital 12 Jahre lang gestanden ist, es mit einem Zuschusse von 15 Procent abgelöst wird, (wie solches aus dem, den Statuten angehängten, Schema ersichtlich ist). Die Verloosung der Kapitalien statt der Aufkündigung kann Platz greifen, wenn für jene Tilgungsart ein Theil der Darleiher, deren Anleihen wenigstens die Summe von 100,000 Gulden ausmachen, sich aussprechen sollte, in welchem Fall alsdann für diese abgesondert das Loos angewendet würde. Es werden nun die Kapitalisten, welche von dem andurch eröffneten Anlehen Gebrauch machen wollen, eingeladen, ihre Erklärungen schriftlich an die unterzeichnete Stelle, welche auch auf vorläufige Anfragen jeder Zeit Auskunft und Erläute-

rung

rung geben wird, gelangen zu lassen, und dabei zu bemerken; a) welche Summe sie hiezu bestimmt haben; b) wann diese Summe bei ihnen zu erheben ist, oder bis wann sie von ihnen an die Vereinskasse eingesendet werden wird; c) nach welchem Zinsfuß, ob nach A oder nach B, ob mit Aufkündigung oder mit Verloosung sie das Anlehen machen wollen. Wer die Gelder an die Kasse franko einliefert, darf 1 Procent in Abzug, und wer als Kommissionär Geldanschaffungen machen will, noch außerdem ½ Procent für seine Bemühung in Rechnung bringen. Verzichtet ein Darleiher auf seine Provision zum Nutzen der Kasse, so wird hievon in dem öffentlichen Rechenschaftsbericht Erwähnung gethan. Von den auf das nun eröffnete Anlehen eingehenden Geldern erhalten die Vereinsmitglieder, welche sich zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Anlehen gemeldet haben, ihren Antheil nach dem Verhältnisse der stärkeren oder schwächeren Geldzuflüsse und nach der Ordnung, in welcher die von ihnen nach dem in der Beilage der Statuten ersichtlichen Formular auszustellenden Pfand- und Rentenverschreibungen einkommen, und als richtig anerkannt seyn werden. In der Bekanntmachung vom 1sten August d. J. ist eine Rente von 5½ Procent aus der dem Schuldner baar zufließenden Anlehenssumme angenommen, und dieser Maaßstab ist auch einstweilen beibehalten worden, daher Jeder von dem Tage an, welcher ihm zum Empfange des Geldes bestimmt wird, 5½ Procent in den durch die Statuten §. 10. festgesezten Terminen zu entrichten hat. Würde jedoch ein Schuldner eine Erleichterung darin finden, daß er während der ersten 6 Jahre nur 5 Procent, und dagegen in den folgenden 9 Jahren 6 Procent, sodann für die übrige Zeit 5½ Procent bezahle; so wird man, insofern das Anlehen bald eine bedeutende Summe einbringt, welche diese Einrichtung möglich macht, hierauf Rücksicht nehmen. Weil aber auch auf den entgegengesezten Fall, und daß alsdann die Verwaltungs-

kosten in der ersten Zeit nicht würden gedeckt werden können, das Augenmerk zu richten ist; so muß man für diesen Fall sich vorbehalten, denjenigen, welche ein Anlehen erhalten, einen Vorschuß von 1 bis 2 Procent auf möglichst baldige künftige Abrechnung anzusinnen. Ueber die Dauer der Rente enthält die gedachte Bekanntmachung die vorläufige Zusicherung, daß sie sich nicht über den Zeitraum von 54 Jahren erstrecken dürfe. Es haben jedoch bereits die eingeleiteten Anlehens-Unterhandlungen es möglich gemacht, diesen Zeitraum dergestalt abzukürzen, daß, so lange nicht außerordentlich große Ausfälle, welche den Assekuranzfonds übersteigen, zu decken sind, in keinem Falle mehr als 50 Jahre erfodert werden, und wenn derselbe unangegriffen bleibt, das Erlöschen der Rente um mehrere Jahre früher eintreten, oder eine Verminderung derselben stattfinden kann; welch Lezteres insonderheit dann geschehen wird, wenn bei fortgesezten Anlehens-Unterhandlungen noch günstigere Bedingungen in Ansehung der Anschaffungsgebühren oder des Zinsfußes zu erreichen sind.

Stuttgart, den 13. December 1826.

Der provisorische Ausschuß des würtembergischen Kreditvereins.

34.

Würtemberg. — Bekanntmachung, den würtembergischen Kredit-Verein betreffend. Stuttgart 15. Mai 1827. *)

Da Seine königliche Majestät den Statuten des würtembergischen Kredit-Vereins, welche der provisorische Ausschuß dieses Vereins mittels Beschlusses vom 13. Dezember

*) Aus dem Regierungsblatte für das Königreich Würtemberg. Jahrgang 1827 No. 20.

vorigen Jahres durch den Druck bekannt gemacht hat, vermöge höchster Entschließung vom 10. dieses Monats insoweit, als sie die Verhältnisse der Vereins-Mitglieder unter sich und zu den Gläubigern des Vereins betreffen, unter Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens, den Schutz der Gesetze zuzusichern, auch die Bestellung eines königlichen Kommissärs in der Person des gegenwärtigen Stadtrichters von Stuttgart, Ober-Justizraths von Seeger, zu Prüfung und Beglaubigung der Obligationen des Vereins und der alljährlich von demselben bekannt zu machenden Rechnungs-Auszüge, sowie zu Verpflichtung seines Dienstpersonals, zu bewilligen, den königlichen Gerichtshof des Neckarkreises aber als Gerichtsstand des Vereins uud als vorgesezte Behörde des königlichen Kommissärs in Beziehung auf gedachte Verrichtungen zu erklären geruht haben; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 15. Mai 1827.

Für den Justiz-Minister: Schwab.

Der provis. Chef des Departements des Innern: Schmidlin.

35.

Würtemberg und Hohenzollern-Sigmaringen. — Königlich würtembergische Verordnung den mit dem fürstl. Hause Hohenzollern-Sigmaringen abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrag betreffend. Stuttgart 28. April 1827. *)

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Würtemberg ꝛc.

Nachdem mit der fürstlich hohenzollern-sigmaringen-

*) Aus dem Regierungsblatte für das Königreich Würtemberg. Jahrgang 1827 Nr. 16.

schen Regierung über die Festsetzung der gegenseitigen Juris-diktions-Verhältnisse Unterhandlungen eingeleitet worden sind, und hienach nunmehr eine umfassende Uebereinkunft zwischen beiden Regierungen über jenen Gegenstand zu Stande gekommen, auch solcher von Uns die Genehmigung ertheilt worden ist; so verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Vertrags-Inhalt zur allgemeinen Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden, soweit dieselben hiebei, jezt oder in Zukunft betheiligt seyn mögen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben Stuttgart den 28. April 1827.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Vertrags-Punkte.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder von den beiden kontrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staats, sofern dieselben nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Staats-Vertrags von einem beiderseits als kompetent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

Art. 2. Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor dem Gerichte des andern Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre; desgleichen werden solche Erkenntnisse an den, in dem

andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollstreckt, wenn

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine, auch der Zeit und übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungs-Mittel vorhanden seyen, und

2) keine eigenen Unterthanen mit solchen Foderungen entweder sich gemeldet haben, oder nach Ausweis der öffentlichen Bücher versichert sind, für welche ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

Art. 3. Beide Staaten versichern gegenseitige Rechtshülfe, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, so weit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

Begründung des Gerichtsstandes im Allgemeinen.

Art 4. Beide kontrahirenden Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur insofern es den Beklagten, sondern auch insofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung der Gerichts-Kosten und dergleichen betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Besondere Bestimmungen.

I. Rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

Unstatthaftigkeit der freiwilligen Prorogation.

Art. 5. Keinem Unterthanen ist erlaubt, durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen.

Keine Gerichts-Behörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung

des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses statt zu geben.

Jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Von dem Gerichtsstande des Wohnsitzes.

Art. 6. Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staates von dem Unterthanen des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat Jemand neben seinem ordentlichen Wohnsitze in seinem Staate auch einen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sey es wegen des Besitzes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbes oder einer Beschäftigung; so hat der Kläger bei persönlichen Klagen die Wahl, ob er den Beklagten an dem Orte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prävention begründet wird.

Wenn nach den Gesetzen eines der beiden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. eines Jahrs, wegen der, seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben oder zu nehmen hat; so wird die Zuständigkeit dieser Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzuges vorhanden ist, für die innerhalb jenes Zeitraums rechtshängig werdenden Ansprüche anerkannt.

Insbesondere der Erben.

Art. 7. Klagen aus persönlichen Ansprüchen gegen den Erblasser können, so lange die Theilung nicht geschlossen ist,

gegen die Erben bei dem Gerichte angebracht werden, unter welchem sich die Erbschaft noch befindet; wenn aber die Theilung bereits geschlossen ist, sind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen.

Allgemeiner=Gant=Gerichts=Stand.

Art. 8. Geräth Jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen besizt, in Konkurs; so wird von beiden Seiten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gant=Gericht anerkannt, und einem Partikular=Konkurs nicht statt gegeben; außer in dem Falle, wenn Erbschafts=Gläubiger in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Absonderungsrecht geltend machen wollen, und mit weiterer Ausnahme des Falles, wenn der Gemeinschuldner in dem einen oder dem andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besizt; weshalb zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissements demselben besonders kreditirt haben, ein Partikular=Konkurs eröffnet werden darf.

Wenn Jemand in dem einen Staate sein Domicil, in dem andern nach dem Sinne des Art. 6. einen Aufenthalt hat; so ist, die so eben ausgedrückten Fälle ausgenommen, der Gerichtsstand des Konkurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des austheilbaren Vermögens befindet.

Ist in beiden Staaten ungefähr eine numerisch gleiche Vermögens=Masse; so kommt es darauf an, in welchem von beiden die meisten der von dem Schuldner genannten oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind.

Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gant=Gerichtsstandes.

a) Im Allgemeinen.

Art. 9. Alle Foderungen, sie seyen auf ein dingliches

oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gant-Gerichte einzuklagen.

Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gant-Gerichts gestellt, jedoch nur so weit ausgeliefert, als nicht daraus inländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Gant-Urtheils zu befriedigen sind (vergl. Art. 11, Nro. 3).

b) Besonders rücksichtlich bereits anhängiger Foderungen.

Art. 10. Dagegen zieht der allgemeine Gant-Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Lokation an sich, so daß dergleichen Foderungen zwar vor dem Gant-Gerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Lokations-Erkenntniß an gehörige Orte eingereiht werden, die Haupt-Liquidation der Foderung aber von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesezt wird, wobei dem Gläubiger oder Kontradiktor unbenommen ist, zu interveniren.

Ist der Streit über die besonders verhandelte Foderung zur Zeit der Abfassung des Ganturtheils noch nicht beendigt; so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

c) Rücksichtlich der Lokation der Gläubiger.

Art. 11. Das allgemeine Gant-Gericht hat

1) die Foderungen der Gläubiger hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind.

2) Hypothekar-Foderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und locirt.

Dasselbe gilt von Absonderungs Ansprüchen auf unbewegliche, im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Grundstücke.

3) Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gant-Gerichte des andern Staates irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihrem heimathlichen Staate befindlich gewesenen Vermögens-Stücken herrührt (vergl. Art. 9.), besonders und nach den Prioritäts-Gesetzen dieses Staats befriedigt werden.

4) Reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rechts ihrer Foderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesetzen des Gant-Gerichts zu lociren.

Von den besonderen Gerichtsständen.

a) Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Art. 12. Alle Realklagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, alle actiones mixtae, welche theils Real- theils Personal Prästationen zum Gegenstande haben; desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, vorbehältlich dessen, was für den Fall eines Konkurses in den Art. 9 und 10. bestimmt ist.

Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalte anerkannt und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

b) Gerichtsstand für Erbschafts-Klagen.

Art. 13. Erbschafts-Klagen werden nicht in dem Wohnorte des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschafts-

Stücke zum Theil in dem einen, znm Theil in dem andern Gebiete der kontrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist.

Bewegliche Erbschafts-Stücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Aktiv-Foderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet.

c) Vom Gerichtsstande des Arrestes.

Art. 14. Der Gerichtsstand des Arrestes soll statt haben:

a) für dessen Erkennung;
b) für die Justifikations-Verhandlungen;
c) für die Wieder-Aufhebung des Arrestes oder Verurtheilung des Impetraten ist der Hauptsache, je nachdem sich durch das Justifikations-Verfahren, das sich durchaus innerhalb der Gränzen des summarischen Processes halten muß, die Foderung als ungegründet, oder als liquid dargestellt hat.

Jedoch darf sich der Spruch des Arrest-Richters in keinem Falle weiter als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr ist auch der angelegte Arrest wieder aufzuheben, sobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat steht, die amtliche Versicherung von sich gibt, daß es den Spruch des Arrest-Richters ohne Anstand vollziehen werde.

Hat sich der Arrest-Richter zwar nicht von dem Ungrunde der Foderung, aber doch davon überzeugt, daß sie nicht anders, als im Wege des ordentlichen Processes zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Justifikation von der Konkursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten; so hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetranten den Arrest nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird; hingegen überläßt er nun die-

sem unter Zusendung der angefangenen Verhandlungen das Erkenntniß in der Hauptsache.

d) Gerichtsstand des Kontraktes.

Art. 15. Der Gerichtsstand des Kontraktes findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichts-Bezirke anwesend findet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist. Dieses ist besonders bei den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakten und bei Viehhändeln anwendbar.

e) Besonders bei Wechsel-Verschreibungen.

Art. 16. Die Klausel in einer Wechsel-Verschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechsel-Gerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

f) Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Art. 17. Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitze geführt haben.

g) Gerichtsstand der Widerklage.

Art. 18. Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ist zugleich für die Widerklage begründet. Es können in diesem Wege alle und jede Klagen mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12. erwähnt, angebracht werden, ihr Gegenstand mag übrigens mit dem Gegenstande der Vorklage in Verbindung stehen oder nicht.

N r muß

a) dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zustehen, vermöge welcher dasselbe zur Entscheidung der Widerklage befugt ist;

b) dem Kläger in Ansehung der Widerklage das Recht der ersten Instanz dadurch nicht entzogen, und

c) die Widerklage entweder vor, oder wenigstens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß

d) Die Wirkung der Widerklage nach der Einlassung des Klägers auf diese fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage absteht.

Von der Provokation.

Art. 19. Die Provokations-Klagen (ex lege diffamari, oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist. Es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provokaten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

Von der Intervention.

Art. 20. Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streits-Verkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staats, in welchem der Hauptproceß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die, aus deren Veranlassung künftig etwa entstehenden Regreß-Klagen.

Wirkung der Rechtshängigkeit (Litispendenz)

Art. 21. Sobald bei irgend einem in den vorangehen-Artikeln dieses Staats-Vertrags bestimmten Gerichte eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist; so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit (Litispendenz) wird durch die Insinuation der Ladung für begründet erkannt.

II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Art. 22. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind, sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staates entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

Von Bevormundung der Minderjährigen.

Art. 23. Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beiden kontrahirenden Staaten zugleich Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zulezt den Wohnsitz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung, und was dabei sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesetzen des nämlichen Staates.

Art. 24. Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund- oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn.

Art. 25. Hat der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staaate auch noch eine Güter-Kuratel (cura realis) obrigkeitlich bestellt. Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter ver-

tauscht und dergl.; so löst sich auch die Güter-Kuratel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach §. 24. zu behandeln.

Art. 26. Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter-Kuratel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnorts aufgestellten, ihm namhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Güter-Kurator oder Kuratoren anzuerkennen; jejedoch sollen der Vormund oder die Vormünder in ihrer leztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Ober-Kuratel-Behörde desjenigen Staats, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfändungen oder Belastungen derselben, so wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte der Bevormundeten einzuholen.

Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen jener Ober-Kuratel-Behörde an Eidesstatt reversiren.

Art. 27. Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatte; so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zulezt aufgehalten hat; vorbehältlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandtniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem oder für die Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Kuratel in dem andern Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was in den Artikeln 24, 25 und 26 festgesezt ist, sein Bewenden.

Art. 28. Hatte endlich der oder die Verstorbene in beiden Staaten zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsitz; so wird in einem jeden dieser Staaten ohne Rück-

sicht auf den andern eine Güter-Kuratel bestellt: vorbehältlich dessen, was in Staats-Verträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Bevormundung der Wahnsinnigen, Verschwender und Abwesenden.

Art. 29. Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beiden Staaten Vermögen besitzen, werden nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, in dessen Gebiete sie ihren Wohnsitz haben, oder in Beziehung auf die Abwesenden, zulezt hatten.

Die Artikel 25. und 26. finden hiebei analoge Anwendung.

III. Von der Straf-Gerichtsbarkeit.

Art. 30. Uebertreter von Straf-Gesetzen jeder Art werden, sofern der nachfolgende Art. 32. keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse.

Art. 31. Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unterhan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besizt.

Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seite des urtheilenden Richters aus dem Vermögen der Verurtheilten berichtigt werden.

Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlassen.

Art. 32. Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen, und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten, an ihre Landes-Gerichte ausgeliefert.

In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fodern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten anzunehmen.

Bestimmungen über Kosten-Ersatz, Fang-Geld und Akten-Mittheilung.

Art. 33. In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstatten; wogegen alle anderen Kosten, Protokollirungs-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie die an die Gerichts-Personen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden.

In Fällen, wo der Fiskus die Untersuchungs-Kosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fanggebühr geleistet; in solchen Fällen aber, wo der Kosten-Ersatz durch den Angeschuldigten, als hiezu vermögend, geschieht, wird eine solche Fanggebühr im Betrage von zehn Gulden gegenseitig zugestanden.

Von den beiderseitigen Gerichts-Behörden werden die requirirten Untersuchungs-Akten in Urschrift und postfrei mitgetheilt.

IV. Von Stellung der Unterthanen zu Ablegung des Zeugnisses.

Art. 34. In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungs-Gericht des andern zu Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reise-Kosten und der Versäumniß nicht verweigert. Ebenso wird auch in Civilfällen, in welchen das Zeugen-Verhör ohne Nachtheil der Sache nicht wohl anders als an dem Orte, wo der Prozeß geführt wird, oder wo sich die Sache befindet, geschehen kann, der Stellung der Unterthanen zum Zeugen-Verhör statt gegeben.

V. Anfang der Wirksamkeit des Vertrages.

Art. 35. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1827 in Wirksamkeit.

VI. Transitorische Bestimmungen.

Art. 36. Die in den Art. 4 bis 7 und 12 bis 21 über den bürgerlichen Gerichtsstand enthaltenen Bestimmungen gelten nur für diejenigen Rechtssachen, welche nicht schon durch die vor dem 1. Mai 1827 insinuirte Ladung im Sinne des Art. 21. rechtshängig geworden sind.

Art. 37. Auf gleiche Weise kommen die Bestimmungen der Art. 8 — 11. über den allgemeinen Gant-Gerichtsstand und über die Lokation der Gläubiger blos in jenen Fällen zur Anwendung, in welchen nicht schon vor dem ebengedachten Termine der förmliche Gant erkannt und die Ediktalladung beschlossen ist.

Art. 38. Dagegen werden die von den Gerichten eines der beiden Staaten auch vor eingetretenem Termine gefällten bürgerlichen oder Straf-Erkenntnisse von den Gerichten des andern Staats, nach eingetretenem Termine in Gemäßheit der Art. 1 — 21 und 30 — 33. vollzogen, soweit nicht etwa diese lezteren Gerichte in denselben bürgerlichen oder

Straffachen bereits erkannt oder vorbereitende Verhandlungen eingeleitet haben sollten.

Art. 39. Die Art. 23 — 29. finden auf die am 1. Mai 1827 schon bestandenen und nicht streitigen Vormundschaften oder Pflegschaften keine nothwendige Anwendung; vielmehr sollen dergleichen auf die bisher statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu ihrer Beendigung fortgeführt werden.

Dagegen treten die vorerwähnten Artikel mit dem gedachten Termine in Ansehung jener zu bevogtenden Personen in Wirksamkeit, für welche noch keine Vormundschaft oder Pflegschaft bestellt ist.

36.

Columbien und Peru. — Freundschafts- und Allianz-Traktat dieser beiden Republiken. Lima 6. Juli 1822. *)

Im Namen Gottes, des souveränen Herrschers des Universums.

Die Regierung der Republik von Columbien eines Theils, und andern Theils die des Freistaates von Peru, beseelt von dem aufrichtigsten Verlangen, die Trübsale des gegenwärtigen Krieges, zu dem sie durch die Regierung Sr. katholischen Majestät, des Königs von Spanien provozirt wurden, zu beendigen; fest entschlossen, ihre Freiheit und Unabhängigkeit mit ihren gesammten Hülfsquellen und ihrer ganzen Land- und Seemacht nachdrücklich zu behaupten, und unter dem Wunsche, daß diese Ligue unter allen Staaten des vormals spanischen Amerika allgemein werde, auf daß sie vereint, stark und mächtig die Sache ihrer Unabhängigkeit, welches der

---

*) Aus Atlantis von Rivinus 1826. II. Thl. S. 36.

Hauptgegenstand des gegenwärtigen Kampfes ist, gemeinschaftlich behaupten mögen, haben zur Berathschlagung, Arrangirung und Abschließung eines Einigungs-, Bundes- und Konföderations-Vertrages Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. Excellenz der Befreier, Präsident von Columbien, den Senator der Republik gleiches Namens, Joachim Mosquera; und S. Excellenz der oberste Delegat des Freistaates von Peru, den hochberühmten Obersten, Don Bernardo Montragudo, Rath und Minister des Staats und der auswärtigen Angelegenheiten, Begründer, Mitglied und Sekretär des großen Rathes des Sonnenordens, dekorirt mit der Medaille der Befreiungs-Armee, Aufseher der General-Post-Kasse und Präsident der vaterländischen Gesellschaft, welche nach Auswechselung ihrer für gut und in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Um die Bande, welche in Zukunft beide Staaten vereinigen sollen, enger zu schließen und um jede entstehende Zwistigkeit, die auf irgend eine Art ihr gutes Vernehmen und ihre Harmonie stören könnte, zu beseitigen, soll eine aus zwei Bevollmächtigten für jeden Theil bestehende Versammlung, unter ähnlichen Bedingungen und Formalitäten gebildet werden, als in Gemäßheit bestehender Gebräuche bei der Ernennung von Gesandten gleichen Ranges für die Regierungen fremder Nationen zu beobachten sind.

Art. 2. Beide Theile verpflichten sich, ihren besten Einfluß bei den Regierungen der übrigen vormals spanischen Staaten von Amerika zu verwenden, um sie zum Beitritte zu diesem beständigen Einigungs-, Bundes- und Konföderations-Vertrage zu vermögen.

Art. 3. Sobald als dieses große und wichtige Vorhaben durchgesezt ist, soll eine General-Versammlung der amerikanischen Staaten zusammenberufen werden, welche aus deren Bevollmächtigten zusammengesezt, die intimen Verhält-

nisse, die zwischen allen und jeden von ihnen bestehen sollen, auf die dauerhafteste Weise begründen und verketten, als Rathgeber bei großen Kämpfen, als Vereinigungspunkt bei gemeinschaftlichen Gefahren, als getreuer Dolmetscher ihrer öffentlichen Verträge bei vorkommenden Schwierigkeiten, und als Schiedsrichter und Vermittler ihrer Zwistigkeiten und Differenzen dienen soll.

Art. 4. Da der Isthmus von Panama ein integrirender Theil von Columbien und der schicklichste Platz für diese erlauchte Versammlung ist; so verpflichtet sich diese Republik bereitwillig, den Bevollmächtigten, aus welchen die Versammlung der amerikanischen Staaten bestehen mag, alle die Hülfsleistungen zu gewähren, welche die Ausübung der Gastfreundschaft unter brüderlich gesinnten Völkern und der geheiligte und unverletzliche Charakter ihrer Personen verlangen.

Art. 5. Der Freistaat von Peru kontrahirt von diesem Augenblicke an die nämliche Verbindlichkeit, wenn zufolge des wechselnden Kriegsglückes oder unter Zustimmung der Mehrheit der amerikanischen Staaten, die besagte Versammlung in dem Gebiete seiner Jurisdiktion zusammenkommen sollte, in denselben Ausdrücken, unter welchen sich in dem vorhergehenden Artikel die Republik von Columbien, sowohl in Beziehung auf den Isthmus von Panama, als auf jeden andern Punkt ihrer Jurisdiktion verpflichtete, der gemäß seiner Lage im Mittelpunkt des Nordens und Südens des vormals spanischen Amerika zur Erreichung dieses höchst wichtigen Strebens für zweckmäßig gehalten werden dürfte.

Art. 6. Dieser Einigungs-, Bundes- und Konföderations-Vertrag soll auf keine Weise die Ausübung der National-Souveränetät irgend Eines der kontrahirenden Theile beeinträchtigen, sowohl weder in Beziehung auf ihre Gesetze und die Einsetzung und Form ihrer respektiven Regierungen, als in Beziehung auf ihre Verhältnisse mit andern fremden Mächten. Allein sie verpflichten sich ausdrücklich und unwi-

derruflich, die Foderungen an Tribut und Erpressungen, welche die spanische Regierung für den Verlust ihrer ehemaligen Oberherrschaft über diese Länder, oder sonst eine andere Nation in deren Namen und Stelle aufbringen möchte, einzuräumen, noch in irgend einen andern Vertrag mit Spanien oder sonst einer andern Nation zum Nachtheil oder zur Schmälerung dieser Unabhängigkeit einzugehen, sondern überall und bei allen Gelegenheiten ihre wechselseitigen Interessen mit der Würde und Energie freier, unabhängiger, befreundeter, brüderlicher und verbündeter Nationen zu behaupten.

Art. 7. Die Republik von Columbien verpflichtet sich besonders zur Aushebung und Haltung einer armirten und equipirten Macht von viertausend Mann zu Fuß, um somit den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Entwürfen gemäß zu handeln. Ihre nationale Marine, was sie auch immer seyn mag, soll ebenfalls zur Erfüllung obiger Stipulationen gebraucht werden.

Art. 8. Der Freistaat von Peru soll mit seiner Seemacht, was sie auch immer seyn mag, und mit einer der Republik von Columbien gleichen Truppen-Anzahl kontribuiren.

Art. 9. Dieser Traktat soll von der Regierung des Freistaates von Peru in Zeit von zehn Tagen ratificirt, und von dem nächsten konstituirten Kongresse, wenn er während seiner Sitzungen dessen Bekanntmachung für gut halten sollte, genehmigt werden; und von der Regierung der Republik von Columbien, sobald als, in Gemäßheit der Bestimmung der Kongreß-Acte vom 13. Oktober 1821, die Genehmigung des Senats erlangt werden kann; und wenn zufolge eingetretener Umstände er nicht außerordentlicher Weise versammelt würde, so soll er im nächsten Kongresse, laut der Verfügung der Konstitution der Republik im Art. 55. §. 18., ratificirt werden. Die Ratifikationen sollen ohne Verzug innerhalb des Zeitraumes, welchen die Entfernung beider Regierungen gestattet, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet, und mit den Wappen der Staaten, die sie repräsentiren, besiegelt.

Geschehen in der Stadt der Freien von Lima, den 6. Juli 1822, im zwölften Jahre der Unabhängigkeit Columbiens, und im dritten der von Peru.

(L. S.) Bernardo Monteagudo.

(L. S.) Joachim Mosquera.

Daher, nach Ansicht und Untersuchung des besagten ergänzenden Einigungs-, Bundes- und Konföderations-Vertrages, und nach vorheriger Einholung der Einwilligung und Billigung desselben durch den Kongreß der Republik, in Gemäßheit des §. 18. Art. 55. der Konstitution, bediene ich mich bei dessen Ratifikation der durch Art. 120. der nämlichen Konstitution mir zugestandenen Gewalt, und durch Gegenwärtiges ratificire ich ihn und halte ihn für ächt, angenehm und dauerhaft, und für seine Erfüllung und genaue Beobachtung verpfände und kompromittire ich feierlich die Ehre der Republik.

Zu Urkund dessen habe ich Gegenwärtiges zu erlassen Sorge getragen, eigenhändig unterzeichnet, mit dem großen Siegel der Republik besiegelt, und von dem Sekrtäre des Staats und Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten kontrasigniren lassen, in der Stadt Bogota, den zwölfen Juli des Jahres der Gnade 1823, dem Dreizehnten unserer Unabhängigkeit.

(L. S.) Franziska de P. Santander.

Auf Befehl Sr. Excellenz des mit der vollziehenden Gewalt beauftragten Vice-Präsidenten der Republik.

Pedro Gual.

37.

Columbien und Chili. — Freundschafts- und Allianz-Traktat dieser beiden Republiken. Santiago de Chile 21. Oktober 1822. *)

Im Namen Gottes, des Schöpfers und Gesetzgebers des Universums:

Die Regierung der Republik von Columbien eines Theils, und die des Freistaats von Chili andern Theils, beseelt von dem aufrichtigsten Verlangen, die Trübsale des gegenwärtigen Krieges, zu dem sie durch die Regierung Sr. katholischen Majestät, den König von Spanien, gereizt worden sind, durch gemeinschaftlich künftige Mitwirkung zur Erreichung eines so wichtigen Vorhabens, mittels ihres gesammten Einflusses, ihrer Hülfsquellen, sowie ihrer Land- und Seemacht, aufs Schleunigste zu beendigen, auf daß ihren respektiven Völkern, Unterthanen und Bürgern der kostbare Genuß ihrer innern Ruhe, ihrer Freiheit und nationalen Unabhängigkeit dadurch für immer gesichert werde; und nachdem Se. Excellenz der Befreier, Präsident von Columbien, den Senator der Republik dieses Namens, Joachim Mosquera und Arbolida; und Se. Excellenz der Ober-Direktor des Freistaats von Chili seine Staats-Minister für die inneren und äusseren Geschäfte, Don Joachim de Echeverria, und für die des Kriegs und der Finanzen, Don Jose Antonio Rodriguez, mit ausgedehnten Vollmachten zu diesem Behufe versehen haben; so sind dieselben, nach Auswechselung besagter Vollmachten in guter und gehöriger Form, über folgende Artikel übereingekommen. —

Art. 1. Die Republik von Columbien und der Freistaat von Chili sind, im Krieg und Frieden, vereinigt, verbunden und konföderirt, mit ihrem gesammten Einfluß und ihrer

---

*) Aus Atlantis von Rivinus 1826 II. Th. S. 27.

Land- und Seemacht, ihre Unabhängigkeit von der spanischen Nation und jeder andern auswärtigen Oberherrschaft, nach Maaßgabe der Umstände, zu erhalten, und nach deren Anerkennung ihre wechselseitige Wohlfahrt, und die größte Eintracht und gutes Vernehmen eben sowohl zwischen ihren Völkern, Unterthanen und Bürgern, als mit andern Mächten, mit denen sie noch in Beziehung treten dürften, zu sichern.

Art. 2. Die Republik von Columbien und der Freistaat von Chili versprechen zu dem Ende freiwillig und kontrahiren ein Bündniß enger Allianz und fester und beständiger Freundschaft zu gemeinschaftlicher Vertheidigung, zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit und Freiheit, zu ihrem gegenseitigen und allgemeinen Besten, und zu ihrer innern Ruhe, indem sie sich einander beizustehen, und gemeinschaftlich jeden Angriff oder Einfall, der auf irgend eine Weise ihrer politischen Existenz drohen möchte, abzuwenden verpflichten.

Art. 3. Um zu den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Gegenständen beizusteuern, verpflichtet sich die Republik von Columbien mit der disponibeln Land- und Seemacht, deren Anzahl oder Aequivalent auf einer Versammlung von Bevollmächtigten bestimmt werden soll, ihren Beistand zu leisten.

Art. 4. Der Freistaat von Chili soll ebenfalls mit seiner disponibeln Land- und Seemacht, deren Anzahl oder Aequivalent gleicher Weise auf erwähnter Versammlung bestimmt werden soll, seinen Beistand leisten.

Art. 5. In Fällen plötzlicher Invasionen sollen beide Theile in den Territorien innerhalb der Jurisdiktion des Einen oder des Andern feindselig zu verfahren berechtigt seyn, sobald der Drang der Umstände sie mit der Regierung, welcher die Souverenetät des besezten Gebietes zusteht, in Uebereinstimmung zu verfahren verhindert. Allein der so agirende Theil soll die Statuten, Verordnungen und Gesetze der respektiven Staaten, nach Maaßgabe der Umstände, beobachten

und für deren Beobachtung, so wie nicht weniger für die Respektirung und Gehorsamung seiner Regierung, Sorge tragen. Die bei dergleichen Operationen aufgelaufenen Kosten, sowie andere in Folge des dritten und vierten Artikels gehabte Ausgaben, sollen durch besondere Konventionen liquidirt und ein Jahr nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges abgetragen werden.

Art. 6. Um auf die möglichst beste Weise das gute Vernehmen und den Verkehr zwischen beiden Staaten, deren Unterthanen und Bürgern zu sichern und zu verlängern, sollen sie in ihren Häfen und Territorien freien Zutritt und Abzug haben, und dort zugleich aller Gerechtsame und Gewerbs- und Handelsprivilegien sich erfreuen, indem sie sich bloß den Zöllen, Auflagen und Restriktionen unterwerfen müssen, denen die Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile selbst unterworfen seyn sollen.

Art. 7. Kraft dessen sollen die Fahrzeuge und Landeserzeugnisse eines jeden der kontrahirenden Theile keine höheren Ein- oder Ausfuhrzölle, Anker- und Tonnengeld bezahlen, als solche, welche für diejenigen der Nation in den Häfen eines jeden States, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze bereits festgesezt sind, oder noch festgesezt werden sollen: das heißt, daß die Fahrzeuge und Produkte Columbiens die Ein- und Ausgangszölle in den Häfen des Freistaates von Chili als chilesische, und diejenigen des Freistaates von Chili in den Häfen Columbiens als columbische bezahlen sollen.

Art. 8. Es verpflichten sich die kontrahirenden Theile, den Kriegs- und Handelsfahrzeugen, welche in die ihnen zugehörenden Häfen erlittenen Schadens oder sonst einer andern Ursache wegen einlaufen mögen, allen in ihren Kräften stehenden Beistand zu leisten; auch sollen sie solchergestalt ermächtigt seyn, zu kalfatern, repariren, provisioniren, armiren, ihre Armatur und Mannschaften zu vermehren, damit sie zur Fortsetzung ihrer Fahrten und Kreuzzüge, auf Kosten des

Staates oder Individuums, dem sie gehören, in Stand gesezt werden.

Art. 9. Zur Vermeidung der schändlichen Mißbräuche, welche von bewaffneten Kapern für Rechnung von Privatpersonen, zum Nachtheile des nationalen Handels der Neutralen verübt werden dürften, kommen beide Theile überein, die Jurisdiktion ihrer Admiralitätsgerichte auf die Kaper, welche unter des Einen oder des Andern Flagge segeln, und deren Prisen ohne Unterschied auszudehnen, sobald sie untüchtig befunden werden, ohne Mühe die Häfen ihrer Bestimmung zu erreichen, oder wenn der Anschein vorhanden ist, daß sie gegen den Handel neutraler Nationen, mit denen beide Staaten die größte Eintracht und gutes Vernehmen zu kultiviren begehren, Excesse begangen haben dürften.

Art. 10. Wenn in irgend einem Theile der erwähnten Staaten die innere Ruhe von ränkevollen, aufrührischen Männern und Feinden der Regierungen, welche durch die, kraft ihrer Gesetze, freimüthig, ruhig und friedlich ausgesprochene Stimme der Völker rechtlich konstituirt wurden, unglücklicher Weise gestört werden sollte; so verpflichten sich beide Theile feierlich und förmlich, durch gegenseitige Unterstützung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, gemeinschaftliche Sache gegen sie zu machen, bis sie die Wiederherstellung der Ordnung und der Herrschaft der Gesetze bewirkt haben.

Art. 11. Sobald ein des Hochverraths, Aufruhrs oder sonst schweren Verbrechens schuldiges oder angeklagtes Individuum der Gerechtigkeit entflieht und in dem Gebiete eines der erwähnten Staaten gefunden wird, soll es ausgeliefert und zur Verfügung der Regierung zurückgesendet werden, welcher die Kenntnißnehmung des Verbrechens zusteht, und in deren Jurisdiktion es untersucht werden sollte, sobald als der verlezte Theil seine Reklamation förmlich angebracht hat.

Ueberläufer aus den nationalen Armeen und der Seemacht beider Theile sind in diesem Artikel ebenfalls mit begriffen.

Art. 12. Um die Bande, welche in Zukunft beide Staaten vereinigen sollen, enger zu schließen, und um jede Zwistigkeit, die von selbst entstehen oder oder auf irgend eine Art ihr gutes Vernehmen und ihre Harmonie stören könnte, zu beseitigen, soll eine aus zwei Bevollmächtigten für jeden Theil bestehende Versammlung, auf ähnlichen Bedingungen und unter ähnlichen Formalitäten gebildet werden, als in Gemäßheit bestehender Gebräuche, bei der Ernennung von Gesandten gleichen Ranges für die Regierungen auswärtiger Nationen zu beobachten sind.

Art. 13. Beide Theile verpflichten sich, ihren besten Einfluß bei den Regierungen der übrigen, weiland spanischen Staaten von Amerika zu verwenden, um sie zum Beitritte zu diesem Einigungs-, Bundes- und Konföderationsvertrag zu vermögen.

Art. 14. Sobald als dieses große und wichtige Vorhaben durchgesezt ist, soll eine Generalversammlung der amerikanischen Staaten zusammenberufen werden, welche aus deren Bevollmächtigten zusammengesezt, die intimen Verhältnisse, die zwischen allen und jeden von ihnen bestehen sollen, auf die festeste und dauerhafteste Weise verketten, und welche als Rathgeber bei großen Streitigkeiten, als Vereinigungspunkt bei gemeinschaftlichen Gefahren, als ein getreuer Dolmetscher ihrer öffentlichen Verträge bei vorkommenden Schwierigkeiten, und als ein Schiedsrichter und Vermittler ihrer Zwistigkeiten und Differenzen dienen soll.

Art. 15. Die Republik von Columbien und der Freistaat von Chili verpflichten sich, bereitwillig den Bevollmächtigten, aus welchen die Versammlung der amerikanischen Staaten bestehen mag, alle die Hülfsleistungen, welche die Ausübung der Gastfreundschaft unter brüderlich gesinnten Völkern, als auch der geheiligte und unverletzliche Charakter ihrer

Personen verlangen werden, zu gewähren, wofern die Bevollmächtigten den Ort ihres Zusammentritts in irgend einem Theile des Gebietes von Columbien oder dem von Chili jejemals wählen sollten.

Art. 16. Dieser Einigungs-, Bundes- und Konföderationsvertrag soll auf keine Weise die Ausübung der National-Souveränetät irgend eines der kontrahirenden Theile beeinträchtigen, sowohl weder in Beziehung auf ihre Gesetze und die Einsetzung und Form ihrer respektiven Regierungen, als noch in Beziehung auf ihre Verhältnisse mit andern fremden Mächten. Allein sie verbinden sich ausdrücklich und unwiderruflich, den Foderungen an Entschädigungen, Tribut oder Erpressungen, welche die spanische Regierung für den Verlust ihrer ehemaligen Oberherrschaft über diese Länder, oder sonst eine andere Nation in deren Namen und Stelle aufbringen möchte, keineswegs nachzugeben, noch in irgend einen Vertrag mit Spanien oder sonst einer andern Nation zum Nachtheil oder zur Schmälerung dieser Unabhängigkeit einzugehen, sondern überall und bei allen Gelegenheiten ihre wechselseitigen Interessen mit der Würde und Energie freier, unabhängiger, befreundeter, brüderlicher und verbündeter Nationen zu erhalten.

Art. 17. Dieser Freundschaft-, Bundes- und Konföderations-Vertrag oder Konvention soll von der Regierung des Freistaates von Chili, unter Genehmigung der achtbaren Nationalversammlung, in Gemäßheit des Art. III. Kap. 3. Tit. 3. der provisorischen Verfassung, innerhalb drei Tagen, und von der der Republik von Columbien, sobald als er die Zustimmung des Senates, kraft der Bestimmung einer Kongreß-Akte vom 13. Oktober 1821, erlangen kann, ratificirt werden; und im Fall eines unvorhergesehenen Ereignisses er sich nicht versammeln kann, so soll er in der nächsten Kongreß-Sitzung, in Gemäßheit einer Verfügung der Konstitution der Republik im Art. 55. Abschnitt 18. ratificirt werden. Die Ratifikatio-

nen sollen ohne Verzug und in der Periode, welche die Entfernung gestattet, die beide Regierungen trennt, ausgewechselt werden.

Zum Zeugnisse dessen haben die respektiven Bevollmächtigten; diesen Traktat unterzeichnet, und mit den Wappen der Staaten, welche sie repräsentiren, besiegelt.

Geschehen in der Stadt Santiago de Chile am 21. Oktober im Jahre der Gnade 1822, im zwölften Jahre der Unabhängigkeit von Columbien, im dreizehnten der Freiheit von Chili und fünften seiner Unabhängigkeit.

(L. S.) Joachim Mosquera.

(L. S.) Joachim de Echeverria.

Zusatzartikel.

Da die hohe Nationalversammlung von Chili, die am verwichenen 23. Oktober ihre Sitzungen beendigte, aus diesem Grunde nicht die zu den Diskussionen nöthige Zeit hatte, unter welchen der gegenwärtige Traktat in der durch den Art. 17. vorgeschriebenen Frist ratificirt werden sollte; so beriethen sich die bevollmächtigten Minister von Chili, auf Vorschlag des bevollmächtigten Ministers von Columbien, daß eine neue Frist für die Ratifikationen anberaumt werden möchte, mit dem höchst vortrefflichen Oberausschuß der Repräsentanten, unter dessen Zustimmung sie mit dem bevollmächtigten Minister von Columbien über folgende Artikel übereingekommen sind: —

Der gegenwärtige am 21. Oktober 1822 in Santiago de Chile abgeschlossene Traktat soll in dem Zeitraume von vier Monaten, von diesem Tage an gerechnet, oder früher, wo möglich ratificirt und die Ratifikationen innerhalb der Frist, welche die Entfernung gestattet, die beide Regierungen von einander trennt, unverzüglich ausgewechselt werden.

Zum Zeugnisse dessen unterzeichnen dieß die respektiven Bevollmächtigten und besiegeln es mit den Wappen der von ihnen vertretenen Regierungen.

Geschehen zu Santiago de Chile am 20. November 1822, im zwölften Jahre der Unabhängigkeit von Columbien, und im fünften der von Chili.

(L. S.) Joachim Mosquera.
(L. S.) Joachim de Echeverria.
Jose Antonio Rodriguez.

Daher, nach Ansicht und Untersuchung dieses besagten Einigungs-, Bundes- und Konföderationsvertrages, und nach vorheriger Einholung der Einwilligung und Billigung desselben durch den Kongreß der Republik, in Gemäßheit des Art. 55. Abschnitt 18. der Konstitution — bediene ich mich, bei dessen Ratifikation, der durch den Art. 120. der nämlichen Konstitution mir übertragenen Gewalt, und durch Gegenwärtiges ratificire ich ihn und halte ihn in allen seinen Artikeln und Klauseln für ächt, angenehm und dauerhaft, mit Ausnahme der Worte: „und für ihre innere Ruhe" im zweiten Artikel; aller derer des Art. 10. so wie derjenigen, welche darauf im Art. 11. folgen, nämlich: — „Sobald ein des Hochverraths, Aufruhrs oder sonst schweren Verbrechens schuldiges oder angeklagtes Individuum der Gerechtigkeit entflieht, und in dem Gebiete eines der erwähnten Staaten gefunden wird; so soll es ausgeliefert und zur Verfügung der Regierung zurückgesendet werden, welcher die Kenntnißnahme des Verbrechens zusteht, und in deren Jurisdiktion es untersucht werden sollte, sobald als der verlezte Theil seine Reklamation förmlich angebracht hat" Und für seine Erfüllung und genaue Beobachtung unserer Seits verpfände und kompromittire ich feierlich die National-Ehre. Zum Zeugnisse dessen habe ich Gegenwärtiges bekannt zu machen Sorge getragen, eigenhändig unterzeichnet, mit dem großen Siegel der Republik besiegelt, und von dem Sekretär des Staates und Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten kontrasigniren lassen, in der Hauptstadt Bogota, den zwölften

Juli des Jahres der Gnade 1823, dem dreizehnten unserer Unabhängigkeit.

Franzisko de P. Santander.

Auf Befehl Sr. Excellenz des Vize-Präsidentem der Republik im Auftrage der vollziehenden Gewalt.

Der Staatssekretär für die auswärtigen Geschäfte:

Pedro Gual.

38.

Schweden und Norwegen. — Aktenstücke den norwegischen Storthing im Jahre 1827 betreffend.

(Fortsetzung der im 7ten Bande S. 378. abgebrochenen Aktenstücke.)

5. Addresse des norwegischen Storthings an den König, wodurch die Fortsetzung der Bewilligung zum Schloßbau in Christiania abgelehnt wird. 19. Juni 1827. *)

Gnädigster König!

Durch gnädigste Proposition vom 11. Dezember 1826 haben Ew. Maj. geruhet, dem jezt versammelten Storthing des Reiches Norwegen die Bewilligung einer Summe von 280,000 Spthlr. vorzuschlagen, zur Fortsezung der Aufführung der angefangenen Königswohnung während der drei folgenden Jahre. Das Storthing hat mit der Aufmerksamkeit, welche es Ew. Maj. gnädigen Propositionen schuldig ist, diese wichtige Sache in die genaueste Erwägung genommen, und wagt, unterthänigst die Gründe vorzustellen, welche das Storthing genöthigt, dem Gefühle seiner unterthänigen Hingebung an Ew. Maj. Gewalt anzuthun, und einem Vorschlage nicht zu genügen, welchen unterstützen zu können und in's Werk zu richten, es aus vielen Ursachen innigst gewünscht hätte. Das

*) Aus der allgem. Zeit. 1827. Beil. 231.

Storthing sieht vollkommen die Ungelegenheiten ein, welche der Mangel an einem dienlichen Gebäude, um eine würdige Wohnung für Ew. Maj. und Ihre hohe Familie zu seyn, mit sich führt; und es wünschte, alle nöthigen Bequemlichkeiten zur Aufnahme Ew. Maj., so oft es Ihnen gefällt, Ihr norwegisches Volk mit Ihrer Gegenwart zu erfreuen, anordnen zu können. Allein indem das Storthing billiges Absehen auf die Gründe richtete, die es hätten drängen können, die Aufbringung der verlangten Summe zu bewilligen, wagte es zugleich auch, Ew. Maj. gnädigen Beifall für die Erwägung der Schwierigkeiten vorauszusetzen, die mit der Bewerkstelligung Ihres Vorschlages im gegenwärtigen Zeitpunkte verknüpft sind. Das Storthing hat die, in Ew. Maj. Proposition vorzuschlagen geruhte Summe so viel höher als die, welche von andern außerordentlichen Storthingen auf einmal bewilligt worden, gefunden, daß es geglaubt hat, in ernstliche Erwägung ziehen zu müssen, inwieweit die *Kräfte* der Nation hinreichen möchten, die größeren Ausgaben zu bestreiten, die durch diesen geänderten Beschluß ihr auferlegt werden würden. Das Storthing kann es sich nicht verbergen, daß die wenigen glücklichen Umstände, welche in der leztern Zeit sowohl in Hinsicht der Landes-Gewerbe als der Staats-Einkünfte eingetreten, es für die Nation bedenklich machen, jezt die Hand thätig an große und kostbare Unternehmungen zu legen, und es glaubt dabei annehmen zu dürfen, daß diese Umstände in den sechs Monaten, welche seit Ausfertigung des Vorschlages Ew. Maj. verflossen, bis auf den Grad schlimmer geworden, daß die Sache hiedurch ein verändertes Aussehen bekommen haben dürfte. Die weniger vortheilhafte Lage, worin sich die meisten Gewerbszweige voriges Jahr befanden, ist in dem gegenwärtigen zu einem Zustande der Schwäche übergegangen, der sich fast über sie alle verbreitet. Mit diesem abnehmenden Wohlstande vereinigen sich die Folgen des theilweisen Mißwachses vom vorigen

Jahre

Jahre, theils in Norwegen selbst, theils in den Ländern, welche Getreide absetzen, und als die Kornkammern Norwegens anzusehen sind, was einerseits den Bedarf der Nothwendigkeiten des Lebens vermehrt, andererseits die Preise derselben weit über das, was sie in den lezten Jahren gewöhnlich waren, gesteigert hat. Verminderter Kredit in fremden Ländern, geschwächte Kraft zum Tragen der Staatslasten bei fast allen producirenden Klassen des Landes, sind durch diese unglücklich zusammentreffenden Umstände zu der Verminderung der Staats-Einnahmen gekommen, und haben den Zustand des Landes im Ganzen verschlimmert. Das Storthing wagt vorauszusetzen, daß Ew. Maj., welche stets mit königlicher Freigebigkeit den Leidenden unterstüzt, und deren königliche Weisheit sich so oft mit den Bestrebungen des Storthings vereiniget hat, um die schwere und bedenkliche Stellung des Reichs zu einem wünschenswerthen Ende hinauszuführen, auch ohne Mißfallen auf einen Beschluß sehen werden, der zum größten Theil durch vorsichtiges Absehen auf die Landes-Nothdurft veranlaßt worden. Hiernächst erlaubt sich das Storthing noch einen andern Gesichtspunkt aufzustellen, der es zu seinem Beschluß in dieser Hinsicht bewogen hat, und der im nächsten Zusammenhange mit dem oben angeführten steht. Das Storthing läßt sich nicht in die Beurtheilung der Nothwendigkeit ein, dem Plane zur Aufführung einer neuen Königswohnung, den Ew. Maj. geruhet haben, demselben vorlegen zu lassen, einen so großen Umfang zu geben; es erlaubt sich nicht, Wünsche über Einschränkungen zu äußern, die Ew. Maj. Bequemlichkeiten mindern oder mit dem Passenden und Schicklichen streiten könnten; allein es wagt, den allgemeinen Wunsch vorzustellen, daß, zur Ersparung der Kosten, solche Einschränkungen bei der Ausführung des Plans vorzunehmen wären, wie die Umstände sie an die Hand geben, und die Einnahmen der Staatskasse sie nothwendig machen. Insonderheit glaubte das Storthing, daß die äußern Verzierungen

am Gebäude ohne Schaden für die Würde und den Geschmack desselben bedeutend beschränkt und vereinfacht werden, und große Ersparungen durch die Wahl von weniger theuern Materialien und in Hinsicht der innern Verzierung der Zimmer angewandt werden könnten, welches Alles bedeutende Minderung der Kosten, vermuthlich ohne Schaden für die Dauerhaftigkeit, den passenden Charakter und Styl des Gebäudes, herbeiführen würde. Von der Beschaffenheit dieser Einschränkungen jedoch und wie große Ersparung dadurch entstehen könnte, kann das gegenwärtige Storthing sich keinen bestimmten Begriff bilden, so lange nicht der demselben vorgelegte Plan in dieser Absicht modifizirt worden; und es wagt noch, sich die unterthänige Bemerkung zu erlauben, daß auch ein künftiges Storthing nach aller Wahrscheinlichkeit keinen entscheidenden Beschluß über die Fortsetzung der Arbeit wird fassen können, wenn nicht ein solcher Weise geändeter und bestimmter Plan, begleitet von genauer Kosten-Berechnung es möglich macht, endliche Gränzen für diese Kosten zu bestimmen. Da das Storthing übrigens vorausgesezt hat, daß fast alle zur Aufführung der Königswohnung jezt angenommenen Personen entlassen, und die dazu angewendeten Thiere verkauft werden können, so hat es die Summe von jährlichen 1000 Spthlrn., welche es zur Erhaltung der angefangenen Arbeit und angeschaften Materialien, zur Verwahrung und nöthigen Aufsicht darüber bestimmt hat, hinreichend gehalten, wenn hiezu das kommt, was durch Verpachtung und Vermiethung solcher von den angekauften Bodenstrecken und Gebäuden, die nicht zur Aufbewahrung der Materialien erfoderlich sind, eingehen kann. Mit Rücksicht hierauf, und in der Hofnung, daß diese Arbeit, deren glückliche und zweckmäßige Vollendung ein allgemeiner Nationalwunsch ist, desto schnellere Fortschritte machen werde, wenn die obenberührten Schwierigkeiten entfernt seyn werden, hat das jezt versammelte Storthing gewagt, auf Ew. Maj. Zufriedenheit mit

seinem Beschlusse zu hoffen, für jezt nichts zur Fortsetzung der Aufführung einer Königswohnung zu bewilligen. Und indem das Storthing hiemit unterthänigst diese Beschlüsse Ew. Maj. mittheilt, wagt es zugleich, Ew. Maj. zu bitten, daß Sie dem nächsten Storthinge einen, auf obenangeführte Gründe gebauten Plan zur Fortsetzung der Arbeit vorlegen zu lassen geruhen mögen; und hat das Storthing übrigens keinen höhern Wunsch, als daß seine Beschlüsse in dieser schwierigen Materie eben so sicher Ew. Maj. Wohlgefallen erreichen und zum Vortheile des Reiches ausfallen mögen, als sie dieses hoffend und mit Absehen hierauf, vom Storthing gefaßt worden.

Christiania, im fünften ordentlichen Storthing Norwegens, den 19. Juni 1827.

Weidemann, p. t. Präsident des Storthings.
Bryn, p. t. Sekretär des Storthings.

6. Antwort des Königs auf die voranstehende Addresse. 19. Juli 1827. *)

Se. Majestät finden einen großen Widerspruch zwischen der, in gegenwärtiger Addresse enthaltenen Schilderung des Zustandes des Reiches, und der, welche die Administration bei der Eröffnung des Storthings vorgelegt; Se. Maj. befehlen der norwegischen Regierung, eine Vergleichung zwischen dieser Addresse und der, der Nation am 12. Febr. gegebenen Darstellung aufzusetzen. Se. Maj. wünschen blos, die wirkliche Lage des Landes zu kennen, um die Nation darauf aufmerksam zu machen, und mit den Repräsentanten derselben die Mittel zu überlegen, welche am dienlichsten und wirksamsten das allgemeine Wohl befördern können. Se. Maj. beklagen, daß ein Bau, dessen Aufführung von der allgemeinen Stimme verlangt worden, und den alle Klassen des

*) Aus der nämlichen Quelle.

gemeinen Wesens höchlich gewünscht haben, mit einmal unterbrochen worden, ohne wesentliche andere Ursachen, als daß man sich Betrachtungen hingegeben, die, wenn sie auch vollkommen mit dem wahren Verhalten übereinstimmten, gleichwohl nicht einen Beschluß hätten veranlassen sollen, der den Arbeitsbetrieb und Gewerbsfleiß in einer Stadt lähmen wird, deren Volksmenge sich in den lezten zwölf Jahren fast um die Hälfte vermehrt hat, und deren tägliche Bedürfnisse die ununterbrochene Fürsorge der Regierung erfodern. Wie sehr auch S. Maj. die vom Storthinge angeführten Gründe nach deren Werthe schätzen, können sie doch nicht dessen Gedanken von der Nothwendigkeit des Aufhörens dieser Arbeit theilen. Je eingeschränkter der auswärtige Handel ist, je mehr muß die innere Landesthätigkeit befördert werden; dadurch erwerben die Einwohner desselben ihren Unterhalt, und bilden sich dadurch aus, und es kann in der gegenwärtigen Lage der Dinge diese Thätigkeit stattfinden, ohne die öffentliche Schuldenlast zu vermehren. Der Ueberschuß der Staats-Einkünfte in den lezten drei Jahren beweiset deutlich die, von der Regierung in solcher Hinsicht angewandte Fürsorge. Die Stockung im auswärtigen Handel hat die mächtigsten Nationen so betroffen, wie sie auf den Wohlstand kleinerer Staaten wirkt, und Norwegen darf nicht hoffen, den Folgen derselben allein zu entgehen. Se. Maj. wollen in Allem, was mit Gerechtigkeit, Klugheit und der Würde der Nation übereinstimmt, den Wünschen des Storthings entgegenkommen; andererseits aber werden Se. Maj. auch nie Anstand nehmen, diese Versammlung über das, was wider den Vortheil der Nation und das allgemeine Wohl streiten möchte, aufzuklären.

40.

Schweden und Norwegen. Rede des Grafen Wedel-Jarlsberg als Wortführer der Deputation des norwegischen Storthings, welche dem Könige und der königlichen Familie die Glückwünsche zu der Geburt des Herzogs von Upland darzubringen beauftragt war; und Antwort des Königs. 25. Aug. 1827. *)

„Allergnädigster König! Das norwegische Volk, der Denkungsart seiner Vorfahren getreu, sieht seines Königs Ruhm und Glück als seinen eigenen Ruhm und sein eigenes Glück an. Mit inniger Ergebenheit nimmt es jeder Zeit Theil an seines Königs Kummer und Freude; diese Theilnahme aber gewinnt neues Leben und neue Herzlichkeit, wenn der Normann in seinem rechtmäßigen Herrscher zugleich, wie in der erhabenen Person Ew. Majestät, seinen Wohlthäter und Freund erkennt. Der Storthing des Königreichs Norwegen hat uns deshalb die erfreuliche Pflicht auferlegt, uns gleich nach dem Schlusse seiner Verhandlungen zur Hauptstadt des Bruderlandes zu verfügen, um vor Ew. k. Maj die Gefühle des norwegischen Volkes und des Storthings, bei Veranlassung der Geburt Sr. k. Hoh. des Prinzen Franz Gustav Oskar, an den Tag zu legen. Empfangen Sie hiermit, gnädigster König, die Versicherung, daß das norwegische Volk mit der innigsten Dankbarkeit die allgütige Vorsehung gepriesen, die Ew. k. Maj. eine neue Quelle häuslicher Freuden verliehen, und in Folge jenes erfreulichen Ereignisses neue Bürgschaften für die Selbstständigkeit, die Freiheit und den Frieden der brüderlich vereinten Reiche gewährt hat. Vertrauensvoll sehen wir der Zukunft entgegen, und hoffen, daß die zarten, aber freudigen Sprößlinge des edeln Königsstammes zu herrlichen,

---

*) Aus der Allg. Zeit. vom 12. September 1827.



allen Stürmen trotzenden Bäumen aufwachsen werden, unter deren Schatten den Bewohnern der Skandinavischen Halbinsel eine freie, aufgeklärte, tugendhafte und glückliche Lebensweise beschieden ist. Würde ihre Sicherheit jemals bedroht, so werden die beiden Kämpfer, die nach langem, aber ehrlichem Kampfe auf die Stimme der Weisheit gehorcht, und aufrichtige, unzertrennliche Brüderschaft auf Leben und Tod (Fostbrödrelang) nach alter Weise mit einander eingegangen, Mann an Mann und kräftigen Muths das gemeinsame Königshaus, nebst der gemeinsamen Selbstständigkeit, Ehre und Freiheit beschirmen. Dieß sind die Gefühle und Gesinnungen, von denen das norwegische Volk gegenwärtig beseelt ist, und stets beseelt seyn wird. Wir bedauern herzlich, durch die Abwesenheit Ihrer Maj. der Königin des Glückes beraubt zu seyn, der huldvollen Landesmutter die Glückwünsche des norwegischen Volks unmittelbar darbringen zu können, trösten uns jedoch mit der Hofnung, daß Ew. Maj. allergnädigst geruhen werden, Höchstdieselbe unserer unterthänigsten Ergebenheit zu versichern. Wir erflehen den Segen des Himmels auf Ew. k. Maj. und das ganze königliche Haus. — Der König antwortete: „Meine Herren! Mit Vergnügen empfange Ich die Versicherung der Gesinnungen, die sie Mir im Namen des Storthings zu erkennen geben. Die neue Wohlthat, welche die Vorsehung den beiden Reichen durch die Geburt Meines zweiten Enkels vor Kurzem erzeigt hat, muß uns alle zu dem Entschlusse bewegen, uns der Fortdauer ihres göttlichen Schutzes würdig zu machen. Diesen Schutz können wir uns aber nicht zu erhalten hoffen, wenn nicht Jeder gewissenhaft von der Pflicht durchdrungen ist, die Rechte der Andern zu achten, wie er die seinigen geachtet zu sehen verlangt. Ihre Hoffnung auf eine glückliche und unabhängige Zukunft kann sich einzig und allein auf den festen Entschluß gründen, nicht von dem Grundvertrage abzuweichen, den Ich genehmigt habe. Obgleich Mir der Umfang der Be-

willigungen, welche demselben vorangingen, wohl gegenwärtig ist, bedaure Ich doch nicht sie zugestanden zu haben. Mehr als zufrieden, eine Gelegenheit gefunden zu haben, vor den Augen der Schweden und zum Vortheile der Norweger Meine Achtung und Liebe zu den öffentlichen Garantien an den Tag gelegt zu haben, glaubte Ich, daß Dank die Folge davon seyn würde. Nicht ohne Ueberraschung habe Ich daher einige Beschlüsse der Versammlung wahrgenommen, von einem Gepräge, das nicht mit dem freiwillig zum Wohle des Volkes bewilligten Grundgesetze übereinzukommen scheint. Ich werde bald im Stande seyn, Mich von den Gesinnungen des Storthings zu überzeugen; die der Nation kenne Ich im Voraus, eben so wie die Pflichten, die Mir dieselben auferlegen. Ich werde die Königin von ihrem Bedauern unterrichten, Sie nicht gesehen zu haben. Ihre Gefühle werden Meine Gemahlin rühren. Sie wissen, wie sehr sie an Norwegens Wohlfahrt Theil nimmt. Ich bitte die Vorsehung, jeder Zeit die Handlungen des Storthings zu leiten, und über die Ruhe und den Ruhm beider Nationen zu wachen. Ich kenne die Ansichten, die Jeder von Ihnen im Laufe der Berathschlagungen an den Tag gelegt hat. Da dieselben kein anderes Ziel gehabt haben, als Achtung vor den Gesetzen und Liebe zu dem Wohle des Staates, so kann Ich nicht umhin, damit zufrieden zu seyn, und ertheile ihnen mit Vergnügen die Versicherung der Fortdauer Meines königlichen Wohlwollens."

41.

Brasilien. — Rede des Kaisers bei Eröffnung der Sitzung der Kammern am 3. Mai 1827 und deren Antwort. *)

„Erlauchte und ehrenwerthe Repräsentanten des brasilischen Volkes! Ich trete in Gemäßheit des Gesetzes unter

*) Aus der Allg. Zeit. 1827. Beil. 236. 237. 238.



Sie, um diese Versammlung mit denselben hohen Gefühlen, die Ich immer empfunden habe, wenn Ich diese heilige Pflicht erfüllte, zu eröffnen. Leider kann Ich nicht sagen, daß Ich es auch mit derselben Freude thue, denn Schmerz und Kummer haben dieses Gefühl aus meiner kaiserlichen Brust verdrängt, seitdem der Tod Mir Meine theure Gemahlin, die Kaiserin, geraubt hat. Den 11. Dec. um 10¼ Uhr des Morgens hat Sie diese Welt gegen den Aufenthalt der Gerechten vertauscht, wo gewiß jezt Ihre Wohnung ist, da, wie die heilige Religion uns lehrt, dieser Ort allein denen aufbehalten ist, die, wie sie, nur der Religion und Tugend lebten. Dieses allgemein beweinte Unglück, welches noch heute Meiner Seele so gegenwärtig ist, als hätte es sich gestern erst ereignet, traf Mich, als Ich in der Provinz von Rio-Grande de San Pedro di Sul damit beschäftigt war, alle die Anstrengungen zu machen, die Mir die Vaterlandsliebe eingab, um den Krieg zwischen Brasilien und Buenos-ayres durch die Begeisterung, die Ich dem kriegerischen Muthe der Einwohner dieser Provinz einzuflößen suchte, zu Ende zu bringen. Dieser Krieg, von dem Ich Sie schon bei seinem Ausbruche benachrichtigte, dauert noch fort und muß noch fortdauern, bis die cisplatinische Provinz, die uns gehört, uns von denen wieder zurückgegeben ist, die sie an sich gerissen haben, und bis die Unabhängigkeit der brasilischen Nation wie die Integrität des Reichs durch die Einverleibung der cisplatinischen Provinz, die von freien Stücken erklärt hat, zu demselben gehören zu wollen, von Buenos-ayres anerkannt seyn wird. Ich spreche so, weil Ich das Vertrauen in Sie setze, Sie werden den Beistand verwirklichen, den die Versammlung in ihrer lezten Sitzung Mir durch eine, an Meine kaiserliche Person gesandte Deputation anbot, welche mir die Gefühle der Versammlung ausdrücken sollte, die mit den in Meiner Eröffnungsrede ausgesprochenen übereinstimmten. In dieser Sitzung muß Ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Organisation eines guten

Finanzsystems gerichtet seyn; denn das jetzige System ist, wie Sie aus dem Berichte des Finanzministers ersehen, mangelhaft, und gibt zu jeder Art von Mißbrauch Veranlassung. Ich wiederhole, wir haben eine Finanzeinrichtung nöthig, die, wenn auch nicht alle, jedoch den größten Theil unserer jetzigen Ausgaben deckt, welche, da sie auf gesetzlichem Wege festgesezt sind, durch keine Maaßregel der Regierung umgangen werden können. Die richterliche Gewalt ist ein wichtiger Zweig der Staatsgewalt, der mächtig zur genauen Ausführung des neuen Finanzsystems, welches Sie, wie ich hoffe, annehmen werden, beitragen muß. Unsere Gesetzbücher und unser gerichtliches Verfahren stehen mit dem Geiste des Jahrhunderts nicht im Einklange; die Gesetze widersprechen sich, die Richter wissen nicht, wornach sie sich zu richten haben, die Parteien sind in ihren Interessen verlezt, die Verbrecher bleiben unbestraft und die Besoldung der Richter ist zu gering, um sie über die Versuchung des gemeinen und schmutzigen Eigennutzes zu erheben. Es ist daher nothwendig, daß die Versammlung sich eifrig und ohne Aufschub mit einem Gegenstande beschäftige, der für die Ruhe und das Wohl des Volkes von so großer Wichtigkeit ist. Ein Volk kann ohne ein gutes finanzielles und gerichtliches System unmöglich bestehen. Ich weiß freilich, daß es viele Gegenstände gibt, die die Aufmerksamkeit der Versammlung fesseln; daß nicht Alles auf einmal geschehen kann; daß immer Sachen von einer Sitzung bis zur andern aufgeschoben werden müssen. Aber es ist nothwendig, daß Sie in Uebereinstimmung anfangen, sich mit dem einen oder dem andern dieser beiden Gegenstände zu beschäftigen, und wenn andere Sachen, die unmöglich aufgeschoben werden können, die Zeit hinaus rücken sollten, wo Sie die Verhandlung der Gegenstände, von denen Ich spreche, fortsetzen können, so bitte Ich die Versammlung, daß ein solcher Aufschub so kurz als möglich sey, und daß sie in Bälde die zu Ausführung der Verfassung unumgänglich nothwendigen Ge-

setze feststelle. Wenn auch zur Zeit eines Kriegs es erklärlich seyn mag, daß nicht in allen Theilen des öffentlichen Dienstes vollkommene Ordnung herrscht, so muß doch die Regierung durch diese Versammlung eine nach dem Gesetze möglichst ausgedehnte Vollmacht erhalten, um mit aller Strenge sowohl gegen die Verschwender öffentlicher Gelder und gegen die ihrer Pflicht ungetreuen Beamten, als gegen die Feinde des gegenwärtigen Zustandes der Dinge, dessen Aufrechthaltung sie alle beschworen haben, verfahren zu können. Niemand gehorcht lieber dem Gesetze als Ich, aber damit die, welche dasselbe übertreten, nicht glauben, daß es keine Macht gibt, die diese Uebertretungen ahndet, so ist es unumgänglich nothwendig, daß der Regierung eine gewisse Autorität eingeräumt werde, bis das Regierungssystem vollständig organisirt ist, und Alles sich an einen regelmäßigen und verfassungsmäßigen Gang gewöhnt hat. Die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen Brasilien und den Nationen, die uns Gesandte geschickt haben, sind unverändert geblieben. Die Abreise des Abgesandten der Vereinigten Staaten von Amerika, die so plötzlich und mit so wenig Grund erfolgte, darf durchaus keine Besorgniß erregen, denn wir dürfen auf das umsichtige Benehmen des Präsidenten dieser Staaten und auf die Weisheit, Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der Nordamerikaner vertrauen. Das Verlöbniß Meiner Tochter, der Königin von Portugal, ist schon in Wien vollzogen worden, und Ich hoffe bald Meinen Bruder, ihren Gemahl, an Meinem Hofe zu sehen. Die Sache der Konstitution triumphirt in Portugal, troß der mächtigen Partei, die ihr entgegen ist, und es konnte auch nicht anders seyn, wenn man bedenkt, daß die Charte auf legitime Weise zugestanden worden ist. Um auf die Angelegenheiten des Kaiserthums zurückzukommen, so bin Ich innig überzeugt, daß Jeder, der in dieser Hinsicht nicht die Gesinnungen theilt, die Ich in dieser kaiserlichen Rede ausgedrückt habe, kein wahrer Freund des Kaiserthums, kein konstitutio-

nel kaiserlich Gesinnter, sondern ein verhülltes Ungeheuer ist, das nur auf eine Gelegenheit lauert, um seine Rache in dem Blute derer zu kühlen, die den Thron, das Vaterland und die Religion vertheidigen. Ich bin aber überzeugt, daß in dieser Versammlung kein einziger Stellvertreter des Volkes sitze, der nicht gesinnt ist, wie Ich, welches auch die Mittel seyn mögen, die er für dienlich erachten wird, zur Erfüllung Meiner Wünsche, nämlich die Verfassung befestigt und Brasilien glücklich zu sehen. Nachdem Ich, edle und ehrenwerthe Repräsentanten des brasilischen Volkes, Ihnen so die Gegenstände, die uns für das Glück des Volks am nothwendigsten scheinen, an's Herz gelegt habe, kehre Ich mit Vertrauen zurück, und mit der Hoffnung, daß Ich beim Schlusse der Sitzung Ihnen werde sagen können: man konnte nichts Geringeres von Ihnen erwarten. Ich bin zufrieden. Die Nation ist vergnügt. Wir sind glücklich. Die Versammlung, die diesen legislativen Arbeiten sich gewidmet hat, hat ihre Pflicht erfüllt."

Antwort der beiden Kammern auf die Eröffnungs-Thronrede des Kaisers.

Der Sprecher, der von der Wahlkammer abgeschickten Deputation drückte zuerst die Freude und den Enthusiasmus aus, mit welchem die Kammer den Kaiser sich dem Gesetze habe anschließen, und durch dieses heilsame Beispiel des Gehorsams gegen die Konstitution das Zeugniß habe ablegen sehen, wie nothwendig dieselbe zur Erhaltung des Reichs sey. Hierauf erwähnte der Redner den Schmerz, den der Tod der Kaiserin bei der Kammer der Deputirten erweckt habe, und fuhr dann fort: Sire! Die Kammer der Deputirten hat der Thronrede die angestrengteste Aufmerksamkeit gewidmet, und uns beauftragt, Ew. kaiserl. Maj. auszudrücken, daß, in voller Anerkennung des Rechts der Entscheidung über Krieg und Frieden, als eines Attributes der Regierung, sie zugleich erkenne, daß stets Weisheit und Gerechtigkeit bei den Berathungen der leztern den Vorsitz führen und ihre Entscheidungen bestimmen müssen,

damit der Ruhm, die Hoffnungen und das Glück des Volks nie in Gefahr gesezt werden. In der schmeichelhaften Voraussetzung, daß der Gang der Regierung diesen Grundsätzen gemäß war, verbürgt die Kammer Ew. kaiserl. Majestät, wie früher, daß sie beharrlich fortfahren werde, die Regierung mit allen in ihrer Gewalt stehenden Mitteln zu unterstützen, so oft die Nationalehre sich verlezt zeigen sollte. Die Kammer, überzeugt von der Mangelhaftigkeit des gegenwärtigen Finanzsystems, hätte bereits ihre Sorge auf die Verbesserung dieses wichtigen Gegenstandes gewendet, wenn ihr die zu dieser Untersuchung nöthigen Materialien zu gehöriger Zeit übergeben worden wären, was sie nun aber hoffen darf. Die Kammer der Deputirten kennt recht gut das Maaß und die ganze Ausdehnung ihrer Rechte und Pflichten; die Gegenstände, deren nothwendige Reform sie zeigen muß, sind zahlreich; es ist aber auch dringend nöthig, daß die Kammer alle jene Punkte in die reiflichste Ueberlegung ziehe, ja vielleicht muß sie dabe eine weise Zögerung beobachten, um die Hinneigung zur Veränderlichkeit zu vermeiden, die in einem solchen Falle stets gefährlich ist, und der wir das Labyrinth verdanken, welches in diesem Augenblick unsere Gesetzgebung darbietet. Dessen ungeachtet aber verspricht die Kammer, von dem aufrichtigen Wunsche des öffentlichen Wohls und der Beständigkeit des beschworenen Systems beseelt, Ew. Maj. die größte Sorgfalt auf die Verbesserung der Finanzen und der Gerichtsordnung zu wenden, zwei Zweige, an die das Wohl des Staats und sein Bestand hauptsächlich geknüpft sind. Dabei ist die Kammer überzeugt, daß, bis zu Vollendung jener wichtigen Arbeit, eine weise Wahl der Staatsbeamten und ein strenger Gehorsam gegen die Gesetze der größten Zahl der Mißbräuche, auf die Ew. k. Maj. die Kammer aufmerksam gemacht haben, kräftig entgegenwirken kann. Mit großer Freude hat die Kammer der Deputirten von Ew. k. Maj. die Versicherung von der unerschütterlichen Fortsetzung der freundschaft-

lichen Verhältnisse mit den fremden Mächten vernommen, und stattet Ew. k. Maj. mit derselben Freude ihren Dank dafür ab, überzeugt, daß der Friede, stets ein Geschenk des Himmels, besonders für Brasilien unumgänglich nothwendig ist, da von ihm die Entwickelung seiner unermeßlichen Kräfte, die Vermehrung seines Handels, die Vervollkommnung seines Ackerbaus, die Zunahme seiner Bevölkerung, der Bestand seiner Institutionen und die Fortschritte seiner Bildung abhängen. Geleitet von jener allgemeinen Menschenliebe, die das Wesen konstitutioneller Völker ist, hat die Kammer mit nicht minderem Interesse die Versicherung vernommen, daß die Sache der Konstitution in Portugal triumphirt, so wie wir gerne hoffen, daß sie in der ganzen gebildeten Welt triumphiren werde, trotz des Kampfs, den die Tyrannei der Leidenschaften und alter Vorurtheile beständig gegen sie zu führen bemüht ist. Endlich, Sire, hat die Kammer uns besonders aufgetragen, Ew. Maj. zu versichern, daß sie mit aller möglichen Umsicht die Vorschläge prüfen werde, welche die Regierung vortragen wird, und Ew. Maj. zu betheuren, daß sie sich nie von der Verfassung entfernen und nie den Kampf gegen die Nichtbefolgung dieses heiligen Gesetzbuchs aufgeben werde, überzeugt, daß der Gründer sein Werk liebt, und daß die Nation nur bei seiner buchstäblichen Befolgung glücklich seyn kann. Unerschütterlich in den durch die Konstitution gebotenen Pflichten, rechnet es sich die Kammer zum Ruhme an, vor dem Throne, ohne Furcht eines Widerspruchs, zu betheuern, daß, so wie sie mit den Gefühlen Ew. Maj. rücksichtlich der Vertheidigung des konstitutionellen Thrones übereinstimmt, sie auch stets ihre entschiedensten Anstrengungen mit denen der Regierung vereinigen werde, um die verkappten Ungeheuer niederzuhalten, die im Sinne haben sollten das zu verletzen, was die Konstitution heiligt." — Der Kaiser erwiederte auf diese Rede: „Ich habe die Denkungsart der Kammer der Deputirten vollkommen verstanden."

Die von der Kammer der Senatoren an den Kaiser gesandte Botschaft war im Wesentlichen folgenden Inhalts: „Der Senat schäzt, seiner Pflicht gemäß, die persönlichen Opfer, denen Ew. kaiserl. Maj. sich unterwarfen, um den öffentlichen Geist zum Widerstande gegen die Umtriebe der Regierung von Buenos-ayres aufzuregen, so wie die von Ew. k. Maj. abgelegten Beweise von Vaterlandsliebe, und von dem

Entschlusse, der Geißel des Kriegs ein Ziel zu setzen. Mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln wird der Senat zur Verbesserung des Finanzsystems und der Gerechtigkeitspflege mitwirken, welche Ew. k. Maj. mit väterlicher Bekümmerniß wünschen, und das Auge vorzugsweise auf die Organisation eines Nationalgesetzbuchs richten, das „frei" ist von den Verwickelungen und Widersprüchen einer alten fremden Gesetzgebung, und wodurch den Mißbräuchen ein Ziel gesezt werden kann, welche noch von der der Regeneration Brasiliens vorhergehenden Regierung abstammen, und noch vergrößert wurden durch die Verwirrung und das Verderben, die ungestraft in den richterlichen und den Verwaltungszweigen des Staats herrschten, — wobei jedoch die Schwierigkeit des Geschäfts und die zu den Berathungen und den allmäligen Reformen nöthige Umsicht nicht verkannt werden. Der Senat, voll Vertrauen auf die anfgeklärte Politik Ew. k. Maj. und in wahrhaft religiöser Beobachtung der Konstitution, hofft, daß kraft der neuen gesetzlichen Verfügungen über die Finanzen, die Justiz und die Staatsökonomie, es nicht mehr nothwendig seyn wird, außerordentliche Maaßregeln zu treffen, außer in den von der Konstitution selbst bezeichneten Fällen, und daß also die Regierung alle Mittel in Händen hat, um den großen Zweck, den sie sich vorsezt, das öffentliche Wohl, zu erreichen. Der Senat ist erfreut über die von Ew. k. Maj. abgelegte authentische Erklärung über die Fortdauer der freundschaftlichen Verhältnisse mit allen fremden Mächten, und theilt die Hoffnung, daß das gute Vernehmen mit der Regierung der Vereinigten Staaten nicht gestört werden wird, troß der unerwarteten Abreise des amerikanischen Geschäftsträgers. Der Senat wünscht sich mit Ew. k. Maj Glück über die Feier des Eheverlöbnisses der durchlauchtigen Tochter Ew. k. Maj., der Königin von Portugal, mit dem durchlauchtigen Infanten, Ew. k. Maj. Bruder, so wie über die nahe Ankunft des Leztern an diesem Hofe; er wünscht sich Glück zu der erfreulichen Mittheilung, welche Ew. k. Maj. darüber dem gesetzgebenden Körper zu machen geruhten, die im Ganzen zur allgemeinen Zufriedenheit beiträgt, weil sich so die Zeit der Erfüllung des ruhmwürdigen Aktes der Abdankung von der portugiesischen Krone nähert; ein Akt, der die Lobsprüche aller Nationen verdient, und der das Glück Brasiliens und Portugals kräftig verbürgt. Der Senat ist erfreut in der portugiesischen Mo-

narchie die Sache der Konstitution triumphiren zu sehen, trotz der eiteln Anstrengungen einiger Ehrsüchtigen, so wie einiger Verirrten, die unglücklich genug sind, die unschätzbare Wohlthat der freisinnigen Charte nicht zu erkennen, welche Ew. k. Maj. dem portugiesischen Volke zu verleihen geruhte, die selbst im englischen Parlamente mit dem Zurufe des Beifalls empfangen wurde, und hier den Tribut der Bewunderung erhielt, den ein so großherziges Geschenk verdiente." Der Kaiser antwortete hierauf blos: „Ich habe es vollkommen verstanden."

42.

Rußland. — Verordnung die Heurathen der Mahomedaner und anderer Nichtbekenner der christlichen Religion mit Töchtern russischer Unterthanen betreffend. März 1827 *)

Se. Maj. der Kaiser haben geruhet, folgende, auf deßfallsige Vorstellung des dirigirenden Senates geäußerte Meinung des Reichs-Rathes zu bestätigen: a) Asiaten (mit Ausnahme der Bucharen), die durch Handelsverhältnisse nach Rußland geführt, sich mit Töchtern russischer Unterthanen verehlichen, dürfen zwar, wenn sie wollen, ohne Hinderniß in ihr Vaterland zurückkehren, nicht aber diese ihre Frauen, oder die mit ihnen erzeugten Kinder mitnehmen, sondern müssen selbige in Rußland zurücklassen, woselbst die Söhne bei der Revision eingeschrieben werden, und sich nach Belieben einen Stand wählen können. b) Da nach den Vorschriften der griechisch-russischen und der römisch-katholischen Kirche, den Mahomedanern und andern Nichtbekennern des Christenglaubens völlig verboten ist, mit Christinnen, die russische Unterthanen sind, in die Ehe zu treten; die Kirche evangelischer Konfession aber dergleichen Ehen nur unter der Bedingung gestattet, daß der Mann sich bei den Konsistorien dieser Konfession verpflichte, die Gattin nicht ihrer Religion ungetreu zu machen, und die Kinder in selbiger erziehen zu lassen; so sind diese Regeln auch in Zukunft aufs Pünktlichste zu beobachten. c) Wenn

*) Aus der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung vom 2. April 1827.

der Asiate sich über die Gränze begeben will, hat selbiger in Gemäßheit des Ukases vom 18. Sep. 1743 eine Erklärung auszustellen, ob er gesonnen ist, zu der Frau zurückzukehren, und wenn er sich dazu bereitwillig erklärt, ist ihm dazu nur ein Termin von zwei Jahren zu ertheilen; kommt er während dessen nicht wieder, so ist nach Verfluß dieser Zeit, das Eheband als aufgelöst zu betrachten. Damit aber die zur Ehescheidung erfoderliche Maaßregel auch den Vorschriften der Mahomedaner über diesen Gegenstand entsprechend sey, denen zufolge zwar die Entweichung des Mannes von der Frau auch als ein Scheidungsgrund angesehen, gleichwohl aber ein weit längerer Termin der Abwesenheit angenommen wird, der noch von andern Umständen begleitet seyn muß, nämlich Versäumniß abseiten des Mannes in der Versorgung seiner Frau u. s. w.; so ist, zur Verhütung möglicher Unzufriedenheit der Mahomedaner in ähnlichen Fällen, dem Minister der Volksaufklärung, Oberverwalter der geistlichen Angelegenheiten auswärtiger Konfessionen, aufzutragen: die von ihm abhängende Verfügung zu treffen, daß die Imams, indem sie vorläufig über die Asiaten, welche in Grundlage obiger Verordnung in die Ehe treten, Anzeige thun, in die Abrede, welche bei ihnen der Ehe vorangehet, auch den Punkt einschließen, daß diese Ehe aufgehoben werden wird, im Falle der Mann, ein Mahomedaner aus der Fremde, in seine Heimath verreist und nicht innerhalb zweier Jahre zu seiner Familie zurückkehrt. Auch hat derselbe vor seiner Abreise dafür zu sorgen, daß nach Bestimmung abseiten der Lokalbehörde seiner zurückbleibenden Frau und Familie soviel nachgelassen werde, als selbige während der zwei Jahre seiner Abwesenheit zu ihrem Unterhalte bedürfen. d) Angereiste Bucharen, die sich mit russischen Unterthanen mahomedanischen Glaubens verheurathen, können bei ihrer etwaigen Heimkehr, zufolge des 9. Artikels der im Jahre 1816 allerhöchst bestätigten an den damaligen bucharischen Gesandten Divan-Beg-Asimshan-Mumanshakow erlassenen Note, Frau und Kinder mit sich nehmen, sobald die Schwiegereltern dazu einwilligen.

Gedruckt in Augsburg in der J. G. Cotta'schen Verlags-Buchdruckerei.

